MITSCHERLICH – MIELKE

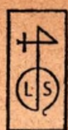
WISSENSCHAFT OHNE MENSCHLICHKEIT

MEDIZINISCHE UND EUGENISCHE IRRWEGE

UNTER DIKTATUR · BÜROKRATIE

UND KRIEG

VERLAG LAMBERT SCHNEIDER · HEIDELBERG



ALEXANDER MITSCHERLICH · FRED MIELKE

WISSENSCHAFT OHNE MENSCHLICHKEIT

MEDIZINISCHE UND EUGENISCHE IRRWEGE

UNTER DIKTATUR · BÜROKRATIE

UND KRIEG

—

MIT EINEM VORWORT DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

DER WESTDEUTSGHEN ÄRZTEKAMMERN

VERLAG LAMBERT SCHNEIDER · HEIDELBERG 1949

Die Herausgabe dieses Abschlußberichtes der von der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern entsandten Deutschen Ärztekommission beim I. Amerikanischen Militärgerichtshof, Nürnberg, erfolgte im Auftrage und entsprechend dem Beschluß des 51. Deutschen Ärztetages am 16. und 17. Oktober 1948 in Stuttgart

Die erste Auflage in Höhe von 10000 Exemplaren ist lediglich für die Westdeutschen Ärztekammern bestimmt

---

Satz, Druck und Einband:
Deutsches Druck- und Verlagshaus Julius Waldkirch & Cie.
Mannheim

VORWORT

DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

DER WESTDEUTSCHEN ÄRZTEKAMMERN

—

Mit dem vorliegenden Bericht beschließt die deutsche Ärzteschaft, vertreten durch die *Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern* ihre Veröffentlichungen über den »Nürnberger Prozeß gegen die 20 SS-Ärzte und Forscher und 3 hohe Staatsbeamte«. Sie war bemüht mit aller Offenheit das Material des Prozesses möglichst vollständig und ohne jede Schönfärberei der deutschen und der Weltöffentlichkeit zugänglich zu machen. Nur schonungslose Bloßlegung aller Tatsachen und der aufrichtige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit kann es der Ärzteschaft und dem deutschen Volke möglich machen, die Schlußfolgerungen zu ziehen und den richtigen Weg für die Zukunft zu finden. Der gesamte Prozeßverlauf wurde von einer während der Verhandlungen von der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern unter Zustimmung fast aller deutschen Universitäten beauftragten Ärztekommission beobachtet und unter Verwendung der Dokumente ausgewertet. Die bereits 1947 erschienene Schrift *»Das Diktat der Menschenverachtung«* und das vorliegende Werk der Kommissionsmitglieder Privatdozent *Dr. Alexander Mitscherlich* und *Fred Mielke*, Heidelberg, sind die Früchte der Tätigkeit dieses Ausschusses.

Nach Beendigung des Nürnberger Prozesses und der meisten anderen gleichartigen Einzelprozesse kann die deutsche Ärzteschaft feststellen, daß nur ein verschwindend geringer Teil der Standesangehörigen die Gebote der Menschlichkeit und der ärztlichen Sitte verletzt hat. Diese wenigen Personen waren entweder SS-Ärzte und hohe Staatsbeamte oder Sanitätsoffiziere, die dem Diktat der politischen Führung mehr gehorchten als dem ärztlichen Gewissen und dem Ethos des Berufes und der Wissenschaft. Von etwa 90 000 in Deutschland tätigen Ärzten haben etwa 350 Medizinverbrechen begangen. Die Mehrzahl der Experimente wurde nur möglich durch die Sonderstellung, die die SS mit den Konzentrationslagern und ihren Machtbefugnissen einnahm. Die Masse der deutschen Ärzte hat unter der Diktatur des Nationalsozialismus ihre Pflichten getreu den Forderungen des Hippokratischen Eides erfüllt, von den Vorgängen nicht gewußt und mit ihnen nicht im Zusammenhang gestanden.

Der Prozeßverlauf hat ferner einwandfrei bewiesen, daß die ärztlichen Berufskörperschaften völlig unbeteiligt waren. Sie wurden weder mit den Problemen befaßt, noch erhielten sie Kenntnis von den geheimen Anordnungen und ihrer Durchführung, noch haben sie unzulässige Handlungen gebilligt, veranlaßt oder vermittelt. Sie unterstanden einer

Standesdiktatur, die von einigen wenigen nationalsozialistischen Politikern ausgeübt wurde, ohne daß die Möglichkeit bestand, die von der Partei eingesetzten »Ärzteführer« zu kontrollieren oder in ihre Vorhaben Einblick zu gewinnen.

Nach Auffassung der ärztlichen Berufsvertretungen bedarf das Verhalten der beteiligten Ärzte auch der Überprüfung durch die ärztlichen Berufsgerichte, deren Aufgabe es ist, neben der Strafgerichtsbarkeit Verstöße gegen das ärztliche Sittengesetz in den notwendigen Fällen zu ahnden. Die Tätigkeit der Berufsgerichte ist in den meisten deutschen Ländern noch durch Anordnung der Besatzungsbehörden untersagt. Die Ärzteschaft hofft, daß die Tätigkeit der ärztlichen Berufsgerichte mit der Zustimmung der Besatzungsmächte wieder aufgenommen werden kann, um Verfahren gegen die schuldigen Ärzte einleiten zu können.

Schon am 14.6.47 hat die Gemeinschaft aller Ärztekammern der drei Westzonen durch einstimmigen Beschluß dem Hippokratischen Ärzteeid eine deutsche Fassung gegeben, auf die jeder Arzt nach seiner Approbation feierlich verpflichtet werden soll:

»Ich gelobe, daß ich den Beruf des Arztes als Dienst am Menschen und seiner Gesundheit ausüben, meine ärztlichen Pflichten gewissenhaft erfüllen und in meiner Heiltätigkeit den eigenen Vorteil dem Wohle des Kranken unterordnen werde.

Ich werde allezeit für die Freiheit meines ärztlichen Wirkens eintreten und als Richtschnur für mein Handeln keine anderen Gesetze anerkennen als die der Menschlichkeit, der Nächstenliebe und der selbstlosen Hilfsbereitschaft. Ich werde mich keinem anderen Zwang als dem meines ärztlichen Gewissens unterwerfen und die Gebote der ärztlichen Sitte und der Berufsordnung und die Regeln und Erfahrungen meiner Kunst beachten.

Als Lernender werde ich meinen ärztlichen Lehrern mit Achtung und Ehrerbietung vor ihrer Verantwortung, ihrem Wissen und ihrer Lebenserfahrung begegnen, als Erzieher der ärztlichen Jugend ein Vorbild sein und sie mit den Idealen der Menschlichkeit und des Arzttums erfüllen; als Forscher will ich ein Diener der Wissenschaft und der Wahrheit sein und meine Erkenntnisse und Beobachtungen der leidenden Menschheit, meiner Kunst und meinen Berufsgenossen nutzbar machen.

In meiner Berufsausübung werde ich danach streben, meine ärztliche Gesinnung lauter zu bewahren, mit allen Kräften nach ihrer Verwirklichung trachten und die Heiltätigkeit nicht um des Gewinnes oder des Ruhmes willen ausüben.

In Ehrfurcht vor dem schöpferischen Walten in der Natur und im Vertrauen auf ihre mir oft verborgenen Kräfte werde ich alles menschliche Leben bewahren, in seinen natürlichen Ablauf auch nach dem Wunsche des Kranken nicht eingreifen, das keimende Leben schützen und behüten und die Fortpflanzungsfähigkeit niemals ohne zwingenden Grund zerstören.

Gegen seinen Willen und auch nicht mit seinem Einverständnis werde ich weder am gesunden noch am kranken Menschen Mittel oder Ver-

fahren anwenden oder erproben, die ihm an Leib, Seele oder Leben Schaden oder Nachteil zufügen könnten.
Dem Kranken werde ich mit Rücksicht und Mitgefühl und mit Achtung vor seinem Leiden begegnen. Über das, was er mir anvertraut, werde ich schweigen und alles, was mir über ihn und seine Krankheit bekannt wird, als Berufsgeheimnis bewahren.
Den Bedürftigen und Schwachen werde ich meine besondere Fürsorge zuwenden, alle Bestrebungen zur Erhaltung und Pflege der Gesundheit fördern und meine Kräfte mit denen meiner Berufsgenossen vereinigen, um ihr erfolgreiches Wirken zu ermöglichen.
So werde ich in allem den Idealen wahren Arzttums und reiner Menschlichkeit nachleben und mir stets meiner hohen Verantwortung bewußt sein, um mich durch mein Verhalten außerhalb und innerhalb meines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die mein Beruf erfordert.«
Am 18. 10. 1947 hat die Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern in Bad Nauheim eine Entschließung gefaßt, deren wesentlicher Inhalt wie folgt lautet:
»Mit der Öffentlichkeit der ganzen Welt hat die deutsche Ärzteschaft entsetzt Kenntnis genommen von den Vorfällen, welche den Anlaß des Nürnberger Ärzteprozesses bildeten.
Die deutschen Ärzte in ihrer Gesamtheit betrauern die Opfer der Gewaltherrschaft, die sich auch der Mittel der Wissenschaft bedienen wollte und auch hier ihre Schergen fand. Sie trauern ferner darüber, daß es Männer aus ihren Reihen waren, die jene den Abscheu der Welt erregenden Verbrechen begangen haben.
Am Ende des Prozesses — nach dem Urteilsspruch, zu dem jeder Arzt im einzelnen Stellung zu nehmen noch Gelegenheit haben wird, wenn die beobachtende deutsche Ärztekommission ihren Schlußbericht vorgelegt haben wird — darf heute im ganzen schon gesagt werden: Es war gemessen an der Zahl der in Deutschland tätigen Ärzte eine verschwindend kleine Schar, welche verbrecherisch entgleiste. Daß ihre negative Auslese stattfand und daß sie mit Macht über Leben und Tod begabt wurden, zählt zum Schuldkonto der Diktatur, die überall die zerstörerischen Kräfte um sich scharte.
Trotzdem sieht die deutsche Ärzteschaft die allgemeinen Gefahren, die hinter diesen Auswüchsen und Verirrungen lauern. Sie wünscht, daß eine Lehre für die Gegenwart und Zukunft gezogen werde.
Ohne den großen und dem einzelnen in seiner Bedeutung oft unverständlichen Forschungsapparat ist in der Praxis der Heilkunde nicht auszukommen. Es ist deshalb zu fordern, daß überall dort, wo die Forschung zu eingreifenden neuen Untersuchungsmethoden schreiten will, das private Interesse des Forschers (etwa der Prioritätswunsch) in den Hintergrund tritt, und daß die Forschungsabsicht vor einem urteilskräftigen Rat von Fachleuten, der seinerseits der Öffentlichkeit verantwortlich ist, erläutert wird und deren Zustimmung bedarf, ehe sie im Selbstversuch oder an Versuchspersonen zur Ausführung gelangt.

Der Prozeß hat ferner den unheilvollen Einfluß von Institutionen und Bürokratien auf die ärztliche Tätigkeit gezeigt, weil diese in keinerlei ursprünglicher Beziehung zum Verhältnis Arzt und Kranken standen. So bleibt hier die Grundforderung, daß im Bereich der tätigen Hilfe am Mitmenschen die Selbstverantwortung des Arztes unangetastet bleiben muß, und daß die Gesellschaft alles ihrerseits tun muß, um dem Arzt diese Souveränität zu garantieren. Der Arzt hat, was diese Hilfe betrifft, von niemandem Weisungen, Richtlinien oder Befehle zu empfangen, sondern allein den Forderungen seiner Wissenschaft und seines Berufsethos zu folgen.
Zu diesen kritischen Prüfungen ihrer Lage unter neuen staatlichen und sozialen Verhältnissen, die aber alte Gefahren in sich bergen, fühlt sich die Ärzteschaft nach den Vorfällen während der totalen Diktatur des Nationalsozialismus verpflichtet. Eine solche Revision ist zur Wahrung der beruflichen Grundfreiheit unerläßlich und auch die Öffentlichkeit kann sie fordern. Daß sie geschieht, wird den einzigen Dank darstellen, den man den Toten der vergangenen Schreckensjahre abstatten kann. Eine vielfache Verpflichtung also, deren sich alle deutschen Ärzte bewußt sind.«
Am 16. Oktober 1948 hat der *51. Deutsche Ärztetag* in Stuttgart als Hauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern beschlossen, den vorliegenden Abschlußbericht zu veröffentlichen und die Tätigkeit der Ärztekommission zur Beobachtung des Nürnberger Prozesses gegen 20 SS-Ärzte und Forscher und 3 hohe Staatsbeamte für beendet zu erklären.
Den Mitgliedern der Kommission, insbesondere den Herren Privatdozent Dr. Alexander Mitscherlich und Fred Mielke, Heidelberg, gebührt der Dank der Ärzteschaft für die objektive, gewissenhafte und verdienstvolle Erfüllung ihrer Aufgabe. Möge das Ergebnis ihrer Arbeit dazu beitragen, die Gesinnung reiner Menschlichkeit und wahren Arzttums zu befestigen, die Befolgung der Gebote des geschriebenen und ungeschriebenen ärztlichen Sittengesetzes zu verbürgen und durch ein soziales und sittlich unantastbares berufliches und außerberufliches Verhalten aller deutschen Ärzte die schwere Schuld einzelner entarteter Glieder ihres Standes zu tilgen.

Arbeitsgemeinschaft der
Westdeutschen Ärztekammern

Bad Nauheim, März 1949

WISSENSCHAFT OHNE MENSCHLICHKEIT

»Es tritt die Gefahr der persönlichen Aufspaltung ein, bei der — ist sie vollzogen — der Funktionär persönlich in seiner Funktion ein Teil des 'Es', der Sache wird, die ihren eigenen, vom Persönlich-Menschlichen unabhängigen seelischen Grund in ihn einsenkt.
'Ich muß meine Aufgabe weiter vollziehen, ein anderer macht sie schlechter.' So lautet die geläufige Selbstbeschwichtigung des durch das 'Es', die Sache abgespaltenen seelischen Bezirkes, die man vom Totalitarismus her genügsam kennt; es ist die Grundlage der Persönlichkeitsauflösung, die der Totalitarismus dann ausnützt und durchführt, bis ein an sich gutmütiges, menschliches Wesen als ein zweites, ein Funktionärwesen, imstande ist, im Dienst des 'Es' Dinge zu vollziehen, die von äußerster Unmenschlichkeit sind, und die es nur vollziehen kann, weil es nicht mehr ein, sondern zwei oder mehr Wesen darstellt.«

Alfred Weber (Kulturgeschichte als Kultursoziologie)

»Our cue may still be given us by the message of Christianity and the other higher religions, and the saving words and deeds may come from unexpected quarters.«

Arnold Toynbee (Civilisation on Trial)

INHALTSVERZEICHNIS

VON DER ABSICHT DIESER CHRONIK

Seit dem Beginn der Nürnberger Prozesse hat sich in Deutschland und der Welt vieles zugetragen, was die humane, Gerechtigkeit suchende und auf die Vernunft bauende Gesinnung dunkel überschattet, die auch in jenen Prozessen ihren Anspruch auf die Mitgestaltung an den Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens anmeldete. Man kann nicht sagen, daß alle Nürnberger Prozesse die Form gefunden und dementsprechend den Einfluß erreicht haben, den man von ihnen vor 2 Jahren noch erwarten durfte. Ihre Aktualität, im Sinne eines täglichen und stündlichen Teilnehmens der Öffentlichkeit, ist geschwunden. Gerade, weil die hastigen und ungeordneten Ereignisse des Welttheaters den Blick in die Zukunft bannen, der nur einen Abgrund entschleiern zu können scheint, entsteht eine beängstigende Situation. Jene, die Einbildungskraft übersteigenden historischen Ereignisse, die eben noch die Szene tödlich beherrschten, sinken ungeprüft, gleichsam ohne Echo in den ebenso unersättlichen Abgrund der Vergangenheit. Die menschlichen und zeitgeschichtlichen Veränderungen scheinen sich verpflichtungslos gegenüber der Vergangenheit zu vollziehen und blinder vor der Zukunft, als es die Natur verhängt hat.

Wenn deshalb die Herausgeber dieser Sammlung von Belegen sich nun entschließen, einen zweiten, umfassenderen Bericht über den Prozeß gegen 20 SS-Ärzte und Forscher und 3 hohe Beamte des Nationalsozialistischen Staates vorzulegen, so sind sie sich durchaus bewußt, daß sie mit einer solchen Dokumentation kaum noch vom Bedürfnis einer großen auf Rechenschaft drängenden Öffentlichkeit erwartet werden. Trotzdem möchten sie hoffen, daß mit der Erfüllung einer übernommenen Chronistenpflicht nicht nur Archivarbeit für künftige Historiker getan ist, sondern vielmehr doch mancher unter den Millionen der Zeitgenossen und Leidensgefährten trotz des lähmenden und vernichtenden Gefühls nur noch »Objekt der Geschichte« zu sein, soviel historisches Bewußtsein bewahrt hat, daß er die Geschichte als Zusammenhang begreift, und im gegenwärtigen Elend auch die Motivationen durch die vorausgehenden Dekaden seiner Lebenszeit. So ist dieser Bericht aus dem Bemühen entstanden, in jenen Ereignissen, die zum

Zeitgeist auf ihre gewalttätige und empfindungslose Weise beigetragen haben, die Konsequenz ihrer Abfolge aufzuspüren. Er ist deshalb in erster Linie n i c h t als Prozeßbericht zu lesen, sondern als T e i l s t ü c k e i n e r Z e i t c h r o n i k. Er enthält eine Zusammenstellung von Dokumenten, die mit der größten Objektivität, derer die Herausgeber fähig waren, ausgewählt wurde.
Mit dieser weiterreichenden historischen Verpflichtung vor Augen erwarten die Herausgeber kaum — wenn irgendein Organ der Einsicht beim Leser gegeben ist — dem Vorwurf zu begegnen, sie wollten sich selbstgefällig über irgendeinen der Männer erheben, von denen auf den nachfolgenden Seiten die Rede ist. Wenn sie ihre Aufgabe nicht darin sahen, irgend jemanden in den Augen seiner Mitmenschen anklägerisch zu belasten, so allerdings auch nicht darin, anderen, die in diesen Dokumenten nicht genannt sind, die billige Möglichkeit zu schaffen, sich als Nichtbetroffene fühlen zu dürfen. Wenn auch nicht vor einem menschlichen, gar nationalen oder internationalen Gericht uns eine Kollektivschuld zugesprochen werden darf, in unserem Gewissen, wenn es vor das Tribunal der Geschichte tritt, sind wir alle schuldbeladen genug. Die Fülle der Zeugnisse unserer Zeit, nicht nur der Dokumente dieses Prozesses, beweist dem, der sehen will, zur Genüge, daß ein bedenklicher Grad von mitmenschlicher Fühllosigkeit und von selbstverlorenem Egoismus gerade unter dem Deckmantel exakter, objektiver Forschung in der Medizin erreicht wurde, und daß es nur noch eines bestimmten Maßes von äußerer Zumutung bedurfte, damit das Verhängnis, kaum irgendwo wirkungsvoll aufgehalten, seinen Lauf nehmen konnte.
Wenn man dieses wechselseitige Verhältnis von Forschung und Forschern und — in der Praxis — die Rückbildung der ärztlichen Kunst gegenüber der Entwicklung einer medizinischen Technik sich vor Augen hält, dann darf man auch das andere Faktum nennen, daß im Verhältnis zu einer runden Zahl von 90 000 während der Kriegsjahre in Deutschland tätigen Ärzten, die Zahl der in diesem Prozeß und in ähnlichen Verfahren als schuldig Befundenen verschwindend gering ist. Nur wenn man die Krise der Medizin mitsieht (die in der allmählichen Reduktion der Heilkunde auf eine Naturwissenschaft entstanden ist), kann man dann trotzdem begreifen, warum die Inhalte dieses Prozesses von der Öffentlichkeit nicht als »großer Kriminalfall«, sondern als schwerste Belastung des Standes betrachtet wurden. Jede Verallgemeinerung dieser Art ist falsch und richtig zugleich. Ist es unsere Aufgabe, den Irrtum nachzuweisen oder die Wahrheit einzusehen; und zwar so verpflichtend, daß Einsicht der erste Schritt zur Überwindung

des Irrtums wird? Nur wenn wir alles daransetzen, unser Handeln gegen die schrecklichste Mißdeutung des ärztlichen Anliegens zu schützen, werden wir dem Kranken und deshalb Schwächeren der Partner bleiben, den er in uns sucht. Wir dürfen die Öffentlichkeit nicht scheuen. Um jedem Irrtum vorzubeugen, müssen wir uns selbst zuerst Rechenschaft darüber ablegen, was wirklich und unleugbar geschehen ist. Einen Beitrag zu dieser notwendigen Aufklärung soll die vorliegende Dokumentensammlung leisten. Diese Zeugnisse sind so erschütternd, daß jede Interpretation nur allzu rasch vor dem Unfaßlichen halt machen muß. Um es zu wiederholen: es ist ein großer Unterschied zwischen strafrechtlicher Schuld und humaner, sozialer, geschichtlicher Verschuldung. Schuldig zu befinden im Sinne des geschriebenen Gesetzes war Aufgabe der Richter dieses Prozesses, moralische Glossen anzufügen wäre keine rühmenswerte Aufgabe für den Chronisten gewesen. Die Sicht auf eine mögliche zeitgenössische Mithaftung am Schicksal der angeklagten Männer zu eröffnen, konnte allein seine Anwesenheit und Tätigkeit rechtfertigen. Und nur mit diesem Ziel unterlassen es die Herausgeber nicht im Tumult der Zeit diese Seiten vorzulegen. Wer bereit ist, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, was kaum erst Vergangenheit geworden, dürfte vielleicht in den Proben der Zukunft bestehen, ohne das zeitgenössische Schuldkonto weiter zu vermehren. Keine Eidesformeln, keine moralischen Satzungen werden ihn hier schützen, sondern allein wissendere Menschlichkeit.

EINLEITUNG

Die am 25.10.1946 dem 1. Amerikanischen Militärtribunal in Nürnberg vorgelegte Anklageschrift zählt folgende Anklagepunkte auf:

I. Das gemeinsame Vorhaben oder die Verschwörung
II. Kriegsverbrechen
III. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
IV. Mitgliedschaft bei verbrecherischen Organisationen.

Das Gerichtsverfahren dauerte vom 9. Dezember 1946 bis zum 19. Juli 1947. Am 20. August wurde das Urteil verkündet.

Die Auswahl der folgenden Dokumente und Augenzeugenberichte erfolgte nicht unter den Gesichtspunkten, die für die formale Prozeßgestaltung maßgebend waren — nämlich dem Schuldnachweis für jeden einzelnen Angeklagten —, sondern unter der leitenden Idee, die sozialen und ideologischen Prämissen hervortreten zu lassen, die zur Konstellation der Verschuldung hintrieben. Daneben mußte der Tatbestand selbst, soweit er sich als unbezweifelbar rekonstruieren ließ, vermittelt werden. Die Ausarbeitung wurde vorgenommen nach der persönlichen Beobachtung des gesamten Prozesses und auf Grund eines vergleichenden Studiums des 12000 Seiten umfassenden Gerichtsprotokolles, der 570 Dokumente der Anklagebehörde (enthalten in 18 Dokumentenbüchern), einzelner, dem Gerichtsverfahren vorausgehender Vernehmungen, der 901 Dokumente der Verteidigung (enthalten in 41 Dokumentenbüchern und ihren Nachträgen), der einige tausend Seiten umfassenden Plädoyers und Abschlußzusammenfassungen (Closingbriefs) der Verteidigung und Anklage und der Urteilsbegründung. Zusätzlich berücksichtigt wurden die einschlägigen Gerichtsprotokolle aus dem Verfahren gegen den Generalfeldmarschall Milch in Nürnberg und andere, auch deutscherseits geführte Verfahren. Auf Dokumente zweifelhaften Beweiswertes wurde ausdrücklich verzichtet. Die Bearbeitung dieses gesamten Materials erforderte einen Zeitraum von 18 Monaten.

Die Absicht dieser Dokumentation berührt nicht die Ebene des Juristischen. Sie beschäftigt sich deshalb nicht mit der Problematik der Nürnberger Rechtsgrundlagen oder denen des Prozeßrechtes. Die nachstehend veröffentlichten Dokumente zeigen vielmehr beispielhaft die wissenschaftliche Arbeitsweise, den ärztlichen Stil im Umgang mit Kranken oder Versuchspersonen, das Milieu, in welchem sich diese ärztlichen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten abspielten, die Qualität der Forschungsarbeiten, die eugenischen und rassenpolitischen Ziele,

welche dabei verfolgt wurden, sowie den politischen und persönlichen Hintergrund der Geschehnisse.[1]

Ein Prozeß von Siegern gegen Besiegte birgt eine Fülle von Gefahren in sich (Mißverständnisse durch Verständigungsschwierigkeiten gehören nicht zu den geringsten), die keinesfalls alle überwindbar sind. So schien es, als ob die Angeklagten in Einzelfällen dadurch benachteiligt gewesen wären, daß das gesamte erarbeitete Dokumentenmaterial im Document-Center in Berlin lag und damit als »Feindesgut« für die Verteidigung nicht so umfassend zugänglich war, wie für die Anklagebehörde. Die Rekonstruktion der sachlichen Zusammenhänge erlitt dadurch jedoch keine merkliche Einbuße. Der unbefangene Zuhörer dieses Verfahrens hatte immer wieder Gelegenheit zu beobachten, daß der Gerichtshof sein Möglichstes tat, um die Urteilsbildung durch eine umfassende Beweisaufnahme vorzubereiten (einschließlich der zeitlich und sachlich fast unbeschränkten Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten). Einer »Politisierung« des Prozesses für irgendwelche Propagandazwecke hat der Gerichtshof nirgends Vorschub geleistet; die Atmosphäre der Verhandlungen war die einer unparteiischen Neutralität.

Die deutsche Ärzteschaft ist an den folgenden Fragen besonders interessiert:

1. Geraten der deutsche Arzt oder die deutsche medizinische Forschung mit den in Nürnberg aufgedeckten Tatsachen als ganze in einen belastenden Zusammenhang, oder handelt es sich um Einzelfälle?

2. Zeitigt der Prozeß im Hinblick auf eine Regelung der Humanversuche und ihre Bedingungen wichtige und brauchbare Ergebnisse?

3. Ergeben sich aus den aufgedeckten Tatbeständen zwingende Folgerungen für die Forschungspraxis, das staatliche Medizinalwesen und den deutschen Ärztestand?

Es wäre eine Anmaßung der Herausgeber gewesen, diese Fragen von sich aus zu beantworten. Ihre Aufgabe sahen sie darin, die Auswahl des Stoffes so zu treffen, daß jeder Leser die Möglichkeit hat, zu einer begründeten eigenen Urteilsbildung in diesen Fragen zu gelangen; die persönliche Meinung der Herausgeber ist auf den vorangehenden Seiten, an manchen der durch Kursiv-Druck hervorgehobenen Stellen und im Nachwort angedeutet. Das Vorwort und die nach Kenntnisnahme der dokumentarischen Unterlagen gefaßte Resolution der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern bildet den Anfang dieses Berichtes und stellt die offizielle Stellungnahme der Deutschen Ärzteschaft dar.

[1] Eine ausführliche Dokumentation des Prozesses gegen SS-Ärzte, Forscher und 3 hohe Staatsbeamte wird vom Office of Chief of Counsel for War Crimes, Nürnberg, herausgegeben. Eine weitere Darstellung erscheint in Frankreich von Médecin Principale de la Marine, Dr. François Bayle, Mitglied der International Scientific Commission unter Berücksichtigung ausgedehnter charakterologischer Untersuchungen der Angeklagten. Andere Einzelabhandlungen sind in den betreffenden Kapiteln angegeben.

I

UNTERDRUCK- UND UNTERKÜHLUNGSVERSUCHE

Unter den inkriminierten Versuchen am Menschen können die Versuche zur Rettung aus großen Höhen und die Versuche über langandauernde Unterkühlung als eine Gruppe dargestellt werden. Sie wurden sämtlich im KL Dachau an Häftlingen vorgenommen und waren ausschließlich dazu bestimmt, Lücken der Kriegführung zu schließen.
Innerhalb beider Versuchsreihen nimmt der ehemalige Stabsarzt der Luftwaffe, Dr. Sigmund Rascher, eine Schlüsselstellung ein, weil er anfänglich zugleich als SS-Untersturmführer über direkte Beziehungen zu Himmler verfügte und von ihm die Erlaubnis zu Experimenten in Dachau erhielt.
Soweit der dokumentarische Nachweis ein Urteil gestattet, scheint es sich bei den von Dr. Rascher angeregten und durchgeführten Dachauer Versuchen um die ersten Menschen-Experimente einer besonderen Gattung gehandelt zu haben, bei welcher der »terminale Versuch« — wie Dr. Rascher dies nannte —, also die Tötung der Versuchsperson zur Absicht des Experimentes gehörte.

1. Versuche zur Rettung aus großen Höhen

A. Aufgefundene Dokumente, die der Anklage zugrunde lagen

Nachfolgend sind aus einem großen Dokumentenmaterial die eindrucksvollsten Beweisstücke ausgewählt, auf welche die Anklage den Vorwurf der direkten Beteiligung an einem als verbrecherisch erklärten Humanversuch gegen 3 Ärzte stützte: gegen Dr. Siegfried Ruff, Dr. Wolfgang Romberg und Prof. Dr. Georg August Weltz.[1]

Unter der Korrespondenz Himmlers wurde ein Brief des Dr. Rascher, datiert vom 15. Mai 1941, gefunden, der die erste Bitte um Erlaubnis, an Menschen experimentieren zu dürfen, enthält. Da der Brief zu gleicher Zeit einiges Licht auf die Persönlichkeit Dr. Raschers wirft, wird auch die persönliche Einleitung wiedergegeben:

(Doc. 1602—PS)

»Hochverehrter Reichsführer!

Für Ihre herzlichen Glückwünsche und Blumen zur Geburt meines zweiten Sohnes danke ich Ihnen ergebenst! Es ist auch diesmal wieder ein kräftiger Junge, obwohl er 3 Wochen zu früh kam. Ein Bildchen von beiden Kindern darf ich Ihnen gelegentlich zusenden.

[1] *Das amerikanische Prozeßrecht kennt keinen »Untersuchungsrichter«. Die objektive Schuldklärung erfolgt allein im Hauptverfahren. (Siehe auch Seite 274 f.)*

Da ich sehr bald noch ein drittes Kind möchte, bin ich Ihnen sehr dankbar, daß die Heirat durch Ihre Hilfe, hochverehrter Reichsführer, ermöglicht ist. SS-Standartenführer Sollmann teilte mir heute fernmündlich mit, daß die fraglichen bei einer Heirat fehlenden 165.— von Konto ‚R' übernommen werden und vom ‚Ahnenerbe' mit überwiesen werden. Ich danke Ihnen von Herzen! Für die Luftwaffe, der der Paß bereits vorgelegen hat, benötige ich nur noch eine kurze Bestätigung wegen arischer Abstammung, deren ungefähren Text ich vor meiner morgigen Abreise noch Nini D. diktiere, sie wird den Zettel dann an Sie, hochverehrter Reichsführer, senden.
Auch danke ich Ihnen sehr herzlich für die großzügige regelmäßige Überweisung, die gerade jetzt für Mutter und Kind von Wichtigkeit ist. Zur Zeit bin ich nach München zum Luftgaukommando VII kommandiert für einen ärztlichen Auswahlkurs. Während dieses Kurses, bei dem die Höhenflugforschung eine sehr große Rolle spielt — bedingt durch die etwas größere Gipfelhöhe der englischen Jagdflugzeuge —, wurde mit großem Bedauern erwähnt, daß leider noch keinerlei Versuche mit Menschenmaterial bei uns angestellt werden konnten, da die Versuche sehr gefährlich sind und sich freiwillig keiner dazu hergibt . . . Daher stelle ich die ernste Frage: ob zwei oder drei Berufsverbrecher für diese Experimente zur Verfügung gestellt werden können? Die Versuche werden angestellt in der ‚Bodenständigen Prüfstelle für Höhenforschung der Luftwaffe' in München. Die Versuche, bei denen selbstverständlich die Versuchspersonen sterben können, würden unter meiner Mitarbeit vor sich gehen. Sie sind absolut wichtig für die Höhenflugforschung und lassen sich nicht, wie bisher versucht, an Affen durchführen, da der Affe vollständig andere Versuchsverhältnisse bietet. Ich habe mit dem Vertreter des Luftflottenarztes, der diese Versuche durchführt, absolut vertraulich in diesbezüglicher Richtung gesprochen und dieser ist ebenfalls der Meinung, daß die in Frage kommenden Probleme nur auf dem Wege des Menschenversuches geklärt werden können. (Es können als Versuchsmaterial auch Schwachsinnige Verwendung finden.)«[1]

Auf diesen Brief erhielt Dr. Rascher eine undatierte Antwort vom persönlichen Referenten Himmlers, Dr. Rudolf Brandt.[2] Sie lautet:
(Doc. 1582—PS)

»Sehr geehrter Herr Dr. Rascher!

Kurz vor seinem Abflug nach Oslo hat mir der Reichsführer-SS Ihren Brief vom 15. 5. 1941 zur teilweisen Beantwortung übergeben.
Ich kann Ihnen mitteilen, daß Häftlinge für die Höhenflugforschung

[1] *Prof. Weltz gab vor Gericht an, daß Rascher in diesem Brief vielfach unzutreffende Darstellungen gegeben habe, um seine Ziele zu erreichen. Freiwillige Meldungen zu den Versuchen innerhalb der Luftwaffe habe es insofern gegeben, als zahlreiche Forscher und ihre Mitarbeiter Selbstversuche gemacht hätten. Eine Genehmigung und Kenntnis des Leiters der Prüfstelle für Höhenforschung habe nicht vorgelegen. (Prot. S. 7131 ff.)*
[2] *Der Leser wird darauf hingewiesen, daß der Angeklagte Dr. jur. Rudolf Brandt nicht identisch ist mit dem ehemaligen Reichskommissar des Führers für das Sanitäts- und Gesundheitswesens, dem Angeklagten Prof. Dr. med. Karl Brandt.*

selbstverständlich gern zur Verfügung gestellt werden. Ich habe dem Chef der Sicherheitspolizei von diesem Einverständnis des Reichsführers-SS Kenntnis gegeben und gebeten, den zuständigen Sachbearbeiter anzuweisen, mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.
Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um Ihnen auch noch zu der Geburt Ihres Sohnes meine herzlichen Wünsche zu übermitteln.«

Himmler hatte, nachdem die Versuche begonnen hatten, am 21.3.1942 durch seinen Referenten ausdrücklich erklärt, daß er seine Genehmigung nur unter der Voraussetzung gebe, daß Dr. Rascher daran teilnehme. *(Doc. 1581a—PS)*

Dr. Rascher unterließ es deshalb auch nicht, den Reichsführer-SS ständig über den Fortgang der Versuche zu unterrichten. In einem Brief vom 5.4.1942 an ihn schreibt er unter anderem: *(Doc. 1971a—PS)*

»Vor einigen Tagen sah sich der Reichsarzt SS, Dr. Grawitz, die Versuchsanordnung kurz an. Da er zeitlich sehr knapp war, konnten ihm keinerlei Versuche vorgeführt werden. SS-Obersturmbannführer Sievers nahm sich einen Tag Zeit, um einige der interessanten Standardversuche anzusehen und wird vielleicht schon kurz darüber berichtet haben. Ich glaube, hochverehrter Reichsführer, es würden Sie diese Versuche außerordentlich interessieren! Ist es nicht möglich, daß Sie sich anläßlich einer Reise nach Süddeutschland einige Versuche vorführen lassen? Wenn sich die bisherigen Versuchsergebnisse auch weiterhin bestätigen, so ergeben sich für die Wissenschaft vollkommen neue Resultate, ebenso werden für die Luftfahrt restlos neue Gesichtspunkte geschaffen . . .«

Diesem Brief lag ein »erster Zwischenbericht über die Unterdruckkammerversuche im KL Dachau« bei, der nachfolgend vollständig wiedergegeben wird:[1] *(Doc. 1971a—PS)*

»1. Es gilt die Frage zu klären, ob die theoretisch ermittelten Werte über die Lebensdauer des Menschen in sauerstoffarmer Luft und niedrigem Druck mit den im praktischen Versuch gewonnenen Resultaten übereinstimmen. Es besteht die Behauptung, daß ein Fallschirmspringer bei Absprung aus 12 km Höhe durch den Sauerstoffmangel schwerste Schädigungen, wahrscheinlicherweise den Tod erleide. Praktische Versuche über dieses Thema wurden stets nach maximal 53 Sekunden abgebrochen, da schwerste Höhenkrankheit auftritt, bzw. auftrat.

2. Über die Lebensdauer eines Menschen oberhalb der normalen Atemgrenze (4,5—6 km) wurden Versuche überhaupt nicht angestellt, da

[1] *Aus einem fortlaufenden Filmstreifen, der unter dem persönlichen Besitztum Dr. Raschers in Dachau gefunden wurde, legte die Anklagebehörde eine Reihe von Aufnahmen vor (Doc. NO 610). Der Filmstreifen wurde durch den Zeugen Neff identifiziert. Fünf Aufnahmen Dr. Raschers, die das Schicksal einer Versuchsperson von Beginn des Versuches bis zur Sektion darstellen, werden in der Bildbeilage, Abbildung 1—5, wiedergegeben.*

mit Sicherheit feststand, daß die Versuchsperson (VP) den Tod erleiden müsse ...
Zu 1. Der Sauerstoffmangel bzw. der niedere atmosphärische Druck haben im Fallschirmsinkversuch weder aus 12 km noch aus 13 km Höhe tödlich gewirkt. Es wurden insgesamt 15 Extremversuche dieser Art angestellt, wobei keine der VPn den Tod erlitt. Es trat schwerste Höhenkrankheit mit Bewußtlosigkeit auf, jedoch stets völlige Aktionsfähigkeit, wenn etwa 7 km Höhe im Abstieg erreicht war. Die hierbei ausgeführten Elektrokardiogramme zeigten wohl während des Versuches gewisse Unregelmäßigkeiten jedoch bis Versuchsende waren die Kurven zur Norm zurückgekehrt und zeigten auch an den darauffolgenden Tagen keinerlei krankhafte Veränderungen an. Inwieweit eine Abnutzung des Organismus durch sich immer wiederholende Versuche eintritt, läßt sich erst am Schluß der Versuchsreihen feststellen. Die extremen, täglichen Versuche, wurden an besonders zugeteilten VPn vorgenommen, da sonst eine derartige Kontrolle, welche für die Praxis außerordentliche Wichtigkeit besitzt, nicht möglich wäre.
Zu 2. Die VPn wurden mit Sauerstoff auf 8 km Höhe gebracht und mußten dann mit und ohne Sauerstoff je 5 Kniebeugen ausführen. Nach einer gewissen Zeit trat mäßige bis schwere Höhenkrankheit auf, die VPn wurden bewußtlos. Es erholten sich nach einer gewissen Zeit der Gewöhnung in 8 km jedoch alle VPn, kehrten ins Bewußtsein zurück und wurden voll handlungsfähig. Tödlich verliefen erst Dauerversuche in Höhen über 10,5 km. Es zeigte sich bei diesen Versuchen, daß die Atmung nach etwa 30 Minuten aufhörte, während die elektrokardiographisch festgehaltene Herzaktion in 2 Fällen erst 20 Minuten nach Atemstillstand aufhörte.
Der dritte Versuch dieser Art verlief derartig außergewöhnlich, daß ich, da ich diese Versuche allein ausführte, mir einen SS-Arzt des Lagers zum Zeugen holte. Es handelte sich um einen Dauerversuch ohne Sauerstoff in 12 km Höhe bei einem 37jährigen Juden in gutem Allgemeinzustand. Die Atmung hielt bis 30 Minuten an. Bei 4 Minuten begann VP zu schwitzen und mit dem Kopf zu wackeln.
Bei 5 Minuten traten Krämpfe auf, zwischen 6 und 10 Minuten wurde die Atmung schneller, VP bewußtlos, von 11 Minuten bis 30 Minuten verlangsamte sich die Atmung bis 3 Atemzüge pro Minute, um dann ganz aufzuhören.
Zwischendurch trat stärkste Cyanose auf, außerdem Schaum vor dem Mund.
In 5minütlichen Abständen wurde EKG in 3 Abteilungen geschrieben. Nach Aussetzungen der Atmung wurde ununterbrochen EKG bis zum völligen Aussetzen der Herzaktion geschrieben. Anschließend, etwa ½ Stunde nach Aufhören der Atmung, Beginn der Sektion.

Sektionsbericht

Nach Eröffnung der Brusthöhle liegt der Herzbeutel prall gefüllt vor (Herztamponade). Nach Eröffnung des Herzbeutels entleeren sich im

Strahl 80 ccm klare gelbliche Flüssigkeit. Mit dem Moment des Aufhörens der Tamponade beginnt der rechte Vorhof kräftig mit anfänglich 60 Aktionen pro Minute zu schlagen und wurde dann immer langsamer. 20 Minuten nach Eröffnung des Herzbeutels stichweise Eröffnung des rechten Vorhofes. Es entleert sich etwa 15 Minuten lang in spritzender Form Blut in dünnstem Strahl. Danach Verstopfung der Stichwunde im Vorhof durch Blutgerinnung und erneute Beschleunigung der Aktion des rechten Vorhofes.
Eine Stunde nach Aufhören der Atmung Herausnahme des Gehirns mit völliger Durchtrennung des Rückenmarks. Daraufhin 40 Sekunden Stillstand der Vorhofaktion. Dann begannen wieder erneute Vorhofaktionen und hörten erst endgültig 8 Minuten später auf. Im Hirn fand sich ein schweres subarachnoidales Hirnödem. In den Hirnarterien findet sich reichlich Luft. Außerhalb finden sich in den Herz- und Lebergefäßen massenhaft Luftembolien. Die anatomischen Präparate werden konserviert, um zu einer späteren Auswertung durch mich vorhanden zu sein.
Meines Wissens ist der letztgeschilderte Fall der erste beobachtete dieser Art beim Menschen überhaupt. Wissenschaftlich gewinnt der oben geschilderte Herzvorgang noch besonderes Interesse, da ich die Herzaktion bis zum Schluß mit EKG mitgeschrieben habe.
Die Versuche werden weitergeführt und noch weiter ausgebaut. Nach Erlangung neuer Ergebnisse wird ein weiterer Zwischenbericht folgen.
Dr. Rascher«

Unter dem 13. 4. 1942 gehen an Dr. Rascher folgende Antwortschreiben ab: *(Doc. 1971 c—PS)*

»Geheime Reichssache

SS-Untersturmführer Dr. med. Rascher!
Ihr Bericht vom 5. 4. 1942 hat dem Reichsführer-SS heute vorgelegen. Die Versuche, über die SS-Obersturmbannführer Sievers dem Reichsführer-SS kurz berichtet hat, interessieren ihn sehr.
Ich wünsche Ihnen für die weiteren Versuche die Fortsetzung des bisherigen Erfolgs.
Herzliche Grüße, auch an Ihre liebe Frau
Heil Hitler! Ihr gez.: R. Brandt, SS-Sturmbannführer«

(Doc. 1971b—PS)

»Lieber Dr. Rascher!

Ich will Ihnen doch noch auf Ihren Brief, mit dem Sie mir Ihre Berichte überreicht haben, antworten.
Die letzten Entdeckungen bei Ihren Forschungen haben mich ganz besonders interessiert. Ich darf Sie nun um folgendes bitten:
1. Dieser Versuch soll mit weiteren zum Tode verurteilten Männern wiederholt werden.
2. Ich möchte, daß zu diesen Versuchen Herr Dr. Fahrenkamp beigezogen wird.

3. Die Versuche sollen vor allem in der Richtung einmal ausgewertet werden, ob es nicht möglich ist, bei diesen langen Arbeiten des Herzens derartige Menschen wieder ins Leben zurückzurufen.

Sollte ein solcher Versuch des Zurückrufens in das Leben gelingen, so ist selbstverständlich der zum Tode Verurteilte zu lebenslänglichem Konzentrationslager begnadigt ...

Freundliche Grüße und Heil Hitler! Ihr H. Himmler«

Eine weitere Antwort Dr. Raschers vom 16. 4. 1942 berichtet unter anderem: *(Doc. NO. 218)*

»Der im Bericht vom 4. IV. geschilderte Versuch wurde bereits 4mal wiederholt, und zwar jedesmal mit den gleichen Resultaten. Die letzte VP Wagner ließ ich nach Atemstillstand durch Druckerhöhung wieder ins Leben kommen. Da die VP W. für einen terminalen Versuch bestimmt, durch einen neuerlichen Versuch kein neues Resultat in Aussicht stand, außerdem Ihr Brief damals noch nicht in meinen Händen war, setzte ich anschließend einen neuen Versuch an, den die VP W. nicht überstand. Die Resultate der Herzstromabschreibung waren auch in diesem Fall außerordentliche.«

Dieser Brief schließt mit den Worten:

»Hochverehrter Reichsführer, darf ich zum Schluß versichern, daß Ihr produktives Interesse an diesen Forschungen die Arbeitskraft und Einfallsfreudigkeit außerordentlich beeinflußt.«

Die in den Berichten beschriebenen Tötungen von Versuchspersonen waren jedoch keineswegs die einzigen. In einer eidesstattlichen Erklärung sagte Dr. Romberg aus: *(Doc. NO. 476)*

»Während der Experimente war ich bei dem Tod von drei Versuchspersonen Dr. Raschers Zeuge. Der erste Todesfall ereignete sich Ende April. Bei dieser Gelegenheit studierte ich gerade das Elektrokardiogramm der betreffenden Versuchsperson. Nach dem Tode dieser Versuchsperson erhob ich Rascher gegenüber Einspruch und setzte auch Dr. Ruff von der Angelegenheit in Kenntnis. Danach ereigneten sich noch zwei Todesfälle an verschiedenen Tagen im Mai. Auch davon setzte ich Dr. Ruff in Kenntnis. Ich weiß, daß andere Versuchspersonen getötet wurden, als ich nicht zugegen war und ich schätze ihre Zahl auf fünf bis zehn ...«

Obgleich in der Verfügung Himmlers als Versuchspersonen zum Tode verurteilte Insassen des KLs bestimmt waren, tauchten trotzdem für Dr. Rascher Zweifel auf. Am 20. 10. 1942 richtete er an den persönlichen Referenten Himmlers, Dr. Rudolf Brandt, folgendes Blitz-Telegramm: *(Doc. 1971d—PS)*

»Ich bitte Sie baldmögl. bei Reichsführer-SS folgenden Fall zu klären.

Im Schreiben RF-SS vom 18. 4. 1942 wird unter Absatz 3 befohlen, daß, wenn zum Tode verurteilte Gefangene aus Dachau lebensgefähr-

liche Versuche überstehen, dieselben begnadigt werden sollen. Da mir zu diesem Versuch bisher nur Polen und Russen, darunter auch zum Tode Verurteilte, zur Verfügung standen, ist mir bis jetzt unklar, ob der obenerwähnte Absatz 3 auch für diese Anwendung findet und ob dieselben nach Überstehung mehrerer schwerster Versuche auf lebenslänglich KL begnadigt werden dürfen. Erbitte Beantwortung durch FS über Adjutantur RF-SS München.

Ergebenster Gruß. Heil Hitler! Ihr gez.: S. Rascher«

Die umgehende Antwort vom 21. 10. 1942 lautet:

(Doc. 1971e—PS)

»An SS-Obersturmführer Schnitzler, München

Teilen Sie bitte dem SS-Untersturmführer Dr. Rascher auf seine fernschriftliche Anfrage mit, daß die seinerzeitige Anordnung des Reichsführers-SS über Begnadigung von Versuchspersonen nicht für Polen und Russen gilt. gez.: Brandt, SS-Obersturmbannführer«

Ein erneuter Geheimbericht, den Dr. Rascher am 11. 5. 1942 an Heinrich Himmler sandte, wird ebenfalls unverkürzt wiedergegeben, weil auch er den »Stil« dieser wissenschaftlichen Tätigkeit beispielhaft zu beleuchten vermag: (Doc. NO. 220)

»München, den 11. Mai 1942

Geheimbericht

Fußend auf Resultaten bisheriger Tierexperimente verschiedener Forscher galt es bei den in Dachau angestellten Versuchen zu finden, ob die im Tierexperiment gewonnenen Resultate auch für den Menschen Gültigkeit haben.

1. Die erste Versuchsanordnung sollte zeigen, ob eine langsame Anpassung des Menschen an größere Höhen möglich ist. Etwa 10 Versuche ergaben, daß ein langsamer Aufstieg binnen 6—8 Stunden die verschiedensten VPn voll aktionsfähig bis etwa 8000 m Höhe ohne Sauerstoff erhält. Verschiedene VPn erreichten 9,5 km ohne Sauerstoff binnen 8 Stunden bis schlagartig Höhenkrankheit auftrat.

2. Normalerweise ist in Höhe über 6 km ein Aufenthalt ohne Sauerstoff unmöglich. Versuche zeigten jedoch, daß nach Aufstieg auf 8000 m ohne Sauerstoff die Höhenkrankheit mit Bewußtlosigkeit nur etwa 25 Minuten anhielt. Nach dieser Zeit war meistens eine Gewöhnung der VPn an diese Höhe eingetreten, die VPn kehrten ins Bewußtsein zurück, konnten Kniebeugen verrichten, zeigten normales EKG und waren arbeitsfähig. (60—70% der untersuchten Fälle.)

3. Sinkversuche am Fallschirm (hängend) ohne Sauerstoff. Es zeigte sich bei diesen Versuchen, daß ab 14 km schwerste, bis zu Bodenhöhe andauernde Höhenkrankheit auftrat. Die bei diesen Versuchen entstandenen Schädigungen äußerten sich bei anfänglicher Bewußtlosigkeit als spastische und schlaffe Lähmungen, Katatonie, Stereotypie, mehrstündige retrograde Amnesie. Etwa 1 Stunde nach Versuchsende waren die VPn meistens noch zeitlich und örtlich desorientiert. Das

Blutbild zeigte häufig eine Linksverschiebung, im Urin wurden nach dem Versuch regelmäßig Eiweiß, rote und weiße Blutkörperchen, manchmal auch Zylinder gefunden. Blut- bzw. Urinbefund kehrten innerhalb einiger Stunden-Tage zur Norm zurück. Die Veränderungen des EKG waren reversibel.
Im Gegensatz zu Sinkversuchen ohne Sauerstoff wurden Sinkversuche mit Sauerstoff bis aus 18 km Höhe durchgeführt. Es zeigte sich, daß die VPn durchschnittlich bei 12—13 km wieder voll aktionsfähig wurden. Bei keinem dieser Versuche traten irgendwie geartete Störungen des Allgemeinbefindens auf. Die kurze Bewußtlosigkeit bei Beginn des Versuches verursachte bei den VPn keine bleibenden Störungen. Die Urin- bzw. Blutbefunde waren nur gering verändert.
4. Da im Ernstfall bei den langen Sinkzeiten am Fallschirm, auch wenn keine Sauerstoffmangelschäden auftreten würden, sich schwere Erfrierungen einstellen, brachten wir VPn im Drucksturz mit Sauerstoffgebläse von 8 km auf 20 km, entsprechend der Beschädigung des Höhenflugzeugdruckkörpers. Von hier wurden nach einer Wartezeit von 10 Sekunden, entsprechend dem Aussteigen aus der Maschine, die VPn mit Sauerstoff in atembare Höhen durchfallen gelassen. Die VPn wurden nach 10 und 12 km wach und zogen bei etwa 8 km den Fallschirmgriff.
5. Bei Fallversuchen aus der gleichen Höhe ohne Sauerstoff wurden die VPn erst zwischen 2 und 5 km wieder handlungsfähig.
6. Versuche dahingehend, wie Pervitin beim Fallschirmabsprung auf den Organismus einwirkt, ergaben, daß die unter Ziff. 3 geschilderten schweren Nachwirkungen wesentlich gemildert auftraten. Die Höhenfestigkeit wurde nur gering verbessert, dafür trat die Höhenkrankheit, weil unbeobachtet ((hemmungslösende Wirkung des Pervitin), schlagartig auf.
7. Dr. Kliches, Karlsuniversität in Prag, teilt im Organ des Reichsforschungsrats mit, daß ‚theoretisch der Mensch bei längerer Sauerstoffatmung bis 13 km voll leistungsfähig erhalten bleiben müßte. Praktisch sei die Grenze bei rund 11 km'. Von mir durchgeführte, diesbezügliche Versuche zeigten, daß bei reinem Sauerstoff bis 13,3 km noch kein Absinken der meßbaren rohen Kraft (Ergometer) festzustellen war. Die VPn wurden lediglich unwillig, da die Leib- und Nebenhöhlenschmerzen infolge des Druckabfalles zwischen Körper und verdünnter Luft zu groß wurden. Höhenkrankheit mit reinem Sauerstoff trat in allen 25 Fällen erst oberhalb 14,2 km ein.
Als praktische Resultate aus den über 200 in Dachau angestellten Versuchen darf folgendes gelten:
Fliegen in Höhen über 12 km ohne Druckkabine oder Druckanzug, auch bei reiner Sauerstoffatmung ist unmöglich. Bei Beschädigung des Flugzeugdruckkörpers in großer Höhe, 13 km und darüber, ist ein selbständiges Aussteigen der Besatzung aus der beschädigten Maschine unmöglich, da die Höhenkrankheit nahezu schlagartig in dieser Höhe auftritt. Es muß gefordert werden, daß die Besatzung automatisch aus der Maschine entfernt wird, z. B. Preßluftkatapultierung der Sitze.

Ein Sinken mit geöffnetem Fallschirm ohne Sauerstoff würde neben schweren Erfrierungen schwerste Schädigungen durch Sauerstoffmangel setzen, bis Erreichen des Bodens wäre das Bewußtsein noch nicht zurückgekehrt; daher ist zu fordern:

1. Ein Fallschirm mit barometrisch gesteuerter Eröffnung,
2. Tragbares Sauerstoffgerät für den Absprung.

Zu den im folgenden geschilderten Versuchen wurden rassenschänderische Berufsverbrecher-Juden verwendet.

Die Frage der Entstehung von Luftembolien wurde an 10 Fällen untersucht. Teils starben die VPn während eines Höhendauerversuches, z. B. nach ½ Stunde in 12 km Höhe. Es fanden sich bei Eröffnung des Schädels unter Wasser reichlich Luftembolien in den Hirngefäßen, teils freie Luft in den Hirnventrikeln. Um zu erklären, ob die unter Ziff. 3 geschilderten schweren psychischen und physischen Erscheinungen auf der Bildung von Luftembolien beruhen, wurden einzelne VPn nach einem derartigen Fallschirmsinkversuch nach relativer Erholung, jedoch vor Wiedereintreten des Bewußtseins unter Wasser zum vollständigen Exitus gebracht. Die auch hier unter Wasser durchgeführte Eröffnung des Schädels, bzw. der Brust- und Bauchhöhle ergab als Befund massenhaft Luftembolien in den Hirn-, Coronar-, Leber-, Darmgefäßen etc.

Damit ist bewiesen, daß die bis jetzt als absolut tödlich angesehenen Luftembolien keineswegs tödlich sind, sondern reversibel sind, wie es die Wiederherstellung zur Norm bei allen anderen VPn ergab.

Daß Luftembolien in nahezu allen Gefäßen auch bei reiner Sauerstoffatmung entstehen, wurde ebenfalls am Versuch bewiesen. Eine VP bekam vor Versuchsbeginn 2½ Stunden reinen Sauerstoff zu atmen, starb nach 6 Minuten in 20 km Höhe und zeigte ebenfalls bei der Sektion reichlich Luftembolien wie bei allen anderen Versuchen.

Bei Druckstürzen und anschließendem sofortigem Fall in atembare Höhen, konnten keine tiefgreifenden Schädigungen durch Luftembolien beobachtet werden. Die Entstehung der Luftembolie benötigte immer eine gewisse Zeitspanne. Dr. Rascher«

Die Unterdruckversuche wurden in der zweiten Hälfte des Mai 1942 im KL Dachau beendet.

Außer den allein von Dr. Rascher gezeichneten und an Himmler persönlich adressierten Geheimberichten liegt auch ein 24 Schreibmaschinenseiten langer zusammenfassender »Bericht Versuche aus großen Höhen« vor, der unterzeichnet ist im Namen der »Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt, E.V.« von S. Ruff (»Institutsleiter«), Dr. Rascher (Stabsarzt der LW.), Dr. Romberg (letztere als »die Bearbeiter«). Der Bericht als »Geheime Kommandosache« gezeichnet und vom 28. Juli 1942 datiert, in 3 Ausfertigungen, beginnt: (Doc. NO. 402)

»I. Einleitung und Aufgabenstellung

In einem Druckkabinenflugzeug ist den Menschen theoretisch keine Grenze für die Erreichung beliebig großer Höhen gesetzt. Es muß

aber die Frage geklärt werden, welche Folgen eine Zerstörung der Druckkabine für den Menschen hat, der in diesem Falle innerhalb weniger Sekunden dem niedrigen Luftdruck und damit dem Sauerstoffmangel größter Höhen ausgesetzt ist. Von besonderem praktischem Interesse ist hierbei die Frage, aus welchen Höhen und mit welchen Hilfsmitteln eine möglichst sichere Rettung der Besatzung durchgeführt werden kann. In vorliegender Arbeit wird über Versuche berichtet, in denen unter Ausnutzung besonderer Versuchsbedingungen verschiedene Rettungsmöglichkeiten untersucht wurden. Da die Dringlichkeit der Lösung dieses praktisch wichtigen Problems im Vordergrund stand, mußte — besonders unter den gegebenen Versuchsbedingungen — auf die eingehende Klärung rein wissenschaftlicher Fragen vorläufig verzichtet werden.«

Es folgen II. Versuchsanordnung und III. Versuchsergebnisse. — Das dort angeführte Protokoll eines Sinkversuches aus 15 km Höhe gibt ein lebendiges Bild vom Inhalt eines solchen Experimentes:

»Sinkversuche aus 15 km Höhe wurden in größerer Anzahl durchgeführt, da sich herausstellte, daß bei dieser Höhe wohl ungefähr die Grenze des auch in Notfällen praktisch Möglichen schon erreicht bzw. wesentlich überschritten war. Nach möglichst raschem Aufstieg mit Sauerstoff-Bläser-Gerät wurde sofort bei Erreichen von 15 km Höhe die Maske abgesetzt und der Abstieg begonnen. Da der Verlauf dieser Sinkversuche ein ganz typischer und besonders eindrucksvoll war, ist es notwendig, einen dieser Versuche genau zu schildern. Es wird daher im folgenden das Protokoll eines Versuchs wiedergegeben:

15 km	Läßt Maske fallen, schwere Höhenkrankheit, klonische Krämpfe.
14,5 km/30 Sek	Opistotonus.
14,3 km/45 Sek	Arme steif nach vorne gestreckt, Pfötchenstellung, Beine steif gespreizt.
13,7km/1Min/20Sek	Hängt in Opistotonus.
13,2km/1Min/50Sek	Agonale Krampfatmung.
12,2 km/3 Min	Dyspnoe, hängt schlaff.
7,2 km/10 Min	Unkoordiniertes Strampeln mit den Extremitäten.
6 km/12 Min	Klonische Krämpfe, Stöhnen.
5,5 km/13 Min	Schreit laut.
2,9 km/18 Min	Schreit immer noch, krampft Arme und Beine, Kopf sinkt nach vorne.
2-10km/20-24½Min	Schreit anfallsweise, grimassiert, beißt sich auf die Zunge.
0 Meter	Nicht ansprechbar, macht den Eindruck eines völlig Geistesgestörten.
(nach Erreichen von Bodenhöhe)	
5 Minuten	Reagiert erstmals auf Anruf.
7 Minuten	Versucht auf Kommando aufzustehen, sagt stereotyp: »Nein, bitte.«

9 Minuten	Steht auf Befehl auf, starke Ataxie, antwortet auf alle Fragen: »Moment mal.« Versucht krampfhaft sich an sein Geburtsdatum zu erinnern.
10 Minuten	Typische Haltungs- und Bewegungs-Stereotypie (Katatonie), murmelt Zahlen vor sich hin.
11 Minuten	Hält Kopf krampfhaft nach rechts gedreht, versucht immer wieder, auf die erste Frage nach seinem Geburtsdatum zu antworten.
12 Minuten	Fragen der Vp.: »Darf ich etwas aufschneiden?« (Im Zivilberuf Feinkosthändler.) »Darf ich schnaufen?« »Ja.« Atmet tief, sagt dann: »So, danke schön.«
15 Minuten	Auf Befehl zu gehen, tritt er am Fleck und sagt: »So, danke schön.«
17 Minuten	Gibt Namen an, sei 1928 geboren (geb. 1. 11. 08). Versuchsleiter: »Wo?« — »Etwa 1928.« »Beruf?« »28 — 1928.«
18 Minuten	»Darf ich aufschnaufen?« »Ja.« »Bin damit zufrieden.«
25 Minuten	Immer noch die Frage: »Schnaufen?«
28 Minuten	Sieht nichts, rennt gegen offenen sonnenbeschienenen Fensterflügel, so daß sich eine große Beule an der Stirn bildet, sagt: »Entschuldigen Sie bitte.« Keine Schmerzäußerung.
30 Minuten	Weiß Name und Geburtsort. Auf die Frage nach dem heutigen Datum: »1. 11. 28.« Zittern der Beine, Stupor hält an, ist durch den Knall eines Schusses nicht zu erschrecken. Dunkle Gegenstände werden noch nicht wahrgenommen, rennt dagegen. Helles Licht wird wahrgenommen, weiß seinen Beruf, örtlich desorientiert.
37 Minuten	Reagiert auf Schmerzreize.
40 Minuten	Beginnt Unterschiede zu sehen. Gerät immer in seine anfänglichen Rede-Stereotypien.
50 Minuten	Örtlich orientiert.
75 Minuten	Immer noch zeitlich desorientiert, retrograde Amnesie über 3 Tage.
24 Stunden	Normalzustand wieder erreicht, nur an den Versuch selbst besteht keine Erinnerung.

Der Ablauf der Sinkversuche aus 15 km Höhe, wie er hier an einem Beispiel gezeigt wurde, wiederholte sich in ähnlicher Weise bei allen übrigen Versuchen.«

Im Gegensatz zu den von Rascher aufgeführten Todesfällen schließt die Wiedergabe der Versuchsergebnisse mit den Worten:

»Anschließend muß im Hinblick auf die extremen Versuchsbedingungen besonders festgestellt werden, daß bei dieser ganzen Versuchs-

reihe kein Todesfall und ebenso kein bleibender Sauerstoffmangelschaden eintrat.«

Die Zusammenfassung der Arbeit lautet folgendermaßen:

»V. Zusammenfassung
Es wurden Versuche über die Rettungsmöglichkeiten aus Höhen bis 21 km angestellt.
Ohne Fallschirmsauerstoffgerät ist eine Rettung im Sinkversuch noch aus 13 km, mit O_2-Gerät aus 18 km Höhe möglich. Die Kältegefährdung muß berücksichtigt werden.
Im Fallversuch erwies sich die Rettung aus 21 km Höhe mit und ohne O_2-Gerät als möglich. Eine automatische Fallschirmauslösung ist notwendig. Sieden des Blutes tritt in 21 km Höhe noch nicht ein.
Vor dem Drucksturz muß Sauerstoff geatmet werden, das Verlassen des Flugzeuges muß durch Katapultsitz erfolgen. Der Rettungssturz bietet sehr gute Rettungsmöglichkeiten, wenn ein Verlassen des Flugzeuges nach Verlust des Kabinendrucks nicht notwendig ist.«

Wie aus einem damaligen, von Romberg unterzeichneten Bericht hervorgeht, führten Rascher und er am 11. 9. 1942 einen Film über ihre Versuche im Luftfahrtministerium vor. Anwesend waren 30—40 höhere Luftwaffenoffiziere. In der Pause wies Dr. Rascher »nocheinmal auf die strenge, vom Reichsführer-SS befohlene Geheimhaltungspflicht hin. Nach Beendigung der Filmvorführung ... wurde noch eine Weile von den Anwesenden über den Film gesprochen, wobei weniger spezielle sachliche Fragen, als vielmehr Fragen nach dem Ort der Versuche und den Versuchspersonen im Vordergrund standen.« (Doc. NO. 224)

Eine realistische Schilderung von den Vorgängen in der Versuchsstation des KL Dachau aus jener Zeit gab die Aussage des Zeugen Walter Neff. Dieser ehemalige Häftling und spätere Zivilangestellte war Rascher und Romberg als Hilfe von der Lagerführung zugeteilt worden. Er berichtet (Prot. S. 656), daß 180—200 Häftlinge den Versuchen unterworfen wurden. Sie setzten sich aus Staatsangehörigen aller Nationen, die im Lager vertreten waren, zusammen. In der Hauptsache handelte es sich um Russen, Polen, Deutsche, Juden. Nach der Zahl der freiwilligen Versuchspersonen gefragt, gibt Neff an, daß es »etwa 10 Häftlinge gewesen sein dürften«, die sich »freiwillig« zur Verfügung stellten. Von allen Häftlingen, die Versuchen unterworfen wurden, ist nur einer entlassen worden, »da er die meisten Versuche mitgemacht hat und bei einem Versuch verwendet wurde, der in Gegenwart des Reichsführers gemacht worden ist«. Dieser Häftling namens Sobotta, »wurde dann später zu der Gruppe Dirlewanger versetzt«. Nach Neffs Wissen »war die Gruppe Dirlewanger eine SS-Abteilung, die in Oranienburg ihre Ausbildung erhielt und zum Sondereinsatz eingesetzt wurde ... Es war für die Häftlinge ... das Schlimmste, was ihnen passieren konnte«.

Über die Zahl der Gefangenen, die bei diesen Unterdruckversuchen ums Leben kamen, gefragt, gibt der Augenzeuge Neff an:

»Während der Höhenflugversuche kamen 70—80 Personen ums Leben.«

Von diesen ums Leben gekommenen Personen waren etwa 40 nicht zum Tode Verurteilte.
Den in den Geheimberichten erwähnten Sektionen wohnte der Zeuge Neff ebenfalls bei. Er schildert den Hergang wie folgt:

»Es wurde bei einer Sektion festgestellt, nachdem die Brust geöffnet war und auch der Schädel, daß das Herz noch schlug. Ich weiß es deshalb genau, weil ich sofort den EKG-Apparat in die Totenkammer bringen mußte, wo dieses schlagende Herz am EKG-Apparat aufgenommen wurde. Gerade dieser Versuch hat sehr viele Todesopfer gekostet, weil immer und immer wieder Versuche gemacht wurden, um zu sehen, wie lange das Herz eines Sezierten noch schlägt. Ich hatte dabei die Aufgabe, die Rollen des EKG-Apparates von der Dunkelkammer zum Fenster der Totenkammer zu reichen.«

(Prot. S. 665)

Aus der Aussage Neffs ging auch hervor, daß Dr. Rascher neben den gemeinsamen Versuchen mit Dr. Romberg in großem Umfange eigenverantwortlich und allein experimentiert hat.

B. Beleuchtung der Unterdruck-Experimente durch den Prozeßverlauf (entnommen aus Kreuzverhören, Dokumenten der Verteidigung und der Urteilsbegründung)

Das Urteil beginnt seine Ausführungen über die Höhenversuche mit folgendem Passus: *(Urteilsbegründung S. 198 f.)*

»Die Beweise, daß Versuche über die Wirkung niederen Luftdrucks auf lebende Menschen von Ende Februar bis einschließlich Mai 1942 in Dachau durchgeführt wurden, sind überwältigend und nicht widersprochen.
Bei einigen dieser Versuche wurde eine große Anzahl von Versuchspersonen unter den brutalsten und sinnlosesten Umständen getötet. Ein Offizier der Luftwaffe namens Dr. Sigmund Rascher war die treibende Kraft bei den Versuchen, welche den Tod der Versuchspersonen zur Folge hatten. Die Anklagevertretung behauptet, daß Ruff, Romberg und Weltz strafrechtlich in diese Versuche verwickelt gewesen seien.«

Die Rekonstruktion der Entstehung der Versuche ergibt folgendes Bild:

Bei einem Fortbildungskurs des Luftgaukommandos VII in München im Frühjahr 1941 wurde in einem Vortrage ausgeführt, »daß es zwecks Klärung des Verhaltens des Fliegers bei ungenügender oder versagender Sauerstoffzufuhr in großen Höhen notwendig sei, der-

artige Höhenumstellungsversuche ... an weiteren Fliegerärzten und Fliegern zu wiederholen«. (Doc. Weltz 2.) Dies rief bei Rascher den Einfall hervor, die geplanten Höhenumstellungsversuche an Berufsverbrechern durchzuführen. Er benutzte — wie aus den oben wiedergegebenen Dokumenten ersichtlich — seine persönlichen Beziehungen zu Himmler, um dessen Interesse für einen solchen Plan zu wecken und seine Machtmittel auszunützen.

Mit seinen Plänen war Dr. Rascher auch an den Luftgau VII herangetreten, ohne jedoch vorerst etwas erreichen zu können. Im Hochsommer 1941 kam der Sanitätsinspektor der Luftwaffe Prof. E. Hippke nach München und gab bei einer internen Besprechung seine prinzipielle Zustimmung zu Humanversuchen an Verbrechern.

Die damals richtunggebenden Erwägungen schilderte Prof. Weltz bei einer Einvernahme als Zeuge in eigener Sache: Nachdem Hippke berichtet worden war, was man in Kreisen der Ärzte der Luftwaffe zu jenem Zeitpunkt über Dr. Rascher wußte, wurde er von einem Teilnehmer der Besprechung darauf hingewiesen, »daß man unter diesen Bedingungen sehr wohl Versuche machen könne, denn letzten Endes seien diese Versuche ja zum Nutzen auch der Verbrecher. Und da ich die Formulierung, die dabei herausgekommen war, etwas unglücklich fand, habe ich mich gegen Ende des Gespräches eingeschaltet und habe versucht, Hippke meine eigene Meinung über diesen Punkt zu formulieren.

Ich hatte über diesen Punkt deshalb eine ziemlich klar formulierte Meinung, weil ich vor nicht allzulanger Zeit vorher von de Kruif das Buch ‚Bezwinger des Hungers' gelesen hatte.« (Prot. S. 7138)

Prof. Weltz hatte damals die Pellagraversuche Goldbergers erwähnt (im Jahre 1915 durchgeführt an 12 Verbrechern im Staate Mississippi). Sämtliche dieser »verurteilten Freiwilligen« — wie de Kruif sagt — überstanden die Versuche ohne Schaden und wurden in Freiheit gesetzt.[1]

Auf die Anfrage seines Verteidigers, warum er seinerzeit diese populärwissenschaftliche Darstellung zitiert habe, antwortete Prof. Weltz:

»... da ist mir nun dieses Schulbeispiel eingefallen und es war insofern auch gut, als es ganz genau erkennen läßt, die Punkte, auf die es mir ankam und ich habe dementsprechend dann Hippke diese Punkte formuliert in der Form, daß ich ihm sagte, erstens mal müssen die Versuche sich beziehen auf ein vordringliches Objekt, das durch Tierexperimente nicht geklärt werden kann. Zweitens, die Verbrecher, die sich zur Verfügung stellen, sollen freiwillig sein. Drittens, sie sollen eine Belohnung erhalten. Das waren gerade die Umstände, die in dieser Arbeit besonders ausführlich behandelt worden sind, viel ausführlicher, als das sonst in wissenschaftlichen Arbeiten der Fall ist. In den wissenschaftlichen Arbeiten findet man im allgemeinen nur kurze sachliche Angaben: es handelt sich um soundsoviel Personen,

[1] Vergleiche de Kruif, Bezwinger des Hungers, Seite 324 bis 328 (Doc. Weltz 13).

das und das waren ihre Lebensalter und Lebensbedingungen, während hier in dem Buch de Kruifs gerade die menschlichen Bedingungen außerordentlich ausführlich und klar dargestellt waren. Daß die Angaben des Buches richtig sind, darüber habe ich keinen Zweifel ... Außerdem ist ja gerade die breite Öffentlichkeit, in der ein solches Buch erscheint, der beste Maßstab dafür was als erlaubt angesehen wird und was nicht. De Kruifs Bücher sind in Millionen-Auflagen in zahlreichen Sprachen übertragen und selbst, wenn die Angaben des Buches nicht richtig wären, wofür gar kein Anhaltspunkt vorliegt, so wäre das Buch zumindest ein Beweis dafür, was international in der breiten Öffentlichkeit als erlaubt angesehen wird.« (Prot. S. 7141)

Bei einer später erfolgten Rücksprache Raschers bei Weltz lehnte dieser die ihm vorgeschlagenen experimentellen Vorhaben ab, da er die Frage der Höhenumstellung nicht für vordringlich erachtete. Bei dieser Auffassung verharrte Weltz auch noch, nachdem Dr. Rascher sich an sein Institut im November 1941 hatte versetzen lassen.
Erst nachdem Prof. Weltz in Berlin von dem Versuchsprogramm Dr. Ruffs »Zur Rettung aus großen Höhen« Kenntnis erhalten und erfahren hatte, daß an dem dortigen Institut nicht genügend Versuchspersonen zur Verfügung standen, erinnerte er sich an den bei ihm beschäftigungslosen Dr. Rascher. Er und Dr. Ruff kamen überein, das prinzipielle Einverständnis Hippkes und die Zustimmung Himmlers zu Versuchen an Häftlingen im KL Dachau zu verwenden. (Prot. S. 6622 u. 7156). Es wurde beschlossen, daß es sich bei den künftigen Versuchen um ein gemeinsames Unternehmen handeln solle. Mit der Durchführung sollten von seiten Dr. Ruffs sein Mitarbeiter Dr. Romberg, von seiten Prof. Weltzs Dr. Rascher beauftragt werden. Die Verantwortung übernahmen die beiden Institutsleiter. (Das »Fliegermedizinische Institut der DVL« Ruffs in Berlin erhielt seine Aufgabenstellung durch die Forderungen der technischen Kriegsplanung und betrieb deshalb vornehmlich Zweckforschung. Das Münchner Institut von Prof. Weltz bearbeitete im wesentlichen Fragen der Grundlagenforschung.)
Nach einer Besprechung in München zwischen Ruff, Romberg, Weltz und Rascher fuhren alle Beteiligten mit dem Adjutanten der Reichsführung-SS in das KL Dachau, um mit dem Lagerleiter die Fragen der praktischen Durchführung zu besprechen.
Die Bedingungen, unter denen die 3 Angeklagten bereit waren, die Versuche in Dachau durchzuführen, zeigt ein Ausschnitt aus dem Kreuzverhör. Über die Vereinbarung bezüglich der Versuchsperson durch den Ankläger befragt, sagte Prof. Weltz aus:

»... Das war für uns gar kein Problem, denn von vornherein war ja doch das Angebot, was uns gemacht worden war auf Freiwillige und wir hatten ja keinen Grund, diese überhaupt nicht diskutierte Basis irgendwie anzuzweifeln, sondern wir hatten nur darüber zu wachen, daß diese Bedingungen, die man uns gesagt hat, auch sauber

durchgeführt werden. Es hat also über Freiwilligkeit gar keine große Diskussion stattgefunden, sondern das war ja eine undiskutierte Voraussetzung ...'

F.: Ich kann verstehen, daß das damals für Sie kein Problem darstellte, aber für uns hier ist es jetzt ein großes Problem. Deshalb sind Sie hier, weil Sie es damals nicht als Problem betrachteten. Sei dem wie es mag. Sie gingen jedenfalls nach Dachau. Dort angekommen, haben Sie nie über die Freiwilligkeit gesprochen. Sagen Sie dem Hohen Gerichtshof, welche Bestimmungen Sie in bezug auf die Auswahl von Freiwilligen getroffen haben. Wie haben Sie dem Konzentrationslager-Kommandanten erklärt, welche Art von Leuten Sie wollten?

A.: In unserer Gegenwart hat Schnitzler, der Adjutant der Reichsleitung also dem Lagerkommandanten den Befehl Himmlers mitgeteilt: 1. daß Himmler seine Erlaubnis oder seinen Auftrag für diese Versuche gegeben hat; 2. daß wir alle daran beteiligt sein sollten; 3. daß es Freiwillige sein sollten und daß es Berufsverbrecher sein sollten. Es fand nun zwischen Schnitzler, Rascher und dem Lagerkommandanten eine kurze Besprechung statt, wo sie sich überlegt haben, wir nehmen die Personen aus dem und dem Block.«

(Prot. S. 7286)

In ausführlicher Verhandlung vor Gericht wurde — soweit wie heute noch möglich — die Frage geklärt, welcher Art die Versuchspersonen waren, wie es um ihre »Freiwilligkeit« bestellt war und wie sie ausgewählt worden waren. Darüber wird in der Urteilsbegründung referiert: *(Urteilsbegründung S. 203 f.)*

»Es scheint als ob zwei verschiedene Gruppen von Häftlingen für die Versuchsreihen benutzt wurden. Die eine war eine Gruppe von 10 bis 15 Häftlingen, die im Lager als »Ausstellungspatienten« oder als »dauernde Versuchspersonen« bekannt waren. Die meisten von ihnen, wenn nicht alle, waren Deutsche, die im Lager als Berufsverbrecher eingesperrt waren. Diese Männer waren zusammen untergebracht, gut ernährt und ziemlich zufrieden. Keiner von ihnen erlitt Tod oder Verletzung als Folge der Versuche. Die andere Gruppe bestand aus 150 bis 200 Versuchspersonen, die aufs Geratewohl aus dem Lager herausgegriffen und ohne ihre Einwilligung für die Versuche verwendet wurden. Ungefähr 70 oder 80 von ihnen wurden während der Versuche getötet.

Die Angeklagten Ruff und Romberg behaupten, daß zwei getrennte und verschiedene Versuchsreihen in Dachau liefen. Die eine davon wurde von ihnen unter Benutzung der »Ausstellungsobjekte« über die Probleme der Rettung aus großen Höhen durchgeführt, wobei keine Gesundheitsschädigungen auftraten. Die andere wurde von Rascher an der großen Gruppe von Nicht-Freiwilligen, die willkürlich aus dem Lager herausgegriffen waren, vorgenommen, um die Grenze des menschlichen Ausdauervermögens zu erproben, wobei eine große Menge von Versuchspersonen getötet wurde.

Die Anklagevertretung behauptet, daß man keinen so feinen Unterschied zwischen den Versuchen, die von Ruff und Romberg einerseits und Rascher andrerseits durchgeführt worden sein sollen, machen kann, noch zwischen den Häftlingen, die als Versuchspersonen in diesen Versuchen dienten; und daß Romberg — und Ruff als sein Vorgesetzter — die gleiche Schuld für alle Versuche, in denen Todesfälle unter den Versuchspersonen eingetreten seien, wie Rascher tragen.
Um diese Behauptung zu stützen, hat die Anklagevertretung auf die Tatsache hingewiesen, daß Rascher immer anwesend war, wenn Romberg mit der Unterdruckkammer arbeitete, daß Romberg mindestens dreimal der Kammer nahe war, als Todesfälle unter den sogenannten Rascherschen Versuchspersonen vorkamen, sich aber trotzdem entschied, die Versuche fortzusetzen. Sie weist ebenfalls auf die Tatsache hin, daß Rascher in einem geheimen, vorläufigen Bericht an Himmler, worin die Todesfälle erwähnt sind, den Namen Rombergs als eines Mitarbeiters bei diesen Forschungen erwähnt. Schließlich weist sie noch auf die Tatsache hin, daß Romberg nach Abschluß der Versuche von Rascher und Sievers wegen seiner in Dachau geleisteten Arbeit für das Kriegsverdienstkreuz vorgeschlagen wurde.«

Die Angeklagten Ruff, Romberg und Weltz haben in ihren Aussagen mehrmals hervorgehoben, daß die Versuche tatsächlich nur an Freiwilligen durchgeführt werden konnten, wenn man zu brauchbaren Resultaten kommen wollte. Die immerhin erstaunliche Tatsache, daß in der weit über 1 Millionen Angehörige zählenden Luftwaffe kein Dutzend Freiwilliger zu finden gewesen sein soll, begründete u. a. Prof. Weltz in einem Verhör durch seinen Verteidiger wie folgt:

»Verteidiger: Wäre es nicht möglich gewesen, die Versuchsreihen, die in Adlershof von Ruff und Romberg begonnen waren, statt in Dachau, an Freiwilligen der Luftwaffe außerhalb des KL fortzusetzen. Der Herr Ankläger war hier der Meinung, daß sich dadurch die Versuche in Dachau hätten vermeiden lassen. Geben Sie mir nun eine klare Antwort, ob Sie die nötige Zahl der Versuchspersonen, also etwa 15 Leute von der Luftwaffe bekommen hätten?
Weltz: Es hat Schwierigkeiten gemacht, eine solche Zahl von Freiwilligen für eine so lange Zeit zu bekommen aus den Gründen, die Ruff hier ja schon darlegte. Es wurden die Leute nicht so vom Dienst befreit, daß man sie zur Verfügung hatte. Soweit es Angestellte des Institutes waren, mußten die ja immer ihre Tagesarbeit weitermachen, so daß sie auch dadurch nicht zur Verfügung waren, praktisch. Was ich gefragt worden bin war, ob sich genügend Freiwillige gemeldet hätten. Freiwillige aus der Luftwaffe für Höhenversuche waren jederzeit in breitester Form zu gewinnen, soweit es an dem Willen der Leute lag. Wenn man eine Staffel gefragt hätte: Wer von euch will Höhenversuche machen, freiwillig? Und wenn man dieser Staffel hätte sagen können: Ihr bekommt dienstfrei für die Zeit, wo hier Versuche durchgeführt werden. Dann hätte sich selbstverständlich so ziemlich die ganze Staffel gemeldet, denn für diese Leute waren ja Höhenversuche etwas, was sie kannten. Sie wußten, daß damit keine Schmerzen oder Unannehmlichkeiten verbunden waren und es waren ja Zustände, die sie alle

an sich kannten. Daß man so nicht vorgehen konnte, lag ja an ganz anderen Bedingungen. Das lag ja in der Tatsache, daß während des Krieges jeder überbeschäftigt war, daß die einzelnen Dienststellen größten Wert darauf legten, auch nicht eine Stunde einen ihrer Untergebenen und ihrer Arbeitenden zu verlieren. Von solcher Seite her waren dieselben Schwierigkeiten auch mit den Studenten. ... Das ist der Unterschied, der scheinbar besteht, wenn man sagt, in der Luftwaffe waren Freiwillige soviel wie wir gewollt hätten und wenn man, andererseits, sagt, praktisch waren keine zu erreichen.«

(Prot. S. 7332 f.)

Es muß trotz allem als erstaunliche Tatsache vermerkt werden, daß in der gesamten Luftwaffe nicht 15 Freiwillige für die Durchführung der Versuche freibekommen werden konnten. Dies scheint doch darauf hinzudeuten, daß es sich damals nicht nur um unüberwindliche organisatorische Widerstände, sondern um die Meinung handelte, die einmal nahegelegte Lösung der Versuchsdurchführung an KL-Insassen als den bequemeren Weg zu beschreiten.

Es ist von keinem Angeklagten zu seiner Verteidigung darauf hingewiesen worden, daß er z.B. versucht hat, einen kommandierenden General der Luftwaffe von der Wichtigkeit der Versuche für die ihm unterstellten Flieger zu überzeugen; und kein Angeklagter hat daran Anstoß genommen, daß er »innerhalb des Lagers dem Lagerkommandanten und der SS-Gerichtsbarkeit unterstand«, wie Ruff auf Befragen seines Verteidigers aussagte und hinzufügte:

»Das war kein besonderer Fall, sondern von dieser Tatsache mußte jeder, der ein Konzentrationslager betrat, durch seine Unterschrift Kenntnis nehmen, bevor er das Lager betreten durfte.«

(Prot. S. 6656)

Wenn ein Widerstand gegen die Arbeit in einem Konzentrationslager auch nach Kenntnis dieser speziellen Zumutung nicht laut wurde, so erscheint dies nur durch ein stillschweigendes politisches Einverständnis erklärlich. Auf die Frage des Anklagevertreters, ob er nicht Bedenken gehabt habe, an KL-Häftlingen zu experimentieren, antwortete Dr. Ruff:

»Juristische Bedenken hatte ich keine, denn ich wußte, daß der Mann, der die Genehmigung zu diesen Versuchen von staatsseite aus gegeben hatte, Himmler war. Himmler war damals im Innenministerium, er war Chef der Deutschen Polizei und das höchste Exekutivorgan des Staates. Also nach dieser Richtung hatte ich keinerlei Bedenken. Etwas anderes ist, sagen wir einmal, nach der ärztlich-ethischen Seite. Hier war das Angebot für uns, an Häftlingen Versuche durchzuführen, etwas völlig Neues, so daß sowohl ich, als auch Dr. Romberg, uns mit diesem Gedanken erst mal vertraut machen mußten. Wie ich im direkten Verhör schon schilderte, hatten wir bis dahin fast ausnahmslos Selbstversuche durchgeführt und sollten nun Versuche an uns fremden Versuchspersonen, und zwar Häftlingen durchführen. Daß ich mich aber trotzdem nun dazu entschloß, diese Versuche an Häftlingen durchzuführen, dazu brachte mich erstens die Wichtigkeit dieser Untersuchungen und

Dringlichkeit, zweitens meine Kenntnis von der internationalen Literatur, die mir bestätigte, zumindest daß meine Zustimmung und damit meine Auffassung von solchen Versuchen weder von den ärztlichen Berufsorganisationen in anderen Ländern abgelehnt wurde, noch daß irgendwie in einem anderen Land jemals die Staatsanwaltschaft oder die Kirche oder ein Parlament an solchen Versuchen Anstoß genommen hatte. Mir war davon nichts bekannt. Ich will damit sagen, daß dieses Wissen um diese internationalen Versuche mir auch die moralische Sicherheit gab, daß ich nichts unternähme, was in irgendeinem anderen Teil der Welt oder in einem anderen Teil Deutschlands als unmoralisch hätte betrachtet werden können.« (Prot. S. 6748 f.)

Prof. Weltz veranlaßte, daß Dr. Rascher von seinem Institut versetzt wurde, nachdem dieser ihm bereits zu Beginn der Versuche, gestützt auf ein Telegramm Himmlers, die Auskunft verweigerte.
Über das frühzeitige Ausscheiden von Prof. Weltz heißt es in der Urteilsbegründung: (Urteilsbegründung S. 202)

»Es liegen Beweise vor, aus denen man vernünftigerweise ersehen kann, daß es zu Beginn des Programmes zwischen Weltz und seinem Untergebenen Rascher zu persönlichen Auseinandersetzungen kam. Weltz sagte aus, daß er bei verschiedenen Gelegenheiten Rascher um Berichte über den Fortschritt der Experimente gebeten hätte, und daß Rascher Weltz jedesmal erklärte, daß nichts mit Bezug auf die Forschungen begonnen worden sei. Schließlich befahl Weltz Rascher, einen Bericht zu machen, woraufhin Rascher seinem Vorgesetzten ein Telegramm Himmlers zeigte, welches im wesentlichen besagte, daß die von Rascher durchzuführenden Versuche als geheime Reichssache zu behandeln wären, und daß Berichte an niemanden anderen als an Himmler selbst zu erstatten seien. Wegen dieser Umstände sorgte Weltz dafür, daß Rascher von seiner Stelle zur DVL-Station in Dachau versetzt wurde. Der Angeklagte Romberg sagte aus, daß diese Versuche kurz nach ihrem Beginn von dem Adjutanten des Reichskriegsministeriums wegen Reibungen zwischen Weltz und Rascher abgebrochen, und daß die Versuche erst wieder aufgenommen worden seien, als Rascher aus Weltz Institut versetzt worden war.
Während das Beweismaterial überzeugend aufzeigt, daß Weltz an den einleitenden Vorkehrungen für die Versuche teilnahm und alle Parteien vereinte, geht nicht so klar daraus hervor, daß ungesetzliche Versuche geplant oder durchgeführt wurden, solange Rascher Weltz unterstand, oder daß er wußte, daß die Versuche, die Rascher später vornehmen würde, ungesetzmäßig und verbrecherisch sein würden.«

Die Versuche waren angeregt durch die Entwicklung von Raketenjägern, die zu einer Gipfelhöhe von 18 000 m aufsteigen konnten. Ruff hatte an seinem Berliner Institut schon in zahlreichen Selbstversuchen und Versuchen an Institutsmitgliedern geklärt, wie sich der menschliche Organismus beim Aufenthalt in Höhen bis 12 000 m und bei plötzlichem Drucksturz (im Falle eines Leckwerdens der Druck-

kabine) verhielt. Er und Romberg kamen also bereits mit einem festen Versuchsprogramm — nämlich der Ausdehnung der Untersuchungen auf die nun erforderlichen größeren Höhen nach Dachau. Die Vermutungen, die sich an einen derartigen Wechsel des Versuchsplatzes und der Versuchspersonen anknüpfen müssen, gibt folgende Stelle aus den Verhandlungen wieder:

»Anklagevertreter: Warum hätten Sie nun diese Forschung in einer Höhe von 12 000—20 000 Meter nicht in Berlin betreiben können, ohne nach Dachau zu gehen?
Ruff: Das hätten wir auch in Berlin tun können. Ich schilderte bereits, welches die Gründe waren, die maßgebend dafür waren, daß ich diesem Vorschlag, diesen zweiten Teil in Dachau durchzuführen, zustimmte.
A.: Es war doch nicht etwa deshalb, weil Ihre Mitarbeiter oder Sie selbst offensichtlich zögerten, solche Höhen aufzusuchen, wie Sie es mit den Gefangenen beabsichtigten, oder?
R.: Nein, das war nicht der Grund, denn wir hätten, wie ich auch bereits im direkten Verhör schilderte, einen Teil dieser Versuche in diesen größeren Höhen, nämlich den, dem Absprung vorhergehenden Teil, den sogenannten Drucksturz, in unserem Institut auch schon wieder in Selbstversuchen geprüft. Ich habe zwar in meinem direkten Verhör nur ganz kurz einige wenige Versuchsreihen geschildert, die wir im Verlauf der 10 Jahre in meinem Institut durchgeführt haben. Wenn ich da mir etwas mehr Zeit genommen hätte, glaube ich, wäre diese Frage, daß wir uns selbst hätten nicht zumuten wollen, solche Höhen aufzusuchen, wohl gar nicht aufgetaucht.
A.: Gut, Herr Doktor, ... In Ihrem Bericht, Dokument NO. 402 wird bewiesen, daß Ihre Mitarbeiter, Rascher und Romberg einen mattherzigen Versuch machten, auf über 12 000 Meter zu gehen. Sie gingen auch auf 12 500 oder 13 500 Meter und wie in dem Bericht gesagt wird, haben sie die Experimente abgebrochen, wegen der heftigen Schmerzen, die sie dabei erlitten, stimmt das nicht? ... Im letzten Drittel der Seite ist folgendes zu sehen: »Zugleich bestanden stärkste Kopfschmerzen, als ob der Schädel auseinandergesprengt würde. Die Schmerzen steigerten sich immer mehr, so daß schließlich der Abbruch des Versuches notwendig wurde.« Rascher und Romberg mußten doch abbrechen, nachdem sie 12 500 und 13 500 Meter erreicht hatten?
R.: Das ist richtig und ist auch nicht richtig. Ich habe mich, glaube ich, gestern in diesem Fall wohl nicht ganz klar ausgedrückt und möchte das deswegen nochmals wiederholen. Es ist ein grundlegender Unterschied bei solchen Versuchen in diesen Höhen, ob die Versuchsperson z. B. 100 Sekunden oberhalb von 12 000 Meter ist oder 40 Minuten, wie es hier in diesem Fall ist. Diese Versuche von Rascher und Romberg, diese Selbstversuche haben mit den eigentlichen Fallschirmabsprung-Versuchen, wie sie an Versuchspersonen vorgenommen wurden, überhaupt nichts zu tun. Ich setzte gestern auseinander, warum sie diese orientierenden Versuche überhaupt vorgenommen haben an sich selbst. Nämlich deshalb, weil sie dann, wenn sie mehrmals am Tag mit der eigentlichen Versuchsperson in der Kammer gewesen waren, daß sie dann beim 2. oder 3. Aufstieg, Schmerzen und Beschwerden bekamen, beim ersten Aufstieg nicht. Also mit der Zahl der Aufstiege am Tag, steigerten sich die Beschwerden, die die Versuchsleiter hatten und um nun festzustellen, ob diese Beschwerden dadurch entstanden, daß sie mehrere Aufstiege machten, also durch die Zahl der Aufstiege oder ob diese Beschwerden ausgelöst werden konnten durch einen längeren Aufenthalt aus

großer Höhe. Darum wurden diese Versuche unternommen und es wurde bei diesen Versuchen festgestellt, daß Beschwerden tatsächlich auftreten oder auftreten können. Diese Versuche sind in diesem Bericht angeführt, um bestimmte Erscheinungen bei den Versuchspersonen zu deuten. Das ist der Grund, warum diese Versuche von Romberg und Rascher durchgeführt wurden. Diese Versuche mit den eigentlichen Versuchspersonen vorzunehmen, wäre sinnlos gewesen, denn die eigentlichen Versuchspersonen hatten erstens keine Beschwerden, weil sie nur sehr kurze Zeit in dieser Höhe waren, zweitens ...

A.: Einen Moment. Ich hoffe, daß Sie berücksichtigen, daß ich ein ganz einfacher Mensch bin und deshalb einige dieser Dinge nicht gut verstehen kann. Wenn Sie sich kürzer fassen, könnte ich es besser verstehen. Der Zweck dieses Experimentes von Rascher und Romberg war also der, festzustellen, wie lange Sie sich in dieser Höhe aufhalten konnten. Das wollen Sie mir doch sagen, um festzustellen, wie lange Sie sich auf dieser Höhe halten konnten. Wollten Sie nun feststellen, wie lange Sie sich dort halten konnten oder um was drehte es sich denn?

R.: Nein, wir wollten nicht in dieser Höhe feststellen, wie lange man dort bleiben kann, sondern wir wollten einfach feststellen, ob, wenn man eine längere Zeit auf dieser Höhe ist, dann ähnliche Beschwerden auftreten, wie sie auftreten, wenn sie mehrmals am Tage kurzzeitig diese Aufstiege gemacht haben.

A.: Dann drehte es sich also doch um die Zeitdauer?

R.: Es sollte geklärt werden, ob bei diesen Beschwerden, die die Versuchsleiter bei Versuchen gehabt hatten, ob die Zahl der Aufstiege eine Rolle spielte oder aber, ob die Zeit, die sie bei den verschiedenen Aufstiegen in dieser Höhe gewesen waren, ob die sich summiert in ihrer Wirkung.

A.: Dann wurde es also doch ein Problem für Sie, besondere Forschungen darüber anzustellen, wie lange ein Mensch in dieser Höhe verbleiben konnte?

R.: Nein, die zeitlichen Verhältnisse bei den Versuchen zur Rettung aus großen Höhen liegen absolut fest. Ein Mensch, der aus irgendeiner beliebigen Höhe von einem Flugzeug abspringt, den Schirm nicht entfaltet, fällt mit etwa 1000 Meter in 10 Sekunden herunter. Auf der anderen Seite, der Abspringende, der seinen Schirm sofort eröffnet, sinkt an diesem entfalteten Schirm von 1000 Meter in einer Minute herab. Diese zeitlichen Verhältnisse liegen aus der fliegerischen Praxis fest. Es bestand keine Veranlassung, an diesen zeitlichen Verhältnissen etwas zu ändern.

A.: Und als sich diese Todesfälle bei den Rascherschen Versuchen ereigneten — was war nach Ihrer Kenntnis die Ursache dieser Todesfälle? Sie werden es wahrscheinlich nicht wissen, weil Sie nicht da waren, als sie sich in Dachau ereigneten. Aber was waren die Todesursachen aus Ihrer Kenntnis der Dokumente?

R.: Bei dem ersten Todesfall, von dem ich hörte, kann weder ich, noch irgend jemand anders Ihnen wahrscheinlich eine sichere Todesursache angeben. Meiner heutigen Überzeugung — nach meinem heutigen Wissen, das ist das Wissen etwa ab 1946, stehe ich persönlich auf dem Standpunkt, daß es ein Todesfall war, der entstanden ist bei einem längeren Aufenthalt zwischen 12 000 und 14 000 Meter Höhe dadurch, daß sich in den Blutgefäßen eine kleine Gasblase gebildet hat oder mehrere. ... Zu dieser Auffassung bin ich gekommen durch die Unfälle im Aufenthalt in großen Höhen, die bei der amerikanischen Luftwaffe passiert sind.« (Prot. S. 6772 ff.)

Rückblickend auf die Experimente, die dann von Rascher allein ausge-

führt wurden, erkennt man, daß dieser die Versuche an dem Punkt fortsetzte, an dem er selbst und Romberg bei ihrem Selbstversuch in Dachau abbrachen. — Es bleibt nicht verborgen, daß durch den Mangel einer medizinischen präzisen Fragestellung seitens der Anklagevertretung an diesem und an anderen Punkten der Verhandlung die letzten und entscheidenden Motive der Versuchsleiter nicht mit der notwendigen Klarheit herausgearbeitet werden konnten.

Nach Aussage Rombergs, war Ruff genau so wie er »der Ansicht, daß Todesfälle bei Höhenversuchen nicht vorkommen dürften und ja auch bisher nicht vorgekommen waren«. Nach dem ersten durch die Rücksichtslosigkeit Raschers in Gegenwart von Romberg verursachten Todesfall, fuhr er nach Berlin, um seinem Vorgesetzten davon zu berichten: »da aber Rascher diese Versuche ja im Auftrag Himmlers durchgeführt hatte, an einem Mann, der zum Tode verurteilt war, sahen wir grundsätzlich ja keine Möglichkeit, Rascher daran unter offizieller Angabe des Grundes zu hindern«. *Das Verhalten Rombergs als Zeuge des Todesfalles einer Versuchsperson wurde vor Gericht ausführlich erörtert. Es folgen die entscheidenden Stellen des Verhöres:*

»Anklagevertreter: Nun, was haben Sie selbst im Verlaufe dieser Todesfälle getan. Sind Sie nur dabei gestanden und haben durch das Fenster beobachtet oder haben Sie irgendwelche Apparaturen für Rascher bedient?
Romberg: Nein. Ich sagte schon, daß ich bei dem ersten Todesfall das Elektrokardiogramm angesehen habe, also den Lichtpunkt, wo die Herztätigkeit ...
F.: Sie haben das Elektrokardiogramm studiert, Sie haben mit Rascher auf Anordnung Ruffs gearbeitet. Sie haben mit Rascher gemeinsam an diesem Experiment gearbeitet und das Elektrokardiogramm studiert?
A.: Nein. Ich habe auch nicht mit Rascher zusammengearbeitet, sondern es war so, daß ich bei diesem Versuch zufällig zusah und auf das Elektrokardiogramm sah. Und als ich da sah, daß also ein kritischer Punkt erreicht wird, in dem ich selbst diesen Versuch abbrechen würde, habe ich das auch Rascher gesagt.
F.: Nun, was war an diesem kritischen Punkt erforderlich, um das Experiment abzubrechen. Angenommen, daß Sie den Hebel, den Rascher vor sich hatte, bedient hätten oder die Hebel der Unterdruckkammer in diesem kritischen Punkt; diesem Punkt, dem tödlichen Punkt. Als Sie an dem Elektrokardiogramm dies feststellten, als Sie es studierten. Was hätten Sie tun können, wenn Sie experimentiert hätten, um den Versuch abzubrechen und die Versuchsperson vom Tod zu retten. Was wäre die rascheste Art gewesen, das zu tun, ein Ventil zu öffnen oder was sonst? Das ist eine einfache Frage, Herr Doktor. Ich glaube, daß Sie diese kurz beantworten können. Hätten Sie eine Kurbel gedreht oder einen Knopf gedrückt oder einen Stecker oder ein Ventil geöffnet oder wie könnten Sie sie gerettet haben?
A.: Meinen Sie, wenn das mein eigener Versuch gewesen wäre?
F.: ... Ich frage Sie, was hätte getan werden können, um das Experiment in diesem kritischen Punkt abzubrechen. Wie würden Sie es abbrechen und wie würde jedermann es abbrechen. Was hätten Sie mit den Apparaturen getan, um das Experiment abzubrechen, so daß die Versuchsperson nicht sterben sollte. Ist da ein spezielles Rad vorhanden, das Sie drehen können?

A.: Ich verstehe. Rascher hatte den Hahn in der Hand, mit dem er die Höhe regulieren konnte. Den hätte er drehen müssen, daß der Druck in der Kammer erhöht wurde, als daß der Druck gesenkt würde in der Kammer.
F.: Nun, was diese Unterdruckkammer betrifft, Sie haben doch verstanden, wie die gesamte Apparatur arbeitet, nicht wahr? Das war Ihnen doch geläufig, nicht wahr?
A.: Ja.
F.: Sie waren mit dem Betrieb dieser Kammer durchaus vertraut, nicht wahr?
A.: Ja, das wußte ich.
F.: Sie haben selbst damit experimentiert?
A.: Natürlich.
F.: Sie waren mit dem Institut für Luftfahrtmedizin in Verbindung?
A.: Ja, ich war ja selber bei Ruff.
F.: Sie konnten am Elektrokardiogramm feststellen, daß die Versuchsperson in dieser speziellen Unterdruckkammer damals eine Höhe erreichte, die sehr wohl den Tod verursachen konnte. Sie konnten das aus Ihrer Erfahrung auf dem Gebiet der Luftfahrtmedizin feststellen, nicht wahr?
A.: Wann der Tod nun eintritt, das konnte ich natürlich nicht sehen, weil ich ja keine Todesfälle auf dem Höhengebiet kannte. Ich sagte schon, daß ich selber mit einem eigenen Versuch in diesem Falle aufgehört hätte.
F.: Ich habe das nun zum ersten Male gehört — es geht nicht aus Ihrer eidesstattlichen Versicherung hervor und es ist niemals im Laufe Ihrer früheren Verhöre vorgekommen. Hier in Ihrem direkten Verhör sagten Sie zum ersten Male aus, daß Sie Rascher gewarnt haben. Sie sagten: »Nun, Sigmund, seien Sie vorsichtig. Sind wir vorsichtig. Sie gehen zu hoch hinauf.« Nun, haben Sie das gesagt? Wenn Sie das gesagt haben, wußten Sie genau, daß dann der Tod eintreten würde?
A.: Nein, das wußte ich nicht genau. Ich wußte nur, daß es kritisch ist. Ich sagte natürlich nicht zu ihm »Sigmund«, sondern ich habe ihn mit »Herr Rascher« angeredet. Aber ich habe, soviel ich weiß, in meiner Vorvernehmung gesagt, daß ich Rascher darauf aufmerksam gemacht habe. Das erscheint hier nicht zum ersten Male.
F.: Nun, konnte Rascher, während er die Apparate bediente, selbst das Elektrokardiogramm sehen?
A.: Ja, das konnte er auch sehen.
F.: Nun, möchten Sie bitte mit Ihrem Arm andeuten, wieweit die Apparatur vom Elektrokardiogramm entfernt war. Stand er so, daß er es sehen und studieren konnte?
A.: Also, hier war ungefähr wohl das Fenster, wo Rascher den Versuch beobachtete. Links davon, also etwa so weit das Fenster, da war der Hahn den er in der Hand hatte zur Regulierung der Höhe, und rechts davon stand das Kardiogramm.
F.: Warum konnten Sie nicht einfach hinüberlangen, diesen Hahn drehen und somit das Leben dieser Versuchsperson retten?
A.: Ich habe Rascher gesagt, er soll runtergehen.
F.: Ich stelle an Sie eine Frage. Warum konnten Sie das nicht, Sie standen doch am Elektrokardiogramm, Sie waren nicht 10 Meilen davon entfernt; warum konnten Sie nicht hinüberreichen und diesen Hahn drehen und das Leben dieser Versuchsperson retten. Sie hätten es tun können, nicht wahr?
A.: Wenn ich ihm das sagte und er tat das nicht, dann hätte ich auch mit Gewalt nichts erreichen können. Ich hätte ja dazu ihn irgendwie niederschlagen oder niederschießen müssen oder dergleichen.

F.: Ich stimme Ihnen zu, Herr Dr. Romberg, daß Wissenschaftler manchmal keine guten Ringer sind. Aber Herr Rascher war kein 6 Fuß großes Exemplar der nordischen Rasse, er war kleiner als Sie. Sie waren körperlich kräftiger als er und Sie hätten sehr wohl hinüberreichen, diesen Hahn drehen und das Leben dieser Versuchsperson retten können. Später hätten Sie mit ihm darüber mündlich diskutieren können. Wie Sie sagen, Worte sind so wichtig, Sie können mit Worten mehr erreichen als mit körperlicher Kraftanstrengung, dann hätten Sie das Problem mit ihm intelligent mündlich diskutieren können. Wenn Sie mit Worten nicht weitergekommen wären, dann hätten Sie fortgehen und nach Berlin zurückgehen können und ihn tun lassen was er wollte. Nun, Sie waren in einer Lage den Hahn zu drehen, nicht wahr? Sie waren dazu in der Lage.

A.: Nein, da ich es Rascher gesagt habe und er es nicht tat, hatte er offensichtlich nicht die Absicht herunterzugehen, und wenn ich ihn in diesem Moment irgendwie gewaltsam angegriffen hätte...

F.: Sie hätten ihn doch nicht anzugreifen brauchen, sondern einfach hinüberzureichen und den Hahn drehen. Sie hätten nicht Rascher berühren brauchen, sondern nur seine Hand und den Hahn drehen. Sehr einfach. Er hatte den Hahn in der Hand.

A.: Ja, den Hahn hatte er in der Hand, und wenn er es nicht tut wenn ich es ihm sage, dann tut er es auch nicht, wenn ich den Hahn drehen will, sondern er hätte den Versuch eben weitergemacht.

F.: Sie waren doch größer als Rascher, nicht wahr?

A.: Ja, es mag sein; ja, ich war wohl etwas größer.

F.: Sie stellen es als lächerlich dar, daß Sie ihn, nachdem der Tod der Versuchsperson eingetreten war, bei der Polizei wegen Mord anzeigen sollten. Warum haben Sie das nicht getan? Das zu tun ist doch eine folgerichtige Sache, wenn jemand einen Mord begeht. Es ist nicht so lächerlich, einen Mörder zu übergeben.

A.: Das mit dem Mord, das sieht jetzt so aus und läßt sich jetzt entscheiden, nachdem man die ganze Sache kennt. Für mich war damals Rascher ein Stabsarzt der Luftwaffe.

F.: Lassen Sie mich eine Frage an Sie stellen. Als Sie diesen Toten sahen, nach was sah es damals aus. Es mag nicht jetzt hier in diesem Gerichtssaal nach Mord aussehen, aber als Sie diesen Toten dort liegen sahen — nach was sah es damals aus?

A.: Das war ein Versuch mit einem tödlichen Ausgang. Solche Versuche kommen ja auch sonst vor in der Welt, ohne daß man da sagt, das war ein Mord.

F.: Sie sahen die Leichenöffnung auch, nicht wahr? Haben Sie den Mann seziert?

A.: Ob dieser Mann seziert wurde?

F.: Ja.

A.: Jawohl. Ja, das sagte ich ja schon.

F.: Und nachdem Sie, wie Sie sagen, Einwand erhoben haben, als der Mann in der Kammer war und die Höhe größer wurde, und auch dann, nachdem der Mann gestorben war — sahen Sie sich trotzdem die Leichenöffnung an? Glauben Sie, daß es von Ihnen nett war, nach Ihrer Widerrede mit Rascher dabei zu sitzen und die Leichenöffnung mit anzusehen?

A.: Nein, ich fand es gar nicht nett, sondern es war so, daß Rascher eben den Versuch länger fortgeführt hatte, bis der Mann starb. Daß er ihn nun bewußt ermorden wollte oder so, das konnte ich ja nicht sagen. Es war

jedenfalls ein Todesfall vorgekommen und da habe ich mir die Sektion angesehen.
F.: Nun, als sich dieser Todesfall zutrug, war doch Rascher in der Luftwaffe, nicht wahr?
A.: Ja.
F.: Sie waren auch in der Luftwaffe — ein Zivilangestellter der Luftwaffe?
A.: Nein, ich war Zivilangestellter der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt. Das war nicht Luftwaffe.
F.: Aber Sie wurden von der Luftwaffe unterstützt?
A.: Nein, es war ein »e. V.«, juristisch ein eingetragener Verein, der nicht zur Luftwaffe gehörte. Deswegen trugen wir auch keine Uniform.
F.: Sie arbeiteten aber für die Luftwaffe?
A.: Zum Teil arbeiteten wir auch für die Luftwaffe. Wir arbeiteten genau so für die Zivilindustrie.
F.: Sie meldeten also diese — diesen Todesfall, alle Todesfälle, tatsächlich — aber Sie meldeten diesen ersten Todesfall sofort an Ruff, nicht wahr?
A.: Ja.
F.: Was hat er da getan. Hat er die Polizei gerufen?
A.: Nein. Wie ich schon selbst sagte, hat er das nicht getan. Es war ja auch die Polizei an sich nicht zuständig für Rascher, weil er Luftwaffenangehöriger war, also zuständig war für ihn in diesem Falle die Luftwaffengerichtsbarkeit. Ruff hat es dem nächsten Vorgesetzten Raschers, dem Chef des Sanitätswesens Hippke, gemeldet.
F.: Nun, wieso kam es nach diesem ersten Todesfall, daß Romberg nicht seinen Mantelkragen hochschlug, herausging, in den Schlepper der Kammer stieg und sie nach Berlin fuhr? Warum haben Sie die Kammer nicht sofort dort herausgeholt? Sie sahen die Todesfälle dort. Warum blieben Sie dort?
A.: Ja, darüber haben wir lange zusammen gesprochen. Das hat Ruff auch schon erzählt, daß wir überlegt haben, was wir machen sollen. Also daß Ruff es meldet, das war ja klar, darüber war ja nichts weiter zu überlegen; andererseits war uns klar, daß wir ja bei Himmler nichts erreichen konnten, indem wir zu Himmler gingen und sagten: »Rascher hat einen Versuch gemacht. Dabei ist ein Todesfall vorgekommen.« Dann hätte Himmler wahrscheinlich gesagt: »Das haben wir ihm befohlen; das geht Sie nichts an.«
Aus diesem Grunde haben wir beschlossen, daß ich wieder hinfahren sollte, da unsere Versuche zu Ende führen sollte, damit wir sagen können: »Die Versuche sind abgeschlossen. Die Kammer wird nicht mehr gebraucht.« Und dann würde auf diese Weise, nachdem durch Abschluß der Versuche Raschers sein Einverständnis gab und Himmler sein Einverständnis gab, die Kammer aus Dachau entfernt, um jede Arbeit weiter unmöglich zu machen; und so ist es auch durchgeführt worden.
F.: Der Trugschluß an dieser ganzen Geschichte liegt darin, da Sie genug Gelegenheit hatten, z. B. das Barometer nicht instand zu setzen. Sie waren da und überlegten, wie man dieses Ding von dort schnell fortschaffen könne, diese Kammer aus Dachau und hier war ein zerbrochener Teil, den man nur in Berlin instand setzen konnte, man mußte nach Berlin fahren, um einen neuen zu holen. Und Neff[1] war so enttäuscht, er sagte, daß er so enttäuscht war, als Sie mit dem reparierten Ersatzteil zurückgekommen

[1] *Es handelt sich um einen KL-Häftling, der von Rascher zu seinem technischen Mitarbeiter bestimmt worden war und der vor Gericht als Zeuge angab, die Unterdruckkammer durch einen Sabotageakt unbrauchbar gemacht zu haben.*

sind, nachdem er es doch sabotiert hatte. Aber Ihre Geschichte ist noch fantastischer. Sie sagten, Sie eilten gleich zurück in 2, 3, 4, 5 Tagen, statt in 2 Wochen, wie Neff angibt — eilten sofort zurück, um es in Ordnung zu bringen; und dann starben zwei Leute, nachdem Sie es wieder in Gang gebracht hatten. Das war wirklich eine aktive Methode, um Raschers Arbeit ein Ende zu machen, nicht wahr?
A.: Ich glaube, wenn man das vergleicht, was Rascher vorhatte, was hier in den Dokumenten steht; was ich heute vorher gelesen habe, was er noch alles vorhatte, dann war es doch eine sehr wirksame Methode.
F.: Das war es bestimmt. Nun, Herr Doktor, dann hatten Sie noch — nachdem Sie von Dachau endgültig weggegangen waren — wurde die Kammer nach Berlin zurückgebracht. Es mag im Mai, Juli oder August gewesen sein. Sie haben dann Ihre Beziehungen mit Rascher weiter aufrechterhalten, als Sie die Berichte sandten. Sie schrieben den Bericht über den Film und über die unglückliche Tatsache, daß Milch bei der Vorführung des Filmes im September nicht anwesend war. Also noch im September waren Sie mit Rascher freundlich und haben noch mit Rascher zusammengearbeitet, mit dem Mann, der sich Ihnen gegenüber als ein Mörder erwiesen hatte?
A.: Das mit Mörder war eben nicht ganz klar, das sagte ich heute schon. Das ist weder moralisch noch juristisch klar . . .« (Prot. S. 7018 ff.)

Die nachzeitige Erörterung eines solchen Zwischenfalles kann in einem Zusammenhang wie diesem einzig dem Zweck dienen, zu einer tiefergehenden Erkenntnis der Fakten zu gelangen. Dieser Versuch ist deshalb notwendig, weil nach der Art der geschichtlichen und wissenschaftlichen Entwicklung in der Gegenwart durchaus die Möglichkeit einer Wiederholung im Rahmen der Ähnlichkeit gegeben ist. Wenn deshalb in diesem Falle ein Stück historisch-kritischer Analyse versucht wird, so geschieht dies allein, um an dem Verhalten des Zeugen dieses Todesfalles modellhaft die zugespitzte Situation deutlich zu machen, die nicht der Momente einer echten Tragik entbehrt.

Durch seinen Verteidiger wird Romberg gefragt:

»Da Sie nun gegen Raschers Versuche waren, ist es da richtig, wenn man annimmt, daß Sie diese drei Todesfälle als glatten Mord ansehen?«

Er antwortet:

»Nein, als glatten Mord konnte ich diese Versuche nicht ansehen, denn er war ja offiziell von dem zuständigen höchsten Vorgesetzten zu diesen Versuchen beauftragt. Ich wollte aber mit diesen Versuchen nichts zu tun haben, und deswegen habe ich die Meldung an Ruff gemacht.« (Prot. S. 7043)

Verliert ein Mord dadurch seine Verwerflichkeit, daß er im höheren Auftrag ausgeführt wird? Daß diese Argumentation überhaupt aufkommt, ist sicher nur aus der Kriegssituation zu verstehen. Krieg läßt sich funktionell als Mord im höheren Auftrag geradezu definieren. Die größere, direktere Verantwortlichkeit wird nur darin zu suchen sein, daß Rascher der Initiator dieser »letalen Versuche« war und sich lediglich das Placet Himmlers eingeholt hatte.

Die Zwangslage läßt sehr verschiedene Arten der Reaktion zu. Wie Romberg sich verhalten hat, und wie er dieses Verhalten begründete, geht deutlich aus den oben wiedergegebenen Protokollzitaten hervor. In der Sphäre des Hypothetischen und Prinzipiellen befragt, führte der Sachverständige der Anklagebehörde, Prof. Ivy, Chicago, aus:

»Frage: Wenn ein Mitarbeiter von Ihnen planmäßig in Ihrem Laboratorium eine Person töten würde und ein Kollege Ihnen darüber berichten würde, was würden Sie dann tun?

Antwort: Ich würde eine ganz sachliche Untersuchung anstellen über den Bericht, ob der Bericht wahr ist. Ich würde dies der Polizei melden ...

F.: Ist es nicht die übliche Praxis in jedem Laboratorium für den rangältesten Forscher, die Verantwortung zu übernehmen, besonders, wenn Leben in Gefahr ist?

A.: Jawohl.

F.: Der rangälteste Forscher hat die größte Verantwortlichkeit, nicht wahr?

A.: Nach meiner Auffassung, ja.

F.: Nehmen wir für den Augenblick an, daß ich als Ihr Assistent in einem Laboratorium arbeitete, sagen wir in "Wright Field" in den Vereinigten Staaten von Amerika, auf einem Gebiet der Höhenforschung, und experimentiere an einem Menschen, bis in eine Höhe von 18 000—20 000 Meter und habe ihn dort gelassen solange bis er starb; und während des Laufes dieses Experimentes waren Sie in der Lage, das Elektrokardiogramm zu beobachten, die Umstände des Experimentes zu beobachten, hätten Sie dann Verantwortung übernommen und mir Einhalt geboten?

A.: Das hätte ich, ja.

F.: Ist das Ihre Pflicht, mir Einhalt zu gebieten?

A.: Ich persönlich würde es so betrachten.

F.: Nehmen wir an, Sie wären nicht mein Vorgesetzter, das heißt ich arbeitete nicht als Ihr Assistent, aber so, daß Sie ein Beobachter wären, ein älterer Forscher; in derselben Fragestellung, würden Sie es noch als Ihre Pflicht empfinden, als ein wissenschaftlicher älterer Forscher, mir Einhalt zu gebieten, falls Leben in Gefahr kommen sollte?

A.: Es scheint mir, daß es meine moralische Pflicht wäre ...«

(Prot. S. 9206 u. 9213)

Wie sehr man aber berechtigt ist, besonders auf den Übergang von theoretisch übernommener moralischer Verpflichtung zum praktischen Handeln das allerschärfste Augenmerk zu richten, beweisen die im nachfolgenden zitierten Ausführungen Prof. Ivys zur Frage, welche Ansprüche die Kriegsführung an den Forscher stellen dürfe, und seine definierende Unterscheidung zwischen Therapeut und Experimentator:

»Der Verteidiger: Herr Prof. Ivy, Sie erkennen damit kriegsbedingte Notwendigkeiten als Grundlage für Versuche an?

Prof. Ivy: Ja.

F.: Das gilt für die Vereinigten Staaten von Amerika, Herr Professor, und ich glaube, Sie werden auch für Deutschland solche Motive als Versuchsgrund zubilligen können.

A.: Jawohl.« (Prot. S. 9429)

Eine Diskussion über den hippokratischen Eid schloß sich an:

»F.: Sie haben heute bestätigt, daß unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit Versuche an zum Tode verurteilten Verbrechern als ethisch zulässig anzusehen sind, auch wenn ihnen Medikamente in schädlicher Überdosierung gegeben worden sind, die zu einem bedenklichen Ausgang führen. Dieses Problem wurde angeschnitten von Prof. Rose. Es wurde in diesem Falle also einem Freiwilligen Gift zugeführt. Steht nun aber ein solcher Versuch nicht im Gegensatz zum folgenden Satz im hippokratischen Eid: »Ich würde keinem Menschen ein tödliches Gift geben, auch nicht auf dessen Verlangen?«

A.: Das, glaube ich, bezieht sich auf die Funktion des Arztes als Therapeut und nicht als Experimentator. Der Teil, welcher sich auf den Eid des Hippokrates bezieht, ist der, daß er Respekt vor dem Menschenleben haben soll und vor dem Leben seines Patienten.

F.: Sie glauben also, unterscheiden zu müssen, Herr Professor, zwischen dem Arzt als Therapeuten, dem Heilarzt, und dem Arzt als Forscher und geben damit zu, daß für jeden von ihnen andere Gesetze bzw. andere Abschnitte des hippokratischen Eides gelten?

A.: Ja, das tue ich ganz eindeutig.«

Damit anerkennt Prof. Ivy ohne Zweifel für das ärztliche Tun auch andere Leitgedanken als die der Hilfe. Im Kriegsfall z. B. darf danach der Arzt sein Wissen — um die Leistungszusammenhänge des menschlichen Organismus — der kriegführenden Partei zur Verfügung stellen. Dies berührt aber im Fundament die ärztliche Freiheit, nämlich über den Parteien stehend den leidenden Menschen seine Hilfe zur Verfügung zu stellen. Man sieht, daß die Trennung von forschendem und praktizierendem Arzt bis in die humanen Grundverpflichtungen hinein die Wirkung des Arzttumes in sich selbst aufhebt; die rechte Hand weiß wirklich nicht mehr was die linke tut. Der Forscher hilft einer Partei durch sein Wissen die Menschen der anderen zu schädigen und der praktizierende Kollege versucht sie dann wieder zu heilen. Im Bereich der Theorie selbst paralysiert Prof. Ivy damit eine wirklich durchgängige Gültigkeit der »moralischen Pflicht«, von der er oben sprach.

Prinzipiell ist also — wie man sieht, nicht nur in Deutschland — die Lage des Arztes, in die er durch die technische Entwicklung und das Entstehen sozialer Riesengebilde wie der modernen Staaten geraten ist, so verwandelt, daß die unveränderte Anwendung der Hippokratischen Formel in ihrer archaischen Gültigkeit nicht mehr möglich ist. Jedenfalls nicht ohne, daß alle Konsequenzen wirklich an den Situationen der uns umgebenden Welt erprobt werden. Solange man eine einende Formel für a l l e in der Heilkunde Tätigen in unserer Zeit nicht neu gefunden hat, muß man sich darüber klar sein, daß eine Trennung in Forscher und Praktiker mit verschiedenem Moralkodex nicht allein den Begriff des Arzttums sprengt, sondern auch zu zwei verschiedenen Humanitätsbegriffen führt. Denn es ist doch nicht abzusehen, warum dem Forscher erlaubt sein soll im extremen Fall sogar vorsätzlich zu töten, was dem Arzt unter allen Umständen, nach

dem immer noch gültigen christlichen Moralkodex sogar jedermann, verboten ist.
Doch kann es nicht verschwiegen werden, daß diese Versuchung offenbar eine ist, die im gegenwärtigen Entwicklungsstadium überall in unserem Zivilisationskreis entsteht. Die Diktatur verschärft sie nur und ebnet ihr die Wege.
So waren also die »inneren« Voraussetzungen unter denen Romberg, während er auf den Lichtfunken des Elektrokardiographen blickte, gehandelt, vielmehr nicht gehandelt hat. Es ist wiederum eine theoretische Frage, ob ein Mitarbeiter an der Tötung der Versuchsperson »moralisch« Anstoß genommen hätte, wenn sie beim Experiment eines erfahreneren Forschers als Rascher beabsichtigt gewesen und eingetreten wäre. Es ist aber eine eminent praktische Frage, zu beobachten, wie sich ein Mensch verhält, der in die Lage kommt, wählen zu müssen zwischen seiner eigenen ernstlichen Gefährdung und der eines anderen (hier der Versuchsperson). Hier war die Gegebenheit so, daß die Tötung durch oberste Vorgesetzte gebilligt war. Man wird deshalb weit überlegener urteilen und handeln können, wenn man einen solchen Zustand genügend in Rechnung setzt, in dem Bedenken nicht galten, Kritik ohnmächtig und lebensgefährdend war. Damit ist man näher an der Wurzel des Übels. Es ist zu beklagen, wenn sich der einzelne an solchem Orte selbstisch entscheidet, aber einfühlbar bleibt es immerhin in dem Maße sogar, daß die Richter frei sprechen konnten. Unbedingte Entschiedenheit ist eine Tugend, aber keine Bürgerpflicht. Trotzdem läßt sich etwas an der Lage ändern, denn sie unterliegt irgendwann immer dem consensus omnium.
In den Verhandlungen konnten Ruff und Romberg darstellen, daß sie sich um rasche Rückholung der Kammer bemühten, nachdem es sich herausgestellt hatte, wie Rascher mit ihr ohne Beisein Rombergs skrupellos experimentierte. Auch die folgende Stelle des Protokolles zeigt wieder, welche Konsequenzen die Verlegung der Forschung in ein Konzentrationslager mit sich brachte:

»Der Verteidiger: Wie kam es nun zum völligen Abbruch der Versuche?
Romberg: Die Grundlage für diesen Abbruch war natürlich das Einverständnis zwischen Hippke, Ruff und mir sozusagen, einen dringenden Grund für das Abholen der Kammer vorzuschützen und damit die Versuche zu beenden. Die Schwierigkeit der Ausführung lag aber darin, daß weder Himmler noch Rascher gegenüber die durch Rascher verursachten Todesfälle als Grund angegeben werden konnten. So schien, wie ich schon mal sagte, der Grund, die U-Kammer werde für Flieger-Unfälle gebraucht, etwas unbedeutend, um diese für die Luftwaffe wichtigen Versuche zur Rettung aus großen Höhen zu unterbrechen. Rascher ließ sich auch damals, als ich von Berlin zurückkam und bereits die ersten Andeutungen in dieser Richtung machte, daß die Kammer gebraucht würde und ihm sagte, daß wir die Versuche schnell beenden müssen, darauf damals gar nicht ein, sondern versprach mir, sofort über Himmler oder Milch die Erlaubnis für eine längere Benutzung durchzusetzen, was er ja dann auch tatsächlich erreicht hat. Allerdings war zu der Zeit, wo der entsprechende Befehl Milchs kam, die Kammer schon abgeholt. Die Grundbedingung, die Kammer fortzu-

schaffen und fortzubekommen war daher, die Versuche zur Rettung aus großen Höhen zu einem zwar beschleunigten aber ausreichenden Abschluß zu bringen und außerdem den Film über die Versuche, dessen Herstellung Himmler, glaube ich, bei seinem Besuch in Dachau befohlen hatte, zu drehen. Nur durch Erfüllung dieser beiden von Himmler gestellten Forderungen war ich in der Lage, Rascher soweit zu beeinflussen, daß er auch mit der vorläufigen Abholung der Kammer einverstanden war. Ich machte ihm klar, daß es doch wenig Sinn hätte, jetzt eine Aufenthaltsverlängerung der Kammer für vielleicht zwei bis drei Wochen zu erreichen, denn länger ließe sich der Einsatz der Kammer an der Front bestimmt nicht hinausschieben, sondern daß es dann noch viel besser sei, etwas später diese Kammer oder eine andere für längere Zeit wieder nach Dachau zu bekommen, um einerseits die Versuche zur Rettung aus großen Höhen noch auszubauen und andererseits, damit er die von Himmler befohlenen Arbeiten fortsetzen könnte. Ich selbst würde auch wieder an Versuchen zur Rettung aus großen Höhen teilnehmen. Durch diese Taktik nur war es möglich, daß Rascher sich der Abholung der Kammer nicht widersetzte, und daß er nicht über Himmler bei Milch oder bei Göring rechtzeitig einen entgegenlautenden Befehl erreichte.
Abschließend möchte ich dazu nochmals ausdrücklich feststellen, daß es ja niemals und niemandem, auch Hippke oder Milch möglich gewesen wäre, die Kammer gegen Raschers und Himmlers Willen aus dem Konzentrationslager Dachau herauszubekommen.« (Prot. S. 6899 f.)

Laut Werkmeistertagebuch der DVL in Berlin war die Kammer am 23. Mai 1942 wieder zurück. Die Angeklagten trugen späterhin dafür Sorge, daß keine Unterdruckkammer mehr nach Dachau geschickt wurde.
Anfang Juli verfaßten Rascher und Romberg einen gemeinsamen, auch von Ruff unterzeichneten Abschlußbericht über die Versuche zur Rettung aus großen Höhen. In diesem Bericht wurden, wie oben bereits wiedergegeben, Todesfälle nicht erwähnt. Die Angeklagten begründeten dies vor Gericht damit, daß die Todesfälle allein den Rascherschen Versuchen zuzuschreiben seien. Im Gegensatz zu dem Ruff-Rombergschen Versuchsprogramm sollten die Versuche Raschers das Ausdauervermögen des Menschen bei langem Verweilen des Menschen in großen Höhen klären, eine Fragestellung, die selbst durch die Anforderungen der Kriegführung nicht herausgefordert war. Die Anklagevertretung versuchte eine Uebereinstimmung zwischen diesem gemeinsamen Bericht Ruff-Romberg-Raschers und den allein unterzeichneten Berichten des letzteren an Himmler zu beweisen. Nachdem auch der Sachverständige der Anklagebehörde, Professor Jvy, keinen notwendigen Zusammenhang zwischen den Versuchen Raschers und den Ergebnissen der Forschungen, die im Bericht Ruff-Romberg-Rascher dargestellt sind, erkannte, kam das Gericht in seiner Urteilsbegründung zu folgendem Schluß: (Urteilsbegründung S. 204 ff.)

»Die Entscheidung über die Frage der Schuld oder Unschuld dieser Angeklagten ist schwer, und wir wären nicht gerecht, wenn wir diese Tatsache nicht zugeben würden. Es kann nicht bestritten werden, daß im Beweismaterial vieles vorhanden ist, das zum mindesten einen

schweren Verdacht erweckt, daß die Angeklagten Ruff und Romberg in die verbrecherischen Versuche in Dachau verwickelt waren. Jedoch ist fast alles Beweismaterial, das in dieser Richtung läuft, Indizienbeweis. Andrerseits kann nicht bestritten werden, daß der Beschreibung, wie sie von den Angeklagten gegeben wurde, eine gewisse Folgerichtigkeit, eine gewisse Logik innewohnt. Und einige wichtige Einzelheiten der Geschichte werden durch von der Anklagevertretung vorgelegtes Beweismaterial erhärtet.
Der Wert des Indizienbeweises beruht auf seiner Beweiskraft und der Tendenz der Umstände, auf denen man fußt, um eine strittige Tatsache festzulegen. Die Indizien müssen nicht nur im Einklang mit der Schuld, sondern auch im Widerspruch zur Unschuld stehen. Derartiges Beweismaterial ist unzulänglich, wenn angenommen, daß alles, was das Beweismaterial zu beweisen sucht, wahr ist, eine andere vernünftige Hypothese der Unschuld auch wahr sein mag. Denn nur die tatsächliche Ausschließung einer jeglichen anderen vernünftigen Hypothese außer derjenigen der Schuld ist es, die reinen Indizien Beweiskraft verleiht. Daher muß das Beweismaterial, bevor ein Gerichtshof berechtigt ist, einen Angeklagten ausschließlich auf Grund eines Indizienbeweises für schuldig zu befinden, eine so wohlverbundene und ununterbrochene Kette von Indizien aufweisen, daß alle anderen vernünftigen Hypothesen, außer derjenigen der Schuld des Angeklagten, ausgeschlossen sind. Welche Art von Indizien zu einem Beweis werden, kann niemals die Sache einer allgemeinen Definition sein. Bei der endgültigen Beurteilung ist der rechtliche Prüfstein der, daß das Beweismaterial ausreicht, um den Verstand und das Gewissen derjenigen Amtsträger über einen vernünftigen Zweifel hinaus zufriedenzustellen, die unter ihrem heiligen Eid die Verantwortlichkeit für die Beurteilung der Tatsachen auf sich nehmen müssen.
Bezüglich dieses besonderen Punktes ist der Gerichtshof der Überzeugung, daß die Angeklagten Ruff, Romberg und Weltz als nicht schuldig befunden werden müssen.«

2. Versuche über langandauernde Unterkühlung

Die ungehemmte Möglichkeit des Experimentierens am Menschen bemühte sich Dr. Rascher — entscheidend durch persönliche Ziele bestimmt — auch weiterhin mit neuen Versuchsreihen zu nützen. Seine Absichten trafen sich mit dem Verlangen der Luftwaffe durch weitere Versuchsergebnisse den Anforderungen der Kriegsereignisse nachzukommen.
Das Befremden darüber, wie es möglich war, daß die Luftwaffe noch einmal dem gleichen Mann am gleichen Ort ihre Unterstützung lieh, wird auch durch den Prozeßverlauf nicht aufgehoben. Denn die Frage blieb offen, ob in den zuständigen Kommandostellen bloße Unwissenheit über die bisherigen Vorfälle oder Verdrängung des ethischen Vorbehaltes durch Zweckmotive einer weiteren Einwilligung zur Teilnahme Vorschub geleistet hat.

Wie schon die vorangegangenen Dachauer Versuche, sollten auch die seit dem 15. August 1942 durchgeführten Unterkühlungen am Menschen zur Klärung von Fragen dienen, die sich im Laufe des Krieges durch den Absturz von Fliegern ins Meer ergeben hatten. Man suchte für die Praxis eine zweckmäßige Schutzkleidung; außerdem sollten die verschiedenen Wege der Wiederaufwärmung nachgeprüft werden. Bereits am 24. 2. 42 hatte Prof. Dr. Holzlöhner, Kiel, vom Inspekteur des Sanitätswesens der Luftwaffe den Forschungsauftrag erhalten, »Die Wirkung der Abkühlung auf den Warmblüter« zu untersuchen. (Doc. NO. 286.) Ein Schreiben des Referenten für Luftfahrtmedizin im RLM vom 8. 10. 1942 sagt aus: (Doc. NO. 286)

»Auf Vorschlag von Stabsarzt Dr. Rascher wurden entsprechende Untersuchungen auf den Menschen ausgedehnt und im Einvernehmen mit Reichsführer-SS geeignete Untersuchungsmöglichkeiten der SS in Anspruch genommen.
Zur Durchführung der Untersuchungen wurde eine Versuchsgruppe ‚Seenot' zusammengestellt, bestehend aus Prof. Dr. Holzlöhner als Leiter, Stabsarzt Dr. Rascher und Dr. Finke. Der Leiter dieser Versuchsgruppe hat gemeldet, daß die Untersuchungen abgeschlossen sind.«

Im Juli 1942 trugen Rascher und Romberg Heinrich Himmler über ihre Dachauer Höhenversuche vor. Dabei kam es auch zu einer ausführlichen Besprechung zwischen Himmler und Rascher über die aktuelle Bedeutung von Kälteversuchen. Romberg sagte darüber im Verhör durch seinen Anwalt aus:

»Verteidiger: Machte Himmler noch weitere Ausführungen über Kälteversuche bei dieser Besprechung?
Romberg: Ja, er betonte erst mal, daß diese Versuche von größter Bedeutung seien für Heer, Luftwaffe und Marine. Er entwickelte dann längere Gedankengänge über diese Versuche und ihre Durchführung. Er gab z. B. Rascher den Auftrag, daß dieser sich bei den Rettungsaktionen für Schiffbrüchige an der Nordsee erkundigen sollte, wie die Küstenbevölkerung ihre halberfrorenen Schiffbrüchigen wiederbelebt. Er sagte weiter, das Volk habe oft sehr gute und alterprobte Mittel, z. B. Tees aus Heilkräutern, und vielleicht gibt man den Leuten auch einen Grog, Tee oder Kaffee. Jedenfalls dürfte an diesen Volkserfahrungen keinesfalls vorübergegangen werden. Er könne sich auch vorstellen, daß eine Fischerfrau ihren geretteten halberfrorenen Mann einfach in ihr Bett nehme und so aufwärme. Es wüßte ja jeder, daß animalische Wärme anders wirkt als künstliche. Rascher müsse auch unbedingt in dieser Richtung Versuche machen, außerdem, wie gesagt, mit den Volksmitteln und den Medikamenten.
F.: Wie war nun Ihre Einstellung zu diesen Ausführungen Himmlers?
A.: Ich versprach mir aus einer nüchternen, sachlichen Einstellung

heraus von diesen etwas mystischen Methoden wenig und machte deshalb auch gegen diese geplanten Mittel und gegen diese Versuche Einwände und sagte, daß es also im wesentlichen darauf ankäme, ob man schnell oder langsam erwärmen müsse. Langes Herumprobieren würde bloß Opfer kosten. Als hierauf peinliches Schweigen eintrat, erkannte ich, daß Widerspruch und derartige Äußerungen hier wohl nicht angebracht waren.

F.: Hat nun irgend jemand Ihre Einwände zurückgewiesen?

A.: Nein, mit Worten nicht; aber dieses Schweigen, das eintrat, sagte an sich sehr viel mehr, als Worte sagen können. Später hat mir dann Rascher die heftigsten Vorwürfe darüber gemacht und hat mich so gefragt, ob ich wohl völlig verrückt sei, beim »Reichsheini«, wie er sich auszudrücken pflegte, in dieser Weise zu widersprechen.

F.: Machte Himmler noch weitere Ausführungen bei diesen Besprechungen?

A.: Ja, nachdem also diese peinliche Pause vergangen war, machte er Ausführungen über die Forderungen des totalen Krieges, meinte, daß es wohl nicht zuviel verlangt sei, wenn KZ-Häftlinge, die wegen begangener Verbrechen nicht an der Front kämpfen könnten, solche Versuche mitmachten. So können sich diese Leute, wenn sie wollen, rehabilitieren, zum Tod Verurteilte können begnadigt werden, und sie können Gelegenheit zur Frontbewährung bekommen. Wer dafür kein Verständnis hätte, der hätte also immer noch nicht erfaßt, daß es in diesem Krieg um Tod oder Leben Deutschlands geht. Es kamen dann noch weitere Ausführungen über die Verluste der Soldaten im Osten, besonders der SS, und wie ihm jedesmal das Herz blutet, wenn er erfährt, daß wieder Tausende von seinen Prachtjungens gefallen sind.

F.: Welchen Eindruck machten nun diese Ausführungen auf Sie?

A.: Es waren Worte, deren Sinn man sich in der damaligen ernsten Situation nicht ganz verschließen konnte. Jedoch war ich ganz fest entschlossen, niemals wieder mit Rascher zusammenzuarbeiten.

F.: Welchen Eindruck hatten Sie nun von der Gesamtheit der Besprechung bei Himmler?

A.: Ich muß sagen, es ist damals die Situation nicht ohne Eindruck auf mich geblieben. Diese ernsten Worte über die Verluste der Soldaten und die Stärke des Gegners, die standen in einem so starken Gegensatz zu der optimistischen Pressepropaganda mit der Verschleierung aller ernsten Situationen, daß ich vielleicht sogar zur Teilnahme an den Kälteversuchen bereit gewesen wäre aus einem Pflichtgefühl heraus, wenn nicht meine Abneigung gegen die Versuche Raschers mit seiner offensichtlichen Leichtfertigkeit dem Menschenleben gegenüber, unabhängig von der Ermächtigung durch Himmler und von der Tatsache, daß die Leute ohnehin zum Tode verurteilt waren und sich für die Versuche freiwillig meldeten, so tief gewesen wäre, und deswegen habe ich auch, als Himmler mich aufforderte, an den Kälteversuchen teilzunehmen, mich davor zu drücken gesucht, und das ist mir auch gelungen.« (Prot. S. 6907 ff.)

Auch mit dem Sanitätsinspekteur der Luftwaffe, Prof. Hippke, setzte sich Rascher in Verbindung, um ihn von dem Auftrag, den er vom Reichsführer-SS bekommen hatte, in Kenntnis zu setzen. Hippke[1] *sagte im Milchprozeß darüber aus:*

»Diese Frage war ja schon in Überlegung, bloß jetzt drängte sie nach einer praktischen Entscheidung. Die Notwendigkeit war mir auch klar gewesen, ich mußte mich jetzt also entschließen.«

(Prot. S. 817)[2]

Im Verlauf des Gespräches wurde beschlossen, daß Prof. Holzlöhner die Aufsichtsführung und Leitung der ganzen Versuche übernehmen solle. Als Versuchspersonen sollten nach Raschers Äußerung freiwillige kriminelle Häftlinge dienen.
Auf Befragen des Anklägers erklärte Hippke, daß ein Pathologe hinzugezogen werden sollte, weil es »möglich sein könnte, daß eine von den Versuchspersonen stirbt«. Jedoch unterblieb diese Hinzuziehung auf Prof. Holzlöhners Verzicht hin. (Prot. S. 878)[3]
Auch während der Durchführung dieser Versuche gab Dr. Rascher seine persönlichen Informationen an Himmler über den Stand der Dinge weiter. Am 10. 9. 42 übersandte er ihm einen »Zwischenbericht über die Unterkühlungsversuche im Lager Dachau«:

(Doc. 1618—PS)

»Versuchsanordnung[3]

Die VPn werden mit voller Fliegeruniform, Winter- und Sommerkombination und Fliegerhaube bekleidet ins Wasser gebracht. Eine Schwimmweste aus Gummi oder Kapok soll das Untergehen verhindern. Die Versuche wurden durchgeführt bei Wassertemperaturen zwischen 2,5 und 12° Wärme. Bei der einen Versuchsreihe war der Hinterkopf sowie Hirnstamm außerhalb des Wassers, während bei der anderen Versuchsreihe der Nacken (Hirnstamm) und Hinterhirn im Wasser lagen.
Es wurden Unterkühlungen im Magen von 26,4°, im After von 26,5° elektrisch gemessen. Todesfälle traten nur ein, wenn der Hirnstamm sowie das Hinterhirn mit unterkühlt wurden. Es fanden sich bei der Sektion derartiger Todesfälle stets innerhalb der Schädelkapsel größere Mengen freies Blutes, bis zu einem halben Liter. Das Herz zeigte regelmäßig schwerste Erweiterungen der rechten Kammer. Sobald die Unterkühlung bei diesen Versuchen 28° erreicht hatte, starb die VP mit Sicherheit trotz aller Versuche zur Rettung. Die Wichtigkeit eines wärmespendenden Kopf- und Nackenschutzes bei der in Ausarbeitung stehenden Schaumbekleidung wurde durch oben geschilderten Sektionsbefund eindeutig bewiesen.

[1] *Die Anklagebehörde stellte fest, daß Prof. Hippke nur deshalb keinen Platz auf der Anklagebank einnahm, weil erst nach Prozeßbeginn sein Aufenthaltsort ausfindig gemacht wurde. Eine Anklage gegen Prof. Hippke zu späterem Zeitpunkt wurde nicht erhoben.*
[2] *Protokoll des Prozesses gegen den Generalfeldmarschall Milch in Nürnberg.*
[3] *Siehe Bildbeilage, Abbildung 6.*

Als besondere Befunde bei allen Versuchen sind zu erwähnen: Starke Erhöhung der Blutviskosität, starker Anstieg des Haemoglobins, etwa Verfünffachung der Leukozyten, regelmäßiger Anstieg der Blutzuckerwerte auf das doppelte. Vorhofflattern fand sich regelmäßig ab 30°.

Bei den Versuchen Unterkühlte zu retten, zeigte sich, daß der schnellen Erwärmung in jedem Falle gegenüber der langsamen Erwärmung der Vorzug zu geben ist, weil nach Herausnahme aus dem kalten Wasser die Körpertemperatur weiterhin sinkt ... Die Erwärmung durch animalische Wärme — Tierkörper oder Frauenkörper — würde zu langsam vor sich gehen. Als Hilfsmaßnahme um eine Unterkühlung zu verhindern, kommen lediglich Verbesserungen der Fliegerkleidung in Frage. An erster Stelle steht der von dem Deutschen Textilforschungsinstitut München-Gladbach hergestellte Schaumanzug in Verbindung mit entsprechendem Nackenschutz. Die Versuche haben ergeben, daß sich medikamentöse Maßnahmen wahrscheinlich erübrigen, wenn der Flieger überhaupt lebend geborgen wird.

München-Dachau, den 10. 9. 42. gez.: Dr. S. Rascher«

Die Antwort Himmlers vom 22.9.42 lautet: (Doc. 1611—PS)

»Ich habe den Zwischenbericht über die Unterkühlungsversuche im Lager Dachau erhalten.

Ich würde trotz allem den Versuch so anordnen, daß alle Möglichkeiten, rasche Erwärmung, medikamentös-animalische Erwärmung, in gewisser Versuchsanordnung durchgeführt werden.«

Die Ergebnisse der Versuche Holzlöhners sollten auf einer vom Inspekteur des Sanitätswesens der Luftwaffe auf den 26. und 27. 10. 42 in Nürnberg anberaumten wissenschaftlichen Besprechung über »Ärztliche Fragen bei Seenot und Winternot« vorgetragen werden. Aus diesem Grunde legte die Arbeitsgruppe Holzlöhner-Rascher-Finke am 10. 10. 42 als »geheime Kommandosache« einen 32 Seiten umfassenden Bericht »Über Abkühlungsversuche am Menschen« in Berlin vor.

Diesen übersandte Rascher am 16. 10. 42 mit einem hier wiedergegebenen persönlichen Schreiben an Himmler: (Doc. 1613—PS)

»Hochverehrter Reichsführer!

Anliegend erlaube ich mir den endgültigen Bericht über die Unterkühlungsversuche in Dachau vorzulegen. Nicht enthalten in diesem Bericht sind Verlauf und Resultat einer Reihe von Medikamentenversuche sowie der Bericht über die durchgeführten Versuche mit animalischer Wärme, welche z. Z. laufen. Ebenso ist in diesem Bericht nicht enthalten die mikroskopisch pathologische Untersuchung des Hirnstammes Verstorbener; ich war überrascht über das außerordentliche mikroskopische Resultat gerade dieses Gebietes. Bis zu Beginn der Kältetagung werde ich noch Versuche durchführen und hoffe in dieser Zeit weitere Resultate hinstellen zu können. Die bei-

den mitarbeitenden Herren haben vor etwa 8 Tagen Dachau verlassen.

Hoffend, daß Sie, hochverehrter Reichsführer, eine Viertelstunde zur Entgegennahme eines mündlichen Berichts durch mich freimachen können bin ich mit gehorsamsten Grüßen und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener S. Rascher«

Die abschließende Zusammenfassung des Berichtes lautet:

(Doc. NO. 428)

»1.) Die Kurve der Rectaltemperatur des Menschen zeigt bei Abkühlung im Wasser von 2°—12° zunächst ein langsameres Absinken bis zu etwa 35°. Darauf wird der Abfall steiler. Todesgefahr besteht bei Rectaltemperaturen unter 30°.

2.) Die Todesursache ist ein Versagen des Herzens. Die direkte Schädigung des Herzens ergibt sich aus der regelmäßig beobachteten totalen Irregularität, die bei ungefähr 30° einsetzt. Die Schädigung ist auf eine Überlastung des Herzens zurückzuführen, hervorgerufen durch eine starke und regelmäßige Erhöhung der Blutviscosität, sowie einer ausgedehnten Sperrung größerer peripherer Gefäßbezirke. Außerdem ist eine Kälteschädigung des Herzens wahrscheinlich.

3.) Bei gleichzeitiger Abkühlung von Hals und Nacken wird die Temperatursenkung beschleunigt. Dies ist auf einen Ausfall der Gegenregulation durch Wärme- und Gefäßzentren zu beziehen; es tritt außerdem Hirnödem auf.

4.) Der Blutzucker steigt während der Temperatursenkung an und geht nicht zurück, solange diese anhält. Es ergeben sich Anhaltspunkte für eine intermediäre Störung des Stoffwechsels.

5.) Die Atmung des Abgekühlten ist erschwert durch den Rigor der Atemmuskulatur.

6.) Nach der Bergung aus dem kalten Wasser kann 15 Minuten und länger sich ein weiterer Temperaturabfall vollziehen. Dies gibt eine Erklärungsmöglichkeit für Todesfälle, die nach der Rettung aus Seenot auftreten.

7.) Starke Wärmezufuhr von außen schädigt den stark Abgekühlten nie.

8.) Erfolge einer Strophantinbehandlung wurden nicht beobachtet. Die Frage der Anwendung von Strophantin bleibt offen.

9.) Als wirksamste therapeutische Maßnahme wird eine aktive massive Wärmebehandlung nachgewiesen, am günstigsten ist das Einbringen in ein heißes Bad.[1]

10.) Die Erprobung von Anzügen gegen Wasserkälte zeigte, daß die Überlebensdauer auf über das doppelte sich steigern läßt.

11.) Es werden Vorschläge zur Verbesserung von Schwimmwesten gemacht.«

[1] *Das gleiche Versuchsergebnis erzielten Prof. Weltz und seine Mitarbeiter durch Tierexperimente in ihrem Münchener Institut und berichteten davon auf der Nürnberger Kältetagung der Luftwaffe im Oktober 1942.*

Aus den Darstellungen geht mehrmals hervor, daß auch diese Versuche auf die Beobachtung terminaler Zustände hin angelegt waren. So heißt es z. B. im Kapitel III (»Das klinische Bild der Abkühlung«):

»Wurde die VP in Narkose in das Wasser hereingebracht, so beobachtete man eine gewisse Weckwirkung ... die Abwehrbewegungen hörten nach etwa 5 Minuten auf. Es folgte ein zunehmender Rigor der sich besonders stark an der Armmuskulatur entwickelte; die Arme waren stark angewinkelt und an den Körper angepreßt. Der Rigor nahm mit Fortsetzung der Abkühlung zu, hie und da unterbrochen durch klonisch-tonische Zuckungen. Bei noch stärkerer Senkung der Körpertemperatur hörte er plötzlich auf. Diese Fälle endeten tödlich, ohne daß Wiederbelebungsversuche Erfolg hatten ... Im allgemeinen (in 6 Fällen) trat der Tod bei einer Senkung der Temperatur auf Werte zwischen 24,2° und 25,7° ein.«

Im Kapitel VII (Die pharmakologische Beeinflussung und die Alkoholfrage) wird ein Todesfall nach einer intrakardialen Strophantingabe von 0,25 mg beschrieben.
Dr. Rascher bemühte sich bei Himmler um die Freigabe der Resultate dieser Versuche. Prof. Holzlöhner referierte dann auch in Nürnberg, Dr. Rascher fügte Bemerkungen in der Diskussion hinzu. Nach Zeugenaussagen haben die Rascherschen Ausführungen den wahren Sachverhalt ziemlich enthüllt, aber auch im Tagungsbericht findet sich im Referat Holzlöhners folgende Stelle: (Doc. NO. 401)

»... Es war nur möglich an Menschen, die nach längerem Aufenthalt in kaltem Wasser geborgen wurden, eine Reihe von Untersuchungen durchzuführen. Die entsprechenden Angaben verdanken wir der Mitarbeit von Stabsarzt Dr. Rascher und Stabsarzt Dr. Finke. Sie beziehen sich auf einen Aufenthalt im Wasser von 2—12°.«

Bei der Verlesung des Dokumentes machte der Anklagevertreter, Mr. McHaney, folgende Bemerkung:

»Man hätte es vielleicht so deuten können, daß die Experimente an Leuten durchgeführt wurden, die wirklich aus Seenot gerettet worden waren. Der Zeuge Lutz sagte uns jedoch, daß es völlig klargemacht wurde, daß es sich tatsächlich um Versuche handelte, die an Menschen ausgeführt wurden, die planmäßig dem Eiswasser ausgesetzt wurden. Das wird auch aus dem folgenden Teil des Berichtes völlig klar und deswegen klar, weil es physisch unmöglich gewesen wäre für irgendeinen Wissenschaftler, diesen detaillierten klinischen Bericht zu machen auf Grund vereinzelter Rettungsfälle aus Seenot.«[1] (Prot. S. 361)

Im Dokument heißt es weiter:
»Bemerkenswert ist die Geschwindigkeit, mit der die Erstarrung eintritt. Es wurde festgestellt, daß schon 5 bis 10 Minuten nach dem Hineinfallen ein zunehmender Rigor der Skelettmuskulatur einsetzt,

[1] *In diesem Zusammenhang sind auch die von Dr. Becker-Freyseng getroffenen Feststellungen, wiedergegeben auf Seite 67 und 68, von Bedeutung.*

der besonders die Bewegung der Arme zunehmend erschwert. Dieser wirkt sich auch auf die Atmung aus: Die Atmung wird vertieft und die Ausatmung verzögert. Außerdem stellt sich starke Schleimsekretion ein ... Bei einer Senkung der Rectaltemperatur auf 31° kommt es zu einer Bewußtseinstrübung, die bei einem weiteren Absinken auf unter 30° in eine tiefe Kältenarkose übergeht ... Hat die Rectaltemperatur aber 28° unterschritten, so kann aus der Arrhythmie heraus ein plötzlicher Herztod erfolgen ...«

Anschließend an die Ausführungen Prof. Holzlöhners ergriff dann Dr. Rascher das Wort (siehe S. 50).

Das Ergebnis der Gerichts-Verhandlung ist in der Urteilsbegründung zusammengefaßt: *(Urteilsbegründung S. 57 f.)*

»Auf dieser Tagung und nachdem Holzlöhner seinen Bericht erstattet hatte, machte Rascher Bemerkungen über diese Versuche, aus denen klar hervorging, daß die Feststellungen in dem Bericht sich auf Beobachtungen gründeten, die bei Menschenversuchen gemacht worden waren. Aus den beiden Berichten ging klar hervor, daß Versuche an Konzentrationslagerhäftlingen angestellt und daß einige Todesfälle verursacht worden waren.«

Es erhebt sich also die Frage, ob die Tagungsteilnehmer sich im klaren sein konnten, daß Holzlöhner und Rascher vorsätzlich Versuchspersonen rücksichtslos bis zum Tode abkühlten, oder ob sie der Auffassung sein durften, daß es sich um Beobachtungsergebnisse an in Seenot geratenen Soldaten gehandelt hat. Danach würde man verschieden zu beurteilen haben, warum keiner der 95 Teilnehmer der Tagung, unter denen doch namhafte Vertreter der Forschung sich befanden, einen deutlichen oder gar kategorischen Protest erhoben hat, der von allen als solcher verstanden wurde.[1]
Durch mehrere Aussagen, von Angeklagten und Zeugen, ist einheitlich festgestellt worden, daß ein solcher Protest nicht erhoben wurde. Ein Verteidigungsversuch der Angeklagten ruhte an diesem Punkt geradezu auf der Feststellung, daß es keinen Protest geben konnte, weil die Versuche damals nicht als verbrecherische erkenntlich waren. So führte etwa Becker-Freyseng aus:

»Verteidiger: Herr Zeuge, jetzt noch eine Abschlußfrage. Es war ja, wie Sie sagten, eine Tagung über ärztliche Fragen in Seenot und Winternot, also eine reine Fachtagung über Kältefragen. Sie waren, wie Sie ebenfalls sagten, kein Fachmann auf diesem Gebiet, weder auf dem Gebiet der praktischen Seenoterfahrung, noch hatten Sie experimentell auf diesem Gebiet gearbeitet. Ich darf aber wohl annehmen, daß die führenden Fachleute der Luftwaffe und auch der anderen Wehrmachtteile bei dieser Tagung anwesend gewesen sind. Was diese Fachleute aus den Vorträgen geschlossen haben, können

[1] *Im Zusammenhang mit den Fleckfieberversuchen ist das Beispiel eines solchen öffentlichen Protestes, der allen Zeugen in deutlichster Erinnerung blieb, wiedergegeben (Seite 89 f.).*

Sie uns ja nicht sagen, Herr Zeuge. Das eine aber möchte ich gern von Ihnen wissen: Hat irgendeiner der Tagungsteilnehmer auf dieser Tagung in der Diskussion zu diesem Vortrag oder vielleicht später öffentlich vor dieser Versammlung gegen Holzlöhners Ausführungen Protest erhoben?
Becker-Freyseng: Nein, wobei ich sagen muß, daß mir damals ein solcher Protest absolut auch nicht verständlich gewesen wäre. Ich muß auch noch dazu sagen, nach dem Dokument, was ja hier vorliegt, war diese Tagung besucht von 55 Angehörigen der Luftwaffe, 12 Vertretern des Heeres, 4 der Marine, 4 von Waffen-SS und Polizei und von 19 Zivilisten, also Universitätsprofessoren und anderen Herrn.
F.: Sie sagten also, Herr Zeuge, wenn ich das kurz rekonstruieren darf, Ihnen wäre ein Protest sinnlos erschienen, weil Sie keinerlei Feststellungen getroffen haben, die auf Verbrechen auch nur hingedeutet hätten. Auch keiner der führenden Kältefachleute Deutschlands, die zweifellos anwesend waren, hat offenbar solche Feststellungen getroffen, denn niemand hat protestiert. Ist das richtig?
A.: Das ist richtig.« (Prot. S. 8022f.)

Diese Verteidigung ist ohne Zweifel schwach, jedenfalls gilt sie sicher nicht für alle Fachleute dieses Forschungsgebietes, die damals den Vortrag Holzlöhners anhörten. Ein Wissenschaftler hat in einem Affidavit für Prof. Weltz geschrieben: (Doc. Weltz 14)

»Auf der Nürnberger Tagung über Kältefragen Ende 1942 berichtete Weltz über Kälteversuche an Tieren, nachdem zuvor Holzlöhner und Rascher über Versuche an Häftlingen berichtet hatten. Im unmittelbaren Anschluß an die Vorträge entsinne ich mich, mich mit Weltz über die behandelten Fragen unterhalten zu haben. Wenngleich ich mich an den genauen Wortlaut nicht mehr erinnern kann, so weiß ich doch, daß der Sinn der Unterhaltung der war, daß Weltz mit seinen Tierversuchen mehr erreicht hatte, als Rascher mit seinen Versuchen an Häftlingen.«

Prof. Weltz selbst schilderte die Tagung auf Befragen seines Verteidigers:

»Ich habe selbstverständlich auf Holzlöhners Vortrag sehr genau hingehört und es war zwischen den Zeilen zu lesen, daß Holzlöhner mindestens über einen Toten berichtet hat. Es war aber nicht erkennbar, ob dieser eine Tote aus dem Seenotdienst stammte, oder ob das ein Todesfall war, der sich in Dachau ereignet hat. Holzlöhner hat in einer ganz unübersichtlichen Weise diese Ausführungen aus dem Seenotdienst und seine Dachauer Ausführungen zusammengemengt, so daß es auch dem, der gut über das Gebiet orientiert war, nicht möglich war, hier klar zu erkennen, erstens, nicht wie viele Tote es gegeben hat, und zweitens, ob der Tote, den es mindestens gegeben hat, aus dem Seenotdienst oder aus den Versuchen in Dachau stammte.

F.: Haben Sie sich mit Holzlöhner dann, nachdem er mit seinem Vortrag fertig war, unterhalten?
A.: Ich habe mich mit Holzlöhner unterhalten. Es stellte sich bei unserem gegenseitigen Vortrag heraus, daß wir zwar praktisch zu den gleichen Ergebnissen gekommen waren, daß wir aber in der theoretischen Deutung des Kältetodes verschiedener Meinung waren. Ich habe Holzlöhner gesagt, daß mich das selbstverständlich sehr interessieren würde, wie er seine Meinung begründet und ich habe ihm gesagt, daß ich ihm meine Protokolle über die Tierversuche zur Verfügung stelle und bat ihn nun auch seinerseits, mir seine Protokolle auf dem Dienstwege zuleiten zu lassen. Ich wußte ja, daß Holzlöhner ohne Erlaubnis nicht in der Lage wäre, mir näheres zu sagen. Rascher hatte ja erklärt nach dem Vortrag Holzlöhner, daß diese Versuche geheim seien, unter Geheimschutz stünden, als geheime Reichssache liefen und ich bat deshalb Holzlöhner, mir auf dem Dienstweg seine Protokolle zuzuschicken, um damit seine theoretische Meinung zu begründen und habe ihm meinerseits auch meine Protokolle zur Verfügung gestellt. Holzlöhner hat mir das zugesagt und dann habe ich nichts mehr von der Angelegenheit gehört. Ich habe diese Berichte nicht bekommen.
F.: Interessant wäre es noch zu wissen, wie sich Rascher nach seinem Vortrag verhielt?
A.: Das hat Lutz hier ja schon geschildert. Rascher hat, nachdem Holzlöhner geendet hatte, einige ziemlich belanglose wissenschaftliche Bemerkungen eingeführt und hat dann in einer sehr unglücklichen Form, diese auch schon mehrfach besprochene Äußerung gemacht, daß die Versuche auch schon ermöglicht worden seien, durch den Reichsführer-SS, daß sie geheim zu halten seien, daß es Freiwillige seien, Verbrecher, von ordentlichen Gerichten Verurteilte. Das ist diese Bemerkung, die ja hier schon mehrfach besprochen worden ist.
F.: Haben Sie nun mit anderen Herren der Tagung, mit anderen Teilnehmern ebenfalls über diese beiden Vorträge gesprochen?
A.: Ja. Wir haben selbstverständlich darüber gesprochen ... Wir waren alle der Meinung, daß die Form, in der Rascher seine Bemerkung vorgebracht hat, außerordentlich unglücklich war. Er hat das in einer Form vorgebracht, in einer bagatellisierenden Form, die wir alle als eine schwere Taktlosigkeit empfunden haben.
Holzlöhners Haltung, muß ich ausdrücklich sagen, war eine gänzlich andere. Er hat die Sache sehr ernst vorgebracht. Selbstverständlich haben wir auch darüber gesprochen, Büchner und Knothe waren der Meinung, daß Holzlöhner nicht viel Neues gebracht hat, was wir auch aus den Tierversuchen herausgebracht hätten und haben aus diesem Grund die Holzlöhner Untersuchung nicht gelten lassen wollen.
F.: Hat nun keiner der Tagungsteilnehmer etwas gegen Rascher unternommen. Die Herren waren doch zum Teil sehr empört über diesen Vortrag und über dieses Verhalten von Rascher und es wäre

doch naheliegend gewesen, daß Sie irgendeine Aktion in dieser Richtung unternommen hätten.

A.: Es ist zuviel, wenn man sagt, die Herren waren sehr empört. Von den meisten habe ich überhaupt keine Meinungsäußerung erfahren, sondern ich kann nur von den Herren sprechen, die in meiner näheren Umgebung waren, mit denen ich ausdrücklich darüber gesprochen habe, und das waren eben gerade Knothe und Büchner, auch Werz, diese drei Leute, die diese Sache abgelehnt haben. Wie weit sie von ihnen überhaupt zur Kenntnis genommen worden ist, das weiß ich nicht. Man ist bei solch einem Kongreß, wo man überfüttert wird mit Vorträgen und Wissenschaft und anderes mehr, nicht so aufnahmefähig, daß man auf jeden Vortrag ganz genau hingehört hat, wenn man nicht besonders interessiert ist. Ich konnte mir sehr gut vorstellen, daß Leute das überhaupt überhört haben und nichts besonderes dabei gefunden haben.« (Prot. S. 7197 ff.)

Hätten Holzlöhner und Rascher in der Tat damals eine vernichtende Kritik ihres Experimentierens erfahren,[1] *so wäre es wohl nicht möglich gewesen, daß Prof. Holzlöhner sein Referat ein zweites Mal im Dezember 1942 in Berlin auf einer Tagung der Beratenden Ärzte der Wehrmacht hätte erstatten können. Der San.-Inspekteur Prof. Hippke, der damals persönlich zugegen war, berichtet darüber in einer »Eidesstattlichen Erklärung«: (Interrogation Nr. 1306 A)*

»Weder auf der Tagung noch zu einem späteren Zeitpunkt hat einer der Tagungsteilnehmer oder Vortragenden oder einer der beratenden Ärzte Einspruch[2] gegen einen Vortrag von Prof. Dr. Holzlöhner und einem sich daraus ergebenden Sachverhalt mir gegenüber erhoben. Diese Tatsache ist mir deshalb so genau erinnerlich, da ich mich auf meine Beratenden Ärzte verließ und sofort Schritte un-

[1] *Gegen die resumierende Zusatzbemerkung in einer früheren Dokumentation der Herausgeber, daß keiner der 95 Teilnehmer auf dieser Tagung Protest erhoben hat, wurde in der Öffentlichkeit zweimal Einspruch erhoben. Im ersten Falle durch Erwirken einer einstweiligen Gerichtsverfügung die weitere Verbreitung untersagt. Der Verhandlungsverlauf zeigte deutlich, daß diese Zusatzbemerkung ein Faktum ausspricht. So wurde auch seinerzeit bei einem Gerichtsvergleich ausdrücklich der Einspruch gegen diese Formulierung fallengelassen. Wenn es in einem Aufsatz der Göttinger Universitäts-Zeitung (Nr. 18/18, 1947) heißt, es bleibe für uns eine Gewissensfrage, ob wir diese Formulierung beibehalten wollen oder nicht, durch welche unserer Sammlung »der Charakter einer Dokumentation genommen« sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine solche Gewissensfrage dort für einen Chronisten überhaupt nicht entsteht, wo ihm die historischen Quellen eine eindeutige Rekonstruktion eines Sachverhaltes erlauben. Das Gewissen muß sich erst dann regen, wenn es darauf ankommt, den Wertgehalt dieses Ereignisses zu prüfen. Einer solchen Gewissensfrage entgeht in der Tat der kritische Zeitgenosse nicht und — so will es uns scheinen — keineswegs auf leichtere Weise die Teilnehmer jener Tagung. Jedenfalls ist es wohl eine Konsequenz, die man aus der Berufung einiger Teilnehmer auf einen von ihnen irgendwie formulierten Protest folgern darf, daß es bereits beim Anhören des Referates Holzlöhners und der folgenden Bemerkungen Raschers, klar war, daß die Versuche den Prinzipien der ärztlichen Ethik widersprachen. (Im Zusammenhang damit wird auf die im Anhang wiedergegebenen Veröffentlichungen in der GUZ hingewiesen.) Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang die auf S. 97 wiedergegebene Aussage Prof. Roses zu nennen, der selbst auf der Tagung Prof. Holzlöhner befragt hatte.*

[2] *Unter Einspruch ist hier verstanden ein formeller, dienstlicher Einspruch. Prof. Hippke fügte nach seiner Freilassung in einem Briefe an die Herausgeber hinzu, er erinnere sich »nachträglich, daß einer der Ärzte ihm gegenüber damals ablehnend auf den Vortrag zu sprechen« kam. Als einen »formellen Einspruch« habe er das nicht aufgefaßt. Prof. Holzlöhner hätte auf Befragen Todesfälle in Dachau »ausdrücklich verneint«.*

ternommen hätte, wenn einer der Beratenden Einspruch erhoben hätte.«

Nähere Einzelheiten über Dauer und Art der Versuche vermochte wiederum der Zeuge Neff, der ehemalige technische Mitarbeiter Raschers zu geben. Ein Bruchstück der Vernehmung durch den Vertreter der Anklage, Mr. McHaney, erläutert dies:

»F.: Nun, sie haben erklärt, daß Sie die Unterkühlungsversuche in zwei Abteilungen teilen können: in die Periode, als Prof. Holzlöhner und Dr. Finke gemeinsam mit Rascher arbeiteten und in die Periode nach Ausscheiden Prof. Holzlöhners und Dr. Finkes?
A.: Ja.
F.: Nun, wollen Sie nunmehr dem Hohen Gericht erklären, wieviele Versuchs-Personen ungefähr während des gesamten Zeitraumes verwendet wurden? Ich meine, bei beiden Gruppen, von denen Sie gesprochen haben, zusammen.
A.: Zu den Unterkühlungsversuchen wurden 280—300 Versuchs-Personen verwendet. Experimente wurden allerdings 360—400 gemacht, da ja verschiedene Versuchs-Personen mehr als einen Versuch, manchmal sogar 3 Versuche, zu machen hatten.
F.: Nun, wieviele Todesfälle ungefähr ereigneten sich bei den 280 oder 300 Häftlingen insgesamt?
A.: Es starben in den Unterkühlungs-Experimenten 80—90 Versuchspersonen.
F.: Nun, erinnern Sie sich, wieviele Versuchspersonen während der Periode Prof. Holzlöhner-Finke-Rascher verwendet wurden?
A.: In dieser Zeitperiode wurden ungefähr 50—60 Personen zu Versuchszwecken benützt.
F.: Starben irgendwelche dieser Versuchspersonen?
A.: Ja, in dieser Zeitperiode waren es 15, es können auch 18 Todesfälle gewesen sein.
F.: Zu welchem Zeitpunkt wurde diese Versuchsreihe beendigt?
A.: Im Monat Oktober, ich glaube Ende Oktober, schieden Prof. Holzlöhner und Dr. Finke aus den Versuchen aus, mit der Begründung, daß sie ihren Zweck erfüllten und daß es nutzlos wäre, noch weitere Experimente dieser Art durchzuführen.
F.: Und Rascher setzte Versuche aus eigenem Antrieb fort?
A.: Ja. Dann führte Rascher die Experimente fort, mit der Begründung, daß er sie wissenschaftlich unterbauen müsse und eine Dozentenarbeit vorbereitete ...« (Prot. S. 672)

Daß Prof. Holzlöhner selbst die Kälteversuche verurteilte, geht aus einem Briefe Raschers an Himmler vom 9. Oktober 1942 hervor. Dort hieß es u. a.: (Doc. 1610—PS)

»Da Prof. Holzlöhner die wissenschaftliche Verwertung der Versuche im Interesse seines wissenschaftlichen Namens (Menschenversuche: Pfui) ablehnt, werde ich die Auswertung über das Universitätsinstitut von SS-Obersturmbannführer Prof. Pfannenstiel vornehmen.«

Exitus					
Versuch Nr.	Wasser-temperatur	Körper-temperatur bei Entfernung aus dem Wasser	Körper-temperatur beim Eintritt des Todes	Verweildauer im Wasser	Eintritt des Todes
5	5,2°	27,7°	27,7°	66′	66′
13	6°	29,2°	29,2°	80′	87′
14	4°	27,8°	27,5°	95′	100′
16	4°	28,7°	26°	60′	74′
23	4,5°	27.8°	25,7°	57′	65′
25	4,5°	27,8°	26,6°	51′	65′
	4,2°	26,7°	25,9°	53′	53′

Eine Darstellung Dr. Raschers über 7 tödlich verlaufende Unterkühlungsversuche

Bei den vom Oktober 1942 bis Mai 1943 von Dr. Rascher allein durchgeführten Experimenten waren auch solche, welche die Wiedererwärmung unterkühlter Personen durch »animalische Wärme« beobachteten. Die Durchführung dieser Versuchsreihen entsprach einem persönlichen Wunsch Himmlers, der am 24. 10. an Rascher geschrieben hatte: (Doc. 1609-PS)

»Sehr neugierig bin ich auf die Versuche mit animalischer Wärme. Persönlich nehme ich an, daß diese Versuche vielleicht den besten und nachhaltigsten Erfolg bringen werden, es kann natürlich sein, daß ich mich täusche.«

In dem gleichen Schreiben deckt Himmler nochmals Rascher bei der Durchführung der Menschenversuche:

»Leute, die heute noch diese Menschenversuche ablehnen, lieber dafür aber tapfere deutsche Soldaten an den Folgen dieser Unterkühlung sterben lassen, sehe ich auch als Hoch- und Landesverräter an, und ich werde mich nicht scheuen, die Namen dieser Herren an den in Frage kommenden Stellen zu nennen.«

Für die animalische Aufwärmung wurden vier Frauen aus dem KL Ravensbrück nach Dachau »in Marsch gesetzt«. (Doc. NO. 295)
Nach dem Eintreffen der vier KL-Insassinnen in Dachau, machte Dr. Rascher eine ihn beunruhigende Entdeckung, über die er am 5. November einen »Angeforderten Bericht über KL-Dirnen« erstattete: (Doc. NO. 323)

»Zu den vom Reichsführer-SS mit animalischer Wärme befohlenen Aufwärmungsversuchen nach erfolgter Unterkühlung, wurden mir aus dem Frauen-KL Ravensbrück 4 Frauen zugewiesen.
Eine der zugewiesenen Frauen zeigte einwandfrei nordische Rassenmerkmale: blondes Haar, blaue Augen, entsprechende Kopfform und

Körperbau, 21¾ Jahre. Ich stellte an dieses Mädchen die Frage, wieso es sich ins Bordell gemeldet habe. Ich bekam die Antwort: ‚Um aus dem KL herauszukommen, denn es wurde versprochen, daß alle diejenigen, die sich für ein halbes Jahr Bordell verpflichteten, dafür aus dem KL entlassen werden.‘
Auf meine Einwendung, daß es doch eine ungeheure Schmach sei, sich freiwillig als Bordellmädchen zu melden, wurde mir mitgeteilt: ‚Immer noch besser ein halbes Jahr Bordell, als ein halbes Jahr KL.‘
Es folgte dann die Aufzählung einer Reihe seltsamster Zustände aus dem Lager R. Die geschilderten Zustände wurden zum größten Teil von den 3 anderen Bordellmädchen und der aus Ravensbrück mitgekommenen Aufseherin bestätigt.
Es widerstrebt meinem rassischen Empfinden, ein Mädchen, das dem Äußeren nach rein nordisch ist, und durch einen entsprechenden Arbeitseinsatz vielleicht auf den rechten Weg geführt werden könnte, als Bordellmädchen rassisch minderwertigen KL-Elementen zu überlassen.
Aus diesem Grunde lehne ich die Verwendung dieses Mädchens für meine Versuchszwecke ab und machte entsprechende Meldung an den Kommandanten des Lagers und an den Adjutanten Reichsführer-SS.

Dr. S. Rascher«

Die Ergebnisse dieser Art der Aufwärmung faßt Rascher am 12. 2. 1943 in einem Geheimbericht zusammen, den er Himmler übersandte: (Doc. 1616—PS)

»Versuche zur Erwärmung unterkühlter Menschen durch animalische Wärme[1]

A. Aufgabenstellung

Es ist zu untersuchen, ob die Erwärmung unterkühlter Menschen durch animalische Wärme, d. h. durch tierische oder menschliche Wärme ebensogut oder besser ist, als die Erwärmung durch physikalische oder medikamentöse Maßnahmen.

B. Versuchspersonen

Die Versuchspersonen wurden in der üblichen Weise — bekleidet oder unbekleidet — in kaltem Wasser verschiedener Temperatur (zwischen 4 und 9 Grad) abgekühlt. Die Messung der Temperatur der Versuchspersonen wurde in jedem Fall thermoelektrisch rektal vorgenommen. Die Abkühlung auf niedere Werte erfolgte in der üblichen Zeit, schwankend nach dem allgemeinen Körperzustand der Versuchspersonen und der Temperatur des Wassers. Die Herausnahme aus dem Wasser geschah bei 30° Rektal-Temperatur. Bei dieser Temperatur waren die Versuchspersonen stets bewußtlos.

[1] *Von den durch Dr. Rascher angefertigten Versuchskurven, die dem Gericht vorlagen* (1. Erwärmung durch zwei Frauen, 2. Mittelwerte verschiedener Wiedererwärmungen, 3. Erwärmung durch Frauen, 4. Erwärmung durch eine Frau) *ist die Kurve 3 in der Bildbeilage, Abb. 7 wiedergegeben.*

In 8 Fällen kamen die Versuchspersonen zwischen 2 nackte Frauen in ein breites Bett zu liegen. Die Frauen hatten sich möglichst nahe an den abgekühlten Menschen anzuschmiegen. Dann wurden die 3 Personen mit Decken zugedeckt. Eine Beschleunigung der Erwärmung durch Lichtbogen oder durch medikamentöse Maßnahmen wurde nicht versucht.

C. Ergebnisse

1. Bei der Temperatur-Messung der Versuchspersonen fiel in jedem Falle auf, daß ein Temperaturnachsturz bis zu 3 Grad eintrat (siehe Kurve 1), d. h. ein stärkeres Nachfallen als bei jeder anderen Erwärmungsart. Es konnte beobachtet werden, daß das Bewußtsein zu einem früheren Zeitpunkt, d. h. schon bei einer niedrigeren Temperatur wieder eintrat als bei anderen Erwärmungsarten. Waren die Versuchspersonen erst einmal bei Bewußtsein, so verloren sie dieses nicht mehr, sondern erfaßten sehr schnell ihre Situation und schmiegten sich eng an die nackten Frauenkörper an. Der Körpertemperaturanstieg erfolgte dann ungefähr in derselben Geschwindigkeit, wie bei Versuchspersonen, welche durch Einhüllung in Decken erwärmt wurden (siehe Kurve 2). Eine Ausnahme machten vier Versuchspersonen, welche zwischen 30 und 32 Grad den Beischlaf ausübten. Bei diesen Versuchspersonen trat nach dem Koitus ein sehr schneller Temperaturanstieg ein, welcher verglichen werden kann mit der Erwärmung in heißem Bad (siehe Kurve 2 und 3).
2. Ein weiterer Versuch betrifft die Erwärmung unterkühlter Menschen mit einer Frau. Hier zeigt sich in jedem Fall eine wesentlich schnellere Erwärmung, als diese durch zwei Frauen möglich war. Ich führe dies darauf zurück, daß bei Erwärmung durch eine Frau die persönlichen Hemmungen wegfallen und sich die Frau viel inniger an den Ausgekühlten anschmiegt (siehe Kurve 4). Die Wiederkehr des vollen Bewußtseins trat auch hier auffällig schnell ein, lediglich bei einer Versuchsperson kehrte kein Bewußtsein wieder, es war nur eine geringe Erwärmung zu verzeichnen. Unter den Erscheinungen einer Gehirnblutung, wie durch spätere Sektion bestätigt wurde, kam die Versuchsperson ad exitum.

D. Zusammenfassung

Bei den Wiedererwärmungsversuchen stark abgekühlter Versuchspersonen zeigte es sich, daß die Erwärmung mit animalischer Wärme sehr langsam vor sich geht. Lediglich solche Versuchspersonen, deren körperlicher Zustand den Koitus erlaubten, erwärmten sich auffallend schnell und zeigten ebenso auffallend schnell eine Wiederkehr des völligen körperlichen Wohlbefindens. Da bei zu langem Verbleiben des Körpers in niedrigen Temperaturen die Gefahr einer zentralen Schädigung vorhanden ist, muß zur Wiedererwärmung jene Methode gewählt werden, welche die schnellste Überwindung der gefährlichen tiefen Temperaturen verbürgt. Diese Methode ist erfahrungsgemäß die massive Wärmezufuhr durch ein heißes Vollbad.

Die Wiedererwärmung stark abgekühlter Menschen durch menschliche oder tierische Wärme kann somit nur in solchen Fällen empfohlen werden, bei denen andere Erwärmungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, oder bei welchen es sich um zarte Individuen handelt, welche eine massive Wärmezufuhr vielleicht nicht gut vertragen. Als Beispiel denke ich an abgekühlte Kleinkinder, welche am besten am Mutterleib, unter Zuhilfenahme von Wärmeflaschen erwärmt werden.
Dachau, den 12. Februar 1943. Dr. S. Rascher, Hauptsturmführer«

Rascher bemerkt im Begleitschreiben, daß es am einfachsten wäre, wenn er »mit Neff nach Auschwitz fahren würde, und dort die Frage der Wiedererwärmung an Land Erfrorener schnell in einem großen Reihenversuch klären würde. Auschwitz ist für einen derartigen Reihenversuch in jeder Beziehung besser geeignet als Dachau, da es dort kälter ist, und durch die Größe des Geländes im Lager selbst weniger Aufsehen erregt wird. (Die Versuchspersonen brüllen (!), wenn sie frieren).« *Offenbar ließ sich die Durchführung dieses Planes nicht verwirklichen.*

Rascher konnte jedoch am 4.4.43 dem persönlichen Adjutanten Himmlers über die Fortführung seiner Versuche berichten: (Doc. NO. 292)

»Die Frage der Rettung an der Luft Erfrorener ist inzwischen auch geklärt worden, da in Dachau Gottseidank auch nochmal starkes Frostwetter eintrat. Einzelne Leute waren 14 Stunden bei —6° im Freien, erreichten eine Innentemperatur von 25° mit peripheren Erfrierungen und konnten a l l e durch ein heißes Bad gerettet werden. Wie gesagt: Gegenbehauptungen aufstellen ist leicht! Aber ehe man dies macht, soll man kommen und sehen. Übrigens wird ein Bericht über Freiluftunterkühlungen in den nächsten Tagen an den Reichsführer-SS abgehen.«

Der in diesem Brief erwähnte »Bericht über Freiluftunterkühlung« wurde nicht aufgefunden. Jedoch berichtete der Zeuge Neff anschaulich über die »Trockenfrierversuche«:

»... Es wurde zuerst ein Versuch gemacht, und zwar wurde der Häftling abends nackt auf eine Bahre vor den Block gestellt. Er wurde mit einem Leintuch zugedeckt, jedoch stündlich mit einem Kübel kalten Wassers übergossen. Diese Versuchsperson lag bis gegen morgens unter diesen Umständen im Freien. Die Temperatur wurde bei diesen Versuchspersonen mit dem Thermometer gemessen.
Später sagte Dr. Rascher, es wäre verkehrt, den Betreffenden mit einem Leintuch zuzudecken und mit Wasser zu überschütten, denn das hätte eine verkehrte Wirkung herbeigeführt, nachdem die Luft nicht an die Versuchsperson herankonnte. In Zukunft dürfe die Versuchsperson nicht mehr zugedeckt werden.
Der nächste Versuch war dann ein Reihenversuch an zehn Häftlingen, die der Reihe nach ebenfalls nackt hinausgelegt wurden. Davon wurde einer mit Galvanometer, die anderen mit dem Thermometer gemessen. Es ist mir jedoch nicht genau erinnerlich, wieviele und ob Todesfälle

bei diesen Versuchen vorgekommen sind. Ich möchte mit Vorbehalt sagen, daß ungefähr drei Todesopfer in dieser Zeit vorgekommen sind.
An einem der nächsten Tage rief Rascher an und sagte, Dr. Grawitz sei bei ihm gewesen und er forderte, daß mindestens 100 Versuche dieser Art durchgeführt werden müssen...« (Prot. S. 681)

Der Zeuge Neff berichtete weiter, daß Versuchspersonen von abends 6 bis vormittags 9 Uhr »im Freien gehalten« wurden. Die tiefste Temperatur der Unterkühlten betrug 25°. Auf die Frage des Anklagevertreters, ob die Versuchspersonen sehr gelitten hätten, antwortete Neff:

»Ja, denn anfänglich hatte Rascher verboten, daß diese Versuche in Narkose gemacht würden. Die Versuchspersonen haben aber dermaßen geschrien, daß es unmöglich war für Rascher, diese Versuche ohne Narkose weiterzuführen.« (Prot. S. 683)

Wenn auch vornehmlich Unterkühlungsversuche durch langandauernde Aussetzung der Versuchspersonen ins Freie vorgenommen wurden, so setzte Dr. Rascher daneben auch die Eiswasserversuche fort. Als den »schlimmsten Versuch, der je gemacht wurde«, beschreibt Neff den folgenden:

»Es war der schlimmste Versuch, der je gemacht wurde. Es wurden vom Bunker zwei russische Offiziere gebracht. Es war uns verboten, mit ihnen zu sprechen. Sie kamen ungefähr nachmittags um 4 Uhr. Rascher ließ sie entkleiden und sie mußten nackt in das Bassin. Es verrann Stunde um Stunde und während sonst bei spätestens 60 Minuten die Kältenarkose eintrat, in diesem Falle waren die beiden noch nach 2½ Stunden voll ansprechbar. Alles Reden mit Rascher, ihnen eine Injektion als Narkose zu geben, war zwecklos. Ungefähr in der 3. Stunde sagte der eine Russe zum andern: ‚Kamerad, sag doch dem Offizier, er möge uns erschießen.' Darauf sagte der andere, er erwarte von diesem Faschistenhund kein Erbarmen. Daraufhin reichten sich beide die Hand mit einem »Lebe wohl Kamerad« ... Nach diesen Worten, die von einem jungen Polen Rascher in einer allerdings etwas anderen Form übersetzt wurden, ging Rascher in sein Büro. Der junge Pole versuchte sofort mit Chloroform den beiden eine Narkose zu geben. Aber Rascher kam sofort zurück, bedrohte uns mit der Pistole, wehe wenn wir uns noch einmal wagen, an die Opfer heranzugehen. Der Versuch dauerte mindestens 5 Stunden, bis der Tod eintrat. Die beiden Leichen wurden nach München ins Schwabinger Krankenhaus zur Sektion gebracht.« (Prot. S. 675 f.)

Über seine Meinung zu dieser Darstellung durch seinen Verteidiger befragt äußerte sich Romberg:[1]

»Ich bin zwar kein Kältefachmann, aber ich halte diese Schilderung

[1] *Diese Stelle wurde wiedergegeben, um auch in diesem Falle die Protokollauszüge nicht einseitig erscheinen zu lassen. Am Wesentlichen und an der Tatsächlichkeit ändert sie nichts.*

des Versuchs ja zumindest für stark übertrieben, eigentlich für unmöglich, daß er sich so abgespielt hat. Ich habe daraufhin auch hier die Kälteversuche durchgesehen, die im Dokumentenbuch sind. Nach diesen Schilderungen der übrigen Kälteversuche tritt die Kälteerstarrung, der Rigor, bereits nach sehr kurzer Zeit ein, also nach 10—20 Minuten ungefähr und macht dann eine Bewegung der Versuchsperson oder ein Sprechen unmöglich. Außerdem tritt auch bereits wohl nach spätestens einer Stunde Bewußtlosigkeit ein, während Neff hier sagt, daß diese beiden russischen Offiziere noch nach 3 Stunden miteinander gesprochen hätten und bei vollem Bewußtsein waren und sich dann sogar noch die Hände gegeben haben. Also diese Zeit kann ich mir nicht vorstellen. Das geht auch aus den amerikanischen Kältearbeiten hervor, wo ebenfalls beschrieben wird, bei Seenot-Rettungsfällen, daß diese Kälteerstarrung bereits nach sehr, sehr kurzer Zeit, 10 Minuten ungefähr, eintritt und dann ein Besteigen des Schlauchbootes z. B., unmöglich macht. Es wird immer darauf hingewiesen, daß diese Kälteerstarrung zu berücksichtigen ist.« (Prot. S. 6896)

Bis zur endgültigen Überstellung Dr. Raschers von der Luftwaffe zur SS spitzte sich die Kontroverse um die Person dieses Sanitätsoffiziers weiter zu. Es wurden von seiten der SS gegen Hippke Vorwürfe erhoben, er habe Dr. Rascher nicht die der Wichtigkeit der Versuche entsprechende Unterstützung zuteil werden lassen. Darauf antwortet der Inspekteur des Sanitätswesens der Luftwaffe in einem Schreiben an den Chef des persönlichen Stabes des Reichsführers-SS, Obergruppenführer Wolf, unter anderem am 6. März 1943: (Doc. NO. 262)

»... Ihre Auffassung allerdings, daß ich als verantwortlicher Leiter aller ärztlich-wissenschaftlichen Forschungsarbeiten den Abkühlungsversuchen an Menschen irgendwelchen Widerstand entgegengesetzt hätte und dadurch die Entwicklung gehemmt hätte, ist irrig, ich habe diesen Versuchen sofort zugestimmt, weil unsere eigenen Vorversuche an Großtieren abgeschlossen waren und der Ergänzung bedurften. Es dürfte wohl auch ganz unwahrscheinlich sein, daß ich, der ich für die Entwicklung aller Rettungsmöglichkeiten für unsere Flieger verantwortlich bin, nicht alles täte, was überhaupt nur möglich ist, um solche Arbeiten zu fördern. Als Rascher mir seine Wünsche seinerzeit vortrug, habe ich ihm sofort zugestimmt ...«

Der Versuchsleiter der Unterkühlungsversuche in Dachau, Prof. Holzlöhner und Dr. Rascher sind tot, Dr. Finke ist verschollen. Deshalb konnten vor Gericht nur noch zwei Angeklagte für ihre vermittelnde Hilfeleistung an diesen Versuchen zur Rechenschaft gezogen werden. Beide sind keine Ärzte: Dr. Rudolf Brandt und Wolfram Sievers. Über ihre Tätigkeit wird ausführlicher im Kap. V und VI berichtet werden. Von einem Versuch, den er besichtigt hatte, sagte Sievers aus:

»... zusammen mit Professor Hirt, den ich auf Befehl Himmlers zu begleiten hatte, nachdem er mit Genehmigung Himmlers in die Versuche Raschers eingeschaltet wurde, wohl, weil auch Himmler inzwi-

schen eingesehen hatte, daß für die Klärung der wissenschaftlich sehr umfangreichen und schwierigen Fragen Rascher allein nicht ausreichte. Hirt konnte wegen seines Gesundheitszustandes nur 1 Tag nach München kommen und verlangte deshalb vorher, daß alles vorbereitet würde, daß er Einsicht nehmen könne vorher in den gesamten bisherigen Verlauf der Arbeitsergebnisse. Dies, den Wünschen Hirts entsprechend, vorzubereiten, teilte ich Rascher mit.
Für diesen Versuch wurde dann ein Berufsverbrecher vorgeführt.
F.: War das ein Berufsverbrecher, der zum Tode verurteilt war? Und woher hatten Sie allenfalls diese Kenntnis?
A.: Hirt verlangte vor dem Versuch Einsicht in die Akten, weil die Möglichkeit bestand, daß der Versuch tödlich ausgehen konnte. Das Urteil wurde aus der kriminalpolizeilichen Abteilung der Lagerleitung herbeigeschafft. Aus diesem Urteil, das von einem ordentlichen Gericht gefällt worden war, ergab sich, daß dieser Mann mehr als 10 Jahre Zuchthausstrafen hinter sich hatte und neuerdings wegen Raubmordes zum Tode verurteilt worden war. Und Hirt fragte darüber hinaus aber den Mann noch, ob er wisse, daß dieser Versuch tödlich ausgehen könne; und der Mann antwortete, das sei ihm bekannt. Er müsse ja sowieso sterben, denn er sei ein alter Verbrecher, aber er habe es nicht lassen können und er habe deshalb den Tod verdient.
F.: Haben Sie sich selbst durch Befragung dieser Versuchsperson darüber vergewissert, daß sich diese Versuchsperson freiwillig gemeldet hat?
A.: Angeregt durch die Frage Hirts habe ich den Mann selbst gefragt, ob er mit diesem Versuch einverstanden sei. Er sagte daraufhin, daß er einverstanden damit sei, wenn es ihm nicht weh täte. Diese Versicherung konnte ihm gegeben werden, weil der Versuch in voller Narkose durchgeführt wurde.« (Prot. S. 5752 f.)

Es ist noch kurz darauf einzugehen, welche Voraussetzungen gegeben sein mußten, daß eine seelisch so abnorme Persönlichkeit wie Dr. Rascher die Möglichkeit finden konnte, unter dem Deckmantel der Wissenschaft seine persönlichen, ehrgeizigen Ziele mit höchster Unterstützung zu verfolgen, damit zugleich auch in dem, was er als Forschung seinem Auftraggeber gegenüber deklarierte, seine perversen Triebregungen zu befriedigen. Niemals hätte Rascher das in geradezu idealer Kombination erreichen können, wenn er nicht in seinem obersten Vorgesetzten eine Persönlichkeit prinzipiell gleicher Artung gefunden hätte. Über die Zirkelbildung dieser Elemente vom Wesen Himmlers und Raschers unterrichtet eine Aussage des Angeklagten Prof. Gebhardt:

»... dagegen hat Himmler, dieser merkwürdige Mensch, der alle möglichen Persönlichkeiten ansammelte, wertvolle und wertlose, jeden Gedanken aufgegriffen, der an ihn herangekommen ist. Obwohl ich doch ärztlich und menschlich mit Himmler sehr viel zu tun hatte, habe ich den Rascher nicht gekannt. Himmler wußte ganz genau, daß ich gegen eine solche Persönlichkeit Einspruch erhoben hätte, und es

hat ja auch an all den Stellen gekracht, wo wir uns berührt hatten. Dagegen war Himmlers Auffassung; er möchte eben einen Schulmediziner und den merkwürdigen Rascher und einen Biochemiker, und hat alles gesammelt, was möglich war. Dadurch wurde jeder Dienstweg umgangen, und dadurch bekamen die offiziell verantworteten und beendeten Versuche z. B. bei der Luftwaffe, soweit ich sehe, eine nie beabsichtigte Fortsetzung ...

Das ganze Bestreben Himmlers war eine SS-eigene Wissenschaft aufzuziehen. Darum geht ja letzten Endes diese ganze Streitfrage. Diejenigen Menschen, die aus der Universitätsschule kamen, oder gelernte alte Sanitätsoffiziere sind, haben sich natürlich gegen jede Neugründung im Dritten Reich gewehrt und hätten vielleicht diskutieren können, ob man den Ton und den Inhalt des Instruments, das schon bestanden hat, ändert. Es gab nun eine gewisse Gruppe im Dritten Reich, Menschen wie Himmler, Heß, die ausgesprochen der Auffassung waren, daß auf diesem müden bürgerlichen Boden nichts Neues, Aktives mehr entstehen könnte, und man müßte daneben, so ganz auf die jungen, verschütteten Talente fußend, die neuen Wege suchen. Himmler ist dafür ausgesprochen charakteristisch.

Und Himmler wird, wie ich hier höre, Präsident des »Ahnenerbe«.[1] Es gab um ihn herum zwei Kreise, denen ich nie angehört habe. Ich bin aus der Jugendzeit her über Familienbeziehungen, wenn Sie so wollen, befreundet gewesen; aber er gründete einen sogenannten »Freundeskreis Himmler«, dem ich nie angehört habe. Das war jene gefährliche Mischung von originellen Einzelpersönlichkeiten und Industrie. Und aus diesem Kreis bekam Himmler das Geld und auch so die Anregungen zu all diesen tausend Versuchen, die er auf allen Gebieten durchführte, und ich habe so den Eindruck — wie wenn das wissenschaftliche Institut dieser merkwürdigen Neugründung, wo sich all diese wissenschaftlichen Persönlichkeiten berühren sollten, das »Ahnenerbe« gewesen wäre. Himmler — wenn ich mit einem Wort sagen darf, was ich oft andeutete — war ein Anhänger einer wildgewordenen, falschverstandenen Antike. Während die ganze moderne Entwicklung lauter Spezialistentum ist, einzelne Fächer, einzelne Fakultäten, hatte er die Vorstellung der Universitas — und das war dieser Freundeskreis und Wehrmedizinisches Institut und »Ahnenerbe«, ich weiß gar nicht, wie das alles hieß.

... und in diesen Ausschüssen waren Menschen ... Physiker, Ärzte, und Naturheilkundige und alles mögliche, und aus diesen schöpfte er relativ viel Gutes und auch sehr viel Schlechtes. Das Gefährliche war, daß er immer entschied und das geradezu Tragische und Verhängnis für uns alle, daß, wenn hier eine private Idee entstand, konnte durch die Personalunion des Präsidenten Himmlers in diesem merkwürdigen Kreis und Gremium und durch die Exekutivperson Himmlers, die unmittelbar z. B. unter sich die KZ hatte — und durch den Kommandeur Himmler — der unter sich die Waffen-SS

[1] *Weitere Einzelheiten über die SS-Forschungs- und Lehrgemeinschaft Ahnenerbe siehe S. 158.*

hatte — konnte man eben alle die Menschen dann zum Konflikt bringen, wie es uns gegangen ist.
Dagegen war es nicht so, daß ich das damals alles begriffen hatte.
Ich darf hier betonen, daß unsere unglückliche Lage natürlich einen großen Vorzug hat: ich war nie in meinem Leben geistig so frei, wie jetzt, und sehe natürlich, was wir für eine merkwürdige Mannschaftsvereinigung und Zusammenfügung von Dingen waren, die gar nicht gehen konnten. Aber es ist auch eines was für das Dritte Reich charakteristisch war, daß man diesen Laienimpuls neben die Universität, neben die alten Heereseinrichtungen, neben die vielen Traditionen Deutschlands setzen wollte, und daß es nie geglückt ist, hier eine Vereinigung zu schaffen.
Bei uns lief das immer nebeneinander.
Irgendwann gelingt es Rascher, seine Privatbeziehungen zu mobilisieren zu diesem merkwürdigen antiken Pseudokreis und Himmler zu überzeugen, daß, wenn man jetzt ganz rücksichtslos den Gedanken aufgreift, frei von all diesen Hemmungen der Universität und der Soldaten usw., dann kostet es zwar Opfer, aber es entsteht die Patentlösung, nach der Himmler immer gesucht hat, und so wird Rascher plötzlich von diesem schulmäßigen Kreis abgezogen. Er wird zu uns befohlen, weil er im Krieg irgendwie Soldat bleiben muß, aber ich darf ja darauf hinweisen: es gelang mir nicht, diesen Chirurgen Rascher unter meine Faust zu bekommen, sondern er wird sofort kommandiert zum Ahnenerbe und exerziert da weiter.«

(Prot. S. 4167 ff.)

Rascher hatte schon im Jahre 1939 — durch die Verbindung seiner Frau zu Himmler — Untersuchungen im KL Dachau vornehmen können (zur Auskristallisation des Blutes). Diese und seine anderen Versuchsreihen fußen jeweils auf einem geistigen Diebstahl. Sie alle sollten ihm zu einer Habilitation an einer Hochschule verhelfen. Die Fabrikation eines Blutstillmittels Polygal übernahm Rascher in Dachau von einem inhaftierten jüdischen Chemiker, Dr. Robert Feix, um damit auch den finanziellen Gewinn in seinen Besitz zu bringen. Über die im Zusammenhang mit der Herstellung und Erprobung dieses Mittels ausgeführten Morde berichtet eine Eidesstattliche Erklärung seines Onkels: (Doc. NO. 1424)

»Während der Abwesenheit meines Neffen habe ich durch Zufall in seinem Schreibtisch folgendes Schriftstück gefunden: Es handelte sich um einen Bericht über die Erschießung von vier Leuten zum Zwecke der Ausprobierung des Blutstillmittels. (»Polygal 10«.) Meiner Erinnerung nach handelte es sich um einen russischen Kommissar und einen Kretinen, die anderen beiden erinnere ich mich nicht mehr. Dem Russen wurde durch einen auf einem Stuhl stehenden SS-Mann von rechts oben in die rechte Schulter geschossen. Der Schuß kam in der Nähe der Milz heraus. Es war beschrieben, daß der Russe zusammenzuckte und sich dann auf einen Stuhl setzte und nach etwa 20 Minuten starb. Im Sektionsprotokoll wurde beschrieben die Zer-

reißung der Lungengefäße und der Aorta. Es war ferner beschrieben, daß die Zerreißungen durch harte Blutgerinnsel tamponiert waren. Nur so sei die verhältnismäßig lange Lebensdauer nach dem Schuß zu erklären. Nach dem Lesen dieses ersten Protokolles war ich so erschüttert, daß ich die anderen nicht mehr gelesen habe. Ich habe damals eine Probe des Blutstillungsmittels aus dem Schreibtisch genommen, welches ich beiliegend zu den Akten gebe.
Auf dem Wege nach München von diesem meinen letzten Besuch in Dachau stellte ich meinen Neffen zur Rede. Er tobte sehr, als er erfuhr, daß ich von dieser Angelegenheit wußte. Nachdem ich ihm ins Gewissen redete, sowohl wissenschaftlich, wie weltanschaulich, brach er zusammen und schrie: Ich darf nicht denken, ich darf nicht denken. In München setzte ich mit meinem Neffen die Unterhaltung während der ganzen Nacht fort. Dr. Sigmund Rascher gab damals zu, daß er einen falschen Weg beschritten habe, daß er aber keine Möglichkeit sehe, sich davon loszumachen.«

Aus dem gleichen Dokument geht hervor, daß Rascher und seine Frau 1944 wegen Kindesunterschiebung verhaftet worden sind, Rascher »in Dachau vor dem Einrücken der Amerikaner erschossen worden wäre und seine Frau in Ravensbrück oder Berlin auf Antrag von Himmler gehängt worden sei«.

II

DIE VERSUCHE ZUR TRINKBARMACHUNG VON MEERWASSER

—

Aus den Erfahrungsberichten der Luftwaffe ging seit dem Jahre 1941 hervor, daß mit der Zunahme des Luftkrieges über dem Mittelmeer und dem Atlantik sich die Fälle von Seenot häuften, deren Hauptgefahr in den warmen Gegenden der Durst war. Da keine Möglichkeit zur Durstbekämpfung bestand, wurde 1942 Dr. Konrad Schäfer beauftragt, dieses Problem wissenschaftlich zu bearbeiten. Er entwickelte ein Verfahren, mit dem es zum ersten Male möglich wurde, unter den Verhältnissen eines Rettungsbootes Meerwasser zu entsalzen und auch das Magnesiumsulfat zu entfernen. Im Dezember 1943 führte Dr. Schäfer dieses Verfahren vor und von der maßgeblichen Stelle der Luftwaffe, dem Technischen Amt, wurde ein Auftrag an die IG-Farben zur Großherstellung erteilt.
Zur gleichen Zeit war in Wien von einem Ingenieur der Luftwaffe, Berka, ein Mittel hergestellt worden, das auch Meerwasser trinkbar machen sollte. Während es sich bei dem Schäfer-Verfahren um eine direkte Entsalzung des Meerwassers handelt, vermochte das Berkamittel nur den Geschmack des Seewassers verbessern und angeblich durch seinen Vitamin-C-Gehalt die Kochsalzausscheidung der Nieren steigern. Ein Arzt der Luftwaffe hatte in einem Lazarett in Wien Versuche mit diesem Mittel gemacht. Dr. Schäfer sagte darüber vor Gericht von seinem Verteidiger befragt aus: (Prot. S. 8504 f.)

»A.: Als ich nach Wien kam, ging Herr von Sirany in seiner Uniform als Oberstarzt mit mir in den Raum, in dem die Patienten, d. h. die Versuchspersonen, sich befanden.
F.: Das waren Soldaten?
A.: Das waren Soldaten, ja. Herr von Sirany erklärte summarisch: "Nicht wahr, das Berkawasser ist doch eine feine Sache. Ihr habt doch alle keinen Durst. Die Sache ist doch großartig?" "Ja, ja", sagten die Soldaten, "jawohl, Herr Oberst, das ist uns ausgezeichnet bekommen." Ich war aber in Zivil und bat den Herrn von Sirany, mir zu gestatten, die Leute im einzelnen zu vernehmen. Ich sagte den Soldaten, sie möchten mir erklären, wie es nun eigentlich wirklich gewesen wäre. Ich sei ein Forscher und hätte weiter nichts mit dem Militär zu tun. Und da kam dann diese Anamnese dabei heraus: die meisten erklärten, je mehr man trinkt, desto mehr Durst bekommt man. Zum Beispiel Herr Hlava sagt das und dann Herr Winter: "Löscht nur ganz vorübergehend." Viele geben Durchfälle an. Also so ist das Bild, so wie man es auch nicht anders erwarten konnte von dem Berkamittel.«

Der damalige Referent für Luftfahrtmedizin in der Sanitätsinspektion

der Luftwaffe, Dr. Becker-Freyseng, führte aus, »daß die Hauptgefahr des Trinkens von Seewasser in Seenotgefahr, darin besteht, daß der Schiffbrüchige bereits in einem ausgetrockneten Zustand sich befindet, also, nachdem er bereits 2 bis 3 Tage Durst gelitten hat, Seewasser trinkt, ... daß nach allen Sachverständigen auf diesem Gebiet in diesem ausgetrockneten Zustand der Organismus tatsächlich durch Seewasser auf das Schwerste gefährdet ist und geschädigt werden kann. Die Gefahr des Berkatits haben wir nun im folgenden gesehen: Das Berkatit ist ein zuckerähnliches Mittel, das die Eigenschaft hat, den unangenehmen bittersalzigen Geschmack des Seewassers zu verdrängen und aus dem Seewasser tatsächlich eine trinkbare Flüssigkeit zu machen. Der in Seenot Befindliche wird also mit Hilfe des Berkatits sich zunächst, sobald er den ersten Durst bekommt, eine bestimmte Menge Trinkwasser herstellen können. Da aber das Berkatit den Salzgehalt des Wassers nicht verdrängt, wird der Schiffbrüchige nach einiger Zeit Durst bekommen und er wird sich jetzt wieder mit Hilfe des Berkatits aus dem Meerwasser Trinkwasser machen. Er führt sich also wieder sehr viel Salz zu, das sein Körper ausscheiden muß und da, im großen ganzen, das Wasser, was er sich mit dem Seewasser, zusammen also mit dem Salz, zuführt, nicht ausreicht, wird er im Laufe der Zeit immer mehr Durst bekommen, und wird sich damit in das Trinken immer größerer Mengen Berkatit-Seewasser hineinsteigern. Soweit er nun als Einzelmenge mehr trinkt als 300 ccm, muß es zu Durchfällen oder wird es zu Durchfällen kommen. Er wird also jetzt nicht nur durch Harn Wasser verlieren, sondern auch durch Durchfälle und damit steigert sich der Zustand des Durstes und gleichzeitig die Gefahr des Durstes natürlich immer mehr.« (Prot. S. 8110 f.)

Demzufolge kam es zu einer scharfen Ablehnung des Berka-Mittels durch die Sanitätsinspektion.

Inzwischen hatte jedoch das Technische Amt der Luftwaffe, das allein zuständig war für die Einführung eines Mittels als Gegenstand der Flugzeugausrüstung, andere Pläne gefaßt. Darüber berichtet ein Schreiben dieses Amtes an den Reichsführer-SS am 15. Mai 1944:
(Doc. NO. 184)

»Unter Bezugnahme auf die dienststellenseitig durch Obersting. Christensen mit Hauptsturmführer (Ing.) Pohle in obiger Angelegenheit geführte Besprechung wird mitgeteilt, daß seitens der Dienststelle zwei Verfahren zur Trinkbarmachung von Meerwasser ausgearbeitet worden sind:

1. Das IG-Verfahren, welches in der Hauptsache mit Silbernitrat arbeitet. Bei diesem Verfahren ist die Herstellung einer größeren Fabrikationsanlage erforderlich, welche zirka 200 to Eisen benötigt und zirka 250 000 RM Kosten verursacht. Für die für die Luftwaffe und Marine erforderlichen Präparatmengen werden hierbei monatlich 2,5—3 to reines Silber benötigt. Außerdem muß das mit dem Präparat trinkbar gemachte Wasser durch einen Filter abge-

saugt werden, um eine Aufnahme der ausgefällten Chemikalien zu vermeiden. Diese Tatsachen machen die Durchführung des Verfahrens praktisch unmöglich.

2. Das 2. ausgearbeitete Verfahren ist das sogenannte Berka-Verfahren. Bei diesem werden die im Meerwasser vorhandenen Salze nicht ausgefällt, sondern so präpariert, daß sie geschmacklich beim Trinken nicht unangenehm in Erscheinung treten, durch den Körper hindurchgeschleust werden, ohne denselben mit Salzen zu übersättigen und keinerlei anomales Durstgefühl aufkommen lassen. Zur Herstellung der für dieses Verfahren notwendigen Präparate sind keine besonderen Fabrikationsanlagen erforderlich und stellen die Präparate selbst keine ausgesprochenen Engpaßmaterialien dar.

Es ist damit zu rechnen, daß dieses Verfahren in Kürze bei der Luftwaffe und der Marine zur Einführung kommt. Da es nach dem oben Gesagten der deutschen Technik tatsächlich gelungen ist, für in Seenot Befindliche das Meerwasser genießbar zu machen, ist die Kenntnis, wie das Ausland diese Frage zu lösen beabsichtigt, nicht mehr von absolut übergeordneter Bedeutung. Selbstverständlich ist die Dienststelle sehr daran interessiert, zu erfahren, in welcher Weise, insbesondere die USA diese Frage gelöst haben, und es wird gebeten, diese Ermittlungen zu betreiben, jedoch ohne hierbei eine Person oder ein Amt besonders zu exponieren.«

Zu der in diesem Schreiben des Technischen Amtes wiedergegebenen Meinung sagte Dr. Becker-Freyseng vor Gericht durch seinen Verteidiger befragt aus:

Zu Ziffer 1:

»Diese 200 t Eisen, die mögen vielleicht für einen Goldschmied oder eine Hausfrau eine ganze Menge sein. Aber für die Luftwaffe, die ja schließlich dauernd mit zahlreichen Totalverlusten von Flugzeugen zu rechnen hatte, sind 200 t Eisen wirklich kein unüberwindliches Hindernis gewesen, auch im Jahre 1944 nicht. Die 250 000 RM Kosten für Erstellung einer Fabrikationsanlage für das Schäfersche Mittel, sind natürlich auch für den Privatmann eine ganze Menge Geld, aber wenn man bedenkt, daß die Ausbildung eines Fliegers bis zur sogenannten Frontreife, d. h., bis er als Jagd- oder Kampfflieger an der Front eingesetzt wurde, den Staat etwa 50 000 bis 100 000 RM gekostet hat — dabei darf ich bemerken, daß in diesen Kosten natürlich sämtliche bei der Schulung vorkommenden Unfälle, die Kosten für Bodenorganisation, die Kosten für Sprit usw. usw. eingerechnet sind — also wenn man diese Summe dagegen hält und man sich überlegt, daß, wenn mit dem Schäferschen Mittel 2 oder 3 Flieger, die in Seenot geraten, gerettet werden, bereits diese 250 000, die die Luftwaffe ausgibt, bezahlt machten. Das wird man mir glauben, daß diese 250 000 kein sachliches Argument gegen die Einführung Schäferscher Mittel ist. Was dann die 2,5 bis 3 t reines Silber betreffen, die angeblich monatlich notwendig sind, so handelt es sich hier, wie ich später noch hoffe, eindeutig beweisen zu können, um eine maßlose Übertreibung. Diese 2,5 bis 3 t reines Silber waren diejenige Silbermenge, die notwendig war, für die sogenannte Erstausstattung. Im

Verlauf der weiteren Monate war ja immer nur ein gewisser Nachschub notwendig, als Ersatz für die Menge, die im vorangegangenen Monat entweder durch Unfälle auf See oder durch Totalverlust der Flugzeuge verlorengegangen ist. Das Technische Amt tut hier so, als ob jeden Monat entweder jeder Flieger einmal in Seenot gekommen wäre, oder jedes Flugzeug jeden Monat abgestürzt und total zu Verlust gegangen wäre. Nun, und was schließlich den letzten Grund des Technischen Amtes betrifft, nämlich die Schwierigkeit, daß bei den Schäferschen Präparaten ein Filter notwendig sei, wird wohl jeder, auch Nichtchemiker glauben, daß das ja eine völlig harmlose und leicht zu lösende Angelegenheit ist, die in keiner Weise einen Grund gegen die Einführung einer solchen Methode darstellt.«

Zu Ziffer 2:

»Sie weisen ja in Ihrer Frage darauf hin, daß das eine rein ärztliche Feststellung ist, zu der das Technische Amt nicht in der Lage war, da es zunächst einmal rein aus Ingenieuren bestand. Ich sagte bereits, daß Anfang Mai 1944 die sehr deutlich und mit allen Gründen unterbaute Ablehnung des Berka-Verfahrens an das Technische Amt geschickt worden war. Trotzdem hat das Technische Amt am 15. Mai dieses Schreiben an den Reichsführer-SS geschickt . . . Daß für die Herstellung dieses Präparats keine besondere Fabrikationsanlage erforderlich ist, das war tatsächlich ein Vorteil dieser Methode, denn das Berkatit konnte in jeder Zuckerwarenfabrik hergestellt werden. Was aber die Behauptung anbelangt, daß die Präparate keine ausgesprochenen Engpaßmaterialien darstellen, so darf ich darauf hinweisen, daß das Präparat, das dazu notwendig war, Traubenzucker war. Es ist nun für die Engstirnigkeit dieser technischen Dienststelle bezeichnend, daß sie 200 t Eisen als ein nichtüberwindbares Hindernis hinstellen, dafür aber Traubenzucker nicht als Engpaßmaterial bezeichnet. Ich glaube, daß ich niemanden ein Geheimnis verrate, wenn ich sage, daß im Jahre 1944 der Traubenzucker, der bekanntlich aus Mais hergestellt wird, bei uns im wesentlichen eine ausgesprochene Engpaß-Angelegenheit war, und daß Traubenzucker lediglich für die Krankenernährung und auch hier nur in einem außerordentlich beschränkten Umfang zur Verfügung stand. Ich darf heute, wo in jeder Zeitung etwas von Kalorien steht, noch folgendes sagen: Noch während unsere Auseinandersetzung mit dem Technischen Amt über die Einführung oder Nichteinführung dieses Berkatits lief, hat das Technische Amt bei dem Verpflegungsamt der Luftwaffe sich die erste Tonne, also 20 Zentner Traubenzucker angefordert. Glücklicherweise haben wir davon erfahren und konnten diese Geschichte unterbinden. Eine Tonne Traubenzucker enthielt 4 Millionen Kalorien. Wenn man den heutigen Zeitumstand berücksichtigt, also 2000 Kalorien pro Person und Tag, dann würde diese eine Tonne Traubenzucker, die hier das Technische Amt angefordert hat, ausreichen, um eine vierköpfige Familie, rein kalorienmäßig natürlich gerechnet, ganze 500 Tage lang zu ernähren, und das bezeichnet das Technische Amt nicht als Engpaß-Material . . .

Allein das Technische Amt war zuständig für die Entscheidung, ob ein Ausrüstungsgegenstand angefertigt wurde oder nicht. Ich darf vielleicht dazu sagen, daß nach der in der deutschen Luftwaffe üblichen Stoff- und Gerätegliederung ein solches Mittel zur Trinkbarmachung des Meerwassers kein Verpflegungsmittel war, wofür z. B. das Verpflegungsamt zuständig gewesen wäre, noch ein Mittel, wofür der Chef des Sanitätswesens die Entscheidung gehabt hätte, sondern es war ein Ausrüstungsgegenstand und fiel unter das Entscheidungsrecht und die Befugnis des Technischen Amtes.«

(Prot. S. 8096 f.)

Um über die Kontroverse zwischen dem Technischen Amt und der Sanitätsinspektion hinaus zu einer praktischen Lösung zu gelangen, wurden am 19. und 20. Mai 1944 Besprechungen abgehalten. Während die Vertreter der Sanitätsinspektion auf die Gefahren des Berka-Mittels mit aller Deutlichkeit hinwiesen, bestanden die Vertreter des Technischen Amtes auf der Unmöglichkeit einer Einführung des Schäfer-Verfahrens. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde eine Wiederholung der Versuche Siranys in Erwägung gezogen und auch auf die Möglichkeit, Häftlinge zu verwenden, hingewiesen, da diese damals zur Trümmer- und Blindgängerbeseitigung in Berlin eingesetzt wurden. Becker-Freyseng bemerkte hierzu:

»... Es war natürlich jedem der damals Anwesenden klar, daß man Versuche mit Häftlingen nicht in irgendeinem Gefängnis oder Zuchthaus machen konnte; und wahrscheinlich hat irgendeiner der Anwesenden mich gefragt, wie ich mir denn die Durchführung eines solchen Häftlingsversuches vorstelle. Daraufhin werde ich wohl das gesagt haben, was ich damals wußte, nämlich, daß sich nach meiner Kenntnis im Lager Dachau Laboratoriumsräume befinden, und daß ich mir vorstellen könnte, daß, wenn man schon Häftlinge bekäme, daß man die Versuche selbst in den Laboratoriumsräumen des Lagers Dachau durchführen könne. Das war mir bekannt auf Grund der Nürnberger Seenot- und Kältetagung ...« (Prot. S. 8130 f.)

Nachdem die Vertreter des Technischen Amtes auf eine Billigung des Berka-Verfahrens durch Prof. Eppinger, Wien, hingewiesen hatten, sollte auf einer erneuten Besprechung am 25. Mai bei Anwesenheit von Fachgelehrten ein endgültiger Beschluß gefaßt werden. Durch diese Ablehnung einer Einführung des Schäfer-Mittels stand nun lediglich die Entscheidung darüber offen, ob die in Seenot geratenen Flieger dem Durst überlassen bleiben sollten, oder ob sie mit dem Berka-Mittel auszustatten seien. Zu dieser Alternative fügte Prof. Eppinger noch einen neuen klinischen Gesichtspunkt hinzu. Nämlich, daß es ihm nach Einsichtnahme in die Protokolle der Versuche, die unter Oberstarzt Sirany in Wien durchgeführt worden waren, als möglich erscheine, daß durch das Berka-Mittel die Konzentrationsfähigkeit der Niere verstärkt werde. In seiner Zeugenaussage äußerte sich dazu Becker-Freyseng wie folgt:

»... Entgegen meiner Meinung hat nun Herr Prof. Eppinger neue Versuche für notwendig gehalten, um die Frage zu klären, ob Berkatit eingeführt werden könne, oder ob es abgelehnt werden müsse. Ich brauche wohl nicht auf die ganzen wissenschaftlichen Zusammenhänge hinzuweisen, die Herr Prof. Eppinger damals ausführte. Ich darf nur kurz sagen, Herr Prof. Eppinger hat damals die Versuche von Prof. Sirany in Wien gesehen und wies nun in der Besprechung am 25. Mai in Berlin darauf hin, daß er bei den Siranyschen Versuchen die Beobachtung gemacht hätte, daß eine oder mehrere Versuchspersonen Siranys eine Salzkonzentration im Harn gezeigt hätten, die über das

hinausgegangen wäre, was man sonst, normalerweise in der Wissenschaft bis dahin angenommen hatte. Er hielt aus einer ganzen Reihe von wissenschaftlich fundierten Gründen die Möglichkeit gegeben, daß tatsächlich mit Hilfe des Berkatits der Körper in der Lage wäre, so große Salzmengen ohne Schaden zu ertragen, wie sie beim Meerwassertrinken zugeführt werden. Eppinger vertrat seine Meinung mit sehr großer Beharrlichkeit und er erreichte es, daß auch der zweite anwesende bedeutende Wissenschaftler, Prof. Heubner, sich seiner Meinung im großen und ganzen anschloß ...« (Prot. S. 8140)

Auf dieser Tagung am 25. Mai wurde von der ärztlichen Seite ein genaues Versuchsprogramm entworfen. Die Leitung sollte der Oberarzt Prof. Eppingers, Prof. Beiglböck, übernehmen. Über die Verwendung von Häftlingen als Versuchspersonen wurde diesmal nicht gesprochen. Zum damaligen Zeitpunkt war es nicht mehr leicht, die benötigten 40 Versuchspersonen aus militärischen Anstalten zu bekommen. Eine Anfrage bei der Militärakademie und beim Luftwaffenlazarett in Braunschweig seitens der Sanitäts-Inspektion der Luftwaffe ergaben, daß dort Möglichkeiten nicht bestanden. Deshalb schlug Becker-Freyseng seinem damaligen obersten Vorgesetzten Prof. Schröder vor, »sich um Häftlinge als Versuchspersonen zu bemühen, eine Frage, die Herrn Prof. Schröder damals völlig neu war«. (Prot. S. 8147)

Dr. Becker-Freyseng führte damals weiter aus:

»Bei der Frage der Häftlinge sagte ich Herrn Schröder das, was ich damals selbst wußte, nämlich 1. daß es in der medizinischen Weltliteratur eine ganze Reihe von Beispielen gäbe, wo Experimente an Häftlingen durchgeführt worden sind. Ich wies ihn darauf hin, daß in der Amtszeit seines Vorgängers, Prof. Hippke, von Holzlöhner solche Versuche auch durchgeführt worden seien und ich wies ihn schließlich darauf hin, daß diese Seewasserversuche absolut ungefährlich seien, daß den Versuchspersonen nichts passieren könne, und daß ich davon überzeugt sei, daß sich für diese Versuche genügend freiwillige Häftlinge fänden, schon deshalb, weil ihnen ja vor und nach dem Versuch eine besonders gute Verpflegung zugesichert sei. Herr Professor Schröder fragte mich damals noch, ob mir Näheres bekannt sei, wie Holzlöhner zu seinen Versuchen gekommen sei. Ich mußte diese Frage verneinen und konnte nur sagen, daß ich wüßte, daß Rascher damals in Nürnberg davon gesprochen hätte, daß die Häftlinge durch den Chef der Deutschen Polizei zur Verfügung gestellt worden seien. Darauf sagte Schröder, daß er über diese Frage mit dem Chef des Sanitätswesens der Deutschen Polizei sprechen würde.« Prot. S. 8147 f.)

Bei dieser Unterredung mit dem Reichsarzt SS und Polizei, Dr. Grawitz, hatte Prof. Schroeder nach seiner Aussage als Zeuge in eigener Sache vorgeschlagen, aus der Gruppe der verurteilten »Wehrunwürdigen« die Versuchspersonen zu nehmen. Nachdem sich Grawitz prinzipiell mit einer Lösung einverstanden erklärt hatte, wurde seitens der Sanitäts-

inspektion bei Himmler mit folgendem Brief um seine Zustimmung angefragt: *(Doc. NO. 185)*

»Hochverehrter Herr Reichsminister!
Sie gaben bereits früher der Luftwaffe die Möglichkeit dringende ärztliche Fragen im Versuch an Menschen zu klären.
Ich stehe heute wieder vor einer Entscheidung, die nach zahlreichen Tier- und auch Menschenversuchen an freiwilligen Versuchspersonen eine endgültige Lösung verlangt.
Die Luftwaffe hat gleichzeitig zwei Verfahren zum Trinkbarmachen von Meerwasser entwickelt. Das eine, von einem Sanitätsoffizier entwickelte Verfahren entsalzt das Meerwasser und macht es zu einem wirklichen Trinkwasser, das zweite, von einem Ingenieur angegebene Verfahren läßt den Salzgehalt unverändert, es nimmt dem Seewasser nur den unangenehmen Geschmack. Das letzte Verfahren benötigt im Gegensatz zum ersten keine Engpaßrohstoffe. Ärztlicherseits muß dieses Verfahren nach unseren heutigen Kenntnissen als bedenklich angesehen werden, da die Zufuhr konzentrierter Salzlösungen schwere Vergiftungserscheinungen hervorrufen kann. Da die Versuche an Menschen bisher nur bis zu einer Dauer von vier Tagen durchgeführt werden konnten, die praktischen Forderungen aber eine Versorgung in Seenot Geratener bis zu 12 Tagen verlangen, sind entsprechende Versuche erforderlich. Benötigt werden 40 gesunde Versuchspersonen, die für vier Wochen voll zur Verfügung stehen müßten. Da von früheren Versuchen bekannt ist, daß im KZ Dachau die notwendigen Laboratorien sind, wäre dieses Lager sehr geeignet.
Die Leitung der Versuche soll Stabsarzt Dozent Dr. Beiglböck übernehmen, Friedensstellung Oberarzt der Medizinischen Universitätsklinik Wien (Professor Dr. Eppinger). Die anderen an den Untersuchungen beteiligten Ärzte werde ich nach Eingang der grundsätzlichen Genehmigung namhaft haben.
Bei der außerordentlichen Bedeutung, die eine Klärung dieser Frage für in Seenot geratene Soldaten der Luftwaffe und Kriegsmarine hat, wäre ich Ihnen, hochverehrter Reichsminister, zu großem Dank verpflichtet, wenn Sie sich entschließen könnten, meiner Bitte zu entsprechen. Heil Hitler! Schröder«

Ein Satz dieses Dokumentes war in seiner englischen Übersetzung während der Verhandlungen mehrfach Gegenstand von Kontroversen:

»Ich stehe heute wieder vor einer Entscheidung, die nach zahlreichen Tier- und auch Menschenversuchen an freiwilligen Versuchspersonen eine endgültige Lösung verlangt.«

Die Anklagebehörde interpretierte diesen Satz dahingehend, daß damit gesagt sein soll, man wünsche nach Versuchen an freiwilligen Versuchspersonen jetzt eine andere Lösung — nämlich an Häftlingen; während die Angeklagten geltend machten, daß im Gegenteil (über die bisherigen Ergebnisse hinaus) an freiwilligen Versuchspersonen eine endgültige Lösung gefunden werden müsse.

In der Urteilsbegründung für den Angeklagten Schröder heißt es hierzu: (Urteilsbegründung S. 89 f.)

»Es ist nur recht und billig festzustellen, daß der Angeklagte die Übersetzung des zweiten Satzes im ersten Absatz seines Briefes an Himmler anficht, welchen die Anklagebehörde dahingehend auslegt, daß die Versuche nicht weiter mit freiwilligen Versuchspersonen durchgeführt werden konnten, und daß die Worte »eine endgültige Lösung verlangt« bedeuteten, daß nicht freiwillige Versuchspersonen in den Konzentrationslagern zum Einsatz gelangen sollten. Ohne Rücksicht darauf, ob der von uns zitierte Brief eine richtige Übersetzung des deutschen Originals ist oder nicht, so zeigt das Beweismaterial doch, daß innerhalb eines Monats nachdem der Brief durch Grawitz an Himmler gesandt wurde, der Angeklagte Beiglböck mit den Meerwasserversuchen in Dachau begann.«

Die Angeklagten verteidigten ihren Entschluß, die Versuche in einem KL vorzunehmen damit, daß eine geordnete Durchführung der Versuche damals bei den täglichen Luftangriffen auf Berlin dort nicht mehr möglich gewesen sei. Außerdem hätten sich, wie erwähnt, keine geeigneten Versuchspersonen finden lassen. Gerade dieser Gesichtspunkt wurde in einem Verhör Becker-Freysengs durch die Anklagebehörde zur Sprache gebracht:

»F.: Sie hätten es doch durch den Rundfunk bekanntgeben können und so von den Millionen Einwohnern Berlins einige Freiwillige für einen ungefährlichen Versuch zum Nutzen der Deutschen Luftwaffe erhalten. Ein Rundfunkaufruf wie z. B. ‚es ist Deine vaterländische Pflicht, Dich für diesen Versuch freiwillig zur Verfügung zu stellen' oder etwas derartiges. Sie hätten da in ganz Berlin keine 40 Personen bekommen können?
A.: Ich habe auch darüber bereits in meinem direkten Verhör ausgesagt, daß ich davon überzeugt bin, daß wir zweifellos für diese Versuche 40 Versuchspersonen in Berlin bekommen hätten, aber nicht die 40 Versuchspersonen, die wir für die Versuche gebraucht hätten. Und es dürfte für die Anklagebehörde ein leichtes sein, genügend Zeugen darüber zu vernehmen, daß es in Berlin im Sommer 1944 sicher keine 40 gesunden jungen Männer zwischen 20 und 30 Jahren gegeben hat, die so über ihre Zeit verfügen konnten, daß sie an einem Versuch für vier ganze Wochen teilnehmen konnten. Das war 1944 in Berlin vollkommen ausgeschlossen.«[1] (Prot. S. 8309 f.)

[1] *Wie schwierig es auch in den Vereinigten Staaten damals war, geeignete Versuchspersonen zu medizinischen Experimenten zu bekommen, geht aus einer Aussage des Sachverständigen der Anklage, Prof. Ivy, Chicago, hervor:*
»Anklagevertreter: War der Kriegsdienstverweigerer verpflichtet, sich freiwillig für medizinische Experimente zur Verfügung zu stellen?
Prof. Ivy: Keineswegs.
F.: Aber er war verpflichtet, daß er in öffentlichen Einrichtungen arbeitet, wenn er dazu aufgefordert wurde?
A.: Ja, er mußte irgendeine Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit leisten.
F.: Dann fanden Sie heraus, daß Sie Versuchspersonen brauchten. Wie war es nun, daß Sie darauf kamen, Kriegsdienstverweigerer zur Verfügung gestellt zu bekommen?

Reichsarzt SS Dr. Grawitz, der den Brief Schröders zur Bearbeitung erhalten hatte, schrieb am 28. 7. 44 an Himmler: (Doc. NO. 179)

»Reichsführer!

Der Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe bittet mit dem in Anlage beigefügten Schreiben um Durchführung von Versuchen an Häftlingen zur Überprüfung zweier anscheinend erfolgversprechender einfacher Verfahren zur Genußbarmachung von Meerwasser. Ihrem Befehl vom 15. Mai 1944 entsprechend, Reichsführer, habe ich die Stellungnahme von SS-Gruppenführer Prof. Dr. Gebhardt, SS-Gruppenführer Gluecks und SS-Gruppenführer Nebe eingeholt, die wie folgt lautet: ...

,1. SS-Gruppenführer Prof. Dr. Gebhardt:

Ich halte es für sehr richtig, die Luftwaffe in jeder Weise zu unterstützen und für die Versuche einen aufsichtführenden Internisten der Waffen-SS zur Verfügung zu stellen.

2. SS-Gruppenführer Gluecks:

Unter Bezugnahme auf obiges Schreiben wird mitgeteilt, daß gegen die Durchführung der vom Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe erbetenen Versuchsreihe in der Versuchsstation Rascher im Konzentrationslager Dachau von hier aus keinerlei Bedenken erhoben werden. Es sollen nach Möglichkeit Juden oder solche Häftlinge, die aus der Quarantäne zu entnehmen sind, verwendet werden.

3. SS-Gruppenführer Nebe:

Dem Vorschlag, ein Verfahren Meerwasser trinkbar zu machen, an Häftlingen in Konzentrationslagern zu erproben, stimme ich zu. Ich schlage vor, hierzu die asozialen Zigeunermischlinge im Konzentrationslager Auschwitz zu verwenden. Hierunter befinden sich Menschen, die zwar gesund sind, aber für den Arbeitseinsatz nicht in Frage kommen. Ich werde dieser zigeunerischen Menschen wegen demnächst dem Reichsführer einen besonderen Vorschlag unterbreiten, halte es aber für richtig, die erforderliche Anzahl Versuchspersonen aus diesem Personenkreis auszuwählen. Falls Reichsführer zustimmt, werde ich die Versuchspersonen namhaft machen.'

Zu dem Vorschlag von SS-Gruppenführer Nebe, Zigeuner zur Durchführung der Versuche zu benutzen, erlaube ich mir, den Einwand zu machen, daß die Zigeuner bei ihrer teilweise andersartigen rassischen Zusammensetzung möglicherweise Versuchsergebnisse bringen, die auf unsere Männer nicht ohne weiteres anzuwenden sind. Aus diesem Grunde wäre es wünschenswert, wenn für die Versuche solche Häftlinge zur Verfügung gestellt werden könnten, die rassisch der europäischen Bevölkerung vergleichbar sind.

A.: Wie ich mich erinnere, hat der nationale Forschungsrat angesichts der Tatsache, daß Medizinstudenten und Zahnheilstudenten zur Armee eingezogen wurden und nicht mehr als Versuchspersonen an den Universitäten und medizinischen Hochschullaboratorien dienen konnten, zusammen mit dem Direktor des zivilen öffentlichen Dienstes die Sache aufgegriffen, der dann entschied, daß die Kriegsdienstverweigerer die Erlaubnis erhalten sollen, sich freiwillig für solche Arbeiten der medizinischen Hochschul- und Forschungsinstituten zu melden.« *(Auf die Anerkennung »kriegsbedingter Notwendigkeiten als Grundlage für Versuche« durch Prof. Ivy wurde bereits auf Seite 37 hingewiesen.)*

Ich bitte gehorsamst um Übermittelung der Genehmigung, damit die Versuche anlaufen können.«

Heinrich Himmler hat auf dem vorliegenden Dokument handschriftlich vermerkt: »Zigeuner und zur Überprüfung 3 andere.«
Nach dieser Entscheidung des Reichsführers SS veranlaßte der Angeklagte Sievers als Geschäftsführer der »Gemeinschaft Ahnenerbe«, jener SS-Institution, der das Amt für Wehrwissenschaftliche Zweckforschung angeschlossen war, die Einrichtung der Forschungsstation in Dachau. In seinem Bericht an Dr. Grawitz betont er: (Doc. NO. 182)

»Ich hoffe, daß durch diese Regelung die Versuche erfolgreich durchgeführt werden können. Wenn über die Experimente zu gegebener Zeit berichtet wird, bitte ich von dort aus zu vereinbaren, wie die Beteiligung bzw. Unterstützung des Reichsführers-SS erkenntlich werden soll.«

Obgleich auch diese Versuchsreihen zur Erprobung von trinkbar gemachtem Meerwasser in Dachau zur Durchführung kamen, ist es doch ein anderer Personenkreis, der damit betraut war. Die Versuche wurden nicht im Beisein oder unter Aufsicht von SS-Ärzten durchgeführt, sondern blieben in der Hand von Prof. Beiglböck. Dieser hatte erst nach anfänglicher Weigerung, in einem Konzentrationslager zu arbeiten, und nachdem es auch ihm mißlungen war, in der von ihm bis dahin geleiteten Lazarettabteilung eine geeignete Versuchsstätte und -personen zu finden, schließlich in die Dachauer Lösung eingewilligt und war durch Dr. Becker-Freyseng dorthin kommandiert worden.
Über Versuchsinhalt und -absichten gab Prof. Beiglböck vor Gericht eine zusammenhängende Darstellung:

»Der Befehl lautete dahin, daß diese Experimente durchzuführen seien mit der Anweisung, daß vier verschiedene Gruppen in die Versuche genommen werden sollten: Eine Gruppe, die hungern und dursten sollte, eine Gruppe, die reines Meerwasser bekam, und eine Gruppe, die das Meerwasser mit Berkazusatz trinken sollte, und zwar teils mit 500 und teils mit 1000 ccm täglich. Weil man bei all' diesen Gruppen mit einem Wasserverlust rechnen mußte, und sie alle Ernährungsbedingungen unterworfen wurden, die ungewöhnlich waren, mußte zum Zwecke der Entscheidung, wieviel Wasser verloren geht, auch eine Gruppe in den Versuch genommen werden, die normal viel zu trinken bekam, aber ebenso ernährt wurde wie die anderen Gruppen. Und für diese Gruppe, die ursprünglich, soweit ich weiß, mit gewöhnlichem Trinkwasser angesetzt werden sollte, wurde später das Schäfer-Wasser gewählt, um sich auf diese Weise noch einmal zu versichern, daß auch bei der praktischen Anwendung dieses Wassers keinerlei Veränderungen auftreten würden. *(Die Aussage Prof. Beiglböcks wird durch die Schilderung Dr. Becker-Freysengs dahin ergänzt, daß alle Versuchspersonen vor dem Versuch 10 Tage lang volle Fliegerverpflegung, 3000 Cal. täglich, erhalten hätten. Während des Versuches bekamen die Teilnehmer der Versuchsgruppe 2—4 die Seenotverpflegung der Luftwaffe.) (Prot. S. 8142 f.)*

Ich habe ferner genau vorgeschrieben bekommen, welche Bestimmungen während dieser Versuche durchgeführt werden sollten, und dies war ein ziemlich umfangreiches Programm, das uns mit Arbeit für diese Zeit reichlich versorgte. Es wurden sehr ausgedehnte Blutanalysen gemacht, nicht was die Menge des Blutes anlangt, sondern die Bestimmung einzelner Bestandteile, und es wurden sehr genaue Harnanalysen verlangt, so daß wir uns also weitgehend Gewißheit darüber verschaffen konnten, wie die Veränderung des Wassergehalts im Körper vor sich gehen würde. Das wurde mir also bekanntgegeben. Nicht gekannt habe ich die Besprechung vom 19. und 20., die hier eine so große Rolle gespielt hat, sondern ausschließlich die Besprechung vom 25., und insofern als sie mich betraf, nämlich 1. die unglückliche Wahl, mich zum Versuchsleiter zu bestellen, und 2. eben die Vorschriften, die dort für die Durchführung der Versuche angenommen wurden.
Anlage und Sinn der Versuche war folgendes: Ich war zunächst mit den bisherigen Arbeiten von Herrn Schäfer und Herrn Sirany bekanntgemacht worden, und ich hatte auch Gelegenheit ihre Versuchsprotokolle zu studieren. Ich wurde nun ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Versuche Siranys ungenügend seien aus den Gründen, daß man der Meinung war, sie reichen in gar keiner Weise dafür aus, die praktische Brauchbarkeit des Berkamittels unter Beweis zu stellen. Vor allem war es auch darum, weil Sirany ja nur 4 Tage den Versuch fortgesetzt hatte und die Luftwaffe ein Mittel haben wollte, das gerade bei länger dauernder Seenot sich bewährt, und deswegen durfte nur ein solches für die Einführung in Frage kommen. Man hat damals 12 Tage als Forderung für die Bewährung eines solchen Mittels erhoben, und zwar aus dem Grund, weil gerade damals einige Seenotfälle bekannt waren, die nach 12 Tagen noch gerettet wurden. Also es handelt sich, um nicht mißverstanden zu werden, um die Forderung, daß das einzuführende Mittel 12 Tage lang, ohne Gesundheitsschaden vertragen wird. Die Bedingungen des Versuches sollten nach Möglichkeit denen der Seenot angeglichen werden; aber nur insofern, als sich dies auf die Wasserversorgung und die Ernährung bezieht. Hingegen war natürlich alles andere, was die Seenot noch unvorteilhaft auszeichnet, also die Klimaeinflüsse, Kälte, Hitze, Witterungsbedingungen und dergleichen, der Wind, der das Salz des Meerwassers auf die Haut in dicker Kruste treibt und was sonst noch vorkommt, die unbequeme Lage und die Unmöglichkeit zu schlafen im Rettungsboot, selbstverständlich nicht als Versuchsbedingungen vorgesehen. Ich habe nun mit Dr. Becker-Freyseng diese Fragen, die für meinen Versuch von Wichtigkeit waren, ausführlich diskutiert. Wir haben auch über die theoretischen Grundlagen gesprochen. Er hat mich auch besonders auf die Ausführungen des Dr. Schäfer hingewiesen, und er wies mich auch darauf hin, daß Dr. Schäfer gewisse Mengen Meerwasser errechnet hat, die sie 12 Tage vertragen würden; aber natürlich nicht ohne Veränderung des Wasser-Haushaltes. Es war nun die Frage, ob kleine Mengen Meerwasser längere Zeit hindurch gegeben werden könnten und ob man mit 500 ccm Meerwasser eine gewisse Zeit durchkommen könnte, denn unsere

Flieger waren damals mit einem geringen Wasservorrat versorgt, der gut für 2 Tage reichte, wenn also jetzt einer noch 8 oder 10 Tage kleine Mengen Meerwasser mit Vorteil gegenüber völligem Dursten trinken konnte, dann konnte er sich natürlich auch 12 Tage ohne stärkere Gesundheitsgefährdung auf dem Meer halten. Voraussetzung war natürlich die Meinung, daß das Schäfer-Mittel nicht eingeführt würde. Also er sagte mir, diese oberste Grenze von 12 Tagen sei in irgendeiner Form ein wünschenswertes Ziel; aber sie sei natürlich nicht zu erzwingen und ich sollte mich in den verschiedenen Versuchsgruppen soweit annähern, als ich dies nach dem Zustand der Versuchsperson ärztlich verantworten kann. Wir diskutierten dann darüber, wann eben die Gefahrengrenze des Wasserverlustes einsetzt, wann man normalerweise die Gefährdungsgrenze und wann man normalerweise die Lebensbedrohung annimmt. In dieser Spanne zwischen der Gefährdung und der lebensbedrohlichen Grenze ändert sich im Körper gegenüber der früheren Wasserabgabe der Umstand, daß anfangs nur das frei verfügbare Wasser aus dem Gewebe abgegeben wird, während eben in der Zeit zwischen dem 10. oder 12. Tag etwa auch das Wasser (bis zu 22 %) aus den Körperzellen herausgenommen wird, daß um diese Zeit also ein Angreifen des intrazellulären Wassers erfolgt. Ich betonte mit zu Beginn der Unterredung, daß ich auf keinen Fall Versuche durchführen würde, die eine Gesundheitsschädigung oder gar eine Lebensgefahr bedeuten, daß ich so etwas ablehnen würde, und Dr. Becker-Freyseng erwiderte mir sofort darauf, daß das auch seinen Tendenzen entspräche und daß natürlich auf jeden Fall Todesfälle vermieden werden müßten und daß die Grenze dort gesetzt wird, wo eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist, aber immerhin müssen die Versuche soweit geführt werden, daß ganz eindeutige Durstreaktionen erkennbar würden, die einen Vergleich zwischen den beiden Gruppen gestatten. Soweit ich das unter den gegebenen Voraussetzungen ärztlich verantworten kann, d. h. also unter Vermeidung jeder Gesundheitsschädigung, sollte ich also gehen. Ich besprach mit ihm auch dann noch, daß wir uns natürlich ganz klar darüber sein müßten, daß ein Durstversuch kein Vergnügen ist, und daß er an die Willenskraft der Versuchspersonen eine sehr große Anforderung stellt, wenn man ihnen mehrere Tage Durst zumutet, und daß man von diesem Gesichtspunkt aus natürlich in diesen Versuchen doch immerhin einen Versuch sehen müßte, der für die Versuchsperson mit Unannehmlichkeiten durchaus verbunden ist und darüber sei eben die Freiwilligkeit der Versuchsperson von vornherein verlangt worden und ein Versuch an Freiwilligen, die sich für diese Durstversuche zur Verfügung stellen, würde es natürlich auch gestatten, diese Anforderung zu stellen. Um die Versuchsperson selbst zu schonen, war Bettruhe verordnet. Das hatte zweierlei Gründe außerdem noch:

Erstens ist der in Seenot geratene Flieger in seinem Rettungsboot auch gezwungen, zu liegen und zweitens, wird durch jede Bewegung, also durch das Herumgehen, die Abdunstung von Wasser durch die Lunge größer, so daß eine Bewegungsarmut, das ruhige Liegen, das Wasser des Körpers etwas schont. Also wie gesagt, es wurden hier die äußeren

Bedingungen so gehalten, daß sie mit Ausnahme des Hungers und Durstes nach Möglichkeit keine Unannehmlichkeiten für die Versuchspersonen nach sich ziehen. Das Ziel der Versuche war ganz eindeutig, Klarheit über folgende Fragen zu gewinnen:

1. ob die Flüssigkeitskarenz oder Trinken von Meerwasser besser sei;
2. ob das Berka-Mittel entgegen den Erwartungen eine Verbesserung der Toleranz des Meerwassers mache;
3. ob das Schäfer-Mittel 12 Tage lang ohne jede Störung vertragen wird und diese Gruppe der Versuche sollte 12 Tage durchgeführt werden, wenn sich das selbstverständliche herausstellt, daß das Mittel ungefährlich ist;
4. sollte bei dieser Gelegenheit der Stoffwechsel der Durstenden, bzw. der Meerwasser-Trinkenden studiert werden, weil man daraus vielleicht Anhaltspunkte bekommen würde, ob irgendwelche Veränderungen im Körper auftreten, die bei der Rettung aus Seenot dann auch zu Behandlungszwecken Hinweise geben könnten ...

F.: Herr Zeuge, wer hat denn nun zu entscheiden, wann die Versuche abgebrochen werden sollten?
A.: Diese Entscheidung war natürlich meiner ärztlichen Beurteilung vorbehalten. Ich kann hier versichern, daß ich die Versuche so abgebrochen habe, daß die kritische Grenze in keinem Versuch überschritten wurde. Auf die subjektiven Erscheinungen habe ich natürlich auch Rücksicht genommen, aber das konnte dem ganzen Wesen der Versuche nach ja nur in einem gewissen Ausmaß geschehen, denn der Durst war eben in diesen Versuchen eine ‚Conditio sine qua non'.« (Prot. S. 8825 ff.)

Der Grad von Freiwilligkeit, mit dem die Häftlinge in die Versuche eingewilligt hatten, wurde vor Gericht länger behandelt.
Entsprechend dem Vorschlage Nebes hatte die SS etwa tausend Zigeuner in Buchenwald bei einem Appell gefragt, wer sich zu einem »besseren Arbeitskommando« nach Dachau melde. Unter zahlreichen Freiwilligen wurden dann 44 ausgewählt. Die Zigeuner waren damals der Meinung, es handele sich um ein »Bombenaufräumungs-Kommando«. Das vordergründige Motiv ihrer Meldung war die allgemeine Kenntnis darüber, daß das KL Dachau unter den Häftlingen dem KL Buchenwald vorgezogen wurde. In Dachau wurden die Häftlinge vom Lagerarzt Dr. Ploetner[1] an Professor Beiglböck übergeben mit dem Hinweis, daß es Freiwillige seien. Professor Beiglböck informierte die Zigeuner über die Art des bevorstehenden Versuches. Nach ärztlicher und Röntgenuntersuchung schied er ungeeignete aus. Ebenso befragte er die Versuchspersonen über ihre Bereitweilligkeit, an dem Versuche teilzunehmen.
Scheidet man von den Aussagen zugezogener Zeugen, die dem Gerichtshof während der Beweisaufnahme vorlagen, diejenigen aus, die nur auf mittelbarer, indirekter Kenntnis der Versuche beruhen, oder sich über die Freiwilligkeit nicht bestimmend äußern, so verbleiben 3 Be-

1 *Dr. Ploetner hatte als Lagerarzt Professor Schilling bei dessen Malariaversuchen im KL Dachau assistiert. Im Anschluß an diese Versuchsreihen hatte er Himmler gegenüber jede weitere Teilnahme an Humanversuchen abgelehnt. Seine Tätigkeit als Lagerarzt in Dachau wurde dadurch nicht beeinflußt.*

lastungszeugen gegenüber 3 entlastenden Aussagen. Alle 6 Zeugen waren auf der Versuchsstation anwesend, aber nur 2 von ihnen haben selbst an dem Versuch teilgenommen, sie stellten ihre Unfreiwilligkeit fest (der eine überzeugend, der andere, ein mehrfach Vorbestrafter, gab eine unzuverlässig erscheinende Aussage ab und wurde wegen ungebührlichen Verhaltens vor Gericht — er hatte versucht, den Angeklagten Beiglböck anzugreifen — mit 90 Tagen Haft bestraft).

Demnach sind zwei Situationen zu unterscheiden: Erstens meldeten sich die Zigeuner in Buchenwald freiwillig zu einem Arbeitskommando; zweitens hatten sie nach Aufklärung durch Professor Beiglböck über den wirklichen Zweck ihrer Verbringung nach Dachau der Teilnahme an den Versuchen zuzustimmen. Diese letzte Zustimmung ist entsprechend den Zeugenaussagen umstritten.[1] *Es steht aber fest, daß die Zigeuner ihre Entscheidung in Dachau unter dem Druck der KL-Atmosphäre fällen mußten, und daß ihnen das möglicherweise von Professor Beiglböck gemachte Angebot, zurückzutreten, aus Angst vor Folgen seitens der SS nicht annehmbar schien. Die Bereitwilligkeit der meisten Zigeuner zur Mitarbeit erwies sich während des Versuches als keineswegs ausreichend. Dies weist einmal darauf hin, daß die anfängliche Zustimmung lediglich unter dem Einfluß ihrer besonderen Häftlingssituation gegeben wurde; zum anderen aber zeigte es auch, daß die Zigeuner überhaupt als Versuchspersonen ungeeignet waren. Dokumente und Aussagen verdeutlichen den Fehler der Sanitätsinspektion, die Versuche in einem KL vorzunehmen. Zumal man wissen mußte — wie es durch den Zusammenhang einzelner Punkte in den Aussagen und Belegen, gerade denen der Angeklagten selber, zu erschließen, wenn nicht zu beweisen ist —, daß in Dachau unter dem Deckmantel der Geheimhaltung bereits bei den Höhen- und Kälteversuchen sich zumindestens höchstverdächtige, wenn nicht eindeutig als verbrecherisch erkennbare Vorfälle durch die Zusammenarbeit mit der SS ergeben hatten. Auch die Beauftragung eines gutbekannten Klinikers mit der Durchführung der Versuche, ohne Beteiligung der SS an diesen selbst, konnte nach dem allen nicht mehr für einen ärztlich-ethischen und auch wissenschaftlich einwandfreien Ablauf bürgen. Allein die drängende Notwendigkeit, eine Entscheidung über das Berka-Mittel herbeizuführen, kann verständlicher machen, wie es zu einer erneuten Vereinbarung der Luftwaffe mit der SS kommen konnte. Auch wenn in diesem Falle die SS keinen weiteren Einfluß auf die Versuche nahm, so hing von ihrer »innerdienstlichen« Entscheidung doch die Art der Auswahl der Versuchspersonen*

1 *Bei der Stellungnahme des Verteidigers von Prof. Beiglböck zu den im folgenden erwähnten Radierungen seines Mandanten in jenen Versuchsprotokollen, die zur Entlastung vorgelegt wurden, gab der Anwalt auch an, die ebenfalls ausradierten Namen der Versuchspersonen in seinem Besitze zu haben. Jedoch gäbe er sie nicht preis, weil er* »sich nicht berechtigt fühle, die Anklage in ihren Forschungen zu unterstützen . . . Der Beweggrund war der, daß es sich bei den Versuchspersonen um primitive, einfache Menschen handelt und daß es sich vielfach um Familienangehörige handelt, die von der Behörde als Asoziale geführt werden.« *Der Verteidiger fügte hinzu, daß er sonst über jede als Zeuge erscheinende Versuchsperson eine Polizeiauskunft einholen müsse. Er würde aber dem Gerichtshof selbst — so dieser es wünsche — die Namen zur Kenntnis geben (Prot. S. 9489 ff.). Nach dem Urteilsspruch fügte der Anwalt dem Gnadengesuch die Eidesstattlichen Erklärungen weiterer Zeugen bei (s. Seite 80).*

ab und ihre gerade bei diesem Experiment so maßgeblichen psychischen Bedingungen. So wurden denn auch tatsächlich nationalsozialistisch rassische Aspekte bei der Wahl der Teilnehmer und die Umwelteinflüsse der Konzentrationslager bestimmend für den Ablauf der Versuche. Selbst die gute Behandlung der Versuchspersonen durch Professor Beiglböck — von fast allen Zeugen bestätigt — konnte diesen prinzipiellen Fehlgriff nicht ausgleichen.

Prof. Beiglböck gab an, daß es bei den Versuchen zu ernsthaften Beeinträchtigungen nicht gekommen sei. Trotzdem hat er während der Haft in seinen vorliegenden Versuchsprotokollen, die zu seiner Entlastung von seinem Verteidiger gesammelt worden waren, durch Radierung Änderungen vorgenommen, die entdeckt, und durch den Angeklagten selbst wieder richtiggestellt wurden. Z.B. findet sich auf der Rückseite des Protokolles zur Versuchsperson 23 eine stenographische Notiz über ein Zustandsbild:

»Der Durst nimmt schwer erträgliche Formen an. Patient liegt apathisch, ganz bewegungsarm, mit halbgeschlossenen Augen da. Er nimmt wenig Anteil an seiner Umgebung. Er bittet nur, wenn er aus seinem schläfrigen Zustand aufwacht um Wasser. Das Aussehen ist sehr schlecht und verfallen, der Allgemeinzustand nicht besorgniserregend.«

Ursprünglich hieß es aber:

»... Er nimmt keinen Anteil an seiner Umgebung ... aus seinem benommenen Zustand ... der Allgemeinzustand besorgniserregend.«

(Prot. S. 9081 ff.)

Prof. Beiglböck rechtfertigte sein Verhalten damit, daß

»die Beschreibung wie sie hier war, eine Beschreibung ist, welche für den, der den Durstzustand nicht kennt, einen Eindruck hinterläßt, der viel mehr ist, als es dem wirklichen Zustand entsprochen hat.«

(Prot. S. 9102)

Der Sachverständige der Anklagebehörde, Prof. Andrew Conway Ivy, Chicago, stellte nach Prüfung der Versuchsprotokolle und unter Berücksichtigung der nachträglichen Änderungen fest, daß bei Beendigung der Versuche einige Personen Krankheitssymptome (Fieber, schwer krank und apathisch, Patienten konnten nicht mehr stehen) aufwiesen.

Als Sachverständiger der Verteidigung beurteilte Prof. Volhard, Frankfurt, der als erster — vor den Änderungen — durch die Verteidigung Einsicht in die Protokolle bekam, in ausführlichem Verhör die Versuche. Er hob hervor, daß der Durstzustand selbstverständlich »auf die Dauer recht unangenehm ist«, jedoch an irgendwelche gesundheitliche Schädigung der Versuchsperson oder gar das Eintreten von Todesfällen nicht zu denken sei.

Prof. Volhard sagte u.a. auf Befragen des Verteidigers:

»Einen solchen Versuch kann man nur an Freiwilligen machen, denn ihre Mitwirkung ist unerläßlich, das schließt aber nicht aus, daß sie

doch versuchen den Führer des Versuches zu betrügen, genau so wie viele, auch gebildete Patienten bei einer solchen Kur versuchen den Arzt hinters Licht zu führen. In diesem Fall haben auch verschiedene, trotz bestem Willen versagt und haben sich heimlich Trinkwasser verschafft ... Also man muß schon ein bißchen Widerstandskraft aufbringen und ich kann mir ganz gut denken, daß ungebildete und etwas haltlose, schwächliche Individuen, die Lust verlieren, weiter mitzumachen.«

(Prot. S. 8543)

Im Kreuzverhör stellte der Sachverständige auf die folgende Frage des Anklagevertreters fest:

F.: »Herr Professor, sagen Sie hier als Sachverständiger aus, oder sagen Sie aus, um diese Experimente in Dachau zu rechtfertigen?
A.: Ich sage eigentlich nur deshalb hier aus, um auf Grund meiner Beobachtungen festzustellen, daß von einem Verbrechen gegen die Humanität bei derartigen Versuchen nicht die Rede sein kann.«

(Prot. S. 8580)

Prof. Volhard ging hierbei von der Voraussetzung aus, daß es sich bei allen Versuchspersonen um Freiwillige gehandelt hat. Seine eigenen Beobachtungen beziehen sich auf Durstversuche, die an seiner Klinik vorgenommen wurden.[1]
Die Versuche im KL Dachau dauerten im allgemeinen etwa 5—7 Tage; im Höchstfalle nach Berechnung von Prof. Beiglböck neuneinhalb Tage, nach der von Prof. Ivy zehn Tage. Jedoch handelt es sich hierbei um Versuchspersonen, die entgegen der Versuchsanordnung durch Einnahme von Trinkwasser den Versuch unterbrochen hatten, wie es auch Prof. Ivy bestätigte.
Der als Pfleger auf der Versuchsstation beschäftigte Wiener Student Fritz Pillwein gibt eine Situationsschilderung von den damaligen Versuchen: *(Doc. NO. 912)*

»Die Versuche selbst wurden folgendermaßen durchgeführt: In den ersten drei Tagen bekamen die Versuchspersonen Seenotverpflegung, bestehend aus 1 Platte Koka-Kola, etwas Dextropur, einige Stücke Zwieback (etwa 10—12 kleine Stücke). Vom ersten Tage bis zum letzten wurde den Teilnehmern außerdem 4—5mal täglich Salzwasser verabreicht zu Mengen von ½ Liter insgesamt. Die 44 Personen wurden in 5 oder 6 Gruppen unterteilt. Zwei Gruppen erhielten reines Meerwasser, zwei andere Gruppen reines Meerwasser mit zusätzlichem Salzpräparat, die übrige Gruppe erhielt destilliertes Meerwasser ohne Zusatz. Von Beginn an wurden den Teilnehmern täglich Blutproben abgenommen. Bei einzelnen Patienten wirkten sich die Schwächezustände und insbesondere das Durstgefühl derart kraß aus,

1 *Es handelt sich dabei um 11 Versuche in 3 Gruppen unter der Leitung von Dr. med. Dr. rer. nat. E. Schütte, Dozent für physiologische Chemie. In jedem Falle waren Ärzte und Medizinstudenten die freiwilligen Versuchspersonen, sie setzten während des Versuches ihre berufliche Tätigkeit fort. Die Dauer der Versuche betrug bis zu fünfeinhalb Tagen. Eine der Versuchsreihen fand während der heißen Jahreszeit statt. Dr. Schütte berichtete, daß irgendwelche Nachwirkungen oder Spätschäden nicht aufgetreten sind.*

daß sie bereits nach einigen Tagen das Bett nicht mehr verlassen konnten, bei einem einzelnen kann ich mich erinnern, daß er in Schreikrämpfe ausbrach. Es kam des öfteren vor, daß diese Patienten aus den Schmutzwassereimern des Pflegepersonals tranken, sowie aus den am Gang aufgestellten Luftschutzeimern in unbewachten Augenblicken Wasser entnahmen. Ebenso während des Bodenaufwaschens saugten einige Patienten das am Boden ausgeschüttete Wasser auf. Ich mußte die Versuchsteilnehmer auch täglich abwiegen und stellte dabei fest, daß der tägliche Körpergewichtsverlust bis zu einem Kilo betrug. Als eines Tages von Dr. Beiglböck festgestellt wurde, daß einige Patienten andere Flüssigkeit zu sich genommen hatten, wurde der diensthabende Pfleger (ebenfalls ein Häftling) vom Revier versetzt.
Als die Leute zu diesen Versuchen ausgesucht wurden, wurden ihnen anschließend für einige Zeit bessere Verpflegung versprochen. In Wirklichkeit wurde diese Verpflegung nur der ersten Gruppe zugeteilt, alle übrigen erhielten nach Abstoppung der Versuche 2 Tage hindurch Trinkwasser und Magermilch und wurden anschließend etwa nach dem 3. Tage auf die normale Lagerkost gesetzt. Die erste Gruppe bekam ungefähr 4—5 Tage etwas Wurst, Brot, Butter, Käse, Marmelade, sowie 2 Zigaretten. Ich kann mich erinnern, daß zwischen Lagerverwaltung und der zuständigen Stelle der Luftwaffe Unstimmigkeiten entstanden, da die Luftwaffe nicht genügend Proviant zur Verpflegung zur Verfügung stellte. Die Leidtragenden waren selbstverständlich die Versuchsteilnehmer.«

Er ergänzte diese Darstellung später u. a.: *(Doc. Beiglböck 32)*

»Ich weiß genau von 2 Häftlingen, daß sie sich freiwillig gemeldet haben, weil dieselben Dachauer waren und zwar deutsche Zigeuner, die durch die Teilnahme am Versuch aus der sogenannten Strafkompanie herausgeholt wurden. Daß auch die anderen Häftlinge Freiwillige waren, schließe ich daraus, daß Beiglböck, als er darauf kam, daß einige Wasser getrunken hatten, sehr schimpfte und den Zigeunern vorwarf, daß sie sich zuerst zum Versuch melden und dann im Versuch die Vorschriften nicht einhalten ...
Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es im KZ »Freiwillige« nicht gegeben hat, wenn sie sich auch durch Versprechungen bewegen ließen, sich für die Versuche zu melden, um ihre traurige Situation etwas zu verbessern. Das mußte ich, der ja die Leiden des KZ durch Jahre mitmachte, annehmen, es ist aber durchaus glaubhaft, daß Beiglböck, dem die KZ-Verhältnisse unbekannt waren, den persönlichen Eindruck hatte, es mit tatsächlichen Freiwilligen zu tun zu haben.
Beiglböck hat die Patienten gut behandelt, was im auffallenden Gegensatz zu der Behandlung stand, die uns Häftlingen die SS im Lager angedeihen ließ. Beiglböck schimpfte nur sehr stark, wenn ihn die Zigeuner bezüglich des Wassertrinkens angelogen hatten und er bei der Blutuntersuchung daraufkam. Er hat sich verwendet, daß der Fluchtpunkt bei Taubmann und seinem Freund, einem zweiten deutschen

Zigeuner, wegkam. Er hat auch durchgesetzt, daß die französischen Mediziner aus den Arbeitsblocks zum Revierpersonal kamen.«

Die Versuchsergebnisse lösten praktisch die hauptsächlich gestellte Frage, Prof. Beiglböck sagte dazu selbst aus:

»Es zeigte sich, daß eine größere Meerwassermenge gegenüber dem reinen Durst kein Vorteil, sondern unter Umständen sogar Nachteile hat. Es zeigte sich, daß die Konzentrationskraft der Niere als viel höher angenommen werden muß, als man bis jetzt glaubte und daß etwa 2,5% praktisch von jedem erreicht werden können, von manchen sogar 3% und darüber. Es zeigte sich, daß die Konzentrationskraft der Niere durch Vitamine nicht wesentlich beeinflußt wird. Es zeigte sich, daß Meerwasser in verzettelten Dosen keinen Durchfall macht. Es zeigte sich, daß die subjektiven Erscheinungen nach dem Salzwasser, also die Durstempfindung, ungefähr so ist, wie bei normalem Durst, daß aber objektiv die Zufuhr kleiner Mengen Flüssigkeit, auch salziger Flüssigkeit, besser ist. Es zeigte sich, daß schon geringe Mengen Frischwasser dazwischen getrunken, einen außerordentlich günstigen Einfluß haben. Es zeigte sich, daß das Schäfer-Mittel ein vollkommen brauchbares Trinkwasser liefert, daß das Berka-Mittel unbrauchbar ist...
Ich weiß, daß diese Versuche nicht soviel zum Vorschein gebracht haben, als bei exakter Durchführung von seiten der Versuchspersonen zu erwarten war, vor allem weil die Ergebnisse dieser Versuchspersonen durch das Trinken von Frischwasser gestört sind und daher speziell die Konzentrationskraft der Nieren größeren Schwankungen unterworfen sind. Es ist daher eine streng wissenschaftliche Auswertung nur in sehr beschränktem Umfang möglich. Aber für die praktische Entscheidung genügen sie. Und was im Prinzip dabei gefunden wurde, stimmt mit dem überein, was später von englischen und amerikanischen Forschern ebenfalls erkannt wurde, daß kleine Mengen Meerwasser besser sind als vollkommene Wasserkarenz.« *(Prof. Beiglböck gab in einer Diskussion mit Prof. Ivy zu, daß er die Versuche in einer wissenschaftlichen Zeitschrift nicht hätte veröffentlichen können.)* *(Prot. S. 8890 f.)*

Der Gerichtshof verurteilte Prof. Schröder zu lebenslänglicher Haft (indem er den Angeklagten auch für andere Humanversuche für verantwortlich erklärte), Dr. Becker-Freyseng zu 20 Jahren und Prof. Beiglböck zu 15 Jahren Haft.

Mit den Gnadengesuchen für die Angeklagten wurden einige Affidavits dem amtlichen Material über den Prozeß hinzugefügt. Diese Affidavits, die während der Beweisaufnahme noch nicht vorlagen, stammen von 2 Versuchspersonen, die 500 ccm, einer Versuchsperson, die 1000 ccm Meerwasser erhielten und einer weiteren Versuchsperson. Diese vier erklären, daß sie freiwillig zugestimmt haben. In einem Affidavit wird die Freiwilligkeit aller übrigen Versuchsteilnehmer angegeben. Eine besondere Erklärung gab ein französischer Medizinalstudent ab, der — im KL

Dachau inhaftiert — als Pfleger auf der Versuchsstation eingesetzt war. Er erwähnt eine »niemals tadelswerte Haltung« Prof. Beiglböcks und bestätigt u. a.:

»Alle Zigeuner wurden bei ihrer Ankunft auf der Station über die Natur der Versuche unterrichtet. Sie erhielten für einige Tage reichliche und üppige Verpflegung. Sie wurden am Beginn untersucht, um zu sehen, ob sie fähig waren, die Versuche zu ertragen. Sie wurden während der ganzen Versuchsdauer ärztlich von Prof. Beiglböck überwacht. Ich kann versichern, daß niemand während der Versuche gestorben ist, daß sie am Ende der Versuche eine ganze Zeit reichliche Verpflegung erhielten und alle bei bestem Befinden und gesund waren, als sie die Station verließen ... Ich kann auch versichern, daß auf Raten des Augenarztes (eines Häftlings), der die Augenhintergründe prüfte, Prof. Beiglböck den Versuch vor dem normalen Ende abgebrochen hat, auf diese Weise Leiden vermeidend und vor allem die Möglichkeit zukünftiger übler Folgen oder Schädigungen.«

Der Gerichtshof sprach — wie in seinen allgemeinen Prinzipien erläutert — nur dann schuldig, wenn die Unfreiwilligkeit der Versuchspersonen auch nicht den geringsten Zweifel ließ, nicht aber deswegen — wie durch die Freisprüche im Falle der Unterdruckversuche bewiesen — weil die Versuche in einem KL vorgenommen wurden. Dementsprechend ist es wohl notwendig, die nach der Urteilsverkündung vorliegenden Freiwilligkeitserklärungen im Zusammenhang mit dem gesamten Komplex der Meerwasserversuche zu überprüfen. Es erscheint zweifelhaft, ob danach die Festlegung einer »wesensmäßig verbrecherischen Natur« der Meerwasserversuche aufrecht erhalten werden kann. Das Urteil bedürfte dann in diesem Falle einer Revision[1].

[1] *Nachdem mehrere bedeutende Forscher und Ärzte dem Deutschen Kongreß für Innere Medizin Gutachten über die Meerwasserversuche im KL Dachau vorgelegt hatten, beauftragte der Kongreß im Mai 1948 eine Kommission (Prof. Oehme, Heidelberg, als Vorsitzender; Prof. Heilmeyer, Freiburg, Prof. Schoen, Göttingen) »ein Gutachten über die Frage abzufassen, ob vom Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft und der ärztlichen Ethik die Meerwasserversuche als "wesensmäßig verbrecherischer Natur" und damit als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu betrachten sind, das gefällte Urteil also aufrecht zu erhalten sei«. Die Begutachtung erfolgte auf Grund voller Kenntnisnahme aller Prozeßakten und kommt nach ausführlicher Begründung, die sich an die zehn vom Gerichtshof aufgestellten Gesichtspunkte hält, zu der allgemeinen Schlußfolgerung, daß »Fehler in der Art der Auswahl und Gewinnung der Versuchspersonen begangen worden sind« und in der Wahl eines Konzentrationslagers als Versuchsort, daß diese Fehler aber keine Verbrechen waren. »Keine der Versuchspersonen hat — trotz des zu bemängelnden Grades ihrer freiwilligen Möglichkeiten einen Schaden erlitten.« Das Gutachten wurde an den amerikanischen Militärgouverneur für Deutschland, General L. D. Clay, geleitet.*

III

FLECKFIEBER-IMPFSTOFF-VERSUCHE

HEPATITIS-EPIDEMICA — VIRUS-FORSCHUNG

---

1. Fleckfieber-Impfstoff-Versuche

Fleckfieber-Experimente am Menschen wurden während des Krieges in Deutschland nachweislich an zwei Orten vorgenommen: A. Im KL Buchenwald und B. im KL Natzweiler (Struthof).

A. Die Kenntnisse über die Fleckfieber-Experimente im KL Buchenwald stützen sich im wesentlichen auf das Stations-Tagebuch des im Lager arbeitenden SS-Hauptsturmführers Dr. med. Ding-Schuler, sowie auf verschiedene Zeugenaussagen europäischer Forscher, die in Buchenwald in Haft gehalten wurden, und auf die Zeugenaussagen von Dr. Eugen Kogon, der im Verlauf des Prozesses am 6. und 7. 1. durch die Anklagebehörde vernommen wurde, und dem die Rettung des Tagebuches zu danken ist. Dr. Kogon war als Stationsschreiber von Dr. Ding-Schuler beschäftigt. Die »Abteilung für Fleckfieber- und Virusforschung« im KL Buchenwald, der Dr. Ding-Schuler vorstand, gehörte zum Hygiene-Institut der Waffen-SS in Berlin, dessen Leiter SS-Oberführer Prof. Mrugowsky, einer der Angeklagten, war.
Die Gründung einer Fleckfieberstation in Buchenwald war zunächst zur Herstellung eines »SS-eigenen Impfstoffes« auf Befehl des Reichsarztes SS Grawitz erfolgt, um bei der Fleckfieber-Gefahr des Ostens die Versorgung der SS-Truppen zu sichern. Die Errichtung dieses Institutes zur Impfstoffherstellung wurde in einem KL unternommen, um auch inhaftierte ausländische Forscher zur Mitarbeit heranziehen zu können (Prof. Ludwig Fleck, Lemberg, Prof. Balachowsky vom Pasteur-Institut, Paris, Prof. van Lingen, Amsterdam u. a.).
In der Praxis wurde aber zuerst nicht ein »SS-eigener Impfstoff« entwickelt, sondern es wurden die bereits vorhandenen Impfstoffe geprüft. Diese Prüfungen fanden im Block 46 des Lagers statt.
Der Einrichtung dieser Station gingen 2 Besprechungen im Reichsministerium des Innern am 29. 12. 1941 voraus[1]*. Die eine der Konferenzen war zur Regulierung der Impfstoffproduktion einberufen worden. Entsprechend verschiedenen wissenschaftlichen Auffassungen über den Wert einzelner Impfstoffe konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Während der Besprechung erwähnte Prof. Gildemeister, »mit Dr. Mrugowsky sei ein Versuchsplan abgesprochen worden« (Doc. Mrugowsky 63). Über Art und Ort der Durchführung wurde nicht gesprochen. Auf der zweiten Besprechung dieses Tages, an der unter anderen der Staatssekretär für das Gesundheitswesen im RMdI Dr.*

[1] *Die auf der Einleitungsseite des Versuchs-Tagebuches (Doc. NO. 265) von Dr. Ding-Schuler getroffenen Feststellungen über eine dieser Besprechungen wurden unberücksichtigt gelassen, da Dr. Ding-Schuler selbst nicht auf dieser Besprechung anwesend war und seine Aufzählung der Teilnehmer mit anderen Beweisstücken nicht übereinstimmt.*

Conti, Dr. Linden, Prof. Gildemeister und Prof. Reiter teilnahmen, wurde das Fleckfieberproblem weiter besprochen. Nach einer Eidesstattlichen Erklärung von Prof. Reiter forderte Conti die Durchführung von Infektionsversuchen, dabei tauschte er auch »bedeutsame Blicke mit dem anwesenden Dr. Linden des Innenministeriums, und ich hatte damals den Eindruck, daß diese beiden Herren keine Absicht hatten, die Opposition zu respektieren, sondern sie würden Infektionsversuche bevorzugen«. (Doc. NO. 265)

Auf Veranlassung Dr. Contis wurde die ganze Problemstellung an die SS herangetragen und durch den Reichsarzt SS Grawitz die Durchführung der Versuche im Einverständnis mit Himmler befohlen.

Aus den nunmehr durchgeführten Impfstoff-Versuchsreihen zitieren wir folgendes Beispiel, das zugleich Aufschluß gibt, wie Dr. Ding in die experimentelle Praxis eingeführt wurde: (Doc. NO. 265)

»6. 1. 42—1. 2. 42

Fleckfieber-Impfstoff-Versuchsreihe I

Durchführung von Fleckfieber-Schutzimpfungen mit folgenden Impfstoffen:

1. 31 Personen mit Weigl-Impfstoff aus Läusedärmen des Institutes für Fleckfieber- und Virusforschung des OKH Krakau.
2. 35 Personen mit Impfstoff aus Hühnereidottersackkulturen nach dem Verfahren Cox, Gildemeister und Haagen.
3. 35 Personen mit Impfstoff ‚Behring normal‘ (1 Ei aufgeschwemmt auf 450 ccm Impfstoff, Mischung von 70% Rickettsia Mooseri und 30% Rickettsia Prowazeki).
4. 34 Personen mit ‚Behring normal‘ ‚Behring stark‘ (1 Ei aufgeschwemmt auf 250 ccm).
5. 10 Personen zur Kontrolle.

3. 3. 42.

Die vom 6. 1.—1. 2. 42 schutzgeimpften Personen und die 10 Kontrollen wurden im Beisein von Herrn Präsident Prof. Gildemeister mit Kulturvirus der Rickettsia-Prowazeki infiziert. SS-Hauptsturmführer Dr. Ding infizierte sich selbst dabei. (Laborzwischenfall.)

17. 3. 42.

Besuch von Prof. Gildemeister und Prof. Rose (Abteilungsleiter für Tropenmedizin am Robert-Koch-Institut) in der Versuchsstation. Sämtliche Personen sind am Fleckfieber erkrankt.

19. 4. 42.

Abschlußbericht über die 1. Fleckfieber-Impfstoff-Versuchsreihe: 5 Todesfälle (3 bei Kontrolle, 1 bei Behring normal und 1 bei Behring stark).«[1]

In eigener Sache verhört, gab Prof. Rose über seinen damaligen Besuch in Buchenwald, seine Vor- und Nachgeschichte, folgende Darstellung:

»Bei einem Besuch im Robert-Koch-Institut, wahrscheinlich Anfang März 1942, suchte ich Prof. Gildemeister auf ... Prof. Gildemeister

[1] *(Anmerkung d. Verf.) Es ist von Interesse festzustellen, daß man den Tatbestand in der für die Öffentlichkeit bestimmten Version, einschließlich der Krankengeschichte Dr. Erwin Dings, der »Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten«, Band 124, 1943, p. 670 ff., entnehmen kann.*

teilte mir bei diesem Besuch mit, daß auf Veranlassung von Dr. Conti der Schutzwert der verschiedenen Fleckfieber-Impfstoffe in einem vergleichenden Versuch an Menschen im KZ Buchenwald bei Weimar geprüft werden sollte. Der Grund für diese Versuche seien die unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten der Fachleute über den Wert der verschiedenen Herstellungsverfahren. Prof. Gildemeister sagte, daß die Versuche an zum Tode verurteilten Verbrechern durchgeführt werden sollten. Ich war von dieser Mitteilung sehr überrascht und äußerte mich impulsiv ablehnend zu diesen Plänen. Ich gab meiner Ansicht Ausdruck, daß diese Planung gegen die Überlieferung bei der Prüfung von Impfverfahren verstößt. Ich hielt auch bei Fleckfieber die Tierversuche für ausreichend. Ich bemerkte noch unwillig, wenn dieses Verfahren Schule mache, könnten wir ja die ganze Immunitätslehre an den Scharfrichter abtreten und nächstens eine Scharfrichterschule am Institut aufmachen. Gildemeister war offensichtlich wegen der Schärfe meiner Ablehnung verstimmt, zumal unsere persönlichen Beziehungen nicht freundschaftlich waren. Er teilte mir mit, daß er eingeladen sei, sich den Stand der Versuche in Buchenwald anzusehen, und ehe ich mich in dieser Weise äußere, solle ich mir erst selber einmal ansehen, was dort geschehe und wie es geschehe ...

Einige Tage nachher fuhr ich mit Gildemeister mit der Bahn zusammen nach Weimar und von dort mit einem Wagen nach Buchenwald. Hier wurden wir durch einen Arzt in das mit einem Stacheldraht vom Lager abgetrennte Lazarettgebäude gebracht. Von dort wurden wir über mehrere Stationen geführt. Der Name des Arztes und der Name anderer Personen, die mir in Buchenwald vorgestellt wurden, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Jedoch war es bestimmt nicht Dr. Ding. Denn es wurde erwähnt, daß dieser sich bei den Versuchen selbst infiziert habe und an Fleckfieber krank sei. Der begleitende Arzt erklärte nun, daß die einzelnen Gruppen mit verschiedenen Fleckfieber-Impfstoffen vorbehandelt seien und später mit Fleckfieber-Virus infiziert worden seien. Eine Gruppe sei infiziert worden ohne vorher geimpft worden zu sein. Die Patienten der nicht geimpften Gruppe machten einen sehr schwerkranken Eindruck. Ihre ganze Station bot den Eindruck einer typischen schweren Fleckfieber-Station. Auf den anderen Stationen war der Gesamteindruck der von Leichtkranken. Uns wurden dann im Laboratorium die Fieberkurven der Kranken gezeigt. In diesen Fieberkurven war ebenfalls bereits sehr deutlich der Unterschied des Krankheitsverlaufes mit und ohne Impfung zu erkennen. Da es ja nun außerordentlich schwer ist, 140 Fieberkurven optisch miteinander zu vergleichen, wurden die Einzelkurven der verschiedenen Gruppen über Nacht von den Mitarbeitern dieser Station zu Durchschnittskurven zusammengestellt. Diese wurden uns am nächsten Morgen gezeigt. Und in diesen Durchschnittskurven kam der Unterschied noch klarer zum Ausdruck. Wir übernachteten in einer Baracke außerhalb des Lagers. Am nächsten Tag wurden uns die Kranken noch einmal gezeigt. Bei diesem Besuch führte der Arzt des Hospitals noch 2 Häftlinge vor, die zu der nichtgeimpften Gruppe

gehörten, aber nicht erkrankt waren. Das war zunächst für die am Versuch beteiligten Ärzte eine große Überraschung gewesen. Denn sämtliche 120 oder wieviel Geimpfte es gewesen waren, waren alle erkrankt. Die erneute Untersuchung der Vorgeschichte dieser beiden Häftlinge hatte aber ergeben, daß diese während ihres Gefängnisaufenthalts in Berlin vor ihrer Aburteilung Fleckfieber durchgemacht hatten. Die hatten bei ihrer Befragung diese Erkrankung aber als Grippe bezeichnet. Der Arzt fügte noch hinzu, daß man sich zunächst sehr geärgert habe über die Tatsache; daß man absichtlich zu dem Versuch nur deutsche Verbrecher genommen habe, denn bei Verbrechern aus dem Osten hätte man damals immer rechnen müssen, daß sie früher schon einmal Fleckfieber durchgemacht hätten. Bei Deutschen habe man sich gegen diese Möglichkeit gesichert geglaubt. Für die Beurteilung des Versuchs später wurden aber gerade diese beiden nicht erkrankten Personen besonders wichtig. Denn durch sie wurde bewiesen, daß die natürliche Immunität gegen die Infektionstechnik schützte, während keiner der Impfstoffe gegen die Infektion geschützt hatte. Die Impfstoffe hatten nur den Verlauf der Krankheit entscheidend gemildert und den tödlichen Ausgang verhindert.
... Nach meiner Rückkehr nach Berlin ... ging ich zum Staatssekretär (Dr. Conti) und erzählte ihm kurz was ich gesehen hätte und sagte ihm dann, daß ich nicht wegen der Einzelheiten dieser Versuche käme, sondern wegen der grundsätzlichen Probleme, die überhaupt mit diesen Fragen verbunden seien. Professor Gildemeister hatte mir gesagt, daß die Versuche auf die Veranlassung des Staatssekretärs Dr. Conti durchgeführt wurden. An sich seien Menschenversuche nichts neues, aber die dazu bestimmten Impfstoffe seien von ihrer Prüfung im Menschenversuch abhängig zu machen. Es weiche doch so von allen Überlieferungen der Impfstofferprobung ab, wenn es bei diesen Versuchen um Leben und Tod geht. Seit vier Jahrzehnten kenne die Hygiene ja das Problem der Prüfung von Impfstoffen und das überlieferte Vorgehen sei, daß man die Verträglichkeit und die Schutzwirkung eines Impfstoffes im Tierversuch prüfe. Wenn diese Versuche zufriedenstellend ausgefallen sind, dann wird die Verträglichkeit am Menschen geprüft und bei diesen Versuchen die Gebrauchsdosis bestimmt. Danach versucht man dann mit Seren in Hautreaktion festzustellen, was für eine Veränderung eingetreten ist. Man beschränkt sich darauf, obwohl man genau weiß, daß diese Taktik keinen zuverlässigen Maßstab bildet. Im übrigen wartet man ab, bei natürlichen Positionen der Geimpften, wie der epidemiologische Erfolg ist und man mißt diesen Erfolg durch den Vergleich von geimpften Gruppen mit ungeimpften Gruppen. Gewiß, seit Jahrhunderten schon, sind künstliche Infektionen hie und da vorgenommen worden, aber doch nicht bei lebensbedrohenden Krankheiten. Bei einer so grundlegenden Abkehr von unseren bisherigen Verfahren hatte ich es für notwendig gehalten, daß doch mindestens die Autoritäten des betreffenden Gebietes, also in diesem Falle bei Fleckfieber, etwa Professor Gildemeister, Otto Eyer, Haagen, Bickhardt, Bieling und Wohl-

rab, daß die vorher gefragt worden wären, ob sie denn einen derartig wichtigen Schritt für unbedingt notwendig hielten ... Dr. Conti sagte dann als Antwort, auch er habe sich nicht ohne erhebliche Bedenken zu diesem Schritt entschlossen. Die Schwere der Fleckfiebergefahr macht aber außerordentliche und außergewöhnliche Maßnahmen notwendig.
Im Generalgouvernement, also im besetzten Polen, sei es bereits zu einer schweren Fleckfieber-Epidemie gekommen. Durch die russischen Kriegsgefangenen sei das Fleckfieber in erheblichem Umfange in das Reichsgebiet eingeschleppt worden. In allen möglichen Lagern und Gefängnissen sei es auch im Reichsgebiet schon zu örtlichen Epidemien gekommen. Wie es bei der Wehrmacht steht, so müsse ich das ja besser wissen als er. Aber auch er habe außerordentlich beunruhigende Nachrichten. Nach den Erfahrungen des letzten Krieges stünden Hunderttausende von Menschenleben auf dem Spiele und er, der Staatssekretär, und nicht die Herren Wissenschaftler trügen die Verantwortung für die Maßnahmen, die ergriffen werden müßten. Angesichts dieser Notlage habe er die Bedenken zurückstellen müssen, die er an sich genau so gehabt hat, wie ich. Er könne nicht Epidemien-Statistiken abwarten, die vielleicht nach Jahren oder erfahrungsgemäß auch nach Jahrzehnten, eine klare Antwort brächten.
Er könne nicht so lange warten, wenn die Möglichkeit bestünde, mit einem kleinen Einsatz von Menschenleben die richtigen Maßnahmen für Hunderttausende ausfindig zu machen. Er sei genau so gut Arzt wie ich und achte den Wert des Menschenlebens ebenso, aber in Kriegszeiten, wo Millionen der Besten und völlig Unschuldige ihr Leben opfern müßten, müsse man auch vom Gemeinschaftsschädling seinen Beitrag zum allgemeinen Wohl fordern. Was nun meinen Einwand, der unmittelbaren Befragung der Spezialisten anging, so hat er es für ausreichend gehalten, sich durch seinen Stab über die Sache mal unterrichten zu lassen. Er wäre aber in Zukunft gerne bereit, meinen Vorschlag in geeigneten Fällen zu bedenken ...
Ich muß hier ausdrücklich sagen, daß ich das, was ich damals zu Herrn Dr. Conti gesagt habe — was der spätere Versuch ja eindeutig bewiesen hat —, daß ich mit dieser Annahme Unrecht hatte, denn die Buchenwald-Versuche haben ja sehr wesentliches über das hinaus gebracht, was wir auf Grund der Versuche wußten.« (Prot. S. 6231 ff.)

Auch die Frage, woher die vielen zum Tode verurteilten Verbrecher kämen, wurde berührt:

»Verteidiger: Ich habe noch eine Frage hinsichtlich Ihres Besuches in Buchenwald selbst. Haben Sie sich damals keine Gedanken darüber gemacht, wo denn eine so große Zahl von zum Tode verurteilten Verbrechern herkam. Es handelte sich um beinahe 150 Menschen?
Professor Rose: Nachträglich erscheint diese Frage natürlich durchaus berechtigt; aber mir ist damals die entsprechende Mitteilung von einer Stelle gemacht worden, die mir für absolut glaubwürdig erschien. Ich hatte damals keine Veranlassung, daran zu zweifeln. Was

nun die Zahl anbetrifft, muß man berücksichtigen, daß wir damals unter Kriegsgesetzen lebten und unter Kriegsrecht. Unter den verschiedenen Sondergesetzen wurden in Deutschland so viele Handlungen mit dem Tode bestraft, daß ich mich darüber absolut nicht gewundert habe. Ich kann ein paar Beispiele geben: Verbrechen unter Ausnutzung der Dunkelheit, Lebensmittelschiebungen größeren Umfangs, schwere Fälle von Schwarzschlachtungen, Plünderung bei Fliegerangriffen, Kriegsdienstverweigerung, Spionage, und was weiß ich noch alles. Es ist auch nicht mit einem Wort in Buchenwald die Rede davon gewesen, daß es sich bei den Versuchspersonen um alte Häftlinge des Lagers handelte.« (Prot. S. 6242)

Professor Rose machte ferner begründete Angaben darüber, daß wohl auch Professor Gildemeister nicht mit allen Phasen der Versuche in Buchenwald vertraut gemacht worden sei, daß diese vielmehr bald zu einer ausschließlichen Angelegenheit der SS-Hygieniker wurden. (Prot. S. 6247 ff.) Eine Zusammenstellung aller Impfstoff-Versuchsreihen, wie sie aus dem Stationstagebuch Dr. Ding-Schulers zu entnehmen sind, gibt die von uns angefertigte Tabelle 1.

Entsprechend den einzelnen Darstellungen im Versuchstagebuch läßt die folgende Tabelle den Umfang der Impfstoff-Versuche in Buchenwald erkennen:

Tabelle 1

Fleckfieber-Impfstoff-Versuche

Artefiziell infizierte VP			*Erkrankte VP*	*Todesfälle*	
Geimpft mit Impfstoff nach		*ohne Impfung (Kontrollpersonen)*		*Geimpfte VP*	*Kontrollpersonen*
Weigl	31				
Cox-Gildemeister-Haagen	35	10	143		3
Behring normal	35			1	
Behring stark	34			1	
Durand und Giroud . .	20	19	59		4
Combiescu und Zotta . .	20				
Giroud	20	6	—	—	—
Weigl	25	10	5	—	—
Zürich	20	—	—	—	—
Riga	20	—	—	—	—
Asid	20			18	
Asid adsorbat	20	10	70	18	8
Weigl	20			9	
Kopenhagen (Ipsen) . .	17	9	26	3	3
Weimar	5			1	
Giroud	5	5	20		3
Asid	5			1	
Weimar	20	20	60		19
Weigl	20			5	
Gesamt	392	89	383	57	40

Nach der Impfung erfolgte die artefizielle Infektion mit Fleckfieberkranken-Frischblut oder Kultur-Virus der Rickettsia-Prowazeki

Die erbitterte Anfechtung dieses Stationstagebuches durch die Verteidiger erscheint verständlich, da es anfänglich das einzige Beweisstück war, das dokumentarisch fünf der Angeklagten belastete. Nach dem Urteil Schriftsachverständiger erscheint es zweifelhaft, ob das vorliegende Exemplar tatsächlich von Tag zu Tag geführt wurde. Möglicherweise handelt es sich um eine nachträgliche Reinschrift, in der aber alle Eintragungen von Dr. Ding-Schuler selbst gegengezeichnet sind. Die im Tagebuch aufgezeichneten Versuche werden durch zahlreiche andere Dokumente und Aussagen erhärtet, so daß an dem dokumentarischen Beweiswert kein Zweifel bestehen kann.
Auf der 3. Arbeitstagung der Beratenden Ärzte der Wehrmacht, in der Sektion Hygiene im Mai 1943, hielt Dr. Ding-Schuler einen Vortrag »Über das Ergebnis der Prüfung verschiedener Fleckfieber-Vaccinen gegen das klassische Fleckfieber«. (Eine Zusammenfassung findet sich im Bericht über die 3. Arbeitstagung Ost der Beratenden Fachärzte vom 24.—26. Mai 1943 in der Militärärztlichen Akademie Berlin, S. 108.) Im Anschluß an diesen, die Versuche getarnt wiedergebenden Vortrag erhob Prof. Rose, der ja über den wahren Sachverhalt aufgeklärt war, vor der Versammlung Einspruch gegen diese Art der Humanversuche; er wurde durch den Tagungsleiter Prof. Schreiber unterbrochen:

»Er (Schreiber) sagte: Er müsse gegen die von mir geübte Kritik protestieren, wenn die Herren sich über grundsätzliche ethische Fragen unterhalten wollten, dann könnten wir das während der Pause tun.«

(Prot. S. 6252)

Prof. Walter Schnell schreibt in einer Eidesstattlichen Erklärung:

»Rose hatte bei dieser Ablehnung unser aller lebhafte Sympathie für sich, als im wechselseitigen Befragen daraufhin zwischen den Teilnehmern der Sitzung leise getuschelt wurde, daß es sich hierbei wohl um Konzentrationslagerversuche gehandelt habe.«

(Doc. Rose, Nr. 6)

Der Angeklagte Prof. Mrugowsky war zur Überraschung Roses nach dessen Einspruch zu ihm gekommen und hatte sich persönlich dessen Meinung angeschlossen. Prof. Mrugowsky war aber zugleich ein Glied in der Befehlskette zu diesen Buchenwalder Versuchen, er äußerte sich im Kreuzverhör durch die Anklagebehörde:

»Anklagevertreter: Nach diesen Ablehnungen und nachdem jedem Anwesenden dieser Tagung erklärt worden war, daß Insassen von Konzentrationslagern verwendet würden, hat da irgend jemand den Versuch unternommen, weitere Experimente in Buchenwald zu verhindern?
Prof. Mrugowsky: Das kann ich aus eigener Erfahrung nicht sagen. Zu mir ist niemand gekommen, aber ich weiß von Herrn Rose, daß ein großer Teil von den Zuhörern mit ihm darüber gesprochen hat, über die Frage der Zulässigkeit. Das sagte er auch in der Eidesstatt-

lichen Erklärung, die er mir gegeben hat, und die sich in meinem Dokumentenbuch befindet. Ob ein Einspruch bei einer zuständigen Stelle gemacht worden ist, das wäre in diesem Falle Grawitz oder Ding selbst, das weiß ich nicht, aber es ist möglich, daß darüber mit Ding gesprochen worden ist. Denn Ding war hinterher sehr aufgeregt, und zwar tagelang darüber aufgeregt.
Anklagevertreter: Also, niemand auf dieser Tagung hat sich in die Arbeit Dings eingemischt, oder den Versuch unternommen, dieselbe zu verhindern, so daß am 27. August 1943 Ding eine weitere Versuchsreihe begann, bei welcher 53 Personen starben. Niemand hat sich darum gekümmert? Ist das richtig?
Prof. Mrugowsky: Herr Anklagevertreter, ich weiß nicht, was Sie sich darunter vorstellen unter dem »verhindern«. Wenn jemand etwas verhindern will, dann muß er dazu in der Lage sein. Wenn ich von irgendeinem Mord meinetwegen höre, den irgendein anderer in einer ganz anderen Stadt durchgeführt hat, dann werde ich nicht mit dem Mord übereinstimmen, obwohl ich niemals in der Lage bin, diesen Mord zu verhindern, denn er ist schon abgeschlossen, und ich kann auch weitere Morde nicht verhindern. Das Einzige, was ich tun kann, ist, daß ich selbst keinen Mord ausführe. Von diesen ganzen Zuhörern ist nicht ein Einziger in der Lage gewesen, irgendeinen Einfluß auf den Gang der Dinge auszuüben, und Himmler und Grawitz, ich bitte Sie, mir das zu glauben, hätten sich auch von niemanden in diese Entschlüsse hineinreden lassen. So war das ja nicht in Deutschland, daß jeder seine Meinung sofort mit Erfolg durchsetzen konnte, sondern wenn irgend jemand von den verantwortlichen hohen Männern sich etwas vorgenommen hatte, dann ging er von seinem gegebenen Befehl nicht wieder ab. Ich habe auf diesem Gebiet selbst eine sehr umfangreiche und ziemlich traurige Erfahrung gemacht mit meinem Vorgesetzten Grawitz.
Anklagevertreter: Wir wollen die Möglichkeit Mrugowskys, einzuschreiten, nicht weiter besprechen. Es ist ganz augenscheinlich aus den Befehlen, den Berichten im Tagebuch, und dem ganzen Beweismaterial, hier, daß Mrugowsky hätte einschreiten können, wenn er gewollt hätte.« (Prot. S. 5500)

Auch von anderen Tagungsteilnehmern wurde der Widerstand Prof. Roses bestätigt. Prof. Höring sagte darüber als Zeuge der Verteidigung vor Gericht aus:

»Er (Prof. Rose) wies in ziemlich scharfen Worten darauf hin, daß ein derartiges Vorgehen ein Abweichen von dem seit Jahrzehnten üblichen und bewährten Vorgehen der Immunitätsforschung sei. Es sei das eine außerordentlich ernste Sache und die Hygieniker müßten ihre alten Grundgesetze beibehalten. Herr Prof. Rose hat ziemlich lange gesprochen und ziemlich scharf ... Jedenfalls war sicher jeder Teilnehmer der Sitzung darüber im klaren, daß es sich um einen Zwischenfall mit beinahe — man kann sagen — sensationellem Charakter handelte. Deshalb wurde auch nach Schluß der Sitzung und

noch in den folgenden Tagen in kleinen Kreisen über das Ereignis gesprochen und ich kann mich seiner erinnern.
Verteidiger: Was ist nun auf diese Rede hin von Prof. Rose geschehen, während der Diskussion, Herr Professor, meine ich?
Prof. Höring: Der Vortragende, Dr. Ding, hat Prof. Rose geantwortet und seine Versuche verteidigt. Er gab zu, daß es sich um Menschenversuche handle, aber die Versuchspersonen seien ausschließlich zum Tode verurteilte Verbrecher gewesen. Prof. Rose antwortete darauf noch einmal, das ändere an seiner Kritik nichts. Es drehe sich hier um eine grundsätzliche Frage. Daraufhin wurde die Diskussion aber dann ziemlich plötzlich von Prof. Schreiber abgebrochen.«
»Anklagevertreter: Haben Sie nun den Einwand von seiten Prof. Roses als eine Überraschung empfunden?
Prof. Höring: Jawohl, für mich.
F.: Halten Sie es nun für möglich, daß Prof. Rose zu einem späteren Zeitpunkt Impfstoffe zur Erprobung nach Buchenwald gesandt hätte?
A.: Nein.
F.: Infolgedessen waren Sie also sicher, daß Rose diese Arbeit in Buchenwald mehr oder weniger als einen wissenschaftlichen Mord betrachtete?
A.: Jawohl.« (Prot. S. 6168 f. u. 6158 f.)

Jedoch konnte die Anklagebehörde nach langem Verhör und unter Vorlage von Originalbriefen, die Rose selbst signiert hatte, nachweisen, daß er 7 Monate nach dem Zwischenfall mit Dr. Ding eine Versuchsreihe in Buchenwald veranlaßt hat, die mit 6 Todesfällen abgeschlossen wurde. Der belastende Brief lautet: (Doc. NO. 1186)

»Oberstarzt Prof. Rose O.U., den 2. 12. 43.

Herrn
Standartenführer Doz. Dr. Mrugowsky
Leiter des Hygiene-Instituts der Waffen-SS
Berlin-Zehlendorf 6
Spanische Allee 10

Sehr verehrter Herr Mrugowsky,
ich verfüge augenblicklich über eine Anzahl von Proben eines neuen Fleckfieber-Impfstoffs aus murinem Virus, der aus Mäuseleber bereitet ist und im Tierversuch quantitativ eine 1000fach überlegene Wirkung gegenüber Impfstoff aus Mäuselungen erwies. Für die Entscheidung, ob man diesen hochwertigen murinen Impfstoff bei Menschen zur Schutzimpfung gegen Läusefleckfieber verwenden soll, wäre es wünschenswert zu wissen, ob in der Versuchsanordnung von Ihnen und Ding in Buchenwald sich eine ähnliche Schutzwirkung zeigt wie bei den Impfstoffen aus klassischem Virus. Wären Sie in der Lage, eine derartige Versuchsreihe durchführen zu lassen?

Ich konnte Sie z. Z. leider nicht telefonisch erreichen. Bei der langsamen Postverbindung wäre ich für einen telefonischen Bescheid dankbar. Meine Nummern, die alle zu der gleichen Zentrale führen, sind:

Berlin 27 83 13, Schnellamt Berlin 09, Zossen 5 59, Luftwaffenvermittlung 72, dort zu verlangen RLM, L.In. 14

Mit den besten Grüßen

Heil Hitler! Ihr Rose«

Vom Fortgang der Entwicklung zeugt das folgende Dokument:
(Doc. NO. 1188)

»Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
— Amtsgruppe D — Konzentrationslager —
Fernsprecher: Sammel-Nr.: 31 71
Diktatzeichen:
Amt D III/Az. 87/2.44-Dr. Lg./K.-
Im Antwortschreiben unbedingt anzugeben!
Geh. Tgb. Nr. 21/44 Ko.

Oranienburg b. Berlin,
14. Februar 1944.

Geheim
Z. d. A.

Betreff: Prüfung eines Fleckfieber-Impfstoffes.
Bezug: dort. Schr. v. 26. 1. 44—Tgb.-Nr. 82/44—Dr. Mru/Schm.
Anlagen: keine.

Stempel:
Eingang: 21. Feb. 1944
C 4 D.

An
Reichsarzt SS und Polizei
der Oberste Hygieniker—
Berlin-Zehlendorf.
Spanische Allee 10.
Abdruck an: Reichsarzt SS und Polizei.

Die nachgesuchte Genehmigung, an 30 Häftlingen die Schutzwirkung eines dänischen Impfstoffes zu erproben, ist vom SS-Hauptamtschef SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl erteilt worden, jedoch müssen die Versuche auf Zigeuner beschränkt bleiben.
Es werden deshalb 30 geeignete Zigeuner zum Institut für Fleckfieberforschung nach Buchenwald demnächst überstellt.

Der Leiter des Sanitätswesens
im SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt und Chef
des Amtes D III
gez.: Calling
SS-Standartenführer«

Abschrift wurde am
21. 2. 44 an SS-Staf.
Dr. Mrugowsky gesandt

Ueber die Durchführung der Versuche berichtet das Stationstagebuch Dr. Dings zwischen dem 8. 3. und 13. 6. 44: *(Doc. NO. 265)*

»Fleckfieber-Impfstoff-Versuchsreihe VIII.
8. 3. 44 bis 18. 3. 44: Auf Anregung von Herrn Oberstarzt der Luftwaffe Prof. Rose wurde der Impfstoff »Kopenhagen« (Ipsenscher-

muriner-Impfstoff), hergestellt aus Mäuseleber vom Staatl. Seruminstitut in Kopenhagen,
auf seine Schutzwirkung am Menschen geprüft.
20 Personen wurden am 8. 3. 44 mit 0,5 ccm
13. 3. 44 mit 0,5 ccm
und am 18. 3. 44 mit 1,0 ccm
durch intramuskuläre Injektionen in den musculus glutaeus max. schutzgeimpft.
Als Kontrolle und zum Vergleich waren 10 Personen vorgesehen.
Von den 30 Personen schieden 4 vor Beginn der künstl. Infektion wegen interkurrenter Erkrankungen aus.
16. 4. 44: Die übrigen Versuchspersonen wurden am 16. 4. 1944 durch subkutane Injektion von 1/20 ccm Fleckfieberkranken-Frischblut infiziert.
Spender: W . . . Nr. 763, 27 Jahre alt (6. Krkh. Th.) Stamm-Bu. VII Passage 1.
Es erkrankten
a) bei den Schutzgeimpften von 17 Personen
 9 mittelschwer
 8 schwer
b) bei der Kontrolle von 9 Personen
 2 mittelschwer
 7 schwer
2. 6. 44: Die Versuchsreihe wird abgeschlossen.
13. 6. 44: Kurvenblätter und Krankengeschichten fertiggestellt und nach Berlin übersandt.
6 Todesfälle (3 »Kopenhagen«)
(3 Kontrolle).

gez.: Dr. Ding
SS-Sturmbannführer«

Nach Vorlage der belastenden Zeugnisse äußerte Prof. Rose im Verhör durch den Anklagevertreter:

»Es war mir ja nun bekannt, daß früher derartige Versuche durchgeführt worden waren, obwohl ich mich grundsätzlich gegen derartige Versuche geäußert hatte. Also diese Einrichtungen bestanden in Deutschland und wurden vom Staat gebilligt und gedeckt. Nun befand ich mich in diesem Augenblick in der Lage, die etwa der eines Juristen entspricht, der grundsätzlich z. B. Gegner der Hinrichtungen und des Todesurteiles ist. Er wird bei den Gelegenheiten, wo er mit Leuten der Regierung und auf öffentlichen Tagungen von Juristen, sich mit der Frage befassen kann, alle seine Kraft einsetzen, um seine Ansicht durchzusetzen. Wenn ihm das nicht gelingt, so bleibt er da trotzdem in dem Beruf und in seiner Umgebung drin und er kann sogar unter Umständen gezwungen sein, ein derartiges Todesurteil selbst auszusprechen, obwohl er grundsätzlich ein Gegner dieser Einrichtung ist. Soweit geht es ja hier bei mir nicht. Ich trete nur mit den Leuten in Verbindung, von denen ich annehme, daß sie irgendwie in

den Dienstweg dieser Einrichtung eingeschaltet sind, die ich grundsätzlich mißbillige und deren Abschaffung ich wünsche.«

(Prot. S. 6568)

Im Rückverhör durch seinen Verteidiger fügte er hinzu:

»Also das Ergebnis dieses Versuches ist ja in dem Dingschen Tagebuch festgelegt, und es war die Feststellung, daß dieser Impfstoff dem Tierversuch absolut überlegen zu sein schien, dem Lungen-Impfstoff, der beim Menschen sich als unbrauchbar erwies. Das steht im Ding-Tagebuch drin und das war das Ergebnis des Versuches. Die praktische Auswirkung eines Versuches ist dann die gewesen, daß der Ipsensche Impfstoff, dessen Einführung ich im September 1943 dringend empfohlen hatte, nun nicht eingeführt wurde. Das ist eine sehr wichtige Entscheidung gewesen, denn wenn dieser Impfstoff eingeführt worden wäre, der 2½mal so große Ausbeutung ergab wie die Lungen-Impfstoffe, die wir gebrauchten, dann wäre er natürlich auch in erheblichem Umfange bei gefährdeten Personen angewendet worden. Es läßt sich natürlich heute nicht mit Sicherheit sagen, wieviele Menschen infolge der Anwendung dieses unbrauchbaren, von mir empfohlenen Impfstoffes dann gestorben wären. Es ist ja gar keine Frage, daß die Zahl dieser Toten dann ganz wesentlich höher gewesen wäre, und vom Standpunkt meiner Verantwortung, als Hygieniker, aus gesehen, würde natürlich die Verantwortung für die Toten, die infolge der Anwendung eines von mir empfohlenen, aber in Wirklichkeit unbrauchbaren Impfstoffes gestorben wären, wesentlich schwerer auf mir lasten, zumal es sich ja um wesentlich größere Zahlen handeln würde als der Anteil an der Verantwortung, den mir ein Gericht zuschreiben kann, dafür, daß dieser Versuch genehmigt worden und durchgeführt worden ist an Personen, die in ordnungsgemäßer Weise von den zuständigen staatlichen Stellen bestimmt worden sind, wie aus den von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Akten hervorgeht.«

(Prot. S. 6579 f.)

Auf diese Bemerkungen Prof. Roses über die »ordnungsgemäße« Auswahl der Versuchspersonen durch staatliche Stellen wird in der Urteilsbegründung ausdrücklich eingegangen:

(Urteilsbegründung S. 194 ff.)

»Zweifellos mag Rose am Anfang des Versuchsprogramms, das in den Konzentrationslagern durchgeführt wurde, heftige Einwände gemacht haben. Schließlich überwand er aber die Bedenken, die er hatte, und nahm wissentlich, aktiv und zustimmend an dem Programm teil. Er versucht seine Handlungen damit zu rechtfertigen, daß ein Staat rechtmäßig Versuche an solchen Personen anordnen kann, die zum Tode verurteilt sind, ungeachtet dessen, ob solche Personen ihre Einwilligung, sich als Versuchsobjekte zur Verfügung zu stellen, verweigern mögen. Diese Verteidigung trifft in keiner Weise den grundlegenden Streitpunkt. Wie wir schon im Falle von Gebhardt erklärt haben: Was immer die Rechtsverhältnisse mit Bezug auf medizinische Versuche,

die von oder durch einen Staat an seinen eigenen Bürgern durchgeführt worden sein mögen, so wird etwas Derartiges vom Völkerrecht nicht sanktioniert, wenn es auf Bürger oder Untertanen eines besetzten Gebietes angewandt wird.
Wir haben jede Vermutung zugunsten des Angeklagten reiflich erwogen, aber seiner Stellung fehlt jegliche Grundlage angesichts des überwältigenden Beweismaterials gegen ihn. Daß er sich selbst seiner Niederträchtigkeit bewußt ist, geht klar aus einer Behauptung hervor, die er in folgender Form am Ende eines heftigen Kreuzverhörs gemacht hat. *(Es folgt die oben wiedergegebene Stelle aus dem Prot. S. 6568.)* Der Gerichtshof entscheidet, daß der Angeklagte Rose ein Haupttäter und Mittäter war, anordnete, Vorschub leistete, seine Einwilligung gab zu und in Verbindung stand mit Plänen und Unternehmungen, die medizinische Versuche an Nicht-Deutschen ohne deren Einwilligung nach sich zogen, in deren Laufe Mordtaten, Brutalitäten, Grausamkeiten, Quälereien, Greueltaten und andere unmenschliche Handlungen begangen wurden. Soweit diese verbrecherischen Handlungen nicht Kriegsverbrechen darstellten, waren sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.«

Dem Angeklagten Prof. Rose konnte auch die Anregung zu einer zweiten Versuchsreihe, die ebenfalls in Buchenwald zur Durchführung kam, im Jahre 1942 — also vor dem Zwischenfall auf der Tagung — nachgewiesen werden. Diese Versuchsreihe hatte 4 Todesfälle zur Folge. Prof. Rose wurde zu lebenslänglicher Haft verurteilt.
Der Anlaß zu den Versuchen, die auf Prof. Roses Anregung zurückgehen, unterscheidet sich wesentlich von den Motiven der früher beschriebenen Menschenversuche. Hier ging es um die Eindämmung einer Seuche, die im Kriegsverlauf aufgetreten war und nicht etwa um die Ermöglichung, von einer neuen Waffe vollständigeren Gebrauch machen zu können. Dementsprechend war der erste Initiator dieser Versuche auch die Staatsorganisation selbst und nicht einzelne Ärzte. Um dem Leser die Möglichkeit eines vollen Einblicks in die Hintergründe der Forschungs- und Rechtsproblematik zu geben, fügen wir noch eine Protokollstelle aus dem Verhör durch seinen Verteidiger an, in der Prof. Rose ausführliche Gelegenheit zur Begründung seiner Handlung gegeben war. Ferner eine Stelle aus dem "Closing brief" des Verteidigers, in dem dieser die »Pflichtenkollision« seines Mandanten herauszustellen bemüht ist.

»Prof. Rose: Sie stellen damit eine ganz entscheidende Frage nach meinen Motiven in diesem gesamten Komplex. Und General Taylor hat ja in seiner Eröffnungsansprache auf Seite 55 des deutschen Protokolls die Forderung gestellt — ich zitiere:
»Uns obliegt es, kristallklar die Ideen und Beweggründe darzutun, die für diese Angeklagten bestimmend waren ...«
Ich stimme dem Herrn Generalstaatsanwalt darin zu, daß das einer der wichtigsten Punkte des Prozesses sei, und ich möchte daher auch diese Frage ausführlich beantworten. Ich werde dabei meine eigenen Überlegungen mitteilen und gleichzeitig auch das, was ich aus eigenem Wissen über die Motive

von solch' beteiligten Wissenschaftlern weiß, die heute tot sind und daher nicht selber antworten können.

Sie fragten, warum ich gegen Versuche an zum Tode verurteilten Verbrechern protestiert habe. Ich habe natürlich gewußt, daß derartige Versuche gemacht worden sind. Aber bei meinem Verhalten spielte eine ganze Reihe klarerkannter Überlegungen eine wesentliche Rolle. Zunächst einmal der Begriff »zum Tode verurteilte Verbrecher«: Dabei handelt es sich natürlich letzten Endes um eine rein gefühlsmäßige Einstellung. Für den Juristen, und mit ihm für viele Menschen, die gewohnt sind, formal zu denken, da mag das vielleicht ein einfacheres Problem sein; wenn ein Mensch zum Tode verurteilt ist nach dem Gesetz, dann ist das für sie in Ordnung und muß eben so sein. Der Jurist befaßt sich mit der gesetzlichen Grundlage, hat dabei seine schwere Verantwortung zu tragen bei der Entscheidung, aber dann ist die Sache nun mal erledigt und das Urteil muß ausgeführt werden. Ich bin Nichtjurist; ich habe da eine etwas andere Einstellung. Ich bin weit genug in der Welt herumgekommen, um zu wissen, wie außerordentlich schwankend und relativ Rechtsauffassungen sind.

Sie wechseln nicht nur von Land zu Land, und von Volk zu Volk, sondern sie sind innerhalb desselben Landes binnen kürzester Zeit einem vollständigen Wechsel unterworfen. Das gilt schon in normalen ruhigen Zeiten, aber noch vielmehr in politisch erregten und in Kriegszeiten. Und es wird ja oft als begangenes Verbrechen bestraft, was Tausende von anderen Menschen als eine besondere Heldentat ansehen.

Dazu kommt noch etwas Zweites hinzu, was ich auch schon in meiner Antwort auf Dings Einwand, daß es sich um zum Tode verurteilte Verbrecher gehandelt habe, gesagt habe, nämlich eben, daß es eine grundsätzliche Frage des Berufes für mich war, meines Berufes als Hygieniker und Immunitätsforscher. Ich habe ja schon erläutert, wie wir normalerweise vorgehen, um einen neuen Impfstoff einzuführen. Da wird eben zum Schluß die Verträglichkeit am Menschen geprüft aus dem einfachen Grunde, weil sich das im Tierversuch nun überhaupt nicht feststellen läßt. Gewiß sind in der Geschichte des Tierversuchwesens ja auch Ausnahmen bekannt. Das Affidavit von Herrn Bieling bringt ja z. B. eine Ausnahme, wo man auch durch Infektionen den Schutzwert des Impfstoffes an Menschen festgestellt hat[1]. Aber das sind immerhin doch nur Ausnahmen geblieben, und, soweit ich das Fachgebiet damals überblickte, waren das Ausnahmen, die ausschließlich im Ausland vorgekommen waren, und ich als Hygieniker und Immunitätsforscher wollte eben nicht, daß diese Praxis sich in Deutschland einbürgerte. Ich fürchtete den Präzedenzfall. Selbstverständlich habe auch ich die besondere Notlage bei diesen Fleckfieber-Impfstoffen nicht verkannt. Aber, das werde ich noch erläutern, wenn ich die technische Seite der Versuche bespreche.

Ich bin ja jetzt bei der ethischen Seite. Ich fürchtete eben, wenn einmal beim Fleckfieber-Impfstoff der Anfang gemacht worden ist, mit dieser Methode, daß dann sehr bald die Forderung kommen würde, es bei anderen Impfstoffen oder bei anderen Problemen genau so zu machen. Ich bin ja doch Fachmann und kenne dieses Problem genau genug, und weiß, was für ungeheuere Vorteile es der Forschung bieten würde, wenn einem der Menschenversuch nach Belieben zu Gebote stünde. Aber, so sehr ich mir verstandesmäßig

[1] *In dem genannten Affidavit (Doc. Rose 23) sind Influenza-Impfstoffprüfungen beschrieben, die im Ausland vorgenommen wurden. Es handelt sich um die artefizielle Infektion immunisierter Versuchspersonen und nicht geimpfter Kontrollpersonen mit lebendem Grippevirus, die aber im Gegensatz zu den Buchenwald-Versuchen, wie es in dem Affidavit heißt,* »vor der Fachwelt klar beschrieben« *wurden, an Freiwilligen stattfanden und* »vollkommen den Anschauungen verantwortungsvoller Ärzte entsprechen«.

dieses Vorteils bewußt war, so sehr sträubte ich mich im gefühlsmäßigen dagegen. Ich handelte eben nach dem bekannten Grundsatz »principiis non obsta«, und wenn man solche Entwicklungen nicht bei ihrer Entstehung bekämpfte, kann man nachher ihrer bestimmt nicht Herr werden. Das war der 2. Punkt.

Dann kam drittens noch eine rein praktische Erwägung dazu. Ich habe seit 1921 in der experimentellen Medizin in den verschiedensten Ländern gearbeitet und ich weiß, unter welchem Vorurteil mein Beruf und auch das Fach der Physiologie stehen. In weitesten Kreisen der Öffentlichkeit werden wir als Tierschinder und gefühllose Quäler beschimpft aus dem Grunde, daß gerade unser Fach, die Immunitätswissenschaft und die Physiologie, weitgehend die Versuche an lebenden Tieren durchführen muß, weil wir sonst nicht arbeiten können. Wenn nun zu diesem Vorurteil noch der viel schwerere Menschenversuch hinzukäme, so bedeutete das natürlich eine sehr viel größere Belastung meines Berufes.

Dann kommt noch ein vierter psychologischer Punkt hinzu.

Herr McHaney *(Anklagevertreter)* hat hier bei seiner Erörterung der Haltung von Professor Hippke zu den Unterkühlungsversuchen gesagt — ich zitiere:

»Wenn Hippke annahm, daß es sich um Verbrecher handelte, die zum Tode verurteilt waren, dann war doch alles in Ordnung, und er brauchte keine Skrupel zu haben.«

Ich glaube, daß diese Äußerung von Herrn McHaney eine völlige Verkennung der psychologischen Faktoren ist, die bei diesem Problem eine entscheidende Rolle spielen. Ich sagte ja schon einmal, daß die Haltung des Juristen da vielleicht eine andere ist. Auf ihm lastet die schwere berufliche Verantwortung, ein Todesurteil auszusprechen; oder als Staatsanwalt ein solches Urteil zu beantragen, aber, wenn das mal geschehen ist, dann ist für ihn die Sache erledigt und dann heißt es »fiat justitia«. Und der fanatische Forscher, dem es nur um die wissenschaftliche Erkenntnis geht, der mag vielleicht auch zu diesem Schluß kommen, das Todesurteil ist ausgesprochen, also nun ist es gleichgültig, ob der Mensch mit dem Strang, oder durch einen medizinischen Versuch hingerichtet wird. Aber für den, der Nichtjurist ist, und der nicht von Forschungsfanatismus beherrscht ist, da spielen sehr wesentliche andere Überlegungen eine Rolle. Ich hatte ja doch in Buchenwald den schweren Krankheitszustand der nichtinfizierten Kontrollpersonen gesehen, und ich stand unter diesem Eindruck.

Ich hatte nach dem Unterkühlungsvortrag von Holzlöhner in Nürnberg mit Professor Holzlöhner zufällig gesprochen. Mir war aus seinem Vortrag der Zusammenhang nicht klar geworden, und deshalb hatte ich mich nachher, nach dem ganzen Versuch bei ihm erkundigt, und hatte dabei gesehen, was für eine ungeheure seelische Belastung die Durchführung dieser Versuche für diesen Arzt, für den Professor Holzlöhner, gewesen war. Denn auch der zum Tod Verurteilte bleibt ja schließlich doch noch ein Mensch, er ist für Leiden empfänglich ...[1]

Und dann kommt noch ein 5. Punkt; zu dem kann man vielleicht sagen, daß er reiner Berufs-Egoismus ist und mit Berufsethik wenig zu tun hat, aber es spielt als Motiv auch eine Rolle. Es steht ja doch nun einmal fest, daß nur der allerwichtigste Versuch an Menschen durchgeführt wird. Viele Forscher werden auch dann, wenn die Genehmigung des Staates zu einem solchen Versuch vorliegt, der Ausführung des Versuches aus dem Wege

---

[1] *Siehe Seite 42 ff.*

gehen, einfach aus dem Grunde, weil sie sich der seelischen Belastung dieser Versuche persönlich nicht gewachsen fühlen. Damit entsteht nun die Gefahr, daß der wichtigste Teil der Forschung in die Hände des rein kalten Forschungsfanatikers gerät, und das ist nicht der erfreulichste Vertreter unseres Berufsstandes. Man kann ja sagen, daß das wenig ethisch ist, aber diese Überlegung zählt natürlich auch mit. Wie alt das Problem dieser Forschungsfanatiker in der Medizin ist, das geht z. B. aus dem Buch von Moll hervor, das der Zeuge Leibbrand ja hier zitiert hat, der Zeuge der Staatsanwaltschaft. Da heißt es auf Seite 757 — ich zitiere:

»Wenn ein Mediziner besonders der Forschung lebt, so ist er geneigt, mehr oder weniger die Patienten, die sich ihm anvertrauen, unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Er sucht gar zu leicht einen Kranken, der sich ihm anvertraut hat, für die Lösung eines wissenschaftlichen Problems zu benützen, und er gelangt so dazu, das Interesse des Kranken hintanzusetzen. Dieser Konflikt zwischen dem ärztlichen Beruf und der Förderung der Wissenschaft ist auch bereits bei der französischen Literatur behandelt worden, wo ein Arzt geschildert wird, der einzig und allein dem Götzen Wissenschaft seine Patienten opfert.«

Wir sehen also, daß dieses Problem des Forscherfanatismus gar nicht neu ist, denn diese Worte stammen aus dem Jahre 1900.

Ich hatte mich, vor allen Dingen, mit den Erwägungen beschäftigt, die den Arzt bei diesen Problemen des Versuches beeinflussen, und hatte da auch das Problem des Forschungs-Fanatikers erörtert und die Gefahr dargelegt, die er für unseren Beruf bedeutet. Für die Betrachtung dieses ganzen Problemes, von der Seite des ausführenden Arztes aus, gibt es ein sehr bekanntes geschichtliches Beispiel: Bei der Einführung der orientalischen Methode der Variolation in Europa — wohlgemerkt, nicht Vaccination — mit Kuhpocken, befahl der König Georg I. die Erprobung des Verfahrens an 6 zum Tode verurteilten Verbrechern. Der Gesandtschaftsarzt Maitland, der mit der Ausführung dieses Versuches beauftragt wurde, weigerte sich, die Erprobung auszuführen, nicht etwa aus irgendwelchen ethischen Bedenken wegen des Schicksals der Versuchspersonen, sondern aus der rein persönlichen Überlegung, daß man ihn als Gehilfen des Henkers betrachten könne, falls dieser Versuch unglücklich ausging. Die Weigerung war also nur aus Furcht vor Schaden am eigenen Ansehen bedingt. Maitland wollte nicht mit dem Bereich des Henkers in Berührung kommen.

Ich habe vorhin vom Forschungs-Fanatiker gesprochen. Ich möchte aber gerade an dieser Stelle nicht dahin mißverstanden werden, daß nun jeder Arzt, der den Auftrag zu einem Menschenversuch annimmt, für einen kalten, gefühllosen Forschungs-Fanatiker gehalten wird. Das wäre ein ausgesprochenes Unrecht, denn ich kenne ja zu viele Forscher der verschiedensten Nationen persönlich, die Versuche an freiwilligen und nichtfreiwilligen Versuchspersonen ausgeführt haben. Ich weiß daher ziemlich genau, in welche seelischen Konflikte ein solcher Mann bei dieser Arbeit gerät und welche ungeheure Belastung er sich selbst mit der Übernahme einer solchen Aufgabe aufbürdet.

Dem Staatsanwalt und dem Gericht, die als Juristen in der glücklichen Lage sind, nie mit einem solchen Konflikt in Berührung zu kommen, obwohl natürlich auch ihr Beruf eine schwere Verantwortung trägt, denen muß ich diese Seite der Menschenversuche einmal darlegen. Es wäre ja ziemlich aussichtslos, wenn ich dazu Beispiele aus diesem Prozeß nehmen würde, denn eine unparteiische Erläuterung des wirklichen Sachverhalts ist an den Personen dieses Prozesses schwer durchzuführen. Ich nehme aus

diesem Grunde als Beispiel einen Versuch, der ohnehin erörtert werden muß, weil er ja die wissenschaftliche Grundlage und der unmittelbare Vorläufer dessen ist, wofür ich hier verantwortlich gemacht werde. Es handelt sich um den ersten Versuch zur Entwicklung einer Impfung mit lebenden Bakterien, und zwar mit lebenden Pestbakterien. Wenn Sie später das entsprechende Dokument durchlesen, dann werden Sie sehen, daß diese Versuche an Verbrechern ausgeführt wurden, und zwar an zum Tode verurteilten Verbrechern, die Nichtfreiwillige waren. Sie werden im einzelnen lesen können, wie in diesem Versuch der Forscher schrittweise vorgeht, mit kleinsten Mengen lebender Bakterien, allmählich die Menge vergrößert, bis er über seine Versuchsreihe zu der Menge gelangt, die zu einer Impfung notwendig ist. Wenn er dann seine Versuchsreihe mit den Worten schließt: So überraschend es auch erscheinen mag, daß diese großen Dosen lebender Pestbakterien keine ernsten Zwischenfälle verursacht haben, und wenn er die Tatsache, daß seine Versuchsperson Fieber bis zu 40 Grad durchmachte, nicht als ernste Reaktion bezeichnet, dann mag das den Laien als zynische Bemerkung klingen. Wer aber dieses Arbeitsgebiet kennt, der weiß, welches Maß von bitterer Sorge und Angst von diesem Mann getragen worden ist durch Wochen und Monate hindurch, daß sich seine Theorie als falsch erweisen könnte und daß die Personen an Pest erkranken und an ihr zugrunde gehen könnten. Nun ist heute dieser Versuch, der vor 40 Jahren stattfand, durch den Glanz des Erfolges verklärt und gerechtfertigt; denn auf ihm gründet sich die moderne Schutzimpfung gegen Pest mit lebenden avirulenten Pestbakterien. Nun liegt vom gleichen Forscher eine weitere Versuchsreihe vor, ebenfalls an zum Tode verurteilten Verbrechern, die diesmal eine Einverständniserklärung hatten unterschreiben müssen. Es handelt sich um Versuche, die Ursachen der Beri-Beri-Krankheit zu finden. Zu diesem Zweck mußte die Krankheit künstlich, durch mangelhafte Ernährung, herbeigeführt werden. Die Erzeugung der Krankheit gelang auch. Es wird nun in großer Ausführlichkeit beschrieben, wie sich in langen Wochen die Erscheinungen dieser schweren Krankheit entwickeln, wie die Lähmungen, die schmerzhafte Neurithise, wie schwere Herzstörungen auftreten, die bei einer Versuchsperson schließlich zum Tode führen, die auch dann sofort, eine halbe Stunde nach Eintritt des Todes, seziert wird. Für den, der diese Krankheit Beri-Beri nicht kennt, ist es schwer, sich die seelische Belastung für den Arzt vorzustellen, der wochenlang diese Versuchsperson zu beobachten und zu pflegen hat und in allen Einzelheiten die Krankheiten aufzeichnen muß, die er selber, durch seine eigenen Maßnahmen, herbeigeführt hat. Dieser Versuch war nun insofern erfolgreich, als es gelang, die typische Krankheit bei einer großen Reihe von Versuchspersonen zu erzeugen. Aber der wissenschaftliche Erfolg blieb dem Versuch versagt. Die Antwort, welcher Faktor die wirkliche Ursache der Krankheit sei, wurde infolge des völlig ungleichmäßigen Versuchsverlaufes nicht gefunden. Also selbst dieser Trost, eine Rechtfertigung durch den Erfolg, blieb bei diesem Versuch versagt, sowohl den Ärzten, die ihn ausführten, der Regierungsstelle, die ihn berichtete und den Personen, die ihm unterworfen wurden. Welche Belastung dieses Erleben für den Arzt bedeutet, wie vergiftend das wirkt, das kann ein Nichtarzt gar nicht verstehen. Es ergibt sich nun daraus sofort die Frage, was ist denn der Grund, daß ein Mensch sich freiwillig diese Last aufbürdet oder sie annimmt, wenn sie ihm durch den Befehl einer Regierungsstelle übertragen wird. Es wäre eine billige Antwort, das Motiv im Ehrgeiz oder im reinen Forschungsfanatismus zu suchen. Ich kenne in diesem Falle den wirklichen Beweggrund, denn ich kenne den

Mann und die Verhältnisse, unter denen er arbeitete. Die Triebfeder war einzig und allein die Pflicht der Verantwortung, das Gefühl der Verantwortung den Millionen von Eingeborenen gegenüber, für deren Gesundheit er zu sorgen hatte. Zu Hunderttausenden starben sie alljährlich an dieser furchtbaren Seuche der Pest, zu Hunderttausenden siechten sie im qualvollen Leid der Beri-Beri-Krankheit dahin. Das Bewußtsein, diesen Menschen helfen zu müssen und doch mit dem bisherigen Stand des Wissens machtlos zu sein, das war der Grund, nach neuen Wegen zu suchen, auf sich selber solche Lasten zu nehmen und anderen Menschen derartige Leiden zuzumuten.

Die Versuche, von denen ich eben hier gesprochen habe, sind ausgeführt worden von Professor Richard P. Strong. Zur Zeit der Versuche war er Public Health Officer in Manila, später Professor an der Harvard Universität in Boston und Vorsitzender der amerikanischen Gesellschaft für Tropen-Medizin. Ich hoffe, daß der Herr Staatsanwalt nicht den Versuch machen wird, die Arbeit dieses von mir hochverehrten Mannes auch mit den Worten abzutun: »Es gibt überall Verbrecher«, denn ich bitte, mir zu glauben, daß es sich bei Strong um einen Mann von allerhöchstem Pflichtgefühl und tiefer Ethik handelt. Und falls der Herr Staatsanwalt das nicht glaubt, so kann er sich bei seinem Sachverständigen, Professor Alexander, erkundigen, denn das ist ja ein Arzt aus Boston, und der wird Strong noch wesentlich besser kennen, als ich ihn kenne. Und darüber hinaus bitte ich, mir zu glauben, daß auch die Ethik und die Motive der meisten deutschen Ärzte, die sich zur Übernahme und Mitarbeit an solchen Versuchen entschlossen, nicht so himmelweit von denen verschieden waren, die ihre ausländischen Kollegen in der gleichen Lage beseelten.

Es sitzen hier mit uns auf der Anklagebank drei tote deutsche Professoren, der Präsident Gildemeister, der Professor Eppinger von Wien und der Professor Holzlöhner von Kiel. Weil sie tot sind, sind sie der Herabsetzung in der Öffentlichkeit und einer Kritik hier im Gerichtssaal noch weit mehr ausgesetzt als wir, die wir wenigstens die Möglichkeit haben, uns zu rechtfertigen. Aber gerade deshalb fühle ich mich verpflichtet, auch für diese Herren hier heute ein Zeugnis abzulegen, obwohl ich damals, als sie ihre Arbeit taten, mich ausdrücklich in Gegensatz zu ihnen gestellt habe. Von zweien dieser Männer weiß ich aus ihrem Munde, daß auch sie — Gildemeister und Holzlöhner — bei ihrem Tun genau so durch das Gefühl ihrer ärztlichen Pflicht, der Verhütung von Krankheit und Not, geleitet waren, daß sie ihren Anteil nicht leichtfertig, sondern als schwere Bürde trugen. Gerade das hat Gildemeister in unserer Unterhaltung mir ja entgegengehalten. Von Professor Eppinger weiß ich das zwar nicht aus seinem eigenen Munde, da ich ihn nie gesprochen habe, aber seine Persönlichkeit ist mir zur Genüge bekannt, um ihn auch in diese Äußerung einschließen zu können.

Ich darf vielleicht noch einen Satz hinzufügen, daß ich selbstverständlich nicht beabsichtige, in meine Darlegungen auch Rascher und Ding einzuschließen. Wenn ich das nicht sage, laufe ich Gefahr, daß, nachdem diese Ausführungen unterbrochen worden sind, eine derartige Einstellung eintritt. Ich formuliere also den letzten der verschiedenen Gründe, die mich veranlaßten, auch gegen den Versuch an zum Tode verurteilten Verbrechern zu protestieren. Ich wollte eben nicht, daß die ungeheuere und mir persönlich untragbar erscheinende Belastung auch noch unserem Beruf aufgebürdet würde zu all dem, was wir ohnehin schon zu tragen haben. Wir Hygieniker verbringen unser Leben unter menschlichem Elend und Seuchen. Wir

werden dorthin geschickt, von wo andere Leute fliehen. Für uns ist selbstverständlich, daß wir unser eigenes Leben riskieren. Im Kreis von Fachleuten wird das überhaupt nicht erwähnt. Ich weiß nicht, wieviele Ärzte und Helfer in den mehr als 50 Jahren des Bestehens des Robert-Koch-Instituts gestorben sind an Infektionen, die sie sich in Laboratorien zugezogen haben. Sicher mehr als 20. Es gibt keine Gedenktafel für sie. Solche Opfer werden schweigend gegeben. Es gehört zu unserer Berufsethik eben dazu. Man wird daher wohl auch meinen Wunsch verstehen, mir wenigstens meine Ehre zu lassen. Nun zum Schluß dieser ganzen Betrachtung über die ethische Seite ein Wort darüber, was die Freiwilligkeit der Versuchsperson in einem lebensgefährlichen Experiment für den Arzt bedeutet, der den Versuch ausführt. Ich bin keineswegs ein so einseitiger Forscher, daß ich mir nicht darüber klar wäre, daß die Frage vom Rechtsstandpunkt aus eine sehr beträchtliche Rolle spielt. Ich darf von der ärztlichen Seite her betonen, daß es eine ganz bestimmte Gruppe von Versuchen gibt, und dazu gehören die Fleckfieberversuche in Buchenwald, die Gelbfieberversuche in Cuba und die Unterkühlungsversuche von Holzlöhner, bei denen der Arzt im allgemeinen und auch ich es für unsittlich halten muß, wenn man einen Freiwilligen dafür nimmt. Die seelische Belastung für den den Versuch ausführenden Arzt ist in solchen Fällen undenkbar. Er hat nicht das Recht, das Angebot zum Selbstmord anzunehmen. Derartige Versuche sind nach meinem Empfinden nur zulässig, wenn der Träger der Staatssouveränität die Personen dazu bestimmt, aus dem Kreis von solchen Menschen, die durch ihre Taten gegen die Allgemeinheit ihr Leben verwirkt haben. Daß ich für meine Person diese Methoden überhaupt ablehne, habe ich ja bereits vor Jahren öffentlich gesagt. Das ist ja von der Staatsanwaltschaft als Tatsache bereits zugegeben, und ich sage das nicht hier zum erstenmal im Gerichtssaal. Im Interesse meines Berufs als Forscher und des Ärztestandes wünsche ich es auch für alle Zukunft, daß die menschliche Gesellschaft und die Träger der staatlichen Souveränität uns nicht diese bittere Pflicht auferlegen mögen. Ich weiß, daß das meine persönliche Ansicht ist, und die Geschichte lehrt es zu allen Zeiten und in vielen Staaten, daß die Entscheidung im anderen Sinne gefallen ist, und daß sich immer wieder sittlich hochstehende Ärzte gefunden haben, die glaubten, ihrer Pflicht zu genügen, wenn sie solche Versuche ausführten. Ich habe bei den verschiedenen Gelegenheiten, wo ich mich mit diesem Thema auseinandergesetzt habe, da habe ich diese Punkte dargelegt und je nach der Lage mal den Punkt oder mal den anderen Punkt in den Vordergrund gestellt. Diese gesamten Überlegungen, die ich hier in einer halben Stunde vorgetragen habe, sind praktisch in dem einen Satz enthalten, mit dem ich unwillkürlich reagierte, als Gildemeister mir zum ersten Male die Mitteilung machte, und ich wiederhole den Satz: Wenn diese Methode Mode wird, dann können wir die ganze Immunitätswissenschaft an den Henker abgeben und hier im Institut eine besondere Scharfrichterabteilung aufmachen. Diese gefühlsmäßige Haltung ist nun einmal die entscheidende bei diesem Problem. Ich habe die seelische Last des Arztes bei meinen Ausführungen in den Vordergrund gestellt, der diesen Versuch ausführen muß. Ich habe von den Opfern des Versuches nur wenig gesprochen, aus dem einfachen Grund, weil das ganze Problem bei dem Arzt aus dem Leiden des Opfers entsteht, dem der den Versuch ausführende Arzt am allernächsten steht. Und dieses Mitgefühl mit dem Opfer des Versuchs ist für den anständigen Arzt so selbstverständlich, daß ich es gar nicht erwähnen würde,

wenn ich nicht die Gefahr sähe, daß man wegen der Nichterwähnung dieses Gesichtspunktes meine Ausführungen nachher entstellt.«

In seiner weiteren Aussage erklärte Professor Rose zu dem von einem Sachverständigen der Anklage zitierten Buch von Moll, Ärztliche Ethik:[1]

»... Aber was der Kern dieses Prozesses ist, mit dem beschäftigt sich Moll überhaupt nicht, nämlich der Frage, ob der Staat das Recht hat, einzelne Personen zur Duldung von medizinischen Versuchen zu zwingen, und Ärzte zu beauftragen derartige Versuche durchzuführen.
Man könnte höchstens einen Satz aus diesem Buch damit in Verbindung bringen. Moll sagt auf Seite 500, daß der forschende Mediziner kein Recht zur Exekutive hat, wie es die Staatsgewalt für sich in Anspruch nimmt. Mit diesem Satz verbietet er also den Versuch des auf eigene Initiative experimentierenden Arztes, läßt offensichtlich den Versuch mit staatlicher Genehmigung zu. Moll wendet sich in seinen ganzen sehr langen Ausführungen immer gegen den Versuch an Patienten und besonders gegen den Versuch an hoffnungslosen Kranken, der im vergangenen Jahrhundert ja derart verbreitet war, daß es dafür einen besonderen technischen Ausdruck gab. Man nannte das »das Experiment am corpus vile«. Auch heute ist dieser Versuch noch nicht vollkommen aus der Literatur verschwunden. Wir haben aus dem Dokument, das Herr Dr. Servatius hier vorgelegt hat, gesehen, daß die Militärregierung selbst diesen Versuch offenbar noch als zulässig betrachtet.[2] Nur an einer einzigen Stelle ist bei Moll ein staatlich genehmigter Menschenversuch genehmigt, das bekannte Lepra-Experiment des amerikanischen Arztes Dr. Arning an einem zum Tode verurteilten Mörder. Und Moll gibt zu, daß man verschiedener Meinung sein könne, ob es eines Arztes würdig sei, ein solches Experiment auszuführen. Es ist also immer wieder hier der Standpunkt vom Berufsethos des Arztes aus, nicht vom Standpunkt des Opfers aus gesehen und hinsichtlich der Freiwilligkeit der Versuchspersonen, da gelangt auch Moll zu dem Schluß, daß Freiwilligkeit unter derartigen Verhältnissen ethisch nicht anerkannt werden könnte. Das steht auf Seite 538 des von Leibbrand zitierten Buches. Im übrigen bestreitet Moll auch ganz allgemein die Gültigkeit der Freiwilligkeitserklärungen, die bei Veröffentlichung von medizinischen Arbeiten oft dabeisteht. Er beweist, daß die durchwegs auf einer inneren Unwahrheit beruhen, einmal wegen der Urteilsunfähigkeit der Versuchspersonen, wegen des Einflusses der Autorität des Arztes und der Furcht vor den Folgen der Weigerung. Aber das Entscheidende ist, daß sich Moll nur mit dem Versuch an Patienten und nicht an staatlich bestimmten Versuchspersonen befaßt. Insofern war das Zitat von Leibbrand für diesen Prozeß eigentlich vollkommen fehlgegriffen. An sich ist ja auch Moll der staatliche Versuch durchaus bekannt gewesen, da gab es längst die Pockenschutzimpfungen an Verbrechern, an Waisenkindern in Findelhäusern, an Soldaten. Er befaßt sich ausführlich mit den Übertragungen von Geschlechtskrankheiten auf Patienten und nannte daher auch die Versuche, die auf Befehl der französischen Regierung durchgeführt wurden. Er muß auch die Versuche mit Pestschutzimpfstoffen von Huffgen schon gekannt haben, die in Gefängnissen in Bombay durchgeführt worden sind. Das lag alles vor der Veröffentlichung des Buches. Wenn er zu diesem Versuch überhaupt nicht Stellung nimmt, so kann ich daraus nur schließen, daß er

[1] *Stuttgart 1902, Enke-Verlag.*
[2] *Doc. KB 93 folgt auf Seite 263.*

den staatlich zugelassenen Versuch billigt. Er hebt immer hervor, daß der Arzt nicht das Recht zur Exekutive hat, sondern das dem Staate zusteht ...«

Die weiteren Aussagen Prof. Roses befassen sich mit der Größe der damaligen Fleckfieberepidemie, der Meinungsverschiedenheiten der Spezialisten und der Unmöglichkeit, durch epidemiologische statistische Untersuchungen im Kriege den wirksamsten Impfstoff zu ermitteln. Er fährt dann fort:

»Ich habe schon erwähnt, daß ich bei meinem Protest gegen Dings Vortrag keine einheitliche Zustimmung fand, und wenn Sie das Protokoll über diese Tagung durchsehen, finden Sie dort einen Satz, der der Aufmerksamkeit des Herrn Staatsanwaltes entgangen ist; aber für den Teilnehmer der Tagung geht eindeutig hervor, daß er sich auf diese Versuche bezieht, und das beweist auch, daß eine Diskussion darüber stattgefunden hat. Auf Seite 11 steht der Satz: »Derartige Versuche sind notwendig.« Dieser Satz bezieht sich auf die Auseinandersetzung und gerade dieser Satz ist ein Beweis dafür, daß die Zuhörer sich auf Grund der Erklärung von Ding in dem Glauben befanden, daß es sich um zum Tode verurteilte Verbrecher handelte, sonst würde sich niemand gefunden haben, in einer öffentlichen Sitzung derartige Versuche ausdrücklich zu billigen und am allerwenigsten der Urheber dieses Satzes, dessen Lebensleistung im Dienste der Menschheit steht und dessen internationaler Ruf ihn vor dem Vorwurf schützt, sich öffentlich für Unmenschlichkeiten einzusetzen.
Bis zum Mai 1945 ist nicht eine Stelle in der Lage gewesen, auch nur einen vorläufigen Bericht über den Wert der einzelnen Impfstoffe herauszugeben, geschweige denn, etwas darüber zu veröffentlichen. Ich kenne in der gesamten Weltliteratur bis heute, mit Ausnahme der Arbeit von Ding keine einzige brauchbare Veröffentlichung zu diesem Thema. Es mag natürlich sein, da ich jetzt schon 2 Jahre in Haft bin, daß inzwischen irgend etwas erschienen ist. Diese praktischen Schwierigkeiten einer epidemiologischen Bewertung von Impfverfahren sind ja seit langem bekannt. Also die deutsche Gesundheitsführung, Herr Conti, stand vor der Entscheidung, ob er nun einfach den Weg gehen solle, unbekannten Impfstoff in großen Massen herstellen zu lassen und anzuwenden, ober ob er von der politischen Staatsführung die Genehmigung erbitten sollte, angesichts der Größe und Dringlichkeit der Gefahr,[1] die Antwort durch den Menschenversuch zu erhalten. Herr Staatssekretär Conti ist diesen Weg gegangen. Er hat sich eben dafür entschieden, daß eine Zahl Menschen, die dazu bestimmt wurden, ihr Leben riskieren und zum Teil auch opfern mußten, um diese Antwort zu erhalten, von der das Leben von Tausend anderen abhing. Die Staatsautorität damals hat das verantwortlich gedeckt, die ja auch die Verantwortlichkeit dafür übernimmt, daß Hunderttausende von Menschenleben für wesentlich weniger wertvollere Ziele geopfert werden. Rein verstandesmäßig hat das Ergebnis Herrn Conti bei dieser Entscheidung rechtgegeben. Die Buchenwaldversuche haben 4 Hauptergebnisse gebracht:
1. haben sie gezeigt, daß der Glaube an die schützende Wirkung der Weiglschen Impfstoffe ein Irrtum war, obwohl sich dieser Glaube auf eine lange Beobachtung zu stützen schien;
2. haben sie gezeigt, daß die brauchbaren Impfstoffe zwar nicht vor Infek-

[1] *Rose gab a. a. O. 10 000 Fleckfiebererkrankungen und 1300 Todesfälle beim Heer allein für den Monat Februar 1942 an. Ein Bericht des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Westfalen (Doc. NO. 5222) spricht von Tausenden Todesfällen täglich in Kriegsgefangenenlagern für Russen während einer begrenzten Zeitspanne.*

tionen, aber so gut wie sicher vor dem Tode schützen, unter den Bedingungen des Buchenwald-Versuches;
3. haben sie gezeigt, daß die Einwände gegen den biologischen Wert der Eidotter-Impfstoffe im Vergleich zu dem Läuse-Impfstoff ungerechtfertigt waren, sondern daß Eidotter, Kaninchenlungen, Mäuselungen und Hundelungen in gleicher Weise schützen können. Das haben wir erst durch den Buchenwald-Versuch erfahren, damit war nun der Weg zu einer Massenherstellung von Fleckfieber-Impfstoffen offen;
4. sind durch die Buchenwald-Versuche aber auch mehr Impfstoffe rechtzeitig als unbrauchbar erkannt worden. Einmal das Verfahren nach Otto und Wohlrab, und das Verfahren nach Cox, nämlich Gemisch von Rickettsia prowazeki und Rickettsia murina aus Ei-Kulturen; 2. die Impfstoffe der Behring-Werke, die nach dem Verfahren von Otto, aber mit anderer Konstruktion hergestellt wurden, und schließlich der Ipsensche Impfstoff aus Mäuseleber. Die Impfstoffe der Behring-Werke, die waren damals mindestens schon in Zehntausenden von Dosen praktisch in Gebrauch. Sie stellten also bereits eine gesundheitliche Gefahr dar. Ohne diese Versuche wären nun gerade die Impfstoffe, die als unbrauchbar erkannt worden sind, in Massen hergestellt worden, denn sie haben alle das eine gemeinsam, daß ihre technische Herstellung sehr viel einfacher und billiger ist, als die von den brauchbaren Impfstoffen. Also steht jedenfalls das eine fest, daß die Opfer dieser Buchenwalder Fleckfieber-Impfstoffe wenigstens nicht umsonst gelitten haben und umsonst gestorben sind. Es gab eben nur eine Wahl, wenig Opfer an Menschen von solchen Personen, die dafür ausgewählt und bestimmt sind oder den Dingen den Lauf lassen und das Leben von ungezählten Menschen opfern, die freilich in einer Kanzlei des Reichskriminalamtes nicht, sondern vom blinden Schicksal ausgesucht wurden. Wie viele Menschen geopfert sind, können wir heute nachrechnen. Wie viele Menschen durch diese Versuche gerettet worden sind, können wir natürlich nicht beweisen, und der einzelne, der ja diesen Versuchen sein Leben verdankt, der weiß es nicht. Er steht vielleicht in erster Linie der Anklage gegen die Ärzte, die sich dieser schweren Aufgabe unterzogen haben.« (Prot. S. 6266 ff.)

In dem Closingbrief des Verteidigers für Rose heißt es u. a.:
(Closingbrief Rose S. 87 ff.)

»Das geltende Völkerrecht kennt den Rechtsbegriff der Selbsterhaltung. Theorie und Praxis stimmen darin überein, daß Übertretung von Geboten und Verboten des Völkerrechts dann zulässig ist, wenn eine solche Übertretung zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für den Lebensgüterbestand notwendig ist und ein anderer Weg zur Beseitigung der Gefahr nicht vorhanden ist.
Im Kern ist das nichts anderes wie der innerstaatliche Notstandsbegriff, nur daß die Voraussetzungen für das Vorliegen des völkerrechtlichen Rechts auf Selbsterhaltung etwas milder sind, als die für Notstand nach innerstaatlichem Recht erforderlichen.
Die seitens der Literatur in diesem Zusammenhang gewöhnlich angeführten Fälle beziehen sich fast durchweg auf Verletzungen der Territorialhoheit eines anderen Staates zur Abwehr eines Übels für den eigenen Rechtsgüterbereich. Niemals aber ist behauptet worden, daß sich der Fall des Selbsterhaltungsrechts auf derartige Fälle beschränke. Und es fehlt insbesondere jeder Grund, dieses Recht nicht auch dann zu bejahen, wenn es sich um eine gefährliche Seuche handelt.

Hier scheint die Anerkennung des Selbsterhaltungsrechts um so berechtigter, als die Beseitigung der Fleckfieberseuche im weiteren Verlauf des letzten Krieges nicht nur im deutschen Interesse lag, sondern auch in dem der Kriegsgegner Deutschlands, ihrer Zivilbevölkerungen, ihrer Armeen und besonders ihrer in deutscher Hand befindlichen Kriegsgefangenen, auf die diese Seuche schon übergegriffen hatte und leicht weiter übergreifen konnte, um zu einem Weltübel zu werden. Deshalb wird hier der — übrigens auch von dem sachverständigen Zeugen der Anklagebehörde Professor Ivy abgelehnte — Einwand nicht zu hören sein, daß Kriegsnotwendigkeit die Verletzung von Rechten nicht gestattet.[1] Denn die Bekämpfung dieser Fleckfieberepidemie war nicht eine Kriegshandlung nur in deutschem Interesse, sondern galt der Beseitigung einer Weltgefahr, die während des Krieges entstanden war.

Daß das Selbsterhaltungsrecht auch zur Beseitigung von Notständen zulässig ist, die von Naturgewalten ausgehen, wird in dem führenden Lehrbuch des Völkerrechts von Oppenheim ausdrücklich bejaht...[2]

... Dem Angeklagten Rose konnte nicht zugemutet werden, untätig zuzusehen, wie sich die Katastrophe vollendete. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß er in seiner Eigenschaft als an exponierter Stelle stehender Hygieniker die Pflicht hatte, alles zu tun, um die ihm bekannte drohende Gefahr beseitigen zu helfen. Dieser Pflicht, den Hunderttausenden vom Fleckfieber Bedrohten zu helfen, stand auf der anderen Seite die Pflicht gegenüber, immer nur nach den Grundsätzen der ärztlichen Ethik zu handeln. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte Rose unter dieser Pflichtenkollision außerordentlich gelitten und die beiden Pflichten ernsthaft und sorgfältig gegeneinander abgewogen hat. Dafür garantiert seine uns von den verschiedensten Seiten des In- und Auslandes geschilderte Persönlichkeit. Wenn er sich für das erstere entschied, so hielt er das in diesem Zeitpunkt für die höhere Pflicht. Nicht zuletzt ist er zu dieser Entscheidung mit Rücksicht darauf gekommen, daß er den größten und entscheidenden Teil seiner Laufbahn als Forscher nicht in Deutschland, sondern im Auslande verbracht hat. Dadurch war ihm bekannt, daß auch im Ausland lebensgefährliche medizinische Experimente an Freiwilligen, bei denen manchmal die echte Freiwilligkeit jedoch höchst zweifelhaft sein dürfte, und an zum Tode verurteilten Verbrechern in zahlreichen Fällen durchgeführt worden sind.«[3]

[1] *Nach Kenntnis der Herausgeber stellte Prof. Ivy lediglich fest, daß »kriegsbedingte Notwendigkeit« eine Grundlage für Versuche sei, nicht aber eine Verletzung von Rechten gestatte, siehe Seite 37.*

[2] Oppenheim, International Law, 6. Auflage, 1947, Seite 266 Anm. 2.

[3] Aus der Fülle des dem Gericht vorliegenden Beweismaterials über nichtdeutsche Menschenversuche soll hier nur auf folgende mit schutzgeimpften Versuchspersonen und mit nicht schutzgeimpften Kontrollpersonen hingewiesen werden:

a) Blanc et Baltazard, Action de la bile sur le virus du typhus murin, Comptes Rendus de la Societe de Biologie 124/1937/I/S. 428 f.

b) A. Yersin et J. J. Vassal, Une maladie rappelant le typhus exanthematique observe en Indochine, Bulletin Soc. Path. exot. 1908, S. 156

c) Edm. Sergent und Mitarbeiter, Transmission a l'homme au singe du typhus exanthematique . . . C. R. Ac. Sci. 158, 965 (1914)

d) Otero, Agente patogene del tifo exantematico, Gazeta med. del Mexico, Appendice 1908

e) Sparrow, Recherches exper. sur le typhus exanthematique C. R. Soc. Biol. 91, 1341, 1924/89, 1349, 1923

f) Hamdi, Über die Ergebnisse der Immunisierungsversuche gegen Typhus exant. Zeitschr für Hygiene 1916, 82

g) Veintemillas, Schutzimpfung von Menschen gegen das mexikanische Hoden Fleckfieber (Doc. NO. 3964)

h) Heilbrunn, Infektionsversuche am Menschen, 1937, Würzburg (Inauguraldissertation) und weitere a. a. O.

Der Durchführende der Versuche in Buchenwald war Dr. Ding-Schuler. Übereinstimmend wird in den Zeugenaussagen sein Ehrgeiz als hervorstechendes Persönlichkeitsmerkmal bezeichnet. Er hatte persönliche Beziehungen zum Reichsarzt SS und Polizei Grawitz und zum Chef des Sanitätswesens der Waffen-SS Genzken. Ding-Schuler empfing gewöhnlich seine Befehle, die ihn zur Durchführung der Versuche ermächtigten, von Grawitz, dem allein das Gebiet der medizinischen Forschung in der SS unterstand, während Genzken nur für den Sanitätsdienst in der Truppe zuständig war. Der Angeklagte Mrugowsky gab von seiner Wirkungsstätte, dem Hygiene-Institut der Waffen-SS, aus wichtige Anregungen zur Gestaltung der Versuche, obgleich er ihrer Durchführung im Prinzip mit Gewissenskonflikten gegenübergestanden haben mag.
Unter den Gerichtsdokumenten befindet sich folgendes Schreiben:
(Doc. NO. 1198)

»An den
Obersten Hygieniker beim
Reichsarzt SS und Polizei,
Berlin-Zehlendorf
Lieber Mrugowsky!
Ich kann Ihnen mitteilen, daß der Reichsführer-SS heute die von Ihnen vorgeschlagenen Versuchsreihen
1. spezifische Therapie bei Fleckfieber
2. Verträglichkeit von phenolhaltigen Seren
genehmigt hat.
Ich bin damit einverstanden, daß beide Versuchsreihen in der Abt. Fleckfieber- und Virusforschung des Hygiene-Instituts der Waffen-SS in Weimar-Buchenwald durchgeführt werden, und bitte, mich über die Ergebnisse, eventuell durch Zwischenberichte, auf dem laufenden zu halten.
Heil Hitler!
gez.: Grawitz«

Dem entspricht eine Eintragung Dr. Ding-Schulers in sein Stationsbuch vom 13. 11. 44: *(Doc. NO. 265)*

»Therapieversuch mit Fleckfieber-Impfstoff.
13. 11. 44: Auf Befehl des Obersten Hygienikers der Waffen-SS, vom 12. 8. 1944 sollte festgestellt werden, ob der Verlauf einer Fleckfiebererkrankung durch intravenöse oder intramuskuläre Injektionen von Fleckfieber-Impfstoff gemildert werden kann.

Für die Versuchsreihe waren 20 Personen vorgesehen, davon 10 zur intravenösen (Reihe A) und 10 zur intramuskulären Injektion (Reihe B), außerdem 5 Personen zur Kontrolle.
Am 13. 11. 1944 wurden die 25 Versuchspersonen durch subkutane Injektion von je $1/10$ ccm Fleckfieberkranken-Frischblut infiziert. Sämtliche Personen erkrankten, und zwar:

bei der Reihe A 10 schwer
bei der Reihe B 1 mittelschwer
bei der Kontrolle 5 schwer.

22. 12. 44: Die Versuchsreihe wird abgeschlossen.

2. 1. 45: Kurvenblätter und Krankengeschichten fertiggestellt.
19 Todesfälle (9 Reihe A)
(6 Reihe B)
(4 Kontrolle).

gez.: Dr. Schuler«

Über einen anderen Therapieversuch lag am 29. 9. 1944 in Berlin das Manuskript einer Arbeit Dr. Ding-Schulers vor: Zur Fleckfieberbehandlung mit Acridin-Derivaten. Die Arbeit war für die »Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten« bestimmt, in der Dr. Ding schon einmal eine Veröffentlichung hatte erscheinen lassen. Die Arbeit bespricht die Wirkung von 2 neuen Präparaten der I. G. Farbenindustrie Höchst, Acridin-Granulat und Rutenol. In der Arbeit heißt es:
(Doc. NO. 582)

»In den Monaten April bis Mai 1943 kamen in der der »Abteilung für Fleckfieber- und Virusforschung« des »Hygiene-Institutes der Waffen-SS« angeschlossenen klinischen Station 39 Personen zur Behandlung, deren Fleckfiebererkrankung serologisch und klinisch sichergestellt war. Bei dieser Epidemie wurden in bezug auf Zentral-Nervensystem, Kreislauf und Exanthem ausgesprochen schwere Krankheitsbilder beobachtet. Dem entspricht auch ein tödlicher Ausgang in über 50% der Fälle. Infolge strenger Quarantäne-Maßnahmen konnte bei einer Reihe der Erkrankungen der Tag der Infektion sichergestellt werden. Das ist für die Bestimmung der Incubationszeit ... und das Einsetzen einer spezifischen Behandlung von besonderer Bedeutung. In diesen Fällen konnte es zu einer sehr zeitigen Verabreichung der Mittel kommen, was deren Beurteilung vervollkommnet.«

Weiter unten liest man in der gleichen Abhandlung:

»8 von den 15 Patienten erbrachen nach Rutenol bis zu siebenmal am Tage. Die Letalität war mit 53,3% außerordentlich hoch. Irgendeine Beziehung zwischen Verträglichkeit und Todesquote zeigte sich nicht: 4 Patienten vertrugen das Rutenol und wurden gesund, 3 vertrugen es gut und starben ... 8 Kranke erbrachen nach Rutenol, von ihnen wurden 3 gesund, 5 weitere verstarben.«
»Die Letalität der 3. Gruppe von Fleckfieberkranken, die innerhalb derselben Epidemie ohne Behandlung mit Rutenol oder Nitroacridin blieben, lag ... nur um 2% höher, d. h. sie betrug 56%.«

Bezüglich der Verträglichkeit von Acridin fährt die Abhandlung wie folgt fort:

»Die Verträglichkeit war noch weitaus geringer als bei Rutenol ... Die Letalität lag abermals mit 53,3% sehr hoch.«

Nun findet sich aber in dem Tagebuch Dr. Dings unter dem 24. 4. 43 also in genauer zeitlicher Übereinstimmung mit dem in der der Publikation angegebenem Datum folgende Eintragung:

»Therapieversuche Acridin-Granulat (A-Gr. 2) und Rutenol (R 2). Zur Durchführung der Therapieversuche Acridin-Granulat und Rutenol werden 30 Personen (je 15) und 9 zur Kontrolle durch intravenöse Injektion von je 2 ccm Fleckfieberkranken-Frischblut infiziert. Sämtliche Versuchspersonen erkrankten an sehr schwerem Fleckfieber.«

Unter dem 1. 6. 43:

»Krankenblätter und -kurven fertiggestellt.
Die Versuchsreihe wird abgeschlossen.
21 Todesfälle (8 bei Acridin-Granulat), (8 bei Rutenol), (5 bei Kontrolle).«

Diese Eintragung beweist, daß es sich um keine Epidemie, sondern um eine artefizielle Infizierung von Versuchspersonen gehandelt hat. Eine Übersicht über die entsprechend dem Stationstagebuch durchgeführten Therapieversuche gibt die Tabelle 2.

Tabelle 2

Fleckfieber-Therapie-Versuche

Artefiziell infizierte VP			*Todesfälle*	
Therapie-Versuch mit		*ohne spezielle Therapie (Kontroll-personen)*	*Therapie-VP*	*Kontroll-personen*
Acridin	20	7	1	
Methylenblau . . .	20		*Infektion z. T. ohne Wirkung*	
Rutenol	15	9	8	
Acridin-Granulat . .	15		8	5
Fleckfieber-Impfstoff				
i. v. . . .	10	5	9	4
i. m. . . .	10		6	
	90	21	32	9

Bisher nicht erwähnt ist eine 3. Gruppe von Personen, die von Dr. Ding zur Erhaltung seines Rickettsia-Prowazeki-Stammes »Matelska« (aus dem Robert-Koch-Institut) als Passage benützt wurden. Dies erläutert eine Zeugenaussage Dr. Kogons vom 7. 1. 1947: »Eine dritte Kategorie von Versuchspersonen wurde dafür verwendet, die Fleck-

fieberstämme zu erhalten. Es handelt sich um die sogenannten Passagepersonen. Es waren im Monat 3—5 Personen. Sie wurden lediglich zu dem Zweck infiziert, um jederzeit Fleckfieberkranken-Frischblut zur Verfügung zu haben. Von ihnen sind nahezu alle gestorben. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, daß es 95% Todesfälle waren.«
(Prot. S. 1202)

Über den Wahlmodus der Versuchspersonen zu diesen Reihen-Experimenten äußerte sich Dr. Kogon auf Befragen des Gerichtes folgendermaßen:

»Die Auswahl der VP war zu den verschiedenen Zeiten nicht gleich. In der allerersten Zeit wurde die Belegschaft des Lagers aufgefordert, sich freiwillig zu melden. Es handle sich um eine harmlose Sache. Die Leute würden wesentliche Zusatzkost erhalten. Nach 1 oder 2 Versuchen war es unmöglich geworden, irgendwelche Freiwilligen zu finden. Von da ab forderte Dr. Ding den Lagerarzt oder die Lagerführer auf, ihm geeignete Personen für die Versuche zur Verfügung zu stellen. Er hatte dafür keine besonderen Richtlinien. Die Lagerführung wählte beliebig nach ihrem Gefallen Leute aus den Gefangenen aus, ob es sich dabei um Kriminelle oder um Politische oder Homosexuelle oder sogenannte Asoziale handelte. Auch Intrigen der Gefangenen selbst aus dem Lager spielten dabei eine Rolle, und es kamen zuweilen Leute, für die kein besonderer Grund vorlag, in die Versuchsreihen hinein. Etwa ab Herbst 1943 wollten die drei Lagerführer die Verantwortung für die Auswahl der Versuchspersonen nicht mehr übernehmen. Auch Dr. Ding selbst wünschte nicht mehr nur mündliche Anweisungen von Mrugowsky zur Durchführung von Versuchen zu erhalten, sondern verlangte schriftliche Befehle. Er wandte sich zu diesem Zweck an Mrugowsky mit der Bitte, der Reichsführer-SS möge eigens Leute für diese Versuche benennen. SS-Gruppenführer Nebe vom Reichskriminalpolizeiamt Berlin verfügte sodann nach einer Richtlinie Himmlers, die mir zu Gesicht gekommen ist, daß nurmehr Leute verwendet werden sollen, die mindestens 10 Jahre Zuchthaus abzubüßen hatten.« (Prot. S. 1197)

Auf die Frage des Anklägers, ob es sich bei den Versuchspersonen nur um zum Tode verurteilte Häftlinge gehandelt habe, antwortete Dr. Kogon:

»Mir ist kein einziger Fall bekannt, in dem jemand in die Versuchsstation des Blockes 46 kam, weil er zum Tode verurteilt worden ist. Es wurde einmal bei 4 russischen Kriegsgefangenen behauptet, sie sollten erschossen werden. Es lag aber kein Urteil vor, sondern sie gehörten zu jener Kategorie von russischen Kriegsgefangenen, von denen etwa 9½ Tausend Mann in Buchenwald teils erschossen, teils aufgehängt oder erwürgt worden sind.« (Prot. S. 1197)

Daß eine endgültige Regelung über die Auswahl der Versuchspersonen

erst im Jahre 1944 erfolgte, geht aus einem geheimen Fernschreiben, das den nunmehrigen Befehl Himmlers enthält, hervor:

(Doc. NO. 1189)

»An den Chef der Sicherheitspolizei

Ich bin einverstanden, daß Berufsverbrecher für die Versuche des Fleckfieberimpfstoffes genommen werden. Aus den Berufsverbrechern sind aber nur solche, die mindestens 10 Jahre Haft gehabt haben, also nicht 10 Vorstrafen, sondern 10 Jahre Haft, auszusuchen. SS-Gruppenführer Nebe soll die Zurverfügungstellung dieser Häftlinge überwachen. Ich wünsche nicht, daß der Arzt nur von sich aus ohne Gegenkontrolle aussucht. gez.: Himmler

Reichssicherheitshauptamt

Amt V Berlin, am 29. Februar 1944

An den Leiter des Hygiene-Institutes der Waffen-SS

SS-Standartenführer Mrugowsky

Berlin-Zehlendorf, Spanische Allee 10

Nachrichtlich: an SS-Standartenführer Dr. Ding

Buchenwald/Weimar

Vorstehende Entscheidung des Reichsführers-SS zu der Anfrage betr. Zurverfügungstellung von Probanden für die Nachprüfung von Fleckfieberimpfstoff übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Gemäß unserer Besprechung wird der Sachbearbeiter des Amtes V Reichssicherheitshauptamt Kriminalrat Otto mit entsprechendem Material am 2. 3. 1944 in KL Buchenwald eintreffen und mit Dr. Ding die Auswahl der Probanden gemäß Reichsführer-SS-Befehl vornehmen. Ich setze voraus, daß Sie gemäß unserer Absprache den Kameraden Dr. Ding durch FS verständigt haben.

gez.: Nebe Beglaubigt (Unterschrift)

Kriminalsekretär«

Bezüglich der Versuchsergebnisse der Buchenwalder Fleckfieberversuche sei auf die oben (S. 103f.) wiedergegebene Aussage des Angeklagten Prof. Rose verwiesen.

B. Die Versuche mit Fleckfieberimpfstoff im KL Natzweiler (Struthof) und Schirmeck, Elsaß, wurden vom Herbst 1943 bis zur Eroberung des Lagers im Herbst 1944 durchgeführt. Der Initiator der Versuche war der Ordinarius für Hygiene der Reichsuniversität Straßburg, Prof. Dr. Eugen Haagen. Während die Durchführung der Buchenwalder Versuche wesentlich durch eine interne Arbeitsgemeinschaft der SS erfolgte, teilten sich die Auftraggeber Prof. Haagens wie folgt auf. Wir zitieren aus einem Brief des Straßburger Anatomen Prof. Hirt an Prof. Haagen vom 10. 7. 1944: (Doc. NO. 129)

»Der Reichsführer-SS wünscht, daß Ihre Veröffentlichung den nachfolgenden Passus enthält:

‚Die Untersuchungen wurden im Auftrag und mit Unterstützung des

Chefs des Sanitätswesens der Luftwaffe sowie mit Unterstützung des Reichsforschungsrates durchgeführt und durch den Reichsführer-SS persönlich sowie das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt als auch durch das Institut für Wehrwissenschaftliche Zweckforschung der Waffen-SS gefördert.‘«

Im Gegensatz zu den Fleckfieberversuchen in Buchenwald handelt es sich bei den Unternehmungen Prof. Haagens nicht um eine Erprobung herkömmlicher Impfstoffe, sondern um Verträglichkeitsprüfungen eines neuen von ihm entwickelten Impfstoffes und den Nachweis seiner antiinfektiösen Wirkung.
Zur Problematik der Impfung mit einem »lebenden Impfstoff« äußerte sich Prof. Haagen:[1]

»Zur Schutzimpfung gegen das Fleckfieber stehen mehrere Impfstoffe zur Verfügung und nun, um auf meine Arbeit zu kommen, muß ich sagen, daß der Fleckfieberimpfstoff, der aus abgetöteten Fleckfiebererregern hergestellt wird, nicht einen absoluten Schutz gegen die Erkrankung liefert. Sie mögen zwar zu einem milderen Verlauf der Krankheit führen, aber die Infektion selbst wird nicht verhütet. Die abgetöteten Fleckfieberimpfstoffe haben also keine ausgesprochen antiinfektiöse Wirksamkeit, was ja der Hauptzweck aber jeder Impfung ist. Ich muß nun ganz kurz darauf hinweisen, daß wir einen solchen lebenden Impfstoff verwandt haben, und zwar nicht auf Grund unserer eigenen Erfahrung und Forschungen, sondern wir haben uns da auf die Erfahrungen anderer Autoren stützen können. Ich will hier vor allen Dingen die französischen Arbeiten nennen in der Typhusforschung, Blanc, Baltazard, Laigret und Lecolle.
Es handelt sich also darum, bei der Impfung einen Impfstoff zu verwenden, der die Eigenschaften hat, einen antiinfektiösen Schutz zu erzeugen, und dann muß ich kurz erwähnen, daß ganz allgemein bei den Virus-Krankheiten eine erfolgreiche Schutzimpfung nur mit lebendem Virus erzielt werden kann. Ich darf hier die Beispiele Pocken, Gelbfieber, Influenza erwähnen. Überall handelt es sich um einen Impfstoff, der also einen lebenden Virus enthält. Wichtig ist aber, daß dieser Virus so weit abgewandelt ist, daß er nicht mehr für den Menschen pathogen ist, diese Eigenschaften sind also unterdrückt oder verschwunden, daß aber das Antigen, d. h. die Immunisierende Eigenschaft, vollständig erhalten ist. Das können wir nun auf zwei Weisen erreichen, erst einmal entweder durch Tierpassage, was häufig gemacht wird. Der Virus verändert seine Eigenschaften, erfährt zum Teil eine Abschwächung, zum Teil eine Abwandlung ...
Meine Arbeiten beschränkten sich also auf die Entwicklung des lebenden Impfstoffes, und zwar stützten sich diese Arbeiten auf die bereits vorhandenen großen Erfahrungen, wie ich schon sagte, ausländischer Autoren, vor allen Dingen des französischen. Virusforschers Blanc und

[1] *Prof. Haagen wurde in Nürnberg als Zeuge vernommen. Ein Gerichtsverfahren gegen ihn wird in Straßburg abgewickelt.*

anderer. Die technische Seite vollzog sich dann natürlich wie immer am Tierversuch.

... Wir haben dann aus einem sogenannten murinen Fleckfieberstamm, also Rattenfleckfieber einen solchen Impfstoff entwickelt. Die Abschwächung wurde, wie ich schon sagte, 1. durch den Tierversuch, 2. durch die Kultivierung im Hühnerei und 3. dann durch die Konservierungsverfahren erreicht.

F.: Ist dieser Impfstoff dann auf seine Wirksamkeit erprobt worden und wie?

A.: Ja, der Impfstoff ist auf seine Wirksamkeit untersucht worden, und zwar natürlich zunächst im Tierversuch auf seine immunisierende Eigenschaft. Nachdem diese immunisierende Eigenschaft bewiesen war, wurden die ersten Schutzimpfungen vorgenommen, um eben die Wirksamkeit und Verträglichkeit am Menschen zu prüfen, und zwar erfolgte diese Prüfung an Freiwilligen ...

Diese Freiwilligen waren zunächst ich selbst, dann meine Institutangehörigen, sowie eine Reihe von Studenten der Universität.«

(Prot. S. 9577 f. u. 9585 f.)

Nach Aussagen von Prof. Haagen wurden »die ersten praktischen Schutzimpfungen dann im Mai 1943 durchgeführt, und zwar im Sicherungslager Schirmeck, das zum KL Natzweiler gehört, und zwar wurden die Schutzimpfungen an besonders gefährdeten Personen vorgenommen«. (Prot. S. 9587.) Diese Impfungen erfolgten auf Ersuchen des Lagerkommandanten Natzweiler an Insassen des sogenannten »Ostblockes«. Es wurden 28 Impfungen vorgenommen, die nach Angabe Haagens ohne nennenswerte Beeinträchtigung der Impflinge verliefen.

Haagens Argumentation läuft darauf hinaus, daß er die Wirksamkeit seines Impfstoffes nicht durch nachträgliche Infizierung mit Fleckfieber habe kontrollieren müssen, sondern daß dafür eine serologische Reaktion (Weil-Felix) genügt habe. Um die Interpretation des Wortes »Nachinfektion«, das in den Originalschreiben Haagens erscheint, entspann sich eine längere Auseinandersetzung. Gegenüber der Auffassung, daß dieses Wort eine nach der Schutzimpfung erfolgte artefizielle Infektion mit Fleckfieber meine, berief sich Prof. Haagen auf die speziellere Bedeutung dieses Wortes als terminus technicus innerhalb der Virus-Forschung. Hier bedeutet »Nachinfektion« eine Impfung mit »lebendem Impfstoff«, also virulentem, nicht menschenpathogenem Virus, nachdem eine Erstimpfung mit abgetöteten Erregern vorausgegangen war. Diese Erstimpfung hat den Zweck der Abschwächung möglicher Reaktionen der Zweit- oder Nachimpfung (= »Nachinfektion«). Daß diese Auslegung des Terminus rechtens erfolgen kann, wird durch Zeugenaussagen anderer Hygieniker bestätigt.

Die Anklagebehörde hatte Grund zu der Annahme — wie im weiteren folgt —, daß das Hauptmotiv Haagens bei seinen Impfungen in Schirmeck und Natzweiler nicht die »Schutzimpfung« war, sondern, daß er an Häftlingen mit einem Impfstoff Versuche vornahm, dessen praktische Brauchbarkeit noch nicht erwiesen und dessen anderweitige

Erprobung ihm zu gefährlich schien. Ferner habe in seiner Absicht gelegen, diese Erprobungen der Verträglichkeit seines Impfstoffes weiterhin durch artefizielle Infektionen mit Fleckfieber, wie sie in Buchenwald vorgenommen worden waren, fortzusetzen, um damit auch die antiinfektiöse Wirksamkeit dieser Vaccine zu kontrollieren.

Im Verhör durch den Anklagevertreter heißt es:

»Frage: Ist es nicht Tatsache, daß Sie mit Ihrem murinen Impfstoff deshalb keine Nachinfektionsversuche durchgeführt haben, weil Sie Gefangene von der SS erhalten mußten, und diese Ihnen die Erlaubnis nicht gegeben hatte, Ihre Experimente an diesen 28 Personen, die Sie wirklich geimpft haben, durchzuführen?
Antwort: Nein, davon kann keine Rede sein. Es waren ja keine Experimente, wie sie hier etwa im Prozeß ausgelegt werden, sondern es hat sich um Schutzimpfungen gehandelt.«

Und etwas später:

»Anklagevertreter: Und als Sachverständiger sagten Sie vor dem Gerichtshof aus, daß die Schutzimpfung von 28 Personen mit dem murinen Impfstoff ein wirklicher Beitrag zur Bekämpfung einer möglichen Fleckfieber-Epidemie in Schirmeck war?
Prof. Haagen: Das habe ich nicht in dieser Form gesagt, das glaube ich nicht.
Anklagevertreter: Aber es ist mir nicht ganz verständlich, wie Sie glauben konnten, daß die Impfung von 28 Personen in Schirmeck und 200 — oder ich glaube, Sie sagten 80 in Natzweiler — irgendeine Wirkung auf die wahrscheinliche Fleckfieber-Epidemie haben konnte. Es waren doch etwa 12 000 Häftlinge in Natzweiler, nicht wahr, Herr Professor?
Prof. Haagen: Davon weiß ich nichts. Das waren recht viele, aber ich führte ja gestern schon aus, daß ich zunächst langsam, wenn ich so sagen darf, arbeiten mußte, weil ich mit den Laboratoriums-Hilfsmitteln, die ich hatte, nicht so viel Impfstoff herstellen konnte.«

(Prot. S. 9740 ff.)

Die Impflinge waren keine Freiwilligen, wie Haagen selbst und andere Zeugen bestätigten.
In einem Brief an Prof. Rose äußerte sich Haagen am 4. 10. 43 über seine Impfversuche u. a.: *(Doc. NO. 2874)*

»Die ersten Erfolge der Impfung am Menschen habe ich Ihnen bereits zahlenmäßig mitgeteilt. Der Serumtiter liegt ja ganz erheblich höher, auch nach einmaliger Impfung im Vergleich zu 3maligen Impfungen mit den abgetöteten Impfstoffen. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, bisher noch Infektionsversuche an den Geimpften vorzunehmen; ich hatte mich an das Ahnenerbe der SS gewandt, um von dort geeignete Impflinge zu bekommen, bin aber noch ohne Nachricht geblieben. Wir nehmen jetzt noch eine weitere Impfung an Menschen vor; ich werde Ihnen dann über den Ausfall berichten. Ich glaube,

daß wir dann soweit sind, zunächst auch ohne Infektionsversuche unseren neuen Impfstoff zur Einführung vorschlagen zu können ... Wenn wir Menschen zur Probeimpfung durch die SS bekommen, wäre dies eine Gelegenheit, auch den Leberimpfstoff auf seine antiinfektiöse Wirkung zu prüfen. Ich würde dann vorschlagen, daß parallel mit den Ipsenproben auch unser Material verwandt wird.«

In seinem Verhör versuchte Prof. Haagen an dieser Stelle seinen Gebrauch des Wortes »Versuche« als gleichlautend mit »vergleichsweiser Prüfung« zu begründen (Prot. S. 9792).
Durch übereinstimmende Zeugenaussagen ist bestätigt, daß im Lager Schirmeck im Mai 1943 Humanversuche an 25 Polen stattgefunden haben, die als geschlossener Transport eintrafen. (Zeugenaussage Dr. Hirtz, eines Apothekers, der als Häftling im Revier tätig war — Prot. S. 1312.) Folgende Stelle aus dem Zeugenverhör gibt ein Detail jener Zeit aus der Sicht der Häftlinge und Versuchspersonen:

»Dr. Hirtz: Ich mußte den Polen dreimal täglich das Fieber nehmen. Nach 38 bis 48 Stunden fing die Temperatur an hochzusteigen, und zwar 39, 40 Grad und noch mehr. Die Reaktion der einzelnen Polen war nicht dieselbe, was auch zu verstehen ist, denn das Menschenmaterial war nicht dasselbe. Es waren junge, zum Teil noch kräftige Leute darunter und es waren auch ältere Männer darunter, denen man ein längeres Leben im KL ansehen konnte. Am 2. oder 3. Tag morgens habe ich zwei Tote, die schon kalt waren, auf dem Lager gefunden. Das Fieber hielt ungefähr 7 bis 8 Tage an. Gegen Ende dieser Zeit haben sich bemerkbare Erregungszustände, Angstgefühle, Sprachstörungen eingestellt.
Anklagevertreter: Herr Zeuge, Sie haben gesagt, daß am 3. Tag nach der Einspritzung 2 von den Polen als Folge der Experimente starben. Sahen Sie diese Leichen selbst?
Dr. Hirtz: Jawohl, ich habe diese Leichen selbst in Papiersäcke eingeschnürt und sie wurden im Krematorium von Natzweiler verbrannt.«
(Prot. S. 1314 u. 1316)

Prof. Haagen hielt dieser Zeugenaussage entgegen, daß »nach einer 2tägigen Inkubationszeit noch niemals ein Mensch an Fleckfieber gestorben ist«. Inwieweit Impfreaktionen den Tod der Häftlinge verschuldet haben könnten, wurde im Verhör nicht abgeklärt. Jedenfalls geht aus einem durch die technische Assistentin Prof. Haagens geführten Versuchstagebuchs hervor, daß bei der Blutentnahme am 6. 7. 43 zur Nachkontrolle der serologischen Reaktion »die anderen 2 nicht mehr vorhanden« waren. (Doc. NO. 3852)

Das gleiche Tagebuch beweist, daß entgegen der Aussage von Haagen über die Impfungen im Mai 1943 hinaus weitere Impfungen in Schirmeck vorgenommen wurden. Der Assistent von Prof. Haagen, Dr. Gräfe, hat bei den ersten Versuchen im Mai auf Vorstellungen des technischen Personales hin beschwichtigend geäußert, »die Versuche würden nicht

an Häftlingen stattfinden, sondern nur an Polen« und hinzugefügt, »daß die Polen eigentlich keine Menschen seien«.

(Prot. S. 1376 u. 1767)

Im Sommer 1943 verlegte Prof. Haagen seine Versuchstätigkeit in das KL Natzweiler, um nach seinen Aussagen auch dort »Schutzimpfungen« vorzunehmen, nunmehr mit einem neuentwickelten Läuseimpfstoff, der ebenfalls virulent aber nicht menschenpathogen sein sollte. Aus welchem Anlaß Prof. Hirt, Straßburg, jetzt in die Vorbereitung der neuen Versuchsreihe eingeschaltet wurde, läßt sich aus den dokumentarischen Unterlagen nicht mehr mit endgültiger Sicherheit beweisen. Der im nachfolgenden wiedergegebene Schriftwechsel widerspricht eindeutig der Darstellung Prof. Haagens, daß es sich um Schutzimpfungen für die Insassen von Natzweiler gehandelt habe. Am 15. 11. 1943 wendet er sich in einem als »geheim« bezeichneten Schreiben an Prof. Hirt: (Doc. NO. 121)

»Am 13. 11. 43 wurden die mir vom SS-Hauptamt zur Verfügung gestellten Häftlinge einer Besichtigung auf ihre Eignung für die geplanten Fleckfieberschutzimpfungen unterworfen. Von den 100 Häftlingen, welche in ihrem früheren Lager ausgewählt worden sind, sind auf dem Transport bereits 18 gestorben. Nur 12 Häftlinge befinden sich in einem Zustand, der sie für die Versuche geeignet erscheinen läßt, vorausgesetzt, daß sie zunächst in einen guten Kräftezustand versetzt werden. Hierfür dürften etwa 2—3 Monate erforderlich sein. Die übrigen Häftlinge scheiden infolge ihres Allgemeinzustandes überhaupt für den vorgesehenen Zweck aus.
Ich darf bemerken, daß die Untersuchungen die Prüfung eines neuen Impfstoffes bezwecken. Derartige Versuche führen nur dann zu einem brauchbaren Schluß, wenn sie mit einem normal ernährten und in gutem allgemeinem Kräftezustand befindlichen gesunden Menschen angestellt werden, wie er dem Körperzustand der Soldaten entspricht. Mit dem vorliegenden Häftlingsmaterial können daher brauchbare Ergebnisse nicht erwartet werden, insbesondere auch, da ein großer Teil von ihnen mit Leiden behaftet sein dürfte, die sie schon für die geplanten Versuche unbrauchbar machen. Eine längere kräftige Ernährung und Ruhe würden hier keine Änderung herbeiführen.
Es wird daher gebeten, mir 100 Häftlinge im Alter zwischen 20 und 40 Jahren zu schicken, die gesund und körperlich so beschaffen sind, daß sie vergleichbares Material liefern.«

Der hier erwähnte Häftlingstransport war offenbar durch Vermittlung Hirts und mit Unterstützung des »Instituts für wehrwissenschaftliche Zweckforschung« nach Natzweiler verschickt worden. Dies geht aus einem Schreiben des Angeklagten Wolfram Sievers vom 30. 9. 43 hervor: (Doc. NO. 120)

»Ich bestätige den Eingang Ihrer Eingabe vom 16. 8. 43. Ich bin gern bereit, Ihnen behilflich zu sein, und habe mich deshalb an zuständiger Stelle dafür verwandt, daß Ihnen der gewünschte Personenkreis zur Verfügung gestellt wird.«

Auch an Prof. Rose schrieb Haagen in der gleichen Angelegenheit:
(Doc. NO. 1059)

»Lieber Herr Rose!
In der Anlage übersende ich Ihnen den vor einigen Tagen in Aussicht gestellten Bericht über unsere Versuche mit getrocknetem Fleckfieberimpfstoff. Da ich beabsichtigte, die bisherigen Ergebnisse zu veröffentlichen, habe ich den Bericht gleich als Manuskript abgefaßt. Ich bitte, ihn nach Durchsicht der zuständigen Stelle zwecks Genehmigung der Veröffentlichung im Zentralblatt für Bakteriologie vorzulegen.
Ich hatte vor einiger Zeit in einem hiesigen KZ 100 Personen zur Schutzimpfung und Nachinfektion zur Verfügung gestellt erhalten. Leider waren die Menschen in einem derart reduzierten Zustand, daß schon 18 auf dem Transport gestorben waren; der Rest war ebenfalls so jämmerlich, daß er für Impfzwecke nicht verwertet werden konnte. Ich habe nunmehr das Hauptamt der SS nochmals um Überlassung von 100 Personen gebeten, die sich aber in einem normalen Gesundheits- und Ernährungszustand befinden sollen, damit die Versuche an einem Material erfolgen, das unseren Soldaten physisch annähernd entspricht.«

Die Antwort Prof. Roses läßt erkennen, daß er seine früheren Bedenken längst zurückgestellt hatte:
(Doc. NO. 122)

»Lieber Herr Haagen,
besten Dank für Ihren Brief vom 8. 12. Ich halte es für unzweckmäßig, daß neben dem von Ihnen bereits gestellten Antrag ein erneuter Sonderantrag beim SS-Hauptamt gestellt wird. Ich bitte Sie, bei der Beschaffung der Impflinge für Ihren Versuch von vornherein eine entsprechende Anzahl Impflinge für den Kopenhagener Impfstoff miteinzusetzen. Das hat ohnehin den Vorteil, der sich auch in den Versuchen von Buchenwald gezeigt hat, daß die Prüfung verschiedener Impfstoffe nebeneinander größere Klarheit über die bessere oder schlechtere Wirkung des Impfstoffes gibt als die Prüfung eines Impfstoffs allein.«

Prof. Haagen erhielt auf seinen Protest erneut etwa 90 Impflinge aus Auschwitz, die erst kurz zuvor aus Wehrmacht und SS entlassen und in Haft genommen worden waren. Er teilte sie in 2 Versuchsgruppen ein, 40 wurden durch Scarification und 40 intramuskulär geimpft. Die Versuche fanden im Winter 1943/44 statt. Nach Haagens Aussage war die immunisierende Wirkung seines neuen Impfstoffes besser, die Impfreaktionen jedoch heftiger — hohes Fieber, Kopfschmerzen usw. »Manifestationen von Fleckfieber traten in keinem Falle auf.«
(Prot. S. 9616 f.)
Der Zeuge Nales, ein ehemaliger holländischer politischer Häftling, sagte vor Gericht über 29 Todesfälle bei dieser Versuchsserie Haagens aus. Er hatte zum Beweis seiner Aussagen die von ihm und anderen

im Lager angefertigte Abschrift des Originaltotenbuches mitgebracht. In diesem Totenbuch wurden die Verstorbenen der Haagenschen Versuche ohne Namen eingetragen, weil diese Häftlinge bei ihrer Ankunft im Lager nicht in das Häftlingslagerbuch aufgenommen worden waren, sondern sogleich abgesondert wurden.

(Prot. S. 10588 ff. u. 10622 ff.)

Prof. Haagen konnte zu dieser Aussage nicht mehr Stellung nehmen, da sie nach seiner Zeugeneinvernahme gemacht wurde. Er hat jedoch vordem auf eine gleichlautende Aussage der Zeugin Edith Schmidt, die als technische Assistentin am Hygienischen Institut in Straßburg tätig war, und die von etwa 50 Toten unter den Kontrollpersonen gesprochen hatte (Prot. S. 1381), erwidert, daß es sich dabei um Todesfälle aus einer Fleckfieberepidemie im Lager gehandelt habe, die bis zum Sommer 1944 andauerte. Zu Schutzimpfungen für diese Epidemie hatte Prof. Haagen dann nach eigener Aussage »keine Zeit«.

(Prot. S. 9769)

In zwei Briefen vom 9. 5. und 27. 6. 1944 forderte Haagen erneut 200 Häftlinge für die Erprobung seines Impfstoffes an. Aus dem 2. Brief geht deutlich hervor, daß Haagen beabsichtigte, auch nicht immunisierte Kontrollpersonen mit Fleckfieber künstlich zu infizieren, also in gleicher Weise zu verfahren, wie dies im KL Buchenwald geschehen war. *(Doc. NO. 123)*

»An das Hauptamt SS
über Herrn Professor Dr. Hirt
Anatomisches Institut der Reichsuniversität Straßburg

In der Anlage überreiche ich den Durchschlag einer Arbeit über unsere Versuche mit einem getrockneten Fleckfieberimpfstoff. Die Arbeit ist als Manuskript dem Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe mit der Bitte um Genehmigung zur Veröffentlichung vorgelegt worden. Sie stellt einen Bericht über weitere Erfahrungen mit einem nicht durch chemische Mittel oder Erhitzen abgetöteten Fleckfieberimpfstoff dar. Wie aus den Ergebnissen hervorgeht, gelingt es, mit diesem Impfstoff nicht nur eine antitoxische, sondern was von besonderer praktischer Bedeutung sein dürfte, auch eine ausgesprochene anti-infektiöse Immunität zu erzielen. Allerdings verläuft die Impfung, worauf in der Arbeit auch ausdrücklich hingewiesen wird, noch mit einer länger dauernden Fieberreaktion, so daß in der vorliegenden Form die Einführung zur Schutzimpfung noch nicht empfohlen werden kann. Es sind jetzt weitere Untersuchungen aufgenommen worden, um den Impfstoff noch so weit abzuwandeln, daß er bei voller Erhaltung seiner Antigenität nur noch so schwache Reaktion hervorruft, daß eine wesentliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens nicht mehr stattfindet. Es soll geprüft werden, ob dies durch Herabsetzung der Impfstoffdosen sowie durch längere Lagerung des Impfstoffes erreicht werden kann.

Zur Durchführung dieser Untersuchungen werden wieder Impflinge benötigt. Ich bitte daher, nochmals mir zu diesem Zwecke Impflinge

zur Verfügung zu stellen, um möglichst genaue, auch statistisch verwertbare Resultate zu erhalten, bitte ich mir diesmal 200 Personen zur Impfung zur Verfügung zu stellen. Ich darf darauf hinweisen, daß diese sich körperlich in demselben Zustand befinden müssen, wie dieser bei Wehrmachtsangehörigen angetroffen wird.
Aus Zweckmäßigkeitsgründen bitte ich, die Untersuchungen wieder im Lager Natzweiler durchführen zu dürfen.

(Oberstabsarzt Prof. Dr. E. Haagen)
(Doc. NO. 127)

Herrn Professor Dr. Hirt

Anatomisches Institut der Reichsuniversität Straßburg

Betr.: Prüfung von getrocknetem Fleckfieberimpfstoff.

Unter Bezugnahme und in Ergänzung zu meinem Bericht vom 9. 5. 44 teile ich mit, daß bei den Impfungen selbst voraussichtlich keine so lange anhaltenden Reaktionen eintreten werden, wie sie bei den Vorversuchen beobachtet worden sind, so daß ein Arbeitsausfall nicht oder in nur unbedeutendem Umfange eintreten dürfte.
Bei den nachfolgenden zur Prüfung des erzielten Impfschutzes vorzunehmenden Infektionen mit virulentem Fleckfiebererreger ist dagegen mit Erkrankungen zu rechnen, insbesondere bei der Parallelgruppe von nicht Geimpften. Diese Nachinfektionen sind erforderlich, um die antiinfektiöse Wirksamkeit der Trockenimpfstoffe eindeutig festzustellen. Für die Schutzimpfung werden diesmal 150 Personen, für die Kontrollinfektionen 50 Personen angesetzt.
Ich möchte nochmals auf die Notwendigkeit hinweisen, daß die Impfversuche nur an Personen angestellt werden können, die sich körperlich in einem mit den Wehrmachtsangehörigen vergleichbaren Zustand befinden.

Heil Hitler!
(Oberstabsarzt Prof. Dr. E. Haagen)

Prof. Haagen blieb auch angesichts dieser Dokumente bei seiner Behauptung, es habe sich nur um nicht mehr realisierte Planung von Impfungen gehandelt. Ein Versuchsprotokoll (Doc. NO. 3852) sowie ein Brief (Doc. NO. 131) — eine Anfrage der Sanitätsinspektion der Luftwaffe vom 29. August 1944, »ob anzunehmen ist, daß die zur Zeit in Natzweiler herrschende Fleckfieberepidemie mit den Untersuchungen über einen Impfstoff in Zusammenhang stehen« — weisen darauf hin, daß Haagen noch während des ganzen Sommers 1944 seine Versuche weitergeführt hat. Zudem ergab seine Befragung, daß alle Versuche an nicht freiwilligen Personen durchgeführt wurden. (Prot. S. 9671) Außerdem gab Prof. Haagen zu, mit einem von ihm entwickelten Influenzaimpfstoff 20 Frauen in Schirmeck geimpft zu haben. Auch hier steht die Zahl der »Schutzgeimpften« in groteskem Gegensatz zu der Zahl der damals dort inhaftierten Personen und zu der motivierenden Aussage Haagens, »daß ein Lager immer für den Ausbruch von Epidemien gefährdet ist«. (Prot. S. 9707)

2. Hepatitis epidemica-Virus-Forschung

Das ungewöhnlich hohe Ansteigen der Erkrankungen an Hepatitis epidemica, besonders im Rußlandfeldzug, die zwar nicht tödlich verliefen, aber durch prozentual hohe Ausfälle die »Kampfkraft der Truppe« schwächten, legten die besondere Bearbeitung der ätiologischen Aufklärung dieser Erkrankung nahe. Als Kliniker wurde der Beratende Internist beim Heeressanitätsinspektor, Prof. Gutzeit, als Bakteriologe Dr. Dohmen beauftragt. Gleichzeitig befaßten sich Prof. Eugen Haagen und andere ebenfalls mit der Erforschung.
Prof. Gutzeit sagte, vor Gericht als Zeuge vernommen, aus, daß er sich dieser Arbeit auf Grund des umfassenden Materials, das von allen Fronten an die Militärärztliche Akademie geleitet wurde, widmete und Untersuchungen in seiner Klinik in Breslau vornehmen ließ. Dr. Dohmen gehörte zur Militärärztlichen Akademie und führte seine Forschungsarbeiten selbständig im Laboratorium Prof. Gildemeisters im Robert-Koch-Institut »in der üblichen und anerkannten Weise des Tierversuches« durch. Die Arbeiten Dohmens waren erfolgreich, es gelang ihm, den Erreger, einen Virus, zu finden.
Außer Prof. Haagen trat auch der Reichsarzt SS Grawitz an Dohmen heran, mit dem Ersuchen, ihm die Kulturen zu überlassen, da die SS eigene Versuche durchführen wollte. Dohmen lehnte es in beiden Fällen ab, er wollte die Kontrolle über seine Kulturen nicht verlieren und seine Arbeit allein fortsetzen. Um den im Laufe der Zeit sich mit dem Reichsarzt SS ergebenden Schwierigkeiten und der Sabotagebeschuldigung aus dem Wege zu gehen

»erklärte sich Dohmen schließlich bereit, im KZ Sachsenhausen zu arbeiten. Wir waren auf Grund von Selbstversuchen und Versuchen an Assistenten und Doktoranden sicher, daß wir das Virus gefunden hatten. Irgendwelche ernstlichen Schädigungen traten als Folge der Selbstversuche nicht ein und waren auch nach den klinischen Beobachtungen an vielen Tausenden von Gelbsuchterkrankungen nicht zu erwarten.
Dohmen hat dann im KZ Sachsenhausen nur zum Schein gearbeitet und hat diese Arbeiten in der ganzen Zeit seiner Tätigkeit tarnen müssen, um die Grawitzschen Forderungen abzuwehren. *(Grawitz hatte schließlich die Ausführung von Menschenversuchen mit artefizieller Infektion von Dohmen gefordert.)* Er stattete, wie er mir sagte, in größeren und kleineren Zeitabständen dort Besuche ab und untersuchte und behandelte die ihm zugeteilten Häftlinge ebenso, wie er das auch in Heereslazaretten tat, die er besuchte, um Gelbsucht-Erkrankte oder -Verdächtige zu untersuchen oder zu behandeln (Duodenalsondierungen, Blut- und Urinuntersuchungen, Vitamineinspritzungen u. a.). Infizierungen erfolgten nicht. Es ist mir außer gelegentlichen Erzählungen Dohmens kein Bericht über das Ergebnis der Arbeiten im KZ Sachsenhausen bekanntgeworden; auch hat Dr. Dohmen auf der Tagung der Internisten in Wien (Herbst 1943) und auf

der Hepatitis-Tagung im Juni 1944 in seinen Vorträgen nicht über Menschenversuche gesprochen.«

(Affidavit Prof. Gutzeit, Doc. Handloser 12)

Neben den Darstellungen Prof. Gutzeits liegen klinische oder experimentelle Unterlagen nicht vor. Daß Menschenversuche zur Klärung gefordert worden waren, geht aus einem Brief des Reichsarztes SS Grawitz an Himmler vom 1. Juni 1943 hervor: (Doc. NO. 010)

Betrifft: Erforschung der Ursache der ansteckenden Gelbsucht (Hepatitis epidemica).

Geheime Kommandosache!

An den Reichsführer-SS H. Himmler, Berlin

Reichsführer!

Der Generalkommissar des Führers, SS-Brigadeführer Prof. Dr. Brandt, ist an mich herangetreten mit dem Ersuchen, bei der von ihm wesentlich geförderten Erforschung der Ursachen der ansteckenden Gelbsucht (Hepatitis epidemica) durch Zur-Verfügung-Stellung von Häftlingsmaterial behilflich zu sein. Die Arbeit ist bisher durchgeführt von einem Stabsarzt Dr. Dohmen im Rahmen der Forschungsstätte der Heeres-Sanitäts-Inspektion unter Beteiligung des Robert-Koch-Instituts. Sie hat bisher in Übereinstimmung mit den Ergebnissen anderer deutscher Forscher zu dem Ergebnis geführt, daß die ansteckende Gelbsucht nicht durch Bakterien, sondern durch ein Virus übertragen wird. Zum Vorantreiben der Erkenntnisse, die sich bisher nur auf Überimpfungsversuche von Mensch auf Tier stützen, wäre nunmehr der umgekehrte Weg, nämlich die Überimpfung der erzüchteten Virusstämme auf den Menschen erforderlich.

Mit Todesfällen muß gerechnet werden.

Die therapeutischen, vor allem aber prophylaktischen Folgerungen sind naturgemäß von diesem experimentellen Schritt weitgehend abhängig.

Benötigt würden 8 zum Tode verurteilte Häftlinge, möglichst jüngeren Alters, im Rahmen des Häftlings-Lazaretts KL Sachsenhausen.

Ich bitte gehorsamst um Entscheid, Reichsführer,

1. ob ich die Versuche in der beschriebenen Form anlaufen lassen darf,
2. ob die Versuche im Häftlingslazarett des KL Sachsenhausen von Herrn Stabsarzt Dr. Dohmen selbst durchgeführt werden dürfen.

Obwohl Herr Dohmen nicht der Schutzstaffel angehört (er ist SA-Führer und Parteigenosse), würde ich es in diesem Falle im Interesse der Kontinuität der Versuchsreihe und damit der Exaktheit des Ergebnisses ausnahmsweise befürworten.

Die praktische Bedeutung der angeschnittenen Frage für unsere Truppen vor allem in Süd-Rußland ergibt sich aus der Tatsache, daß sowohl bei uns in der Waffen-SS und Polizei wie auch beim Heer diese Krankheit in den vergangenen Jahren sehr umfangreiche Ausbreitung angenommen hat, so daß Kompanien bis zu 6 Wochen bis zu 60% an Ausfall hatten.

Die Krankheit hat andererseits im allgemeinen beim Einsetzen einer baldigen und zweckmäßigen Behandlung eine relativ günstige Prognose. Der Möglichkeit einer impfmäßigen Prophylaxe würde eine erhebliche taktische Bedeutung zukommen.[1] Grawitz

Himmler genehmigte in einem Schreiben vom 16. 6. 43,
(Doc. NO. 011)

»daß 8 zum Tode verurteilte Verbrecher in Auschwitz (8 zum Tode verurteilte Juden der polnischen Widerstandsbewegung) für die Versuche verwendet werden«.

Über die Versuche selbst liegen keine Zeugnisse oder Aussagen vor.[2]
Bei der von Prof. Gutzeit oben erwähnten Hepatitistagung im Juni 1944 in Breslau bemühte sich Generalarzt Prof. Schreiber, der Bevollmächtigte für Seuchenforschung im Reichsforschungsrat, die Hepatitisforschung zu koordinieren.

»Es wurden mehrere Ringe derjenigen Ärzte gebildet, die sich mit diesem Problem befaßten.« (Doc. Handloser 12)
Einer dieser Ringe bestand aus Prof. Gutzeit, Prof. Haagen und Dr. Dohmen.
Im Rahmen der gemeinsamen Bearbeitung der Hepatitis-Virus-Fragen schrieb unter dem 24. 6. 1944 (Doc. NO. 124) Prof. Gutzeit an Prof. Haagen u. a.: daß er versucht,

»Möglichkeiten dafür zu schaffen, das experimentum crucis der Übertragung ad hominem durchzuführen ... Bestimmte Kautelen, über die ich schriftlich nicht sprechen kann, müssen jedoch eingehalten werden«.

Bei seiner Vernehmung (Prot. S. 2738) und in seiner Eidesstattlichen Erklärung sagte Prof. Gutzeit aus, daß er »die Möglichkeit für das experimentum crucis ad hominem« in seiner Klinik vorbereitet hatte, »und zwar in derselben Weise wie früher. Es hatten sich Doktoranden und Studenten zu dem absolut ungefährlichen Versuch bereiterklärt«.[3] *Bei den »gewissen Kautelen« handele es sich um »Isolations-*

1 *Prof. Haagen stellte zu diesem Brief fest,* »daß an dieser ganzen Angelegenheit kaum ein Fachmann, also auch nicht Dr. Dohmen selbst, beteiligt war. Denn jeder Arzt, der jemals mit Hepatitis gearbeitet hat, weiß, daß die Übertragungsquote oder die Ansteckungsquote doch nicht so groß oder nicht groß genug ist, daß man schon auf Grund von Übertragungsversuchen an 8 Personen ein verwertbares Resultat erzielen könnte. Ebenso ist mir, wie ich schon sagte, ja über Todesfälle bei der Hepatitis nichts bekannt, so daß sie also bezüglich ihrer Sterblichkeit als nicht gefährlich bezeichnet werden kann.« (Prot. S. 9550.)

2 *Durch das Urteil des Militärtribunals der Sowjetischen Besatzungszone über die ehemaligen Leiter und Administratoren des KL Sachsenhausen (vom 31. 10 bis 1. 11. 47 in Berlin, Vorsitzender Oberst der Justiz Majorow) wurde der Chefarzt des Lagers, Dr. Heinz Baumkötter, zu lebenslänglicher Haft mit Zwangsarbeit verurteilt. In der Begründung werden unter mehreren, an Häftlingen vorgenommenen Versuchen Dr. Baumkötters auch Experimente an sechs inhaftierten Mädchen im Alter von 8—14 Jahren erwähnt, die während des Jahres 1944 mit Gelbsucht infiziert wurden, um ein neues Mittel zur Heilung dieser Krankheit auszuprobieren. (Dokumentarbericht vom Sachsenhausenprozeß. SWA Verlag, Berlin, 1948.) Über einen Zusammenhang dieser Versuche mit den oben aufgeführten Planungen besteht keinerlei Hinweis. Weitere Unterlagen waren den Herausgebern nicht zugänglich.*

3 *Die früheren Versuche an Menschen an der Breslauer Klinik gehen aus einer Veröffentlichung dieser Klinik in der Münchner Med. Wochenschr. 1942, S. 76 ff. hervor: Dr. H. Voegt,*

möglichkeiten«. Es sei jedoch nicht mehr zu den Versuchen gekommen, und er habe »zu keiner Zeit Versuche an KZ-Häftlingen gemacht«. Die Absicht Prof. Haagens, ebenfalls Humanversuche durchzuführen, geht aus seinem Antwortbrief an Prof. Gutzeit hervor (Doc. NO. 125). In einem anderen Schreiben stellt Prof. Haagen fest, daß die Versuche »am besten hier in Straßburg oder in der Nähe stattfinden sollten«. (Doc. NO. 126)

Auf Befragen des Anklagevertreters erklärte er, daß er damit nicht Häftlinge in dem Straßburg nahegelegenen KL Natzweiler, sondern Angehörige der Studentenkompanie in Freiburg oder Heidelberg gemeint hätte (Prot. S. 9715). Auch diese Planungen seien nicht mehr zur Ausführung gelangt.

Einer Reihe weiterer Forscher, mit denen Prof. Haagen seinerseits zusammenarbeitete, haben nach ihren eigenen Erklärungen und der Aussage Haagens ihm lediglich Untersuchungsmaterial von Kranken zur Verfügung gestellt, oder Mäuselebern für ihn untersucht. (Prot. S. 9544 f.)

Ein weiteres Dokument zeigt die Planung von Hepatitisversuchen im KL Buchenwald an (Doc. NO. 1303). Am 29. Januar 1945 wendet sich auf Ersuchen des oben genannten Prof. Schreibers der »Oberste Hygieniker beim Reichsarzt SS«, Prof. Mrugowsky an Grawitz. Er bittet, »die Genehmigung zu erwirken«, für einen Versuch an 20 Häftlingen mit einem neuen in Leipzig gezüchteten Hepatitis-Virus. »Zum Beweis, daß es sich um das wirksame Virus der Hepatitis epidemica handelt, sind diese Versuche am Menschen erforderlich.« Von diesem brieflichen Vorgange wurde »nachrichtlich« Dr. Ding-Schuler im KL Buchenwald in Kenntnis gesetzt.

Der Angeklagte Mrugowsky nahm zu diesem Brief in dem Sinne Stellung, daß »nichts mehr erfolgt« sei, weil inzwischen der Zusammenbruch erfolgte. (Prot. S. 5466 f.)

Die in großem Umfange und während eines langen Zeitraumes von Prof. Claus Schilling im KL Dachau vorgenommenen Malariaversuche waren im Verfahren in Nürnberg nur randwärts Gegenstand der Verhandlungen. Prof. Claus Schilling war bereits vordem im Verfahren gegen Wachmannschaften des KL Dachau zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Dokumentarische Unterlagen, die Art und Inhalt der Versuche erkennen ließen, lagen den Herausgebern nicht vor.

Assist.-Arzt d. Klinik »Zur Ätiologie der Hepatitis epidemica«. Der Beitrag stellt im übrigen ein sehr deutliches Beispiel für die Taktik der Verschleierung dar, ob es sich um freiwillige oder unfreiwillige Versuche handelt. Nachdem bei einer ersten Versuchsreihe ausdrücklich die freiwillige Teilnahme betont wird, findet sie bei einer zweiten mit 6 Personen keine Erwähnung. Zu den letzteren gehörte eine »30jährige Frau, die einen nicht sehr ausgedehnten tuberkulösen Lymphdrüsen-Prozeß an der linken Halsseite hatte«. Sie »trank in einem Becher Suppe 100 ccm Harn vom Pat. B. und . . . (etwas später) nochmals 25 ccm vom Kranken Sch.« Bereits nach der ersten Applikation kam es zu einem »Aufflackern des tuberkulösen Lymphdrüsen-Prozesses«.

IV

SULFONAMID—KNOCHENTRANSPLANTATION UND PHLEGMONEVERSUCHE

---

1. Sulfonamidversuche

Diese Versuchsgruppe wurde in dem von der orthopädischen Heilanstalt Hohenlychen 12 km entfernten Frauen-KL Ravensbrück durchgeführt, und zwar unter verantwortlicher Leitung des Hohenlychener Chefarztes Prof. Dr. Karl Gebhardt, in seiner Eigenschaft als beratender Chirurg der Waffen-SS.

Im Falle der Ravensbrücker Experimente war prinzipiell die Verteidigungsmöglichkeit der Angeklagten auf zwei Auswege eingeschränkt. Sie konnten versuchen ihren Einfluß auf oder ihr Wissen um das Geschehene zu leugnen, und dabei danach trachten, sich hinter den Befehlsverhältnissen zu verschanzen, um so die persönliche Verantwortung zu einer funktionellen abzuschwächen. Oder aber sie konnten sich bemühen, die Versuche in einem doppelten Sinne als »legal« darzustellen. Einmal in moralischer Hinsicht — es habe sich um »rechtmäßig« zum Tode verurteilte Versuchspersonen gehandelt — zum anderen ein »Staatsnotstand« habe die möglichst rasche Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei dem oder jenem Problem gefordert. In dieser Hinsicht habe es sich nach fachlichen Gesichtspunkten um eine ausreichend begründete wissenschaftliche Fragestellung gehandelt, alle von menschlichen Bedenken diktierten Vorkehrungen zur Schonung der Versuchspersonen seien, soweit es unter den gegebenen Umständen möglich war, berücksichtigt worden.

Von allen diesen Möglichkeiten hat der Angeklagte Gebhardt vor Gericht nachdrücklich Gebrauch gemacht. Dabei kam ihm zustatten, daß die Ravensbrücker Versuche in ihrer Vorgeschichte und ihren wahren Motiven dokumentarisch nicht mehr verfolgbar sind. Man bleibt auf die Angaben der Beteiligten angewiesen; die überlebenden Zeugen rekonstruierten das, was am Tatort selbst geschah. Aus den in den Aussagen Gebhardts herangezogenen Tatsachen wird es möglich, einen Einblick in die Vorgeschichte der Sulfonamidversuche zu gewinnen, der auf die damals ausschlaggebenden Momente hinweist.

Drei Ereignisse waren es nach Gebhardt, die im Mai 1942 den Befehl Himmlers zur schnellen Lösung der Sulfonamidfrage auf dem Wege des Humanversuches auslösten. In einer Besprechung berichtete der für das Spitzelwesen zuständige Chef des Reichskriminalpolizeiamtes, SS-Gruppenführer Nebe, über eine Vertrauenskrise der Soldaten und Verwundeten gegenüber den Truppenärzten, die hervorgerufen war durch die großen Verluste der SS bei den Kämpfen im Osten infolge »der destruktiven Kraft der Waffen auf der einen Seite und der ewig gleichbleibenden individuellen Leistungsfähigkeit des handelnden Arztes« auf der anderen. Verstärkend wirkte besonders noch der Abwurf

von feindlichen Flugblättern über der deutschen Front, die über die Ausgabe von Sulfonamidbeuteln und Penicillin an die alliierten Soldaten unterrichteten, so daß bald von diesem Medikament auf deutscher Seite als einem »Wundermittel, das also den Kranken oder Verwundeten von Anfang an gegen Infektion sicherte, gesprochen wurde« (Prot. S. 4040). Zur gleichen Zeit hatte Himmler über seine erste Besichtigung eines Rascherschen Humanversuches zusammen mit dem SS-General Wolff bei Hitler vorgetragen und dieser entschieden,

»daß grundsätzlich, wenn es um das Staatswohl geht, der Menschenversuch zuzulassen ist...« und »daß an sich nicht einer, der in einem KZ oder Gefängnis ist, vollkommen unberührt vom Kriege bleiben soll, während die deutschen Soldaten das fast Untragbare leisten müssen und die Heimat mit Frau und Kind unter der Phosphorbrandbombe zusammengeschlagen würde.« (Prot. S. 4045)

Der Reichsarzt SS, Grawitz, unterrichtete Himmler nach der Meldung Nebes ausführlich über die positiven Forschungsergebnisse und Therapieversuche an Kliniken in Deutschland und dem Ausland, wobei er Himmlers stetem Suchen nach Patentlösungen entgegenkam, um seine erschütterte Vertrauensstellung als »Retter der SS« zu festigen. Gebhardt war bei dieser Unterredung aus seiner klinischen Auffassung heraus gegen die Sulfonamide eingestellt, da er ein mit ihrer Anwendung verbundenes Hinauszögern der sofortigen chirurgischen Wundversorgung für untragbar hielt. Vom sanitätsdienstlichen Standpunkt aus jedoch schien die Einführung der Sulfonamide die Möglichkeit eines Ausgleiches der fehlenden Chirurgen in der vorderen Linie zu eröffnen.

Über die Besprechung Himmler-Grawitz-Nebe-Gebhardt liegen keinerlei Unterlagen vor. Gebhardt datiert das Gespräch in die Zeit zwischen dem 22. und 25. Mai. Zwei Tage später, am 27. Mai, erfolgte das Attentat gegen den SS-Obergruppenführer, Chef des Reichssicherheitshauptamtes und stellvertretenden Reichsprotektor von Böhmen und Mähren Reinhard Heydrich. Dieses Ereignis wurde für Gebhardt gerade in der Sulfonamidfrage persönlich von allergrößter Bedeutung. Die Rolle von Heydrichs Tod auf die spätere Durchführung der Humanversuche in Ravensbrück kann kaum überschätzt werden.

Gebhardt schildert die dem Attentat folgenden Ereignisse in seinem Verhör durch den Verteidiger:

»Ich kam mit dem Flugzeug zu spät, so daß die Operation durch zwei maßgebende Prager Chirurgen schon durchgeführt war, und ich nur mehr den Behandlungsverlauf zu kontrollieren hatte. Bei der unerhörten Spannung und Nervosität, die bestand, die nicht verringert wurde dadurch, daß Hitler und Himmler persönlich jeden Tag Auskunft am Telefon verlangten, kam natürlich eine Unmasse Vorschläge. Zwei wurden fast in Befehlsform mir nahegelegt, zusätzlich entweder noch Geheimrat Sauerbruch zu rufen, meinen Lehrer, oder den Arzt des Führers, Dr. Morell, der auf seine Weise und mit seinen Mitteln eingreifen wollte. Ich habe mich da nicht gescheut, die Verantwortung zu

übernehmen und meinen klaren Standpunkt bezogen. Die Operateure waren die beiden Prager Herren, und sie haben bei dem schweren Schuß, der die Bauch- und Brusthöhle aufgerissen hatte, all das getan, was schulmäßig notwendig war. Sie haben fachgemäß operiert und zusätzlich auch Sulfonamide gegeben. Ich bin der Auffassung, wenn etwas ein Krankenlager endgültig gefährden kann, ist es die Nervosität am Krankenlager und das Auftreten von zu viel Ärzten. Ich habe auf präzise Anfrage es abgelehnt, einen weiteren Arzt beizuziehen, auch wenn es Herr Morell und Herr Sauerbruch ist. Nach 14 Tagen ist Heydrich gestorben. Ich hatte die familiären Sachen noch zu regeln. Die Situation damals ist wohl unvorstellbar, und ich war zu Hitler befohlen, der mich dann nicht empfing, sondern zu Himmler schickte, und die Aussprache bei Himmler war sehr einfach, indem man mir klarmachte, daß die Auffassung Hitlers ist, daß Heydrich eine verlorene Schlacht ist von einem Ausmaß, wie wir sie bisher nie erlitten hatten.« (Prot. S. 4050 ff.)

Prof. Morell, der Leibarzt des Führers habe »sehr geschickt und leise bei Tisch gesagt: hätte man ihm mein, das Morellsche moderne Sulfonamid gegeben, dann wäre vielleicht manches anders gegangen«. Die Aussprache sei rasch beendet worden, mit dem Schlußergebnis, daß die Erprobungsversuche der Sulfonamidwirkung unter Grawitz sofort begonnen werden sollten. Außerdem sei ihm selbst aufgegeben worden, zu seiner Rechtfertigung ein klinisches Gutachten zu bringen. Die endgültige Stellungnahme und eventuelle Rehabilitierung sollte vom Ausgang der Sulfonamidversuche abhängen. Wegen der Versuche setzte sich Gebhardt sofort mit Grawitz in Verbindung. Und man muß die Situation, in der er sich befand, berücksichtigen, um die von Gebhardt gebrauchte Formulierung eines »freiwillig gewählten Einflusses« auf die Versuche recht würdigen zu können. Von dem Gespräch sagt Gebhardt: »Grawitz hat mich zuletzt getröstet, daß ich so vollkommen unter die Räder gekommen bin, und er wird es ganz sicher so machen, daß es gut hinausginge.«
Gebhardt erreichte dann tatsächlich, daß ihm die Durchführung der Versuche übertragen wurde und begründete dies mit seinem Wunsch nach einer wissenschaftlich einwandfreien Durchführung.
Die einzigen Dokumente, die über die erste Versuchsreihe vorlagen und die zugleich den Kreis der unmittelbar beteiligten Ärzte nennen, sind anschließend wiedergegeben: (Doc. NO. 2734)

»An den Reichsführer-SS H. Himmler, Berlin
Reichsführer!

In der Anlage erlaube ich mir,
einen Zwischenbericht von SS-Brigadeführer Prof. Dr. Gebhardt über die von ihm im KL Ravensbrück eingeleiteten klinisch-chirurgischen Versuche, ferner
einen zusammenfassenden Zwischenbericht[1] über die im KL Dachau

[1] *Dieser Bericht folgt im Abschnitt 3 dieses Kapitels.*

durchgeführten Behandlungsversuche von Sepsis usw. mit biochemischen Mitteln vorzulegen. gez.: Grawitz

(Bleistiftnotiz)
16. 9. 42
nach Rücksprache mit RF-SS erledigt. — Oberstf. Fr. Fischer mit neuen Einweisungen für Ravensbrück und Dachau versehen.
gez.: Gebhardt«

»Prof. Dr. K. Gebhardt Hohenlychen, den 29. 8. 42
SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS

An den Reichsarzt SS
SS-Gruppenführer Grawitz

Zwischenbericht über die klinischen Versuche im FKL Ravensbrück.

Auf Befehl des Reichsführers-SS habe ich am 20. 7. 1942 im FKL Ravensbrück mit einer klinischen Versuchsreihe begonnen, die das Ziel hat, die unter dem Namen Gasbrand bekannten, klinisch nicht einheitlich verlaufenden Erkrankungen zu analysieren und die bisher bekannten therapeutischen Mittel auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Außerdem sollten die banalen Wundinfektionen, die als Begleiterscheinung in der Kriegschirurgie auftreten, ebenfalls geprüft werden und der Versuch einer neuen chemotherapeutischen Heilung neben den bekannten chirurgischen Maßnahmen unternommen werden.

Ich beauftragte den SS-Obersturmführer Dr. Fischer als Mitarbeiter,
SS-Oberführer Dr. Blumenreuther stellte mir sämtliches chirurgisches Instrumentarium und Medikamente zur Verfügung,
SS-Standartenführer Mrugowsky stellte mir sein Laboratorium und Mitarbeiter zur Verfügung,
SS-Obersturmbannführer Dr. Lolling, Amtschef III D in Oranienburg,
er beauftragte zur Mitarbeit:
SS-Obersturmführer Dr. Schiedlausky,[1] Standortarzt FKL Ravensbrück,
SS-Untersturmführer Dr. Rosenthal,[1] Lagerarzt im FKL Ravensbrück,
Frl. Dr. Oberhäuser, Lagerärztin im FKL Ravensbrück.
Es galt, in einem Vorversuch zunächst einmal den Infektionsmodus in Ableitung der bekannten Werte beim Tierexperiment zu bestimmen. In diesen Fragen wurde ich von SS-Führern des Hygienischen Instituts der Waffen-SS beraten, die Anlage und Dosierung der Impfversuche übernommen hatten.

[1] *Im Prozeß gegen 15 ehemalige Angehörige des Lagerstabes des Frauen-KL Ravensbrück in Hamburg zum Tode verurteilt.*

Es galt die Impfkulturen an geschädigtem Muskelgewebe aufzusetzen, dieses von der atmosphärischen und humoralen Sauerstoffzufuhr abzuschließen und dem inneren Gewebsdruck auszusetzen. Das Impfverfahren war folgendes: 10 cm langer Längsschnitt über dem Muskulus peroneus longus, nach Spaltung der Faszie wurde in einem fünfmarkstückgroßen Bezirk der Muskel mit der Klemme gequetscht und eine anaemische Randzone durch Einspritzung von 3 ccm Adrenalin geschaffen, subfaszial wurde in den Bereich des geschädigten Muskels das Impfmaterial (mit Bakterien getränkter Gazetupfer) versenkt, Faszie, subkutanes Fettgewebe und Haut schichtweise verschlossen.

In der ersten Versuchsreihe (Vorversuch) wurden insgesamt 3 ausgesuchte Häftlinge möglichst gleicher Konstitution verwendet. Sie wurden wie folgt geimpft:

Der Erste: Aerobe Mischkultur (Staphylokokken, Streptokokken, Bact. comm. try à 5 Mill.).

Der Zweite: Pararauschbrand, sarcin. flav. 4,5 mg.

Der Dritte: Bact. Fraenkel und Erde. Erreger 4,5 mg.

Der Versuch wurde nach 10 Tagen abgeschlossen. Nach anfänglicher örtlicher Schwellung im Impfgebiet und Temperaturanstieg bis 39 Grad kam es nach Spaltung der Wunde am 4. Tage zum Abklingen der Entzündung. Eine Lebensgefahr trat bei keinem Häftling ein. Es gelang beim 3. Häftling örtlich die Symptome des Gasbrandes zu erzeugen. Nach insgesamt 20 Tagen wurden die Häftlinge wieder in ihren Arbeitsblock entlassen.

Der Ablauf der Vorversuchsreihe hatte gezeigt, daß es nicht gelungen war, ein dem klinischen Gasbrand gleiches Krankheitsbild zu erzeugen. Nach Rücksprache mit dem hygienischen Institut der Waffen-SS wurde die Infektionsdichte, bzw. das Keimmilieu als den natürlichen Bedingungen in der Kriegschirurgie nicht aequivalent angesehen und demzufolge eine Änderung in der Versuchsanordnung getroffen.

Der aeroben Kultur wurden Colibakterien zugesetzt und die Keimzahl auf 20 Millionen erhöht. Der Pararauschbrandmixtur Colibakterien und Traubenzucker zugefügt.

Der Gasbrandkultur (Fraenkel) wurden Colibakterien beigegeben und bei verdoppelter Keimzahl Erde zur Milieuangleichung eingestreut.

In der nun folgenden 1. Versuchsreihe wurden 6 ausgesuchte jugendliche Häftlinge zu je zwei mit den oben angegebenen Bakterienmixturen geimpft. Eine blieb als Kontrolle unbehandelt, die andere wurde sofort nach der Impfung mit Katoxyn-Wundpuder bestäubt. 1. Verbandswechsel nach 3 Tagen, die nächsten an jedem 2. Tag. Die Unbehandelten wurden beim Verbandswechsel mit sterilen Lagen abgedeckt, die Katoxynbehandelten (in den Kurven als TK-Fälle bezeichneten) weiterhin mit Katoxyn bestreut. Bei der aeroben Kultur kam es in beiden Fällen zu einem örtlichen Abzeß, der chirurgisch durchaus beherrscht werden konnte.

Bei der Pararauschbrand-Impfung entstand eine örtliche Entzündung mit zentraler Eiterung, geringe Nekrosebildung in der Tiefe und mäßi-

ges Hautemphysem. Die regionären Lymphdrüsen waren nicht beteiligt.
Bei den mit Fraenkel Gasbrand versetzten Häftlingen, die wegen des Erdezusatzes sofort Tetanusantitoxin erhalten hatten, bildete sich bei weitem die stärkste entzündliche Reaktion aus: Im Bereiche der Impfstelle Abszesse mit tiefer Nekrose, Hautemphysem mit Blasenbildung und beginnender Nekrose, kollaterales Oedem, das sich über das Kniegelenk bis über das untere Drittel des Oberschenkels erstreckt und bis auf den Fußrücken reicht.
Die entzündlichen Erscheinungen gingen insgesamt nach Wunderöffnung am 1. Verbandstage wesentlich zurück. Die Wirkung der Wunderöffnung war besonders deutlich bei den TK-Fällen, bei denen hervorzuheben ist, daß es trotz Simultantherapie zum Angehen der Entzündungen kam. Daß bei ihnen die örtlichen entzündlichen Erscheinungen ausgeprägter waren, wurde auf den größeren Gewebsdruck bei freiwerdendem Sauerstoff infolge des Medikamentes zurückgeführt.
Die zusammenfassende kritische Betrachtung, bei der die Unbehandelten mit den TK-Fällen verglichen werden, läßt erkennen:
1. Durch Sofort-Therapie läßt sich das Entstehen weder einer banalen Eiterung noch eines »Gasbrandes« verhindern.
2. Die Reinigung der Wunde erfolgt bei den TK-Fällen schneller als in Kontrollversuchen.
3. Die Bildung frischer Wundgranulationen erfolgt unter Catoxyn eher.
4. Die Beteiligung der parenchymatösen Organe (Leber, Niere) ist unter der Wirkung von Katoxyn geringer (s. beil. Kurve).

Da auch in diesem Versuch zwar kein klinisch eindeutiger Gasbrand erzeugt werden konnte, jedoch sein Bild dem in der Kriegschirurgie bekannten in keiner Weise entsprach, wurde nach nochmaliger Beratung mit den Mitarbeitern des hygienischen Instituts der Waffen-SS die Impfkultur durch Zusatz von Holzspänen verändert. Aus der bakteriologischen Literatur ist bekannt, daß hierdurch die Virulenz der Bakterien beim Versuchstier um ein Vielfaches gesteigert werden kann.
Zu der nun anlaufenden 2. Versuchsreihe wurde die Drei-Teilung beibehalten. In jeder Gruppe wurden drei Häftlinge geimpft. Eine Person blieb als Kontrolle unbehandelt, die zweite wurde wie bisher mit Katoxyn versetzt, bei dritten wurde der Marfanilprontalbinpuder der IG-Farben verwandt, da dieser von der Heeres-Sanitätsinspektion dringend empfohlen wurde.[1] Der Puder wurde nach dem Verfahren Schmick appliziert. Dieser Versuch läuft zur Zeit noch.
Wenn auch über diese Versuchsreihe noch nichts Endgültiges ausgesagt werden kann, so darf doch jetzt schon mitgeteilt werden, daß
1. ein entscheidender Unterschied zwischen den unbehandelten und den behandelten Fällen nicht besteht,

[1] *Es liegt kein Dokument vor, das einen Zusammenhang des Heeres mit diesen Versuchen besagt. Obige Formulierung bezieht sich auf eine allgemeine Anordnung des Heeres.*

2. daß als wirksamste Maßnahme zur Beherrschung der Entzündung sich neben der Ruhigstellung die Wunderöffnung erwiesen hat,
3. die Wirkung des MP-Puders zumindest zweifelhaft erscheint, da bei dem 3. TK-Fall sich der bisher eindeutigste Gasbrand entwickelt hat.

Es wurde nunmehr die Frage untersucht, weshalb in vorliegenden Fällen der Gasbrand nicht voll zur Entwicklung kam. Deshalb wurde die Gewebsschädigung und die Ausschaltung eines Muskels aus dem Blutkreislauf in einer gesonderten operativen Sitzung vorgenommen, auf die dadurch entstehende Großnekrose soll ein Bakterienstamm verimpft werden, der eine Menschenpassage bereits hinter sich hat. Denn erst wenn das wirklich eindeutig klinische Bild des Gasbrandes erzeugt ist, können endgültige Rückschlüsse auf die Therapie mit chemotherapeutischen Mitteln in Verbindung mit chirurgischen Eingriffen gezogen werden. gez. Gebhardt, SS-Brigadeführer«

Gebhardt und Fischer sagten übereinstimmend aus, daß die ersten 15 Versuchspersonen männliche Häftlinge aus dem KL Sachsenhausen waren. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß an einer Stelle des Berichtes von »6 ausgesuchten jugendlichen Häftlingen« die Rede ist und dann fortgefahren wird: »Eine blieb als Kontrolle unbehandelt, die andere ...«, was zu der Annahme Anlaß gibt, es würde sich nur bei den 3 ersten Versuchspersonen um männliche Häftlinge, danach schon um weibliche gehandelt haben.

Nach der 1. Versuchsreihe trat eine Unterbrechung ein, da plötzlich dem beauftragten Assistenten Gebhardts zu einer der Inoculationen eine weibliche Versuchsperson vorgeführt wurde. Gebhardt berichtet darüber:

»Ich war damals selbst unglückseligerweise erkrankt, und mein gewissenhafter Fischer kam an das Krankenbett und sagte mir: »Chef, ich habe trotz Ihres Befehls heute nicht mehr weitergearbeitet. Die Versuchsperson, die mir hereingefahren wurde in Narkose, war wider jede Abmachung und jede Anordnung von mir eine Frau, und zwar ist mir mitgeteilt worden, das wäre ein Befehl von oben, daß bei der Harmlosigkeit der Versuche und auf Grund des Ergebnisses von nun an mit Frauen weitergearbeitet werden würde.« (Prot. S. 4077)

Gebhardt ist nach seiner Aussage daraufhin zu Grawitz gegangen und hat von ihm Aufklärung verlangt, jedoch nicht in ausreichendem Umfang erhalten. Darauf ließ er sich schließlich, gestützt auf die alten familiären Beziehungen zu Himmler, bei diesem anläßlich eines Familienbesuches in der Nähe Hohenlychens melden. Himmler habe die Auffassung vertreten, daß die Versuche, die doch »eindeutig harmlos schrittweise« nach Gebhardts Anweisung abliefen, »eine unsagbare Begnadigungschance« darstellte und deshalb den zum Tode verurteilten polnischen Frauen gewährt werden sollte.

Die Anklagebehörde vertrat die Auffassung, daß diese inhaftierten weiblichen Mitglieder einer polnischen Widerstandsbewegung ihre

Exekution nicht zu erwarten hatten. Sie seien nur deshalb nach Ravensbrück eingeliefert worden, weil der Generalgouverneur die Bestätigung ihres Urteils verweigert habe.
Gebhardt hat sich nach diesem Gespräch der Argumentation Himmlers gefügt und zur Fortsetzung der Versuche mit Frauen seinen Befehl an Fischer gegeben.
Die zweite Versuchsgruppe bestand aus 36 Frauen. Dr. Fischer berichtete über die Versuchsanordnung:

»Es war diese Gruppe gegliedert in Serien zu 3 × 12, die untereinander den Vergleichswert ergeben sollten. Unter 12 Versuchspersonen waren jeweils 2 nicht mit Sulfonamiden versehen, und die übrigen 10 hatten Sulfonamide nach der Inokulation erhalten, allerdings in einem variierenden Schema. Dabei ergab sich als einziges Einheitliches bei allen drei Gruppen, daß die Entfaltung einer entzündlichen Reaktion nur dann ausblieb, wenn das Sulfonamid sofort zusammen mit der Bakterien-Kultur in die Wunde inokuliert wurde. In den anderen Fällen hingegen bildete sich eine örtliche Entzündung aus, die etwa die Größe eines Furunkels von Walnußgröße hatte. Es war also eine Entzündung, die örtlich durchaus beschränkt und begrenzt war, und die den Gesamtkörper in keiner Weise gefährdete, und von dieser Entwicklung unterschieden sich, wie ich erwähnte eben die 3 × 2, das waren 6 Versuchspersonen, die das Sulfonamid sofort mit der Bakterienkultur gleichzeitig erhielten, bei denen sich eben keine entzündliche Reaktion einstellte.« (Prot. S. 4345)

Bei diesen drei Serien wurden nach Dr. Fischer einmal nur Bakterien, dann Bakterien und winzige Holzteile, schließlich noch Bakterien, Holzteile und Glas in die Wunden gebracht.
In diesem Stadium besuchte der Reichsarzt SS Dr. Grawitz das Lager. Über seinen Besuch sagte Dr. Fischer aus: (Doc. NO. 228)

»... ich erklärte Dr. Grawitz die Einzelheiten der Operationen und ihre Resultate. Dr. Grawitz, bevor ich meinen Bericht über die gebrauchten Vorgänge und erzielten Resultate beenden konnte, unterbrach mich brüsk und stellte fest, daß die Bedingungen, unter welchen die Experimente ausgeführt wurden, den herrschenden Bedingungen an der Front nicht genügend gleichkamen. Er fragte mich wörtlich: ‚Wieviele Todesfälle gab es?' und als ich berichtete, daß es keine gegeben hatte, erklärte er, daß dies seine Annahme bekräftige, daß die Experimente nicht in Übereinstimmung mit seinen Anweisungen ausgeführt worden waren.
Er sagte, daß die Operationen einfache Flohbisse wären und da der Zweck der Versuche die Wirksamkeit von Sulfonamiden in Schußwunden festzustellen war, würde es notwendig sein, den Patienten richtige Schußwunden beizufügen. Er befahl, daß die nächsten Experimentsgruppen, die unternommen werden würden, im Einklang mit diesen Richtlinien zu sein hätten.«

Der Anordnung, kriegsgleiche Wunden zu setzen, kamen Gebhardt und

Fischer nicht nach, sie gingen jedoch in ihrer dritten Versuchsreihe dazu über, durch Unterbindung von Gefäßen in dem für die Inokulation vorgesehenen Teil des Unterschenkels die Bedingungen zu verschärfen. Diese Versuchsreihe umfaßte 24 Personen, von denen 12 einer Mischinfektion und 12 einer Infektion mit brandigem Fäulniserreger ausgesetzt wurden. Fischer schilderte den Verlauf der Infektionen unter anderem wie folgt:

»In dieser 3. Gruppe, in der insgesamt 24 Versuchspersonen erprobt wurden, kam es tatsächlich zu ernsteren und schwereren Entzündungen. Aber diese Entzündungen traten auch nicht bei allen 24 Versuchspersonen auf, sondern zunächst einmal fielen auch bei den vieren, die wiederum das Arzneimittel im Gemisch mit den Kulturen erhalten hatten, jegliche entzündliche Reaktion aus, und soweit ich mich erinnere, und zwar erinnere ich mich wieder an eine Kurve, die wir demonstrierten, war die entzündliche Reaktion bei den weiteren acht relativ geringfügig. Sie lagen also etwa in der Größe wiederum eines walnußgroßen Furunkels. Bei 12 Versuchspersonen war dagegen die Entzündung intensiviert und es entstand bei ihnen ein echtes Bild des Gasbrandes, oder zumindest eine sehr intensive Entzündung. Aus der Reihe der isoliert geimpften anaroben Erreger sind damals 3 Versuchspersonen uns gestorben, und zwar durch eine Ausdehnung der Entzündung, der wir auch mit chirurgischen Maßnahmen nicht mehr Herr werden konnten.« (Prot. S. 4346 f.)

Das Ergebnis seiner Versuche stellte Gebhardt in einer Eidesstattlichen Erklärung fest: (Doc. Gebhardt)

»Alle befohlenen Sulfonamid-Präparate wurden in örtlicher und innerlicher Anwendung in verschiedener Abstufung, zeitlich wechselnd überprüft. An sogenannten »Kontrollfällen«, die zwar ohne Sulfonamidgaben, aber sonst therapeutisch vollwertig geschützt waren, fand man den Vergleich. Die Versuche ergaben eindeutig die für die Verwundetenbetreuung überaus wichtige Tatsache, daß die Sulfonamide nicht geeignet sind, als Prophylaktikum Wundinfektionen zu verhindern. Darüber hinaus fanden wir aus klinischem Analogieschluß die wohl auch heute noch geltende Feststellung, daß Sulfonamide (wie jedes andere Arzneimittel, zum Beispiel auch Penicillin) auf dem Blutweg nicht innerhalb eines Abszesses durch dessen abkapselndes Membran transportiert werden können.
Dr. Fischer fand später auch dagegen einen Lösungsvorschlag, ohne nach den Todesfällen damals diese für die allgemeine Heilkunde so wichtige Idee weiterhin praktisch zu überprüfen, in dem Vorschlag, die Sulfonamide auf dem elektrischen Wege zu transportieren (Iontophorese).«

Nach der Aussage Gebhardts, die unwidersprochen blieb, wurden die Versuchspersonen 1945 auf seine Veranlassung dem schwedischen Roten Kreuz übergeben, als die SS die Räumung des Frauen-KL Ravensbrück infolge des russischen Vormarsches durchführte. 4 der Versuchs-

personen aus der zweiten und dritten Versuchsgruppe erschienen vor Gericht, schilderten die Versuche und wiesen dem Gerichtshof ihre Narben vor.[1]

Aus der Sicht der Häftlinge berichteten Aussagen und Eidesstattliche Erklärungen dieser, anderer Versuchspersonen und Häftlinge.

Eine klinische Übersicht über die ausgeführten Operationen gab Dr. Zophia Maczka, eine polnische Fachärztin für Röntgenologie, die während der größeren Zeitspanne des Krieges als politischer Häftling in Ravensbrück festgehalten wurde. Sie arbeitete als Hilfskraft in der Röntgenstation des dortigen Reviers. (Ihre Aussagen erfolgten bei einer Vernehmung im Stockholmer Seraphimer-Krankenhaus, wo Frau Dr. Maczka auf der Abteilung von Prof. Lysholm tätig war.)

In dieser Eidesstattlichen Erklärung heißt es unter anderem:

(Doc. NO. 861)

»... Mit Tetanus war Veronika Kraska infiziert. Sie starb in ein paar Tagen. Mit Gasbrandbazillus war Kazimiera Kurowska infiziert. Sie starb in ein paar Tagen. Mit Oedema malignum waren: Aniele Lefanowicz, Zofia Kiecol, Alfreda Prus und Maria Kusmierzuk infiziert. Die ersten drei starben in einigen Tagen. Die Maria Kusmierzuk hat die Infektion überstanden. Sie lag mehr als ein Jahr krank, sie ist Krüppel geworden, aber sie lebt als Zeugin der Experimente.«

Auch die im Lager übliche Methode der Krankenpflege wird durch den Augenzeugenbericht der polnischen Ärztin beleuchtet, wenn sie das Milieu, in welchem die Überlebenden aus den Infektionsversuchen sich befanden, schildert:

»Wenn diese Mädchen das überlebten und Schmerzen hatten, und die Beine eiterten und sie starben nicht, hat man ihnen Verbände gemacht, von Zeit zu Zeit, je nach der Lust. Einmal warteten sie 3, einmal 14 Tage. Im Raum war unglaublicher Gestank von Eiter. Die Mädchen warteten, um Hilfe zu bekommen. In der Nacht war kein Hilfspersonal. Sie mußten sich einander helfen.«

(Prot. S. 1453)

Unter solcher Auslegung seiner Pflichten fügte sich die Haltung des Arztes dem Kranken bzw. seinen »Versuchspersonen« gegenüber widerspruchslos in den Lagerstil ein.

Eine der vor Gericht erschienenen Versuchspersonen, Jadwiga Dzido, beschrieb noch einmal das Verhältnis von Macht und Wehrlosigkeit, das jeden Versuch am Menschen gestattet:

»Im Jahre 1942 herrschte Hunger und Schrecken im Lager. Die Deutschen standen auf dem Zenith ihrer Macht. Sie konnten auf dem Gesicht jeder SS-Frau Stolz und Glück ablesen. Jeden Tag wurde uns gesagt, daß wir nichts als Nummern seien, daß wir vergessen müßten, daß wir Menschen seien, daß wir noch jemanden hätten, der noch an uns denke, daß wir niemals unser Land wiedersehen

[1] *Siehe Abbildung 8 der Bildbeilage.*

würden, daß wir Sklaven seien, und daß wir nur zu arbeiten hätten. Es war nicht gestattet zu lächeln, zu weinen oder zu beten. Es war uns nicht gestattet uns zu verteidigen, wenn wir geschlagen wurden. Und es gab keine Hoffnung, meine Heimat wiederzusehen.«

(Prot. S. 880)

Einen subjektiven Bericht vom Ablauf der Operationen gab vor Gericht die Zeugin Wladislawa Karolewska:

»Am 22. Juli 1942 wurden 75 Häftlinge unseres Transportes, der von Lublin gekommen war, zum Lagerkommandanten gerufen. Später wurden wir in den Block zurückgesandt und sollten dort auf weitere Anweisungen warten. Am 25. Juli wurden alle Frauen, die mit dem Transport aus Lublin gekommen waren, von Mandel herbeigerufen, der uns erklärte, daß es uns nicht gestattet sein werde, außerhalb des Lagers zu arbeiten.
Am folgenden Tag wurden 75 Frauen wieder gerufen und wir mußten vor dem Lager-Revier stehen. Anwesend waren Schiedlausky, Oberheuser, Rosenthal, Kogel und der Mann, in dem ich später Dr. Fischer wieder erkannte ...
An jenem Tage wußten wir nicht, warum wir vor die Lagerärzte gerufen wurden. Am gleichen Tage wurden aber 10 von 25 Mädchen ins Krankenhaus geschafft, aber wir wußten nicht zu welchem Zwecke das geschah.
Vier davon kamen zurück, jedoch 6 verblieben im Krankenhaus. Am gleichen Tage kamen die 6 zum Block zurück, nachdem sie eine gewisse Einspritzung erhalten haben, aber wir wußten nicht, welcher Art die Einspritzung war.
Am 1. August wurden diese 6 Mädchen wieder zum Krankenhaus gerufen, jene 6, die die Einspritzung empfangen hatten. Sie wurden im Krankenhaus zurückgehalten und wir konnten nicht mit ihnen in Verbindung treten und von ihnen erfahren, warum man sie ins Krankenhaus geschafft hatte.
Einige Tage später gelang es einer meiner Kameradinnen, nahe an das Krankenhaus zu gelangen und von einer der Gefangenen zu erfahren, daß alle im Bett lägen und ihre Beine in Gips wären. Am 14. August des gleichen Jahres wurde ich ins Krankenhaus gerufen und mein Name befand sich auf einem Bogen Papier. Ich wußte nicht warum. Außer mir wurden noch 8 andere Mädchen ins Krankenhaus gerufen. Wir wurden zu einem Zeitpunkt gerufen, zu dem gewöhnlich Hinrichtungen ausgeführt wurden und ich war sicher, daß ich hingerichtet werden würde, da kurz vorher einige Mädchen niedergeschossen worden waren. Im Krankenhaus wurden wir zu Bett gebracht und das Krankenzimmer wurde abgeschlossen.
Man sagte uns nicht, zu welchem Zwecke wir im Krankenhaus seien und als eine Kollegin fragte, erhielt sie keinerlei Antwort. Die Antwort war nur ein ironisches Grinsen.
Darauf kam eine deutsche Krankenschwester und verabreichte mir eine Einspritzung in mein Bein. Nach dieser Einspritzung erbrach

ich mich und war schwach. Dann wurde ich auf einen Krankenwagen gelegt und man schaffte mich in den Operationsraum. Dort gaben mir Dr. Schiedlausky und Dr. Rosenthal eine 2. intravenöse Armeinspritzung. Kurz vorher sah ich Dr. Fischer den Operationssaal verlassen. Er hatte Operationshandschuhe an.
Dann wurde ich bewußtlos und als ich wieder erwachte, bemerkte ich, daß ich mich in einem gewöhnlichen Krankenzimmer befand. Nach einiger Zeit erlangte ich mein Bewußtsein wieder und ich fühlte ernste Schmerzen in meinem Bein... ich bemerkte, daß sich mein Bein vom Fußknöchel bis zum Knie in Gips befand. Die Schmerzen im Fuße waren sehr stark und ich hatte hohes Fieber. Ich bemerkte ebenfalls, daß mein Bein von den Zehen bis hinauf zur Hüfte geschwollen war. Der Schmerz nahm immer mehr zu und auch die Temperatur stieg, und am nächsten Tage bemerkte ich, daß von meinem Bein eine Flüssigkeit floß. Am 3. Tage wurde ich auf einen Krankenwagen gelegt und zum Verbandszimmer gebracht. Dort sah ich Dr. Fischer wieder. Er hatte ein Operationsgewand an und Gummihandschuhe an seinen Händen. Eine Decke wurde über meine Augen gestülpt und ich wußte nicht, was mit meinem Bein getan wurde. Aber ich fühlte große Schmerzen und ich hatte den Eindruck, daß aus meinem Bein etwas herausgeschnitten wurde. Anwesend waren Dr. Schiedlausky, Rosenthal und Oberheuser. Nachdem der Verband gewechselt wurde, wurde ich wieder ins gewöhnliche Krankenzimmer zurückgebracht. 3 Tage später wurde ich wieder ins Verbandszimmer gebracht. Der Verband wurde von Dr. Fischer gewechselt unter Mithilfe der erwähnten Ärzte und meine Augen waren wieder verdeckt. Man brachte mich wieder in mein gewöhnliches Krankenzimmer zurück. Die nächsten Verbände wurden durch Lagerärzte angelegt. 2 Wochen später wurden wir alle wieder in den Operationssaal gebracht und auf einen Operationstisch gelegt.
Der Verband wurde abgenommen und da sah ich zum ersten Male mein Bein wieder. Der Einschnitt war so tief, daß ich den Knochen selbst sehen konnte. Man sagte uns dann, daß ein Arzt von Hohenlychen, Dr. Gebhardt, käme, um uns zu examinieren. Wir warteten auf seine Ankunft 3 Stunden, während dem wir auf Tischen lagen. Als er kam, wurde ein Tuch über unsere Augen gebreitet... Dann wurden wir wieder in unser Zimmer zurückgebracht. Am 8. September wurde ich in den Block zurückgeschickt. Ich konnte nicht gehen. Der Eiter floß von meinem Bein und ich konnte nicht gehen. Im Block verblieb ich dann eine Woche im Bett. Dann wurde ich wieder ins Krankenhaus gerufen und da ich nicht gehen konnte, trugen mich meine Genossinnen. Im Krankenhaus traf ich einige meiner Mitgefangenen, die dort nach der Operation sich befanden. Ich war sicher, daß ich jetzt hingerichtet werden würde. Dann sah ich einen Ambulanzwagen vor dem Saal, den die Deutschen dazu benützten, die Personen wegzuschaffen, die zur Hinrichtung auserlesen waren. Man führte uns dann zum Verbandssaal, wo Dr. Oberheuser und Schied-

lausky unsere Beine untersuchten. Wieder verbrachte man uns ins Bett.
Am gleichen Tage, am Nachmittag, wurde ich in den Operationssaal gebracht und die zweite Operation wurde an meinem Bein vollzogen. Wie vordem wurde ich, nachdem ich eine Einspritzung erhalten hatte, zum Einschlafen gebracht. Diesmal sah ich wieder Dr. Fischer. Ich erwachte im gewöhnlichen Krankenzimmer. Ich fühlte noch stärkere Schmerzen und hatte erhöhte Temperatur. Die Symptome waren die gleichen. Das Bein war geschwollen und es eiterte.
Nach dieser Operation wurden die Verbände gewechselt durch Dr. Fischer, und zwar alle drei Tage. Nach mehr als 10 Tagen wurden wir wieder zum Operationssaal gebracht, auf den Operationstisch gelegt und es wurde uns angekündigt, daß Dr. Gebhardt käme, um unsere Beine einer Untersuchung zu unterziehen. Lange warteten wir, dann kam er und untersuchte unsere Beine, während unsere Augen verdeckt waren. Diesmal kamen auch andere Leute mit Dr. Gebhardt, deren Namen ich aber nicht mehr kenne und an deren Gesichter ich mich nicht mehr erinnere. Man brachte uns dann auf Krankenwagen in unsere Zimmer zurück. Nach dieser Operation fühlte ich mich noch schlimmer und ich konnte mich nicht bewegen. Während ich im Krankenhaus lag, behandelte mich Dr. Oberheuser auf grausamste Weise.« (Prot. S. 857 ff.)

Der Angeklagte Fischer sagte aus, daß er den Befehl von Gebhardt als einen »Führerbefehl«, der »einen Staatsauftrag in sich schließe«, erhalten habe (Prot. S. 4332). Zum Verständnis seiner damaligen Situation machte er Aussagen, die charakteristisch für seine Generation gelten dürften und von denen die wesentlichsten Ausschnitte im folgenden wiedergegeben werden:

»Mit der Frage des Menschenversuches hatte ich mich vorher praktisch überhaupt nicht beschäftigt. Ich hatte gewußt, daß es Versuche an Menschen in der Geschichte der Medizin gegeben hat. Ich bin diesen Dingen nie nachgegangen und hatte die Überzeugung und den Wunsch, niemals mit einer solchen Fragestellung und ihrer Problematik zu tun zu haben. Ich wußte, daß es Menschen und Ärzte gibt, die auch in normalen Zeiten als in ihren Entschlüssen freie Individuen die Methodik des Menschenversuches als notwendig erachten, und ich wußte ... wenn man die Medizin in etwas unterteilen will, *und* nicht so sehr der klinischen Richtung angehört, einer klinischen Richtung, die sich letztlich herleitet von dem alten Priesterarzt und sich erschöpft in der Beobachtung des Kranken und des Phänomens der Kranken am Krankenbett ..., daß die Ärzte, die in normalen Zeiten aus voller privater Initiative die Methodik des Menschenversuchs wählen, diejenigen sind, die die andere Richtung nehmen, die die Naturwissenschaften vertreten, und daß sie sich moralisch gerechtfertigt fühlen und von der Menschheit als moralisch gerechtfertigt angesehen werden, weil ... einer auf die menschliche Biologie angewandten Naturwissenschaft der letzte und schlüssige Beweis eben der Beobachtung am

Menschen nur zuerkannt wird. Aber all diese Fragen hatten für mich keinerlei praktische Bedeutung. Ich möchte sagen, sie waren Gegenstand des akademischen Kollegs auf der Hochschule und ich hatte es zur Abrundung meines Gesamtbildes irgendwann einmal erwogen. Ich hatte aber damals an diese Dinge überhaupt keine Erinnerung mehr, und ich hatte nie gedacht, daß es für mich ein aktuelles Problem einmal werden könnte.

F.: Zu dieser Frage haben sich hier im Gerichtssaal auch Professor Dr. Leibbrand[1] und Dr. Rostock geäußert. Sie haben ausgesagt, daß sie solche Menschenversuche nicht durchgeführt haben würden. Wie ist Ihre grundsätzliche Einstellung zu der Frage?

A.: Ich habe vor allem Professor Rostock, als er diese Antwort gab, beneidet, und ich schätze ihn glücklich, daß er auf der Höhe eines Chirurgenlebens das sagen kann. Und ich hatte immer geglaubt, daß ich so etwas auch einmal würde sagen können. Denn ich habe niemals den Gedanken gehabt, von mir aus solche Versuche als notwendig zu erachten, oder wenn ich sie als notwendig erachtet hätte, so hätte ich sie selbst als ein Mann, der frei über sich entscheiden konnte und entschließen konnte, niemals durchgeführt. Zusammenfassend möchte ich also sagen, daß ich bewußt genau die gleiche Einstellung zu diesen Problemen gegenüber habe, und daß ich nur in dem hier zur Verhandlung stehenden Fall die Situation insofern anders sehe, als es nicht eine Frage meiner Initiative und Einstellung war, sondern diese Dinge aus einer Situation wurden, wie sie eben für den Krieg und für die damalige Lage charakteristisch und nur durch sie bedingt war.

F.: Diese Erfahrung von Professor Leibbrand und Professor Rostock haben wir also im Jahre 1947 gehört. Wie hat sich Ihnen die Situation damals, also im Jahre 1942 dargestellt?

A.: Diese Situation im Jahre 1942 war so anders als die friedliche Situation von 1947, daß es mir bei der Darstellung schwerfällt, mich in vollem Umfange an die Verhältnisse, wie sie damals waren, wirklich zu erinnern, und ich kann sowohl die äußeren als auch die inneren Verhältnisse nicht oder nur ungenügend schildern, wenn ich nicht zurückgehe auf die Entwicklung, die zu diesen Situationen geführt hat. Ich bin kurz vor dem ersten Weltkrieg geboren und erfuhr meine Schulausbildung in einer Zeit, die nach dem ersten Weltkrieg lag. Während dieser Schulzeit erfuhren wir von unseren Lehrern durchgehend das Bild, daß Deutschland nach dem verlorenen Krieg nur mehr zu einem Leben in Armut und Hoffnungslosigkeit verurteilt wäre, weil es einmal in einer entscheidenden Stunde seiner Geschichte seinem alten Erbübel, des Partikularismus und der Uneinigkeit, zum Opfer gefallen wäre.

Wie auch die partei-politische Orientierung der einzelnen Lehrer war und der einzelnen Parteien, so waren sie doch alle darüber

[1] *Prof. Leibbrand hatte als Sachverständiger der Anklagebehörde zu Fragen über ärztliche Ethik Stellung genommen.*

einig, daß einmal durch Fleiß und Arbeit das Schicksal gebessert werden könnte, daß zum zweiten aber die Einigkeit und, als Forderung an den einzelnen Staatsbürger, die Unterordnung und die Verpflichtung eine integrierende Voraussetzung für die Formung eines besseren Schicksals war. Dieser Auffassung waren eigentlich sämtliche Parteien, die an uns Jugendliche herantraten damit, und die Differenzen, die die Parteien unter sich hatten und um die wir uns nicht kümmerten, lagen eigentlich mehr peripher. Trotz dieses Wunsches zur Einigkeit, trotz dieses Wunsches zur Ordnung und trotz dieses Wunsches, einmal ein Staatsgebilde vor sich zu sehen, in dem der Gehorsam und die Unterordnung gilt, wurde die Uneinigkeit immer größer bis 1933, für viele überraschend und für alle fast überraschend, Hitler kam. Die Persönlichkeit oder die personelle Einstellung zu diesem Geschehen mochten so different sein wie sie wollten, die Tatsache, daß das Leben an sich wieder mobilisiert wurde und daß die Ordnung im Staate wieder betont war und daß das wirtschaftliche Problem der Arbeitslosigkeit bereinigt wurde, all das wirkte doch deutlich als überzeugendes Argument und brachte damit viele in eine duldsame und wohlwollende Stellung, auch zu der Nationalsozialistischen Partei. Wir glaubten damals alle nicht, daß es zu einem Krieg kommen würde, aber wir waren uns darüber klar, daß, wenn es zu einem Krieg käme, daß dann die wirtschaftliche Beschränkung, unter der Deutschland stand, stehen mußte, die Gefahr einer Niederlage sehr groß machen würde. Und als einziges Äquivalent gegen dieses düstere Schicksal erschien damals die moralische Kraft der Einigkeit. Und es vollzog sich eine sehr wesentliche Veränderung in dem Augenblick, in dem der Krieg begann, von dem ich noch einmal betonen möchte, daß er von allen, ob sie politisch aktiv oder inaktiv waren, nicht begrüßt wurde. Und ich zählte mich damals zu einer Schicht, die bewußt politisch inaktiv war. Diese Situation veränderte sich insofern, als wir uns damals nicht mehr lösbar verbunden sahen mit diesem Gesamtschicksal, und die von außen (damit meine ich den Nationalsozialistischen Staat) auftretende Propaganda stellte uns die Situation etwa so dar, daß wir uns als Mannschaft auf einem Schiff in einem Orkan befanden, und daß nun der einzelne nicht mehr das Recht, ja nicht mehr die Möglichkeit hätte, aufzubegehren, denn sein Schicksal war das Schicksal der Gesamtheit, und es konnte sich nur darum handeln, entweder, daß das Schiff zugrunde geht, oder daß es den gemeinsamen Anstrengungen gelingt, das rettende Ufer zu erreichen. Ich glaube, daß das im Tiefsten das gleiche Argument war, unter denen sich viele, die bisher duldsam oder ablehnend waren, entschlossen, aktiv an der Handlung teilzunehmen; und indem sie sich entschlossen, mindestens ihre Passivität aufzugeben und nunmehr in dem Führer nicht mehr dem Führer der Partei als dem Exponenten eines politischen Systems, sondern dem Führer, als dem Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches und als dem Obersten Kriegsherr Gefolgschaft und bedingungslosen Gehorsam zu geben. So war der ganze Kampf in dieser Zeit, wie wir im Jahre

1942 alle erkannten, ein Kampf auf Leben und Tod geworden, und das ist mir aufgefallen, daß dies bei der Schilderung auf dem Zeugenstand bisher noch nicht ausgedrückt war ... Für uns, die wir uns als nichts anderes ansahen, als Männer des deutschen Volkes, für uns war der Staat gegliedert durch das klare und absolute Befehlsverhältnis von oben nach unten, mit dem die Pflicht zur Verantwortung verbunden war, und mit der Pflicht zum Gehorsam von unten nach oben.

Ich möchte noch etwas als charakteristisch für diese damalige Situation hinzufügen.

Ich hatte bei der Erwähnung des Fronterlebnisses davon gesprochen, wie geistig und moralisch verpflichtend dieses Gesetz des Krieges wurde, allein durch die Tatsache, daß man erlebte, daß um diesen Gehorsam und in Erfüllung dieses Gesetzes, Freunde, bekannte und unbekannte Soldaten ihr Leben ließen. Ich habe bei dem Versuch, die geistig philosophische Situation zu erlernen, daß es für das Individuum nicht möglich ist, sie zu erkennen, weil sie sich eben in einer größeren Ordnung vollzieht, die über dem Individuum steht und die auf der Ebene das Staates liegt. Und deshalb war die Situation vor 1942 in Konsequenz dessen charakteristisch durch die Einsicht des Einzelwesens, daß er sich dem Befehl des Staates fügen mußte, wo auch er immer ihn erreicht, ohne daß er die Forderung erheben kann, die einzelnen Maßnahmen zu verstehen, und ohne daß man erwarten könnte, daß er diese Einzelmaßnahmen als Maßnahmen richtig heißt. Für diese Geschehnisse gab es viele Parallelen, nicht nur auf der engen Ebene des rein Militärischen, sondern es strahlte ja auch dieses Gesetz des Krieges, was früher einmal scharf geschieden, auch auf das Hinterland aus. Mit dieser Ausdehnung der Waffenwirkung dehnte sich automatisch das innere und das verpflichtende des Krieges überhaupt aus. Und so kam es, daß in anderen Gebieten des Lebens, so z. B. im Arbeitseinsatz, alle die individuellen Gesetze erlassen wurden und daß sie überschnitten und ergänzt wurden durch neue Gesetze, Anordnungen, die man aus einem rein friedensmäßigen Charakter nicht mehr verstehen konnte. Zu dieser Zeit wurde die Pflicht zur Arbeit für alle, auch für die Frauen, verkündet. Und es vollzog sich also somit in verschiedenen Gebieten des Lebens eine Auflockerung, so daß der einzelne nicht mehr in der Lage war, abzugrenzen, wo das Recht des Friedens noch berechtigt und wo das Recht des Krieges mit ihm überschnitt. Mir war aus dieser Zeit auch bekannt, daß auch an andere Menschen, die naturwissenschaftlich tätig waren, Aufgaben ergingen, z. B. in der Präparation des chemischen Krieges oder in der Vorbereitung der Steigerung der Wirkung der Explosivstoffe, die einmal sicherlich nicht einen individuellen Charakter trugen, sondern die offensichtlich auf ein destruktives Ziel hinsteuerten und diesen Aufgaben gegenüber war auch dort das Individuum, das den Befehl erhielt, nicht in der Lage, sich zu weigern, oder auch nur in der Lage, abzugrenzen, ob es erlaubt oder nicht erlaubt wäre.« (Prot. S. 4324 ff.)

Fischer fügte, an anderer Stelle, über seine Gedanken und Erlebnisse während des Feldzuges gegen die Sowjetunion befragt, hinzu:

»Ich habe damals den Krieg zum ersten Male wirklich erlebt, und zwar bot er ein Gesicht, wie man ihn nicht aus Büchern kannte. Es war eine sehr schwere Zeit, weil sie den einzelnen Menschen unter ein ganz anderes Gesetz stellte als es das Gesetz des Friedens war, und weil nicht alle Menschen dieses Erlebnis am eigenen Leibe erfahren haben, und weil die, oder viele von denen, die es mitmachten, es nicht überlegten, so daß diejenigen, die dadurch eine Prägung erfahren haben, nachher vereinsamt sind und Gefahr laufen, nicht verstanden zu werden. Ich wäre glücklich gewesen, wenn meiner Generation dieses Erlebnis erspart geblieben wäre. Aber es war die Aufgabe, und darin lag zum andern die Tragik der Situation, in der meine Generation sich befand. Es würde unrecht sein, mich darüber zu beklagen, weil ich mich dann beklagen müßte, ein Deutscher zu sein ...

... Jetzt erlebte man Tag für Tag, daß Menschen, die man kannte und von denen man wußte — und das war auch etwas Besonderes — daß sie den Feind nicht haßten, daß diese Menschen einem Befehl gehorsam waren und in Ausführung des Befehles Taten vollbrachten oder Verwundungen erlitten oder starben, obwohl man wußte, daß sie keine Vorschußlorbeeren erhalten hatten, daß sie dazu nicht mehr verpflichtet waren als irgendein anderer, sondern daß sie es taten, alleine, weil sie sich dem Gesetz des Staates nicht verweigerten. Und damit vollzog sich bei demjenigen, der die Verhältnisse geistig analysieren wollte, eine wesentliche Veränderung, denn er sah, daß es ein Gesetz des Krieges gab, ein moralisches Gesetz des Krieges und daß dieses Gesetz des Krieges nicht nur eine Veränderung gegenüber dem Gesetz des Friedens war, sondern daß es tatsächlich eine diametrale Verkehrung dieses Gesetzes war. Stand im Frieden das Individuum im Mittelpunkt und war der Staat im gewissen Sinne nichts anderes als die Organisation für die Sicherheit des Individuums, so konnte eben, wenn man nicht Anarchist werden wollte, keine andere Erklärung gelten, als unter dem Gesetz des Krieges den Staat im Mittelpunkt zu sehen, einen überindividuellen Standpunkt einzunehmen und, ohne daß man sich dagegen wehren konnte, festzustellen, daß das Individuum in eine zweite Reihe gerückt war. Man erinnerte sich dabei, daß es auch dafür philosophische Grundlagen gab und man kam dabei auf Hegel, der die Geschichte eben als den Vollzug göttlichen Willens und den Staat als die auf der einen Seite höchste sittliche, und zwar von Gott befugte sittliche Norm ansah, und auf der anderen Seite im Staat das Instrument für den Vollzug dieses geschichtlichen Geschehens sah. Damit standen mit einem Male zwei Gesetze sich gegenüber, die eigentlich keinerlei Kontakt, sondern viele Widersprüche in sich bargen. Beide bezogen sich auf ethische Grundprinzipien, man konnte keinem von einem die Berechtigung absprechen, denn das tägliche Erlebnis von Leid und

von den Sorgen und vom Tod der Soldaten demonstrierte ja die Realität und offensichtlich die Berechtigung auch dieses zweiten Gesetzes. Ich hatte damals vor, mir, oder in mir selbst, den Wunsch Platz greifen lassen, gegen dieses schlimme Geschehen mich später einmal zu wehren. Ich hatte mir nicht das Recht zugestanden, während dieser Zeit schon dagegen aufzubegehren, da ich kein anderes Schicksal haben wollte als die, die neben mir standen, es hatten. Aber ich wollte später einmal nach Beendigung des Krieges vor den Jungen auftreten und wollte die Institution des Krieges, also gegen die Institution sprechen, weil ich glaubte, daß dort die Wurzel alles Übels liegt, und ich dachte mir, daß ich die Überzeugungskraft hätte, wenn ich es nicht aus einem bequemen Sessel täte, sondern wenn ich es tun würde, nachdem ich während des Krieges meine Zeit als ein tapferer Soldat bestanden hätte. Damals wurde es mir schon klar, daß es eine besondere tragische Situation ergeben könnte, wenn einmal ein Mensch handeln müßte, in einem Augenblick, in dem sich das Gesetz des Friedens und das Gesetz des Krieges gleichzeitig in ihn hineinproduziert, und wenn er sich in die Differenz und den Widerspruch zwischen diesen beiden Gesetzen, die sich beide auf moralische Grundsätze und Forderungen fundieren, treffen müßte.«

(Prot. S. 4315 ff.)

Über die Versorgungslage der Verwundeten bemerkte Fischer:

»Auf diesen beiden Hauptverbandsplätzen waren 4 Chirurgen und die waren die Träger, oder die hauptsächlichen Träger der ärztlichen chirurgischen Versorgung. Ich glaube, daß das an sich schon problematisch ist, und daß das fast zur Erklärung ausreicht. Wenn man sich darüber aber noch klar wird, daß in diesem Krieg es zu einem ausgesprochenen Mißverhältnis zwischen der destruktiven Kraft der Waffen auf der einen Seite und der ewig gleichbleibenden individuellen Leistungsfähigkeit des handelnden Arztes gekommen ist, dann glaube ich, im eigentlichen Sinne die Antwort gegeben auf die Frage, die häufiger hier gestellt wurde, und für die man an eine organisatorische Lösung gedacht hat.

Es hatte damals, aus dieser Einstellung und aus dieser Not, aus dieser Problematik heraus, die Nachricht von der Wirkung der Sulfonamide eine besondere Wirkung gehabt. Denn wer nicht völlig die Hände in den Schoß legen wollte und verzweifelt sein wollte, und wer nicht zusehen wollte, wie diese Menschen, die eigenen und die Gefangenen von der Gegenseite, dem Schicksal einfach anheimfielen, der mußte nach Mitteln suchen, um nunmehr der technischen Entwicklung der destruktiven Waffen ein Äquivalent bieten zu können.«

(Prot. S. 4321 f.)

Am Ende seiner Vernehmung wurde Fischer von seinem Verteidiger befragt.

»Herr Zeuge, Sie haben in den vergangenen Monaten den Prozeß hier erlebt. Sie haben die Anklage gehört und haben nun, Ihrer-

seits, den Anteil geschildert, den Sie an den Versuchen gehabt haben. Ich bitte nun dem Gericht zu sagen, was Sie jetzt nach dem Vortrag der Anklage und nach Ihrer eigenen Darstellung abschließend zu dem ganzen Geschehen zu sagen haben, was den Gegenstand der Anklage bildet, soweit es Sie selbst betrifft.

Antwort: Zunächst und zuvorderst bedaure ich es, daß das Schicksal mich gezwungen hat, als Arzt einmal das Grundgesetz »nihil nocere« zu verletzen, und daß Menschen gegen mich auftreten, um zu bezeugen, daß ich Ihnen nicht geholfen, sondern Ihnen geschadet habe. Und daß das Frauen sind, bedauere ich ganz besonders tief. Ich habe jedoch gelernt, daß man eine Tat, wenn man sie begeht und wenn man sie später beurteilt, beurteilen muß nach den Motiven und nach den Begleitumständen, aus der sie entstand. Das dieser Handlung, derentwegen ich hier vor Gericht stehe, zugrunde liegende Motiv war ausschließlich das Motiv der Verwundetenhilfe. Es sollte eine Hilfe gegeben werden in dieser damals einmalig schweren Zeit, in der Millionenzahl der Verwundeten. Und die Tat wurde von mir begangen als einem gehorsamen Mitglied in der Zahl, in der Masse der deutschen Streitkräfte. Der Glaube und das Vertrauen an das legale Recht der Obrigkeit und des Staates und des Führers, so schien mir damals, gab die juristische Deckung und Rechtfertigung ab und enthob mich, wie mir auch betont ausgedrückt wurde, der individuellen Verantwortung. In dieser Zeit des Kampfes meines Volkes, auf Leben und Tod, in einer Zeit, in der es um die letzte Entscheidung ging, glaubte ich, der ich nicht Mitglied einer Widerstandsbewegung war, daß der Staat das Recht hätte, Maßnahmen zu ergreifen, die oberhalb des Horizonts und der Einsichtskraft des Einzelwesens läge. Der Gehorsam gegen den Staat erschien mir in der damaligen Zeit, in der, im Durchschnitt, täglich 1500 Soldaten an der Front fielen und in der mehrere hundert Menschen täglich in der Heimat starben, infolge von Kriegseinwirkung, dieser Gehorsam gegen den Staat erschien mir damals höchste sittliche Pflicht zu sein. Ich war der Auffassung, daß den Versuchspersonen, die unter deutschem Recht stehen, den sicheren Tod vor Augen hatten, eine menschlich vertretbare Chance geboten würde. Und ich glaubte, daß ich, in der gleichen Situation, eine solche Chance ergreifen würde. Die Handlung geschah nicht 1947, sondern 1942, im Krieg, und zwar auf dem Höhenpunkte des Krieges. Ich war zu dieser Zeit nicht der in seinen Entschlüssen freie Zivilarzt, sondern ich war, und so empfand ich mich, und so mußte ich mich empfinden, weil es mir gesagt war, wie ein in medizinischen Dingen ausgebildeter Fachmann, der nur als zum Gehorsam verpflichteter Soldat zu handeln hatte. Als ich diesen Befehl erhielt, der meinem inneren Empfinden entgegenstand, befand ich mich einer gigantischen Autorität gegenüber. Diese Autorität war der Staat, repräsentiert durch Hitler und, auf der anderen Seite, eine, und in Ergänzung dessen, eine ärztliche Autorität, die einen internationalen Ruf hatte. Und diese Autorität, Professor Gebhardt, die ich in ihrem Lebenswerk kannte, war eine Person, die mir Vertrauen einflößte. Wenn er sich

zu diesen Versuchen, als zu notwendigen Versuchen entschloß, so mußte ich glauben, daß es wirklich notwendig war. Und ich wurde auch von ihm darauf hingewiesen, daß es im Leben des Menschen und im Leben der Völker Situationen gibt, in der das Einzelwesen verpflichtet ist, innere Bedenken zurückzustellen, weil das Interesse einer Gemeinschaft es erfordert. Ich konnte und ich kann mir heute auch noch nicht denken, daß es andere Motive waren, unter denen, die Soldaten an der Front handeln, wenn sie als gehorsame Mitglieder Taten vollbringen, die sie als ungebundenes Individuum niemals vollbringen würden, und wenn sie dabei auch gegen ihr innerstes und persönlichstes Gefühl handeln müssen. Ich glaube, daß das dieselbe Situation ist — und als in der gleichen Situation stehend empfand ich mich damals — die gleiche Situation, in der der eine Soldat ein Torpedo gegen ein Schiff abschießen muß und in der der andere Soldat durch den Befehl gezwungen ist, Bomben über das Wohnviertel einer offenen Stadt abzuwerfen. Auch von diesen Menschen kann ich nicht annehmen, daß sie als Individualisten allein ihrem individuellen Instinkt folgen, sondern ich glaube und weiß vielmehr, daß sie sich auch überwinden müssen und daß sie sich gesetzlich gerechtfertigt fühlen durch die Tatsache, daß im militärischen Geschehen der Befehl Gesetz ist, und zum zweiten, durch die Empfindung und den Glauben, daß sie durch diese Tat, im höheren Sinne, sittlich handeln; im höheren Sinne insofern, als sie damit zum Siege ihres eigenen Staates und Volkes beitragen.
Die weiter peripher liegende Diskussion über das Erlaubte und Unerlaubte kann von einem Untergeordneten, so glaubte ich damals, nicht erwartet werden, sondern der Staat in seinen Spitzen und die Experten auf den Fachgebieten müssen alleine darüber zu befinden haben.
Ich habe während des Krieges erlebt, daß diese Form des Gehorsams oder überhaupt der Gehorsam nicht nur eine spezifische deutsche Erfindung ist, sondern daß sie bei den anderen Staaten, mit denen wir im Kriege lagen, auch die Grundformen der militärischen Anordnung abgibt. Wie weit in der Auslegung dabei Differenzen vorkamen, war ich damals nicht in der Lage, das zu beurteilen. Aber diese beiden gigantischen Autoritäten, der Staat mit seinem soldatischen Gehorsamsgefühl und Gefüge und auf der anderen Seite die ärztliche Persönlichkeit Gebhardts, waren die Beweggründe, die mich dadurch vor eine Alternative stellten, in der ich nur zu wählen hatte zwischen Ungehorsam im Kriege oder dem Gehorsam, und dabei habe ich den Ungehorsam, die Empörung während des Krieges, als die schlimmere Verfehlung angesehen.« (Prot. S. 4372 f.)

Nach Abschluß der Versuche mit artefizieller Erregung von Gasbrand meldeten Prof. Gebhardt und Dr. Fischer für die »3. Arbeitstagung Ost der Beratenden Fachärzte vom 24. bis 26. Mai 1943 in der Militärärztlichen Akademie Berlin« ein Referat an. Der Titel lautete »Besondere Versuche über Sulfonamidwirkung«.

Die Vorbereitung jener Tagung lagen in den Händen von Prof. Schreiber (von der Heeressanitätsinspektion), der in diesem Fall gemeinsam mit dem Reichsarzt SS Grawitz die Unterlagen des Gebhardt-Fischerschen Referates vorher einsah. Gebhardt wollte nach seiner Angabe ursprünglich sein Referat »Menschenversuche über Sulfonamidwirkung« nennen; er habe in aller Öffentlichkeit von den Versuchen sprechen wollen, da er sie für völlig legal hielt und ihm an der Billigung durch den Fachkreis der Tagungsteilnehmer lag. Er mußte den Titel jedoch im obigen Sinne ändern. Welche Zweifel die vorbereitenden Stellen hatten, ob man das Referat überhaupt bringen solle, geht aus einer Aussage Gebhardts hervor:

»Ich kann nur sagen wie die Auseinandersetzung zwischen Grawitz und mir war und nehme an, daß er genau dasselbe an Schreiber weitergegeben hat. Grawitz war um diese Zeit der Auffassung, die Veröffentlichung nicht, oder nur getarnt zuzulassen, wegen des Aufsehens, die sie schon im Ausland erregt hatte. Ich persönlich bestand von Anfang an auf meinem Standpunkt und jetzt war der Kampf um den Text. Ich weiß nicht, ob das Wort »besondere Experimente« von mir stammt oder von Grawitz, oder von Schreiber. Ich habe mich am Schluß damit abgefunden . . .« (Prot. S. 4134)

An der Tagung nahmen etwa 200 Beratende Ärzte der Wehrmacht teil. Das von Dr. Fischer gehaltene Referat wurde durch Prof. Gebhardt eingeleitet. Er brachte dabei zum Ausdruck, daß die Versuche auf Befehl höchster staatlicher Stellen veranlaßt worden waren, daß sich die Versuchspersonen aus zum Tode Verurteilten zusammengesetzt hatten, denen Begnadigung zugesichert worden sei. Aus seiner Präambel ging weder hervor, daß es sich um politische, noch, daß es sich um weibliche Häftlinge gehandelt hat. Auch der Versuchsort wurde nicht erwähnt.
Aus dem Vortrag Dr. Fischers war die Zahl der Versuchspersonen, ihre Gruppierung und die gesamte Versuchsanordnung zu entnehmen. Außerdem, daß 3 Todesfälle vorgekommen waren.
Bei der Diskussion, die sich auf alle Vorträge dieses Tages bezog, wurde ein Widerspruch gegen die Art der Menschenversuche, wie sie Gebhardt und Fischer vorgenommen hatten, nicht laut.
In einer Eidesstattlichen Erklärung (Doc. NO. 228) führt Dr. Fischer einige der prominentesten Zuhörer seines Vortrags aus seiner Erinnerung an.
Der Verlesung dieses Dokumentes fügte der Vertreter der Anklage, Mr. McHaney, u. a. hinzu:

»Dieses Affidavit beweist ohne Zweifel, daß die Kenntnis von den verbrecherischen Experimenten den führenden Stellen der medizinischen Welt in Deutschland zuging . . . Das waren Leute, die eine Stellung und die Pflicht hatten, Schritte zu unternehmen, solche Dinge nicht stattfinden zu lassen.« (Prot. S. 986)

Diese Äußerung wurde getan, als noch nicht der Sachverhalt, wie er

sich später aus der Vernehmung der Angeklagten im Zeugenstand in größerer Deutlichkeit erkennen ließ, zutage getreten war. Es bleibt aber die Frage bestehen: Konnte den Tagungsteilnehmern — wenn man unterstellt, daß ihnen auch nicht durch private Äußerungen, etwa des sich nach seiner Aussage als gänzlich unbefangen gebenden Gebhardt, weitere Kenntnisse zugeflossen waren — bewußt werden, daß die Versuche unbestreitbar verbrecherische Experimente im Sinne des Strafrechtes darstellten? Diese Frage ist zu verneinen. Die weitere ist jedoch zulässig: konnte den Tagungsteilnehmern nach den Andeutungen Gebhardts und den Darlegungen Fischers — die durch genaue graphische Darstellungen anschaulich gemacht wurden — bewußt sein, daß es sich vom ärztlichen Standpunkt aus um eine den bisherigen Gepflogenheiten der deutschen Klinik und dem ärztlichen Verantwortungsbewußtsein widersprechende Experimentenserie handelte, um eine Abweichung, für die man zumindesten die Klassifizierung »verwerflich« zu finden hatte? Diese letztere Frage ist zweifellos zu bejahen, und in dieser Hinsicht ist dem Vertreter der Anklagebehörde beizutreten, wenn er sagt, daß eine Pflicht bestanden habe, »solche Dinge nicht stattfinden zu lassen«.
Stimmen gegen diese Auffassung wurden laut. Wie aber begründete man jetzt nachträglich das damalige Schweigen?
Einer der Teilnehmer lehnt in einer Eidesstattlichen Erklärung die Versuche ab: (Doc. Handloser 52)

»In dem bezeichneten Vortrag wurde von Menschen gesprochen, die zum Tode verurteilt waren. Daß es sich um Versuche an KZ-Häftlingen gegen deren Willen gehandelt habe, kam nach meiner Erinnerung nicht zum Ausdruck. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß derartige Versuche an gesunden Menschen mit der Absicht, bei ihnen Krankheitserscheinungen hervorzurufen, um daran therapeutische Beeinflußbarkeit zu prüfen, nach den Regeln der ärztlichen Ethik unzulässig und deshalb unbedingt abzulehnen sind.«

Ebenso sprach sich einer der Angeklagten bei seiner Vernehmung vor Gericht aus.
Den besten Eindruck von der Atmosphäre der damaligen Tagung geben die Ausführungen eines anderen Teilnehmers in einer Eidesstattlichen Erklärung vom 18. Juni 1947:[1]

»... In der Diskussion auf die Frage nach der Art der Versuchspersonen einzugehen, war nach meiner festen Überzeugung für keinen der Diskussionsredner möglich.
Die anwesenden Sanitätsoffiziere ... hätten vor diesem, so gut wie ausschließlich aus Sanitätsoffizieren bestehenden Gremium, schon aus Gründen des militärischen Taktes an den Maßnahmen der SS-Ärzte keine Kritik üben können. Da Professor Gebhardt als Gene-

[1] *Wie wenig manche der damaligen Tagungsteilnehmer heute noch bereit sind, ihr damaliges Verhalten kritisch zu beurteilen geht aus Angriffen hervor, denen die Herausgeber dieser Schrift in der Göttinger Universitäts-Zeitung ausgesetzt waren und die im Anhang wiedergegeben werden.*

ralleutnant der SS die volle Verantwortung für die Versuche übernommen hatte, hätte eine Kritik an der Auswahl der Versuchspersonen unter den damaligen Verhältnissen eine Kritik an der SS bedeutet. Über die Folgen, die sich hieraus für den Kritisierenden ergeben hätten, glaube ich hier nichts sagen zu brauchen ...
Eine Stellungnahme bezüglich der Versuchspersonen oder eine Ablehnung ihrer Auswahl hätte meines Erachtens in dem hier in Betracht kommenden Kreise einen Affront sondergleichen bedeutet, eine Demonstration, welche außerdem wegen der großen Zahl der Teilnehmer nicht geheimgeblieben wäre, und vermutlich bald über die ausländischen Sender verbreitet worden wäre. Der Vorwurf des Vaterlandsverrats wäre dann sofort gefolgt. Ich habe nach der Sitzung mit zahlreichen Kollegen und übereinstimmend mit ihnen meiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß ein positives Ergebnis der Versuche von vornherein nicht erwartet werden konnte, daß sie also als unnötig angesehen werden müßten. Ferner wurde von allen, mit denen ich sprach, einhellig die Grausamkeit der Versuche hervorgehoben. Kein einziger dieser Kollegen hat aber auch nur mit einem Wort erklärt, daß die Diskussionsredner moralisch verpflichtet gewesen wären, diese vorgenannte Ansicht in ihren Ausführungen auszusprechen. Die Versammlung bestand fast durchweg aus namhaften Vertretern der Wissenschaft, insbesondere aus Universitätsprofessoren, wenigstens aber aus selbständigen Leitern von Abteilungen großer Krankenhäuser, sowie aus aktiven Sanitätsoffizieren in leitenden höheren Stellungen. Nach meiner heute ehrlich ausgesprochenen Ansicht wäre es Pflicht aller mehr als 200 Anwesenden gewesen, die Stimme gegen die Versuche zu erheben ...«[1]

Gerade aus dieser Darstellung geht mit erschütternder Deutlichkeit hervor, wie es geschehen konnte, daß im Laufe eines langen Krieges die militärischen Gewohnheiten, eine Unzahl von persönlichen Rücksichten und die Allgegenwart tyrannischer Gewaltandrohung jede einfache menschliche Regung sogar im Kreise von Ärzten im Keime zu unterdrücken vermochte. Rücksichtnahme unter Menschen war nur noch zu höchstem Preis zu verwirklichen. Ihn zu leisten — für »Todeskandidaten« aus Himmlers Reich — schien niemand geboten.

2. Knochentransplantationsversuche

Eine weitere Gruppe von Experimenten, die im KL Ravensbrück an weiblichen Häftlingen ausgeführt wurden, sind Knochenregenerations- und Transplantationsversuche.
In ihrer Eidesstattlichen Erklärung beschreibt die oben erwähnte Zeugin, Dr. med. Maczka, diese Versuche aus ihrer Kenntnis als Röntgenologin: *(Doc. NO. 861)*

»Die Knochenoperationen wurden durch Röntgenaufnahmen kontrol-

[1] *Diese Erklärung wurde nicht im Gerichtsverfahren, sondern in anderem — im Anhang wiedergegebenen — Zusammenhang vorgelegt.*

liert. Alle Röntgenbilder mußte ich als Revierarbeiter machen. Auf solche Weise war mir Gelegenheit gegeben, die Vorgänge zu durchschauen. Es wurden durchgeführt:
a) Knochenbrüche, b) Knochentransplantationen, c) Knochenspäne.
Ad a) Auf dem Operationstisch wurden die Knochen des Unterschenkels beider Beine mit dem Hammer in mehrere Stücke zerschlagen und nachher mit Klammern (Beispiel Jamina Marczewska) oder ohne Klammern (Beispiel Leonarda Bien) reponiert und kamen in Gipsverband, der nach einigen Tagen entfernt wurde. Die Beine blieben dann bis zur Ausheilung ohne Gipsverband.
Ad b) Die Transplantationen wurden auf bekannte Weise durchgeführt, nur wurden dabei ganze Stücke der Fibula herausgeschnitten, einmal mit Periostium, das andere Mal ohne Periostium. (Die am meisten typische Operation dieser Art wurde bei Krystyna Dabska durchgeführt.)
Ad c) Knochenspäne. Diese Operationen waren Modesache der Schule Prof. Gebhardt. Bei der Vorbereitungsoperation hat man zwei Knochenspäne der Tibia beider Beine präpariert. Bei der zweiten Operation hat man einen solchen Knochenspan mit umgebenden Knochen herausgeschnitten und nach Hohenlychen genommen. Als Ergänzung der Knochenspanoperationen hat man solche Operationen auch bei zwei Schutzhaftgefangenen durchgeführt. Die Knochenveränderungen waren osteomyelitischer Art.«

Der Angeklagte Gebhardt gab in seiner Vernehmung an, daß der Begleitarzt Himmlers, Dr. Stumpfegger, der vordem sein Assistent gewesen war, in Ravensbrück »sechs sogenannte Spanentnahmen« vorgenommen hat an Versuchspersonen der gleichen Gruppe von Polinnen. Die Versuche wurden in einer »Sonderfragestellung« und mit einer »Sondergenehmigung« Himmlers entgegen der wissenschaftlichen Auffassung Gebhardts und ohne seine Mitarbeit vom Herbst 1942 bis Frühjahr 1943 vorgenommen, um nachzuweisen ob die Regeneration vom Periost- oder vom »Preßsaft des Stützgewebes« aus erfolgt. Eine Idee, die nach Gebhardts Aussage, den Forschungen des Russen Bogomoletzs in Kiew entstammte, von denen Himmler und Stumpfegger Kenntnis erhalten hatten (Prot. S. 4116 ff.).
Ausführlich wurde vor Gericht der Einzelfall einer homöoplastischen Transplantation eines Schulterblattes von einem weiblichen Häftling des KL Ravensbrück auf einen Privatpatienten in Hohenlychen behandelt. Gebhardt sagte aus, daß diese Transplantation von Stumpfegger in Weiterverfolgung seiner positiven Ergebnisse bei den Spanentnahmen veranlaßt wurde. Er habe Stumpfegger eindeutig davon abgeraten, diesen therapeutischen Versuch zu machen, weil er keinen Erfolg haben könnte und infolgedessen zwei Menschen schwer schädigte. (Prot. S. 4123)
Stumpfegger hätte aber einen anderen Standpunkt eingenommen und so habe er sich in einem einzigen Falle dazu entschlossen, dort, wo »ein therapeutischer Zweck mit dem geringsten Schaden für den ande-

ren erreicht wurde«. Bei dem Patienten in Hohenlychen handelte es sich um einen jüngeren Mann, der durch ein Angioblastom Schulterblatt und Schlüsselbein und damit beide Stützen für den Arm verloren hatte. Diesem Patienten sollte das Schulterblatt eines Häftlings in Ravensbrück eingesetzt werden, um damit grundsätzlich das Transplantationsverfahren von Mensch zu Mensch zu erproben. Gebhardt schilderte die Bedingungen, unter denen er sich nur dem Verlangen Stumpfeggers angeschlossen und das Versuchsergebnis, wie folgt:

»1. Daß von diesem Versuch abhängig überhaupt keine Knochenversuche mehr gemacht werden, wenn er sich nicht bewährt; 2. daß die Übertragung an Verwundete endgültig aufhört in der Planung; 3. daß das Schulterblatt dann für diesen krebsgefährdeten Mann eingesetzt wird. Das Ergebnis hat mir recht gegeben. Der Arm ist erhalten geblieben, das übertragene Schulterblatt ist gelenkähnlich eingeheilt und der Krebs ist bis 1945 nie mehr aufgetreten. Der Mann blieb am Leben. Für die Frau oder für den Mann *(gemeint ist der KL-Häftling)*, wie mir jetzt vorgehalten wird immer, ich weiß es nicht, bestand dieselbe Chance, daß sie als zum Tod Verurteilte am Leben bleibt.« (Prot. S. 4124)

Der Angeklagte Fischer hatte zu früherem Zeitpunkt (Nov. 1945) folgende Aussage beschworen: (Doc. NO. 228)

»Als Schüler von Lexer, hatte Gebhardt schon lange eine freie heteroplastische Verpflanzung von Knochen (die Verpflanzung eines Knochens von einer Person zu einer anderen) geplant. Trotzdem einige seiner Mitarbeiter damit nicht einverstanden waren, war er entschlossen, eine solche Operation an dem Patienten Ladisch vorzunehmen, dessen Schultergelenk (scapula, clavicula, und der Kopf des Humerus) wegen eines Sarkomes entfernt worden war.

Ich und meine Kollegen erhoben ärztliche und menschliche Einwendungen bis zum Abend, an dem die Operation durchgeführt wurde. Aber Gebhardt befahl uns, die Operation durchzuführen. Stabsarzt Dr. Stumpfegger, in dessen Forschungsbereich die Operation lag, sollte die Entfernung der scapula (Schulterblatt) in Ravensbrück vornehmen und hatte daher schon spezielle Vorbereitungen getroffen. Da jedoch Professor Gebhardt Dr. Stumpfegger zur endgültigen Verpflanzung der Schulter auf den Patienten Ladisch benötigte, wurde es mir aufgetragen, nach Ravensbrück zu gehen, um die Entfernungsoperation noch an diesem Abend vorzunehmen. Ich bat Dr. Gebhardt und Schulze, mir die genaue Technik zu beschreiben, welcher ich nach ihrem Wunsche folgen sollte. Am nächsten Morgen fuhr ich nach Ravensbrück ... Der Lagerarzt, der mir bei der Operation assistierte, beendete dieselbe, während ich so schnell wie möglich mit dem Knochen, welcher verpflanzt werden sollte, nach Hohenlychen zurückkehrte. Auf diese Weise wurde die Zeitspanne zwischen der Entfernung und der Verpflanzung verkürzt. Der Knochen wurde Professor Gebhardt in Hohenlychen überreicht und er, zusammen mit Dr. Schulze und Dr. Stumpfegger, verpflanzte ihn.«

In seiner Vernehmung vor Gericht paßte Fischer seine Aussage mehr der von Gebhardt an und fügte hinzu, daß ihm damals erklärt worden sei, man würde »ein Schulterblatt aus einer Schulter nehmen, die nicht voll funktionsfähig wäre wegen einer vorangegangenen Amputation der Hand« (Prot. S. 4358).
Den beängstigenden Grad seines Gehorsams und spezialistischer Blickverengung stellte Fischer selbst anschaulich dar:

»F.: War der Gefangene, dessen Schulterblatt Sie entfernten, ein Mann oder eine Frau?
A.: Das weiß ich nicht genau.
F.: Kennen Sie seinen oder ihren Namen?
A.: Das weiß ich nicht.
F.: In vorangehenden Verhören haben Sie, Herr Dr. Fischer, ausgesagt, daß es sich um einen Mann handelte, während Herr Gebhardt sagte, daß es eine Frau war. Können Sie uns dieses Geheimnis etwas klären?
A.: Ja, insofern, als ich über die Person damals überhaupt nicht — aus den Gründen, die ich ebenfalls darstellte —, informiert war, und ich hatte in dieser Abendunterhaltung von Stumpfegger den Eindruck, daß es sich um ein Schulterblatt eines männlichen Gefangenen handelt, dessen Hand amputiert war ...
F.: Nun, Herr Doktor, haben Sie diesen Mann selbst untersucht?
A.: Nein, nicht.
F.: Haben Sie mit ihm gesprochen?
A.: Nein, das tat ich auch nicht.
F.: Wissen Sie, ob er der Entfernung seiner Scapula zugestimmt hat?
A.: Nein, das wußte ich auch nicht. Ich habe mich heute bemüht, es Ihnen darzustellen, in welcher besonderen Situation ich dazu aufgefordert wurde, und wie ich die Situation vorfand, unter der ich das Schulterblatt mobilisierte.
F.: Ich bin mir dessen voll bewußt, Herr Doktor. Wollen Sie mir etwa sagen, daß Sie vielleicht an einer Person eine Operation durchführen und ihre Scapula entfernen können, und nicht imstande sind, festzustellen, ob diese Person eine Hand oder einen Arm besaß oder nicht?
A.: Jawohl, das ist möglich.
F.: Du meine Güte, Herr Doktor, Sie hatten die Person doch unter sich, nicht wahr?
A.: Ja.
F.: Und trotzdem konnten Sie nicht sagen, ob die Person einen Arm hatte oder nicht?
A.: Herr Staatsanwalt, die Person, die operiert wird, ist ja total abgedeckt bis auf den Teil, der das Operationsfeld darbietet.
F.: Ich glaube, das würde erkennbar sein, auch angesichts der Tatsache der Abdeckung, daß sich kein Arm unter der Decke, oder womit es bedeckt sein mag, befindet.
A.: Nein, das ist nicht der Fall.

F.: Nun, wissen Sie, was dann mit diesem Mann nachher passierte?
A.: Dieser betreffende Patient ist in die Pflege von Dr. Stumpfegger übergegangen.
F.: Haben Sie ihn jemals wiedergesehen?
A.: Herr Staatsanwalt, ich bin Anfang Januar auf Befehl nach Berlin gegangen und habe ihn nicht wiedergesehen.« (Prot. S. 4401)

In Übereinstimmung mit einer anderen ärztlichen Zeugin, die gleichfalls Häftling in Ravensbrück war, berichtete Dr. Maczka, daß es sich bei der Entnahme des Schulterblattes um eine Geisteskranke gehandelt habe, die sofort nach der Operation durch Evipanspritzen getötet worden sei. (Doc. NO. 875, NO. 861, Prot. S. 1466)
Über diese Versuche hinaus wurden Nerven- und Muskelregenerationsversuche, eine weitere Amputation und Experimente der Lagerärzte im Bunker des Lagers Ravensbrück erwähnt. Art und Umfang dieser Versuche blieben im Dunkeln.
Gerieten Häftlinge in eine körperliche Verfassung, die ihren baldigen Tod wahrscheinlich machte, so war es nichts seltenes, daß sie durch Injektionen getötet wurden. Dr. Herta Oberheuser hat in ihrer Eidesstattlichen Erklärung (Doc. NO. 487) zugegeben: »Ich selbst habe 5—6 solcher Injektionen verabreicht.« Ein anderer der Lagerärzte, Dr. Rosenthal, bestätigt dies: (Doc. NO. 858)

»Ich habe einigemal gesehen, daß Dr. Oberheuser Häftlingen Benzininjektionen gab. Sie benützte dabei eine 10-ccm-Injektionsspritze und gab die Injektionen in die Armvene. Die Wirkung war das Bild eines akuten Herztodes, die Patienten bäumten sich auf, dann brachen sie plötzlich zusammen. Es dauerte zwischen 3 und 5 Minuten von der Einführung der Spritze bis zum Tode. Bis zum letzten Augenblick waren die Patienten bei vollem Bewußtsein. Die Zeit der Injektion war 15 bis vielleicht 30 Sekunden. Dr. Oberheuser sagte mir, daß die Häftlinge denen sie Petrolinjektionen gab, schwere Krankheitsfälle wären, die nicht mehr geheilt werden könnten.
Ich habe ungefähr 20 oder 30 schwerkranker Patienten mit einer Überdosis von Morphium einem leichteren Tod zugeführt.«

Der Gerichtshof verurteilte Prof. Karl Gebhardt zum Tode, Dr. Fischer zu lebenslänglicher Haft, und die Lagerärztin Dr. Oberheuser zu 20 Jahren Haft.
In der Urteilsbegründung wird der Verteidigungsversuch der Angeklagten aufgenommen und zurückgewiesen, dabei besonders auf die Rechtsstellung der Versuchspersonen als Angehörige eines fremden Volkes eingegangen: (Urteilsbegründung S. 108, 113 f.)

»Es wird von Dr. Gebhardt behauptet, daß alle nicht-deutschen Versuchspersonen aus den Reihen der Konzentrationslager-Insassen stammten, welche ehemalige Mitglieder der polnischen Widerstandsbewegung und bereits zum Tod verurteilt worden und auf jeden Fall zur gesetzmäßigen Hinrichtung bestimmt waren. Dies wird nicht als eine gültige Verteidigung gegen die Anklage angesehen.

Die polnischen Frauen, die in den Versuchen benutzt wurden, hatten nicht ihre Zustimmung dazu gegeben, als Versuchspersonen benutzt zu werden. Diese Tatsache war Gebhardt bekannt. Das Beweismaterial läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß sie, ohne auch den Anschein eines Prozesses, in Ravensbrück in Haft gesetzt worden waren. Diese Tatsache hätte Gebhardt bekannt werden können, wenn er sich bei ihnen auch nur flüchtig über ihre Rechtsstellung erkundigt hätte. Selbst wenn wir aber annehmen sollten, daß sie zum Tode verurteilt gewesen seien, wegen Handlungen, die als feindselig gegen die deutschen Streitkräfte im besetzten Gebiet von Polen betrachtet wurden, so waren sie demnach berechtigt, den Schutz der Gesetze zivilisierter Völker zu genießen. Obwohl unter bestimmten Bedingungen die Regeln der Landkriegsführung die Rechtsgültigkeit der Hinrichtung von Spionen, Kriegsrebellen oder anderen Mitgliedern einer Widerstandsbewegung anerkennen, so lassen sie unter keinen Umständen den Vollzug der Tötung oder einer anderen Strafe durch Verstümmelung oder Folterung zu.

Wir sehen nicht, daß der Grundsatz des höheren Befehls als Verteidigung gegen die in der Anklageschrift enthaltenen Beschuldigungen angewandt werden kann. Dieses Prinzip würde niemals als auf einen Fall anwendbar betrachtet, in welchem derjenige, dem der Befehl erteilt wird, eine freie Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Befehls hat. Dies war die Sachlage im Falle Gebhardts. Das Beweismaterial zeigt völlig einwandfrei, daß ihm die Durchführung der Versuche nicht befohlen wurde, sondern daß er Gelegenheit dazu suchte. Dies trifft insbesondere auf die Sulfonamidversuche zu:

In der Tat hat Gebhardt sie Grawitz entrissen, um zu beweisen, daß gewisse von ihm im Mai 1942 in Prag am Totenbett des verwundeten Heydrich empfohlene chirurgische Verfahren den von Hitlers Leibarzt, Dr. Morell, vorgeschlagenen Behandlungsmethoden wissenschaftlich und ärztlich überlegen seien. Die Lehre ist deshalb nicht anwendbar. Selbst wenn sie aber anwendbar wäre, könnte das Vorhandensein solcher Befehle unter Kontrollratsgesetz Nr. 10 nur als strafmildernd in Betracht gezogen werden.

Ein weiteres in den Schriftsätzen des Verteidigers vorgebrachtes Argument versucht sich auf die umstrittene Idee zu gründen, daß im allgemeinen Interesse der Linderung menschlichen Leidens ein Staat die Durchführung von ärztlichen Versuchen an zum Tode verurteilten Häftlingen ohne ihre Zustimmung rechtmäßig anordnen kann, selbst wenn solche Versuche schwere Leiden oder den Tod der Versuchspersonen nach sich ziehen können. Was immer das Recht eines Staates in bezug auf seine eigenen Bürger sein mag, es steht fest, daß diese Gesetzgebung nicht ausgedehnt werden kann, um sie auf fremde Staatsangehörige, die in schlimmster Versklavung den Versuchen gegen ihren Willen und unter den grausamsten und sinnlosesten Bedingungen ausgesetzt sind, anzuwenden.«

3. Phlegmoneversuche

Während der Jahre 1942 und 1943, gleichzeitig mit den oben wiedergegebenen eingreifenden Menschenversuchen, wurden in Dachau ähnliche Experimente ausgeführt, bei denen künstliche Phlegmonen erzeugt wurden, um vergleichsweise die Wirksamkeit allopathischer und biochemischer Therapeutica beobachten zu können.
Als Versuchspersonen wurden, nach Aussage des Zeugen Stöhr, aus dem Geistlichenblock des Lagers katholische Geistliche aller Nationen und Ordensbrüder durch den Chefarzt Dr. Wolter ausgesucht, nachdem vorher eine Versuchsreihe mit 10 deutschen Häftlingen durchgeführt worden war. Die künstliche Infektion wurde im Operationssaal des Lagerkrankenbaues gesetzt. Der Zeuge Heinrich Stöhr, der als politischer Häftling in der Krankenpflege beschäftigt wurde, hat diesem Akt beigewohnt und erklärte dazu, daß er »im Beisein des Sturmbannführers Dr. Schütz, des Biochemikers Dr. Kiesewetter« durch einen Lagerarzt Dr. Pape ausgeführt wurde. (Prot. S. 625)
Den artefiziellen Infektionen gingen gleichlaufende Behandlungsversuche mit allopathischen und biochemischen Mitteln bei solchen Kranken voraus, die spontan an Phlegmone, »der typischen Lagerkrankheit«, erkrankt waren.

Zeuge Stöhr:
»Es wurden drei gleiche oder ähnliche Fälle beobachtet; einer dieser Fälle allopathisch, der andere biochemisch und der andere nur durch gewöhnliche Wundbehandlung behandelt, d. h. der dritte bekam keinerlei Medikamente. Das Glied, an dem die Wunde sich befand, wurde je nachdem ruhig gestellt, durch Umschläge und dergleichen behandelt. Das waren die Anordnungen der Ärzte. Es hat sich nun herausgestellt, daß sehr häufig der Patient rascher gesundete, der überhaupt keine Heilmittel, d. h. keine Tabletten, Injektionen usw., bekam. Versuche dieser Art wurden mehrere Wochen durchgeführt und, wenn ich mir als Laie ein Urteil erlauben darf, dann muß ich sagen, daß die Ärzte mit derartigen Versuchen nach meiner Beobachtung nicht zufrieden waren.
Übrigens muß ich betonen, daß nicht nur Wunden nach dieser oder nach diesen Methoden behandelt worden sind, sondern auch interne Krankheiten. Man wollte vor allen Dingen herausbekommen, ob die biochemischen Mittel auch geeignet waren, die im Lager so häufig vorkommende Wassersucht zu bekämpfen. Es stellte sich heraus, daß die biochemischen Mittel in keiner Weise irgendeinen Einfluß auf den Verlauf der Krankheit hatten.« (Prot. S. 624)

Auch bei den Versuchspersonen wurde die eine Gruppe mit Sulfonamiden, die andere mit biochemischen Mitteln behandelt.
Einen Einblick in den Umfang der Versuchsreihen gibt ein Bericht, den Reichsarzt SS, Dr. Grawitz, am 29. 8. 1942 an Himmler sandte: (Doc. NO. 409)

»Reichsführer! Über die bisherigen Ergebnisse der biochemischen Be-

handlung von Sepsis und anderen Krankheitsfällen, erlaube ich mir, nachfolgende Zwischenberichte vorzulegen:

I. Im SS-Lazarett Dachau wurden in der Berichtzeit folgende 40 Fälle mit biochemischen Mitteln behandelt. Außer septischen Prozessen sind solche Krankheiten behandelt worden, bei denen mit Hilfe der Biochemie ebenfalls eine entsprechende Wendung zur Besserung zu erreichen sein soll.

Phlegmonös-eitrige Prozesse	17
Sepsis	8
Furunkulose und Abszesse	2
Infizierte Operationswunden	1
Malaria	5
Pleuraempyem	3
Sept. Endocarditis	1
Nephrose	1
Chron. Ischias	1
Gallensteine	1

Zur Anwendung kamen nach den Heilmittelanzeigen der Biochemie je nach Lage des Falles folgende Mittel:

Kalium phosphoricum	D 6
Ferrum phosphoricum	D 6 u. D 12
Silicium	D 6
Natrium muriaticum	D 6
Calcium phosphoricum	D 6
Natrium sulfuricum	D 6
Magnesium phosphoricum	D 6
Natrium phosphoricum	D 6
Calcium fluoraticum	D 6

Die Sepsisfälle wurden zum größten Teil künstlich gesetzt. Als bisheriges Ergebnis ist zunächst festzustellen, daß der ungünstige Verlauf bei kaum einer der schweren Erkrankungen durch die biochemischen Mittel aufgehalten werden konnte.

Sämtliche Sepsisfälle kamen ad exitum. Die Malariafälle blieben völlig unbeeinflußt.

Die Fälle mit ausgedehnteren phlegmonoes-eitrigen Prozessen, mit Abszeßbildungen, die Pleuraempyeme, die septische Endocarditis, die Nephrose, die chronische Ischias und die Gallensteine zeigten keinen auch nur einigermaßen sicheren Einfluß der biochemischen Behandlung. Soweit sie günstig ausgingen, zeigten sie keinen anderen Verlauf, als sie nach ärztlicher Erfahrung bei absoluter Ruhigstellung im Bett auch ohne besondere Maßnahmen zu nehmen pflegen.

Der Eindruck einer günstigen Wirkung auf Krankheitszustände durch die biochemischen Mittel bot sich nur bei 5 Fällen, von denen 4 verhältnismäßig leicht gelagert waren. Bei dem 5. Fall handelt es sich um ein 17 Tage altes Kind mit schwerer Furunkulose. Hier setzte schon wenige Tage nach Beginn der Behandlung die Wendung zur Besserung ein. Allerdings ist hier in der Versuchsanordnung insofern

ein Fehler unterlaufen, als zu Beginn der Behandlung gleichzeitig Albucid, also ein Sulfonamidpräparat, gegeben worden ist.
Auf Einwirkung der biochemischen Mittel ist vielleicht auch die stärkere Eiterbildung zu beziehen, die in einigen Fällen deutlich bemerkbar war. Möglicherweise wirken sich hier die häufigen Zuckergaben durch die fast aus reinem Milchzucker bestehenden biochemischen Tabletten aus. Versuche zu entsprechender Klärung sind angesetzt.
Bei einem Fall von Gelenkplastik wurde vorbeugend das Sepsismittel Kalium phosphoricum D 6 gegeben, da die Operationswunde besonders infektionsgefährdet war. Trotzdem trat am nächsten Tage Fieber bis 39° auf. Die biochemische Behandlung hat also das Eintreten bzw. Ausbrechen der Infektion nicht verhindern können, obwohl sofort und intensiv das Mittel Kalium phosphoricum D 6 verabreicht wurde. Bemerkenswert ist auch, daß von allen Schwerkranken nach kurzer Zeit die Einnahme der biochemischen Tabletten energisch abgelehnt wurde, weil es für sie eine Quälerei bedeutete, alle 5 Minuten, auch nachts, das Mittel einzunehmen.
Abschließend ist zu sagen, daß bei einer Gesamtzahl von 40 Fällen einem positiven Fall und 4 mit Vorbehalt als positiv zu wertenden Fällen, 35 Versager gegenüberstehen, von denen 10 tödlich ausgegangen sind.
Die Erprobung in Dachau wird weiter fortgesetzt.
Neben dem bisherigen Programm wird das Hauptaugenmerk auf die Erfassung möglichst gleichgelagerter Doppelfälle gerichtet, von denen der eine allopathisch, der andere biochemisch behandelt werden soll.«
»Im KL Auschwitz wurden 3 typische Fälle von Sepsis, die sich aus Zellgewebsentzündungen entwickelt hatten, mit Kalium phosphoricum D 4 nach Vorschrift behandelt. In keinem dieser Fälle konnte ein therapeutischer Einfluß auf den Verlauf der Krankheit beobachtet werden. Alle drei Fälle endeten tödlich. Die Versuche werden fortgesetzt. gez.: Grawitz«

Im Heim des ehemaligen Reichsarztes SS, Dr. Grawitz, »der an der lückenlosen Durchführung der Versuche ein überaus großes Interesse« nahm (Doc. NO. 408), wurde die nachfolgend teilweise wiedergegebene Krankengeschichte gefunden, deren Eintragungen ununterbrochen vom 11. 11. 1942 bis 18. 1. 1943 reichen: (Doc. NO. 994)

»Diagnose: Artefizielle Phlegmone am linken Oberschenkel und rechten Oberarm.
Natorski, Stefan, geboren 21. 1. 1909, Sch P 30 300.
Revieraufnahme: 10. 11. 1942.
Anamnese: Kinderkrankheiten nicht erinnerlich. 1941 Flecktyphus.
Befund: 33jähriger Patient in reduz. E. u. K.-Zustand, Kopf und Hals o. B.
Thorax: Kein Anhalt für einen aktiven spezifischen Lungenprozeß, Herz o. B.
Abdomen: weich, nicht druckempfindlich. Gliedmaßen o. B.
Temperatur: 35,8, Puls 60, Gewicht 51 kg. Größe 1,63 m.

Verlauf

11. 11. 42: Unter der Bezeichnung »Purolin« erhält der Patient um 18 Uhr 1 ccm Pus, in dem mikroskopisch zahlreiche Streptocokkenketten nachgewiesen wurden, an der Innenseite des linken Oberschenkels in nächster Nähe des Abduktorenkanals injiziert. Am späten Abend klagt der Patient über starke Kopfschmerzen und ziehenden Schmerz im linken Oberschenkel.

12. 11. 42: Am linken Oberschenkel tritt rund um die Injektionsstelle Schwellung und Druckempfindlichkeit auf.

13. 11. 42: Weiteres Anschwellen des linken Oberschenkels, besonders an der Innenseite. Schmerzen hauptsächlich beim Bewegen des linken Beines und zeitweise auch Klopfschmerz am linken Oberschenkel, auch bei Ruhelage. Rötung tritt rund um die Injektionsstelle in Handtellergröße auf.

14. 11. 42: Status idem.

15. 11. 42: Der linke Oberschenkel ist heute in seiner ganzen Ausdehnung stark angeschwollen. Druckempfindlichkeit und Schmerzen sind stärker geworden. Anhaltende Kopfschmerzen.

16. 11. 42: An der Injektionsstelle am linken Oberschenkel bildet sich eine erbsengroße Eiterpustel. Sonst keine Veränderung am linken Oberschenkel. Patient klagt über heftige klopfende Schmerzen.

17. 11. 42: Der ganze linke Oberschenkel bleibt stark geschwollen. An einzelnen kleineren Stellen an der Injektionsstelle ist Rötung zu sehen. An der Einstichstelle hat sich eine pfenniggroße, eitergefüllte Blase gebildet. Starke Druckempfindlichkeit an der ganzen Innenseite des linken Oberschenkels.

18. 11. 42: Status idem.

19. 11. 42: Äußerlich am linken Oberschenkel keine bedeutende Veränderung. In Richtung Knie nimmt die Schwellung etwas zu. Der Patient klagt dort über starke klopfende Schmerzen. Das linke Bein wird heute in Volkmannschiene ruhig gestellt. Eine Punktion an der Innenseite des linken Oberschenkels ergibt 14 ccm rahmigen Eiter, wovon der Patient sofort 3 ccm am rechten Arm i. v. injiziert bekommt.

20. 11. 42: Schwellung und leichte Rötung rund um die Injektionsstelle am linken Oberschenkel bleiben bestehen. Der Patient empfindet starke klopfende Schmerzen.

21. 11. 42: Fotoaufnahme: Vorne seitlich median ist in der Mitte des linken Oberschenkels eine buckelförmige Verwölbung mit Mazeration der Epidermis und dreimarkstückgroßer Rötung. Aus dem alten Stichkanal entleert sich rahmiger Eiter. Der linke Oberschenkel ist in seiner ganzen Circumferenz geschwollen. Im Ätherrausch wird in der Mitte an der Innenseite eine Incision durchgeführt und mit der Kornzange stumpf vorgegangen. Es entleeren sich ungefähr 250 ccm gelber, rahmiger Eiter. An der Hinterseite des linken Oberschenkels wird eine Gegenincision gemacht; beide Schnitte werden durch Gummidrains miteinander verbunden und so dem Eiter Abflußmöglichkeit

verschafft. Anschließend werden Trockenverband und Volkmannschiene angelegt.
22. 11. 42: Die Schwellung am linken Oberschenkel ist etwas zurückgegangen. Den Incisionswunden entfließt wenig brauner, mit Blut vermengter Eiter. Druckempfindlichkeit besteht am linken Oberschenkel nur in der Nähe der Incisionswunden. Der rechte Oberarm ist in der unteren Hälfte, besonders an der Innenseite, leicht gerötet, geschwollen und druckempfindlich.
Therapie: Beinbad, Rivanolspülung, Drainage. Trockenverband, Volkmannschiene.
23. 11. 42: Weiteres leichtes Zurückgehen der Schwellung am linken Oberschenkel. Den Incisionswunden entfließt reichlich gelbbrauner, mit Blutgerinsel vermengter Eiter. Es stoßen sich auch nekrotische Gewebefetzen ab.
Der rechte Oberarm bleibt weiterhin in der unteren Hälfte geschwollen, ist leicht gerötet und druckschmerzhaft.
Therapie wie am Vortag ...
28. 11. 42: Am linken Oberschenkel äußerlich keine bedeutenden Veränderungen. Den Incisionswunden entfließt mäßig gelb-brauner Eiter. Am unteren Ende des rechten Oberarms sieht man an der Beugeseite eine ungefähr hühnereigroße Schwellung, die Haut ist gerötet. Leichte Fluktuation der Schwellung ist feststellbar.
Im Chlor-Äthylrausch wird eine Incision gemacht. Es entleert sich reichlich rahmiger Eiter. Anschließend wird ein Jodoformgazestreifen und ein Gummidrain eingeführt, sodann wird Trockenverband angelegt. Der ganze linke Arm wird ruhig gestellt.
Therapie: 12 g Tibatin i. v., 6 g Albucid per os und 3 x 1 ccm Cardiazol-Sympatol s. c.
29. 11. 42: Am linken Oberschenkel bleibt weiter mäßige Schwellung bestehen. Den Incisionswunden entfließt wenig bräunlicher Eiter. Die Schwellung am rechten Oberarm ist etwas zurückgegangen. Der Incisionswunde entfließt reichlich dicker, rotbrauner Eiter. Die Epidermis ist rund um die Wunde auf Handtellergröße unterminiert.
Therapie: Am linken Oberschenkel Wundspülung mit Rivanol, Drainage, Trockenverband, Volkmannschiene. Am rechten Oberarm Tamponstreifen, Trockenverband, Schiene. Innerlich wie am Vortag ...
18. 1. 43: Das Befinden des Patienten hat sich in den letzten Tagen weiterhin bedeutend gebessert. Irgendwelche Beschwerden liegen nicht mehr vor. Er wird heute mit Schonung aus dem Revier entlassen.

Zusammenfassung

In vorliegendem Falle kam es am linken Oberschenkel nach der Purolin-Injektion zur vollen Abszeßbildung. Auch am rechten Oberarm bildete sich nach i. v. P.-Injektion ein Abszeß. Beide Geschwüre wurden eröffnet. Am linken Oberschenkel kam es zu weitgehender Nekrose, die tief ging. Blutgefäße wurden zerstört. Es gab große Blutungen. Ligatur der Vena saphena magna wurde durchgeführt und so Stillung erreicht. Die Wunden eiterten einige Wochen. Innerlich

erhielt der Patient größere Dosen Albucid und Tibatin. Die Reinigung der Incisionswunden ging verhältnismäßig rasch, im Vergleich zu den biochemisch behandelten Patienten vor sich. Der Patient erholte sich gut und ist wieder voll arbeitsfähig.
Sulfonamide wurden im Verlauf der Krankheit insgesamt gegeben: Tibatin i. v. 124 g, Albucid per os 336 g.«

Über den Gefährlichkeitsgrad der experimentellen Infektion unterrichtet ein Ausschnitt aus der Vernehmung des Zeugen Stöhr:

»Frage: Nun, Sie haben uns gesagt, daß es eine Gruppe gab, die erste Gruppe, von 10 Deutschen. Wieviele starben aus dieser Gruppe?
Antwort: Ich glaube, die erste Gruppe bestand aus 10 Menschen. Von diesen sind, soviel ich mich noch entsinne, 7 gestorben.
F.: Nun, Sie haben uns von einer zweiten Gruppe von 40 Priestern erzählt. Wieviele starben aus dieser Gruppe?
A.: Ich habe eine Liste der Überlebenden gesehen und nach dieser Liste dürften 12 Priester bzw. Ordensbrüder gestorben sein.«

(Prot. S. 626)

SS-Standartenführer Dr. Theodor Laue, einer derjenigen, auf deren Veranlassung die Parallelversuche von allopathischer und biochemischer Therapie erfolgten, schreibt in einem Brief vom 12. 9. 1942 an den persönlichen Referenten Himmlers, Rudolf Brandt:

(Doc. NO. 409)

»Mich hat ganz besonders befriedigt, daß gerade im Hinblick auf gewisse Mißerfolge, die in letzter Zeit in Dachau eingetreten sind, Gruppenführer Dr. Grawitz die Dinge nunmehr von der rein wissenschaftlichen Seite aufziehen will, um damit zunächst einmal einen Stoßkeil in die Materie der Mineralsalztherapie zu treiben. Ich glaube, dieser Gedanke kann nur allgemein mit Befriedigung aufgenommen werden, da sich keine bessere Gelegenheit als gerade in Dachau bietet, dieses durchzuführen. Da der Schlüssel zum Schloß nunmehr gefunden ist, nämlich die Mitarbeit eines auf dem Gebiete versierten Arztes (Dr. Kiesewetter, ein biochemischer Arzt), glaube ich, daß der Erfolg nicht ausbleiben wird.«

Die im Zusammenhang mit diesen Versuchen erwähnten SS-Angehörigen sind tot oder verschollen. Allein der Angeklagte Prof. Gebhardt, der Kenntnis von den Versuchen hatte, sagte aus, daß er bei Himmler gegen diese Experimente Protest eingelegt hätte. Himmler jedoch, in seinem Bestreben, »alte verschüttete Volksheilmittel usw. zu entdecken«, sei als Gegner der Schulmedizin von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Versuche überzeugt gewesen.

(Prot. S. 4149 ff.)

V

LOST- UND PHOSGENVERSUCHE

Zwischen September 1939 und April 1945 wurden in Sachsenhausen und Natzweiler-Struthof Lostexperimente durchgeführt. Sinn dieser Versuche war die Ermittlung der besten therapeutischen Maßnahmen gegen Lostwunden. Über die Versuchsanordnungen, wie den beteiligten Personenkreis, berichten dokumentarische Beweisstücke und die Aussagen von Augenzeugen.
Den Vorlagen des Anklägers entnehmen wir aus dem Dokument NO. 198, einem vorläufigen Bericht eines Dr. Sonntag über acht Fälle von »Öl-0«-Verletzungen und deren Behandlung mit dem Mittel »H« bzw. »F 1001« im KL Sachsenhausen vom 22. Dezember 1939, folgendes:

»Um bei einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Fällen eine relativ große Möglichkeit der Beurteilung zu haben, werden die Ätzungen an beiden Armen vorgenommen. Mit der Platinöse wird das ‚Öl-0' auf einen etwa zweimarkstückgroßen Hautbezirk aufgebracht, 30 Minuten lufttrocken werden lassen und der Arm mit einem Schutzverband versehen. Bei Fall 1 und 4 wird am 3. Tag, bei Fall 7 und 8 am 4. Tag am linken Arm eine Infektion gesetzt, in dem ein Mischflora von Strepto-Staphylo- und Pneumokokken in die Partien unter den abgetragenen Blasen, bzw. den beim Verbandwechsel sich lösenden Borken eingerieben wird.«
»Die in den Fällen 1, 4, 7 und 8 gesetzten Infektionen mit einer Mischflora von Strepto- und Pneumokokken verhalten sich etwas verschieden. Fall 1 verläuft unter dem Bild einer Sepsis mit hohen Temperaturen, Schüttelfrost, Schwellung der regionären Drüsen und Milzvergrößerung. In Fall 4, 7 und 8 sind mäßige Temperaturen zu beobachten. In allen Fällen besteht starke Beeinflussung des Allgemeinbefindens. Erreger ließen sich im Blut nicht nachweisen. Abstriche wurden nach zwei und vier Wochen gemacht. Es fanden sich in allen Fällen Strepto- und Staphylokokken, im Falle 8 auch Pneumokokken. Die Heilungstendenz der infizierten Ätzungen ist schlechter.«
Über eine Zustimmung der Versuchspersonen ist nichts ausgesagt.
Weitere Lostexperimente, über die ausführlicheres Beweismaterial vorliegt, wurden von dem Ordinarius für Anatomie der Reichsuniversität Straßburg, Prof. Dr. August Hirt und Dr. med. habil. Wimmer, im Anschluß an die Tierversuche im KL Natzweiler an Häftlingen durchgeführt. Diese Humanversuche sind rückwärts zu verfolgen bis zu einem Brief des Reichsgeschäftsführers der Forschungs- und Lehrgemeinschaft »Ahnenerbe«, Sievers.

In ihm schreibt er an Prof. A. Hirt u. a.: *(Doc. NO. 703)*

»Vor allem aber möchte der Reichsführer-SS bald einmal Näheres von Ihnen über Ihre Lostversuche erfahren. Im Zusammenhang mit besonderen Geheimversuchen, die wir z. Z. in Dachau durchführen, sind wir sicher in der Lage, zur Förderung dieser Versuche Ihnen einmalige Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Vielleicht können Sie doch einmal einen kleinen Geheimbericht für den Reichsführer-SS über Ihre Lostversuche aufsetzen.«

Der Reichsführer-SS erhielt wunschgemäß einen solchen Geheimbericht (Doc. NO. 097), in dem Hirt seine im Auftrage der Wehrmacht an Fähnrichen der Militärakademie vorgenommenen Versuche zusammenfaßt. Am 13. 7. 42 erteilte Himmler dann dem SS-Hauptsturmführer Prof. Dr. Hirt einen Forschungsauftrag, in dessen Rahmen Versuche im KL Natzweiler durchgeführt werden sollten. Denn Hirt hatte am Ende seines Geheimberichtes ausgeführt, daß sich die praktische Nutzanwendung der von ihm gefundenen Vitamin-Prophylaxe und -Therapie, sowie die therapeutischen Möglichkeiten mit dem Acrinidinfarbstoff Trypaflavin nur im »direkten Versuche«' zeigen ließen.
Ein geheimer Aktenvermerk des Angeklagten Sievers vom 26. 4. 42 zeigt, daß im Zusammenhang mit diesen Forschungsplanungen und anderen Ideen Hirts, z. B. denen einer jüdischen Skelettsammlung, das »Institut für wehrwissenschaftliche Zweckforschung« in der »SS-Forschungs- und Lehrgemeinschaft Ahnenerbe« entstand:

(Doc. NO. 2210)

»Zur Fortführung der Lost-Versuche:

Hirt kann Straßburg, da er ohne Mitarbeiter ist, vorläufig nicht verlassen. Er hat wöchentlich 28 (!) Vorlesungsstunden abzuhalten. Die Möglichkeit, Lostversuche an Menschen (Häftlingen) durchzuführen, begrüßt er sehr. Wir vereinbarten, daß er einen Arbeitsplan aufstellt, nach dem die Versuche im KZ Dachau vom ersten Lagerarzt, SS-Hauptsturmführer Dr. Wolter, eingeleitet werden können.
(Es sind verschiedene Typen auszuwählen, die zunächst mit Vitamin A gefüttert werden, dann erfolgt Lostbehandlung.)
Um diese und ähnliche (Insekten- und Rattenbekämpfung, Raschers Versuche) sich sicher auch noch ergebenden Forschungen im »Ahnenerbe« einheitlich zusammenzufassen und dadurch die organisatorisch-technische Durchführung zu erleichtern, schlage ich vor:

1. Die Begründung eines Institutes für wehrwissenschaftliche Zweckforschungen im »Ahnenerbe«.
2. Die Berufung von SS-Hauptsturmführer Prof. Dr. Hirt zum tätigen Mitglied und seine Ernennung zum Leiter der Abteilung H (Hirt) im Institut für wehrwissenschaftliche Zweckforschung.«

Das gleiche Schriftstück weist auf die Notwendigkeit von Humanversuchen für Hirts fluoreszenzmikroskopische Forschung hin, denn Hirt plante auf der Grundlage seiner »Intravitalmikroskopie« »eine vollkommen neue miskroskopische Anatomie der lebenden Organe im Fluoreszenzlicht« zu schreiben.

In einem Auftrag vom 7. Juli 1942 (Doc. NO. 442) befiehlt Himmler dem Ahnenerbe, »ein Institut für wehrwissenschaftliche Zweckforschung zu errichten«. Alle von Himmler persönlich geforderten Zweckforschungen, die auch geeignet schienen, den Ruf der SS-Institutionen zu erhöhen, sollten hier zusammengefaßt und wirtschaftlich ermöglicht werden. Dem Angeklagten Wolfram Sievers, dem Reichsgeschäftsführer des »Ahnenerbe« wurde auch die Leitung dieses Institutes übertragen. Sievers, in seinem früheren Beruf Buchhändler, wurde in den folgenden Jahren in seiner Stellung vor allem durch den Reichsarzt SS Grawitz und den »Obersten Kliniker beim Reichsarzt SS«, Prof. Gebhardt, heftig befehdet.
Von dem Forschungsauftrag Himmlers an Hirt für das KL Natzweiler wurden die entsprechenden Dienststellen der SS in Kenntnis gesetzt. Einem Aktenvermerk der SS-Gemeinschaft »Ahnenerbe« vom 3. 11. 1942 ist zu entnehmen: (Doc. NO. 098)

»Ferner wurde mitgeteilt, daß die Häftlinge, die nachher in Versuch genommen werden sollen, von uns aus bezahlt werden müssen für die Dauer, die sie im Versuch sind. Für die im L-Versuch liegenden Häftlinge ist von uns aus zu beantragen, daß sie auf Vollkost (Kost der Bewachungsmannschaft) gesetzt werden, damit die Versuche unter gleichen Bedingungen wie evtl. im Ernstfall bei der Truppe durchgeführt werden ... Sehr verwundert mich die Tatsache, daß die Häftlinge, die in Versuch genommen werden, in Rechnung gestellt werden sollen. Wenn wir nur 10 Häftlinge in einen Versuch nehmen würden, der sich unter Umständen 10 Monate hinauszieht, so käme der Versuch allein an Kosten für die Häftlinge auf insgesamt nahezu 4000.— RM. Wenn ich an unsere wehrwissenschaftlichen Forschungen, die wir im KL Dachau durchgeführt haben, denke, so muß ich demgegenüber lobend hervorheben, in welch großzügiger und verständnisvoller Weise unsere Arbeiten dort gefördert wurden und uns jedes Entgegenkommen gezeigt wurde. Von einer Bezahlung der Häftlinge war nie die Rede. In Natzweiler scheint man aus der Angelegenheit möglichst viel Geld herausschlagen zu wollen. Wir machen die Versuche ja nicht um irgendeiner fixen wissenschaftlichen Idee wegen, sondern, um damit praktisch der Truppe und darüber hinaus im gegebenen Ernstfall dem Deutschen Volk zu nützen ...
Unter der Voraussetzung, daß die in Versuch zu nehmenden Häftlinge bis dahin ernährungsmäßig in der gewünschten Weise vorbereitet sind, könnten die Versuche etwa am 10. 11. 1942 beginnen.«

Wie sie dann im einzelnen ausgeführt wurden, berichtet der Zeuge Ferdinand Holl, der während der Jahre 1942 und 1943 als politischer Häftling Kapo in jener Abteilung des Reviers war, die dem »Ahnenerbe« ab Oktober 1942 zur Verfügung gestellt wurde:

»Mitte Oktober, als das Ahnenerbe hergerichtet war, wurden durch Prof. Hirt einige Häftlinge, die noch einigermaßen stabil waren, d. h. die noch etwas gesund aussahen, ausgesucht und in diesen Raum ge-

bracht. Da waren 2 Zimmer, in jedem Zimmer wurden 15 Mann untergebracht. Dann wurden diese Leute zuerst mit SS-Kost verpflegt, ungefähr 14 Tage lang und dann gingen die Experimente los. Dann hat man diese Leute in die pathologische Abteilung gebracht und dort wurden die ersten Experimente mit flüssigem Gas gemacht. Prof. Hirt hatte vorher, ehe man diese Leute aussuchte, ihnen einen Vortrag gehalten, daß wenn sich einige freiwillig melden würden, er mit Himmler Rücksprache nehmen würde, daß diese Leute entlassen würden. Aber nun hatte man im Lager schon von den anderen Experimenten in anderen Lagern gehört, so daß keine Freiwilligen da waren. Dann hat man die Leute einfach bestimmt ...
Bei den ersten Versuchen stand da Prof. Hirt, dann war der deutsche Fliegeroffizier, der die Experimente ausführte. Die Gefangenen waren ganz nackt ausgezogen. Sie kamen einer nach dem anderen in das Laboratorium hinein. Da mußte ich ihnen die Arme halten und sie bekamen 10 cm oberhalb des Unterarmes 1 Tropfen von dieser Flüssigkeit aufgeschmiert. Dann mußten die Kranken in den Nebenraum, die so behandelten Leute mußten ungefähr 1 Stunde mit ausgebreiteten Armen so stehen bleiben. Nach ungefähr 10 Stunden, oder es kann auch etwas länger gewesen sein, da stellten sich die Brandwunden ein, und zwar am ganzen Körper. Da, wo die Ausdunstungen von diesem Gas hinkamen, war der Körper verbrannt. Blind wurden die Leute zum Teil. Das waren kolossale Schmerzen, so daß es noch kaum auszuhalten war, sich in der Nähe dieser Kranken aufzuhalten. Dann wurden die Kranken jeden Tag photographiert, und zwar sämtliche wunden Stellen, d. h. sämtliche verbrannten Stellen. Ungefähr am 5./6. Tag hatten wir den ersten Toten. Damals wurden die Toten noch nach Straßburg geschickt, weil im eigenen Lager kein Krematorium war. Der Tote wurde aber wieder zurückgeschickt und wurde in dem ‚Ahnenerbe' seziert. Die Eingeweide, Lunge usw. waren total zerfressen. Dann sind im Laufe der nächsten Tage noch 7 Leute gestorben. Das hat ungefähr gedauert, diese Behandlung, 2 Monate, bis sie einigermaßen transportfähig waren, dann wurden diese Leute in ein anderes Lager verschickt.« (Prot. S. 1081)

Die Aussagen von Holl wurden durch einen anderen ehemaligen politischen Häftling aus Natzweiler bestätigt, der hinzufügte, daß Prof. Bickenbach an diesen Versuchen beteiligt gewesen sei.

(Prot. S. 10586 f.)

Einen Ausschnitt aus der Vernehmung des inzwischen hingerichteten letzten Lagerkommandanten des KL Bergen-Belsen, der bis April 1944 Kommandant in Natzweiler war, sagt das gleiche aus:

(Doc. NO. 807)

»Professor Bickenbach kam mehrere Male in das Lager Struthof, um Besprechungen mit den Lagerärzten Krieger oder Blanke zu führen. Ich weiß nicht, ob sie irgendwelche Experimente durchführten, aber nichtsdestoweniger sagte er mir eines Tages, daß er den Befehl bekommen hätte, gewisse Experimente an Insassen durchzuführen. Er

sagte mir nicht, welcher Art diese Experimente waren. Er war an das Stillschweigen durch die SS-Führung gebunden.
Als ich eines Tages einen allgemeinen Besuch im Lager machte, sah ich in einer Krankenstube, daß 10 Insassen Verbände an den Armen trugen. Auf Befragen antwortete man mir, daß an diesen Insassen Versuche vorgenommen worden waren. (Bickenbach.) Ich fragte, welche Art von Experimenten vorgenommen worden waren, aber er verweigerte mir irgendwelche Kenntnis davon zu geben. Ich kenne nicht die Anzahl der Todesfälle, die im Lager während meines Aufenthaltes eingetreten sind.«

Aus einem Aktenvermerk der »SS-Forschungs- und Lehrgemeinschaft Ahnenerbe« — geht hervor, daß Hirt und Bickenbach bereits von den ihnen gebotenen Möglichkeiten in Natzweiler »Phosgenversuche mit ... verblüffenden Erfolgen gemacht« hatten. (Doc. NO. 2210)
Andere Reihenversuche wurden von Hirt nach den Aussagen des Zeugen Holl mit flüssigem Gas durchgeführt:

»Es waren die Versuche in der Gaskammer ... Das Gas war in kleinen Ampullen von 1 ccm bis 2 ccm ... Die Häftlinge wurden in die Gaskammer gebracht, die vielleicht 500 m vom Lager entfernt war, und da kamen sie jeweils mit 2 Mann in diese Gaskammer hinein. Die Gaskammer wurde abgeschlossen, natürlich, dann mußte einer dieser Häftlinge die Ampullen kaputtschmeißen, und so mußten sie das Gas einatmen, das da ausströmte und wurden nachdem — z. T. waren sie bewußtlos — wieder herausgebracht in das Revier im ‚Ahnenerbe' und da wurden sie dann weiterbehandelt bzw. der Verlauf der Krankheit verfolgt ... Das waren ungefähr dieselben Resultate wie bei dem flüssigen Gas. Zum Teil habe ich mit Sauerstoff gearbeitet, damit die Atmungsorgane wieder in Gang kamen. Einzelne sind auch an Luftmangel erstickt, wenn man nicht mehr soweit kam, die Leute wieder zum Leben zu bringen. Aber das waren genau so Verbrennungsmerkmale, so ungefähr dasselbe, wie bei den ersten (Versuchen). Ich habe die Lungen gesehen von Leuten, die wurden dann gleich seziert im Ahnenerbe, die waren dann vielleicht noch so groß wie ein halber Apfel, zerfressen, voll Eiter.« (Prot. S. 1093 f.)

Nach der Zahl der Versuchspersonen befragt, gab der Zeuge Holl bei der gleichen Vernehmung an:

»Solange ich da war, ich war bis 43 da, also ungefähr ein Jahr, wo diese Experimente gemacht wurden, da sind etwa 150 Personen in den einzelnen Serien so behandelt worden ... Bei den ersten Experimenten — man hat da vier Sitzungen, vier Experimente gemacht —, da starben durchschnittlich 7 bis 8 Stück von 30, bei den Gasexperimenten auch ... Die im Lager starben, das kann man natürlich feststellen, aber sobald diese Kranken etwas transportfähig waren, hat man sie nach Auschwitz oder Belsen oder Lublin in die einzelnen großen Lager gebracht.« (Prot. S. 1094)

Im März 1944 erging über den Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, Prof. Karl Brandt, ein Führerbefehl, der die Dringlichkeit von Versuchen mit Kampfstoffen zum Gegenstand hatte. Der Befehl wurde in strengster Geheimhaltung nur mit »kleinstem Verteiler« bekanntgegeben, und »weisungsgemäß« erstattet der Reichsgeschäftsführer Sievers im April Prof. Karl Brandt Bericht über die Versuche Prof. Hirts. Dabei übergab er einen von diesem und Dr. Wimmer für die Öffentlichkeit abgefaßten »Behandlungsvorschlag für Kampfstoffverletzungen mit Lost«, der erkennen ließ, daß Erfahrungen mit äußerlichen und innerlichen Lostverbrennungen in allen Schweregraden gesammelt worden waren. (Doc. NO. 099)
Als Zeuge in eigener Sache vernommen gab Karl Brandt an, weder von Sievers noch später bei seinem Besuch in Straßburg von Hirt über Humanversuche unterrichtet worden zu sein. (Prot. S. 2372 f.)
Eine Eidesstattliche Erklärung (Doc. Karl Brandt 12) besagt, daß auf Veranlassung von Prof. Karl Brandt zur Erprobung der Wirksamkeit von chemischen Kampfstoffen eine Tierbeschaffungsaktion eingeleitet wurde, im Rahmen derer auch Devisen für Menschenaffen zur Verfügung gestellt waren.

Über Ursache, Entstehung und Art seiner Phosgenversuche erklärte Prof. Otto Bickenbach bei seiner ersten Einvernahme in dem gegen ihn wegen Mordes in Straßburg eröffneten Verfahrens, daß es ihm gelungen sei, im Hexametylentetramin (Urotropin) ein Vorbeugungsmittel gegen die Phosgenvergiftung zu finden. Er sei daraufhin im Jahre 1943 von Himmler zur Erprobung im Menschenversuche befohlen worden. Prof. Bickenbach schilderte die Versuche selbst wie folgt: (Doc. NO. 3848)

»Ich füge hinzu, daß ich, trotz Himmlers Verbot, vorher in der Gaskammer des Fort Ney ein Experiment an mir selbst vorgenommen hatte. Ich machte dann zwei Serien von Experimenten; das erstemal an vierzig Personen, das zweitemal an vierzehn. Ich bemerke, daß ich mich nicht mehr genau an die Zahlen erinnere; ich verweise auf meine Berichte, die sich in der Hand der Justizbehörde befinden. Das erstemal gab es keinen Todesfall. Eine einzige Person wurde infolge des Experimentes krank. Im Laufe des zweiten Experimentes starben vier Personen. Ich schrieb die Ursache dieser Todesfälle dem fehlerhaften physiologischen Zustand dieser Personen zu. Die Personen, an denen die Experimente vorgenommen wurden, zeigten Symptome von Lungenödem. Ich betone, daß das erstemal Hirt nicht anwesend war; er nahm teil an dem zweiten Experiment. Letz war gleicherweise bei dem zweiten Experiment anwesend. Ich gebe zu, daß die mir von Ihnen vorgelegten Berichte, soweit sie nicht von Ruhl und Letz unterschrieben sind, von mir stammen. Ich füge hinzu, daß ich über die Arbeiten des Professors Hirt nicht auf dem Laufenden bin. Ich weiß jedoch, daß er ein Mittel suchte, um die Wirkungen des gewöhnlich

Senfgas genannten Lostgases zu bekämpfen. Ich gebe zu, daß die Experimente an menschlichem Material der ärztlichen Ethik zuwiderlaufen. Ich verfolgte sie trotzdem, und vor allem, weil ich mir der Schrecken des Gaskrieges bewußt war und wußte, daß die deutsche Bevölkerung nicht geschützt sei, so daß ich es daher als meine Pflicht betrachtete, alles dazu zu tun, um diesen Schutz zu gewährleisten und im Notfalle das Leben von Tausenden von Deutschen zu retten, vor allem von Frauen und Kindern; andererseits auch mit Rücksicht auf Himmlers Befehl. Man hat mir immer versichert, daß meine Entdeckung auf diesem Gebiet das einzige Schutzmittel darstelle, Professor Brandt selbst hatte es mir versichert.«

In den erhalten gebliebenen Berichten Bickenbachs an Prof. Karl Brandt heißt es u. a. im Anschluß an die Darstellung von Tierversuchen: *(Doc. NO. 1852)*

»7. Bericht
Über die Schutzwirkung des Hexamethylentetramins auf die Phosgenvergiftung.
An 40 Häftlingen wurden Versuche durchgeführt über die prophylaktische Wirkung des Hexamethylentetramins bei der Phosgenvergiftung. Davon waren 12 oral geschützt, 20 intravenös, und 8 dienten als Kontrollen ...
B. Die Versuchspersonen waren durchweg Menschen mittleren Lebensalters, fast alle in schlechtem Ernährungs- und Kräftezustand. Grundsätzlich waren die kräftigeren als Kontrolle verwendet, nur die Kontrolle Nr. 39 (J. Rei.) und die oral geschützte Versuchsperson Nr. 37 (A. Rei.) hatten eine herzförmige cirrhotische produktive Lungentuberkulose. Die übrigen waren nicht nachweisbar lungenkrank. Es wurden oral in den ersten Versuchen bis zu 6 g Hexamethylentetramin verabreicht, später trotz der viel höheren Konzentrationen 0,06 g/kg Körpergewicht oral wie auch intravenös ...
Für die Versuchsanordnung und ihre Ergebnisse charakteristisch ist der Versuch XV und soll deshalb nocheinmal besonders geschildert werden. Von 4 Versuchspersonen wurde die eine oral, die zweite intravenös geschützt, die dritte erhielt eine intravenöse Injektion von Hexamethylentetramin nach der Vergiftung, um auch die Frage der therapeutischen Wirksamkeit nochmals zu klären, die vierte blieb ohne jede Behandlung. Die vier Personen kamen in die Kammer, in der eine Ampulle mit 2,7 g Phosgen zertrümmert wurde. Die Versuchspersonen blieben 25 Minuten in dieser Konzentration. Der Phosgengehalt wurde während der Einatmung dreimal gemessen. Die Messungen ergaben eine mittlere Konzentration von 91 mg/cbm. Der intravenös Geschützte blieb gesund und zeigte nicht die geringsten Beschwerden oder Symptome, der oral Geschützte bekam ein leichtes Lungenödem, später eine Bronchopneumonie und Pleuritis, die er überwand. Eine Kontrollperson überlebte ihr Lungenödem ebenfalls, die zweite starb nach wenigen Stunden, die Sektion ergab den charakteristischen Befund eines sehr schweren Lungenödems.

Zusammenfassung.

Die Beweiskraft der Versuche wird durch die verschiedene Konstitution und den durchweg schlechten Ernährungs- und Kräftezustand der Versuchspersonen sowie das experimentell bisher nicht erfaßte verschiedene Verhalten und verschiedene Atemvolumen der Versuchspersonen im Gas beeinträchtigt . . .«

Dieser Bericht zeigt 4 Todesfälle und 12 Erkrankungen.

VI

JÜDISCHE SKELETTSAMMLUNG

FÜR DIE »REICHSUNIVERSITÄT« STRASSBURG

—

Die Forschungsabsicht, die den ehemaligen Ordinarius für Anatomie an der Reichsuniversität Straßburg, Prof. Dr. August Hirt bei seinem Wunsch, eine jüdische Skelettsammlung anzulegen, leitete, hat er selbst prägnant in einem für Himmler bestimmten Bericht vom 9. 2. 42 niedergelegt: *(Doc. NO. 185)*

»Betr.: Sicherstellung der Schädel von jüdisch-bolschewistischen Kommissaren zu wissenschaftlichen Forschungen in der Reichsuniversität Straßburg.

Nahezu von allen Rassen und Völkern sind umfangreiche Schädelsammlungen vorhanden. Nur von den Juden stehen der Wissenschaft so wenig Schädel zur Verfügung, daß ihre Bearbeitung keine gesicherten Ergebnisse zuläßt. Der Krieg im Osten bietet uns jetzt Gelegenheit, diesem Mangel abzuhelfen. In den jüdisch-bolschewistischen Kommissaren, die ein widerliches, aber charakteristisches Untermenschentum verkörpern, haben wir die Möglichkeit, ein greifbares wissenschaftliches Dokument zu erwerben, indem wir ihre Schädel sichern.

Die praktische Durchführung der reibungslosen Beschaffung und Sicherstellung dieses Schädelmaterials geschieht am zweckmäßigsten in Form einer Anweisung an die Wehrmacht, sämtliche jüdisch-bolschewistischen Kommissare in Zukunft lebend sofort der Feldpolizei zu übergeben. Die Feldpolizei wiederum erhält Sonderanweisung, einer bestimmten Stelle laufend den Bestand und Aufenthaltsort dieser gefangenen Juden zu melden und sie bis zum Eintreffen eines besonderen Beauftragten wohl zu behüten. Der zur Sicherstellung des Materials Beauftragte (ein der Wehrmacht oder sogar der Feldpolizei angehörender Jungarzt oder Medizinstudent, zugerüstet mit einem PKW nebst Fahrer) hat eine vorher festgelegte Reihe photographischer Aufnahmen und anthropologischer Messungen zu machen und, soweit möglich, Herkunft, Geburtsdaten und andere Personalangaben festzustellen. Nach dem danach herbeigeführten Tode des Juden, dessen Kopf nicht verletzt werden darf, trennt er den Kopf vom Rumpf und sendet ihn in eine Konservierungsflüssigkeit gebettet in eigens zu diesem Zwecke geschaffenen und gut verschließbaren Blechbehältern zum Bestimmungsort. An Hand der Lichtbildaufnahmen, der Maße und sonstigen Angaben des Kopfes und schließlich des Schädels können dort nun die vergleichenden anatomischen Forschungen, die Forschungen über Rassenzugehörigkeit, über pathologische Erscheinungen der Schädelform, über Gehirnform und -größe und über vieles andere mehr beginnen.

Für die Aufbewahrung und die Erforschung des so gewonnenen Schä-

delmaterials wäre die neue Reichsuniversität Straßburg ihrer Bestimmung und ihrer Aufgabe gemäß die geeignetste Stätte.«

Auch diesem Vorhaben brachte der Reichsführer-SS volles Interesse entgegen und bot dem SS-Hauptsturmführer Prof. Hirt alle Möglichkeiten, welche in seiner Macht standen; waren es doch gerade die Wünsche, die von Prof. Hirt an Himmler herangetragen, diesen auf Vorschlag von Sievers dazu bewegten, der SS-Stiftung »Forschungs- und Lehrgemeinschaft Ahnenerbe« eine neue zentrale Aufgabe zuzuweisen: die Errichtung des »Institutes für Wehrwissenschaftliche Zweckforschung«.

Aus den vorliegenden Dokumenten ist nicht zu erkennen, ob die im folgenden Brief erwähnten Juden dem Vorschlag Hirts entsprechend gefangengenommene »jüdisch-bolschewistische Kommissare« oder schon länger in Haft befindliche Insassen des KL Auschwitz waren. Es wird nur ersichtlich, daß die Prof. Hirt für seine »anthropologischen« Untersuchungen zugewiesenen Menschen von Auschwitz nach dem Straßburg benachbarten KL Natzweiler-Struthof überwiesen wurden: (Doc. NO. 687)

»An das Reichssicherheitshauptamt Amt IV B 4 z. Hd.
SS-Obersturmbannführer Eichmann,
Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8
Betrifft: Aufbau einer Sammlung von Skeletten.

Unter Bezugnahme auf dortiges Schreiben vom 25. 9. 1942 IV B 4 3576/42 g 1488 und die zwischenzeitlich in obiger Angelegenheit geführten persönlichen Besprechungen wird mitgeteilt, daß der mit der Ausführung obigen Sonderauftrages beauftragte Mitarbeiter der hiesigen Dienststelle, SS-Hauptsturmführer Dr. Bruno Beger, die Arbeiten am 15. 6. 1943 im KL Auschwitz wegen der bestehenden Seuchengefahr beendet hat.

Insgesamt wurden 115 Personen, davon 79 Juden, 2 Polen, 4 Innerasiaten und 30 Jüdinnen bearbeitet. Diese Häftlinge sind z. Z. getrennt nach Männern und Frauen in je einem Krankenbau des MKL Auschwitz untergebracht und befinden sich in Quarantäne. Zur weiteren Bearbeitung der ausgesuchten Personen ist nunmehr eine sofortige Überweisung an das KL Natzweiler erforderlich, was mit Rücksicht auf die Seuchengefahr in Auschwitz beschleunigt durchgeführt werden müßte.

Ein namentliches Verzeichnis der ausgesuchten Personen ist beigefügt.

Es wird gebeten, die entsprechenden Anweisungen zu erteilen. Da bei der Überweisung der Häftlinge nach Natzweiler die Gefahr der Seucheneinschleppung besteht, wird gebeten, umgehend zu veranlassen, daß seuchenfreie und saubere Häftlingskleidung für 80 Männer und 30 Frauen von Natzweiler nach Auschwitz gesandt wird.

Gleichzeitig müßte dafür Sorge getragen werden, für die 30 Frauen kurzfristig im MKL Natzweiler Unterbringungsmöglichkeit zu schaffen. Sievers, SS-Standartenführer«

Was sich dann in diesem Konzentrationslager ereignete, läßt die Vernehmung des ehemaligen Kommadanten Joseph Kramer erkennen:
(Doc. NO. 807)

»Ich war ein Buchhalter in Augsburg vor dem Jahre 1932. Sodann habe ich mich freiwillig zur SS gemeldet und mir wurde befohlen, die Insassen von Konzentrationslagern zu bewachen. Bevor die Feindseligkeiten ausbrachen, war ich Leutnant in verschiedenen Konzentrationslagern, insbesondere in Estervegen, Sachsenhausen, Dachau, Mauthausen und Auschwitz. Während des Monats August 1943 erhielt ich vom Lager Oranienburg oder vielmehr von der Obersten SS-Führung in Berlin, die mir ihn zusandte, den Befehl, ungefähr 80 Insassen von Auschwitz zu empfangen. In dem Begleitbrief zu diesem Befehl hieß es, daß ich sofort mit Prof. Hirt, der medizinischen Fakultät von Straßburg in Verbindung treten sollte.
Ich ging zum Anatomischen Institut von Straßburg, wo Hirt war. Der Letztere sagte mir, daß er von einem Insassen-Begleitzug, der von Auschwitz nach Struthof ging, wüßte. Er sagte mir, daß diese Personen in der Gaskammer des Lagers Struthof mit tödlichen Gasen getötet und dann ihre Leichname zum Anatomischen Institut gebracht werden sollten, damit er über dieselben verfügen könne.
Nach diesem Gespräch gab er mir eine Flasche, die ungefähr ¼ Liter Salze enthielt, die, ich glaube, Cyanhydratsalze waren. Der Professor sagte mir, welche ungefähre Dosis ich zu nehmen hätte, um die Insassen, die von Auschwitz kommen sollten, von denen ich Ihnen bereits gesagt habe, zu vergiften.
Zu Beginn des August 1943 erhielt ich die 80 Insassen, die mit den Gasen getötet werden sollten, die mir von Hirt übergeben worden waren. Eines Abends ging ich zur Gaskammer mit einem kleinen Wagen, es war ungefähr 9 Uhr, mit ungefähr 15 Frauen das erstemal. Ich sagte zu diesen Frauen, daß sie in den Desinfektionsraum gehen müßten; aber ich sagte ihnen nicht, daß sie vergiftet werden sollten.
Mit Hilfe einiger SS-Leute kleidete ich sie vollständig aus und schob sie in die Gaskammer, als sie vollständig nackt waren.
Als die Türe geschlossen war, fingen sie an zu brüllen. Nachdem die Türe geschlossen war, führte ich durch ein Rohr, das oben rechts vom Guckloch angebracht war, eine gewisse Menge von Salzen ein. Sodann schloß ich die Öffnung des Rohres mit einem Kork, der am Ende dieses Rohres angebracht war. Dieser Kork hatte ein Metallrohr. Dieses Metallrohr schleuderte das Salz und Wasser in die Innenseite der Öffnung der Kammer, von der ich gesprochen habe. Ich beleuchtete die Innenseite des Raumes mittels eines Schalthebels, der in der Nähe des Rohres angebracht war und beobachtete durch das Guckloch, was innerhalb des Raumes vor sich ging. Ich habe gesehen, daß diese Frauen ungefähr noch eine halbe Minute geatmet haben, bevor sie auf den Boden fielen. Nachdem ich die Ventilation innerhalb des Schornsteines in Bewegung gebracht hatte, öffnete ich die Türen. Ich

fand diese Frauen leblos am Boden liegen und sie waren voll bedeckt mit Ausscheidungen. Am nächsten Morgen sagte ich zu den Krankenpflegern der SS, die Leichname in einen kleinen Wagen zu legen — es war ungefähr um 5.30 Uhr —, damit sie in das Anatomische Institut gebracht werden könnten, so wie mich Professor Hirt gebeten hatte.
Einige Tage später brachte ich unter den gleichen Umständen wiederum eine gewisse Anzahl von Frauen in die Gaskammer, die auf diese Weise vergast wurden.
Einige Tage später ging ich wiederum in die Gaskammer und das wiederholte sich ungefähr 2 oder 3 mal, bis 50 Menschen oder vielleicht auch 55 mit den Salzen, die Hirt mir gegeben hatte, getötet waren.
Auf Befragen: Ich habe mich nicht darum gekümmert, was Hirt mit diesen Leichnamen der Insassen, die ich vergiftet hatte, tun wollte. Auf Grund seiner Angaben in Struthof glaubte ich nicht, ihn fragen zu müssen.
Auf Befragen: Ich kümmerte mich nicht darum, welcher Nationalität die ermordeten Insassen angehörten. Ich glaube, sie kamen vom Südosten Europas. Aber ich kann das Land nicht angeben.
Wir legten dem Zeugen das Photographiealbum vor, in welchem Bilder der Gaskammer enthalten sind.
Zeuge: Ich erkenne auf diesen Photographien die Gaskammer von Struthof, die Mitte 1943 gebaut wurde, um die Insassen zu vergiften, die für Professor Hirt bestimmt waren.
Frage: Sie haben schon mit mir über die Umstände gesprochen, unter welchen Sie die Insassen nach der Einführung des Gases töteten. Wenn diese aber durch Sie nicht getötet worden wären, würden Sie dieselben durch eine Kugel getötet haben?
Antwort: Ich würde versucht haben, sie nochmals mit Gas zu ersticken, indem ich in die Kammer eine zweite Gasdosis geworfen hätte. Ich habe bei der Ausführung dieser Dinge kein Gefühl gehabt, weil ich den Befehl erhalten hatte, diese 80 Insassen auf diese Weise zu töten, wie ich Ihnen bereits gesagt habe.
Übrigens bin ich auf diese Weise erzogen worden.«

In voller auch zeitlicher Übereinstimmung mit diesen Feststellungen Kramers steht die Zeugenaussage Henry Henrypierres, der bis zur Besetzung Straßburgs durch die Alliierten im Anatomischen Institut tätig war:

»Im Monat Juli 1943 empfing Professor Hirt den Besuch eines höheren SS-Offiziers.
Dieser Offizier kam dreimal im Juli. Hirt hat ihn in meiner Gegenwart das Untergeschoß der Anatomie besichtigen lassen. Einige Tage später sagte mir Bong, daß wir Becken vorbereiten müßten, um 120 Leichen aufzunehmen. Bong und ich haben 6 Becken vorbereitet. Darin befand sich künstlicher 55%iger Alkohol. Die erste Sendung, die wir erhielten, war eine Sendung von 30 Frauen. Diese sollte um

5 Uhr früh ankommen, aber sie ist erst um 7 Uhr angekommen. Befragt nach dem Grund der Verspätung, erklärte uns der Chauffeur: »Sie haben uns viel zu schaffen gemacht.« Diese 30 weiblichen Leichen wurden vom Chauffeur und 2 Gehilfen abgeladen, ebenso von Bong und mir. Die Konservierung begann sofort. Die Leichen sind noch warm angekommen, die Augen waren weit offen und glänzend. Blutunterlaufen und rot traten sie aus den Augenhöhlen. Außerdem waren Spuren von Blut um Nase und Mund. Andere hatten auch Flüssigkeit verloren. Es war keine Totenstarre ersichtlich.
In diesem Augenblick dachte ich im stillen, daß es sich um Opfer handeln müsse, die, meiner Meinung nach, vergiftet oder erstickt sein müssen; denn keines der Opfer aus vorhergegangenen Konservationen zeigte solche Spuren, wie sie bei der Ankunft dieser Opfer festzustellen waren. Daher habe ich ihre Gefangenennummer vom linken Arm abgeschrieben auf ein Stück Papier und habe sie heimlich bei mir aufbewahrt. Die Häftlingsnummer war fünfstellig.
Einige Tage darauf haben wir eine zweite Sendung, 30 Männer, bekommen, die in genau dem gleichen Zustand wie die erste ankam, noch warm, mit weit offenen blutunterlaufenen und glänzenden Augen, blutend aus Mund und Nase und Flüssigkeit verlierend. Die Konservierung dieser 30 Männer wurde ebenfalls sofort durchgeführt, mit einer kleinen Abweichung. Diesen Männern hat man den linken Hoden abgenommen, der ins Laboratorium der Anatomie gesandt wurde. Es handelte sich hier um das persönliche Laboratorium des Professor Hirt.
Einige Zeit darauf erhielten wir eine dritte und letzte Sendung, 26 Männer. Sie sind ebenfalls in genau dem gleichen Zustand, wie die vorherigen, angekommen. Ich möchte das noch einmal klarstellen und ich sage es der Wahrheit entsprechend.
Nach der ersten Frauensendung, die wir erhielten, traf Hirt mich an der Türe der Anatomie und sagte wörtlich: »Peter, wenn Du die Schnauze nicht halten kannst, kommst Du auch dazu.« Dies ist Wort für Wort das, was Hirt mir gesagt hat. Noch eine Besonderheit möchte ich erwähnen. Hirt sagte einige Zeit, bevor er diese Körper erhielt, im Erdgeschoß der Anatomie in einem Gespräch mit Bong: »Sie werden fallen wie die Mücken.« All dies war für mich ein Zeichen, daß es sich um einen offensichtlichen Mord handeln mußte. Ich hatte daher allen Grund zu glauben, daß diese 86 Opfer, die wir erhielten, nicht eines natürlichen Todes gestorben waren.« (Prot. S. 775)

Als Straßburg im Verlauf der Kriegshandlungen immer deutlicher bedroht wurde und damit die Gefahr sich vergrößerte, daß die Alliierten Kenntnisse von den Zusammenhängen erhielten, wandte sich Hirt mit der Bitte um Weisung an Sievers, dieser wiederum an Himmler:
(Doc. NO. 088)

»Betr.: Jüdische Skelettsammlung
Gemäß Vorschlag vom 9. 2. 1942 und dortiger Zustimmung vom 23. 2. 1942 AR/493/37 wurde durch SS-Sturmbannführer Professor

Hirt die bisher fehlende Skelettsammlung angelegt. Infolge Umfang der damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeit sind Skelettierungsarbeiten noch nicht abgeschlossen. Hirt erbittet im Hinblick auf etwa erforderlichen Zeitaufwand für 80 Stück Weisungen, falls mit Bedrohung Straßburgs zu rechnen ist, wegen der Behandlung der im Leichenkeller der Anatomie befindlichen Sammlung. Er kann Entfleischung und damit Unkenntlichmachung vornehmen, dann allerdings Gesamtarbeit teilweise umsonst und großer wissenschaftlicher Verlust für diese einzigartige Sammlung, weil danach Hominitabgüsse nicht mehr möglich wären. Skelettsammlung als solche nicht auffällig. Weichteile würden deklariert als bei Übernahme der Anatomie durch Franzosen hinterlassene alte Leichenreste und zur Verbrennung gegeben. Erbitte Entscheidung zu folgenden Vorschlägen:

1. Sammlung kann erhalten bleiben
2. Sammlung ist teilweise aufzulösen
3. Sammlung ist im ganzen aufzulösen.«

Ein Aktenvermerk für SS-Standartenführer Dr. Brandt vom 16. 10. 1944 enthält eine Bestätigung, »daß die Sammlung in Straßburg mittlerweile entsprechend der damals gegebenen Weisung schon völlig aufgelöst sei«. *(Doc. NO. 091)*

Der Augenzeugenbericht Henry Henrypierres schilderte den Versuch, die belastenden Indizien zu vernichten:

»Nachdem diese Leichen konserviert waren, wurden sie in die Behälter gelegt. Sie blieben dort ein ganzes Jahr, ohne daß sie jemand angerührt hat. Im Monat September 1944 machten die Alliierten einen Vormarsch auf Belfort und in diesem Augenblick befahl Herr Professor Hirt Herrn Bong und Herrn Meier, diese Leichen zu zerstückeln und im Krematorium verbrennen zu lassen . . . Nachdem diese Arbeit durch Herrn Bong und Herrn Meier in dem Raum, wo diese Behälter waren, fertiggestellt war, befragte ich am folgenden Tage Herrn Bong, ob er alle Leichen zerstückelt habe, aber Herr Bong antwortet mir, ‚wir haben nicht alle Leichen zerstückeln können, es war zuviel Arbeit. Wir haben einige Leichen auf dem Behälterboden liegen lassen.' Darauf fragte ich Herrn Bong: ‚Sind alle Leichen mit ihren Goldzähnen verbrannt worden?' In diesem Augenblick antwortete Herr Bong, daß die Goldzähne, die diese Juden noch besessen haben, von Herrn Meier dem Professor Hirt übergeben worden seien.« (Prot. S. 757 f.)

Am 20. 1. 1945 schrieb Sievers an Hirt einen Brief, der paradigmatisch zeigt, von welchen Zufälligkeiten die nachträgliche Kenntnis über das wirkliche Ausmaß verbrecherischer Handlungen im »Dritten Reich« abhing: *(Doc. NO. 975)*

». . . Sowohl Paris wie London beschäftigen sich inzwischen ganz munter mit der Straßburger Anatomie, wobei bedauert wird, Sie nicht gefaßt zu haben. Über das Kultusministerium werden Sie wohl inzwischen eine diesbezügliche Anfrage des Auswärtigen Amtes zur Stellungnahme erhalten haben oder demnächst bekommen. Seien wir

froh, daß wir alle Arbeitsunterlagen rechtzeitig vernichtet haben. Mit konkreten Angaben konnte die Gegenseite bisher nicht aufwarten.«

Prof. August Hirt ist verschollen, er gilt als tot. Vor Gericht waren Wolfram Sievers und Dr. jur. Rudolf Brandt der Beteiligung an diesem Unternehmen Hirts beschuldigt. Beide waren zugleich auch wegen der meisten der hier wiedergegebenen Humanversuche angeklagt, da Sievers als der Reichsgeschäftsführer des Ahnenerbe und Rudolf Brandt als der persönliche Referent Himmlers das ihre zur bürokratischen Regelung und technischen Ermöglichung der Versuche beigetragen hatten.
SS-Standartenführer Rudolf Brandt erklärte durch Zeugenaussagen glaubhaft unterstützt, daß er auf Grund seiner hervorragenden stenographischen Fähigkeiten seit seinem 25. Lebensjahr die erste Schreibkraft Himmlers gewesen sei und gänzlich unter dessen Einfluß stehend nur Befehle schriftlich weitergegeben habe.
Der Gerichtshof verurteilte Rudolf Brandt zum Tode und führte in seiner Urteilsbegründung aus: (Urteilsbegründung S. 138 f.)

»Ein äußerst überzeugender und interessanter Schriftsatz für den Angeklagten Rudolf Brandt, welchen sein Verteidiger überreicht hatte, hat die sorgfältigste Aufmerksamkeit dieses Gerichtshofs gefunden. Darin wird darauf Nachdruck gelegt, daß Rudolf Brandts Stellung unter Heinrich Himmler so untergeordnet war, daß sein persönlicher Charakter so wesentlich milde war und daß er so von seinem Chef beherrscht wurde, daß die volle Bedeutung der Verbrechen, in die er verwickelt wurde, ihm erst erschütternd klar wurde, als ihm der Prozeß gemacht wurde. Diese Vorstellungen werden gemacht, um erschreckende Vergehen zu mildern, von denen gesagt wird, daß der Angeklagte Brandt nur eine bescheidene Rolle in ihnen spielte.
Wenn man auch nur für einen Augenblick glauben wollte, daß die von Rudolf Brandt gespielte Rolle verhältnismäßig unbedeutend war, im Vergleich mit der Riesengröße der Beschuldigungen, die durch das Beweismaterial bewiesen sind, dann muß doch klar gesagt werden, daß jeder Himmler seinen Brandt haben muß, sonst würden die Pläne eines Meisterverbrechers niemals ausgeführt werden.
Daher kann der Gerichtshof diese These nicht annehmen.«

SS-Standartenführer Wolfram Sievers machte zu seiner Verteidigung geltend, er sei Mitglied einer Widerstandsgruppe gewesen. Allein deren Zielsetzungen — u. a. die Beseitigung Himmlers — habe ihn veranlaßt, im Ahnenerbe auch dann noch zu bleiben, als er in seiner dienstlichen Eigenschaft administrativ in alle Experimente verwickelt wurde, die das Institut für wehrwissenschaftliche Zweckforschung auf Himmlers Befehl zu ermöglichen hatte.
Zahlreiche übereinstimmende Zeugenaussagen bestätigten diesen Sachverhalt allgemein und die Tatsache, daß Sievers auf Wunsch seiner Widerstandsgruppe in seiner Stellung und damit der Nähe Himmlers verblieben ist. Der Verteidiger berief sich auf die allgemeinen Grund-

sätze über Notwehr und Notstand gegenüber einem verbrecherischen Regierungssystem.

Auch Sievers wurde zum Tode verurteilt. Der Gerichtshof stellte fest: (Urteilsbegründung S. 165, 179 f.)

»Sievers erhielt seine Befehle über Forschungsaufträge für das Ahnenerbe direkt von Himmler und berichtete über solche Versuche direkt an Himmler. Sievers widmete seine Tätigkeit der Beschaffung von Geld- und Hilfsmitteln und Instrumenten, welche die Forscher benötigten. Das von Sievers beschaffte Material umfaßte auch die Lagerhäftlinge, die als Versuchspersonen dienen sollten. Während des Verlaufs der Versuche vergewisserte sich Sievers ihrer zufriedenstellenden Durchführung. In diesem Zusammenhang mußte Sievers notwendigerweise sein eigenes unabhängiges Urteil anwenden und sich mit den Einzelheiten dieser Aufträge vertraut machen ...

Sievers bietet nun zwei Linien der Verteidigung gegen die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen: 1. Daß er auf höhere Befehle hin gehandelt habe; 2. daß er Mitglied einer Widerstandsbewegung war.

Die erste Verteidigungslinie ist gänzlich wertlos. Es gibt keinen Beweis, daß Sievers bei der Begehung dieser grausigen Verbrechen restlos Befehlen folgte. Wenn auch die grundlegenden Richtlinien oder die Vorhaben, die er durchführte, von seinen Vorgesetzten entschieden wurden, hatte er doch in der Ausführung der Einzelheiten eine unbegrenzte Entscheidungsvollmacht. Der Angeklagte sagt, daß er in seiner Stellung einen Auftrag nicht hätte zurückweisen können. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß es die Fälle verschiedener Leute gibt, die es taten und die am Leben geblieben sind, um davon zu berichten.

Sievers' zweite Verteidigung ist gleichermaßen unhaltbar. Zu ihrer Unterstützung bot Sievers Unterlagen an, mit welchen er zu beweisen hoffte, daß er bereits im Jahre 1933 Mitglied einer geheimen Widerstandsbewegung wurde, die sich verschwor, die Nazi-Regierung zu stürzen und Himmler und Hitler zu ermorden; daß Sievers als führendes Mitglied dieser Gruppe die Ernennung zum Reichs-Geschäftsführer der Gesellschaft Ahnenerbe erhielt, damit er in Himmlers Nähe sei und dessen Maßnahmen beobachten könne; daß er in dieser Stellung in die empörenden Verbrechen verstrickt wurde, welche Gegenstand dieser Anklage sind; daß er auf Anraten seines Widerstandsführers weiterhin Geschäftsführer blieb, um wichtige Informationen zu erlangen, die den Tag des Umsturzes der Nazi-Regierung und der Befreiung der hilflosen, von ihr beherrschten Völker schneller herbeiführen würden.

Wenn wir unterstellen, daß all diese Sachen wahr seien, können wir doch nicht sehen, inwiefern sie als Verteidigung für Sievers vorgebracht werden können. Die Tatsache bleibt bestehen, daß unter Mitwirkung des Ahnenerbe an ungezählten Tausenden[1] von erbarmungs-

[1] *Die Gesamtzahl der vor Gericht mit Zahlenangaben nachgewiesenen Versuchspersonen beträgt etwa 2000. Darüber hinaus blieb der Umfang anderer Versuche ungeklärt.*

würdigen Konzentrationslager-Insassen, die nicht die geringste Möglichkeit hatten sich zu wehren, Morde begangen wurden. Sievers leitete das Programm auf Grund dessen diese Morde begangen wurden.
Es gibt sicherlich kein Recht, demzufolge ein Widerstandsmann kein Verbrechen begehen kann, am allerwenigsten an gerade den Leuten, die er beschützen soll.«

VII

DAS EUTHANASIE-PROGRAMM FÜR »UNHEILBARE KRANKE«

DIE »DIREKTE AUSMERZUNG« UNERWÜNSCHTEN VOLKSTUMS UND UNERWÜNSCHTER KRANKER DURCH »SONDERBEHANDLUNG«

EXPERIMENTELLE VORARBEITEN FÜR MASSENSTERILISATION

—

Das Interesse Hitlers für »eugenische« Maßnahmen lag auf der Linie der programmatischen Vorhaben der NSDAP.
Schon im Jahre 1933, mit dem Datum vom 14. Juli wurde das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« verkündet. Gütt-Rüdin-Ruttke legten bereits im März 1934 ihren umfassenden Kommentar zu dem Gesetz vor.
Damit war der Ausgangspunkt für eine Entwicklung festgelegt worden, die einerseits zum zwangsweisen »Gnadentod« für die unheilbar Geisteskranken, andererseits während des Krieges zu den Ausmerzeplänen der für minderwertig erklärten Rassen, der Polen, Russen, Juden und Zigeuner führte.
In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff der »Sonderbehandlung« zu sehen, bei dem noch mehr als bei dem Begriff des »Gnadentodes« das reine Zweckmoment gegenüber einer humanitären Ideologie in den Vordergrund tritt.
Diese Bemühungen um »Volksgesundheit« und die »Sicherung des deutschen Volkstums« lassen sich deshalb in drei Hauptgebieten zusammenfassen:

1. Das Euthanasie-Programm für »unheilbar Kranke«.

2. Die direkte Ausmerzung unerwünschten Volkstums und unerwünschter Kranker durch »Sonderbehandlung«.

3. Experimentelle Vorarbeiten für Massensterilisationen.
Entsprechend den in Nürnberg aufgedeckten Einzelgeschehen erfolgt hier eine besondere Gliederung:

1. Die »Euthanasie« der Geisteskranken der Heil- und Pflegeanstalten[1]

In seiner Zeugenaussage in eigener Sache wies der Hauptangeklagte Prof. Karl Brandt darauf hin, daß auf dem Reichsparteitag 1935 der damalige Ärzteführer Gerhardt Wagner das Problem der Euthanasie

[1] Eine zusammenfassende Darstellung der Euthanasie-Aktion unter Einbeziehung mehrerer deutscherseits geführter Gerichtsverfahren erschien unter dem Titel »Die Tötung Geisteskranker in Deutschland« von Dr. med. Alice Platen-Hallermund im Verlag der Frankfurter Hefte, Frankfurt a. M., 1948. Dieser Bericht enthält auch die Lebensläufe einzelner Euthanasie-Ärzte.

aufgegriffen habe und einen Film herstellen ließ, welcher das Dasein der Geisteskranken zeigen sollte.[1]

Karl Brandt sagte aus, Hitler soll auch 1935 dem Reichsärzteführer Dr. Wagner gegenüber geäußert haben,

»daß, wenn ein Krieg sein soll, er diese Euthanasiefrage aufgreifen und durchführen werde«, weil »der Führer der Meinung war, daß ein solches Problem im Kriege zunächst glatter und leichter durchzuführen ist, daß offenbare Widerstände, die von kirchlicher Seite zu erwarten waren, in dem allgemeinen Kriegsgeschehen nicht diese Rolle spielen würden wie sonst ...« (Prot. S. 2413)

Eine gewisse auslösende Rolle scheinen Gesuche gespielt zu haben, die an Hitler herangetragen wurden. So wandte sich 1939 nach Aussage von Brandt, der Vater eines mißbildeten Kindes an ihn und bat um Erlaubnis zum Gnadentod.

Karl Brandt sagte darüber aus:

»Hitler gab mir seinerzeit den Auftrag, mich dieser Sache anzunehmen und sofort nach Leipzig zu fahren — es hatte sich in Leipzig abgespielt — um dort an Ort und Stelle eine Bestätigung von dem zu finden, was angegeben war. Es handelte sich um ein Kind, das blind geboren war, idiotisch schien und dem außerdem ein Bein und ein Teil eines Armes fehlte ... Die Ärzte standen auf dem Standpunkt, daß das Am-Leben-Erhalten eines solchen Kindes eigentlich nicht zu rechtfertigen ist. Es wurde darauf hingewiesen, daß es durchaus natürlich ist, daß in Entbindungsanstalten unter Umständen von den Ärzten selbst aus in einem solchen Fall eine Euthanasie gegeben würde, ohne daß man weiter darüber spricht.« (Prot. S. 2410)

Allgemein war das Problem der Mißbildungen und der Euthanasie vom Reichsärzteführer Conti[2] *und dem Ministerialrat im Reichsministerium des Inneren, Dr. Linden, dem alle Heil- und Pflegeanstalten unterstanden, bearbeitet und diskutiert worden. Nach Beendigung des Polenfeldzuges besprach Hitler mit Karl Brandt und dem Leiter der*

[1] In ihrem Plädoyer führte die Anklagebehörde das Beispiel einer »Korruption der Gedankenwelt« an, wie es sich in »einem mathematischen Lehrbuch zum Gebrauch für deutsche Kinder« findet: Aufgabe 95. Der Bau einer Irrenanstalt erforderte 6 Millionen Reichsmark. Wieviele Siedlungshäuser zu je 15 000 Reichsmark hätte man dafür bauen können?
Aufgabe 97. Ein Geisteskranker kostet täglich RM 4.—, ein Krüppel RM 5.50, ein Verbrecher RM 3.50. In wievielen Fällen hat ein Beamter täglich nur etwa RM 4.—, ein Angestellter kaum RM 3.50, ein ungelernter Arbeiter noch keine RM 2.— auf den Kopf der Familie.
a) Stelle diese Zahlen bildlich dar. Nach vorsichtiger Schätzung sind in Deutschland 300 000 Geisteskranke, Epileptiker usw. in Anstaltspflege.
b) Was kosten diese jährlich insgesamt bei einem Satz von RM 4.—?
c) Wieviel Ehestandsdarlehen zu je RM 1000.— könnten — unter Verzicht auf spätere Rückzahlung — von diesem Geld jährlich ausgegeben werden?
(Mathematik im Dienste der nationalpolitischen Erziehung mit Anwendungsbeispielen aus Volkswissenschaft, Geländekunde und Naturwissenschaft, Adolf Borner, 1935.)

[2] *Dr. Conti war gleichzeitig Staatssekretär für das Gesundheitswesen im RMdI und durch diese Personalunion seine eigene Aufsichtsbehörde. In der letztgenannten Eigenschaft unterstand ihm auch Dr. Linden.*

»Kanzlei des Führers«, Reichsleiter Philipp Bouhler, »daß er nun eine bestimmte Lösung der Frage Euthanasie durchführen wolle«.[1] *Ende Oktober 1939 unterzeichnete er einen auf den 1. September 1939 rückdatierten Erlaß*[2] *folgenden Inhaltes:* *(Doc. 630 PS)*

»Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbaren Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.«

Karl Brandt bezeichnete Reichsleiter Bouhler als eine »aufrechte Persönlichkeit«. Dieser sei auch deshalb an der Euthanasie und ihrer Durchführung interessiert gewesen,
»weil er fürchtete, daß unter diesen Umständen während eines Krieges da und dort einzelne Gauleiter diese Frage aufgreifen würden und ohne eine Steuerung in ihrem Gau zur Durchführung bringen könnten«. *(Prot. S. 2417)*
Der Angeklagte Viktor Brack, Oberdienstleiter und Stellvertreter im Amte Bouhlers, fügte dem in seiner Vernehmung eine Bemerkung hinzu, die die Meinung höchster Parteiführung von einander in diesem einen Falle beleuchtet. Er sagte, daß Bouhler letzten Endes die Aufgabe von Hitler übernommen hätte und sich dabei auch der Unterstützung von Göring, Himmler und Innenminister Frick bediente, um das Euthanasieprogramm nicht in die Hände Contis und damit Bormanns fallen zu lassen, da »Conti auch gleichzeitig Angehöriger des Stabes Bormann war« und Bormann erklärt habe, »daß die Euthanasie ... keinesfalls auf unheilbar Geisteskranke beschränkt bleiben« würde und Bouhler bezüglich der Person Bormanns »von allem Anfang an Mißbrauch befürchtete«. *(Prot. S. 7658)*

Nach der Ermächtigung von 12—15 Ärzten auf Grund des Erlasses verwirklichten Philipp Bouhler mit seinem Untergebenen, dem Angeklagten Viktor Brack, und das Amt Dr. Lindens im RMdI mit Hilfe dreier getarnter Organisationen dieses »Euthanasieprogramm«. Die »Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten« übernahm als erste Stelle die Ermittlung der Kranken durch Versand und Bearbeitung von Fragebögen. Die »Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege« wurde mit der finanziellen Durchführung betraut und die »Gemeinnützige

[1] *Bereits im Juli 1939* »fand zum ersten Male eine Unterrichtung von Professoren und Psychiatern und anderen Fachleuten in der Kanzlei des Führers in Berlin statt, in welcher der SS-Führer Viktor Brack die Versammelten damit bekannt machte, daß die Absicht bestehe, unter der Bezeichnung ‚Euthanasie' ein Programm durchzuführen, nach dem in ganz Deutschland Geisteskranke getötet werden sollten. Die Anwesenden wurden aufgefordert, an der Verwirklichung des Programmes mitzuarbeiten. Sie erklärten ihre Bereitschaft dazu, mit Ausnahme von Prof. Ewald aus Göttingen, der ausdrücklich seine Ablehnung kundgab.« *(Urteilsbegründung des Landgerichtes Koblenz vom 29. Juli 1948 in der Strafsache gegen die Ärzte der Heilanstalt Andernach.)*

[2] *Die Rückdatierung erfolgte nach der Aussage Karl Brandts, um zum Ausdruck zu bringen,* »daß dieser Erlaß die Form ist, in welcher während der Kriegszeit dieses Euthanasieprogramm und seine Maßnahmen durchgeführt werden können. Es sollte nach dem Kriege, so habe ich es ausgelegt . . . in anderer Form weiter fortgesetzt werden.« *(Prot. S. 2498)*

Krankentransportgesellschaft GmbH.« besorgte die Verlegung der Kranken. Drei von einander unabhängigen Gutachtern wurde durch die »Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten« je eine Fotokopie des Fragebogens eines Patienten übermittelt. Die mit dem gutachtlichen Vermerk versehenen Fotokopien erhielten die Obergutachter Prof. Heyde und Prof. Nitsche,[1] und nach Aussage des Zeugen Dr. Mennecke, noch andere Universitätsordinarien, namentlich erinnerte er sich an Prof. de Crinis (Prot. S. 1879). Ihnen war die endgültige Entscheidung der Verlegung eines Patienten in eine Beobachtungsanstalt übertragen. Die Einrichtung der Beobachtungsanstalten diente vor allem der Sammlung der Patienten vor ihrer schubweisen Überführung in die Euthanasieanstalten (hauptsächlich Hadamar in Hessen, Hartheim bei Linz, Grafeneck in Württemberg, Brandenburg a. d. Havel, Sonnenstein bei Pirna). Weder die Betroffenen selbst, noch ihre Angehörigen wurden vor eine Entscheidung gestellt.

Die Vorbereitungen der Aktion werden durch die Aussage des im Eichberg-Prozeß zum Tode verurteilten ehemaligen Leiters der Beobachtungsanstalt Eichberg, Dr. Fritz Mennecke, erkennbar. Er berichtet von einer Sitzung, die anfangs Februar 1940 in Berlin stattfand:

»Auf dieser Sitzung waren außer mir etwa 10—12 andere Ärzte geladen, die mir unbekannt waren. Es wurde uns von den Herren Dr. Hevelmann, Bohne und Herrn Brack mitgeteilt, daß die nationalsozialistische Staatsführung Gesetze erlassen habe, nach denen lebensunwertes Leben ausgelöscht werden könne. Wir, die wir versammelt waren, wurden gefragt, ob wir als ärztliche Gutachter tätig sein wollten. Es wurde uns dringlich ans Herz gelegt, über alle diese Vorgänge nicht zu sprechen, da es sich um eine geheime Reichssache handle. Es wurde bei dieser Besprechung von Herrn Brack ein Schreiben verlesen, an dessen Inhalt ich mich nicht mehr genau erinnern kann. Aber nach meiner Erinnerung handelt es sich darum, daß diejenigen Ärzte, die an diesem Programm mitwirkten, straflos bleiben. Es wurde dann die Tätigkeit besprochen, die von uns erwartet wurde, und zwar die einer ärztlichen Begutachtung von Anstaltspatienten, also geisteskranken Personen. Die außer mir versammelten übrigen Ärzte waren alle ältere Herren, darunter einige namhafte Persönlichkeiten, wie ich später erfuhr. Da auch diese Herren ihre Einwilligung bedenkenlos erklärten, habe auch ich mich diesem Entschluß angeschlossen und mich als Gutachter zur Verfügung gestellt.«[2] (Prot. S. 1871)

[1] *Prof. Heyde ist flüchtig. Prof. Nitsche wurde nach Mitteilung des Generalstaatsanwaltes im Lande Sachsen am 7. Juli 1947 zum Tode verurteilt.*

[2] *Gegenüber dieser Schilderung des zum Tode verurteilten Dr. Mennecke über die »bedenkenlose Einwilligung« anderer Ärzte heißt es im Urteil des Schwurgerichtes Düsseldorf (Vorsitzender Richter Dr. Näke) von einer Sitzung im April in Berlin:* »Aus dem Kreis der Teilnehmer erhob sich heftiger Widerspruch.« *In der Pause, nach den Ausführungen Bracks entschlossen sich die Ärzte, ihre Bereitschaft für die weitere Mitarbeit lediglich zu erklären,* »um einen genauen Einblick in die Ziele und Pläne zu gewinnen und auf diese Weise in sonst auswegloser Lage vielleicht Gelegenheit oder wenigstens Fingerzeige für eine irgendwie mögliche Einengung der Aktion und für die Rettung von möglichst vielen Kranken zu bekommen.« *Das gleiche Urteil schildert, wie im Rheinland durch die Kenntnis einiger Ärzte*

Der ehemalige Oberarzt der Anstalt Eichberg, Dr. Walter Schmidt, jetzt zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, sagte über die gleiche Sitzung aus:

»... die Herren Juristen in Berlin sagten uns, daß es sich bei dieser Aufgabe um eine legale Angelegenheit handele, daß es ein Gesetz Hitlers sei, bzw. ein gesetzkräftiger Erlaß — rechtskräftiger Erlaß, daß dann auch die Frage, ob Hitler ermächtigt ist bzw. derartige Erlasse zu geben, wurde besprochen von Juristen und wurde bejaht — und uns wurde gesagt, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, die durchaus eine legale Staatsaufgabe sei, die schon auch 1932 bereits geplant gewesen sei und auch in anderen Ländern geplant gewesen sei, und daß wir uns in keiner Weise irgendwie strafbar machen würden und im Gegenteil, daß eine Sabotage dieses Führerbefehls strafbar sei. Auch die Frage der Geheimhaltung wurde eingehend besprochen. Es wurde gesagt, daß diese Art ein neuartiges Gesetz sei, daß eben die Patienten vorher nicht von einer solchen Maßnahme Kenntnis haben dürften, da sie sonst vielleicht erregt sein würden, und daß dies wohl der entscheidende Grund sei, warum dieses Gesetz nicht veröffentlicht wurde. Außerdem waren wir zur Zeit im Krieg, so daß derartige Maßnahmen im Innern geheimgehalten werden sollten ..., daß es sich um unheilbar schwer Leidende handeln würde, es war mir allerdings nicht ganz klar, wo die Grenze sein sollte.« (Prot. S. 1858)

Mehrfach wurde vor Gericht über Versuche berichtet, Hitler zu einer Gesetzesverkündung zu veranlassen. So sollen Lammers als auch Brack Gesetzesentwürfe ausgearbeitet haben. Letzterer unter dem Titel »Gesetz über Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbar Kranken«. *(Prot. S. 7685)*

Brack sagte aus, daß er an dem Erlaß Hitlers »keinen Anstoß« genommen habe:

»Ich konnte auch gar nicht beurteilen, ob von Hitler in irgendeiner Weise eine vielleicht vorgeschriebene Form verletzt worden sei; aber ich möchte den erlebt haben, der zu dieser Zeit gegen ein Schriftstück Einwand erhoben hätte, wo »Adolf Hitler« drunterstand, ganz gleich, wie die äußere Form dieses Schriftstückes war ...
... aber die Ärzte und Juristen, die an der Angelegenheit mit beteiligt waren, waren auf dem Standpunkt, daß ein Gesetz geschaffen werden müßte.
Sie sagten folgendes: Der Geheimbefehl von Hitler ist nur einem beschränkten Kreis von Personen bekannt. Die Euthanasie ist aber nicht eine Angelegenheit des einzelnen oder der Staatsführung, sondern geht alle an. Sie kann also auf die Dauer der Gesamtheit nicht vorenthalten bleiben. Vor allen Dingen will ja das Volk wissen, welche Voraussetzungen für den Gnadentod in Frage kommen und

von dem Zweck der versandten Meldebogen für alle Geisteskranken und der Art der Euthanasieaktion erfolgreiche Abwehrmaßnahmen ergriffen werden konnten. *(8 KLs 8/48 — S—1/48—)*

welche Sicherungsmaßnahmen eingeschaltet worden sind, damit nicht irgendein Mißbrauch damit geschehen kann. Das geht natürlich nur, wenn sie ein Gesetz mit entsprechenden Einzelbestimmungen zu erfahren bekommen. Das hat aber damit nichts zu tun, daß der Erlaß selbst uns trotzdem allen als völlig rechtsverbindlich erschien.«[1]

(Prot. S. 7683 f.)

Dr. H. H. Lammers, ehemals Chef der Reichskanzlei, bemerkte in einer Eidesstattlichen Erklärung, die Abfassung eines Gesetzes »das zunächst bei allen Reichsministerien hätte zur Erörterung gestellt werden müssen« war Hitler »aus politischen Gründen unerwünscht«.

(Doc. Karl Brandt 17)

Um die Geheimhaltung der Aktion zu gewährleisten wurden nur Gutachter und Anstaltsleiter herangezogen, die bewährte Nationalsozialisten und SS-Führer waren.

Ein deutliches Bild über das Ausmaß und die Art der Durchführung der Euthanasie-Aktion ergibt ein Auszug aus den über 100 vorliegenden Beweisstücken.

Aus der Eidesstattlichen Erklärung einer Krankenschwester, P. Kneißler, entnehmen wir: *(Doc. NO. 470)*

»... 1939 erhielt ich eine Berufung vom Polizeipräsidenten, mich am 4. 1. 1940 im Innenministerium, welches im Gebäude des Columbushauses war, zu melden. Dort sprach ein Herr namens Blankenburg zu unserer Gruppe, welche aus 22 oder 23 Personen bestand. Er erörterte die Wichtigkeit der Geheimhaltung des Euthanasieprogramms und erklärte uns, daß der Führer ein Gesetz für Euthanasie ausgearbeitet habe, das mit Rücksicht auf den Krieg nicht veröffentlicht werde. Es war absolut freiwillig für die Anwesenden dieser Versammlung, ihre Mitarbeit zuzusichern. Keiner der Anwesenden hatte irgendwelche Einwände gegen dieses Programm und Blankenburg nahm uns den Eid ab. Wir wurden auf Schweigepflicht und Gehorsam vereidigt und Blankenburg machte uns darauf aufmerksam, daß jede Eidesverletzung mit dem Tode bestraft würde ...
Nach Beendigung dieser Versammlung fuhren wir im Omnibus nach Schloß Grafeneck, wo uns der Leiter dieser Anstalt, Dr. Schumann, empfing. Unsere Arbeit in Grafeneck begann erst im März 1940, aber das männliche Personal arbeitete schon früher dort. Eine meiner Aufgaben war es, mit Herrn Schwenniger, der auch ein Mitglied der »Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege« war, nach den verschiedenen Anstalten zu fahren und dort Patienten abzuholen, um sie nach Grafeneck zu bringen. Herr Schwenniger, der unser Transportleiter

[1] *Zu der Frage der Gesetzeskraft des Euthanasieerlasses Hitlers nimmt ausführlich die IV. Strafkammer des Landgerichtes in Frankfurt a. M. Stellung (siehe S. 215).*
In dem Urteil der III. Strafkammer des Landgerichtes Koblenz über die angeklagten Ärzte der Zwischenanstalt Scheuern findet ein Ausspruch Bracks Erwähnung, »das deutsche Volk würde im Siegestaumel auch dieses Gesetz schlucken«.

war, hatte die namentlichen Listen der Patienten, die verlegt werden sollten ... Die Patienten, die von uns verlegt wurden, waren nicht unbedingt schwere Fälle, sie waren wohl geisteskrank, aber sehr oft in gutem körperlichem Zustand. Jeder Transport bestand aus ungefähr 70 Personen und wir hatten derartige Transporte fast täglich ... Nach Ankunft der Patienten in Grafeneck wurden diese in den dortigen Baracken untergebracht, wo sie von Dr. Schumann und Dr. Baumhardt an Hand der Fragebogen oberflächlich untersucht wurden. Diese beiden Ärzte hatten das letzte Wort zu sprechen, ob ein Patient vergast werden sollte oder nicht. In einzelnen Fällen wurden Patienten von der Vergasung zurückgestellt. In den meisten Fällen wurden die Patienten innerhalb 24 Stunden nach Ankunft in Grafeneck getötet. Ich war fast ein Jahr in Grafeneck und weiß nur von wenigen Fällen, in denen die Patienten nicht vergast wurden. In den meisten Fällen bekamen die Patienten vor der Vergasung eine Einspritzung von 2 ccm Morphium-Skopolamin. Diese Einspritzungen wurden durch den Arzt verabreicht. Die Vergasung wurde durch bestimmte ausgewählte Männer vorgenommen. Dr. Hennecke sezierte einige der Opfer. Auch idiotische Kinder zwischen 6 und 13 Jahren waren in dieses Programm eingeschlossen.
Nach der Schließung von Grafeneck kam ich nach Hadamar und war dort bis 1943. In Hadamar wurde die gleiche Arbeit fortgesetzt mit dem Unterschied, daß man mit der Vergasung aufhörte und die Patienten durch Veronal, Luminal und Morphium-Skopolamin tötete. Ungefähr 75 Patienten wurden täglich getötet.[1]
Von Hadamar wurde ich nach Irrsee bei Kaufbeuren versetzt, wo ich meine Arbeit fortsetzte. Dr. Valentin Faltlhauser[2] war der Direktor dieser Anstalt. Dort wurden die Patienten sowohl durch Einspritzungen, als auch durch Tabletten getötet. Dieses Programm wurde bis zum Zusammenbruch Deutschlands durchgeführt.«

Das nächste Dokument stellt einen der versandten Fragebogen dar.
(Doc. NO. 825)

[1] *Aus den später folgenden Aktenauszügen ist zu erkennen, daß nach der offiz. Beendigung der Zwangstötung vornehmlich geisteskranker Personen in einzelnen Anstalten fortgefahren wurde, z. B. kranke und arbeitsunfähige Fremdarbeiter zu töten, und zwar durch Gabe von Morphium, Luminal usw.*

[2] *Die Anklage gegen Dr. Faltlhauser wird von der Oberstaatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) bearbeitet.*

Muster I

Meldebogen I
lfde. Nr.

Anlage zu Geh.Tgb. Nr. 163/41
Ist mit Schreibmaschine auszufüllen!

Name der Anstalt: .... in: ....

Vor- und Zuname des Patienten: ....

Geburtsdatum: .... -ort: .... Kreis: ....

Letzter Wohnort: .... Kreis: ....

ledig, verh., verw. oder gesch.: .... Konf.: ....

Rasse:[1] .... Staatsang.: ....

Anschrift der nächsten Angeh.: ....

Regelmäßig Besuch und von wem (Anschrift): ....

Vormund oder Pfleger (Name, Anschrift): ....

Kostenträger: .... Seit wann in dortiger Anstalt: ....

In anderen Anstalten gewesen, wo und wie lange: ....

Seit wann krank: .... Woher und wann eingeliefert: ....

Zwilling — ja — nein. Geisteskranke Blutsverwandte: ....

Diagnose: ....

Hauptsymptome: ....

Vorwiegend bettlägerig? ja — nein   Sehr unruhig? ja — nein

In festem Haus: ja — nein   Körperl. unheilb. Leiden: ja — nein

Kriegsbeschäd.: ja — nein

Bei Schizophrenie: Frischfall .... Endzustand ....

gut remittierend ....

Bei Schwachsinn: debil .... imbezill .... Idiot ....

Bei Epilepsie: psych. verändert ....

durchschnittliche Häufigkeit der Anfälle: ....

Bei senilen Erkrankungen: stärker verwirrt .... unsauber ....

Therapie (Insulin, Cardiazol, Malaria, Salvarsan usw.) ....

Dauererfolg — ja — nein

Eingewiesen auf Grund Par. 51, Par. 42b StrGB. usw. ....

---

durch: ....

Delikt: Siehe umseitig frühere Straftaten: siehe umseitig Art der Beschäftigung: (Genaueste Bezeichnung der Arbeit und der Arbeitsleistung, z. B. Feldarbeit, leistet nicht viel — Schlosserei, guter Facharbeiter. — Keine unbestimmten Angaben, wie Hausarbeit, sondern eindeutig: Zimmerreinigung usw. Auch immer angeben, ob dauernd, häufig oder nur zeitweise beschäftigt.)

....

Ist mit Entlassung demnächst zu rechnen: ....

Bemerkungen: ....

Dieser Raum ist freizulassen

.... Ort, Datum ....

....
(Unterschr. des ärztl. Leiters oder seines Vertr.)

[1] Deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig, Jude, jüdischer Mischling I. oder II. Grades, Neger (Mischling), Zigeuner (Mischling) usw.).

Dem Fragebogen war ein Merkblatt mit Erläuterungen beigeheftet:[1]

»Merkblatt

Bei Ausfüllung der Meldebogen zu beachten!

Zu melden sind sämtliche Patienten, die

1. an nachstehenden Krankheiten leiden und in den Anstaltsbetrieben nicht oder nur mit mechanischen Arbeiten (Zupfen u. ä.) zu beschäftigen sind:

   Schizophrenie
   Epilepsie (wenn exogen Kriegsdienstbeschädigung oder andere Ursachen angeben)
   senile Erkrankungen
   Therapie-refraktäre Paralyse u. a. Lues-Erkrankungen
   Schwachsinn jeder Ursache
   Encephalitis
   Huntington und anderen neurologische Endzustände: oder

2. sich seit mindestens 5 Jahren dauernd in Anstalten befinden:
3. als kriminelle Geisteskranke verwahrt sind:

oder

4. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind unter Angabe von Rasse und Staatsangehörigkeit.

Die für jeden Patienten einzeln auszufüllenden Meldeblätter sind mit laufenden Nummern zu versehen.

Die Meldebogen sind nach Möglichkeit mit Schreibmaschine auszufüllen.

Als Stichtag gilt der ....

Erläuterungen

Die Diagnose ist möglichst genau auszufüllen. Bei traumatisch bedingten Krankheitszuständen ist auch anzugeben, was für ein Trauma (Kriegsverletzung, Betriebsunfall) vorgelegen hat.

Unter »genauer Angabe der Beschäftigung« ist die Arbeitsleistung anzugeben, die der Kranke in der Anstalt verrichtet. Bei Kranken, deren Arbeitsleistung als »gut« oder »sehr gut« bezeichnet wird, soll auch ersichtlich sein, warum eine Entlassung nicht in Frage kommt. Sofern Patienten höherer Verpflegungsklassen usw. keine Arbeit verrichten, obwohl sie an und für sich dazu in der Lage wären, ist dies besonders zu vermerken.

Bei Kranken, die aus dem Räumungsgebiet in die dortige Anstalt verbracht worden sind, ist hinter den Namen ein (V) zu setzen.

Falls die Zahl der übersandten Meldebogen 1 nicht ausreichen sollte, bitte ich, bei mir die noch erforderliche Zahl anzufordern.

Für die nach dem Stichtag neu anfallenden Fälle zu meldender Kran-

1 *In dem Urteil der III. Strafkammer des Landgerichtes Koblenz über die angeklagten Ärzte der Zwischenanstalt Scheuern wird geschildert, daß der Zweck der Meldebogen den meisten Anstaltsdirektoren und -ärzten zunächst völlig unklar war:* »Man vermutete eine wehrdienstliche Angelegenheit, etwa den Einsatz von Geisteskranken in der Kriegs- oder Landwirtschaft. Aus dem Bestreben heraus sich die eigenen Kranken möglichst zu erhalten, wurde in vielen Fällen die Arbeits u n fähigkeit der Kranken ahnungslos übertrieben, um eine Herausnahme der tüchtigen Arbeitskräfte aus dem eigenen Anstaltsbetrieb zu verhindern.«

ker in Ihrer Anstalt sind gleichfalls Meldebogen auszufüllen und mir jeweils zum 1. 2. (Stichtag 1. 1.) bzw. 1. 8. (Stichtag 1. 7.) jeden Jahres gesammelt zu übersenden.«

Der Weg der Fragebogen, wie ihn die folgenden Dokumente erkennen lassen, zeigt zugleich den organisatorischen Hintergrund der Aktion. Der damalige Staatssekretär für das Gesundheitswesen leitete die Aktion persönlich durch einen Runderlaß ein: (Doc. NO. 825)

»Reichsminister des Innern — Berlin, den 24. Oktober 1939
NW 40, Königsplatz 6
An den Leiter des ..... in ......
Im Hinblick auf die Notwendigkeit planwirtschaftlicher Erfassung der Heil- und Pflegeanstalten ersuche ich Sie, die anliegenden Meldebogen umgehend nach Maßgabe des beiliegenden Merkblattes auszufüllen und an mich zurückzusenden. Falls Sie nicht selbst Arzt sind, sind die Meldebogen für die einzelnen Kranken durch den leitenden Arzt auszufüllen. Die Ausfüllung der Fragebogen soll möglichst mit Schreibmaschine erfolgen.
Die Meldebogen der einzelnen Kranken können zur Beschleunigung der Bearbeitung in mehreren Teilsendungen hierher zur Absendung gelangen. Die letzte Sendung muß jedoch auf alle Fälle spätestens am 1. Dezember 1939 im hiesigen Ministerium eingegangen sein. Ich behalte mir vor, gegebenenfalls noch an Ort und Stelle durch meine Beauftragten weitere Erhebungen anstellen zu lassen.
In Vertretung: gez.: Dr. Conti«

Gegenstand ausführlicher Verhandlungen vor Gericht war die Frage, ob auch Juden und Ausländer in das Verfahren einbezogen worden sind, und inwieweit die Euthanasieaktion überhaupt aus humanitären und rechtmäßigen Gründen ihre Entwicklung nahm. In ihrer Fragestellung ging die Anklagebehörde davon aus, warum auch Fragebogen über Juden und Nichtdeutsche ausgestellt werden mußten, wenn diese der Euthanasieaktion nicht anheim fallen sollten. Während Prof. Karl Brandt — nur an der Ermächtigung der Ärzte, nicht aber an der Durchführung selbst beteiligt — der Meinung war, »daß man ein derartig weitläufiges Verfahren gleichzeitig benutzte, um noch andere Unterlagen zu erhalten« sprach Viktor Brack, der Hauptbeauftragte Bouhlers für die Euthanasie, davon, daß es sich bei der Ausfüllung der Fragebogen für alle Geisteskranken um eine »Tarnmaßnahme« und »planwirtschaftliche Erfassung« zugleich gehandelt habe. An zentraler Stelle in Berlin, Tiergartenstraße 4 (»der T 4«) seien Juden, Ausländer, Arbeits- und Kriegsopfer aussortiert worden. Den Fragen des Gerichtsvorsitzenden entgegnete Brack, daß kriegsverletzte Geisteskranke aus »kriegspsychologischen Erwägungen« ausgenommen waren und Juden deshalb, weil »die damalige Staatsführung den Juden diese Wohltat nicht gegönnt hat ... es sollte, wie Bouhler sich ausgedrückt hat, die Wohltat der Euthanasie nur Deutschen zugute kommen« (Prot. S. 7758). Die Anklagebehörde hielt dem allen entgegen, daß

entsprechend der Anweisung Contis im Merkblatt zum Fragebogen, Ziffer 1 (Doc. NO. 825), sämtliche Patienten, die in Anstaltsbetrieben mit positiven Arbeiten beschäftigt werden können, nicht unter die Meldepflicht fallen und dementsprechend das ausschließliche Kriterium die Arbeitsfähigkeit gewesen sei und sonst nichts. Lammers fügte in einem Affidavit ein weiteres, »nebensächliches« Motiv der Euthanasie hinzu. Er sagte darin aus, daß bei der ersten Unterredung über Euthanasie, bei der er von Hitler hinzugezogen wurde — Ende September oder Anfang Oktober 1939 — dieser ausgeführt habe, »daß er es für richtig halte, das lebensunwerte Leben gewisser Geisteskranker durch Gnadentod zu beseitigen, um sie von ihrer Qual zu erlösen. Dies würde auch die praktische Auswirkung haben, daß Gebäude, Ärzte, Pflegepersonal usw. anderen Zwecken dienstbar gemacht werden könnten.« *(Doc. Karl Brandt 17)*

Auf Grund vorliegender Schriftstücke und Namenslisten aus der damaligen Zeit kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Juden in die praktische Durchführung des Euthanasieprogramms eingeschlossen waren. —

Die Aktion lief planmäßig rasch und ohne Widerstände an. Der folgende Schriftwechsel zwischen Obergutachter und Gutachter zeigt, daß sie einen Monat nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der Abfassung des Hitlerschen Erlasses schon in vollem Gange war:

(Doc. NO. 1130 - Doc. NO. 1129)

»Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten
Der Leiter
Berlin, W 9, den 25. Nov. 1940

An das Mitglied des Gutachter-Ausschusses
Herrn Ob.-Med.-Rat Dr. Pfannmüller
Betrifft: Meldebogen-Sendung Nr. 137 901—138 200.
In der Anlage lasse ich Ihnen 300 Meldebogen aus den Anstalten Lüneburg
mit der Bitte um Begutachtung zugehen.
Freigemachte Aufklebeanschrift für die Rücksendung liegt bei.

Prof. Dr. Heyde

Eglfing, den 29. November 1940

An die Reichsarbeitsgemeinschaft
Heil- und Pflegeanstalten
z. H. Pg. Prof. Dr. Heyde, Berlin W 9
Betreff: 107. Meldebogen-Sendung 300 Stück,
Nr. 137 901—138 200 zum Schreiben vom 25. 11. 40.
Sehr verehrter Herr Prof. Dr. Heyde!
In der Anlage übersende ich Ihnen die 107. Meldebogen-Sendung 300 Stück, Nr. 137 901—138 200 nach Begutachtung zurück.

gez.: Unterschrift«

Wie aus den beiden Briefen zu erkennen ist, benötigte die Bearbeitung von 300 Fällen durch den Gutachter höchstens 3 Tage. Aus dem

Schriftwechsel der Heilanstalt Eglfing-Haar ist zu entnehmen, daß Dr. Pfannmüller in der Zeit vom 14. Nov. bis 1. Dez. 1940 2109 (!) Fragebogen begutachtete. Zugleich ist ersichtlich, daß die Gutachter immer nur die Fragebogen anderer Anstalten zu bearbeiten hatten. In den Händen welcher Persönlichkeit faktisch die Entscheidung über Leben und Tod der Patienten lag, geht aus der freiwilligen Eidesstattlichen Erklärung Ludwig Lehners, die dieser als Kriegsgefangener abgegeben hat, hervor.
Er hat 1939 an einer Führung durch die Anstalt Eglfing-Haar teilgenommen und berichtet davon u. a.: (Doc. NO. 863)

»In etwa 15—25 Kinderbettchen lagen ebensoviele Kinder von ungefähr 1—5 Jahren. Pfannmüller explizierte in dieser Station besonders eingehend seine Ansichten. Folgende zusammenfassende Aussprüche dürfte ich mir ziemlich genau gemerkt haben, da sie entweder aus Zynismus oder Tölpelhaftigkeit erstaunlich offen waren.
‚Diese Geschöpfe' (gemeint waren besagte Kinder) stellen für mich als Nationalsozialisten nur eine Belastung unseres Volkskörpers dar. Wir töten (er kann auch gesagt haben ‚Wir machen die Sache') nicht durch Gift, Injektionen usw., da würde die Auslandspresse und gewisse Herren in der Schweiz (gemeint war wohl das Rote Kreuz) nur neues Hetzmaterial haben. Nein, unsere Methode ist viel einfacher und natürlicher, wie Sie sehen. Bei diesen Worten zog er unter Beihilfe einer mit der Arbeit in dieser Station scheinbar ständig betrauten Pflegerin ein Kind aus dem Bettchen. Während er das Kind wie einen toten Hasen herumzeigte, konstatierte er mit Kennermiene und zynischem Grinsen so etwas wie: ‚Bei diesem z. B. wird es noch 2—3 Tage dauern.' Den Anblick des fetten, grinsenden Mannes, in der fleischigen Hand das wimmernde Gerippe, umgeben von den anderen verhungernden Kindern kann ich nimmer vergessen. Weiterhin erklärte der Mörder dann, daß nicht plötzlicher Nahrungsentzug angewandt werden würde, sondern allmähliche Verringerung der Rationen.«

Dr. Pfannmüller, als Zeuge vernommen, bezeichnete den Bericht Lehners als »wahrscheinlich nachträgliche Konstruktion eines Gegners« und erklärte dazu:

»Selbst wenn dieses Kind euthanatisch zu beurteilen gewesen ist, würde ich dieses Kind niemals vom Standpunkt des Nationalsozialismus aus in der Frage der Beurteilung gesehen haben, denn die Euthanasie und auch die Dinge des Reichsausschusses haben, meines Erachtens, mit dem Nationalsozialismus nichts zu tun, sondern sie sind ebenso wie das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und das Ehegesundheitsgesetz, gesetzliche Maßnahmen, die unter dem nationalsozialistischen Regime geboren worden sind, deren Ursache aber auf Jahrhunderte schon vorher in der Denkungs- und Überlegungsart zurückgehen.« (Prot. S. 7393)

Zu der großen Zahl seiner Fragebogenbeurteilungen befragt, die er während eines Zeitraumes von 14 Tagen vorgenommen hatte, sagte Dr. Pfannmüller, daß er »diesem juristischen Gedankengang als Mediziner nicht folgen könne«, es können »leicht begutachtliche Fälle gewesen sein«.[1] *(Prot. S. 7475)*

Das Dokument NO. 1133 gibt einen der vom Amt Linden im RMdI ausgegebenen Verlegungsbefehle wieder:

»Staatsministerium des Innern München, den 18. Okt. 1940

An den Direktor Dr. Pfannmüller
der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar.

Betrifft: Verlegung von Kranken der Heil- und Pflegeanstalt.

Die gegenwärtige Lage macht die Verlegung einer großen Anzahl von in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken notwendig. Im Auftrage des Reichsverteidigungskommissars ordne ich die Verlegung von 120 Kranken aus Ihrer Anstalt an. Die Verlegung wird voraussichtlich am 24. Okt. 1940 erfolgen. Wegen der Abholung der Kranken, die in meinem Auftrag erfolgt, wird sich die Gemeinnützige Kranken-Transport GmbH. in Berlin, bzw. deren Transportleiter mit Ihnen ins Benehmen setzen. Der Transport ist von der Abgabestelle vorzubereiten. Falls die Anstalt über kein Bahnanschlußgleis verfügt, ist der Transport der Kranken bis zur nächsten Bahnstation von der Anstalt durchzuführen. Unruhige Kranke sind mit den entsprechenden Mitteln für einen mehrstündigen Transport vorzubehandeln. Die Kranken sind, soweit möglich, in eigener Wäsche und Kleidung zu übergeben. Das gesamte Privateigentum ist in ordentlicher Verpakkung mitzugeben. Soweit keine Privatkleidung vorhanden ist, stellt die Abgabestelle Wäsche und Kleidung leihweise zur Verfügung. Die Krankenpersonalakten und Krankengeschichten sind dem Transportleiter auszuhändigen. Die Kostenträger sind von der Abgabestelle davon in Kenntnis zu setzen, daß weitere Zahlungen über den Tag der Verlegung hinaus solange einzustellen sind, bis sie von der Aufnahmeanstalt angefordert werden. Bei gerichtlich Eingewiesenen hat diese Verständigung an die Strafvollstreckungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens zu erfolgen. Die Benachrichtigung der Angehörigen von der Verlegung erfolgt unverzüglich durch die Aufnahmeanstalt. Sollte in der Zwischenzeit ein Angehöriger bei der Abgabeanstalt anfragen, so antwortet ihm diese, falls ihr der Name der Aufnahmeanstalt noch nicht bekannt sein sollte, der Kranke sei im Auftrag des zuständigen Reichsverteidigungskommissars verlegt worden. Die neue Anstalt werde sich übrigens alsbald mit den Angehörigen in Verbindung setzen.«

[1] *Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I ist Dr. Pfannmüller seit dem 16. 6. 1948 wegen vielfachen Mordes angeklagt, jedoch nach ärztlichem Gutachten nicht verhandlungsfähig. Drei Pflegerinnen der Heilanstalt Eglfing-Haar wurden wegen Beihilfe zur Tötung von mindestens 120 Kindern inzwischen verurteilt. Diese Tötungen mittels Injektionen oder Luminal-Tabletten wurden auf Weisung und Anordnung von Dr. Pfannmüller durchgeführt, in 2 Fällen von ihm selbst vorgenommen. Insoweit könne zunächst auch die Aussage Ludwig Lehners als richtig unterstellt werden. (Akt.-Z. 1 b Js 1791/47.)*

Drei weitere, völlig gleiche Befehle an die Anstalt Eglfing-Haar enthält das Dokumentenbuch. Betroffen sind vom Okt. 1940 bis Jan. 1941 440 Patienten. Die Namenlisten und die »Empfangsbestätigungen« des Beauftragten der »Gemeinnützigen Krankentransport GmbH.« befinden sich ebenfalls unter den Dokumenten.
In einer Zeugenaussage (Prot. S. 1841) gab der ehemalige Oberarzt der »Beobachtungsstation« Eichberg an, daß ihm sein Chef, Dr. Mennecke, gesagt habe, die jeweils am sehr frühen Morgen durch die Omnibusse der »Gem. Krankentransport Gesellschaft« nach Hadamar abgeholten Patienten wären bereits am Abend des gleichen Tages tot.
Nach erfolgter »Verlegung« erhielten die Anstalten zumeist kurze Zeit später ein Schreiben wie das folgende: (Doc. 1696 PS)

»Ich beehre mich mitzuteilen, daß die am 8. 11. 1940 aus Ihrer Anstalt verlegten weiblichen Pfleglinge alle im Nov. v. J. in den Anstalten Grafeneck, Bernburg, Sonnenstein und Hartheim gestorben sind.«

Die Angehörigen des Verlegten erfuhren davon in einem bei den einzelnen Anstalten gleichlautenden Brief: (Doc. NO. 840)

»Landespflegeanstalt Grafeneck Münzingen, den 6. Aug. 1940
Frau B . . . Sch . . ., Z . . .
Sehr geehrte Frau Sch.!
Es tut uns aufrichtig leid, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Ihre Tochter F . . . Sch . . ., die am 26. Juli 1940 im Rahmen von Maßnahmen des Reichsverteidigungskommissars in die hiesige Anstalt verlegt werden mußte, hier am 5. August 1940 plötzlich und unerwartet an einer Hirnschwellung verstorben ist. Bei der schweren geistigen Erkrankung bedeutete für die Verstorbene das Leben eine Qual. So müssen Sie ihren Tod als Erlösung auffassen. Da in der hiesigen Anstalt z. Z. Seuchengefahr herrscht, ordnete die Polizeibehörde sofortige Einäscherung des Leichnams an. Wir bitten um Mitteilung, an welchen Friedhof wir die Übersendung der Urne mit den sterblichen Überresten der Heimgegangenen durch die Polizeibehörde veranlassen sollen . . . Etwaige Anfragen bitten wir schriftlich hierher zu richten, da Besuche hier gegenwärtig aus seuchenpolizeilichen Gründen verboten sind . . .
gez.: Dr. Koller«

Der Angeklagte Brack schilderte vor Gericht sein Beisein bei einem Euthanasieablauf. Danach war die Gaskammer ein Zimmer normaler Größe und Art im Anschluß an die übrigen Räume der Anstalt. 25—30 Personen wurden jeweils nackt in diesen Raum geführt und mittels Kohlenmonoxydgas getötet. (Prot. S. 7759 ff.)
Durch die Häufigkeit dieser Vorkommnisse und durch Anzeigen wegen geheimnisvollen Todes wurden die Staatsanwälte einiger Bezirke in Anspruch genommen. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden z. B. richtete ein Schreiben an das Reichsjustizministerium, dem u. a. eine Liste von Todesanzeigen, entnommen aus den »Leipziger Neuesten

Nachrichten«, beigefügt waren, die nahezu alle den völlig gleichen Wortlaut hatten: *(Doc. NO. 897)*

»Wir erhielten nach bereits erfolgter Einäscherung aus Grafeneck in Württemberg die traurige Nachricht von dem plötzlichen Tod unseres einzigen geliebten Sohnes B. S.«

In einer Gaupresse-Konferenz in Frankfurt am Main am 30. 4. 1941 wurden die Hauptschriftleiter darauf aufmerksam gemacht,

»daß in der letzten Zeit in der Tagespresse des Bezirks Todesanzeigen mit einem Text festgestellt worden seien, der künftig nicht mehr zum Ausdruck kommen dürfe. Z. B.
a) Nach Mitteilung der Heil- und Pflegeanstalten verschieden . . .
b) Wie bereits erwartet erhielten wir die Nachricht . . .
c) Nach langer Ungewißheit . . .«

(Doc. NO. 844)

Der Generalstaatsanwalt in Stuttgart richtete drei ausführliche Schreiben über »Fälle unnatürlichen Todes in Heil- und Pflegeanstalten« an den Reichsjustizminister. Die laufenden Verfahren wurden durch den Staatssekretär Freisler niedergeschlagen.
Auch hirnpathologische Forschungen an den Toten der Euthanasieaktion wurden vorgenommen. So erhielt Prof. Hallervorden, der selbst mit der Aktion nicht in Verbindung stand, auf Wunsch 600 Gehirne von den Euthanasie-Stätten. Sie wurden ihm nach seinen Angaben in Mengen von 150—250 Gehirnen durch die »Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft« zugestellt. (Doc. L—170.) Außerdem gab Dr. Mennecke zu, daß der verstorbene Prof. Carl Schneider, Heidelberg, einer der Hauptbeteiligten an der »Euthanasie«, Gehirne von getöteten Personen erhielt. (Prot. S. 1900)
Aus dem Bericht des Kreisleiters von Ansbach können wir folgendes entnehmen: *(Doc. D 906)*

»Die Verlegung von Kranken der Heil- und Pflegeanstalten in andere Gegenden konnte natürlich der Öffentlichkeit nicht verborgen bleiben. Es scheint auch, daß die eingesetzten Kommissionen überhastet arbeiten, nicht immer eine glückliche Hand haben und daß manche Fehlgriffe vorkamen. Es kann auch nicht verhindert werden, daß Einzelfälle bekannt und herumgesprochen werden. Nachstehende Fälle dürften natürlich auch tatsächlich nicht vorkommen: 1. Eine Familie hat versehentlich zwei Urnen bekommen.[1] 2. Eine Todesnachricht zeigte als Todesursache Blinddarmentzündung. Der Blinddarm war aber bereits vor 10 Jahren herausoperiert worden. 3. Eine andere Todesursache war Rückenmarkleiden. Die Familienangehörigen hatten den vollkommen körperlich Gesunden acht Tage vorher besucht. Eine Familie erhielt eine Todesanzeige, während die Frau heute noch in der Anstalt lebt und sich körperlich bester Gesundheit erfreut.«

[1] *Brack sagte aus, damalige Nachforschungen hätten ergeben, daß diese Feststellung auf einem Irrtum beruhte.* *(Prot. S. 7733)*

Die folgenden Ausschnitte aus amtlichen Schreiben an den Reichsminister für Justiz vervollständigen das Bild der Euthanasie-Aktion. Im Dezember 1939 berichtete ihm das Oberlandgericht Frankfurt a. M.: (Doc. NO. 844)

»In den Orten, in denen sich Heil- und Pflegeanstalten befinden und in benachbarten Orten, teilweise schon in größerem Umkreis, z. B. im ganzen Rheingau, wird fortgesetzt über die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens gesprochen. Die Fahrzeuge, mit denen die Kranken aus ihren Unterbringungsanstalten zu Zwischenanstalten und von da zu den Liquidationsanstalten gebracht werden, sind der Bevölkerung bekannt. Wie man mir sagt, rufen schon die Kinder wenn solche Transportwagen kommen: ‚Da werden wieder welche vergast.' In Limburg sollen auf der Fahrt von Weilmünster nach Hadamar täglich 1—3 große Omnibusse mit verhängten Fenstern durchkommen, die Insassen in die Liquidationsanstalt Hadamar abliefern. Dort sollen nach den Erzählungen die Ankömmlinge sofort nach Eintreffen nackt ausgezogen werden, es werde ihnen ein Papierhemd angezogen, und sie würden alsbald in einen Gasraum verbracht, wo sie mit Blausäure und einem betäubenden Zusatzgas liquidiert würden. Die Leichen würden auf einem laufenden Band in einen Verbrennungsraum geschafft, jeweils 6 in einen Ofen, die anfallende Asche würde auf 6 Urnen verteilt und den Angehörigen zugeschickt. Den dicken Rauch der Verbrennungshalle sehe man täglich über Hadamar. Es wird weiter davon gesprochen, daß den Leichen in einzelnen Fällen die Köpfe oder sonstige Körperteile abgeschnitten würden, um sie anatomisch untersuchen zu lassen. Das mit der Liquidation befaßte Personal dieser Anstalten, das von auswärts abgeordnet sei, werde von der Bevölkerung völlig gemieden. Das Personal sitze abends in den Gastwirtschaften und spreche dem Alkohol auffallend stark zu. Abgesehen von dem äußeren Hergang, der die Phantasie der Bevölkerung beschäftigt, beunruhigt sich die Bevölkerung vor allem auch über die Frage, ob nicht auch alte Leute, die im Leben Tüchtiges geleistet hätten und jetzt im Alter etwas schwachsinnig geworden seien, mit liquidiert würden. Es wird davon gesprochen, daß auch die Altersheime geräumt werden sollen. Es heißt, die Bevölkerung warte auf eine gesetzliche Regelung mit einem geordneten Verfahren, damit sichergestellt sei, daß insbesondere nicht solche alten, schwachsinnig gewordenen Menschen mit in die Aktion einbezogen würden.«

Zu den vielen kirchlichen Schreiben gehört u. a. eine 15 Seiten lange Denkschrift des Leiters des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Pastor Braune. Aus ihr sei der folgende Auszug wiedergegeben: (Doc. NO. 823)

»Im Laufe der letzten Monate ist in verschiedenen Gebieten des Reiches beobachtet worden, daß fortlaufend eine Fülle von Insassen der Heil- und Pflegeanstalten aus ‚planwirtschaftlichen' Gründen verlegt

werden, z. T. mehrfach verlegt werden, bis nach einigen Wochen die Todesnachricht bei den Angehörigen eintrifft. Die Gleichartigkeit der Maßnahmen und ebenso die Gleichartigkeit der Begleitumstände schalten jeden Zweifel darüber aus, daß es sich hierbei um eine großzügig angelegte Maßnahme handelt, die Tausende von ‚lebensunwerten' Menschen durch gewisse Maßnahmen aus der Welt schafft. Man ist der Ansicht, daß es um der Reichsverteidigung willen notwendig sei, diese unnützen Esser zu beseitigen. Ebenso wird die Ansicht vertreten, daß es für den Aufartungsprozeß des deutschen Volkes unbedingt notwendig sei, die Geistesschwachen und sonst hoffnungslosen Fälle, ebenso die anomalen, asozialen und gemeinschaftsunfähigen Menschen so schnell wie möglich auszumerzen. Es wird dabei geschätzt, daß es sich um hunderttausend und mehr Menschen handeln kann. In einem Artikel von Prof. Kranz in der Aprilnummer des NS-Volksdienstes ist die Zahl derer, deren Ausmerzung wahrscheinlich wünschenswert sei, sogar mit 1 Million angegeben. So handelt es sich zur Zeit wahrscheinlich schon um Tausende von deutschen Volksgenossen, die ohne jede Rechtsgrundlage beseitigt sind, oder deren Sterben unmittelbar bevorsteht. Es ist dringend notwendig, diese Maßnahmen so schnell wie möglich aufzuhalten, da die sittlichen Grundlagen des Volksganzen dadurch aufs Schwerste erschüttert werden. Die Unverletzlichkeit des Menschenlebens ist einer der Grundpfeiler jeder staatlichen Ordnung. Wenn Tötung angeordnet werden soll, dann müssen geltende Gesetze die Grundlagen solcher Maßnahmen sein. Es ist untragbar, daß kranke Menschen fortlaufend ohne sorgfältige Prüfung und ohne jeden rechtlichen Schutz, auch ohne den Willen der Angehörigen und gesetzlichen Vertreter zu hören, aus reiner Zweckmäßigkeit beseitigt werden ....
Auch eine andere ernste Frage taucht auf. Wie weit will man mit der Vernichtung des sogenannten lebensunwerten Lebens gehen? Das bisherige Massenverfahren hat erwiesen, daß man viele Leute erfaßt, die weithin klar und zurechnungsfähig sind. In einem mir besonders gut bekannten Fall sollten sechs Mädchen mit verlegt werden, die dicht vor ihrer Entlassung aus der Anstalt standen, um in Arbeitsanstalten als Hausgehilfinnen vermittelt zu werden. Will man nur die völlig Hoffnungslosen, etwa die Idioten und Blöden treffen? Das Merkblatt führt, wie schon eben gesagt, auch die Alterserkrankungen auf. Die neueste Verordnung der gleichen Behörde fordert Erfassung der Kinder mit schweren angeborenen Leiden und Mißbildungen jeder Art, ihre Sammlung und Erfassung in besonderen Anstalten. Welch ernste Befürchtungen müssen da aufsteigen. Wird man vor den Tuberkulösen Halt machen? Bei den Sicherungsverwahrten sind scheinbar die Maßnahmen der Euthanasie schon begonnen. Werden auch noch andere Anomale und Asoziale erfaßt? Wo liegt die Grenze? Wer ist anomal, asozial, wer ist hoffnungslos krank? Wer ist gemeinschaftsunfähig? Wie wird es den Soldaten gehen, die sich im Kampfe für das Vaterland unheilbare Leiden zuziehen? Solche Fragen sind schon in ihren Kreisen aufgetaucht.«

Der Bischof von Limburg schrieb im August 1941 u. a.: *(Doc. 615 PS)*

»... Etwa 8 km von Limburg entfernt ist in dem Städtchen Hadamar auf einer Anhöhe unmittelbar über dem Städtchen eine Anstalt, die früher zu verschiedenen Zwecken, zuletzt als Heil- und Pflegeanstalt gedient hat, umgebaut worden, bzw. eingerichtet worden als eine Stätte in der nach allgemeiner Überzeugung obengenannte Euthanasie seit Monaten planmäßig vollzogen wird. Über den Regierungsbezirk Wiesbaden hinaus wird die Tatsache bekannt, weil Sterbeurkunden von einem Standesamt Hadamar-Mönchberg in die betreffenden Heimatgemeinden gesandt werden. Öfter in der Woche kommen Autobusse mit einer größeren Anzahl solcher Opfer in Hadamar an. Schulkinder der Umgebung kennen diesen Wagen und reden: ‚Da kommt wieder die Mordkiste.' Nach der Ankunft solcher Wagen beobachten dann die Hadamarer Bürger den aus dem Schlot aufsteigenden Rauch und sind von dem ständigen Gedanken an die armen Opfer erschüttert, zumal wenn sie je nach der Windrichtung durch die widerlichen Düfte belästigt werden. Die Wirkung der hier getätigten Grundsätze ist: Kinder, einander beschimpfend, tuen Äußerungen: ‚Du bist nicht recht gescheit, du kommst nach Hadamar in den Backofen!' Solche, die nicht heiraten wollen oder die keine Gelegenheit finden: ‚Heiraten, nein! Kinder in die Welt setzen, die dann in den Rexapparat kommen!' Bei alten Leuten hört man die Worte: ‚Ja in kein staatliches Krankenhaus! Nach den Schwachsinnigen kommen die Alten als unnütze Esser an die Reihe.'«

Der Erzbischof von München-Freising, Kardinal Faulhaber, richtete zur gleichen Tatsache am 6. 11. 1940 ein langes Schreiben an den Reichsjustizminister Dr. Gürtner, welches mit folgenden Sätzen schließt: *(Doc. NO. 846)*

»Wir verstehen, wenn in Kriegszeiten außerordentliche Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Landes und die Ernährung des Volkes sicherzustellen. Wir sagen dem Volk, daß es bereit sein muß, in Kriegszeiten auch große Opfer, auch Blutopfer, in christlichem Opfergeist auf sich zu nehmen, und begegnen mit Ehrfurcht im Straßenbild der Stadt den Trägerinnen des schwarzen Schleiers, die für das Vaterland das Opfer eines teueren Lebens gebracht haben. Die unveräußerlichen Grundlagen der sittlichen Ordnung und die Grundrechte des einzelnen Menschen dürfen aber auch in Kriegszeiten nicht außer Kraft gesetzt werden.«

Der Brief des Leiters der Heil- und Pflegeanstalt in Stetten, Pastor Schlaich, enthält folgende Gesichtspunkte: *(Doc. NO. 520)*

»... Da auch aus der von mir geleiteten Anstalt je 75 der mir anvertrauten Kranken am 10. und 13. 9. in eine solche Anstalt verlegt werden sollen, erlaube ich mir die Frage: Ist es möglich, daß eine solche Maßnahme vollzogen wird, ohne daß ein diesbezügliches Gesetz darüber verkündigt worden ist? Ist nicht jeder Staatsbürger ver-

pflichtet, jeder nicht durch die Gesetze gedeckten, ja durch die Gesetze verbotenen Handlung unter allen Umständen Widerstand entgegenzusetzen, auch wenn sie von staatlichen Organen vollzogen wird? Infolge der völligen Heimlichkeit und Undurchsichtigkeit, in der diese Maßnahmen vollzogen werden, entstehen nicht nur die wildesten Gerüchte im Volk (z. B., daß auch wegen Alters oder im Weltkrieg erworbener Verletzungen arbeitsunfähige Leute beseitigt worden seien oder beseitigt werden sollten), sondern auch der Eindruck, als ob bei der Auswahl der von dieser Maßnahme betroffenen Personen eine völlige Willkür herrscht. Wenn der Staat tatsächlich die Ausrottung dieser Kranken, oder doch gewisser Arten dieser Geisteskranken durchführen will, müßte da nicht ein klares, vor dem Volk offen verantwortetes Gesetz verkündet werden, das jedem einzelnen die Gewähr sorgfältiger Prüfung seiner Todesverfallenheit oder Lebensberechtigung bietet und auch den Angehörigen die Möglichkeit zur Äußerung geben würde, ähnlich wie das beim Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses der Fall ist.«

Durch alle diese Stimmen aus breitester Öffentlichkeit veranlaßt, wandte sich der Reichsminister der Justiz an das Reichsinnenministerium und an Hitler selbst. Denn in dem von Dr. Gürtner herausgegebenen Werk »Das kommende deutsche Strafrecht« heißt es in einem von Dr. Graf Gleispach bearbeiteten Abschnitt: (Doc. NO. 706)

»Eine Freigabe der Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens kommt nicht in Frage. Der Hauptsache nach handelt es sich um schwer Geisteskranke und Vollidioten. Der Nationalsozialistische Staat sucht dem Entstehen solcher Entartungen im Volkskörper durch umfassende Maßregeln vorzubeugen, so daß sie immer seltener werden müssen. Aber die Kraft der sittlichen Norm des Tötungsverbotes darf nicht dadurch geschwächt werden, daß aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen für die Opfer schwerer Erkrankungen oder Unfälle gemacht werden ... Andererseits hat bereits unter der Herrschaft des geltenden Rechts, das auch keine besondere Vorschrift dieser Art kennt, die richtige Ansicht sich herausgebildet, daß in den Fällen echter Sterbehilfe (Euthanasie) keine Tötung zu erblicken sei, d. h. dann nicht, wenn der Arzt es unterläßt, ein bereits erlöschendes qualvolles Leben künstlich zu verlängern oder wenn er den Todeskampf in ein sanftes Hinüberschlummern verwandelt. Jenseits dieser engen Grenze muß die Herrschaft des Tötungsverbotes ungeschmälert bleiben. Das Gesetz muß sich davor hüten, das Vertrauen des Kranken zum Arztstand zu erschüttern.«

In dem von Ohlshausen herausgegebenen »Kommentar zum Strafgesetzbuch« (1944) wird wie folgt Stellung genommen: (Doc. NO. 709)

»Ein Recht auf Sterbehilfe (Euthanasie), Verdrängung der schmerzhaften, vielleicht noch lange dauernden in der Krankheit oder einer Verwundung wurzelnden, sicheren Todesursache durch eine schmerz-

lose andere, oder auch nur die Straffreiheit einer solchen Handlungsweise, ist nach dem geltenden Gesetz weder dem Arzt noch sonst einer Person zuzubilligen — und zwar gilt dies auch für den letzten Zeitabschnitt, wenn der Tod schon ganz nahe bevorsteht, und auch dann, wenn der Todkranke selbst seine Erlösung herbeisehnt — vielmehr kommt für letzteres nur strafmildernd der § 216 in Betracht. Dagegen ist ein Arzt für die Unterlassungen durch Nichtanwendung besonderer Stimulantien wie Kampfereinspritzungen in solchen Fällen nicht strafbar, da eine Rechtspflicht des Arztes, das Leben auch unter solchen Umständen auf alle Fälle tunlichst zu verlängern, nicht mehr angenommen werden kann. Andere Arten von Vernichtung lebensunwerten Lebens, z. B. die Tötung unheilbar Blödsinniger, könnte erst recht nur durch Änderung der Gesetzgebung straffrei werden.«

Die Antwort, die dem Reichsjustizminister von der Reichsführung zuteil wurde, geht aus seinem Brief an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, hervor, in welchem es heißt: (Doc. NO. 238)

»... Wie Sie mir gestern mitgeteilt haben, hat der Führer es abgelehnt, ein Gesetz zu erlassen. Daraus ergibt sich nach meiner Überzeugung die Notwendigkeit, die heimliche Tötung von Geisteskranken sofort einzustellen. Das heutige Verfahren ist nicht zuletzt durch die versuchte Tarnung rasch und weithin bekanntgeworden. Zu welchen Peinlichkeiten das führt, bitte ich aus den Beilagen zu entnehmen. Die Zahl solcher Anfragen wird sich mehren. Es ist ungewöhnlich mißlich, darauf amtlich einen Bescheid zu geben, denn weder die Tatsache noch der Inhalt einer Anordnung durch den Führer kann erkennbar gemacht werden. Der Standpunkt, die Reichsjustizverwaltung wisse von dem ganzen Verfahren nichts, ist den eigenen Behörden gegenüber unmöglich.«

Selbst Heinrich Himmler glaubte einschreiten zu müssen und schrieb im Dezember 1940 an den Stabsleiter im Amte Bouhlers, Viktor Brack: (Doc. NO. 018)

»Wie ich höre, ist auf der Alb wegen der Anstalt Grafeneck eine große Erregung. Die Bevölkerung kennt das graue Auto der SS und glaubt zu wissen, was sich in dem dauernd rauchenden Krematorium abspielt. Was dort geschieht, ist ein Geheimnis und ist es doch nicht mehr. Somit ist dort die schlimmste Stimmung ausgebrochen, und es bleibt m. E. nur übrig, an dieser Stelle die Verwendung der Anstalt einzustellen und allenfalls in einer klugen und vernünftigen Weise aufklärend zu wirken, indem man gerade in der dortigen Gegend Filme über Erb- und Geisteskranke laufen läßt. Ich darf Sie um eine Mitteilung bitten, wie dieses schwierige Problem gelöst wurde.«

Im März 1941 wandte sich noch einmal der Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Schlegelberger, an den Chef der Reichskanzlei: (Doc. 681 PS)

»... Ich glaube aber, Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken zu müssen, daß die Vorgänge mittelbar in zahlreiche Gebiete der Reichsjustizverwaltung eingreifen und zu einer bedenklichen Unsicherheit ihrer Arbeit führen. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Gebiete: Im Vormundschaftswesen haben sich daraus Unzuträglichkeiten ergeben, daß Richter die Verlegung Geisteskranker, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft standen in andere Heilanstalten widersprochen haben. Vielfach haben die Gerichte weder über den Verbleib noch über das Ableben geisteskranker Mündel amtliche Nachricht erhalten, obwohl die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten einer Vormundschaft und Pflegschaft, der Verkehr zwischen Vormund und Mündel und laufende persönliche Anfragen der Angehörigen die Behörden instandsetzen müssen, jederzeit die Anschrift und das weitere Schicksal zu nennen ... Für die Staatsanwaltschaft entstehen auch insofern Schwierigkeiten, als Angehörige oder dritte Personen Strafanzeigen wegen Mordes an Verschwundenen erstatten. Ein Generalstaatsanwalt beabsichtigt einen Amtsarzt, der die Krankengeschichte eines ‚Verstorbenen' gefertigt hat, als Beschuldigten darüber zu hören, ob die Krankengeschichte falsch ist. Einzelheiten über die in der Strafgerichtsbarkeit aufgetretenen Schwierigkeiten bitte ich dem anliegenden Heft 2 zu entnehmen. Erhebliche Bedenken ergeben sich für die Justizbehörden bei der Durchführung von Verfahren auf Grund des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe gegen Staat und Partei, soweit die Äußerungen der Beschuldigten die Tötung Lebensfähiger zum Gegenstand haben. Da die Beseitigungsmaßnahmen geheimgehalten werden, sind in der Bevölkerung die verschiedensten Gerüchte verbreitet, die von staatsverneinenden Elementen geschürt und ins Maßlose gesteigert werden. Die Geheimhaltung und die allgemeine Ungewißheit über den Umfang der Maßnahmen erweisen sich als Nährboden für die Verbreitung von Gerüchten des Inhalts, daß auch geistig gesunde Insassen von Vollzugsanstalten, ja sogar Kriegsbeschädigte und arbeitsunfähige alte Volksgenossen, sowie politisch unerwünschte Personen in die Maßnahmen einbezogen würden. Die Durchführung eines Heimtückeverfahrens wegen Verbreitung solcher Äußerungen erscheint auch in nicht öffentlicher Verhandlung besonders bedenklich, da die Aufklärung der einzelnen Tatbestandsmerkmale das ganze Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens aufrollen würde. Andererseits werden auf diese Weise gewissenlose Hetzer ihrer gerechten Bestrafung entgehen. Das Vertrauen in die deutsche Ärzteschaft, insbesondere in die Leitung der Heil- und Pflegeanstalten, erleidet schwere Erschütterung. Es werden Stimmen laut, die solche Todesfälle auf ärztliche Kunstfehler zurückführen und der Meinung sind, Geisteskranke würden für militärische Versuche z. B. zur Erprobung von Giftgasen und anderen Kampfmitteln verwendet. Andere Gerüchte lassen die Besorgnis erkennen, daß die Ernährungslage gefährdet sein müsse, wenn man bereits zu

dem Mittel greife, einige Hunderttausend Geisteskranke zu beseitigen.«[1]

Es mag verwundern, warum zusammen mit der Fülle von Protestschreiben aus theologischen und juristischen Kreisen nicht auch ebenso zahlreiche Unterlagen über Einwendungen von seiten der Ärzteschaft aus der damaligen Zeit vorliegen. Die Erklärung dafür liegt in der Verfahrensweise des Euthanasieprogramms begründet. Seine Durchführung lag in Händen einer parteilichen und nicht einer ärztlichen Organisationszentrale, die seitens der Kanzlei des Führers zu diesem Zwecke extra eingerichtet worden war (»T 4«). Mit der »T 4« wirkte gemeinsam die Amtsstelle des »Reichsbeauftragten für Heil- und Pflegeanstalten« unter Dr. Linden, der ein direkter Untergebener Dr. Contis in seiner Eigenschaft als Staatssekretär für das zivile Gesundheitswesens im RMdI war. Conti wurde vor Gericht in übereinstimmenden Zeugenaussagen als »machthungriger«, »ehrgeiziger« und »politischer Exponent« geschildert. So hatte er auch einen Plan zur Ausrottung der polnischen Intelligenz durch Sterilisation entworfen (Prot. S. 4624). Im Zusammenhang mit der Planung der Fleckfieberhumanversuche wurden er und Dr. Linden bereits früher erwähnt. Eine Unterstellung der gesamten deutschen Ärzteschaft unter ein von Robert Ley, dem Reichsorganisationsleiter, entworfenes großes Reichsgesundheitswerk mit Zusammenschließung aller Deutschen in einer Reichsversicherung hatte Conti zugestimmt, um damit dem noch nicht bestehenden Amte eines Reichsgesundheitsministers näher zu rücken. Gleichzeitig mit seinem Staatssekretärposten war Conti Reichsärzteführer und hatte in letzterem Amt einen vom Führer zugeordneten Stellvertreter erhalten, den Prof. Kurt Blome. Blome war als stellvertretender Reichsärzteführer, wie aus übereinstimmenden Aussagen vor Gericht hervorgeht, ein Gegner Contis und bestrebt, der Ärzteschaft die Freiheit im ärztlichen Handeln zu wahren. Auf Blomes Einspruch gegen eine ungesetzliche Euthanasie hat Conti erwidert, daß die Reichsärzteführung und die Ärzteschaft nichts mit der Euthanasieaktion zu tun haben. Nur wenige Amtsärzte waren unterrichtet worden, sie unterstanden dem RMdI und waren, wie die wenigen direkt an der Euthanasie beteiligten und ermächtigten Ärzte zur Geheimhaltung verpflichtet; diese waren zumeist unter Berücksichtigung ihrer »politischen Bewährung« ausgesucht. Die ärztlichen Leiter der Heil- und Pflegeanstalten wurden nur von »Verlegungen« unterrichtet und die Ärzteschaft selbst erfuhr nur »gerüchteweise« von dem Ablauf der Dinge.

Von den aus ihren Reihen nachweisbar erfolgten Einsprüchen seien namentlich hier nur die Psychiater Prof. Ewald und Prof. Kleist und der Tuberkuloseforscher Prof. Kurt Klare genannt. Der gesinnungsmäßige Widerstand der meisten Psychiater gegen diese sogenannte

[1] *Weitere »Dokumente zu den Geisteskrankenmorden« und Zeugnisse des Widerspruchs, letztere geordnet als »der christliche Einspruch«, »der juristische Einspruch gegen die Gesetzlosigkeit«, »die Stimme des natürlichen Entsetzens« und »ein Arzt, der auswich« enthält die von Dolf Sternberger herausgegebene Monatsschrift »Die Wandlung«, 2. und 3. Heft 1947, Heidelberg, Carl Winter, Universitätsverlag.*

»Weiterentwicklung der Psychiatrie« und ihre Versuche, die Verlegung der Kranken zu verhindern, nachdem sie durch das Verhalten des meist aus den Kreisen der SS zusammengesetzten Verlegungspersonals der »Gemeinnützigen Transportgesellschaft« mißtrauisch geworden waren, geht besonders aus einem amtlichen französischen Bericht hervor.[1] *Dieser Bericht, der das Ergebnis eines sechsmonatigen Untersuchungsverfahrens ist, faßt die Tatsachen, wie sie sich in Württemberg und Baden abgespielt haben, zusammen. In ihm heißt es u. a.:*

»Dieser ungeheuerliche Plan ist das Sinnbild der Heuchelei und Verlogenheit. Man versuchte beständig, ihn zu tarnen, und man hielt die Angehörigen der Kranken und gleichzeitig die Ärzte zum Narren.«

»Als kein Zweifel mehr über den Charakter dieser Verlegungen möglich war, begann in psychiatrischen Kreisen eine große Erregung um sich zu greifen. Die Anstaltsärzte baten überall dort um Unterstützung, wo sie glaubten, auf Verständnis rechnen zu können! Doch die Universitäten hüllten sich in Schweigen, die Kreisleiter machten ihnen die Geheimhaltung unter Drohung zur Pflicht, die Gerichte erwiesen sich als ohnmächtig. Nur die Geistlichkeit und die Armee versuchten direkt einzugeifen, um der wachsenden Unruhe unter der Bevölkerung dieser Provinzen Herr zu werden, die von großer Angst ergriffen waren.«

»Wir kennen den Kampf, den verschiedene Universitäten gegen diese neue Doktrin aufnahmen. Sittlich hochstehende Persönlichkeiten der Wissenschaft wurden fortlaufend abgebaut, um im Dunkeln zu verschwinden, und wurden auf diese Weise ausgeschaltet.«

Prof. Büchner, Freiburg, nahm vor der Studentenschaft gegen den Euthanasie-Film »Ich klage an« Stellung. Ebenfalls erhob Prof. Sauerbruch gegen die Euthanasieaktion Protest (Pfarrer Braune in der Zeitschrift für Innere Mission, Mai—Juni 1947).

Einige Psychiater, u. a. Prof. Kurt Schneider, verzichteten ausdrücklich auf neue Veröffentlichungen in der Psychiatrie.[2]

Dem Druck dieser unvorhergesehen entstandenen öffentlichen Meinung fügte sich Hitler, indem er im August 1941 in seinem Haupt-

[1] «Rapport sur la destinée de l'Assistance Psychiatrique en Allemagne du Sud-Ouest pendant le Régime Nationalsocialiste.» In deutscher Übersetzung im Schröder-Verlag, Baden-Baden, unter dem Titel: »Die Ermordeten waren schuldig?«

[2] *In den Verhandlungen der Schwurgerichte in Düsseldorf und Freiburg gegen an der Euthanasieaktion beteiligte Ärzte wurde der Widerstand zahlreicher Psychiater gegen die »Euthanasie« festgestellt. Zugleich zeigen die Urteilsbegründungen wie der Ablauf der Aktion in den einzelnen Provinzen von der Einstellung leitender Medizinalbeamter abhing.*

In Freiburg wurde der ehemalige Leiter der Gesundheitsabteilung im Badischen Innenministerium, Dr. Sprauer, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, weil er für die Durchführung der »Euthanasie« rückhaltlos Sorge getragen hat, die Leiter der Anstalten in völliger Unkenntnis ließ und jedes Gegenwirken mit den entsprechenden Mitteln unterband.

In Düsseldorf wurde der ehemalige Dezernent für das Gesundheitswesen in der Rheinprovinz, Prof. Walter Creutz freigesprochen. Wie es in dem Urteil heißt, war seiner »eindeutig bewiesenen Gegnerschaft und dem daraus hergeleiteten Gegenwirken ein ebenfalls eindeutiger Erfolg beschieden gewesen«. Prof. Creutz hat gegenüber 946 abtransportierten Kranken »mindestens 3000« vor dem Abtransport bewahrt. Im gleichen Verfahren wurden Prof. Pohlisch und Prof. Panse freigesprochen, weil ihr »bewiesenes Gegenwirken erheblichen Erfolg zum Wohle der Kranken gezeigt hat«.

(Gegen beide Urteile, in denen 2 weitere Ärzte freigesprochen, 2 Ärzte und 2 Pflegerinnen verurteilt wurden, ist Revision eingelegt.)

quartier Karl Brandt den mündlichen Befehl zur Weitergabe erteilte, die Euthanasieaktion sei »abzustoppen«. Karl Brandt vermittelte diesen Befehl telefonisch an Philipp Bouhler. Irgendwelche schriftliche Unterlagen zu diesem »Vorgang« wurden nicht aufgefunden und scheinen nie bestanden zu haben.[1] *Aus verschiedenen Zeugenaussagen geht hervor, daß tatsächlich im Herbst 1941 in den erwähnten Anstalten die Tötung von Geisteskranken durch Vergasung eingestellt wurde.*

Karl Brandt gab vor Gericht eine Reihe von Zahlen an, die den Umfang dieser Euthanasieaktion erhellen. Danach belief sich die Zahl der Geisteskranken und Schwachsinnigen insgesamt »auf etwa 3 Millionen«. Davon standen 600 000 in fortlaufender ärztlicher Behandlung, während 250 000 stationär Kranke waren. Von den Letzteren stellten allein 70—80% die Schizophrenen dar. Alle bis zum »Stop« der Euthanasie zugeführten Personen bezifferte Karl Brandt wie folgt:

»Die Zahl hat sich aus einer Berechnung ergeben, die ich zunächst als Verhältniszahl angeben möchte, 1000:10:5:1, wobei 1000 die Zahl der Menschen ist, die gesund sind, davon sind 10 in ärztlicher Behandlung, 5 in dauernd stationärer Behandlung und 1 fällt unter diesen Komplex der Euthanasie, so daß auf etwa 1000 Menschen, die gesund sind, ein derartiger Fall ist. Das sind wieder, berechnet auf die 60 Millionen, etwa bis zu 60 000.«[2] (Prot. S. 2481)

Von Bouhler hatte Karl Brandt erfahren, daß 4—6 Prozent der in Beobachtungsstationen und Euthanasieanstalten verlegten Patienten zurückgeschickt wurden. Über die Verantwortung innerhalb des Euthanasieprogramms berichtet ebenfalls ein Ausschnitt aus der Vernehmung Karl Brandts als Zeuge in eigener Sache:

»Es war jeder einzelne Arzt selbst verantwortlich für das, was er innerhalb dieser Maßnahmen, die bis zur Euthanasie, zum Ende, führten, zu tun hatte. Der eine Arzt war absolut selbst verantwortlich für die Art seiner Beurteilung, die er in dem Gutachten aussprach, der Obergutachter ebenso. Es war ebenso verantwortlich der Arzt der Beobachtungsanstalt wie der Arzt in der Euthanasieanstalt. Es ist unter keinen Umständen so aufzufassen, daß der in diesem Rahmen verpflichtete Arzt nun zur Durchführung einer Euthanasie verpflichtet gewesen wäre, wenn er nicht selbst auf Grund seiner eigenen Entscheidung damit einverstanden war. Er hatte umgekehrt und im Gegenteil die Verpflichtung, wenn er nicht damit einverstanden ist, unter gar keinen Umständen eine Euthanasie durchzuführen.

Der Arzt war durch diese Ermächtigung zunächst mit einer erheblichen Verantwortung belastet. Auf der anderen Seite war es nicht nur die Verantwortung gegen seine Entscheidungsmöglichkeit über

[1] *Im Urteil des Schwurgerichtes Düsseldorf (a. a. O.) heißt es, daß im September 1941 ein Schreiben Prof. Heydes mit der Nachricht erging, »daß die Aktion aus technischen Gründen abgebrochen werde«.*

[2] *Im Urteil des Schwurgerichtes Düsseldorf (a. a. O.) wird die Gesamtzahl der getöteten Geisteskranken mit nicht genau feststehend, aber sicher auf über 100 000 angegeben.*

Leben und Tod, sondern er war nun auch belastet durch die Tatsache, daß er eigentlich für das Weiterleben dieses Menschen mitverantwortlich war. Man muß das vielleicht anführen, um tatsächlich das Ausmaß der Verantwortung, das einen einzelnen Menschen dabei trifft, richtig zu sehen und zu beurteilen.
Die Verantwortung lag auf jedem der daran Beteiligten. Es gab, ich schätze, etwa 10—15, es können auch 20 Gutachter gewesen sein, die nach entsprechenden Anweisungen und Erklärungen und Unterweisungen, die sie in Verbindung mit dem Obergutachter erhalten hatten, ihre Tätigkeit ausübten ...
Für mich kam vielleicht noch entscheidend hinzu, daß das Staatsoberhaupt selbst mir diesen Auftrag erteilt hatte und ich sicher nicht erwarten konnte, daß ich zu irgendeiner kriminellen Handlung, einen solchen Erlaß zudiktiert bekäme mit einer Aufgabe, und auch in der weiteren Folge zeigte sich für mich, ebenso wie für die anderen, daß überall so gehandelt wurde, als ob tatsächlich alles in Ordnung ist, und es war für uns in Ordnung.« (Prot. S. 2436 ff.)

Auf Befragen seines Rechtsanwaltes formulierte Karl Brandt seine Ansicht über die Euthanasie:

»Verteidiger: Herr Zeuge, wenn Sie einmal im Zusammenhang dieses ganze Vorgehen Euthanasie betrachten, hat das nicht etwas Grausames an sich?
Karl Brandt: Das kann es schon; das hat schon den Anschein, daß es grausam aussehen könnte. Es kann unmenschlich aussehen. Es liegt dies aber in der Durchführung als solcher selbst. Man kann das von diesem Tatsächlichen aus allein nicht betrachten, sondern man muß vor allen Dingen auf das achten, was dahinterstand und dahintersteht. Dahinter stand: dem Menschen, der sich selbst nicht helfen kann und der unter entsprechenden quälenden Leiden sein Dasein fristet, eine Hilfe zu bringen. Diese Überlegung ist sicher nicht etwas Unmenschliches, und es ist auch von mir nie als irgend etwas Nichtethisches oder Nichtmoralisches empfunden worden. Ich weiß, daß durch die äußeren Umstände der Durchführung im wesentlichen immer wieder dieses Moment der Geheimhaltung bedauerliche Zwischenfälle aufgetreten sind, trotz allen Versuchs und allen Bemühungen dieser Durchführungsstelle, diese zu verhindern. Es wurde hier genannt, daß an einer Stelle zwei Urnen zugeschickt worden seien. An einer anderen Stelle wurde wegen dieser falschen Diagnosen bei dem Tod entstandene Schwierigkeiten zum Ausdruck gebracht. Es ist bedauerlich, aber es trifft nicht das Prinzip und kann meiner Meinung nach auch dieses Prinzip nicht erschüttern. Wenn man über diese Frage der Euthanasie sich offen ausspricht und sich müht, von einer ernsten Grundlage der Tatsachen sich gegenseitig zu verstehen, so wird meiner Meinung nach auch für die Zukunft ein Weg für die Durchführung zu finden sein. Das Problem als solches ist nicht neu, es hat immer schon bestanden und ist seit Jahrhunderten diskutiert worden. Es hat hier von dieser Stelle aus Herr Professor Leibbrand auf den alten Hippokrates verwiesen. Er meint damit den Abschnitt, durch den der Arzt aufgefordert wird, kein Gift, auch auf Verlangen, einem Kranken zu geben. Es ist dies ein Dogma, das auf Grund unserer heutigen Diagnostik und unserer prognostischen Erkenntnisse und der Möglichkeit der Therapie und deren Grenzen in dieser Form sicher nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Ich bin überzeugt, daß, wenn Hippokrates heute leben würde, er seinem Eid eine andere Fassung

gäbe. Hippokrates ist nicht ein Mann gewesen, der nicht dem Leben selbst gegenüber in allem Rechenschaft gab. Als in Athen im Jahre 430 etwa eine Pest wütete und Hippokrates um Hilfe gebeten worden ist, da hat er ganz einfach die Weisung erteilt, man soll die Pestkranken liegenlassen, man könne ihnen doch nicht helfen. Er hat das nicht getan, weil er irgendeine Infektionsvorstellung hatte, denn er ließ gleichzeitig die Athener Mauern aufbauen in den Tälern, damit die widrigen Winde nicht in die Stadt fallen konnten, sondern er hat das getan einfach aus dem Empfinden, was Gesundheit ist und was Krankheit ist, die irgend zu einem Ende führt. Wenn heute der alte Hippokrates zitiert wird, wird gesagt, man soll Kranken und Schwerleidenden kein Gift geben, und ein Arzt, der so etwas einfach deklamiert und behauptet, ist entweder verlogen, oder es ist das eine Heuchelei. Es gibt keinen Arzt, der nicht heute irgendwie einem Schwerleidenden Narkotika reicht und einem Sterbenden versucht, seine letzte Stunde zu erleichtern. Man kann sagen, das sei keine Euthanasie. Auf alle Fälle ist es gegen den Sinn und den Eid des Hippokrates. Es fängt damit an, daß man dem Schwerkranken, von dem man erwarten muß, daß er stirbt, keine Stimulantia, keine Herzmittel mehr gibt und der nächste Schritt ist der, daß man ihm Narkotika reicht. Man kann dann sehr wohl den Eid des Hippokrates in irgendeiner pharmazeutischen Fabrik in das Sprechzimmer hängen, aber es handelt niemand danach. Außerdem erwartet der Patient, daß man ihm hilft und die Angehörigen erwarten es in gleicher Weise, und es ist sicher in demselben Zusammenhang zu nennen, wenn nachher in der Zeitung steht, daß der Kranke endlich von seinem Leiden erlöst worden ist. Daß diese Gedanken nichts zu tun haben mit der Vorstellung »Ordnungs-Dämonie«, ein Begriff, den Herr Leibbrand gebrauchte, geht daraus hervor, daß auch heute wieder und vielleicht gerade in diesem Augenblick in anderen Staaten und Ländern die Frage der Euthanasie erneut debattiert wird, daß sich entsprechende Exponenten der Kirche zusammenschließen, sowohl unter den evangelischen wie den Methodisten und denen sich anschließenden Ärztevereinigungen. Ich weiß, daß man sagt, wenn man weiß, daß ein Arzt mit Euthanasie zu tun hat, dann könne er das Vertrauen seiner Patienten verlieren. Dieses Vertrauen eines Patienten, das man einmal gewonnen hat, ist nicht (?) ein Kapital, das man irgendwie zum Zinsentragen erhält, sondern ich sehe die Pflicht eines Arztes darin, es mit jeder Begegnung, die er mit seinem Patienten hat, es neu zu erwerben. Dasselbe gilt für die Anstalt. Man kann nicht sagen, einer Anstalt wird ihr Ruf genommen. Die Anstalt ist nicht dazu da, um ihren Ruf zu wahren, sondern die Anstalt ist dazu da, Kranke zu versorgen und zu helfen. Wenn man von Anstalten spricht, so muß man sich auch vorstellen, was das ist. Vor 100 Jahren war etwa der Beginn, als die großen Anstalten aufgemacht wurden. Ich erinnere mich an den Namen Forell in Zürich; aber in Wirklichkeit sind diese Anstalten goldene Käfige. Man kann ruhig sagen, daß das Leben hinter diesen Mauern mit das Grausamste für den Menschen ist und das Unwürdigste, was es gibt.
Es sind in den letzten Monaten und Wochen in den Zeitschriften Bilder abgebildet worden, die absolut dem entsprechen, was einem im Verhältnis zu den Konzentrationslagern gezeigt worden ist. Nicht nur das, es ist auch selbst so genannt worden. Das Volk innerlich ist nicht für diese Pflegeanstalten. Es hat immer Schwierigkeiten gegeben in der Etablisierung derselben, und es gibt keinen modernen Staat, in dem diese Frage nicht immer diskutiert wird. Es ist traurig, daß so etwas notwendig ist, denn es sollte einem Staat nicht darauf ankommen, diese Gelder dafür aufzubringen und

dort, wo wirklich eine positive Hilfe gebracht werden kann und wo Menschen ein menschenwürdiger Aufenthalt gewährt werden kann, dies zu tun.
Es ist auch von kirchlicher Seite, ich möchte besonders Luther erwähnen, oft gesagt worden, daß es sicher nicht ein gottgewolltes Dasein ist, das der Idiot führt, und er hat es als eine Widernatur empfunden. Wenn im Zusammenhang mit unserer durchgeführten Euthanasie in den Jahren 1940 und 1941 in großer Zahl Schreiben eingegangen sind, die absolut verstehend und verständnisvoll waren, dann ist das mit eine Stimme, die dafür spricht. Ich möchte nicht, daß Sie jetzt auf eine Unzahl von Literatur hinweisen, die sich mit der Euthanasie selbst befaßt. In vielem ist es so, daß einer vom andern abschreibt und immer um das Problem herumgegangen wird. Aber eines scheint mir notwendig, daß, wenn jemand über die Frage der Euthanasie urteilen will und sie beurteilen will, er in eine Irrenanstalt gehen muß, und er soll dort am besten einige Tage unter den Kranken verweilen. Danach kann man ihm zwei Fragen vorlegen. Die erste wäre, ob er selbst so als Mensch leben möchte, und die zweite, ob er einem Angehörigen zumuten möchte, in einer solchen Form sein Dasein zu fristen, vielleicht seinem Kind oder seinen Eltern. Das Ergebnis der Antwort ist nicht mit dem Begriff »Ordnungsdämonie« in Verbindung zu bringen, denn es wird ganz klar ein tiefempfundener Dank für die eigene Gesundheit sein. Und die Frage des Menschlichen, was menschlicher ist, einem solchen Wesen zu helfen, daß es ein ruhiges Ende findet, oder es weiter zu hüten und zu pflegen, diese Antwort gibt sich wohl, auch ohne daß man sie ausspricht. Ich habe im Zusammenhang hiermit eine Literatur-Angabe erhalten, in der steht, daß es gelungen sei, ein hereditamentes Kind, ein Kind mit einem angeborenen Hirndefekt, 3½ Jahre am Leben zu erhalten und dieses Wesen habe 3½ Jahre lang geschrien. Ich sehe in dieser Tatsache nicht etwas Besonderes, was man als menschlich bezeichnen könnte. Sicher kann man sagen, daß die Durchführung eben nicht schön war, daß das Ende eines Menschen — gleichgültig wie man es empfindet — grausam sein kann. Aber es ist alles, was im Leben etwas Biologisches darstellt, nicht schön, und kann scheußlich und unästhetisch sein und ekelhaft. Man kann das von dem Essen sagen bis zu dem letzten an einer Verdauung. Aber letzten Endes gestaltet sich daraus das Leben selbst und ist notwendig. Ein operativer Eingriff ist kein schöner Eingriff, aber er kann zweckmäßig sein, und der blutige Akt einer Geburt ist sicher auch nicht etwas Schönes, ebensowenig ist es irgendwie ein Ende eines Lebens und ein tagelanges Verröcheln. Es kommt aber hier darauf an, wie man diese Vorgänge betrachtet. Sie werden uns dadurch erträglich und wachsen in das hinein, was sie in Wirklichkeit sind, indem wir sie in manchem eben als etwas Verklärtes ansehen. Ich glaube, wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, dann wird auch innerhalb der Überlegung über die Euthanasie ein armes elendes Wesen mit einbezogen in diese Gedanken, die in Wirklichkeit weit über das begrenzte irdische Sein hinausgehen. Und sie werden sich einfügen lassen in den Inhaltsbegriff des Daseins überhaupt und die Vorstellung — um noch einmal Hippokrates zu erwähnen — in dessen Zeit, in der man von Logos sprach und darunter eine ordnende Vernunft verstand. Ich glaube, daß der Arzt im weiteren für die Gedanken der Euthanasie die entsprechenden nüchternen naturwissenschaftlichen Grundlagen schaffen kann, daß der Theologe hilft, diese seine Offenbarungen einzuarbeiten und daß der Jurist als staatliche Obrigkeit dem Arzt letztlich wieder die Möglichkeit gibt, dem Menschen zu helfen und damit auch einer solchen armen Kreatur ...

F.: Wenn Sie das Ganze betrachten, fühlen Sie sich selbst heute irgendwie belastet durch die Ausübung der Euthanasie?
A.: Nein. Ich fühle mich dadurch nicht belastet. Ich habe die Vorstellung und Überzeugung, daß ich das, was ich in diesem Zusammenhang getan habe, vor mir selbst verantworten kann. Es war getragen von einem absolut menschlichen Empfinden, ich habe nie etwas anderes beabsichtigt und nie etwas anderes geglaubt,, als daß diesen armseligen Wesen das qualvolle Dasein abgekürzt wird. Ich bedauere in diesem Zusammenhang einzig, daß durch die äußeren Umstände den Angehörigen damals ein unverantwortlicher Schmerz zuteil wurde. Ich bin aber überzeugt, daß diese Angehörigen heute diese Schmerzen überwunden haben, und daß sie selbst das Empfinden haben, daß ihre toten Angehörigen von einem Leiden erlöst worden sind.«

(Prot. S. 2447 ff.)

Das Gericht verurteilte Karl Brandt und Viktor Brack unter Schuldigsprechung auch in anderen Punkten der Anklageschrift zum Tode. In der Urteilsbegründung für Karl Brandt heißt es u. a.:

(Urteilsbegründung S. 49 ff.)

»Kurz nach dem Beginn des Programmes für die Ausrottung der sogenannten Unheilbaren wurde es auf die Juden ausgedehnt und dann auf Insassen von Konzentrationslagern.[1] Während dieses letzten Stadiums wurden Häftlinge, die vom untersuchenden Arzt für untauglich oder wertlos zur Arbeit erachtet wurden, erbarmungslos ausgesondert und in großer Zahl in die Vernichtungsstationen gesandt.
Karl Brandt behauptet, daß er durch die Ausrottung der Juden oder der KZ-Häftlinge nicht belastet sei, daß seine amtliche Verantwortlichkeit für die Euthanasie mit dem Ende des Sommers 1941, als das Euthanasie-Programm gegen die sogenannten Unheilbaren auf Anordnung Hitlers eingestellt worden sei, aufhöre.
Dieser Versicherung Glauben zu schenken ist schwierig, aber selbst wenn sie wahr sei, können wir nicht verstehen, wie diese Tatsache dem Angeklagten helfen würde. Das Beweismaterial ist schlüssig, daß fast vom Anfang des Programmes an nichtdeutsche Staatsangehörige für die Euthanasie ausgewählt und vernichtet wurden. Es ist unnötig zu sagen, daß diese Leute nicht freiwillig zustimmten, dieser Prozedur unterworfen zu werden.
Karl Brandt gibt zu, daß, nachdem er die medizinischen Entscheidungen getroffen hatte, die man von ihm verlangte in bezug auf das ursprüngliche Programm, von welchem er behauptet, daß es rechtmäßig war, er das Programm nicht weiterverfolgt habe, sondern die verwaltungsmäßigen Durchführungseinzelheiten Bouhler überlassen hätte. Wenn dies wahr ist, dann stellt seine Unterlassung, ein Programm, weiter zu verfolgen, im Zusammenhang mit welchem ihm besondere Verantwortung auferlegt worden war, die ernsteste Pflichtverletzung dar. Eine Erfüllung dieser Pflicht würde unschwer gezeigt haben was jetzt so offensichtlich aus dem Beweismaterial hervorgeht: Daß, was auch immer der ursprüngliche Zweck des Programmes gewesen sein mag, seine Bestimmung durch Leute erniedrigt wurde, für die Brandt

[1] *Siehe Seite 206 f. und Seite 214 f.*

verantwortlich war, und daß eine große Zahl von Nichtdeutschen in seinem Rahmen ausgerottet wurde.
Wir zweifeln nicht, daß Karl Brandt, wie er selbst aussagte, aufrichtig daran glaubt, daß die Euthanasie hoffnungslos Kranken gewährt werden soll, deren Leben ihnen selbst eine Last ist und dem Staat oder ihren Familien Unkosten verursacht. Die abstrakte Fragestellung, ob die Euthanasie in gewissen Fällen der erwähnten Kategorie gerechtfertigt sei, beschäftigt diesen Gerichtshof nicht. Ob ein Staat gültige Gesetzgebung, welche die Euthanasie über gewisse Kategorien seiner Bürger verhängt, erlassen kann, ist ebenfalls eine Frage, welche nicht hier hereinspielt. Selbst angenommen, daß er dazu ein Recht habe, die Völkerfamilie hat nicht die Verpflichtung solche Gesetzgebung anzuerkennen, wenn sie offensichtlich eindeutigem Mord und der Folterung wehr- und machtloser Menschenwesen anderer Nationalität Legalität verleiht.
Das Beweismaterial ist schlüssig, demzufolge in das Programm Nichtdeutsche eingeschlossen wurden. Die Nachlässigkeit des Angeklagten Brandt trug zu ihrer Ausrottung bei. Dies reicht aus, um diesen Gerichtshof zu zwingen, seine verbrecherische Verantwortlichkeit für dieses Programm festzustellen.«

Nach Beendigung der zentral geleiteten Euthanasieaktion im Herbst 1941 wurden die Spezialgaskammern teilweise abgebaut — etwa wie in Hadamar — und nach dem Osten verbracht. Dort wurden sie in Städten, wie Lublin, neu errichtet. Diesmal war es die um ein vielfaches größere Zahl der Juden Polens, welche in ihnen den Tod fanden. Andererseits ist es vielfach bezeugt und durch Unterlagen einzelner Anstalten belegt, daß auch nach dem Ende der programmäßig durchgeführten »Gnadentodaktion« die Tötung Geisteskranker in einzelnen Anstalten nunmehr vom Reichsministerium des Innern unabhängig erfolgte. In allen bekannt gewordenen Fällen wurden letale Gaben von Morphium oder Barbituraten verabreicht.

2. Die Tötungen mißbildeter und idiotischer Kinder

Im Gegensatz zu der durch den Befehl Hitlers ins Stocken geratenen Gnadentodaktion für Erwachsene, wurde die Tötung mißbildeter und idiotischer Kinder bis Kriegsende fortgeführt.
Sie war organisiert durch den »Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden« in Berlin.
Gemäß des Erlasses des Reichsinnenministeriums IV b $\frac{3088/39}{1079\ Mi}$ vom August 1939 hatten die Gesundheitsämter, Ammen, Ärzte und Kliniken die Kinder durch Fragebogen nach Berlin zu melden. Die dort für den »Reichsausschuß« tätigen Gutachter und Obergutachter entschieden in den einzelnen Fällen über die Euthanasie und stellten sogenannte »Ermächtigungen« aus, welche dann an die verschiedenen »Kinderfachabteilungen des Reichsausschusses« gesandt wurden. Eine

solche Abteilung war z. B. in der Anstalt Eichberg eingerichtet. Wie der ehemalige Oberarzt dieser Anstalt berichtete (Prot. S. 1844) wurde den einige Zeit später eingelieferten Kindern nach Untersuchung und Bestätigung des Befundes »eine Sterbehilfe gewährt«. Von 1941 bis 1944 sollen dort (wiederum nach Aussage des Oberarztes Dr. Schmidt) durch »Morphium-Hydrochloral und auch Luminalgaben« etwa 80 Kinder getötet worden sein. Listen dieser getöteten Kinder, wie sie im genannten »Reichsausschuß« beim Reichsinnenministerium geführt wurden, liegen im Original als Dokumente vor. Sie enthalten die laufende Nummer, den Namen, das Geburtsdatum, die Diagnose, das Datum der »Ermächtigung« und den Todestag des betreffenden Kindes. (Doc. NO. 1146.) Als Ausrottungsanstalten mißbildeter und gehirngeschädigter Kinder werden in den Dokumenten neben Eichberg Idstein, Kantenhof und Görden erwähnt.
Auf die Frage der Anklage, warum ein Unterschied zwischen der Durchführung der Euthanasie von Erwachsenen und von Kindern gemacht wurde, erwiderte Karl Brandt:

»Weil man in der Frage der Kinder vermeiden wollte, daß sie zeitlich, noch auch wegen der Familienschwierigkeiten usw., sich weiterentwickelten. Es sollte erreicht werden, daß diese Mißgeburten möglichst bald, nachdem sie auf der Welt sind, erfaßt und getötet werden konnten.« (Prot. S. 2545)

Gegenüber der Euthanasie Erwachsener soll nach Aussage Karl Brandts der »Ermächtigung« zur Tötung der Kinder jeweils das Einverständnis der Eltern vorausgegangen sein. Dieses ist dokumentarisch in keinem Fall nachweisbar. Karl Brandt glaubt Einwilligungsschreiben gesehen zu haben, meint aber, daß sie nicht »überall in der schriftlichen Form eingefordert wurden, sondern teilweise mündlich über die Amtsärzte oder die Dienststellen, die sonst damit zu tun hatten«. (Prot. S. 2559) Der Aussage Karl Brandts jedoch widerspricht Doc. NO. 890. Es ist ein als »vertraulich« bezeichneter Brief des »Reichsausschusses« an den Oberarzt der Landesheilanstalt Eichberg, Dr. Schmidt:[1]

»... Auf Grund eines an Herrn Professor Dr. Brandt gerichteten Schreibens in Sachen der Obengenannten bitte ich um einen ausführlichen Befundbericht über die erwähnte A ... G ..., die sich angeblich zur Zeit bei Ihnen befinden soll. Mit dieser Angelegenheit war auch bereits einmal der Oberpräsident Wiesbaden befaßt. Die Angehörigen der A ... G ... erstreben anscheinend auf jede mögliche Weise deren Entlassung. Falls ärztlicherseits eine solche zur Zeit verantwortet werden kann, wäre es zu überlegen, ob nicht im Hinblick auf den Ruf der Anstalt vielleicht doch diesem Antrag entsprochen werden sollte.«

Daß die Arbeit des »Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden« in vermindertem

1 *Dr. Schmidt wurde im »Eichberg-Verfahren« des Oberlandgerichtes Frankfurt a. M. verurteilt. Urteilsauszug und Besprechung durch Prof. Radbruch siehe Süddeutsche Juristenzeitung 2/11, November 1947, Heidelberg, Verlag Lambert Schneider.*

Umfang das ursprüngliche Euthanasierungsprogramm der Erwachsenen fortsetzte, beweist u. a. die Zeugenaussage von Dr. Fritz Mennecke, dem ehemaligen Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Eichberg:

»Das Programm in der ursprünglichen Form wurde nicht wieder aufgenommen. Es sind aber die Funktionen des Reichsausschusses erweitert worden. Der Reichsausschuß hatte ursprünglich nur mit kindlichen Patienten bis zu 3 Jahren zu tun. Die Zeitgrenze wurde später erhöht auf 8 Jahre, 12 Jahre und ich meine sogar auf 16 bis 17 Jahre. Darin liegt schon eine Erweiterung, die dem ausgefallenen Programm einen gewissen Ersatz bieten sollte. Außerdem hörte ich gesprächsweise bei Unterhaltung mit anderen Mitarbeitern des Programms, daß es nicht unerwünscht sei, wenn der eine oder andere Arzt in den Anstalten, wenn er dazu bereit sei, einen Patienten zu töten, durch Einspritzungen oder Überdosierungen, wenn er von dessen Auslöschung überzeugt sei. Dieser Vorgang würde dann ohne jede Norm und ohne jedes Verfahren erfolgen . . .«[1] (Prot. S. 1903 f.)

3. Die »direkte Ausmerzung« unerwünschten Volkstums und unerwünschter Kranker in Euthanasieanstalten

Zu späterem Zeitpunkt wurden die »Kinderfachabteilungen des Reichsausschusses« auch zum Tötungsort für Kinder, die weder erblich noch traumatisch geschädigt waren, sondern deren Auswahl nach rassischen Gesichtspunkten erfolgte. Dies bezeugt eine Eidesstattliche Erklärung der Oberschwester der Anstalt Hadamar. Dort heißt es:

(Doc. NO. 1427)

»Im Mai 1943 wurden Mischlinge (Halbjuden) — alles Kinder — nach der Anstalt Hadamar gebracht. Die Anzahl der Kinder kann ich nicht genau beziffern, aber nach meinem besten Wissen waren 15 bis 20 Mädchen dabei. Fast alle diese Kinder waren gesund. Einige hatten Hautausschläge. Diese Kinder wurden alle durch Injektionen getötet. Als ich im Oktober 1943 von einem 24-Tage-Urlaub nach Hadamar zurückkam, wurde mir gesagt, daß all diese Kinder weg wären.«

Wenn der Anlaß zur »Sterbehilfe« bei den unheilbar Geisteskranken und mißbildeten oder idiotischen Kindern noch im Bereich ärztlicher Problematik lag, so vollzog sich im weiteren Verlauf der Verwirklichung dieser »Ausmerze« ein immer unverhüllterer Übergang zu einer rein politisch-ideologischen Indikation der Tötung, sei es »unerwünschten Volkstums«, sei es arbeitsunfähig gewordener Menschen. Besonders veranschaulicht wird die Tarnung solcher Tötungsabsicht durch den Nachweis, daß in den Konzentrationslagern Häftlinge von den nämlichen ärztlichen Gutachtern ausgesondert wurden, die gleichzeitig über das Schicksal der Insassen von Heil- und Pflegeanstalten entschieden. Die Eidesstattliche Erklärung des Angeklagten

[1] *Über die Tötung mißbildeter Kinder durch Aushungern wurde auf Seite 186 berichtet.*

Dr. Waldemar Hoven, ehemals Lagerarzt im KL Buchenwald,[1] *bekundet u. a.:* *(Doc. NO. 429)*

»1941 erfuhr ich, daß das sogenannte ‚Euthanasieprogramm' zur Ausrottung der Schwachsinnigen und Krüppel in Deutschland durchgeführt wurde. Der Lagerkommandant Koch rief damals alle maßgeblichen SS-Führer des Lagers zusammen und gab ihnen bekannt, daß er von Himmler einen Geheimbefehl erhalten habe, daß alle schwachsinnigen und verkrüppelten Häftlinge des Lagers getötet werden sollten. Der Lagerkommandant erklärte, daß auf Befehl der vorgesetzten Dienststellen in Berlin alle jüdischen Häftlinge des Konzentrationslagers Buchenwald mit in diesem Ausrottungsprogramm einbegriffen werden sollten. Gemäß dieser Befehle wurden 300 bis 400 jüdische Gefangene verschiedener Nationalitäten zur Ausrottung zu der Euthanasiestation in Bernburg geschickt. Ein paar Tage später erhielt ich vom Lagerkommandanten eine Namensliste der in Bernburg ausgerotteten Juden mit dem Auftrag, gefälschte Todesurkunden auszustellen. Ich habe diesen Befehl befolgt. Die Sonderaktion wurde unter dem Decknamen ‚14 f 13' durchgeführt.«

Der Angeklagte Viktor Brack bestritt jeden bewußten Zusammenhang der Euthanasiedienststellen mit dieser »Aktion 14 f 13«. Ein Ausschnitt aus seiner Befragung als Zeuge in eigener Sache durch seinen Verteidiger zeigte jedoch deutlich, wie dieser Übergriff der Euthanasieaktion auf die KL zustande kam:

»Wenn ich jemals das Wesen dieser Aktion gekannt hätte, das sich unter diesem Zeichen »14 f 13« verborgen hat, würde ich nicht nur niemals mich bewußt an einer solchen Aktion beteiligt haben, sondern ich hätte auch jede Möglichkeit ausgeschaltet, eine solche Aktion in irgendeiner Form zu unterstützen.

F.: Nun, Herr Zeuge, wie ist aber dann die Sachlage gewesen?

A.: Der Zeuge Hielscher hat in der Verhandlung am 16. April 1947 gesagt, daß die Häftlinge in den Konzentrationslagern, die ich ja persönlich nur in ganz wenigen Ausnahmefällen nach ihrer Entlassung kennengelernt habe, daß sie einen maskenhaften Eindruck gemacht haben. Er hat den großen Teil der Häftlinge als geistige Wracks bezeichnet, deren überwiegender Teil ihr Leben lang krank geblieben sei, deren Mentalität, ich möchte beinahe sagen, auch Vitalität, gebrochen war. Dieser Zustand der Häftlinge mag Himmler vielleicht und weiter der Inspektion der KL nicht unbekannt geblieben sein.

[1] *Die Beweisaufnahme vor Gericht ergab, daß Hoven sowohl der SS, als auch der politischen Häftlingsgruppe im Lager diente und dabei zahlreiche Häftlinge vor der Exekution durch die SS schützte. Eine Vielzahl anderer Häftlinge — es soll sich in jedem Falle um von der politischen Häftlingsgruppe im KL Buchenwald angegebene sogenannte »Häftlings-Verräter« gehandelt haben — tötete Hoven durch Phenolinjektionen. 60 von diesen Tötungen gab Hoven zu, selbst vorgenommen zu haben. Bereits im September 1944 war seitens der SS ein Mordverfahren gegen Hoven eröffnet worden. Die damalige Anklageschrift enthält eine Reihe von Mordtaten. Ebenfalls die Stellungnahme des Untersuchungsrichters, in der zudem vermerkt ist, daß nur »Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus zur Entscheidung« steht. Dieses Verfahren wurde damals aufgeschoben. Der Nürnberger Gerichtshof verurteilte Hoven zum Tode.* *(Siehe auch Seite 214.)*

Ob und wieweit die Behauptung von Hielscher richtig ist, daß Himmler persönlich durch sein System dem überwiegenden Teil dieser Häftlinge seelisch das Rückgrad gebrochen habe, das kann ich nicht beurteilen.
Ich möchte in diesem Zusammenhang noch an die Besprechung erinnern, die ich mit Himmler im Januar 1941 gehabt habe. Damals war ich so außerordentlich betroffen, als er von seinen Sterilisationsabsichten und über das Judentum sprach. Ich habe nur damals gewisse Zweifel bekommen, ob das Bild, das ich mir bis dahin von Himmler gemacht habe, richtig sei. Diese Zweifel sind aber dann doch irgendwie wieder in den Hintergrund getreten, weil ich nichts mehr davon gehört habe und glaubte, daß Himmler seine Absichten gegenüber dem Judentum aufgegeben habe. Ich habe es daher als eine Bestätigung dieser meiner Anschauung angesehen, daß Himmler wieder menschlicher geworden sei, als ich im Sommer 1941 von Bouhler mitgeteilt bekam, daß Himmler beabsichtigte, die Schwerstkranken in den KL's auf ihren Gesamtzustand sowohl körperlich, als auch psychisch-geistig untersuchen zu lassen. Himmler hatte Bouhler gebeten, ihm neutrale Ärzte zur Verfügung zu stellen, da er selbst in die Fachkenntnisse der Lagerärzte nicht genügend Vertrauen habe. Bouhler hat mich also beauftragt, mich damals mit der T 4 in Verbindung zu setzen, um dort fragen zu lassen, ob sie nicht zuließen, daß erfahrene Psychiater abgestellt würden, um die Häftlinge in den KL's zu untersuchen. Ich habe diesen Auftrag durchgeführt. Ob ich ihn nun an Nitsche, oder Heyde, oder an Allers weitergegeben habe, das kann ich mit bestem Willen nicht mehr sagen.« (Prot. S. 7635 ff.)

»14 f 13« war ein Aktenzeichen des Inspekteurs der Konzentrationslager beim Reichsführer-SS, d. h. der Amtsgruppe D im SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt in Berlin und Oranienburg.
Dementsprechend ist das Zeichen »14 f 13« das Bindeglied einer größeren Zahl von Dokumenten. Die Tätigkeit der »Ärztekommission« beleuchten 2 Briefe dieses Inspekteurs.
Unter dem 10. 12. 41 weist er eine größere Anzahl seiner Lagerkommandanten wie folgt an: (Doc. 1151—PS)

»An die Lagerkommandanten der Konzentrationslager Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Mauthausen, Auschwitz, Flossenburg, Groß-Rosen, Neuengamme, Niederhagen.
Wie den Lagerkommandanten der Konzentrationslager Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Mauthausen und Auschwitz, mit den Bezugsschreiben mitgeteilt wurde, wird in der nächsten Zeit die Ärztekommission die vorgenannten Konzentrationslager zur Ausmusterung von Häftlingen aufsuchen. Für die Konzentrationslager Flossenburg, Groß-Rosen, Neuengamme und Niederhagen ist die 1. Januarhälfte 1942 für diese Überprüfung vorgesehen . . .
In der Anlage wird Muster eines Meldebogens als Vorlage zur Vorarbeit übersandt. Diese Formblätter sind im Abzugsverfahren herzustellen und auszufüllen. Auf diesem Muster ist die Beantwortung

einzelner Fragen vorgenommen, dieselben sind außerdem rot unterstrichen, nur diese Fragen brauchen beantwortet werden. Bezüglich einzelner Fragen werden noch folgende Erläuterungen gegeben:
‚Die Frage ‚körperlich unheilbarer Leiden' ist nach Möglichkeit nicht nur mit Ja oder Nein, sondern mit kurzer Angabe der Diagnose zu beantworten. Außerdem ist auch die Frage der Kriegsbeschädigung festzustellen, weil diese eine wesentliche Erleichterung bei der Überprüfungsarbeit der Ärztekommission gewährleistet . . .
Sämtliche vorhandenen Akten und Krankenblätter sind der Kommission auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen . . .
Nach Abschluß der Untersuchungen ist dem Inspekteur der Konzentrationslager Bericht zu erstatten, dabei ist die Zahl der der Sonderbehandlung ‚14 f 13' zugeführten Häftlinge zu melden. Der genaue Zeitpunkt des Eintreffens der Ärzte-Kommission wird rechtzeitig bekanntgegeben.

i. V. gez.: Liebehenschel, SS-Obersturmbannführer«

Aus dem 2. Brief geht hervor, daß der schon mehrfach erwähnte Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Eichberg, SS-Obersturmbannführer Dr. Mennecke zu dieser »Ärztekommission« gehörte. Der Brief trägt das Datum vom 10.1.42. Dieser Zeitpunkt beweist übrigens die selbständige Fortführung der Vernichtung »lebensunwerten Lebens« über die ursprüngliche von Hitler befohlene »Gnadentodaktion« hinaus.

»Im Nachgange zu o. a. Verfügung wird mitgeteilt, daß der SS-Obersturmbannführer Dr. med. Mennecke ab 16. oder 17. Januar 1942 die Ausmusterung der Häftlinge im Konzentrationslager Groß-Rosen vornehmen wird. Die erforderlichen Meldebogen wurden bereits dorthin übersandt; dieselben sind, wie im Bezugsschreiben befohlen, noch vor Eintreffen des Dr. med. Mennecke, soweit dies möglich ist, auszufüllen . . . i. V. gez.: Liebehenschel«

(Prot. S. 1739)

Sehr offen wird die Scheintüchtigkeit dieser »Ärztekommission« durch die Aussagen des als Zeugen erschienenen Dr. Mennecke beim Verhör durch den Verteidiger des Angeklagten Brandt bekundet. Nachfolgend ein Bruchstück aus dem Protokoll vom 17. 1. 1947:

»Frage: Nun haben Sie ferner gesagt, daß auch für die Häftlinge in den Konzentrationslagern Fragebogen ausgefüllt worden seien.
Antwort: Ja.
F.: Sie haben weiter gesagt, daß auch politische Gefangene und Juden beurteilt wurden.
A.: Ja.
F.: Was waren da für Gesichtspunkte maßgebend?
A.: Es ist das schon zur Sprache gekommen, Herr Rechtsanwalt. Die Juden wurden nicht nach gesundheitlichen Gesichtspunkten beurteilt, sondern nach den Gesichtspunkten ihrer Verhaftungsgründe.
F.: Also waren es politische und rassische Erwägungen?
A.: Ja.

F.: Wer hat Ihnen den Befehl gegeben, jetzt nach diesem Gesichtspunkt vorzugehen?
A.: Auch das habe ich vorhin schon gesagt. Es war verschieden. Es ist einmal von Prof. Nitsche, auch von Prof. Heyde oder auch von Herrn Brack dieses Verfahren angegeben worden.
F.: War das nicht ein völliger Bruch zu dem, was zu Anfang gesagt worden ist?
A.: Ja. Es hatte zumindest nichts zu tun mit der Euthanasie Geisteskranker.
F.: Wann ist nach diesem Verfahren aus rassischen und politischen Gründen zum erstenmal vorgegangen worden? War es bereits bei Ihrem ersten Besuch in einem Konzentrationslager?
A.: Nein.
F.: Wann ist es gewesen?
A.: Das kann meines Erachtens in Buchenwald oder auch in Dachau angefangen haben.
F.: Wie ist denn vorher verfahren worden? Was war da Ihre Aufgabe in den Konzentrationslagern?
A.: Die Untersuchung von vorgestellten Häftlingen auf die Frage, ob Psychose oder Psychopathologie vorlag.
F.: Zunächst war es eine Frage der Geisteskranken?
A.: Eine ärztliche Frage.
F.: Und später wurde es eine politische und rassische Frage?
A.: Ja. D. h. neben der politischen und rassischen Frage hatte ich auch später wieder rein ärztlich zu beurteilen.
F.: Sie hatten also später zwei Fälle, sowohl die Geisteskranken, die nach ärztlichen Gesichtspunkten zu beurteilen waren, und diejenigen, die nach politischen und rassischen Gesichtspunkten zu beurteilen waren?
A.: Man kann das nicht voneinander trennen, Herr Rechtsanwalt. Das war nicht aufgeteilt und reinlich voneinander getrennt.
F.: Wenn Sie eine große Anzahl Juden untersuchten, wollen Sie sagen, daß die alle zugleich auch geisteskrank waren?
A.: Dazu hatte ich schon Stellung genommen, in dem Sinne, daß ich der Auffassung bin, daß sie überhaupt nicht krank waren, weder geisteskrank noch sonst.
F.: Sie haben aber die Fragebogen ausgefüllt?
A.: Ja, so war es von Berlin aus vorgeschrieben.
F.: Und wer sollte die Fragebogen beurteilen?
A.: Das weiß ich nicht.
F.: Waren Sie der Ansicht, daß ein Arzt nach Ihnen die Beurteilung vornehmen sollte?
A.: Ich wüßte nicht, was ein Arzt aus den Meldebogen über Juden beurteilen sollte.« (Prot. S. 1913 f.)

Über die Praxis im einzelnen berichtet der gleiche Zeuge in einem Brief an seine Frau, der am 25. 11. 1941 während seiner »ärztlichen« Tätigkeit im KL Buchenwald geschrieben wurde: (Doc. NO. 907)

»Danach untersuchten wir noch bis gegen 16 Uhr, und zwar ich 105 Patienten, Müller 78 Patienten, so daß also damit endgültig als erste Rate 183 Bögen fertig waren. Als zweite Portion folgten nun insgesamt 1200 Juden, die sämtlich nicht erst ‚untersucht' werden, sondern bei denen es genügt, die Verhaftungsgründe (oft sehr umfangreich) aus den Akten zu entnehmen und auf die Bögen zu übertragen. Es ist also eine rein theoretische Arbeit, die uns bis Montag einschließlich ganz bestimmt in Anspruch nimmt, vielleicht sogar noch länger. Von dieser zweiten Portion (Juden) haben wir heute dann noch gemacht: ich 17, Müller 15. Punkt 17 Uhr ‚warfen wir die Kelle weg' und gingen zum Abendessen. So wie ich oben nun den heutigen Tag geschildert habe, werden auch die nächsten Tage verlaufen — mit genau demselben Programm und derselben Arbeit. Nach den Juden folgen noch etwa 300 Arier als dritte Portion, die wieder ‚untersucht' werden müssen . . .«

Dr. Mennecke scheint nicht der einzige Psychiater des Euthanasieprogrammes gewesen zu sein, der aussondernd in einem KL arbeitete. Die Ausübung der gleichen Tätigkeit durch den Obergutachter Prof. Heyde, der von Viktor Brack als »gediegene, saubere Persönlichkeit« geschildert worden war, belegte später die Anklagebehörde durch ein Affidavit des 1. Lagerarztes des KL Dachau, Dr. Muthig. Darin heißt es u. a.: (Doc. NO. 2799)*

». . . Im Herbst 1941 bei einem dienstlichen Besuch des Dr. Lolling in meinem Revier wurde mir von ihm mitgeteilt, daß in kurzer Zeit eine Kommission aus 4 Ärzten bestehend, unter der Leitung von Prof. Heyde das Konzentrationslager Dachau besuchen würde. Die Aufgabe dieser Kommission sei die, arbeitsunfähige KZ-Häftlinge zur Verlegung zwecks Euthanasie zu erfassen und sie nach dem Konzentrationslager Mauthausen zur Vergasung zu verlegen. Kurze Zeit nach dieser Besprechung mit Dr. Lolling erschien die angemeldete Kommission. Sie bestand aus 4 Psychiatern und die Leitung dieser Kommission hatte Prof. Heyde, der auch selbst dabei war. Ich selbst, sowie die andern Lagerärzte des Konzentrationslagers Dachau, hatten mit der Kommission sowie deren Arbeit nichts zu tun. Ich sah aber, wie diese 4 Ärzte zwischen 2 Baracken an 4 getrennten Tischen saßen und viele Hundert von KZ-Häftlingen waren vor ihnen angetreten. Dort wurden die einzelnen KZ-Häftlinge anhand ihrer Arbeitsunfähigkeit und ihrer politischen Akte überprüft und dementsprechend ausgesucht. Ich weiß, daß diese Kommission sich nur wenige Tage in Dachau aufhielt und daß es ihnen unmöglich war, diese vielen KZ-Häftlinge in dieser kurzen Zeit medizinisch zu untersuchen. Die Untersuchung bestand lediglich in der Überprüfung der Akten in Gegenwart des betreffenden KZ-Häftlings. Es handelte sich hier um Häftlings-Männer deutscher Staatsangehörigkeit und Staatsangehörige anderer Nationen, Juden usw., die bei dieser Aktion erfaßt wurden. Ich kann mit absoluter Bestimmtheit sagen, daß Prof. Heyde

diese Aktion leitete und selbst dabei war, jedoch sind mir die Namen der anderen Ärzte entfallen.
Einige Wochen, nachdem diese Kommission das Konzentrationslager Dachau verließ, im Dezember 1941, ging der erste Transport von mehreren Hunderten KZ-Häftlingen, die von der Kommission der Psychiatern ausgesucht waren, nach dem Konzentrationslager Mauthausen zwecks Vergasung ab. Ein weiterer Transport, ebenfalls von der Kommission ausgesuchter KZ-Häftlinge, welcher auch aus mehreren Hunderten bestand, ging im Januar 1942 nach dem Konzentrationslager Mauthausen ab. Ob weitere Transporte erfolgten, kann ich nicht beschwören, da ich kurz nach dem zweiten Transport aus dem Konzentrationslager Dachau versetzt wurde. Die Aktion der Erfassung von Arbeitsunfähigen zur Euthanasie im Konzentrationslager Dachau war bekannt unter dem Namen ‚Aktion Heyde'.«

Die Auswirkung der unter dem 10. 12. 1941 an die Lagerkommandanten ergangenen Order läßt sich z. B. aus dem internen Schriftverkehr des KL Groß-Rosen erkennen: *(Doc. 1151—PS)*

»Das Schutzhaftlager überreicht in der Anlage eine Zusammenstellung von Häftlingen, die für einen Transport in Frage kommen.

Aus dem Revier wurden	70 Häftlinge ausgesondert
aus den Blocks wurden	104 Häftlinge ausgesondert
Juden	119 Häftlinge
Zusammen:	293 Häftlinge
	nach dem Stand vom 15. 12. 1941.

Die verlangte Häftlingszahl wurde mit 43 überschritten, um für den zu einem späteren Termin geplanten Transport den notwendigen Spielraum für eventuelle Abgänge zu haben.

Der Schutzhaftlagerführer«

Aus diesen 293 Schutzhäftlingen des KL Groß-Rosen wählte die vorgesetzte Dienststelle in Berlin 214 zur Vernichtung aus.
Die heute noch in den Dokumenten vorhandene Aufstellung dieser 214 Häftlinge wurde der Euthanasiestation Bernburg weitergegeben. Wegen des »Antransportes« schrieb diese wiederum an das KL Groß-Rosen u. a.:

»Uns erscheint der 24. März 1942 als Ankunftstag der geeignetste, da wir in der Zwischenzeit von anderen Konzentrationslagern beliefert werden und für uns arbeitstechnisch ein Zwischenraum notwendig ist. Sollte es Ihnen möglich sein, die Häftlinge in Omnibussen anzuliefern, so schlagen wir Ihnen die Anlieferung in zwei Transporten zu je 107 Häftlingen, und zwar am Dienstag, dem 24. März und Donnerstag, den 26. März 1942, vor.
Wir bitten Sie, zu unseren Vorschlägen Stellung zu nehmen und uns den endgültigen Bescheid zukommen zu lassen, damit wir dementsprechend weiter disponieren können.« (Prot. S. 1740)

Aus einem weiteren Dokument vermag man zu ersehen, daß die Auswahl der zu vernichtenden Häftlinge im Verlauf des Krieges »unter Berücksichtigung der den KL gestellten Arbeitsaufgaben« immer ausschließlicher unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsunfähigkeit erfolgte. Ihr scheint sogar der rassische Gesichtspunkt untergeordnet worden zu sein. Um auch eine Stichprobe des verwickelten Amtswesens der KL-Verwaltung zu geben, wird Doc. NO. 1007 mit dem vollen Briefkopf wiedergegeben.

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Amtsgruppenchef D — Oranienburg, den 27. April 1943
— Konzentrationslager —
D I/ 1 Az.: 14f 13/L/S. —
Geheim Tgb.-Nr. 612/43
Betreff: Aktion »14 f 13« in den Konzentrationslagern.
Bezug: Hies. Verfügung — DI/1 /Az.: 14f 13/Ot/S. — Geh. Tgb.-Nr. 34/43 — vom 15. 1. 43.
Anlagen keine

Geheime Reichssache
...... Ausfertigung

An die Lagerkommandanten der Konzentrationslager
Da., Sah., Bu., Mau., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz., Stu., Rav.-Ri. Herz.-Lubl. und Bergen-Belsen.
Abdruck an: Chef des Amtes D II, III im Hause.
Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat auf Vorlage entschieden, daß in Zukunft nur noch geisteskranke Häftlinge durch die hierfür bestimmten Ärztekommissionen für die Aktion »14 f 13« ausgemustert werden dürfen.
Alle übrigen arbeitsunfähigen Häftlinge (Tuberkulosekranke, bettlägerige Krüppel usw.) sind grundsätzlich von dieser Aktion auszunehmen. Bettlägerige Häftlinge sollen zu einer entsprechenden Arbeit, die sie auch im Bett verrichten können, herangezogen werden.
Der Befehl des Reichsführer-SS ist in Zukunft genauestens zu beachten.
Die Anforderungen von Kraftstoff für diesen Zweck entfällt daher.

gez.: Unterschrift
SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS

Jedoch waren auch die KL-Häftlinge, die in der Aktion »14 f 13« den Euthanasieanstalten zugeführt wurden, nicht die einzige Gruppe, auf die sich neben den »unheilbar Kranken« der Anfangszeit die Gewährung des »Gnadentodes« beschränkte. Denn die bereits oben auszugsweise mitgeteilte Eidesstattliche Erklärung der Oberschwester der Anstalt Hadamar enthält noch diese, auch durch andere Zeugenaussagen belegte Stelle: (Prot. S. 1791)

»Im Juli 1944 bis zum Zusammenbruch Deutschlands kamen nach der Heil- und Pflegeanstalt Hadamar vierhundert Russen und Polen

(Männer, Frauen und Kinder), die angeblich alle Tuberkulose hatten. Diese Leute wurden immer sofort nach ihrer Ankunft durch Einspritzungen getötet.« (Prot. S. 1952)

Der Angeklagte Viktor Brack sagte zusammenfassend über die Euthanasieaktion und ihren Mißbrauch aus:

»Es stimmt, die Anklagebehörde hat die Euthanasie als Vorstufe zum Völkermord bezeichnet. Nachdem, was der Anklagebehörde an Zeugen und Urkunden zur Verfügung standen, kann ich eine solche Annahme vom Standpunkt eines unbefangenen Vertreters der Vereinigten Staaten ohne weiteres verstehen. Die Geheimhaltung, die den Erlaß Hitlers vom 1. September 1939 umgab und die Beseitigung von politischen Gegnern, von Kriegsgefangenen, Angehörigen anderer Nationen und schließlich der Mord an den Millionen von Juden konnten bei dem Vertreter der Anklagebehörde und mußten bei ihm vielleicht den Eindruck erwecken, daß die Führung Deutschlands schon vor Beginn des Krieges an die Absicht hatte, die Einrichtungen der Euthanasie zu einem brauchbaren Instrument gegenüber allen wirklichen oder vermeintlichen Feinden Deutschlands im Rahmen eines angeblich durchzuführenden Euthanasie-Programms zu machen.
Diese Annahme ist aber bestimmt verfehlt, als ob die Euthanasie in ihrer Geburtsstunde zu einem Mittel ausersehen gewesen wäre, oder als ob überhaupt auch nur der Gedanke hätte aufkommen können, daß man zunächst das ganze deutsche Volk von den sogenannten »nutzlosen Essern« befreit, um dann im weiteren Verlauf auch die inneren und äußeren Feinde Deutschlands unter dem Deckmantel der Euthanasie zu vernichten.
Wir haben die Euthanasie bei ihrer Einführung innerlich begrüßt, denn sie war auf die ethischen Gesichtspunkte des Mitleides gegründet und besaß menschliche Erwägungen in derselben Form, wie sie die Gegner der Euthanasie ja auch für ihre eigenen Anschauungen in Anspruch nehmen. Ich gebe zu, daß Mängel und Fehler in der Durchführung aufgetreten sind. Das ändert aber damit nichts an der ursprünglichen Idee, wie sie Bouhler oder Brandt oder ich selbst aufgefaßt haben.« (Prot. S. 7632 f.)

Der ehemalige SS-Untersuchungsrichter Dr. jur. Konrad Morgen, der während der Jahre 1943 und 1944 mit der Aufklärung von Verbrechen in den KL beauftragt war, sagte u. a. folgendes aus:
(Doc. Karl Brandt 20)

»Da ich bei meinen Nachforschungen eine unter Euthanasie bezeichnete vor langer Zeit erfolgte Tötungsaktion von körperschwachen Alten und unheilbaren Kranken in den Konzentrationslagern habe feststellen können, die möglicherweise mit »14 f 13« bezeichnet worden ist und bei der offenbar z. T. in ärztlich unverantwortlicher, zum anderen in ausgesprochener krimineller Mordabsicht gehandelt worden ist, habe ich deshalb mit dem Reichsarzt SS Dr. Grawitz und mit Professor Dr. Heyde Rücksprache genommen. Bereits bei meinen

ersten Andeutungen sprang Grawitz entsetzt auf und sagte, daß er das wisse, aber kein Wort mehr darüber verloren werden möge, nachdem dies schon von ihm abgestellt worden sei! Ähnlich peinlich berührt war Heyde. Heyde führte als Sachverständiger des Angeklagten Hoven[1] ausdrücklich die Euthanasieaktion als Moment an, das einem Menschen wie Hoven, das Bewußtsein zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem genommen habe. Sie hatten also wohl selbst das Gefühl, daß die unteren Organe ihnen aus der Hand geglitten waren. Die Erinnerung daran war für sie außerordentlich unbequem.
Ich kam bis zur Feststellung der von der Dienststelle, Tiergartenstraße 4, ausgehenden Maßnahmen. Bei allen Nachforschungen bin ich niemals auf den Namen von Professor Dr. Karl Brandt oder seine oder seiner Dienststelle Beteiligung gestoßen. Als ich die Spuren bis zur Tiergartenstraße 4, Kanzlei des Führers, verfolgt und auch sonst festgestellt hatte, daß eine oberste Stelle unter direktem Befehl vom Führer verantwortlich war, war mir die Möglichkeit zu einer weiteren strafverfolgenden Untersuchungsführung in dieser Richtung abgeschnitten. gez.: Dr. Morgen«

Völlig unabhängig von dieser im Reich stattfindenden Ausrottung geisteskranker und sonst arbeitsunfähiger oder unter ansteckenden Krankheiten leidender Ostarbeiter, fanden in den Ostgebieten selbst Massenvernichtungen von Juden, Polen, Russen statt, bei denen keinerlei ärztlicher Vorwand als Begründung gesucht wurde. Diese »Ausmerzungen« werden deshalb nicht besprochen. Es ist hier aber, wie schon bemerkt, festzustellen, daß Gaskammern und Personal der Euthanasieaktion zu diesem Zwecke »abgestellt« wurden und diese die Erfahrung der Vergasung der Geisteskranken benutzten. Übereinstimmend mit einem anderen Affidavit liegt dafür beispielhaft die Aussage des SS-Richters Morgen vor (Doc. NO. 2614), der die grauenhaften und das »menschliche Denkvermögen« übersteigenden Zustände im Vernichtungslager Lublin schildert. Dieses unterstand dem Kriminalkommissar Wirth aus Stuttgart, der in der Euthanasieanstalt Brandenburg »seine ersten Versuche unternommen« hatte. Brack erklärte vor Gericht, daß Bouhler und er bei einer ersten Abstellung des Euthanasiepersonals an SS-Brigadeführer Globocnik keine Ahnung von der wirklichen Aufgabe dieses Leiters der gesamten Judenvernichtung im Osten hatte. Erst nach Erhalt einer zweiten Zusage für weiteres Personal soll Globocnik Bouhler ins Vertrauen gezogen haben. Brack schilderte, daß Bouhler schon früher »schärfste Mißbilligung« zum Ausdruck gebracht habe gegen diese Pläne Hitlers und Himmlers, hinter denen er besonders Reinhardt Heydrich vermutete und darin den »Anfang vom Ende« gesehen haben. So habe sich Bouhler sofort gegenüber Globocnik auf dem Standpunkt gestellt,

»... daß es ein Ding der Unmöglichkeit sei, Menschen, die an einer so unfaßlichen Aufgabe mitgewirkt hätten, später für die Durchfüh-

[1] *Hoven stand damals unter Mordverdacht infolge des Todes eines SS-Führers im Lager Buchenwald durch Gift.*

rung des Euthanasie-Programms einzusetzen. Denn ein solcher Auftrag, wie ihn Globocnik durchführte, barg mit Sicherheit eine absolute Verrohung und Brutalisierung in sich. Globocnik hat aber Bouhler zugesichert, daß die von ihm zur Verfügung gestellten Leute nicht dafür eingesetzt werden, sondern ausschließlich als Aufsichtspersonal in den Arbeitslagern Verwendung finden würden. Daraufhin hat dann Bouhler die Zusage aufrechterhalten.«[1] (Prot. S. 7613)

In einem geheimen Schreiben eines »Sachbearbeiters des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete« vom 25. 10. 41 (Doc. NO. 365) heißt es jedoch unter »betr.: Lösung der Judenfrage, ... daß sich Oberdienstleiter Brack von der Kanzlei des Führers bereit erklärt hat, bei der Herstellung der erforderlichen Unterkünfte, sowie der Vergasungsapparate mitzuwirken. ... und daß Sturmbannführer Eichmann, der Sachbearbeiter für Judenfragen im Reichssicherheitshauptamt mit diesen Verfahren einverstanden ist.«

Ein Auszug aus dem Urteil des Internationalen Militärtribunals (Doc. NO. 2737) besagt:

»Adolf Eichmann, der von Hitler mit der Durchführung dieses Programms beauftragt worden war, hat geschätzt, daß im Zuge dieser Politik 6 Millionen Juden getötet wurden, von denen 4 Millionen in Vernichtungslagern ums Leben gekommen sind.«

(IMT-Prot. S. 164 95 ff.)

Während im Prozeß in Nürnberg die noch lebenden höchsten Vertreter der Euthanasieaktion verurteilt wurden, standen in mehreren deutscherseits geführten Verfahren die übrigen Instanzen, wie die beteiligten Staats- und Medizinalbeamten der einzelnen Gaue, die Mitglieder der Ärztekommissionen, die Ärzte der Euthanasie- und der sogenannten Zwischenanstalten vor Gericht. Dementsprechend kam in allen diesen Verfahren neben der Abrundung des Bildes jeweils ein besonderer Problemkreis von allgemeiner Bedeutung zur Darstellung.
Die IV. Strafkammer des Landgerichtes in Frankfurt a. M. (Vorsitzender Landgerichtsrat Wirtzfeld) behandelte in ihrer Urteilsbegründung zum Verfahren gegen Ärzte, Pflegepersonal und Angestellte der Euthanasieanstalt Hadamar vom 24. Februar bis 21. März 1947 ausführlich die Frage der Gesetzeskraft des Euthanasieerlasses Hitlers:[2]

(4a Js 3/46 — 4 KLs 7/47)

»Zu dieser gesetzlichen Grundlage steht fest, daß weder der Erlaß Hitlers noch irgendein anderes Gesetz jemals veröffentlicht worden ist. Sie sind im Gegenteil mit allen Mitteln streng geheimgehalten worden, und es war unter schwersten Strafandrohungen verboten, nach außen darüber zu sprechen. Deshalb befanden sich die schriftlichen Unterlagen in den Händen ganz weniger Personen, die diese unter keinen Umständen weitergeben durften.

[1] *Über die Verurteilung Viktor Bracks siehe Seite 238.*
[2] *Das Urteil ist teilweise wiedergegeben in der Süddeutschen Juristenzeitung 2/11, Nov. 1947, Verlag Lambert Schneider, Heidelberg, und dort von Prof. Gustav Radbruch kommentiert.*

Aus dieser Heimlichkeit hat die Anklagebehörde den Gesetzen schon jede formelle Gesetzeskraft abgesprochen, sie deshalb als rechtsunwirksam und damit die Handlungen der Angeklagten als objektiv rechtswidrig bezeichnet. Das ist jedoch nach Auffassung des Gerichts unter Berücksichtigung der damaligen staatspolitischen Machtverhältnisse mindestens angreifbar und kann deshalb allein die Ungültigkeit des Gesetzes nicht begründen. Sowohl die Verlautbarung vom 1. September 1939, als auch die Geheimhaltung sind von dem damaligen Staatsoberhaupt, der tatsächlich Träger einer allumfassenden Staatsgewalt gewesen ist, ausgegangen. Unter Berücksichtigung dieser staatsrechtlichen Verhältnisse wird diesen sogenannten Gesetzen eine rein formelle Gesetzeskraft möglicherweise zuzubilligen sein. Trotzdem spricht das Gericht diesen Gesetzen jede Rechtsgültigkeit und damit Rechtsverbindlichkeit aus nachstehenden Gründen ab.
Jedes Gesetz hat neben der formalen auch eine materielle — die inhaltliche — Seite. Hierbei ist zuzugeben, daß im allgemeinen die formelle Gesetzeskraft genügt, um dem Gesetz Gültigkeit zu verleihen und für alle Staatsbürger verpflichtende Kraft auszulösen. Die Möglichkeiten, den Inhalt des Gesetzes auf seine Gültigkeit hin nachzuprüfen, sind daher in der Regel dem Rechts- und Pflichtenkreis der Staatsbürger entzogen. Dieses ausdrücklich anzuerkennen, ist zur Gewährleistung von Rechtseinheit und Rechtssicherheit dringend geboten. Insoweit ist nun einmal die Anerkennung des Rechtspositivismus unerläßlich, weil sonst Rechtsunsicherheit, Willkür und schließlich Revolutionen zu einem Dauerzustand würden und jedes auf Rechtsgrundlage und Ordnung aufgebaute Gemeinschaftsleben unmöglich wäre. Aber ebenso ist es unerläßlich zu verlangen, daß dieser Rechtspositivismus letzten Grenzen unterworfen ist, die nicht überschritten werden können. Hier endet der Rechtspositivismus, weil der Staat niemals die alleinige Quelle allen Rechts ist und nie willkürlich bestimmen kann, was Recht oder Unrecht ist. Es gibt ein über den Gesetzen stehendes Recht, das allen formalen Gesetzen als letzter Maßstab dienen muß. Es ist das Naturrecht, das der menschlichen Rechtssatzung unabdingbare und letzte Grenzen zieht. Es gibt letzte Rechtssätze, die so tief in der Natur verankert sind, daß sich alles, was als Recht und Gesetz, Moral und Sitte gelten soll, im letzten nach diesem Naturrecht, diesem über den Gesetzen stehenden Recht, auszurichten hat. Diese letzten Rechtssätze im Naturrecht sind zwingend, weil sie unabhängig vom Wandel der Zeit und vom Wechsel menschlicher Anschauungen durch die Jahrtausende gegangen sind und über alle Zeiten hinweg den gleichen Bestand und die gleiche Gültigkeit besitzen. Sie müssen deshalb einen unerläßlichen und fortwährenden Bestandteil dessen bilden, was menschliche Ordnung und menschlicher Sinn schließlich als Recht und Gesetz bezeichnen. Im Grunde gilt schon der Satz, daß Gesetz gleich Recht sein muß, aber er gilt nur mit dieser einzigen und ausschließlichen Einschränkung. Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist dieses Gesetz seines Inhalts wegen nicht mehr dem Recht gleichzusetzen. Es entbehrt nicht nur der verpflichteten Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf von ihm nicht befolgt werden. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, daß es niemals zur Würde des Rechts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat.
Einen dieser in der Natur tief und untrennbar verwurzelten letzten Rechtssätze, ist der Satz von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben, das der Staat als Kulturnation nur fordern darf auf Grund eines Richterspruchs oder im Kriege. Die

Gesetze Adolf Hitlers über die sogenannte Euthanasie verstießen aber in krasser Form gegen diesen letzten Naturrechtssatz, mißachteten das Recht von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und stellten sich damit außerhalb jeden Rechts. Diese Gesetze verstießen gegen alle Grundsätze von Gerechtigkeit, Sittlichkeit und Moral und lösten die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens auf, weil sie den einen Teil zum Leben und den anderen zum Tode bestimmten. Sie richteten sich deshalb nicht mehr nach den ewigen Normen des Naturrechts aus und konnten wegen ihres elementaren Unrechtsgehaltes niemals zur Würde und Wirkung des Rechts gelangen.
Daraus ergibt sich, daß die über die sogenannte Euthanasie ergangenen Erlasse oder auch Gesetze rechtsunwirksam sind, kein Recht geschaffen und somit niemals materielle Gesetzeskraft erlangt haben. Die Handlungen der Angeklagten sind daher nicht erlaubt, sondern wider das Recht gerichtet gewesen. Sie sind damit als objektiv rechtswidrig zu bezeichnen.«

Und an anderer Stelle heißt es in dem Urteil:

»Die letzte Erkenntnis darüber, ob Recht oder Unrecht vorliegt, gewinnt der Mensch nicht aus äußeren Umständen, wie z. B. Gesetz oder Zustimmung anderer, sondern allein aus seinem inneren Selbst.«
»Hätte der Angeklagte hohe sittliche Werte und einen starken Berufsethos in sich getragen, so hätte er erkennen müssen, daß das, was dort geschah, weder vom ärztlichen noch vom menschlich-sittlichen Standpunkt aus tragbar war.«

In einer »rechtlichen Würdigung des festgestellten Sachverhaltes« bemerkte das Gericht, daß das Pflegepersonal, das technische Personal und das Büropersonal »an der Durchführung des sogenannten ‚Euthanasie-Programms', mithin bei der Tötung Geisteskranker in irgendeiner Weise mitgewirkt haben, wobei es zunächst nicht darauf ankommt, ob die Beteiligung des einen Angeklagten umfangreicher als die des anderen Angeklagten ist. Entscheidend für die Frage der Tatbestandsmäßigkeit ist zunächst, daß jeder sich mit irgendeiner Handlung im weiteren Sinne an der Vernichtung der Kranken beteiligt hat. Diese Handlungen sind nach Auffassungen des Gerichts auch ursächlich für die einzelnen Tötungen gewesen, weil sie alle wohlgeordnete und vorher bestimmte Einzelakte eines Gesamtgeschehens waren, das durch Zusammenwirken dieser Einzelakte zwangsmäßig und unausweichlich zu dem vorher bestimmten Tod vieler Menschen geführt hat. Entfielen diese einzelne Handlungen, so entfiele auch der Erfolg in der Gestalt des Todes.
Daraus ergibt sich als erste abschließende Feststellung für alle Angeklagten, daß sie rein äußerlich Handlungen begangen haben, die grundsätzlich mit Strafe bedroht und somit als tatbestandsmäßig im strafrechtlichen Sinne anzusehen sind.«

In der Beurteilung der Frage der strafrechtlichen Schuld entschied das Gericht jedoch, daß die Angeklagten des Büropersonals weder gewollt, noch gewußt haben, daß sie eine fremde strafbare Tat unterstützen. Sie haben daher möglicherweise auch nicht das Bewußtsein des Unrechts und damit der Rechtswidrigkeit gehabt.

»Dann aber fehlt, nach der vom Gericht dargelegten Auffassung über die Schuld, der Vorsatz, der zu einer strafbaren Beihilfe erforderlich ist. Die Angeklagten des Büropersonals sind deshalb wegen dieses möglichen Mangels an Vorsatz aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden.«

Das gleiche wurde für die 3 Angeklagten des technischen Personals festgestellt. Die direkten Beteiligten, 2 Ärzte, 9 Pfleger und Schwestern hingegen, wurden strafrechtlich schuldig gesprochen. In der Urteilsbegründung heißt es:

»Die Bejahung der Schuld der Angeklagten im strafrechtlichen Sinne ist geboten, wenn festgestellt ist, daß die Angeklagten den Unrechtsgehalt der sogenannten Euthanasiegesetze und der mit ihnen verbundenen Handlungsweise als so elementar und so schwer erkannt haben, daß ihnen die Ausführung dieser Gesetze als Unrecht und als verwerflich erschienen ist, obwohl hinter ihrer Handlungsweise ein nach ihrer Auffassung gültiges Gesetz gestanden hat.
Diese Frage hat das Gericht aus innerster Überzeugung und auf Grund der in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen ... bejaht.«

Das Wesentliche dieser Auszüge liegt darin, daß ein Gericht hier einmal Stellung zu einer Staatsverfügung nimmt. Zum anderen aber auch die Fragen der Beteiligung an einer an sich strafbaren Handlung und davon getrennt die Fragen der strafrechtlichen Schuld behandelt. Wenn in diesem Falle das Büropersonal durch seine Beteiligung den Tatbestand der Beihilfe am Mord objektiv erfüllt, ohne damit strafrechtlich schuldig zu sein, so bedeutet dies eben nur die Abgrenzung gegenüber der moralischen und der sittlichen Schuld. Denn den meisten der kleinen, oft dienstverpflichteten Angestellten waren die Zusammenhänge sehr wohl klar. Auch schrieben sie die Briefe an die Angehörigen der Getöteten und wußten, daß die darin angegebenen Todesursachen gefälscht waren. Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Schuld, die für einige festgestellt wurde, erscheint für die anderen der Begriff der »Kollektivschuld« passend; hier in dem Sinne definiert, daß durch die Beteiligung, die Zustimmung, die offene oder verdrängte Mitwisserschaft vieler »Mitläufer« andere einzelne erst strafrechtlich schuldig werden können.

In der Strafsache gegen den ehemaligen Direktor und den früheren Anstaltsarzt der Heil- und Pflegeanstalt Scheuern bei Nassau, hat die III. Strafkammer des Landgerichtes Koblenz (Vorsitzender Landgerichtsrat Zündorf) nach den Verhandlungen vom 28. 9.—4. 10. 1948 den Freispruch für Recht erkannt.
Die Anstalt Scheuern gehörte zu jenen Pflegestätten, die »teils um die Aktion weiterhin zu tarnen, teils um die in die Todesanstalten abgehenden Kranken vorher zu sammeln und wenigstens einer flüchtigen persönlichen Nachuntersuchung zu unterwerfen, als sogenannte Zwischenanstalten eingerichtet wurden. Über die Tätigkeit der Ärzte ist in dem Urteil folgendes vermerkt: *(3 KLs. 36/48)*

»Die Stellung der Leiter und Ärzte dieser Zwischenanstalten war im ganzen Reich nicht völlig gleichartig geregelt, die Aufgabenbereiche sind zum Teil unklar und verschwommen. Teilweise wurden sie offiziell in die Aktion eingeweiht und erhielten die Aufgabe der Nachuntersuchung übertragen, teilweise aber fiel ihnen lediglich die vorübergehende ärztliche Betreuung der Kranken zu und wurde die letzte Auswahl zur sog. »Ausmerze« besonderen, im Lande umherreisenden Ärztekommissionen übertragen, die sich die Kranken in einer flüchtigen Untersuchung vorführen ließen. In den letzteren Fällen hatten die Anstaltsärzte lediglich die Möglichkeit, einmal

diesen oder jenen Kranken, z. B. einen mit einer Kriegsauszeichnung versehenen Frontsoldaten von einem bereits angeforderten Transport zurückzustellen, ohne daß ihnen allgemein ein ärztliches Verdiktrecht im Hinblick auf das weitere Schicksal des Kranken eingeräumt wurde. Nach dem letztgenannten System wurde u. a. auch in Scheuern vorgegangen ...«
Nachweislich wurden 1323 Kranke über die Anstalt Scheuern »zum größten Teil nach Hadamar, zum Teil nach der Anstalt Kalmenhof bei Idstein, wo später auch Tötungen vorgenommen wurden, zum Zwecke der Vernichtung abtransportiert«. *1000 von ihnen etwa wurden mit Wissen der Angeklagten der »Gemeinnützigen Krankentransport GmbH.« ausgeliefert. Bei der Klärung der Frage, ob die Beschuldigten* »für den unnatürlichen Tod dieser bedauernswerten Menschen mitverantwortlich sind und, wenn ja, ob sie hierfür zu bestrafen sind oder ihnen aus irgendwelchen Tatsachen heraus Gründe zur Seite stehen, ihre Schuld oder zum mindesten ihre Strafbarkeit auszuschließen oder zu mindern«, *kam das Gericht zu einer ausführlichen Behandlung der Frage der Pflichtenkollision.*

Das Urteil ist den Punkten der Anklage entsprechend gegliedert, es wird seiner generellen Bedeutung wegen auszugsweise wiedergegeben:

(3 KLs. 36/48)

»Aus der Annahme der sog. Zwischenpatienten ist den Angeklagten kein Vorwurf zu machen. Diese Maßnahme bedeutet keine Beschleunigung des Vernichtungsprozesses der Todgeweihten, sondern nur eine Verzögerung, mithin ein Zeitgewinn. Es war die menschliche, berufliche und nicht zuletzt auch christliche Pflicht der Angeklagten, diese armen, bedauernswerten Geschöpfe, die oft völlig entkräftet und unter unwürdigen Umständen, zum Teil verdreckt und verkotet, ja halb verhungert in Scheuern ankamen, in die Anstalt aufzunehmen und zu pflegen, während ihres Aufenthaltes in Scheuern ist diesen Kranken kein Haar gekrümmt worden — wenigstens hat die Beweisaufnahme dafür nicht den mindesten Anhaltspunkt ergeben und ist dies auch nach der Persönlichkeit der Angeklagten und nach dem Geist der Anstalt in keiner Weise anzunehmen... Die Weiterleitung der Zwischentransporte bzw. die Abgabe eigener Patienten zu diesen Transporten bedeutet in objektiver Hinsicht eine Förderung der Tötungsaktion. Sie bedeutet die Preisgabe der Patienten aus der Obhut der Anstalt und ihre Auslieferung an ein Schicksal, das nach dem 1. 4. 41 ... nicht mehr unbekannt sein konnte und auch nicht mehr unbekannt war... Wenn die Angeklagten die Transporte trotzdem aus der Anstalt herausgaben, so liegt darin eine notwendige Teilnahmehandlung an dem verbrecherischen Verhalten der Täter, ein von ihnen gefügten Glied in der Kausalkette, die das Schicksal der ums Leben gekommenen Opfer darstellt...«
»Die Angeklagten haben durch ihr Verhalten Beihilfe dazu geleistet, daß Menschen in unbestimmter Anzahl, etwa in 1000 Fällen, aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam getötet wurden. Sie haben den Tod der Kranken zwar nicht als eigene Tat gewollt, aber sie waren sich bewußt, daß sie durch ihr Verhalten die Taten der Mörder förderten. Die Angeklagten haben auch, wie sich aus den Aussagen zahlreicher an früherer Stelle bereits genannten Zeugen erwies, unter dem Bewußtsein ihrer Mitverantwortlichkeit sehr gelitten. Es kann zu ihren Gunsten unterstellt werden, daß ihnen Einzelheiten über den Ablauf der Zwischenaktionen nicht bekannt waren. Es genügt aber die bei ihnen zweifellos vorhandene Kenntnis, daß die ausgelieferten Kranken auf unnatürliche Weise ums Leben kamen. Auf die einzelnen Merkmale der Ausführung, wie z. B. die niedrigen Beweg-

gründe, das heimtückische und grausame Verhalten der Täter braucht sich der Vorsatz des Gehilfen nicht zu erstrecken. Daß im übrigen die gesamte Planung und Durchführung der Vernichtungsaktion gegen die Geisteskranken diese Tatbestandsmerkmale aufweist, bedarf keines weiteren Hinweises. Das gilt namentlich hinsichtlich der fehlenden gesetzlichen Grundlagen für die Tötungsaktion, der überaus oberflächlichen Auswahl der zur Ausmerze bestimmten Patienten, der Nichtbefragung ihrer gesetzlichen Vertreter, die Täuschung der Kranken und der Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der geplanten Maßnahmen und schließlich der unglaublich rohen Art ihrer Durchführung.
Durch das Verhalten der Angeklagten wird aber gleichzeitig der Tatbestand der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Kontrollratsgesetz Nr. 10) verwirklicht...«

Als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe zog das Gericht folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. »Handeln auf Befehl lag bei den Angeklagten vor... diese Tatsache vermag aber lediglich eine Strafmilderung, nicht eine Straflosigkeit der Angeklagten zu begründen, weil ein verbrecherischer Befehl den Befehlsempfänger niemals zu seiner Ausführung verpflichten, und ihn von der Entscheidung seines eigenen Gewissens entbinden kann...
2. Ein Notstand, insbesondere der sog. Nötigungsnotstand lag auf seiten der Angeklagten nicht vor. Die Drohung der Gewalthaber des Dritten Reiches..., die ein Erschießen oder Verbringen in ein Konzentrationslager zum Gegenstand hatten, bezogen sich ausschließlich auf den Bruch der auferlegten Schweigepflicht. Sie hätten aber die Angeklagten nicht gehindert, ihre Ämter niederzulegen.«
Diese Erwägungen, sowie das Nichtzutreffen des sog. übergesetzlichen Notstandes und das Ergebnis der Beweisaufnahme forderten, »sich mit dem Problem der sog. Pflichtenkollision auseinanderzusetzen, wobei entsprechende Entscheidungen deutscher Gerichte noch gänzlich fehlen. Insbesondere in keinem der bisherigen Euthanasieprozesse von den Angeklagten der Nachweis geführt worden ist, daß sie in einem Zustande der Pflichtenkollision durch Sabotageakte das Menschenmögliche getan hätten, um größeres Unheil abzuwenden...«

In dem Urteil heißt es hierzu im einzelnen:

»Das Reichsgericht hatte schon ausgesprochen, daß die höhere Pflicht auf Kosten der geringeren auszuführen sei. Wie aber ist es, wenn zwei gleichwertige Pflichten sich einander gegenüberstehen? Darf das Bemühen, das Leben einzelner, ja vieler Menschen zu retten, dazu führen, selbst dabei mitzuwirken, andere dem Tode zu überliefern? Hier setzt zum mindesten ein tragischer Pflichtenkonflikt ein, hier muß der Gehilfe — und nur von einem solchen, nicht vom Täter selbst soll hier gesprochen werden — Schuld auf sich nehmen, um größeres Unheil zu verhüten. Es muß hier festgestellt werden, daß erst die Ereignisse der kaum verflossenen Tyrannei uns gelehrt haben, die Dinge in ihrer ganzen nackten Wirklichkeit, in ihrer unbarmherzigen Zwangslage zu sehen: Eugen Kogon erwähnt in seinem epochemachenden Werk ‚Der SS-Staat' (München 1946) Fälle aus Konzentrationslagern, wo die Lagerältesten der roten Partei, d. h. der politischen Häftlinge, bereit sein mußten, Todestransporte zusammenzustellen, um nicht die Befehlsgewalt im Lager auf die Grüne Partei, die der Kriminellen, übergehen zu lassen, was weitaus schlimmere Folgen mit Sicherheit zur Folge gehabt

hätte. Ähnliche Fälle schildert auch Gilbert Dobrise in der Zeitschrift ‚Lancelot' Heft 2, 1946, S. 60—62 und der lothringische katholische Geistliche Francois Goldschmid in seinem Buch ‚Zeugen des Abendlandes' ... Das erkennende Gericht sieht sich daher erstmalig vor die Entscheidung der Frage gestellt, ‚ob und unter welchen Voraussetzungen eine geleistete Sabotage geeignet ist, die Mitwirkung des Gehilfen bei Tötungshandlungen in strafrechtlicher Hinsicht aus dem Gesichtspunkt der Pflichtenkollision zwar nicht zu rechtfertigen, aber zu entschuldigen'. Das Gericht hat unter Anlehnung an die durch v. Weber in den beiden genannten Abhandlungen[1] entwickelten grundsätzlichen Erwägungen diese Frage bejaht, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Gehilfe muß vor eine echte Zwangslage der Entscheidung gestellt sein, d. h. es darf nach menschlichem Ermessen keine andere Möglichkeit geben, um das Leben wenigstens eines Teiles der Gefährdeten zu retten, als daß man das Leben des anderen Teiles preisgibt.
2. Der Gehilfe darf sich nicht freiwillig oder aus eigennützigen Motiven in die Zwangslage gebracht haben, die ihn zwingt, in fremdes Leben einzugreifen. Er muß sich vielmehr durch die Umstände gezwungen vor die letzte Entscheidung gestellt sehen.
3. Die Mitwirkung des Gehilfen bei der Preisgabe von Menschenleben in die Hand der Täter muß sich auf das alleräußerste Mindestmaß beschränkt haben, das nach Lage des Falles möglich war.
4. Der Gehilfe muß nachweislich in der Absicht gehandelt haben, größeres Unheil abzuwenden. Er muß nach sorgfältigster und gewissenhaftigster Prüfung des gesamten Tatsachenkomplexes zu der Überzeugung gekommen sein, daß er so und nicht anders handeln konnte. Er muß bei seiner Entscheidung in der Absicht gehandelt haben, möglichst viele der seiner Verantwortung anvertrauten und gefährdeten Menschenleben zu retten.
5. Der Gehilfe muß unter Gefährdung seiner eigenen Sicherheit Sabotage an der ihm zugemuteten Teilnahmehandlung geleistet haben, soweit und soviel er nur konnte. Die Ausnutzung bloß legaler Möglichkeiten ist keine Sabotage.
6. Die von dem Gehilfen geleistete Sabotage muß während der Dauer der bestehenden Zwangslage fortlaufend und in solchem Umfange ausgeübt worden sein, daß die Zahl der durch sie geretteten Menschenleben wenigstens in etwa in einem ausgemessenen Verhältnis zur Zahl der geopferten Menschenleben besteht.«

[1] Prof. Helmut v. Weber »Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handeln auf Befehl« (Monatsschrift für Deutsches Recht 1948, Februar): »Man wird anerkennen müssen, daß oft der größere moralische Mut zum Ausharren in der Stellung und zur Mitwirkung bei hemmender Befehlsausführung gehört, und daß durch diese von verantwortungsbewußten Männern bewiesene Haltung unter nationalsozialistischer Herrschaft viel Unheil verhindert worden ist. Daran darf auch die juristische Bewertung nicht achtlos vorübergehen. Man darf dem auch nicht entgegenhalten, daß dieses Unheil ganz verhindert worden wäre, wenn alle Untergebenen die Ausführungen verweigert hätten. Hier handelt es sich nicht um die Kollektivschuld eines Standes, sondern um individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, und deren Beurteilung muß von der Tatsache ausgehen, daß die geschlossene Befehlsverweigerung eines ganzen Standes eine Illusion gewesen wäre.«
In den Schlußworten seines Aufsatzes »Die Pflichtenkollision im Strafrecht« (Festschrift für W. Kiesselbach, Gesetz und Recht Verlag, Hamburg, 1947) bemerkt v. Weber, nachdem er zuvor erörtert hat, daß der Betroffene in jedem solchen Falle eine tragische Schuld auf sich nähme folgendes: »Die Lösung derartiger Konflikte kann nur vom Absoluten her im Gewissen gefunden werden: sie muß der Einzelne mit seinem Gott ausmachen. Die Rechtfertigung bietet für ihre Lösung keinen Maßstab. Wegen dieses Mangels ihrer Zuständigkeit sollte aber der Entschluß, zu dem sich jemand nach ernster Gewissensprüfung in einem solchen Konflikt durchgerungen hat, keiner strafrechtlichen Beurteilung unterworfen werden.«

Nach ausführlicher Begründung des Zutreffens dieser Voraussetzungen bei den beiden Angeklagten fällte das Gericht den Freispruch:

»Nach alledem hält das Gericht selbst bei Anlegung strengsten Maßstabes ein solches Verhalten der beiden Angeklagten für nachgewiesen, daß es gerechtfertigt erscheint, im vorliegenden Falle ihr Verhalten im strafrechtlichen Sinne als entschuldigt anzusehen.
Es handelt sich dabei lediglich um einen persönlichen Strafausschließungsnicht, wie dies etwa in der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts über den gesetzlichen Notstand angenommen wurde, um einen Rechtfertigungsgrund. Es haben vielmehr die Angeklagten bewußt objektiv und subjektiv Schuld auf sich genommen, aber mit dem ausschließlichen Willen, durch ihr Gesamtverhalten größeres Unheil abzuwenden. Ob die Angeklagten sich innerlich von jeder Schuld frei fühlen können, ist eine Angelegenheit ihres persönlichen Gewissens. Das Gericht ist daher in bewußter Fortbildung der vom Reichsgericht bei der Frage des übergesetzlichen Notstandes entwickelten Rechtsprechung zu dem Ergebnis gelangt, daß eine von dem Gehilfen des Täters geleistete Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen durch eine von ihm ebenfalls geleistete Sabotage in strafrechtlicher Hinsicht als entschuldigt, wenn auch nicht gerechtfertigt angesehen werden kann, und zwar aus dem Gedanken der Pflichtkollision heraus.«[1]

Gegenüber diesem, sich aus dem besonderen Tatbestande ergebenden Urteil hat die II. Strafkammer des Landgerichtes Koblenz (Vorsitzender Landgerichtsrat Grafe) in dem Verfahren gegen die 3 Ärzte der Heil- und Pflegeanstalt Andernach vom 13.—29. 7. 47 zwei Ärzte zu 8 und 5 Jahren Zuchthaus unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für 5 Jahre verurteilt, »wegen gemeinschaftlichen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Anzahl von Fällen«.
In der Urteilsbegründung des Gerichtshofes heißt es u. a.:

(5 KLs. 41/48)

»Die Angeklagten haben diese Aufgabe freiwillig auf sich genommen, wie überhaupt die Mitarbeit an der Aktion durchweg freiwillig war und nicht wie so manches Mitmachen z. Z. des Nationalsozialismus auf »freiwilligem Zwang« beruhte... So ist z. B. der Zeuge Dr. Schmidt[2], als er in Berlin gegenüber Brack selbst seine Mitarbeit verweigerte, ganz ungeschoren geblieben, und nur von Brack beschimpft worden, aber kaum deswegen, weil er seine Mitarbeit ablehnte, sondern im wesentlichen deshalb, weil er die Erklärung seiner Weigerung nicht schon früher abgegeben hatte, so daß er jetzt ohne Not in das Programm eingeweiht war. Der einzige Zwang, den man anwandte und folgerichtig denkbar stark gestaltete, war der zum vollkommenen Stillschweigen über den im Euthanasieprogramm organisierten Massenmord... Das Vorhandensein einer inneren Gegnerschaft gegen die Aktion bedeutet für sich allein aber strafrechtlich noch nichts. Es kommt darauf an, ob sie sich nach außen hin ausgewirkt hat und ob die Angeklagten aus ihr die Folgerung gezogen haben, entweder gar nicht oder gegen das Programm tätig zu werden. Sie sind aber im wesentlichen so tätig geworden, wie es in Berlin von ihnen als den verantwortlichen Ärzten der Zwischenanstalt Andernach erwartet wurde, wodurch sie das Euthanasieprogramm und speziell die Morde in Hadamar gefördert haben... Ebensowenig kann

[1] *Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt.*
[2] *Es handelt sich um einen Arzt der Heil- und Pflegeanstalt in Bonn.*

den Angeklagten zugute gehalten werden, daß ihnen das für einen Schuldvorwurf vorausgesetzte Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe... Die führenden Nationalsozialisten, vom »Führer« angefangen, hatten selbst gerade in dieser Sache ein schlechtes Gewissen und das Bewußtsein, größtes Unrecht zu tun, denn sie haben es nicht gewagt, dem deutschen Volk, dem sie sonst in zynischer Offenheit manches zutrauten und zumuteten, diese ihre Untaten offenbar werden zu lassen... Die Angeklagten, die bisher straflos und geachtet durchs Leben gegangen sind und ohne das »Dritte Reich« wohl ebenso an ihr Lebensende gekommen wären, haben den Forderungen nicht Stand gehalten, die an sie gestellt wurden, als Männer mit klaren Grundsätzen und einem festgefügten ethischen Bewußtsein notwendig waren. Sie sind aus mangelnder Grundsatzfestigkeit schwach gewesen, und aus dieser Schwäche haben sie Schuld auf sich geladen und ist die Schuld, in die so viele Deutsche durch den Nationalsozialismus verstrickt worden sind, bei ihnen zum persönlichen Verbrechen geworden. Die »Trägheit des Willens«, wovon das Hadamarurteil spricht, wurde ihnen zum Verhängnis.«[1]

4. Die Planungen zur »Sonderbehandlung« tuberkulosekranker Polen

Ärztliche Fragestellungen und Entscheidungen der Reichsärzteführung wurden anläßlich der Frage mitbestimmend, wie die an offener Tuberkulose leidenden Polen zu behandeln seien. Dokumentarisch ist der Plan der Ausrottung tuberkulöser Polen erstmalig in einem Brief des »Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland«, Greiser, an Heinrich Himmler vom 1. 5. 1942 nachzuweisen: (Doc. NO. 246)

»Reichsführer!
Die von Ihnen im Einvernehmen mit dem Chef des Reichssicherheits-Hauptamtes, SS-Obergruppenführer Heydrich, genehmigte Aktion der Sonderbehandlung von rund 100 000 Juden in meinem Gaugebiet wird in den nächsten 2—3 Monaten abgeschlossen werden können. Ich bitte Sie um die Genehmigung, mit dem vorhandenen und eingearbeiteten Sonderkommando im Anschluß an die Judenaktion den Gau von einer Gefahr befreien zu dürfen, die mit jeder Woche katastrophalere Formen annimmt.
Es befinden sich im Gau etwa 230 000 bisher erkannte Tbc-Kranke polnischer Volkszugehörigkeit. Von diesen wird die Zahl der mit offener Tuberkulose behafteten Polen auf etwa 35 000 geschätzt. Diese Tatsache hat in immer erschreckenderem Maße dazu geführt, daß Deutsche, welche vollkommen gesund in den Warthegau gekommen sind, sich angesteckt haben. Insbesondere wird die Ansteckungsgefahr bei deutschen Kindern mit immer größerer Wirkung gemeldet. Eine ganze Reihe führender Männer, insbesondere auch aus der Polizei, sind in der letzten Zeit angesteckt worden, und fallen durch die notwendig gewordene Behandlung für den Kriegseinsatz aus. Die effektiv

[1] *Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt.*

immer größer werdenden Gefahrenmomente sind auch von dem Stellvertreter des Reichsgesundheitsführers, Pg. Prof. Dr. Blome, sowie von dem Führer Ihres Röntgen-Sturmbanns, SS-Standartenführer Prof. Dr. Holfelder, erkannt und gewürdigt worden.
Wenngleich auch im Altreich mit entsprechend drakonischen Maßnahmen gegenüber dieser Volkspest nicht durchgegriffen werden kann, glaube ich es doch verantworten zu können, Ihnen vorzuschlagen, hier im Warthegau die Fälle der offenen Tbc. innerhalb des polnischen Volkstums ausmerzen zu lassen. Selbstverständlich dürfte nur derjenige Pole einer solchen Aktion überstellt werden, bei dem amtsärztlich nicht nur die offene Tbc., sondern auch deren Unheilbarkeit festgestellt und bescheinigt worden ist.
Bei der Dringlichkeit dieses Vorhabens bitte ich möglichst schnell um Ihre grundsätzliche Genehmigung, damit jetzt während der ablaufenden Aktion gegen die Juden bereits die Vorbereitungen zum anschließenden Anlaufen der Aktion gegenüber den offen mit Tbc. behafteten Polen mit allen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können. Heil Hitler! Greiser«

Der damalige Chef der Sicherheitspolizei, Heydrich, äußerte in einem Brief vom 9. 6. 1942, es bestünden seinerseits keine Bedenken, daß »die im Gebiet des Reichsgaues Wartheland lebenden, mit offener Tuberkulose behafteten Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums, soweit ihre Krankheit nach amtsärztlicher Feststellung unheilbar ist, der Sonderbehandlung im Sinne des Vorschlages von Gauleiter Greiser unterzogen werden.« (Doc. NO. 245.) *Dieser Auffassung schloß sich Himmler in einem Brief vom 27. 6. 1942 an Gauleiter Greiser zuerst an. (Doc. NO. 244.) Die geplante »Sonderbehandlung« machte jedoch vorerst die röntgenologische Untersuchung der Gesamtbevölkerung notwendig. Während diese durch den SS-Röntgen-Sturmbann des Professor Holfelder eingeleitet worden war, wandte sich der stellvertretende Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP, Prof. Blome, mit seinen Bedenken an den Gauleiter Greiser. Dieser Brief vermittelt einen Eindruck von der vollendeten Unterordnung ärztlichen Denkens unter politische und propagandistische Gesichtspunkte, wie es notwendig war, um Ansprüchen des nationalsozialistischen Regimes zu genügen. Deshalb folgt er ungekürzt: (Doc. NO. 250)*

»Dr. med. Blome — Berlin, SW 68, den 18. Nov. 1942
stellv. Leiter — Lindenstr. 42
des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP.

An den Reichsstatthalter und Gauleiter
Parteigenossen G r e i s e r , Posen.
Betr.: Tuberkulose-Aktion im Warthegau.
Sehr geehrter Parteigenosse Greiser,
heute komme ich zurück auf unsere verschiedenen Besprechungen über die Tuberkulosenbekämpfung in Ihrem Gau und gebe Ihnen — wie

am 9. ds. Mts. in München vereinbart — ein umfassendes Bild der Lage, wie sie sich mir zeigt:
Die Voraussetzungen, alle Tuberkulosekranken in Ihrem Gau schnell zu erfassen, sind gegeben, die Gesamtbevölkerung des Gaues beträgt rund 4,5 Millionen Menschen, davon etwa 835 000 Deutsche. Nach den bisherigen Beobachtungen liegen die Erkrankungsziffern an Tuberkulose im Warthegau weit über der Durchschnittszahl des Altreichs. Für 1939 wurden errechnet, daß unter den Polen etwa 35 000 offene Tuberkulöse und ausschließlich dieser Zahl 120 000 andere, behandlungsbedürftige Tuberkulöse vorhanden sind. Dabei muß erwähnt werden, daß trotz des Abschiebens eines Teiles der Polen in den weiteren Osten die Zahl der Erkrankten mindestens die gleiche Höhe hat wie 1939. Da infolge des Krieges die Wohn- und Ernährungsverhältnisse gegenüber dem Jahr 1939 zunehmend schlechter geworden sind, muß sogar mit höheren Zahlen gerechnet werden.
Mit der Einsiedlung von Deutschen in alle Teile des Gaues ist für diese eine ungeheure Gefahrenquelle erwachsen. Täglich fallen eine Anzahl von Beispielen für die Infektion von gesiedelten deutschen Kindern und Erwachsenen an.
Was für den Warthegau gilt, muß in etwa auch für die anderen neu eingegliederten Gebiete, wie Danzig-Westpreußen, die Regierungsbezirke Ziechenau und Kattowitz gelten. Es liegen Fälle vor, daß im Warthegau angesetzte Deutsche sich wegen der Infektionsgefahr weigern, ihre Familien nachzuholen. Machen solche Beispiele erst Schule und sehen unsere Landsleute, daß in bezug auf den Kampf gegen die Tuberkulose bei den Polen nicht entsprechende Maßnahmen getroffen werden, so ist damit zu rechnen, daß der notwendige weitere Zustrom gehemmt wird. Damit aber könnte das Siedlungsprogramm für den Osten in ein unerwünschtes Stadium eintreten.
Es muß daher bald etwas Grundlegendes geschehen.
Es ist zu prüfen, in welcher Form dies möglichst gründlich durchgeführt werden kann. Drei Wege kommen in Frage:

1. Sonderbehandlung der Schwerkranken
2. Strengste Asylierung der Schwerkranken
3. Schaffung eines Reservats für alle Tb-Kranken.

Bei der Planung sind verschieden wichtige Gesichtspunkte sachlicher, politischer und psychologischer Art zu beachten. Bei nüchternster Betrachtung wäre der einfachste Weg folgender: wir erfassen mit Hilfe des Röntgensturmbannes in der ersten Hälfte des Jahres 1943 die Gesamtbevölkerung des Gaues, also Deutsche und Polen. Für die Deutschen ist die Behandlung und Asylierung nach den Vorschriften der Tuberkulosehilfe vorzubereiten und durchzuführen. Die etwa 35 000 unheilbaren und ansteckungsfähigen Polen werden »sonderbehandelt«. Die übrigen polnischen Tuberkulösen werden einer entsprechenden Heilbehandlung zugeführt, um sie dem Arbeitsprozeß zu erhalten und ihre Ansteckungsfähigkeit nicht aufkommen zu lassen.
Auf Ihren Wunsch hin habe ich die entsprechenden Vorbereitungen mit den in Frage kommenden Stellen getroffen, um dieses Radikal-

verfahren anlaufen und innerhalb eines halben Jahres durchführen zu lassen. Sie sagten mir, daß Sie von zuständiger Stelle die Zustimmung für die Sonderbehandlung erhalten und auch die entsprechende Unterstützung zugesagt bekommen haben. Bevor aber die Aktion nun endgültig anläuft, halte ich es für richtig, daß Sie sich noch einmal ausdrücklich dahingehend versichern, daß der Führer mit einer solchen Lösung wirklich auch einverstanden ist.
Ich konnte mir denken, daß der Führer, nachdem er schon vor längerer Zeit die Aktion in den Irrenanstalten abgestoppt hat, im Augenblick eine »Sonder-Behandlung« der aussichtslos Kranken politisch nicht für zweckmäßig oder tragbar hält. Bei der Euthanasie-Aktion handelte es sich um erbkranke Menschen deutscher Staatsangehörigkeit. Jetzt würde es sich um Infektionserkrankte eines unterworfenen Volkes handeln.
Daß der in Aussicht genommene Weg die einfachste und radikalste Lösung darstellt, steht außer allem Zweifel. Wenn die Garantie einer restlosen Geheimhaltung gegeben wäre, könnte man Bedenken — gleich welcher Art — zurückstellen. Ich halte aber eine Geheimhaltung einfach für unmöglich. Daß diese Annahme zutrifft, dürfte die Erfahrung gelehrt haben. Wenn nun diese Kranken — wie geplant — in das Altreich angeblich zur Behandlung bzw. Heilung geschickt werden, in Wirklichkeit aber nicht zurückkommen, so merken eines Tages auch bei der besten Geheimhaltung die Angehörigen der Kranken, daß hier »irgend etwas nicht in Ordnung geht«. Es ist auch zu bedenken, daß sich sehr viele polnische Arbeitskräfte im Altreich befinden, diese Rückfragen über den Verbleib ihrer Angehörigen halten, daß eine gewisse Anzahl Deutscher mit Polen verwandt oder verschwägert ist, also auf diese Art und Weise vom Abtransport der Kranken Kenntnis erhält. Sehr bald würden bestimmte Nachrichten über die Aktion durchsickern, die von der feindlichen Auslandspropaganda aufgegriffen werden. In welcher Form dies geschieht und welcher Methoden man sich dabei bedient, das hat die Euthanasie-Aktion gelehrt. Politisch dürfte diese neue Aktion noch mehr ausgewertet werden, da es sich hier um Angehörige einer besiegten Nation handelt. Auch die Kirche wird nicht schweigen. — Man wird auch nicht bei der Polemik über diese Aktion stehenbleiben. Gewisse Kreise, die daran interessiert sind, werden das Gerücht im Volk ausstreuen, daß man gleiche Methoden in Zukunft auch gegenüber den deutschen Tuberkulösen anwenden wird. Ja, daß damit zu rechnen ist, daß in Zukunft mehr oder weniger alle unheilbare Kranken erledigt würden. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das immer wiederkehrende Beispiel aus jüngster Zeit, wo die ausländischen Sender in Zusammenhang mit der Ernennung von Prof. Brandt zum Generalkommissar die Nachricht verbreiteten, daß sein Auftreten dahin gehe, sich um die Schwerversehrten möglichst wenig, aber um die Wiederherstellung der Leichtverwundeten um so mehr zu kümmern. Und Schwarzhörer gibt es mehr als genug.
Es ist des weiteren in Rechnung zu stellen, daß das beabsichtigte Ver-

fahren für unsere Feinde ein ausgezeichnetes Propagandamaterial nicht nur bei den italienischen Ärzten und Wissenschaftlern, sondern beim ganzen italienischen Volk infolge der starken katholischen Bindungen abgibt. Daß der Feind die Ärzteschaft der Welt mobilisieren wird, steht ebenfalls außer allem Zweifel. Und dies ist ja um so leichter möglich, als von altersher die allgemeine Auffassung vom ärztlichen Tun und Handeln dahin geht, »dem armen, unschuldigen Kranken sein Leben möglichst lange zu erhalten und seine Leiden zu mildern«.

Ich glaube daher, daß dem Führer diese Gesichtspunkte vor Beginn der Aktion vorgetragen werden müssen, denn meines Erachtens kann nur er allein alle Zusammenhänge übersehen und entscheiden.

Sollte der Führer die Radikallösung ablehnen, so müssen entsprechende Vorbereitungen für einen anderen Weg getroffen werden. Eine geschlossene Ansiedlung aller polnischen Tuberkulösen, also der Nichtheilbaren wie der Heilbaren, wäre eine Möglichkeit, um eine Isolierung der Infektiösen sicherzustellen. Man könnte die direkten Familienangehörigen, soweit sie den Wunsch hierzu haben, mit ansiedeln, so daß Pflege und Unterhalt gewährleistet wären. Aus Gründen des Arbeitseinsatzes könnte man in solchen Gebieten außer Land und Forstwirtschaft auch gewisse Industriezweige entwickeln. Ob sie eine solche Möglichkeit innerhalb Ihres Gaues sehen, entzieht sich meiner Beurteilung. Ich könnte mir auch denken, daß man ein gemeinsames Ansiedlungsgebiet nicht nur für die Tuberkulösen Ihres Gaues, sondern auch für die der Gaue Danzig-Westpreußen, des Regierungsbezirkes Ziechenau und der Provinz Oberschlesien schaffen könnte. Um die öffentlichen Verkehrsmittel nicht unnütz zu belasten, könnte die Umsiedlung im Treck geschehen. Dies wäre eine Lösung, welche propagandistisch in der Welt kaum gegen uns ausgeschlachtet werden könnte, die andererseits auch nicht den Anlaß für blöde Gerüchtemacherei in der Heimat abgibt.

Als eine weitere Lösung könnte man die restlose Asylierung der infektiösen, aussichtslosen Tuberkulösen in strenger Abgeschlossenheit ins Auge fassen. Diese Lösung würde zu einem verhältnismäßig schnellen Absterben der Kranken führen. Bei der notwendigen Zugabe von polnischen Ärzten und Pflegepersonal würde dies den Charakter eines reinen Sterbelagers in gewisser Weise abmildern.

In Ihrem Gau stehen zur Zeit folgende polnische Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Heilstätten Waldrose	400 Betten
Heilstätten »Große Wiese«	300 Betten
an kleineren Anstalten	200 Betten
Leslau ab 1. 1. 1943	1000 Betten
insgesamt also	1900 Betten.

Würde die Radikallösung, also der Weg Nr. 1, nicht in Frage kommen, dann müßten entsprechend Vorschlag 2 oder 3 die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Wir müssen uns darüber klar sein, daß unter den Kriegsverhältnissen nicht die Möglichkeiten gegeben sind, eine halbwegs ordnungsgemäße Behandlung der heilungsfähigen Tuberkulosen durchzuführen. Dazu wäre nämlich die Schaffung einer weiteren Bettenzahl von mindestens 10000 nötig. Diese Zahl unter der Voraussetzung, daß die Aktion in einem halben Jahr durchgeführt wird.
Bei sachgemäßer Prüfung aller dieser Bedenken und Umstände erscheint als der gangbarste Weg die Errichtung eines Reservats, so wie man dieses ja auch von den Lepra-Kranken her kennt. Ein solches Reservat müßte sich auch in kürzester Zeit durch entsprechende Umsiedlung schaffen lassen. Innerhalb eines Reservats könnte man mit einfachen Mitteln auch eine strenge Isolierungsmöglichkeit für die schwer ansteckenden Tuberkulösen erstellen.
Schon die Versorgung der deutschen Tuberkulösen stellt den Gau vor außerordentlich schwierige Aufgaben. Diese können aber nicht gemeistert werden, ohne gleichzeitig das Problem der polnischen Tuberkulösen einer erfolgreichen Lösung zuzuführen.

Heil Hitler! Ihr gez.: Dr. Blome«

Den hiermit vorgebrachten Argumenten konnte sich nunmehr auch Himmler nicht verschließen, weshalb er in einem 2. Brief an Greiser vom 3. 12. 42 vorschlägt, »ein geeignetes Gebiet herauszusuchen, in das dann die unheilbaren Tuberkulosekranken geschickt werden können«. (Doc. NO. 251)
Blome sagte vor Gericht aus, daß es einer Verhandlung Greisers mit ihm deswegen bedurfte, weil alle Röntgenuntersuchungen mittels des Schirmbildverfahrens seine Genehmigung erforderten. Blome hatte mit anderen dieses Verfahren zur Entwicklung und praktischen Anwendung gebracht. Zum obigen Briefe erklärte Blome, daß er nach Besprechungen mit Prof. Holfelder und dem leitenden Medizinalbeamten des Gaues Wartheland, Dr. Gundermann, diese Briefform aus taktischen Gründen gewählt habe, weil er sich nur von einem Schreiben Erfolg versprechen konnte, das der Mentalität der damaligen Machthaber entsprach:

»Am sympathischsten wäre es mir gewesen, offen und ehrlich auf das Verbrecherische des Planes in meinem Brief hinzuweisen. Aber ich kannte die Mentalität dieser Herren, und ich war mir klar darüber, daß die Äußerung eines solchen Standpunktes nur ein negatives Resultat haben konnte ... ich war mir aber auch darüber klar geworden — und das war auch die Ansicht von Prof. Holfelder — daß ich auf den Plan scheinbar eingehen mußte, wollte ich mit meinem Gegenvorschlag Erfolg haben. Ich war überzeugt, daß das Aufzählen aller politischer Gefahrenmomente einzig und allein den Ausschlag geben konnte.« (Prot. S. 4616)

Eine von der Verteidigung vorgelegte Eidesstattliche Erklärung des obengenannten Dr. Gundermann besagt u. a.: (Doc. Kurt Blome 1)

»... Daß das seinerzeitige Schreiben des Dr. Blome an Gauleiter

Greiser erfolgreich war, habe ich im wesentlichen aus der Entwicklung gefolgert, welche die Bekämpfung der Tuberkulose im Wartheland genommen hat; nachdem am 1. 4. 1943 die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für das gesamte Reichsgebiet in Kraft trat, konnte im Wartheland für die polnische Bevölkerung eine ähnliche Tuberkuloseschutzordnung erlassen werden. Es wurde eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Tuberkulose unter fachärztlicher Leitung eingerichtet. Diese behandelte die deutschen wie die polnischen Krankheitsfälle nach den gleichen Richtlinien. Die Bereitstellung von weiteren Heilstättenbetten wurde namentlich für den polnischen Sektor weiter sichergestellt...«

Dokumente über eine stattgefundene Umsiedlung tuberkulöser Polen liegen nicht vor.
Der Gerichtshof sprach Prof. Kurt Blome frei.

5. Die experimentellen Vorarbeiten für Massensterilisationen

Auch die Sterilisationsexperimente lassen sich in ihrer Herkunft genau verfolgen. Der in der nationalsozialistischen Ideologie mit Kriegsverlauf immer ungehemmter hervortretende Vernichtungswille den unterworfenen Ostvölkern gegenüber, zeitigt unabhängig voneinander methodisch verschiedene Wege, auf denen die Unfruchtbarmachung ganzer Populationen erreicht werden sollte. Es wurde versucht
a) medikamentöse Sterilisation
b) Röntgensterilisation
c) Sterilisation durch intrauterine Reizwirkung.

a) Die medikamentösen Sterilisationsversuche gehen zurück auf einen Brief des Angeklagten Dr. Adolf Pokorny an Heinrich Himmler vom Oktober 1941: (Doc. NO. 035)

»... Getragen von dem Gedanken daß der Feind nicht nur besiegt, sondern vernichtet werden muß, fühle ich mich verpflichtet, Ihnen, als dem Reichsbeauftragten zur Festigung des deutschen Volkstums, folgendes zu unterbreiten:
Dr. Madaus veröffentlicht das Ergebnis seiner Forschungen über eine medikamentöse Sterilisierung (beide Arbeiten lege ich bei).[1] Bei der Lektüre dieses Artikels ist mir die ungeheure Wichtigkeit dieses Medikamentes für den jetzigen Kampf unseres Volkes eingefallen. Wenn es gelänge, auf Grund dieser Forschungen sobald als möglich ein Medikament herzustellen, das nach relativ kurzer Zeit eine unbemerkte Sterilisation bei Menschen erzeugt, so stände uns eine neue wirkungsvolle Waffe zur Verfügung. Allein der Gedanke, daß die 3 Millio-

[1] *Es handelt sich um eine Mitteilung in der »Zeitschrift für die gesamte experimentelle Medizin«, Bd. 109, 1. »Tierexperimentelle Studien zur Frage der medikamentösen Sterilisierung.« Zum gleichen Thema berichtete die Zeitschrift »Umschau« unter dem Titel: »Zauberpflanzen im Lichte experimenteller Forschung« (1941, Heft 38).*

nen momentan in deutscher Gefangenschaft befindlichen Bolschewisten sterilisiert werden könnten, so daß sie als Arbeiter zur Verfügung stünden, aber von der Fortpflanzung ausgeschlossen wären, eröffnet weitgehendste Perspektiven.
Madaus fand, daß der Saft des Schweigrohrs (Caladium seguinum) durch den Mund eingenommen oder als Injektion verabreicht, besonders bei männlichen, aber auch bei weiblichen Tieren nach einer gewissen Zeit eine dauernde Sterilität erzeugt. Die Abbildungen, die der wissenschaftlichen Arbeit beigefügt sind, sind überzeugend.
Woferne der von mir ausgesprochene Gedanke Ihre Zustimmung findet, wäre folgender Weg einzuschlagen:
1. Dr. Madaus dürfte keine Publikation dieser Art mehr veröffentlichen (Feind hört mit!)
2. Vermehrung der Pflanze (in Glashäusern leicht züchtbar)
3. sofortige Versuche an Menschen (Verbrecher!), um die Dosis und Dauer der Behandlung festzustellen
4. rascheste Ergründung der Konstitutionsformel des wirksamen chemischen Körpers, um
5. diesen womöglich synthetisch herzustellen.«

Im Gerichtsurteil werden die Verteidigungsargumente des Angeklagten und die Stellungnahme des Gerichtshofes wie folgt zusammengefaßt: *(Urteilsbegründung S. 240 f.)*

»Der Angeklagte hat seine Beweggründe für die Absendung dieses Briefes dahingehend zu erklären versucht, daß er behauptete, schon einige Zeit vor Unterbreitung dieses Briefes von Himmlers Absichten, alle Juden und Einwohner der Ostgebiete zu sterilisieren, gewußt zu haben und gehofft hätte, ein Mittel zu finden, um die Durchführung dieses schrecklichen Programmes zu verhindern. Auf Grund seiner besonderen Erfahrung als Spezialist für Haut- und Geschlechtskrankheiten wußte er, daß eine Sterilisation von Menschen nicht durch die Anwendung von Caladium seguinum bewirkt werden konnte. Er glaubte jedoch, daß wenn die Aufmerksamkeit Himmlers auf die von Madaus geschriebenen Aufsätze gelenkt werden könnte, Himmler seine Aufmerksamkeit der unauffälligen Sterilisationsmethode, welche in diesen Artikeln vorgeschlagen worden war, zuwenden würde und daß er ihn in dieser Art wenigstens vorübergehend von der Fortsetzung seines Kastrierungs- und Sterilisations-Programmes durch bekannte, erprobte und geprüfte Methoden abbringen könnte. Darum sei dieser Brief geschrieben worden — so erklärte der Angeklagte — nicht um das Programm zu fördern, sondern um es zu sabotieren.
Wir sind von der Verteidigung, welche der Angeklagte vorgebracht hat, nicht beeindruckt, und es fällt uns sehr schwer, zu glauben, daß er, von den edlen Beweggründen, die er angibt, geleitet war, als er den Brief schrieb. Wir neigen vielmehr der Ansicht zu, daß Pokorny den Brief aus ganz anderen und persönlicheren Gründen geschrieben hat.
Jedoch, wie dem auch sei, jeder Angeklagte wird für unschuldig er-

achtet, bis seine Schuld erwiesen worden ist. Im Fall von Pokorny ist es der Anklagevertretung nicht gelungen, den Beweis seiner Schuld zu erbringen. So ungeheuerlich und niedrig die Vorschläge in diesem Brief sind, liegt doch nicht der geringste Beweis dafür vor, daß jemals irgendwelche Schritte unternommen worden sind, um sie durch Versuche an Menschen zur Ausführung zu bringen. Wir erklären daher, daß der Angeklagte freigesprochen werden muß, nicht wegen, sondern trotz der Verteidigung, die er vorgebracht hat.«

Die Entdeckung der unfruchtbar machenden Wirkung des Caladium seguinum schien auch noch einer anderen Stelle eine günstige Chance der Verwirklichung von Massensterilisation zu bieten. Am 24. August schrieb der stellvertretende Gauleiter in Niederdonau ebenfalls an Himmler: *(Doc. NO. 039)*

»... Da zu den dringlichen Aufgaben unserer nationalsozialistischen Rassen- und Bevölkerungspolitik die Verhinderung der Fortpflanzung Erbuntüchtiger und rassisch Minderwertiger gehört, hat sich der derzeitige Leiter des Gauamtes für Rassenpolitik, Gauhauptstellenleiter Dr. Fehringer, mit Fragen der Unfruchtbarmachung befaßt und festgestellt, daß die bisherigen Möglichkeiten Kastration und Sterilisation nicht allein den gewünschten oder beabsichtigten Erfolg zeitigen. Infolgedessen hat er den naheliegenden Gedanken aufgegriffen, ob nicht durch rein medikamentöse oder Injektionsbehandlung ebenfalls Zeugungsunfähigkeit und Unfruchtbarkeit bei Mann und Frau erzielt werden könne. So stieß er auf die tierexperimentellen Studien zur Frage der medikamentösen Sterilisation durch Caladium seguinum (Schweigrohrextrakt) aus dem biologischen Institut Dr. Madaus, Radebeul-Dresden, die ihm durch den Madaus-Jahresbericht, IV. Jahrgang 1940, zugänglich geworden und von höchstem bevölkerungspolitischem Interesse sind. Madaus und Koch haben festgestellt, daß Caladium seguinum bei Anwendung in homöopathischen Dosen, also bei Verfütterung von kleinsten Mengen, die Zeugungskraft, Sterilität und Frigidität (sexuelle Kälte) günstig beeinflußt, so daß an dieser Tatsache die klinisch-medizinische Forschung nicht ohne weiteres vorübergehen sollte. In großen Forschungsreihen an Ratten, Kaninchen und Hunden wurde festgestellt, wann bei Verfütterung oder Injizierung des Calciumextraktes männliche Tiere zeugungsunfähig und weibliche Tiere empfängnisunfähig, darüber hinaus, welche Wirkungsunterschiede bei den verschiedenen Verabfolgungsmethoden eingetreten sind. Nach den Tierversuchen scheint beim männlichen Tier eine dauernde Unfruchtbarkeit, bei den weiblichen eher eine zeitlich beschränkte entstehen zu können.
Es ist einleuchtend, von welch ungeheurer Wichtigkeit diese Beobachtungen dann sein können, wenn es gelingt, auch beim Menschen durch Verfütterung von Schweigrohrextrakt Veränderungen in der Zeugungskraft oder Fruchtbarkeit hervorzubringen. Dazu wären allerdings Untersuchungen am Menschen selbst notwendig. Der Leiter meines Rassenpolitischen Amtes macht daher darauf aufmerksam, daß

die notwendigen Untersuchungen und Menschenexperimente durch einen entsprechend ausgewählten Ärztestab, auf den Madausschen Tieruntersuchungsergebnissen aufbauend, in Zusammenarbeit mit dem pharmakologischen Institut der Wiener medizinischen Fakultät an Insassen des Zigeunerlagers Lackenbach in Niederdonau vorgenommen werden könnten.

Wir sind uns vollkommen im klaren darüber, daß solche Untersuchungen als staatswichtige Geheimsache von äußerster Gefährlichkeit behandelt werden müssen, weil unter Umständen die Feindpropaganda aus der Kenntnis von derartigen Forschungen ungeheuren Schaden in der Welt anrichten könnte.

Da es sich bei diesen Überlegungen zunächst nur um einen Gedanken handelt, dessen grundsätzliche Richtigkeit in Tierexperimenten bereits festgelegt wurde und dessen Anwendungsmöglichkeit auf den Menschen von höchster Wahrscheinlichkeit ist, können die Perspektiven nur angedeutet werden, welche die Möglichkeit der Unfruchtbarmachung von praktisch unbegrenzten Menschenzahlen in denkbar kürzester Zeit auf denkbar einfachstem Wege ermöglichen würden . . .«

Himmler war jedoch bereits der ersten Anregung gefolgt und hatte Obergruppenführer Pohl, den Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes und den Reichsarzt SS, SS-Gruppenführer Dr. Grawitz, dahingehend angewiesen, in seinem Auftrag mit Dr. Madaus Fühlung zu nehmen und ihm »den Wunsch zu übermitteln, über diese Fragen der medikamentösen Sterilisierung keine Veröffentlichungen mehr stattfinden zu lassen, ihm aber anzubieten, daß er bei uns — in Zusammenarbeit mit dem Reichsarzt SS — die Möglichkeit zu Versuchen an verbrecherischen Personen, die an und für sich sterilisiert werden müßten, bekommt« (Doc. NO. 036). *In der Praxis erwies sich jedoch die Züchtung des in Südamerika beheimateten »Schweigrohres« als schwierig. Ein Treibhaus zur Züchtung wurde erstellt. Himmler drängte darauf, daß* »an Hand der etwa vorhandenen Bestandteile dieser Pflanze allenfalls schon Sterilisierungsversuche in den Konzentrationslagern durchgeführt werden«. (Doc. NO. 044)

Als Zeuge vor Gericht vernommen, sagte Dr. Koch von den Madaus-Werken aus, daß nie Caladium seguinum an die SS abgegeben worden ist und sich die seinem Institut anbefohlenen Versuche an Drosophila melanogaster, Mäusen und Ratten bis Mitte 1944 absichtlich hinausgezogen hätten, ein Zeitpunkt, zu dem kein weiteres Interesse mehr auf beiden Seiten bestanden hätte. Sämtliche Versuche seien ergebnislos beendet und in der Anlage und Durchführung so gemacht worden, »daß man sich heute wissenschaftlich nicht darauf beziehen kann. Der Grund dafür ist, daß wir vermuteten, daß die SS oder Pohl Absichten haben könnten, mit denen wir nicht einig gehen. Darum sind die Versuche sofort in dieser Weise angefaßt, geplant und durchgeführt worden«. (Prot. S. 10 291)

b) Röntgensterilisation. In einer Eidesstattlichen Erklärung berich-

tete der Angeklagte Viktor Brack, ehemals Oberdienstleiter in dem Amte Bouhlers, der Kanzlei des Führers, über Ursachen und Einzelheiten der Sterilisationsexperimente mit Röntgenstrahlen:

(Doc. NO. 426)

»1941 war es in höheren Parteikreisen ein ‚offenes Geheimnis', daß die Machthaber beabsichtigten, die gesamte jüdische Bevölkerung in Deutschland und in den besetzten Gebieten auszurotten. Ich und meine Mitarbeiter, besonders Dr. Hevelmann und Blankenburg, waren der Ansicht, daß dieses Vorhaben der Parteiführer Deutschlands und der gesamten Menschheit unwürdig wäre. Wir entschlossen uns daher, eine andere Lösung des Judenproblems zu finden, die weniger radikal als die vollständige Ausrottung einer ganzen Rasse sein sollte. Wir entwickelten die Idee, die Juden nach einem weit entfernten Lande zu deportieren und ich kann mich erinnern, daß Dr. Hevelmann für diesen Zweck die Insel Madagaskar vorschlug. Wir entwarfen in meinem Amt einen solchen Plan und legten ihn Bouhler vor. Offensichtlich war dieser Plan nicht annehmbar,[1] so daß wir zu der Ansicht kamen, daß Sterilisation die Lösung der Judenfrage bilden könnte. Da die Sterilisation ein kompliziertes Programm darstellte, kamen wir auf die Sterilisation durch Röntgenbestrahlung. 1941 machte ich Bouhler den Vorschlag zur Sterilisation der Juden mit Röntgenstrahlen, doch wurde er nicht angenommen. Bouhler sagte mir, daß ein solches Sterilisationsprogramm mit Röntgenstrahlen nicht durchführbar wäre, da Hitler dagegen sei. Ich arbeitete an diesem Programm weiter und legte endlich dem Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, einen erneuten Vorschlag vor . . .«

Diesen »Bericht über die Versuche betr. Röntgenkatastration« enthält ebenfalls das Dokumentenbuch. Er wurde mit einem Begleitschreiben im März von Viktor Brack an Himmler übersandt und lautet:

(Doc. NO. 203)

»Die Versuche auf diesem Gebiet sind abgeschlossen. Folgendes Ergebnis kann als sicher und wissenschaftlich entsprechend unterbaut festgestellt werden.
Sollen irgendwelche Personen für dauernd unfruchtbar gemacht werden, so gelingt dies nur unter Anwendung so hoher Röntgendosen, daß mit ihnen eine Kastration mit allen ihren Folgen eintritt. Die hohen Röntgendosen vernichten nämlich die innere Sekretion des Eierstocks, bzw. des Hodens. Geringere Dosen würden nur auf eine gewisse Zeit die Zeugungsfähigkeit unterbinden. Die in Frage kommenden Folgen sind z. B. das Ausbleiben der Periode, klimakterische Erscheinungen, Veränderung der Behaarung, Änderung des Stoffwechsels usw. Auf diese Nachteile muß auf jeden Fall hingewiesen werden.
Die Dosierung selbst kann auf verschiedene Weise gestaltet werden, und die Bestrahlung völlig unmerklich vor sich gehen. Für Männer

[1] *Dieser Plan war Hitler vorgelegt und von ihm abgelehnt worden.*

ist eine Herddosis von 500—600 r, für Frauen eine solche von 300 bis 350 r notwendig. Grundsätzlich kann man bei stärkster Spannung und dünnem Filter sowie geringem Abstand mit einer Bestrahlungszeit von 2 Minuten für Männer bzw. 3 Minuten für Frauen auskommen. Dabei muß jedoch der Nachteil in Kauf genommen werden, daß, da eine unmerkliche Abdeckung der übrigen Körperteile mit Blei nicht durchzuführen ist, das übrige Körpergewebe geschädigt wird und dadurch der sogenannte Röntgenkater auftritt. Bei zu großer Strahlenintensität zeigen sich dann in den folgenden Tagen oder Wochen an den von den Strahlen erreichten Hautteilen individuell verschieden starke Verbrennungserscheinungen.
Ein Weg der praktischen Durchführung wäre z. B., die abzufertigenden Personen vor einen Schalter treten zu lassen, an dem sie Fragen gestellt erhalten oder Formulare auszufüllen haben, was ungefähr 2—3 Minuten aufhalten soll. Der Beamte, der hinter dem Schalter sitzt, kann die Apparatur bedienen, und zwar dergestalt, daß er einen Schalter bedient, mit dem gleichzeitig beide Röhren (da ja die Bestrahlung von beiden Seiten erfolgen muß) in Tätigkeit gesetzt werden. In einer Anlage mit 2 Röhren könnten also demgemäß pro Tag etwa 150—200 Personen sterilisiert werden, mit 20 Anlagen also bereits 3000—4000 pro Tag. Eine höhere Anzahl von täglichen Verschickungen kommt meiner Schätzung nach sowieso nicht in Frage.
Die Kosten einer solchen Anlage kann ich nur grob mit RM 20 000 bis 30 000 pro 2-Röhrensystem schätzen. Es kommen jedoch die Kosten der Neuaufführung eines Gebäudes dazu, da ja für die diensttuenden Beamten entsprechend umfangreiche Sicherungen eingebaut werden müssen.
Zusammenfassend darf also gesagt werden, daß nach dem augenblicklichen Stand der Röntgentechnik und -forschung es ohne weiteres möglich ist, eine Massensterilisation durch Röntgenstrahlen durchzuführen. Unmöglich erscheint es jedoch, diese Maßnahme durchzuführen, ohne daß die davon Betroffenen über kurz oder lang mit Sicherheit feststellen können, daß sie durch Röntgenstrahlen sterilisiert, bzw. kastriert sind. gez.: Brack«

Im Zusammenhang mit der Abstellung seines Personals zur schnellen Durchführung der Judenaktion des Brigadeführers Globocnik[1] *erinnerte Viktor Brack ein Jahr später, am 23. 6. 42, Himmler an sein Sterilisationsprogramm mit folgender Motivierung: (Doc. NO. 205)*

»... Bei etwa 10 Millionen europäischer Juden sind nach meinem Gefühl mindestens 2—3 Millionen sehr gut arbeitsfähige Männer und Frauen enthalten. Ich stehe in Anbetracht der außerordentlichen Schwierigkeiten, die uns die Arbeiterfrage bereitet, auf dem Standpunkt, diese 2—3 Millionen auf jeden Fall herauszuziehen und zu erhalten. Allerdings geht das nur, wenn man sie gleichzeitig fortpflanzungsunfähig macht. Ich habe Ihnen vor etwa einem Jahr bereits

[1] *Siehe Seite 214 f.*

berichtet, daß Beauftragte von mir die notwendigen Versuche für diesen Zweck abschließend bearbeitet haben. Ich möchte diese Tatsachen nochmals in Erinnerung bringen. Eine Sterilisation, wie sie normalerweise bei Erbkranken durchgeführt wird, kommt in diesem Fall nicht in Frage, da sie zu zeitraubend und kostspielig ist.
Eine Röntgenkastration jedoch ist nicht nur relativ billig, sondern läßt sich bei vielen Tausenden in kürzester Zeit durchführen.
Ich glaube, daß es auch im Augenblick schon unerheblich geworden ist, ob die Betroffenen dann nach einigen Wochen, bzw. Monaten an den Auswirkungen merken, daß sie kastriert sind.
Sollten Sie, Reichsführer, sich im Interesse der Erhaltung von Arbeitermaterial dazu entschließen, diesen Weg zu wählen, so ist Reichsleiter Bouhler bereit, die für die Durchführung dieser Arbeit notwendigen Ärzte und sonstiges Personal Ihnen zur Verfügung zu stellen.«

Auf Himmlers Wunsch setzte sich der Vertreter Bracks in der Kanzlei des Führers, Blankenburg, mit dem »Hauptamtschef für die KL«, SS-Obergruppenführer Pohl, in Verbindung. Erst ein Brief aus dem Jahre 1944 bestätigt die Zusammenarbeit der Ärzte Bracks mit der SS in Konzentrationslagern: (Doc. NO. 208)

»Sehr verehrter Reichsführer!
Im Auftrage von Reichsleiter Bouhler überreiche ich Ihnen anliegend eine Arbeit des Dr. Horst Schumann über die Einwirkung der Röntgenstrahlen auf die menschlichen Keimdrüsen.
Sie baten seinerzeit Oberführer Brack um Durchführung dieser Arbeit und unterstützten dieselbe durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Materials im KL Auschwitz. Ich verweise speziell auf den zweiten Teil der vorliegenden Arbeit, der den Nachweis führt, daß eine Kastration des Mannes auf diesem Wege ziemlich ausgeschlossen ist oder einen Aufwand erfordert, der sich nicht lohnt. Die operative Kastration, die, wie ich mich selbst überzeugt habe, nur 6—7 Minuten dauert, ist demnach zuverlässiger und schneller zu bewerkstelligen als die Kastration mit Röntgenstrahlen.
Eine Fortsetzung der Arbeit werde ich Ihnen demnächst überreichen können.«

Dr. Schumann war in den Jahren 1939/40 Leiter einer Euthanasieanstalt und Gutachter im Euthanasieprogramm gewesen. Über seine Tätigkeit und die Untersuchungen zur Kastration durch Röntgenbestrahlung im Jahre 1943 berichtete ein ehemaliger jüdischer Häftling in einer Eidesstattlichen Erklärung und im Zeugenstand:[1] (Doc. NO. 819)

»Ich arbeitete 4 Wochen beim Straßenbau, als plötzlich abends der Blockschreiber rief: ‚Sämtliche arbeitsfähige Juden im Alter von 20 bis 24 Jahren haben sich zu melden.' Ich habe mich nicht gemeldet. Es wurden dann 20 Mann ausgewählt, die sich am zweiten Tage bei

1 *Über die Experimente Dr. Schumanns in Auschwitz berichtet auch die Aussage eines Dr. Vuysje, auszugsweise enthalten in "Summary of Information No. 55" der United Nations War Crimes Commission, London.*

einem Arzte melden mußten. Am selben Tage kamen sie wieder zurück und mußten sofort zu arbeiten anfangen. Es wußte niemand, was man mit diesen 20 Mann vorhatte. Eine Woche später wurden wieder 20 Juden im Alter von 20—24 Jahren ausgewählt. Aber diesmal wurden sie alphabetisch ausgesucht. Ich war gleich einer der ersten. Wir wurden nach Birkenau in ein Frauenarbeitslager transportiert. Dort erschien ein hochgewachsener Arzt in grauer Luftwaffenuniform. Wir mußten uns ausziehen und die Geschlechtsteile wurden unter einen Apparat gebracht und für 15 Minuten unter dem Apparat gehalten. Der Apparat hat die Geschlechtsteile und Umgebung stark gewärmt und nachher haben sich diese Teile schwärzlich gefärbt. Nach dieser Aktion mußten wir sofort wieder arbeiten. Im Verlaufe von einigen Tagen haben die Geschlechtsteile bei den meisten Kameraden geeitert und sie hatten sehr große Schwierigkeiten beim Gehen. Sie mußten aber trotzdem arbeiten, bis sie umfielen. Die Umgefallenen kamen zur Vergasung.
Ich selbst habe nur eine Nässe gehabt, aber keine Eiterung. Nach 2 Wochen, ungefähr im Oktober 1943 hat man 7 Mann unserer Gruppe nach Auschwitz I geführt. Diese Strecke mußte zu Fuß zurückgelegt werden. Sie hatten sehr große Schwierigkeiten beim Gehen, weil die Geschlechtsteile schmerzten. Wir kamen nach Auschwitz I in den Krankenbau, Block 20. Dort hat man uns operiert. Wir bekamen eine Spritze in den Rücken, worauf die untere Körperhälfte gefühllos wurde, während der obere Teil des Körpers vollkommen normal blieb. Beide Hoden wurden entfernt. Es erfolgte keine vorherige Untersuchung über Samenflüssigkeit. Ich habe den Vorgang im Spiegelglas einer chirurgischen Lampe beobachten können. Es wurde auch keine Einwilligung zur Operation eingeholt. Man hat nur gesagt ‚Du gehst'. Daraufhin wurde man wortlos auf den Operationstisch geschickt. Der Leiter der Sterilisierungs- und Kastrierungsexperimente in Auschwitz war ein Dr. Schumann ...«
»... Entschuldigen Sie, daß ich weine, ich kann mich nicht enthalten. Da war ich 3 Wochen im Krankenhaus Auschwitz. Nachher war eine Selektion und man hat 60% von unserem Block zum Vergasen genommen. Und ich habe nachher Angst gehabt und bin halbkrank heraus vom Krankenhaus zur Arbeit. Ich bin gekommen zur Arbeit in die Häftlings-Schneiderei. Dort mußte ich ganz schwer arbeiten und bekam viel Schläge ...« (Prot. S. 588)

Die Eidesstattliche Erklärung einer in Ravensbrück inhaftiert gewesenen Polin, Gustawa Winkowska, bestätigt, daß im Zusammenhang mit den Auschwitzer Experimenten auch im KL Ravensbrück die Röntgensterilisation versucht wurde: (Doc. NO. 865)

»Ein Doktor kam von Auschwitz für einige Tage, möglicherweise für eine Woche, und beschäftigte sich den ganzen Tag, solange er sich im Lager aufhielt, mit der Sterilisierung von Zigeunerkindern durch Röntgenstrahlen, ohne dabei Betäubungsmittel anzuwenden. Die

Kinder pflegten nach der Sterilisierung weinend herauszukommen und fragten ihre Mütter, was man ihnen getan hätte ...«

Der leitende Chirurg eines Krankenblocks im Außenlager Birkenau des KL Auschwitz, Dr. Robert Levy, Häftling seit 1943, konnte ebenfalls die Röntgensterilisationen und anschließenden operativen Kastrationen bestätigen:

»Ich sah Leute in Birkenau, die sterilisiert worden waren. Ich wußte im September, daß, wenn Leute ankamen, ungefähr 100 junge Leute ausgewählt wurden. Es waren Polen aus der Gegend von Auschwitz. Diese Leute kamen kurze Zeit, bevor wir ankamen und damals wurden gut gebaute, kräftige junge Leute in bester Gesundheit ausgesucht. Damals wußten wir nicht, wozu diese jungen Leute bestimmt waren. Von Dezember oder vielleicht Januar an erhielt ich einige dieser jungen Leute als medizinische Fälle in meine Abteilung. Sie meldeten sich krank wegen Zirkulationsstörungen in der Unterleibsregion. Auf Grund der Fragen, die ich an sie stellte, konnte ich die Tatsache feststellen, daß diese jungen Leute im Monat September 1943 mit Röntgenstrahlen behandelt worden waren, und vier Wochen später operiert wurden. Man entfernte ihnen entweder einen Hoden oder beide Hoden. Diese Leute zeigten Anzeichen von Geschwürbildungen, die ich auf Grund des typischen Aussehens als Radio-Dermatitis identifizierte, und das waren Eiterungen, die keine Tendenz zur Besserung zeigten, besonders weil wir nur wenige wissenschaftliche Hilfsmittel zur Verfügung hatten. Trotzdem brachten wir es zuwege, uns um einige von ihnen zu bekümmern, aber die meisten von ihnen verschwanden als Folge der periodischen Ausrottung ...«
»... ich vermutete, daß die Hoden entfernt wurden, um mikroskopische Untersuchungen anzustellen, um die Resultate der Röntgenbehandlung festzustellen. Ich nehme an, daß diese Leute zu verschiedenen Stärken von Röntgenstrahlen-Behandlungen herangezogen wurden, um festzustellen, welche Konzentration für den gewünschten Zweck die beste war ...« (Prot. S. 602)

Der Angeklagte Viktor Brack machte ausführlich von seinem Recht Gebrauch, als Zeuge in eigener Sache auszusagen. Er gab — zusammengefaßt — für seine klar formulierten Planungen als Motiv an, daß es sich um »Verzweiflungstaten« zur Verhütung der »Massenmorde« an Juden gehandelt habe. Er habe Himmler sehr lange gekannt und nie geglaubt, daß so destruktive Ideen von ihm stammen könnten, sondern stets Bormann und vor allem Heydrich als die entscheidenden Triebkräfte angesehen. Seinen ersten »Bericht über Röntgenkastration« an Himmler (Doc. NO. 203) bezeichnete Brack als »Verzweiflungstat des Unsinns«, weil er selbst und in Übereinstimmung mit einem Fachmann überzeugt gewesen sei von der Undurchführbarkeit dieses Planes, der nur eine Ablenkungs- und Verzögerungstaktik verfolgen sollte. (Prot. S. 7582 ff.) Er habe sich dann an die Front gemeldet, nachdem Himmler ihm mitgeteilt hatte, daß Hitler »den Befehl zur Vernichtung

der Juden gegeben habe« und »man schon aus Tarnungsgründen so schnell wie möglich arbeiten müsse«. Brack sagte, er »wollte weg aus einem Amt und von einem Führer, dessen Radikalismus mir immer mehr aufgegangen war«. Seinen zweiten Brief (Doc. NO. 205) habe er während des Urlaubes zu den Beisetzungsfeierlichkeiten für Heydrich (6. 9. 42) veranlaßt, weil er nach dem Tode Heydrichs neue Möglichkeiten sah, »das Massenmorden noch in letzter Minute einzustellen«.

Es ist heute — trotz Vorlage zahlreicher Eidesstattlicher Erklärungen, die Hilfsbereitschaft und gute Charaktereigenschaften des SS-Oberführers Brack bezeugen — erwiesen, daß entsprechend Bracks Planungen und Beteiligungen im Euthanasieverfahren und in der Sterilisation zahllose Tötungen und Verstümmelungen vorgenommen wurden. Das Gericht verurteilte Viktor Brack zum Tode.

c) Sterilisation durch intrauterine Reizwirkung

Die Methode einer Sterilisation durch Einspritzung einer Reizflüssigkeit in die Gebärmutter wurde allein von Prof. Dr. med. Clauberg, Königshütte O.-S. entwickelt.[1]

In einem Brief vom 7. 6. 1943 berichtet Prof. Clauberg Himmler über den Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit seines Eingriffs:

(Doc. NO. 212)

»Die von mir erdachte Methode, ohne Operation eine Sterilisierung des weiblichen Organismus zu erzielen, ist so gut wie fertig ausgearbeitet. Sie erfolgt durch eine einzige Einspritzung vom Eingang der Gebärmutter her und kann bei der üblichen jedem Arzt bekannten gynäkologischen Untersuchung vorgenommen werden. — Wenn ich sage, die Methode ist ‚so gut wie fertig'
so bedeutet das:

1. noch zu erarbeiten sind lediglich Verfeinerungen,
2. sie könnte bereits heute bei unseren üblichen eugenischen Sterilisierungen an Stelle der Operation regelrecht Anwendung finden und diese ersetzen.

Was die Frage anlangt, die Sie, Reichsführer, mir vor fast Jahresfrist stellten, nämlich in welcher Zeit es etwa möglich sein würde, 1000 Frauen auf diese Weise zu sterilisieren, so kann ich diese heute voraussehend beantworten. Nämlich:

Wenn die von mir durchgeführten Untersuchungen so weiter ausgehen wie bisher — und es besteht kein Grund anzunehmen, daß sie es nicht tun — so ist der Augenblick nicht mehr sehr fern, wo ich sagen kann ‚von einem entsprechend eingeübten Arzt an einer entsprechend eingerichteten Stelle mit vielleicht 10 Mann Hilfspersonal (die Zahl des Hilfspersonals der gewünschten Beschleunigung entsprechend) höchst-

1 Die in "Summary of Information No. 55" der United War Crimes Commission, London, enthaltene Aussage Dr. Vuysje über Experimente im KL Auschwitz läßt auf den Ursprung der Claubergschen Sterilisationsmethode schließen. Danach nahm Prof. Clauberg zunächst mit einem Chemiker Versuche an Frauen vor (Uterosalpingographie), um ein neues Kontrastmittel zu finden, das das Jodipin ersetzen könnte, da ein Mangel an Jod in Deutschland bestand. Nahezu 400 Frauen wurden zu diesen Versuchen herangezogen, bei denen Sterilisation noch nicht Absicht, in vielen Fällen aber die Folge war.

wahrscheinlich mehrere hundert — wenn nicht gar 1000 — an einem Tage'.«

Die im obigen Dokument erwähnte Frage Himmlers, in welchem Umfange mit der Methode Claubergs Sterilisierungen vorgenommen werden könnten, ist ebenfalls dokumentarisch belegt. Rudolf Brandt schreibt am 10. Juli 1942 aus dem »Persönlichen Stab des Reichsführers-SS« als »Geheime Reichssache« folgenden Brief an Professor Clauberg: (Doc. NO. 213)

1. »Herrn Professor Clauberg, Königshütte
Sehr geehrter Herr Professor!
Der Reichsführer-SS hat mich heute beauftragt, an Sie zu schreiben und Ihnen seinen Wunsch zu übermitteln, doch einmal nach vorheriger Absprache mit SS-Obergruppenführer Pohl und dem Lagerarzt des Frauen-Konzentrationslagers in Ravensbrück nach Ravensbrück zu fahren, um dort die Sterilisierung von Jüdinnen nach Ihrem Verfahren durchzuführen.
Bevor Sie mit Ihrer Arbeit beginnen, würde der Reichsführer-SS noch Wert darauf legen, von Ihnen zu erfahren, welche Zeit etwa für die Sterilisierung von 1000 Jüdinnen in Frage käme. Die Jüdinnen selbst sollen nichts wissen. Im Rahmen einer allgemeinen Untersuchung könnten Sie nach Ansicht des Reichsführers-SS die entsprechende Spritze verabreichen.
Über die Wirksamkeit der erfolgten Sterilisierung müßten dann auch eingehende Versuche durchgeführt werden, größtenteils in der Art, daß nach einer bestimmten Zeit, die Sie dann bestimmen müßten, vielleicht durch Röntgenaufnahme festgestellt wird, welche Veränderungen eingetreten sind. In dem einen oder anderen Fall dürfte aber auch ein praktischer Versuch in der Weise durchgeführt werden, daß man eine Jüdin mit einem Juden für eine gewisse Zeit zusammensperrt und dann sieht, welcher Erfolg dabei auftritt. Ich darf Sie bitten, mir zur Unterrichtung des Reichsführers-SS Ihre Äußerung zu meinem Brief mitzuteilen.
Heil Hitler! gez.: Brandt, SS-Obersturmbannführer[1]

2. An SS-Obergruppenführer Pohl, Berlin,
mit der Bitte um Kenntnisnahme. SS-Obersturmbannführer Koegel hat von mir ebenfalls einen Durchschlag zur Unterrichtung des Lagerarztes erhalten. Außerdem haben der Reichsarzt SS und das Reichssicherheitshauptamt einen Durchschlag erhalten.
gez.: Brandt, SS-Obersturmbannführer

3. An SS-Gruppenführer Grawitz, Reichsarzt SS
gez.: Brandt, SS-Obersturmbannführer

4. An SS-Obersturmbannführer Koegel, W. u. V.-Hauptamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung des Lagerarztes.
gez.: Brandt, SS-Obersturmbannführer

[1] *Es handelt sich, wie auch bei den folgenden Unterschriften, um Rudolf Brandt, den persönlichen Referenten Himmlers.*

5. An das Reichssicherheitshauptamt, Berlin (SS-Sturmbannführer Guenther IV B 4 Judenabt.)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez.: Br., SS-Obersturmbannführer«

Von Sterilisierungen durch Einspritzung in den Uterus berichtet aus eigener Anschauung aus dem KL Ravensbrück Dr. med. Zdenka Nedvedova-Nejedla, die dort als Häftlingsärztin tätig war:
(Doc. NO. 875)

»Ich habe gefangene Zigeunerfrauen gesehen, wie sie ins Röntgenzimmer gingen und wie sie wieder herauskamen, wo sie nach einer Methode sterilisiert wurden, die meines Wissens in Osviecim ausprobiert worden war. Diese Methode beruhte darauf, daß eine entzündende Flüssigkeit in den Uterus gespritzt wurde, höchstwahrscheinlich Silbernitrat zusammen mit einer kontrastierenden Flüssigkeit, um eine Röntgenkontrolle der durchgeführten Operation zu ermöglichen. Alle sterilisierten Frauen wurden sofort nach der Sterilisation geröntgt. Ich habe diese Bilder mit der Ärztin Dr. Mlada Taufrova untersucht und bin daher in der Lage zu bezeugen, daß bei den meisten der oben erwähnten Fälle die Füllung bis in das Ende der Eileiter eingedrungen war; in mehreren Fällen sogar bis in die Bauchhöhle. Nur ungefähr den letzten zehn wurde durch das Eingreifen der SS-Schwester Gerda eine Narkose gegeben. Ich habe die Kinder die ganze Nacht nach der Operation gepflegt. All diese Mädchen bluteten aus den Geschlechtsteilen und hatten solche Schmerzen, daß ich ihnen heimlich Beruhigungsmittel geben mußte. Am Morgen vor dem Appell brachte ich die Kinder mit Hilfe von Mädchen, die im Revier arbeiteten, in ihre Blocks . . .«

Der im vorangehenden Dokument genannte Ortsnamen »Osviecim« ist identisch mit Auschwitz. Daß Prof. Clauberg tatsächlich durch Himmler ermächtigt worden war, dort seine experimentellen Erfahrungen zu sammeln, beweist ein Brief vom Juli 1942 aus dem Führerhauptquartier, wiederum vom persönlichen Adjutanten des Reichsführers-SS stammend: *(Doc. NO. 216)*

»Am 7. 7. 1942 hat eine Besprechung stattgefunden zwischen dem Reichsführer-SS, SS-Brigadeführer Professor Dr. Gebhardt, SS-Brigadeführer Gluecks und SS-Brigadeführer Professor Clauberg, Königshütte. Inhalt der Besprechung war die Sterilisierung von Jüdinnen. Der Reichsführer-SS hat dem Brigadeführer Prof. Clauberg zugesagt, daß ihm für seine Versuche an Menschen und an Tieren das Konzentrationslager Auschwitz zur Verfügung steht. Es sollte an Hand einiger Grundversuche ein Verfahren gefunden werden, das die Sterilisierung bewirkt, ohne daß die Betroffenen davon etwas merken. Sobald das Ergebnis dieser Versuche vorliegt, wollte der Reichsführer-SS nocheinmal einen Bericht vorgelegt bekommen, damit an die praktische Durchführung zur Sterilisierung der Jüdinnen herangegangen werden kann. Ebenso sollte am besten unter Hinzuziehung von Professor

Dr. Holfelder, der ein Röntgenspezialist in Deutschland ist, geprüft werden, in welcher Weise durch Röntgenbestrahlung bei Männern eine Sterilisierung erreicht werden kann.
Der Reichsführer-SS hat allen beteiligten Herren gegenüber betont, daß es sich hier um geheimste Dinge handle, die nur intern besprochen werden könnten, wobei jeweils die zu den Versuchen oder Besprechungen Hinzugezogenen auf Geheimhaltung verpflichtet werden müßten.«

Den vollen Umfang der durch die Röntgenbestrahlung und die Methode Clauberg vorgenommenen Sterilisationen, läßt das vorliegende dokumentarische Material nicht erkennen.[1] *Sicher ist, daß die Entwicklung der Kriegslage nach 1943 ein »Genocidium«*[2] *— einen Völkermord — auf solchen Wegen nicht mehr erlaubte.*

[1] *Über ein gegen Prof. Clauberg in Polen durchgeführtes Verfahren und den Prozeß gegen SS-Mannschaften des Lagers Auschwitz lagen den Herausgebern keine Unterlagen vor.*

[2] *Das Wort »Genocidium« ist eine Prägung des amerikanischen Gelehrten Raphael Lembkin, es ist mit »Gruppenmord« übersetzbar und bedeutet nach dem vom Justizausschuß der UN-Vollversammlung fertiggestellten internationalen Abkommen »die Verfolgung nationaler, völkischer, rassischer, religiöser und politischer Gruppen, um sie als solche ganz oder teilweise auszurotten«. Im Konventionsentwurf, der vom Plenar-Committée für Menschenrechte der UN behandelt wurde, wird »physisches, biologisches und kulturelles Genocidium« unterschieden. Das Abkommen des Justizausschusses wurde der UN-Vollversammlung zugeleitet. Seine Ratifizierung bedeutet, daß »Genocidium« als internationales Verbrechen gekennzeichnet ist.*

VIII

ALLGEMEINES BEWEISMATERIAL ÜBER HUMANVERSUCHE UND ÄRZTLICHE ETHIK

Im Laufe der Gerichtsverhandlung nahmen die Angeklagten ausführlich die Gelegenheit wahr, zu den Beschuldigungen der Anklage Stellung zu nehmen und ihre allgemeinen Gedanken über Humanversuche und ärztliche Ethik hinzuzufügen.[1]

Durch die Vorlage zahlreicher Auszüge aus internationalem medizinischem Schrifttum ergänzte die Verteidigung diese Aussagen. Die Anklagebehörde erhob gegen die Vorlage derartigen Vergleichsmaterials Einspruch und es entspann sich mehrfach vor Gericht ein Streitgespräch, bei dem jede der Parteien ihre Ansicht ausführlich begründete. Das erste Beweismittel, das Gegenstand eines solchen Meinungsaustausches vor Gericht war, behandelt Malariaversuche an 800 Häftlingen eines Gefängnisses im Staate Jllinois, die sich freiwillig zur Verfügung gestellt hatten.[2] *Es war in der Zeitschrift LIFE veröffentlicht worden. Die Anklagevertretung versuchte die Anerkennung als Gerichtsdokument aus 2 Gründen zu verhindern:*
1. Weil ihr damit die Last zufiele eine genaue Nachprüfung derartiger Versuche vorzunehmen (z. B. ob es sich wirklich um freiwillige Beteiligung gehandelt hat, ob die Versuchspersonen über mögliche Schädigungen voll aufgeklärt waren, ob andere Wege außer dem Menschenversuch gangbar gewesen wäre, usf.),
2. aber mit folgendem Argument:

»Mr. McHaney: Ich sehe jedoch nicht, inwiefern die Sache zur Debatte steht und überhaupt etwas beweist. Sogar wenn man annimmt, daß Experimente in einem anderen Land der Welt durchgeführt wurden und in gewissen Fällen sogar an Nichtfreiwilligen, glaube ich nicht, daß dies irgendwelche der Verbrechen, die jetzt zur Verhandlung stehen, rechtfertigen wird.« (Prot. S. 2784 f.)
»Genau wie in Deutschland können auch in den Vereinigten Staaten und anderswo Verbrechen begangen werden. Und die Tatsache, daß bewiesen wird, daß in irgendeinem gegebenen Falle ein derartiges Verbrechen in den Vereinigten Staaten begangen wurde, nützt meines Erachtens der Verteidigung nichts in dieser Verhandlung.«
(Prot. S. 2786)

Der Verteidigung anderseits kam es auf die Klärung des Begriffes »Verbrechen« an. Um dies zu können, müsse »man sehen, was unter

[1] *In diesem Zusammenhang sind auch die wiedergegebenen Aussagen auf den Seiten 37 f., 95 ff., 135 ff., 199 ff., 215 ff. zu nennen.*
[2] *Über den Vorgang der Freiwilligmeldung dieser Häftlinge siehe Seite 262.*

Menschen als menschlich angesehen wird, um Vergleiche ziehen zu können«. Der Verteidiger führte sehr akzentuiert aus:
»Die Anklage beruft sich auf das Strafrecht aller Länder, das die Grundlage für die Beurteilung der Handlung geben soll, und die Anklage hat einen ganzen Tag einen Sachverständigen gebracht der sich über die ethische Frage geäußert hat. Der Zweck war, das Fundament für die Anklage zu schaffen. Es muß mir die Möglichkeit gegeben werden, das vorzubringen, was gegen diese Momente spricht. Ich brauche nicht darauf einzugehen, ob alle diese Experimente, die geschildert sind in Artikeln und Büchern, der Wahrheit entsprechen. Für mich ist ein wesentlicher Gesichtspunkt, daß unbeanstandet diese Dinge überall in der Welt von der Öffentlichkeit akzeptiert werden, z. B. in Dokument 1 (dem LIFE-Aufsatz), daß keine Hand in Amerika sich geregt hat, um dagegen anzugehen. Es ist dies nicht ein Einzelfall. In allen Ländern liegt das gleiche vor seit vielen Jahren und im Dokumentenbuch Karl Brandt 3 habe ich aus der Literatur eine Anzahl von Fällen zusammengetragen, die jeden, der sie liest, in Erstaunen setzen. Aber es erstaunt mehr, daß sich niemand in der Welt darüber aufgeregt hat. Und wenn man nun im selben Fall eine Anklage erhebt und beruft sich auf die Gesetze der Menschlichkeit, dann muß es von Bedeutung sein, beweisen zu können, daß die Menschlichkeit bis jetzt so nicht aufgefaßt wurde.« (Prot. S. 2789 f.)

Und ein anderer Verteidiger fuhr ergänzend fort:

»Das Recht ist nun nicht etwas, das im luftleeren Raum schwebt, sondern, um zu einem gerechten Urteil zu kommen, ist es nötig, die tatsächlichen Verhältnisse auf dem bestimmten in Frage stehenden Gebiet zu untersuchen. Es handelt sich daher, wenn die Verteidigung Beweismittel dieser Art vorlegt, nicht darum, zu behaupten, daß auch in anderen Ländern, in den Vereinigten Staaten, in Frankreich oder sonstwo, Verbrechen dieser Art begangen wurden, sondern es handelt sich darum, den abstrakten Inhalt eines Strafgesetzes zu erfüllen. Es ist eine Tatsache, daß viele Strafgesetze normative Tatbestände, Merkmale enthalten, also Tatbestandsmerkmale, die eine gewisse Bewertung voraussetzen. Das gilt insbesondere für die Beurteilung der Frage, ob ein medizinisches Experiment ein Verbrechen darstellt. Es ist die Frage zu prüfen, ob ein solches Experiment ein schuldhaftes, also verwerfbares Verhalten darstellt. Bei der Prüfung dieser Frage kann es nicht gleichgültig sein, wie Ärzte in anderen Ländern in einer solchen Situation sich verhalten. Für die Verteidigung ist also entscheidend, ob auch in anderen Ländern, unter Anwendung der allgemein gültigen, ärztlichen und ethischen Überzeugungen Ärzte dazu kommen können, im Interesse eines höheren Zieles oder im Hinblick auf einen besonderen Notstand, derartige Versuche durchzuführen. Insofern sind nun die von der Verteidigung vorgelegten Beweisstücke beweiserheblich, weil sie das Gericht in die Lage versetzen, die abstrakten Strafbestimmungen auszurichten an der Wirklichkeit des

Lebens, und diese Strafbestimmungen mit einem entsprechenden Inhalt zu erfüllen. Genau so, wie im Völkerrecht man nicht vorbeigehen kann an der tatsächlichen Praxis der Staaten, genau so wenig ist es möglich, bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmtes medizinisches Experiment ein Verbrechen darstellt, die Praxis anderer Ärzte in anderen Ländern völlig außer acht zu lassen.« (Prot. S. 2791)

Es ging also um die Notwendigkeit oder Überflüssigkeit von Menschenversuchen. Ferner darum, ob ihre Durchführung ärztliche Gepflogenheit auch dann ist, wenn unter Umständen die Versuchsperson schwer oder schwerstens gefährdet wird, und wenn sie nicht freiwillig am Versuche teilnahm, sondern durch Staatszwang zur Verfügung gestellt wurde.
Zu einem späteren Zeitpunkt anläßlich der Vorlage ähnlichen Beweismaterials führte die Anklagebehörde aus:

»Diese Ärzte und Wissenschaftler auf der Anklagebank hier sind nicht beschuldigt, Experimente an Menschen an sich ausgeführt zu haben; aber obwohl wir, die Anklagebehörde, der Ansicht sind, daß Experimente nötig sind und als anerkannte Methoden ärztlicher Forschung gelten, beschuldigen wir diese Angeklagten des Verbrechens. Diese Verbrechen stehen meist im Zusammenhang mit der Verwendung von Nichtfreiwilligen bei ihren Experimenten, ebenso mit dem Mangel an Sorgfalt und Kenntnis während ihrer Experimente und anderen derartigen Dingen, die wir wohl als gesetzwidrige Handlung bezeichnen können. Weiterhin besteht ein beachtlicher Unterschied zwischen den Auszügen und der Information, wie sie von diesen Ärzten *(in den zur Vorlage gebrachten Schrifttumsauszügen)* dargelegt wird und dem, was hier zur Debatte steht. Jene Literatur hier ist verschieden von der Literatur der Angeklagten, die wir in diesem Gerichtshof geprüft haben ... Jene Experimente stehen in keinem Zusammenhang mit den Experimenten, die wir den Angeklagten hier vorwerfen.« (Prot. S. 5532 f.)

Die Richter stimmten der Heranziehung der in der medizinischen Literatur bekanntgewordenen Humanversuche durch die Verteidigung zu, um, wie es später im Urteil heißt: (Urteilsbegründung S. 4)

»jedem Angeklagten zu gestatten, seine Verteidigung uneingeschränkt zu unterbreiten ... und all das Beweismaterial vorzulegen, das möglicherweise Beweiswert haben kann.«

Die Zahl der von der Verteidigung vorgelegten und vom Gericht angenommenen Abhandlung über Humanversuche ist groß und in mehreren Dokumentenbüchern enthalten. (Besonders in den Dokumentenbüchern für Karl Brandt, Gerhard Rose, Joachim Mrugowsky und Becker-Freyseng.) In einer ausführlichen Arbeit unter dem Titel »Der Menschenversuch in der Weltliteratur« (Doc. Becker-Freyseng 60) haben Prof. Hans Luxemburger und Dr. Erich H. Hahlbach eine Ein-

teilung medizinischer Versuche vorgenommen. Die Verfasser unterscheiden darin folgende Arten von Humanversuchen:

»I. Der klinische Versuch am
   a) natürlich erkrankten Menschen
   b) künstlich krank gemachten Menschen
   angestellt unter den Gesichtspunkten der
      a) Ermittlung der Krankheitsursachen (klinisch-ätiologischer Versuch)
      b) Ermittlung der Krankheitsbehandlung (klinisch-therapeutischer Versuch)

II. Der physiologische Versuch, der
   a) einen normalen Lebensvorgang als solchen untersucht (Grundlagenforschung) oder
   b) die Grenze des Normalen in einem Belastungsversuche ermittelt. (Oft Notwendigkeit, um Entscheidungen für praktische Zwecke und Maßnahmen zu treffen.)«

Bei den Versuchspersonen werden unterschieden:

»I. Gesunde
   a) Soldaten
   b) bestimmte Bevölkerungsteile (z. B. Einwanderer)
   c) Kinder
   d) Krankenpflege- und Gesundheitsdienstpersonal
   e) Strafgefangene.

II. Kranke; im Hinblick auf klinische Versuche an:
   a) natürlich Erkrankten (mit dem Ziele die Ursachen dieser Erkrankung oder ihre Behandlung zu erforschen)
   b) Erkrankten, bei denen ohne Zusammenhang mit der bestehenden Erkrankung eine andere Krankheit künstlich erzeugt wird, zum Zwecke der Erforschung letzterer.
   c) Kranke für den physiologischen Versuch (zur Untersuchung normaler Lebensvorgänge), sofern ihre Krankheit mit dem Versuchsproblem keine Beziehung hat.«

Bei allen Kategorien verweisen Luxemburger und Hahlbach auf einen von ihnen verfaßten Anhang zu ihrem Bericht, der in 54 Einzelreferaten Beispiele und Schrifttumshinweise enthält.

Zum Problem der Freiwilligkeit wird von den Verfassern ausgeführt:
»Eine besonders schwierige Frage ist die nach der Freiwilligkeit der Versuchsperson. Für Kinder und Geisteskranke scheidet die Freiwilligkeit aus. Für Soldaten, vor allem im Krieg, dürfte die Freiwilligkeit wohl weitgehend unter die normale Pflichterfüllung fallen. Die Freiwilligkeit armer Bevölkerungsteile, die sich zu Versuchen zur Verfügung stellen, ist ebenfalls eine fragliche, sofern eine Entschädigung gewährt wird. Im klinischen Versuch ist selten über die Freiwilligkeit der Kranken gesprochen. Bei den Häftlingen wird die Freiwilligkeit zum Teil besonders betont, teils nicht darauf eingegangen.
Bei 53 aufgeführten Literaturstellen ist in 17 Zitaten die Freiwillig-

keit mitgeteilt; in 36 Zitaten ist auf die Frage der Freiwilligkeit überhaupt nicht eingegangen und in mehreren Fällen läßt sich vermuten, daß die Versuchspersonen nicht freiwillig sich zur Verfügung stellen. Im vorliegenden Bericht soll weder eine subjektive Ansicht in den Vordergrund gestellt noch eine ethische Forderung erhoben, sondern lediglich ein Tatbestand nach verfügbaren Angaben der Weltliteratur dargestellt und der Versuch gemacht werden, diesen Tatbestand zu erklären. Man sollte annehmen, daß in allen Arbeiten die Freiwilligkeit erwähnt wird. Die Tatsache, daß in fast 70% nicht darauf eingegangen wird, läßt vor allem zwei Schlußfolgerungen zu:
1. Die Freiwilligkeit ist so selbsverständlich, daß sie nicht eigens betont zu werden braucht. Es finden sich also ohne Schwierigkeit genügend Freiwillige.
2. Es ist aber auch denkbar, daß ein Versuch, getarnt als therapeutische oder sonstige Maßnahme, vorgenommen und das Einverständnis der Versuchsperson gar nicht erst eingeholt wird.« *(Hinweis auf Beispiele.)*

Die Verfasser fahren weiter fort:

»Besondere Beachtung verlangen im Rahmen dieses Berichtes die Versuche an Häftlingen. Schon die Tatsache, daß unter 53 Zitaten sich 9 über Häftlingsversuchen finden, ist bemerkenswert, wobei die in der geschichtlichen Einleitung erwähnten nicht berücksichtigt sind. Der Wichtigkeit wegen seien diese Versuche kurz angeführt:
1. 800 Häftlinge aus 3 amerikanischen Gefängnissen werden nach freiwilliger Meldung ohne Aussicht auf Belohnung künstlich mit Malaria infiziert.[1]
2. An 11 zum Tode Verurteilten werden toxikologische Versuche angestellt. Freiwilligkeit im Referat nicht erwähnt.
3. Eine große Anzahl von zum Tode Verurteilten wird in der Türkei mit Fleckfieber infiziert. Freiwilligkeit im Referat nicht erwähnt.
4. An 12 amerikanischen Häftlingen erzeugt Goldberger Pellagra nach Versprechen auf Straferlaß.
5. Die ersten Versuche mit abgeschwächten Pestkulturen werden von Strong in Manila bei mehreren zum Tode verurteilten Verbrechern gemacht. Freiwilligkeit im Referat nicht erwähnt.[2]
6. Auf Hawai wurde der zum Tode verurteilte Verbrecher Keanu mit Lepra infiziert. Einverständnis des Deliquenten lag vor, Erlaß der Todesstrafe. Keanu erkrankte und starb an Lepra.
7. An 25 amerikanischen Häftlingen werden Streptokokken Einspritzungen vorgenommen nach freiwilliger Meldung.
8. Das Worcester-Institut in Manila prüfte laufend neue Arzneimittel an Häftlingen des Bilibid-Gefängnisses gegen Belohnung.
9. An 77 amerikanischen Häftlingen wurden durch ein Komitee des Oberbürgermeisters von New York Versuche mit Haschisch vorgenommen.

[1] *Freiwilligkeitsmeldungen siehe Seite 262.*
[2] *Siehe Aussage des Angeklagten Prof. Rose Seite 99.*

Es ergibt sich die Frage: Warum wurden diese 9 Versuche an Häftlingen gemacht? Waren diese Versuche so gefährlich, daß andere Versuchspersonen nicht zur Verfügung standen . . .?
Es werden sowohl Versuche mit höchstem Risiko (Pest, Lepra, Fleckfieber), wie mit mäßiger Gefahr (Malaria, Streptokokken), wie praktisch gefahrlose Versuche (mit Heilmitteln) durchgeführt. Die Versuche Goldbergers mit Pellagra sind als steuerbare Mangelversuche mit geringer Gefahr anzusehen, obwohl dies vor dem Versuch, der ja erst die Natur der Erkrankung aufklären sollte, nicht feststand und die Versuchspersonen an schwerer Pellagra erkrankten. Die Versuche zur Arzneimittelprüfung dürften im allgemeinen ungefährlich sein. Bei den Versuchen mit Haschisch muß betont werden, daß sie die Gefahr der Sucht einschließen, und es nicht als ungefährlich bezeichnet werden kann, Menschen mit einem Rauschgift bekannt zu machen, zumal man bei 77 Strafgefangenen erfahrungsgemäß mit einem nicht unerheblichen Prozentsatz Psycholabiler und Psychopathen mit erhöhter Suchtgefährdung rechnen muß. Andererseits sind vielleicht diese Haschischversuche gerade deshalb an Inhaftierten vorgenommen worden, weil die Suchtgefahr bei langjähriger oder gar lebenslänglichen Freiheitsstrafen praktisch ausgeschlossen werden konnte. In diesem Fall wären allerdings die Häftlinge geradezu als ideale Versuchspersonen zu bezeichnen.
Die Gefährlichkeit eines Versuchs allein ist also nach dem Ergebnis unserer Untersuchung nicht immer der Grund für die Verwendung von Häftlingen. Vielmehr wurden Häftlinge bevorzugt als Versuchspersonen benutzt, weil sie
a) eine vorher genau bekannte Zeit nur für diesen einen Zweck eingesetzt und durch keine andere Beschäftigung oder Pflicht davon abgehalten werden können
b) in fast beliebiger Zahl unter genau standardisier- und kontrollierbaren Bedingungen leben, z. B. hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Schlafdauer, Beschäftigung, Bekleidung
c) auf Grund der großen Auswahlmöglichkeit auch eine weitgehende Übereinstimmung in Alter, Gesundheitszustand, psychischer Grundhaltung sowie die Möglichkeit einer gewissen gleichmäßigen psychischen Beeinflussung während des Versuches aufweisen.
Es ist wahrscheinlich, daß die meisten Forscher, die sich zu Versuchen an Häftlingen entschlossen, sich von diesen hier angeführten Gründen haben leiten lassen und nicht von dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit. Es ist z. B. kaum vorstellbar, welche Summe von Maßnahmen hätte getroffen werden müssen, wenn der Malariaversuch statt an 800 amerikanischen Häftlingen an frei lebenden Bürgern hätte durchgeführt werden sollen. Die erforderlichen Maßnahmen, von denen die Gleichmäßigkeit und Kontrollierbarkeit dieses Riesenversuchs und damit sein ganzer Erfolg abhängen, und die sich in einem Gefängnis von selbst ergeben, würden die Durchführung dieses Versuchs außerhalb des Gefängnisses unmöglich gemacht haben.
Ferner darf nicht vergessen werden, daß viele dieser Versuche mit

Strafmilderung oder anderer Belohnung für die Häftlinge verbunden war, was dem Arzt den Entschluß zum Häftlingsversuch auch erleichtert haben dürfte, wie in folgenden Beispielen:
Goldbergers 12 Pellagra-Versuchspersonen wurde bei gutem Ausgang des Versuchs Straferlaß zugesagt (Mississippi),
dem von Arning mit Lepra infizierten Verbrecher wurde die Todesstrafe erlassen (Hawai),
das Worcester-Institut prüft Arzneimittel an Insassen des Bilibid-Gefängnisses gegen Belohnung, in gefährlichen Fällen gegen Straferleichterung (Manila).
In jedem Fall aber wird für die Häftlinge mit einem Versuch bessere Behandlung verbunden sein sowie das Bestreben, einen guten Ruf zu erwerben.«

Aus einem folgenden Abschnitt geht hervor, daß Versuche an Häftlingen, die durch wissenschaftliche Berichte und allgemeine Literatur zur Kenntnis gelangt waren, »nicht nur von Fachgelehrten, sondern auch von der breiten Öffentlichkeit als zulässig und sogar verdienstvoll anerkannt« wurden. In einem Kapitel über die Bedingungen des Menschenversuches gehen Luxemburger und Hahlbach auf die wichtigsten Voraussetzungen wie die Persönlichkeit des Forschers, die Notwendigkeit der Versuche, den erschöpfenden Tierversuch, den ärztlichen Selbstversuch, das Risiko und die notwendige Zahl der Versuchspersonen ein. Als nichtentscheidend für die Zulässigkeit wird das Ergebnis bezeichnet: »Allein die Fragestellung ist maßgeblich für die Beurteilung der Notwendigkeit ... auch ein negatives Ergebnis kann von großem Wert sein.«
Die teils bis in das 18. Jahrhundert und weiter zurückreichenden Berichte, die in anderen Dokumenten enthalten sind, zeigen zumeist nicht einen Hinweis auf die Freiwilligkeit der Versuchsperson. Einige lassen deutlich erkennen, andere nur den Schluß zu, daß es sich um unfreiwillige Versuchspersonen handelte. In der Mehrzahl sind Infektionsversuche beschrieben, deren Art und Ablauf zu lesen, tiefstens beeindruckt. Als ein Beispiel ist das folgende wiedergegeben:
(Dokumentenbuch Karl Brandt 3, S. 109)

»J. Ssusikoff, Feldscher, 20 Jahre alt, unterzog sich im Februar 1852 bei blühender Gesundheit der Überimpfung aus einer Schleimpapel eines Syphilitikers ... Ich setzte ihm eine spanische Fliege auf den linken Schenkel und, nachdem ich auf diese Weise die Epidermis entfernte, übertrug ich mit dem Spatel die Materie der Schleimpapeln auf die entblößte Stelle und legte dann Charpis darauf, die mit derselben Materie durchtränkt war ... In der fünften Woche trat roseola an der Brust und am Bauche auf. Von da ab begann das syphilitische Leiden sich schnell zu entwickeln. Ich hielt den Patienten noch eine ganze Woche in diesem Status, um ihn einer möglichst großen Anzahl von Ärzten zu zeigen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich von der Tatsächlichkeit des Faktums zu überzeugen. Endlich griff ich zur Quecksilberbehandlung und der Kranke wurde in drei Monaten

geheilt.« (Prof. Ch. v. Hübbenet, Beobachtung und Experimente über Syphilis, Militärmedizin. Journal. Th. 77, 186, S. 423—427.)
»Wenn man diese Beschreibung liest«, sagt Prof. W. A. Manassein — »so weiß man nicht, worüber man sich mehr wundern soll: über die Kaltblütigkeit, mit der der Experimentator die Syphilis sich stärker entwickeln läßt, um ein deutliches Bild zu erhalten und ,um den Fall einer möglichst großen Anzahl von Ärzten zu zeigen', oder über jene individuelle Logik, die ihm als Chef eigentümlich ist und die ihm gestattet, den Untergebenen einer schweren, zuweilen tödlichen Erkrankung zu unterwerfen, ohne auch nur nach dessen Einwilligung zu fragen. Ich möchte gerne wissen, ob Professor Hübbenet wohl seinem Sohne Syphilis inokuliert hätte, selbst wenn dieser seine Einwilligung gegeben!« (Vorlesungen über allgemeine Therapie. Th. I. St. Petersburg, 1879, S. 66.)

Eine andere Anzahl von Beweisstücken befaßt sich mit eugenischen Gesichtspunkten und den Wegbereitern des Gedankens der Euthanasie. So heißt es in einem Auszug aus dem Buch "The Passing of the great race" von Madison Grant (4. Aufl. New York 1923):
(Dokumentenbuch Karl Brandt 3, S. 118 ff.)

»... Eine strenge Auslese durch Ausschaltung der Schwachsinnigen oder Untüchtigen — mit anderen Worten, des Abfalls der Gesellschaft — würde die ganze Frage in einem Jahrhundert lösen und uns in den Stand setzen, die unerwünschten Bestandteile los zu werden, welche unsere Gefängnisse, Krankenhäuser und Irrenanstalten bevölkern. Das einzelne Individuum kann während seiner Lebenszeit von der Allgemeinheit ernährt, erzogen und beschützt werden, aber der Staat muß durch Unfruchtbarmachung dafür sorgen, daß seine Linie mit ihm endet, sonst werden auch künftige Geschlechter mit dem Fluche einer stets wachsenden Last von Opfern einer irregeleiteten Gefühlsschwärmerei beladen sein ...«

In dem Buche »Erbgesundheitsrecht« von Dr. jur. E. Ristow (Stuttgart 1935, Verlag Kohlhammer) wird gezeigt:

»... Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben das Verdienst, zuerst auf dieser Welt bewußt durch Unfruchtbarmachung die Ausbreitung erbkranken Nachwuchses beeinflußt zu haben. Im Staate Michigan wurde im Jahre 1897 ein aber nicht zum Gesetz erhobener Entwurf eingebracht; im Staate Indiana wurde zuerst ein Gesetz beschlossen (9. 3. 1907). Viele nordamerikanische Staaten folgten ...«

»Treffend widerlegt Thomalla die Einwände der katholischen Kirche: Dieser Auffassung gegenüber sei zunächst darauf verwiesen, daß noch bis tief ins 19. Jahrhundert hinein die Chorknaben der Sixtinischen Kapelle nicht etwa nur sterilisiert, sondern sogar kastriert wurden, um ihre helle Sopran-Kinderstimme zu erhalten — man bedenke die schwerwiegenden, das ganze Leben dieser Knaben zerstörenden Folgen dieses Eingriffes!«

Umfangreich sind die Auszüge aus Binding und Hoche, »Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens«, die mit ihren Definitionen wie »leere Menschenhülsen«, »Ballastexistenzen«, die geistige Grundlage für die Euthanasie schufen:

»... Ich will nun die Vorfrage stellen:
Gibt es Menschenleben, die so stark Eigenschaft des Rechtsgutes eingebüßt haben, daß ihre Fortdauer für die Lebensträger wie für die Gesellschaft dauernd allen Wert verloren hat? ...
Man braucht sie nur zu stellen und ein beklommenes Gefühl regt sich in jedem, der sich gewöhnt hat, den Wert des einzelnen Lebens für den Lebensträger und für die Gesamtheit auszuschätzen. Er nimmt mit Schmerzen wahr, wie verschwenderisch wir mit dem wertvollsten, vom stärksten Lebenswillen und der größten Lebenskraft erfüllten und von ihm getragenen Leben umgehen, und welch Maß von oft ganz nutzlos vergeudeter Arbeitskraft, Geduld, Vermögensaufwendung wir nur darauf verwenden, um lebensunwerte Leben so lange zu erhalten, bis die Natur — oft so mitleidlos spät — sie der letzten Möglichkeit der Fortdauer beraubt ...[1]
Daß es lebende Menschen gibt, deren Tod für sie eine Erlösung und zugleich für die Gesellschaft und den Staat insbesondere eine Befreiung von einer Last ist, deren Tragung außer dem einen, ein Vorbild größter Selbstlosigkeit zu sein, nicht den kleinsten Nutzen stiftet, läßt sich in keiner Weise bezweifeln.
Ist dem aber so — gibt es in der Tat menschliche Leben an deren weiterer Erhaltung jedes vernünftige Interesse dauernd geschwunden ist, — dann steht die Rechtsordnung vor der verhängnisvollen Frage, ob sie den Beruf hat, für deren unsoziale Fortdauer tätig einzutreten oder unter bestimmten Voraussetzungen ihre Vernichtung freizugeben? ...«

Die Frage, welche Personen nun einer staatlich autorisierten Euthanasie zugeführt werden sollen, beantworten Binding und Hoche folgendermaßen:

»Die in Betracht kommenden Menschen zerfallen nun, soweit ich zu sehen vermag, in zwei große Gruppen, zwischen welche sich eine Mittelgruppe einschiebt. In
1. die zufolge Krankheit oder Verwundung unrettbar Verlorenen, die im vollen Verständnis ihrer Lage den dringenden Wunsch nach Erlösung besitzen und ihn in irgendwelcher Weise zu erkennen gegeben haben. ...«
»Ich kann nur vom rechtlichen, dem sozialen, dem sittlichen, dem religiösen Gesichtspunkt aus schlechterdings keinen Grund finden, die Tötung solcher, den Tod dringend verlangender Unrettbarer, nicht an die, von denen er verlangt wird, freizugeben: ja, ich halte diese Freigabe einfach für eine Pflicht gesetzlichen Mitleids. ...«

[1] *Damit wird die Schlußfolgerung angeregt, wenigstens auch »verschwenderisch« mit den »lebensunwerten Leben« umzugehen.*

2. »Die zweite Gruppe besteht aus den unheilbar Blödsinnigen — einerlei, ob sie so geboren oder etwa wie die Paralytiker im letzten Stadium ihres Leidens so geworden sind.
Sie haben weder den Willen zu leben, noch zu sterben. So gibt es ihrerseits keine beachtliche Einwilligung in die Tötung, andererseits stößt diese auf keinen Lebenswillen, der gebrochen werden müßte. Ihr Leben ist absolut zwecklos, aber sie empfinden es nicht als unerträglich. Für ihre Angehörigen wie für die Gesellschaft bilden sie eine furchtbare schwere Belastung. Ihr Tod reißt nicht die geringste Lücke — außer vielleicht im Gefühl der Mutter oder der treuen Pflegerin. Da sie großer Pflege bedürfen, geben sie Anlaß, daß ein Menschenberuf entsteht, der darin aufgeht, absolut lebensunwertes Leben für Jahre und Jahrzehnte zu fristen.
Daß darin eine furchtbare Widersinnigkeit, ein Mißbrauch der Lebenskraft zu ihrer unwürdigen Zwecken, enthalten ist, läßt sich nicht leugnen.
Wieder finde ich weder vom rechtlichen, noch vom sozialen, noch vom sittlichen, noch vom religiösen Standpunkt aus schlechterdings keinen Grund, die Tötung dieser Menschen, die das furchtbare Gegenbild echter Menschen bilden und fast in jedem Entsetzen erwecken, der ihnen begegnet, freizugeben — natürlich nicht an jedermann! In Zeiten höherer Sittlichkeit — der unseren ist aller Heroismus verlorengegangen — würde man diese armen Menschen wohl amtlich von sich selbst erlösen ...«

Auch die ökonomische Seite des Problems wird behandelt:

»... Nehmen wir für den Einzelfall eine durchschnittliche Lebensdauer von 50 Jahren an, so ist leicht zu ermessen, welches ungeheure Kapital in Form von Nahrungsmitteln, Kleidung und Heizung, dem Nationalvermögen für einen unproduktiven Zweck entzogen wird. ...«
»... ein Pflegepersonal von vielen tausend Köpfen wird für diese gänzlich unfruchtbare Aufgabe festgelegt und fördernder Arbeit entzogen; es ist eine peinliche Vorstellung, daß ganze Generationen von Pflegern neben diesen leeren Menschenhülsen dahinaltern, von denen nicht wenige 70 Jahre und älter werden ...«
»Die ungeheure Schwierigkeit jedes Versuches, diesen Dingen irgendwie auf gesetzgeberischem Wege beizukommen, wird noch lange bestehen, und auch der Gedanke, durch Freigabe der Vernichtung völlig wertloser, geistig Toter eine Entlastung für unsere nationale Überbürdung herbeizuführen, wird zunächst und vielleicht noch für weite Zeitstrecken lebhaften, vorwiegend gefühlsmäßig vermitteltem Widerspruch begegnen, der seine Stärke aus sehr verschiedenen Quellen beziehen wird (Abneigung gegen das Neue, Ungewohnte, religiöse Bedenken, sentimentale Empfindungen usw.) ...«
»... Die Art der Lösung dieses Konfliktes war bisher der Maßstab für den Grad der in den einzelnen Menschheitsperioden und in den einzelnen Bezirken dieses Erdballs erreichten Humanität, zu deren

heutigem Niveau ein langer, mühsamer Entwicklungsgang über die Jahrtausende hin, zum Teil unter wesentlicher Mitwirkung christlicher Vorstellungsreihen, geführt hat.
Von dem Standpunkte einer höheren staatlichen Sittlichkeit aus gesehen kann wohl nicht bezweifelt werden, daß in dem Streben nach unbedingter Erhaltung lebensunwerter Leben Übertreibungen geübt worden sind ...«
»... Ein Überblick über die Reihe der Ballastexistenzen und ein kurzes Nachdenken zeigt, daß die Mehrzahl davon für die Frage einer bewußten Abstoßung, d. h. Beseitigung nicht in Betracht kommt. Wir werden auch in den Zeiten der Not, denen wir entgegengehen, nie aufhören, körperlich Defekte und Sieche zu pflegen, solange sie nicht geistig tot sind; wir werden nie aufhören, körperlich und geistig Erkrankte bis zum Äußersten zu behandeln, solange noch irgendeine Aussicht auf Änderung ihres Zustandes zum Guten vorhanden ist; aber wir werden vielleicht eines Tages zu der Auffassung heranreifen, daß die Beseitigung der geistig völlig Toten kein Verbrechen, keine unmoralische Handlung, keine gefühlsmäßige Roheit, sondern einen erlaubten nützlichen Akt darstellt.«

Auch verhehlen sich Binding und Hoche nicht, daß der Legalisierung der Euthanasie ein Wandel in dem vorangehen müsse, was unter Humanität zu verstehen ist; ein mehr als fragwürdiger Wandel, wie es uns die Geschichte gezeigt hat:

»Trotz alledem wird in dieser neuen Frage nur ein ganz langsam sich entwickelnder Prozeß der Umstellung und Neueinstellung möglich sein. Das Bewußtsein der Bedeutungslosigkeit der Einzelexistenz, gemessen an den Interessen des Ganzen, das Gefühl einer absoluten Verpflichtung zur Zusammenraffung aller verfügbaren Kräfte unter Abstoßung aller unnötigen Aufgaben, das Gefühl höchst verantwortlicher Teilnehmer einer schweren und leidensvollen Unternehmung zu sein, wird in viel höherem Maße, als heute, Allgemeinbesitz werden müssen, ehe die hier ausgesprochenen Anschauungen volle Anerkennung finden können. Die Menschen sind im allgemeinen großer und starker Gefühle nur ausnahmsweise und immer nur für kurze Zeit fähig ...«
»Ein kleiner Teil solcher heroischer Seelenstimmungen müßte uns beschieden sein, ehe wir an die Verwirklichung der hier theoretisch erörterten Möglichkeiten herantreten können ...«

In »Erbpflege und Christentum« von Wolfgang Stroothenke, Lic. teol., (L. Klotz Verlag, Leipzig 1940) wird nachgewiesen, daß selbst Luther sich für die Tötung schwachsinniger Kinder ausgesprochen hat:

»Zu seiner Zeit (Luthers) wurden diese als Wechselbalg oder Kielkopf bezeichnet. Man glaubte, daß sie vom Teufel — statt geraubter, richtiger Kinder — untergeschoben oder von ihm unmittelbar gezeugt wurden. Luthers Stellungnahme erfolgte anläßlich eines Falles in Dessau. Dort sah er ein zwölfjähriges Wechselkind, welches äußerlich

einem richtigen Kinde ähnlich war. Sein Leben beschränkte sich aber nur auf Nahrungsaufnahme und -abgabe. Zu allen Vorgängen seiner Umgebung lachte oder weinte es gänzlich zusammenhanglos. Luther äußerte seine Meinung, daß — wenn er zu bestimmen hätte — er dieses Kind durch Ertränken töten würde. Solche Wesen sind nur ein Stück Fleisch, ohne richtige menschliche Seele. Auch in der kirchlichen Gegenwart wird die Euthanasie vereinzelt anerkannt. (Siehe Meltzer, Das Problem der Abkürzung lebensunwerten Lebens.) ...«

Der amerikanische Nobelpreisträger Alexis Carrel schrieb in seinem Buch, »Der Mensch das unbekannte Wesen« (DVA Stuttgart — Berlin, o. J.) u. a.:

»Es bleibt noch das ungelöste Problem der zahllosen Minderwertigkeiten und verbrecherisch Veranlagten. Sie bedeuten eine unerhörte Belastung für den normal gebliebenen Teil der Bevölkerung. Wir haben schon einmal davon gesprochen, daß gegenwärtig ungeheure Summen dafür verwendet werden, Gefängnisse und Irrenanstalten zu unterhalten, um die Öffentlichkeit vor unsozialen Elementen und Geisteskranken zu schützen. Wozu erhalten wir alle diese unnützen und schädlichen Geschöpfe am Leben? Die Unnormalen hindern die Normalen an ihrer vollen Entwicklung — diese Tatsache müssen wir uns klar vor Augen halten. Weshalb verfährt die Gesellschaft mit den Verbrechern und Geisteskranken nicht auf sparsamere Weise? Es kann nicht so weitergehen, daß wir versuchen, zwischen ‚verantwortlich‘ und ‚nicht verantwortlich‘ einen genauen Unterschied zu machen und die Schuldigen zu bestrafen, während die Täter eines Verbrechens, die wir für moralisch ‚nicht verantwortlich‘ halten, geschont werden. Natürlich sind wir nicht fähig, über Menschen zu Gericht zu sitzen; die Gemeinschaft muß indessen vor störenden und gefahrbringenden Elementen geschützt werden. Wie kann das geschehen? Bestimmt nicht dadurch, daß man immer größere und komfortablere Gefängnisse baut, ebenso wie echte Gesundheit nicht durch größere und fachmännischer geleitete Krankenhäuser gefördert wird. In Deutschland hat die Regierung energische Maßnahmen gegen die Vermehrung der Minderwertigkeiten, Geisteskranken und Verbrecherischen ergriffen. Die ideale Lösung wäre es, wenn jedes derartige Individuum ausgemerzt würde, sowie es sich als gefährlich erwiesen hat. Verbrechertum und Geisteskrankheit lassen sich nur verhüten durch ein fundiertes Wissen vom Menschen, durch Eugenik, durch Verbesserung der sozialen und der Erziehungsverhältnisse, und schließlich dadurch, daß man keinerlei sentimentale Rücksichten mitsprechen läßt ... Bei kleineren Verbrechen könnte man den Übeltätern eine heilsame Lektion mit der Peitsche oder einem etwas wissenschaftlicher arbeitenden Züchtigungsmittel angedeihen lassen, was, wenn etwa noch ein kurzer Aufenthalt im Krankenhaus angeschlossen würde, die Dinge vermutlich in beste Ordnung brächte. Wer aber gemordet, mit Selbstladepistolen und Maschinengewehren bewaffnet einen Raubüberfall begangen, wer Kinder entführt, den Armen ihre Ersparnisse

abgeknöpft, die Menschen in wichtigen Dingen bewußt mißleitet hat, mit dem sollte in humaner und wirtschaftlicher Weise Schluß gemacht werden: in kleinen Anstalten für schmerzlose Tötung, wo es die dazu geeigneten Gase gibt. Ebenso müßte man zweckmäßigerweise mit jenen Geisteskranken verfahren, die sich ein Verbrechen haben zuschulden kommen lassen. Die moderne Gesellschaft muß endlich entschlossene grundsätzliche Maßnahmen treffen, und zwar mit dem Endziel, dem normalen Individuum zu seinem Recht zu verhelfen. Vor einer solchen Notwendigkeit haben philosophische Dogmen und sentimentale Vorurteile zu verstummen. Die menschliche Persönlichkeit zu ihrer höchsten Ausbildung zu führen, das ist das letzte Ziel der Zivilisation . . .«

Dieses gesamte Material der Verteidigung vermochte wohl dem Gerichtshof jenen historischen Hintergrund zu zeigen, den ein kleiner Teil der experimentellen medizinischen Forschung und des ärztlichen Denkens bietet. Jedoch ist dies ein einseitiges Bild, das die Verteidigung zu ihren Zwecken aufzuzeichnen hatte. Daß es dieses oft von hohen Autoritäten getragene Denken aber gab, ist in der Tat ein Alibi der Angeklagten, das zu denken gibt. Die historische Entwicklung bewies, daß der »Heroismus«, dessen Fehlen Hoche beklagte, die Humanität nicht stärken konnte, sondern wie ein Anachronismus Wegmarken barbarischer Menschenverachtung hinterließ. Die »Ethik« der Schuldigen (aber ebenso die Carrels etwa an diesem Punkt) ist nicht ihrer Zeit voraus, sondern sie hinkt ihr nach; gerade dieses Faktum wird durch die allzu bereitwillig gestattete »Rache« am Schwachen zu belegen sein. Auf ihn wird nun physisch die eigentlich geistige Ohnmacht, die sich jene Forscher nie eingestanden haben mögen, abgewälzt. Die Ohnmacht, die dann entsteht, wenn man nicht mehr auf der Höhe der Zeit ihren eigentlichen Forderungen zu begegnen vermag und nun durch Negation und Vernichtung zu korrigieren versucht, was nicht mehr auf ein positives Ziel hin geordnet oder ertragen werden kann. Die Einstellung und die Handlungen der Angeklagten mögen gesetzeswidrig, wissenschaftlich von geringem Rang gewesen sein, über all das hinaus waren sie im größeren Zusammenhange gesehen, überlebt. In diesem, dem eigentlich aktuellen und lehrreichen Sinne interpretiert sie auch Victor v. Weizsäcker, wenn er schreibt:

»Weil die angeklagten Taten von einer überlebten Art von Medizin aus geschahen, die in sich selbst keine Hemmungen gegen unsittliches Handeln enthält, darum fanden sie auch in dieser Art Medizin keinen Schutz und keine Warnung gegen mögliche unsittliche Handlungen.
Denn es kann wirklich kein Zweifel darüber bestehen, daß die moralische Anästhesie gegenüber den Leiden der zur Euthanasie und Experimenten Ausgewählten begünstigt war durch die Denkweise einer Medizin, welche die Menschen betrachtet wie ein chemisches Molekül oder einen Frosch, oder ein Versuchskaninchen. Das weiß heute die ganze Welt, und man muß fürchten, daß es auch Mediziner und Pa-

thologen sind, welche durch bestimmte Verhältnisse abgehalten sind, dies einzusehen.«[1]

Für die hier aufgeführten Geschehnisse in den Konzentrationslagern, die Durchführung der »Euthanasie« und anderer »völkisch-politischer« Aktionen, wird durch die Erweiterung des Beweismaterials auf die medizinische Weltliteratur nur die Frage deutlicher, inwiefern gerade solche medizinisch-historischen Einzeltatsachen — so erschreckend sie eben sind — den Befehlenden und Ausführenden unter Himmler und neben ihm zur Legalisierung ihres Tuns hätten dienlich erscheinen dürfen. Nichts ist wohl weniger logisch, als mit Vergehen gegen die Menschlichkeit, gleich wann und wo sie begangen und übersehen worden sind, für die eigenen Untaten zu argumentieren. Und es kann nur als ein bedauerlicher, von ihrer Position nahegelegter Irrtum einiger Verteidiger angesehen werden, wenn mittels solcher Geschehnisse der Vergangenheit, und weil sie zu ihrer Zeit nicht geahndet wurden, nun die Tatsache des Verbrecherischen an den hier zur Diskussion stehenden Humanversuchen für irrig erklärt werden soll. Die Zahl der »Schuldausschließungsgründe«, die einigen Beteiligten dienbar sein sollten, erscheinen für die Sachlage ebenfalls höchstens verwirrend, aber nicht klärend. Seit wann durfte es sittlich und rechtens gelten, unmenschliche Mittel zu gebrauchen, nur weil sie durch eine Ideologie und ein praktisch inhumanes Ziel für »notwendig« erklärt wurden? Es konnte freilich kaum im Sinne einer solchen Verteidigung liegen, all das Material beizutragen, das überwiegend die Erfüllung menschlicher Voraussetzung und die Achtung den Versuchspersonen gegenüber bei der Mehrzahl aller Humanversuche zeigt.
Was man verspüren konnte oder befürchten mußte, wenn im nationalsozialistischen Staate von Humanversuchen gesprochen wurde, läßt sich aus einem kurzen Satz aus jener Zeit entnehmen:
(Doc. NO. 1309):

»Die Wehrmacht sollte auf Wunsch des Generalfeldmarschall Keitel bei den Versuchen nicht verantwortlich beteiligt werden, da auch Versuche mit Menschen gemacht würden.«

Aber selbst wenn man diese Analogien aus der Weltliteratur als Präzedenzfälle heranzieht, so unterscheiden sich die Versuche, die in Nürnberg zur Verhandlung standen, sehr wesentlich durch ihren Umfang, den Grad der Mißachtung der Versuchspersonen und die Willkür ihrer Auswahl von allen anderen ebenfalls negativ zu beurteilenden Humanversuchen. Deshalb charakterisierte sie der Gerichtshof in seiner Urteilsbegründung folgendermaßen: (Urteilsbegründung S. 21)

»Vom Ausbruch des zweiten Weltkrieges an wurden verbrecherische medizinische Experimente an nichtdeutschen Staatsangehörigen durchgeführt, an Kriegsgefangenen und Zivilisten, einschließlich Juden und sogenannter Asozialer, und zwar im großen Umfang innerhalb

1 Euthanasie und Menschenversuche, Psyche 1/1, Seite 101 f., 1947, Heidelberg, Verlag Lambert Schneider.

Deutschlands und der besetzten Gebiete. Dies waren keine vereinzelten Versuche noch gelegentliche Handlungen einiger Ärzte und Forscher, die ausschließlich auf Grund ihrer eigenen Verantwortlichkeit tätig waren, sondern sie waren vielmehr das Ergebnis der gleichgeschalteten Formulierung einer Politik und der Planung auf hoher regierungsmäßiger, militärischer und naziparteilicher Ebene, und sie wurden durchgeführt als wesentlicher Teil des totalen Kriegseinsatzes. Sie wurden angeordnet, gutgeheißen, erlaubt oder gebilligt von Leuten, die autoritäre Stellungen innehatten, und die auf Grund aller Rechtsgrundsätze die Pflicht hatten, von diesen Dingen zu wissen und Schritte zu unternehmen, sie zu beenden oder zu verhindern.«

Fast alle Angeklagten und Sachverständigen wurden vor Gericht über die allgemeinen Prinzipien ärztlicher Ethik und ihre persönliche Ansicht befragt. Die Beweisführung ging damit über ihr Hauptanliegen — die Erforschung der formalen Verantwortlichkeit des einzelnen — hinaus und unterzog auch die Tiefe der Probleme eingehender Betrachtung.

Einen ausgezeichneten Einblick in die Preisgabe der persönlichen Verantwortung als Staatsbürger zugunsten eines Staatsidoles, als dessen personale Repräsentanz eine mystisch-überindividuell begabte Führung angenommen, vielmehr geglaubt wird, gewährt das folgende Bruchstück aus dem Kreuzverhör des Angeklagten Prof. Karl Brandt durch den Ankläger. Es zeigt zugleich, wie nach amerikanischem Recht der Angeklagte als Zeuge in eigener Sache aussagt und die Richter zur Erhellung der Motive und Tatbestände fragend eingreifen:

»Anklagevertreter: Herr Brandt, betrachten Sie es als verbrecherische Versuche am Menschen, wenn es ohne seine Einwilligung geschieht?

Karl Brandt: Es kommt darauf an, um was für Experimente es sich dabei handelt. Die Frage der Zustimmung spielt meiner Meinung nach in der Gesamtbeurteilung der Experimente eine wesentliche Rolle, und zwar in der Beurteilung, wenn man das Wort verbrecherisch dabei gebraucht, eine beschwerende.

F.: Herr Brandt, warum machen Sie eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Versuchen. Welchen Unterschied macht es aus, die Art von Experimenten, wenn die Versuchspersonen keine Zustimmung zur Ausführung des Experimentes gegeben haben?

A.: Man kann schon von Experiment dann sprechen, wenn man ein neu eingeführtes Medikament anwendet. Man ist dabei der Überzeugung, daß es hilft, ohne daß man es im letzten genau weiß. Auch so etwas kann schon als Experiment bezeichnet werden; deswegen möchte ich einen Unterschied machen in dem Problem der Fragestellung, die man behandelt. Außerdem kommt hinzu, daß die Frage Freiwilligkeit und Nichtfreiwilligkeit bezüglich eines Gefangenen schon psychologisch eine Rolle spielt, ebenso in Hinsicht auf Geisteskranke eine Bedeutung haben kann. Man wird daher sich klar sein müssen, wenn man eine solche Frage von vornherein mit verbrecherisch beantwortet, um was für einen Versuch es sich dabei handelt. Die erschwerenden Momente im Hinblick auf Verbrechen allgemein bei Versuchen liegen in drei Punkten, nämlich der Nichtfreiwilligkeit, vor allem der Nichtnotwendigkeit eines Versuches und drittens in der Gefährlichkeit eines solchen.

F.: Mit anderen Worten: Sie finden Situationen, wo die Möglichkeit besteht, daß nichtsdestoweniger der Versuch erlaubt ist, und zwar gesetzlich und moralisch, obgleich die Versuchsperson nicht freiwillig sich bereitstellt. Ist das richtig?
A.: Es kann beides möglich sein, ja.
F.: Sie sind Arzt. Ich sollte glauben, daß Sie wahrscheinlich ziemlich vertraut mit Fällen verkehrter Behandlung und Verordnung in Deutschland sind. Angenommen, Herr Brandt, Sie probierten ein neues Medikament an einem Ihrer Patienten im Vorkriegsdeutschland aus, ohne dem Patienten etwas darüber zu sagen oder seine Einwilligung irgendwie einzuholen und als Resultat nahm die Person Schaden. Würden Sie nicht wegen verkehrter Behandlung zur Verantwortung gezogen worden sein?
A.: Ich würde einer solchen Anklage sicher ausgesetzt sein.
F.: Dann verstehe ich nicht ganz die Situation, in welcher Sie behaupten, daß es gestattet wäre, eine Person ohne ihre Einwilligung zu behandeln?
A.: Ich habe deswegen vorher den Unterschied gemacht, weil es sich dabei gleichzeitig um die Frage der Gefährlichkeit handelt. ...
F.: Herr Brandt, würden die Versuche, die in der Anklageschrift zur Beschuldigung erhoben sind, als verbrecherisch anzusehen sein, wenn die Versuchspersonen nicht ihre Einwilligung zu diesen Versuchen gaben. Wollen Sie die Frage beantworten?
Verteidiger: Herr Präsident, es handelt sich um eine reine Rechtsfrage, die meiner Ansicht nach dem Angeklagten nicht gestellt werden kann.
Vorsitzender: Ich möchte den Anwalt fragen, ob er mit dieser Frage beabsichtigt, den Zeugen zu fragen, ob die Versuche — ich weiß nicht, auf welche Versuche Bezug genommen wird — ungesetzlich oder anfechtbar wären, wenn sie von einem Arzt an einer Person im Zivilberuf, die keinerlei Beziehung zum Militärdienst hatte, ausgeführt würden.
Anklagevertreter: Ganz richtig, Hoher Gerichtshof. Ich trachte darnach, den moralischen Wert zu ergründen, welchen der Zeuge dieser Art von Versuchen beimißt.
Judge Sebring: Nun, Mr. McHaney, bei Stellung Ihrer Frage versuchen Sie da aus dem Zeugen seine Ansicht herauszulocken, ob jeder dieser Versuche ungesetzlich oder verbrecherisch an sich ist, oder gehen Sie in erster Linie davon aus, ob die Annahme der Anklagebehörde in diesem Falle richtig ist, diese Experimente wären ungesetzlich oder verbrecherisch, und zwar wegen der Art ihrer Ausführung?
Anklagevertreter: Ja, ich glaube, es ist das letztere.
Judge Sebring: Ich glaube vielleicht, es ist nicht so ganz klar.
Anklagevertreter: Ich versuche, die Wichtigkeit festzustellen, welche der Zeuge der Einwilligung der Versuchsperson im Hinblick auf die hier angeschuldigten Versuche beilegt.
Judge Sebring: Es scheint mir, daß es da gewisse Arten von sogenannten medizinischen Versuchen gibt, bei denen an und für sich nicht schmerzvolle oder gräßliche Folgen zu erwarten sind. Andererseits begreife ich, daß irgendwelche Versuche, wenn sie auszuarten beginnen, verbrecherisch sein mögen, und ich möchte darauf hinweisen, daß — wenn eine Differenzierung dem Zeugen gegenüber gemacht wird —, wir hier schneller dazu kommen, wo wir hinwollen.
Anklagevertreter: Hohes Gericht, ich glaube, ich werde fortfahren, ihn lieber mit Bezug auf jeden Versuch aus der Anklageschrift zu befragen, als in der allgemeinen Art.
F.: Sie haben die Beweisführung in diesem Falle mit Bezug auf die Gefrier-

versuche, die im KZ-Lager Dachau ausgeführt worden sind, gehört. Ich möchte Sie bitten, anzunehmen, daß der Beweis, wie er von der Anklagebehörde angeführt ist, zum Zwecke der Frage richtig und wahr ist, und Sie werden sich erinnern, daß ein umfangreiches Aussagematerial vorlag, daß die Versuchspersonen ihre Einwilligung zu den Experimenten nicht gegeben hatten. Wollen Sie dem Gerichtshof Ihre Ansicht bezüglich des verbrecherischen Charakters jener Experimente geben?

Judge Sebring: Mr. McHaney, befassen Sie sich jetzt mit dem Versuch oder mit der Art seiner Ausführung?

Mr. McHaney: Der Versuch, wie er ausgeführt wurde.

Judge Sebring: Wie es nach der Beweisführung der Anklagebehörde angenommen wurde, daß es ausgeführt worden sei.

Mr. McHaney: Jawohl.

F.: Nehmen wir an, daß die Experimente so durchgeführt worden sind, wie die Anklagebehörde es zu beweisen bezweckt hat. War das Ihrer Meinung nach ein verbrecherisches Experiment?

A.: Ich kann in dieser Form diese Frage nicht beantworten; denn der Komplex des Verbrecherischen wird hier mir vorgelegt in Richtung einer juristischen Auswertung dieses Begriffes. Ich kann in dem Komplex zu den Kälteversuchen oder zu der Notwendigkeit der Kälteversuche nur etwas aussagen, wenn die insgesamt gegebenen Voraussetzungen, die zu den Versuchen überhaupt führten, klar sind. Ich kann also nur nach der ethischen Seite Ihnen etwas sagen. Diese ethische Seite wird mit beeinflußt, entscheidend beeinflußt durch die Art der Fragestellung und Aufgabenstellung, die zunächst überhaupt zu einem solchen Versuch führten. Das Entscheidendste für die Versuchsstellung ist die Frage, ist ein Versuch wichtig oder ist er nicht wichtig. Wenn man dies auf die Kälteversuche bezieht, so kann man die Wichtigkeit solcher Versuche unter den Umständen des Krieges, da über das allgemein Ärztliche und das menschlich Allgemeine noch das Interesse von staatlicher Seite dazukommt, bejahen und zu der Forderung gelangen, daß derartige Kälteversuche gemacht werden müssen. Es handelt sich dann von einem Punkt ab um die Art der Durchführung. Diese Durchführung solcher Versuche wird sich wieder unterteilen lassen in die Freiwilligkeit und in die Nichtfreiwilligkeit. Wenn ich anschließend den Hinweis auf Gefährlichkeit und Ungefährlichkeit gebe, dann ist der Versuch wenn er ungefährlich ist, meiner Meinung nach von einem Arzt unter Berücksichtigung allgemein ärztlicher und menschlicher Thesen — ich will mich vorsichtig ausdrücken — möglicherweise durchführbar. Wenn eine Gefahr dabei ist, muß dem Arzt die Verantwortung für diese damit verbundene Gefahr abgenommen sein. Dies kann nur durch einen ihm übergeordneten in irgendeiner Form staatlichen Befehl oder durch eine staatliche Sicherung möglich sein, wobei das staatliche Interesse in dem Rahmen eines Krieges verschiedene Auslegung erfahren kann. Ich kann aber nicht Stellung dazu nehmen in bezug auf den Kälteversuch oder festlegen, ob solche Experimente im juristischen Sinne verbrecherisch waren oder nicht verbrecherisch waren.

F.: Glauben Sie, daß die Kälteversuche gefährlich waren?

A.: Ja. Da Todesfälle dabei vorgekommen sind, sind es zweifellos gefährliche Versuche gewesen.

Judge Sebring: Mr. McHaney, ich möchte eine Frage an den Zeugen richten. — Herr Zeuge, der Klärung wegen wollen wir annehmen, daß es für die Wehrmacht höchst wichtig gewesen sein würde, tatsächlich zu ermitteln, wie lange ein Mensch der Kälte ausgesetzt werden könnte, ehe er den Wirkungen erläge. Verstehen Sie das? — Nehmen wir zweitens an, daß menschliche

Objekte für solche Kälteversuche ohne deren Zustimmung ausgewählt wurden. Nehmen wir drittens an, daß solche unfreiwilligen menschlichen Objekte den Experimenten unterzogen wurden und an den direkten oder indirekten Folgen starben. Wollen Sie nun bitte dem Gericht Ihre Ansicht über ein solches Experiment mitteilen, entweder vom gesetzlichen oder vom sittlichen Standpunkt aus?

A.: Ich darf zunächst noch einmal wiederholen, damit ich richtig verstanden habe. — Bei der Versuchsordnung wird unterstellt, höchste militärische Wichtigkeit, Unfreiwilligkeit der Versuchsperson und Gefährlichkeit des Versuchs mit eventueller Todesfolge. In diesem Fall bin ich der Meinung, daß bei der Situation der Kriegslage derjenige oder diejenige staatliche Einrichtung, die die Wichtigkeit im Kriegsinteresse bestimmt hat, auch die Entbindung des Arztes von der Verantwortung bei dem tödlichen Ausgang des Versuches übernehmen muß.

Judge Sebring: Nun, nimmt sie diese Verantwortlichkeit von dem Arzt weg oder teilt sie diese Verantwortung gemeinsam mit dem Arzt, Ihrer Ansicht nach?

A.: Meiner Meinung nimmt sie sie von diesem Arzt, denn der Arzt ist in diesem Augenblick nur ein Instrument, etwa in demselben Sinne, wie es ein Offizier ist, der im Feld einen Auftrag erhält und der eine Gruppe von drei oder fünf Soldaten absolut in eine Stellung bringt, wo sie zugrundgehen werden, fallen. Das Verhältnis, wenn ich es auf unsere deutschen Umstände während des Krieges beziehe, ist im Prinzip dasselbe. Ich glaube nicht, daß der Arzt als solcher von seiner ärztlichen Ethik oder seinem moralischen Empfinden aus einen solchen Versuch durchführen könnte oder würde, ohne diese Sicherung des autoritären Staates die ihm einmal eine formal-rechtliche Sicherung geben würde und andererseits den Funktionsbefehl zu der Durchführung. Es ist selbstverständlich in diesem Fall eine mehr theoretische Überlegung, da auf einen besonderen Fall in dieser Form abgezielt ist, die ich bei dem Kälteversuch nicht übersehe. Ich weiß nicht, in welcher Form dieser Befehl und diese allgemeine Sicherung gegeben wurde. Ich will im Grundsätzlichen unterscheiden zwischen einer Versuchsanordnung, die mehr aus dem ärztlichen Bedürfnis als solchem sich ergibt und wo unter Umständen der Staat sekundär auf Grund der ärztlichen Anregung sich einschaltet, und umgekehrt, wo die Forderung des Staates die ärztliche Tätigkeit benutzt.

Judge Sebring: Das Gericht hat noch eine Frage, die von Interesse ist. — Würde nach Ihrer Ansicht ein Befehl, welcher einen unterstellten Sanitätsarzt oder eine unterstellte Sanitätsgruppe bevollmächtigt oder anweist, ein bestimmtes medizinisches Experiment durchzuführen — nehmen wir für den Augenblick diese Kälteversuche an — nehmen wir dann auch einen allgemeinen Befehl an, welcher ein gewisses Institut anweist, Kälteexperimente durchzuführen ohne Beschreibungen oder Einzelheiten über den genauen Verlauf dieser Versuche anzugeben, — würden Sie verstehen, daß ein solcher Auftrag den Sanitätsoffizier, an den der Befehl gerichtet ist, nun ermächtigt, sich unfreiwillige Objekte auszusuchen und sie Experimenten zu unterwerfen, von denen der Sanitätsoffizier unbedingt wußte oder wissen sollte, daß ihre Durchführung wahrscheinlich mit dem Tod der Versuchspersonen enden würden?

A.: Diese Frage ist sehr schwierig zu beantworten, denn es kommt dabei auf die klare Befehlsanordnung an, die in einem solchen Fall gegeben wurde. Ich darf vielleicht mit einem Befehlsbeispiel antworten.

Wenn Himmler einem Doktor X den Befehl gegeben hat, einen bestimmten Versuch durchzuführen, dann wird es möglich gewesen sein, daß ein solcher Arzt X diesen Befehl nicht befolgen wollte. In diesem Fall würde aber dieser

Arzt X nicht die Wichtigkeit dieses Versuches selbst übersehen haben. Genau so wenig, wie der Leutnant, der einen bestimmten militärischen Befehl erhalten hat — und es handelt sich ja um einen militärischen Befehl — übersieht, weshalb er mit seiner Gruppe von 8 Mann unbedingt in einem Brückenkopf aushalten und zugrunde gehen kann. Trotzdem wird dieser Offizier mit seinen 8 Mann, denen er den Befehl weitergegeben hat, an dieser Stelle zugrunde gehen. Es wird also auch dieser Arzt X, der den Befehl von Himmler erhalten hätte, unter Umständen einen Versuch durchführen müssen, ohne die prinzipielle und grundsätzliche Voraussetzung der Wichtigkeit, die eine Zentrale zu einem solchen Entschluß geführt hat, zu übersehen. Für diesen Arzt wäre es sicher so gewesen, daß er zu einer entsprechenden Rechenschaft gezogen worden wäre, wenn er diesen Versuch eben nicht ausgeführt hätte. Es hat vielleicht in diesem Fall — und es ist dabei das Autoritäre unseres Staatssystems zu berücksichtigen — das persönliche Empfinden einer besonderen berufsethischen Verpflichtung vor dem Totalen dieses Krieges zurücktreten müssen. Ich muß nur noch einmal sagen, es sind mehr theoretische Unterstellungen, die ich damit zum Ausdruck bringe. Ich will damit gleichzeitig sagen, wie schwierig solche Entscheidungen sind ...
Es wird also der wichtige Versuch von einem erhaltenen Ergebnis an unwichtig. Von diesem Augenblick an ist er dann meiner Ansicht nach verbrecherisch. Es wird deswegen auch notwendig sein, wenn man überhaupt Menschenversuche macht, daß dann die Ergebnisse aus solchen Menschenversuchen zwischenstaatlich zur Verfügung gestellt werden, damit nicht dieselben Versuche, die in einem Jahr in Rußland gemacht worden sind, im nächsten Jahr in Frankreich oder England wieder durchgeführt werden. ...
Judge Sebring: Herr Zeuge, in dieser Frage der Notwendigkeit von Experimenten ist es Ihrer Ansicht nach Sache des Staates, die dringende Notwendigkeit für ein Experiment zu bestimmen und danach sind diejenigen, welche dem Staat dienen, an diese Entscheidung gebunden? Ich glaube, Sie können darauf mit ja oder nein antworten.
A.: Dieser Prozeß zeigt, daß es unbedingte Aufgabe des Staates sein wird, sicher in der Zukunft überall auch diese Frage grundsätzlich zu ordnen.
Judge Sebring: Zeuge Dr. Brandt, ich habe kurz zuvor Ihre Erklärungen so verstanden, daß ein Arzt nach seinem Eintritt in die Armee sich solchen medizinisch-ethischen Anschauungen unterordnen muß, um zu vermeiden, in Gegensatz zu einem militärischen Befehl von höheren Dienststellen zu kommen. Ist das richtig?
A.: Ich habe das in dieser Form nicht sagen wollen. Es soll nicht heißen, daß der Arzt in dem Augenblick, in dem er Sanitätssoldat wird, nun seine Grundhaltung als Arzt ändert. Es kann diese Befehlsweisung genau so an einen nicht soldatisch gebundenen Arzt erfolgen. Ich habe das gemeint in bezug auf die Gesamtsituation, wie sie bei uns in Deutschland während einer autoritären Führungszeit gewesen ist. Es hat die autoritäre Führung eingegriffen in die Persönlichkeit und das Persönlichkeits-Empfinden des Menschen. In dem Augenblick, in dem die Person des Einzelmenschen aufgeht in dem Begriff des Kollektiven, wird auch die an sich gestellte Forderung aufgehen in dem Interesse dieses Kollektiven. Es wird also die Forderung der Gemeinschaft über den Einzelmenschen als Gesamtkomplex gestellt und es wird dieser einzelne Mensch völlig benutzt im Interesse dieser Gemeinschaft ... Im Grunde bedeutete das Einzelwesen nichts mehr. Und je weiter der Krieg fortschritt, um so stärker hat sich das bei uns gezeigt. Es ist das, was zum Schluß als Totaler Krieg bekannt wurde ...« (Prot. S. 2577 ff.)

Die übrigen Angeklagten trugen ebenfalls entsprechendes zur Problematik des Humanversuches und zu den allgemeinen Fragen ärztlicher Ethik von ihrer Warte und Situation aus bei. Auch der Eid des Hippokrates und seine verschiedenen Fassungen wurden mehrfach diskutiert. Die Plädoyers der meisten Verteidiger fügten dem ihrerseits Betrachtungen über Arzt und Recht hinzu.

Der Sachverständige der Anklage Prof. Andrew-Conway Ivy, Chikago, berichtete u. a., daß er Vorsitzender eines Kommitees war, »welches vom Gouverneur im Staate Jllinois ernannt wurde, um die Frage zu untersuchen, unter welchen ethischen Bedingungen Gefangene in den staatlichen Gefängnissen als Versuchspersonen benutzt werden können. Diese Frage ergab sich, da für die Gefangenen, die als Versuchspersonen bei den Malariaexperimenten dienten, eine Herabsetzung des Strafmaßes in Erwägung gezogen wurde . . .« (Prot. S. 9274)

Diese 800 Gefangenen meldeten sich auf Grund einer langen Mitteilung am Schwarzen Brett, die ausführlich über Art und Gefahr des Versuches unterrichtete. Persönlich wurde auf keinen der Häftlinge Einfluß ausgeübt. Nach ihrer Meldung hatten die Versuchspersonen folgenden Passus zu unterschreiben, den Prof. Ivy dem Gerichtshof vorlegte: (Doc. NO. 3969)

»Ich, ..., Nr. ...., ...Jahre alt, bestätige hiermit, daß ich die obige Mitteilung gelesen und vollkommen verstanden habe, welches von meiner beigefügten Unterschrift bezeugt wird und im Zusammenhang hiermit stelle ich ein Aufnahmegesuch an die Universität von Chicago, welche derzeit Malariaforschungen im Auftrage der Regierung durchführt, um in die Untersuchungen des Lebenszyklus der Malaria-Parasiten einbezogen zu werden.
Ich übernehme hiermit alle Gefahren dieser Experimente, und für meine Erben, meine persönlichen Vertreter und Bevollmächtigten entbinde ich hiermit die Universität von Chicago *(es folgt eine Aufzählung von Namen)* und alle Techniker und Assistenten, die an obengenannten Untersuchungen teilnehmen; ferner die Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas des Staates Illinois; den Direktor der Abteilung für Öffentliche Sicherheit des Staates Illinois; den Direktor des staatlichen Zuchthauses in Joliet-Stateville und alle Angestellten im Zusammenhang mit den obigen Anstalten und Abteilungen von aller Verantwortung sowie aller Ansprüche und Prozesse oder Gewohnheitsrechte (equity) für alle Verletzungen oder Krankheiten, tödliche oder sonstige, die durch diese Experimente verursacht sein mögen.
Ich bescheinige hiermit, daß dieser Antrag freiwillig und ohne Zwang gemacht wurde. Ich wurde aufgeklärt, daß wenn dieser Antrag angenommen wird, ich Anspruch auf ein Gehalt von ....Dollars ($..................) habe, welches zahlbar ist, wie in der obigen Mitteilung vorgesehen ist.

Zeuge: (Unterschrift)..

(Datum)..

.... Anschrift ....«

Auf Grund der Vorlage dieses Schriftstückes ergab sich im Laufe der Befragung seitens der Verteidigung folgende Fragestellung:

»Verteidiger: Herr Professor, vom Standpunkte der ärztlichen Ethik aus, glauben Sie, daß es mit der ärztlichen Ethik, sei es in Amerika oder in einem anderen Kulturstaat, in Einklang zu bringen ist, wenn man Versuche ausführt mit einer gewissen Gefährlichkeit an Gefangenen, die man vorher einen solchen Revers unterschreiben läßt, wonach sie auf alle Ansprüche sogar auch für die ihrer Erben verzichten. Ist das nach Ihrer Ansicht mit der ärztlichen Ethik vereinbar?
Prof. Ivy: Ja, das kann in Einklang gebracht werden mit den grundlegenden Prinzipien ärztlicher Ethik.« (Prot. S. 9319)

Als ein aus jüngster Zeit stammendes Beispiel für die Anordnung einer Regierungsinstanz und die Art der einleitenden Formalitäten zur Durchführung eines Humanversuches in Deutschland legte der Verteidiger für den Angeklagten Karl Brandt das Beweisstück KB. 93 vor:

Oberpräsident
der Nord-Rheinprovinz
M 632 — III — C III/3

Düsseldorf, den 29. Juni 1946

An die Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Düsseldorf und Köln

Betr.: Ärztlicher Forschungsausschuß

Beiliegend Text und Übersetzung eines Schreibens der Militärregierung vom 22. Juni 1946 — NR/PH/2457.
Wie ich höre, will die Landesforschungsabteilung Nierenfunktionsprüfungen vornehmen. Ich bitte daher, die betreffenden Krankenhäuser anzuweisen, die Meldungen zu erstatten.

In Vertretung: gez.: Unterschrift

Abschrift

Übersetzung

Headquarters Military Governement North Rhine Region

NR/PH/2457
22. Juni 1946

Betr.: Ärztlicher Forschungsausschuß

Oberpräsident
Nord-Rheinprovinz.

1. Professor McCance und die Mitglieder seiner medizinischen Forschungsabteilung wünschen darüber informiert zu werden, ob und wann Kinder in Wöchnerinnen-Heimen oder Frauen-Abteilungen in

Krankenhäusern mit Meningozele oder anderen Abnormalitäten geboren werden, die es unwahrscheinlich oder unmöglich machen, daß die Kinder mehr als eine kurze Zeit leben.

2. Professor McCance und seine Abteilung wünschen einige Versuche an diesen Kindern zu machen, die diesen nach ihrer Erfahrung keinerlei Schmerzen bereiten, aber sie fühlen sich nicht berechtigt, diese Versuche an normalen, gesunden Kindern zu machen. Wenn die Geburt dieser Kinder bekannt wird, muß eine Benachrichtigung sofort durch Fernsprecher an Professor McCance, Wuppertal, Nr. 366 65 gemacht werden.

gez.: Unterschrift
für Brigadier
Deputy Regional Commissionar
North Rhine Region

Auf Anfrage wurden den Herausgebern durch ein zuständiges Amt des Regierungspräsidenten Köln in einer durch die unverändert gleichgültige Unkenntnis über den Inhalt eines weitergeleiteten Befehles verblüffenden Antwort mitgeteilt, daß die Anordnung »lediglich an die Krankenhäuser weitergegeben« *worden ist.* »Irgendein Kommentar wurde dazu nicht gegeben, welche Untersuchungen gemacht werden sollten, ist auch nicht mitgeteilt worden. Selbstverständlich könnten sie nur mit Einwilligung der Eltern erfolgen.«[1]

Prof. Ivy erwähnte an anderer Stelle, daß im Staate Jllinois entsprechende Vorschriften zur Regelung der Humanversuche im Dezember 1946 ergangen seien und wies auf ein Rundschreiben des Reichsministers des Innern in Deutschland vom 28. 2. 1931 hin.[2]
Diese Bestimmungen sind bis heute nicht aufgehoben und werden deshalb im folgenden wiedergegeben:

[1] *Nach langem Briefwechsel mit dem zuständigen Amt der Englischen Militärregierung durch Unterstützung des Amtes des Sozialministers in Düsseldorf, konnten die Herausgeber in Erfahrung bringen, daß es sich bei den Versuchen um* »Entnahme von kleinen Mengen Blut und Urin« *bei Säuglingen mit unheilbarer Meningozele gehandelt hat. In einem Memorandum von Dr. R. A. McCance für die Legal Division der Militärregierung heißt es, daß zur Versuchsanordnung außerdem die Applikation* »bestimmter Lösungen« *gehörte,* »es wurde als möglich angesehen, daß diese Säuglinge durch die Anwendung von Salzlösungen in ihrem Zustand gebessert werden konnten und, daß sogar eine Operation möglich werden konnte«. *Jedoch erfüllten sich diese Erwartungen nicht.* »Alle Versuche bedingen ein bestimmtes Minimum-Risiko und es wurde deswegen als berechtigter angesehen, mit Säuglingen zu arbeiten, deren Tod in einigen Tagen, was auch immer für sie getan werden konnte, sicher war.« *Parallelversuche wurden in England und U.S.A. durchgeführt.*
Zu der Frage der »Zustimmung« *zitieren wir aus dem gleichen Schriftstück vollinhaltlich:* »In England mußte jede Mutter zustimmen, daß ein derartiger Versuch an ihrem Kinde gemacht wurde. In Deutschland wurden die Versuche mit der Zustimmung und unter Mitwirkung der für die Kinder verantwortlichen Ärzte gemacht. Die Mütter wären befragt worden, wenn dies in Deutschland Usus gewesen wäre. Offensichtlich war das nicht der Fall.« *In der Tat besteht ein Unterschied im Usus nicht. Dies beweisen die auf der folgenden Seite wiedergegebenen Leitsätze des Reichsministers des Innern vom 28. 2. 1931.*

[2] Reichsgesundheitsblatt 1931, Seite 179; »Volkswohlfahrt«, Amtsblatt des Ministers für Volkswohlfahrt 1931, Seite 607.

»Deutsches Reich

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betr. Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen. / Vom 28. Februar 1931.

Auszug

Der Reichsgesundheitsrat hat besonderen Wert darauf gelegt, Vorsorge zu treffen, daß alle Ärzte von den nachstehenden Richtlinien Kenntnis erhalten, und nahm von diesem Gesichtspunkt aus einstimmig eine Entschließung an, wonach alle in Anstalten der geschlossenen und offenen Krankenbehandlung oder Krankenfürsorge tätigen Ärzte bei ihrem Eintritt auf die Beachtung dieser Richtlinien unterschriftlich verpflichtet werden sollten.

Endgültiger Entwurf
von Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissenschaftlicher Versuche am Menschen.

1. Die ärztliche Wissenschaft kann, wenn sie nicht zum Stillstand kommen soll, nicht darauf verzichten, in geeigneten Fällen eine Heilbehandlung mit neuen, noch nicht ausreichend erprobten Mitteln und Verfahren einzuleiten. Ebensowenig kann sie wissenschaftliche Versuche am Menschen als solche völlig entbehren, da sonst Fortschritte in der Erkennung, der Heilung und der Verhütung von Erkrankungen gehemmt oder sogar ausgeschlossen würden.
Den hiernach dem Arzte einzuräumenden Rechten steht die besondere Pflicht des Arztes gegenüber, sich der großen Verantwortung für Leben und Gesundheit jedes einzelnen, den er neuartig behandelt oder an dem er einen Versuch vornimmt, stets bewußt zu bleiben.
2. Unter neuartiger Heilbehandlung im Sinne dieser Richtlinien sind Eingriffe und Behandlungsweisen am Menschen zu verstehen, die der Heilbehandlung dienen, also in einem bestimmten einzelnen Behandlungsfall zur Erkennung, Heilung oder Verhütung einer Krankheit oder eines Leidens oder zur Beseitigung eines körperlichen Mangels vorgenommen werden, obwohl ihre Auswirkungen und Folgen auf Grund der bisherigen Erfahrungen noch nicht ausreichend zu übersehen sind.
3. Unter wissenschaftlichen Versuchen im Sinne dieser Richtlinien sind Eingriffe und Behandlungsweisen am Menschen zu verstehen, die zu Forschungszwecken vorgenommen werden ohne der Heilbehandlung im einzelnen Falle zu dienen, und deren Auswirkungen und Folgen auf Grund der bisherigen Erfahrungen noch nicht ausreichend zu übersehen sind.
4. Jede neuartige Heilbehandlung muß in ihrer Begründung und ihrer Durchführung mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik und den Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft in Einklang stehen.
Stets ist sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob die Schäden, die etwa entstehen können, zu dem erwartenden Nutzen im richtigen Verhältnis stehen.
Eine neuartige Heilbehandlung darf nur vorgenommen werden, wenn sie vorher, soweit möglich, im Tierversuch geprüft worden ist.
5. Eine neuartige Heilbehandlung darf nur vorgenommen werden, nachdem die betreffende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter auf Grund einer vorangegangenen zweckentsprechenden Belehrung sich in unzweideutiger Weise mit der Vornahme einverstanden erklärt hat.
Fehlt die Einwilligung, so darf eine neuartige Heilbehandlung nur dann eingeleitet werden, wenn es sich um eine unaufschiebbare Maßnahme zur Erhaltung des Lebens oder zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigung handelt

und eine vorherige Einholung der Einwilligung nach Lage der Verhältnisse nicht möglich war.
6. Die Frage der Anwendung einer neuartigen Heilbehandlung ist mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen, wenn es sich um Kinder und jugendliche Personen unter 18 Jahren handelt.
7. Die ärztliche Ethik verwirft jede Ausnutzung der sozialen Notlage für die Vornahme einer neuartigen Heilbehandlung.
8. Bei neuartiger Heilbehandlung mit lebenden Mikroorganismen, insbesondere mit lebenden Krankheitserregern, ist erhöhte Vorsicht geboten. Sie ist nur dann als zulässig zu erachten, wenn eine relative Unschädlichkeit des Verfahrens anzunehmen und auf andere Weise die Erzielung eines entsprechenden Nutzens unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erwarten ist.
9. In Kliniken, in Polikliniken, in Krankenanstalten oder sonstigen Anstalten zur Krankenbehandlung und Krankenfürsorge darf eine neuartige Heilbehandlung nur vom leitenden Arzt selbst oder in seinem ausdrücklichen Auftrag und unter seiner vollen Verantwortung von einem anderen Arzt ausgeführt werden.
10. Über jede neuartige Heilbehandlung ist eine Aufzeichnung zu fertigen, aus der der Zweck der Maßnahme, ihre Begründung und die Art ihrer Durchführung ersichtlich sind. Insbesondere muß auch ein Vermerk darüber vorhanden sein, daß die betreffende Person oder erforderlichenfalls ihr gesetzlicher Vertreter vorher zweckentsprechend belehrt worden ist und die Zustimmung gegeben hat.
11. Die Veröffentlichung der Ergebnisse einer neuartigen Heilbehandlung muß in einer Form erfolgen, die der gebotenen Achtung vor dem Kranken und den Geboten der Menschlichkeit in jeder Weise Rechnung trägt.
12. Die Nummern 4 bis 11 dieser Richtlinien gelten entsprechend für wissenschaftliche Versuche (Nr. 3).
Außerdem gilt für solche Versuche folgendes:
a) Die Vornahme eines Versuchs ist bei fehlender Einwilligung unter allen Umständen unzulässig.
b) Jeder Versuch am Menschen ist zu verwerfen, der durch den Versuch am Tier ersetzt werden kann. Ein Versuch am Menschen darf erst vorgenommen werden, wenn zuvor alle Unterlagen beschafft worden sind, die zu einer Klärung und Sicherung mit den der medizinischen Wissenschaft zur Verfügung stehenden biologischen Methoden des Laboratoriumsversuchs und des Tierexperiments gewonnen werden können. Unter diesen Voraussetzungen verbietet sich jedes grund- oder planlose Experimentieren am Menschen von selbst.
c) Versuche an Kindern oder jugendlichen Personen unter achtzehn Jahren sind unstatthaft, wenn sie das Kind oder den Jugendlichen auch nur im geringsten gefährden.
d) Versuche an Sterbenden sind mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik unvereinbar und daher unzulässig.
13. Wenn man somit von der Ärzteschaft und insbesondere von den verantwortlichen Leitern der Krankenanstalten erwarten darf, daß sie sich von einem starken Verantwortungsgefühl gegenüber den ihnen anvertrauten Kranken leiten lassen, so wird man doch auch bei ihnen diejenige Verantwortungsfreudigkeit nicht entbehren wollen, die auf neuen Wegen den Kranken Erleichterung, Besserung, Schutz oder Heilung zu schaffen sucht, wenn die bisher bekannten Mittel nach ihrer ärztlichen Überzeugung zu versagen drohen.
14. Schon im akademischen Unterricht soll bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die besonderen Pflichten hingewiesen werden, die dem Arzte bei Vor-

nahme einer neuen Heilbehandlung oder eines wissenschaftlichen Versuchs sowie auch bei der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse obliegen.«

In seinem Urteil faßte das Gericht die jederzeit gültigen Kautelen in folgenden Punkten zusammen, die geeignet erscheinen einer künftigen internationalen Vereinbarung als Diskussionsgrundlage zu dienen.
(Urteilsbegründung S. 21 ff.)

»Zulässige medizinische Versuche

Die Überzahl des vorliegenden Beweismaterials belegt, daß gewisse medizinische Experimente an Menschen, wenn sie innerhalb ziemlich klar festgelegter Grenzen bleiben, der ärztlichen Ethik entsprechen. Die Befürworter der Menschenversuche begründen ihre Ansicht damit, daß solche Versuche für das Wohl der Menschheit Ergebnisse erzielen, welche durch andere Methoden oder Studien nicht zu erlangen sind. Sie stimmen alle jedoch darin überein, daß gewisse Grundprinzipien befolgt werden müssen, um mit moralischen, ethischen und juristischen Grundregeln im Einklang zu stehen.

1. Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, daß der Betreffende die gesetzmäßige Fähigkeit haben muß, seine Einwilligung zu geben; in der Lage sein muß, eine freie Entscheidung zu treffen, unbeeinflußt durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Beeinflussung oder des Zwanges; und genügend Kenntnis von und Einsicht in die Bestandteile des betreffenden Gebietes haben muß, um eine verständnisvolle und aufgeklärte Entscheidung treffen zu können. Diese letzte Bedingung macht es notwendig, daß der Versuchsperson vor der Annahme ihrer bejahenden Entscheidung das Wesen, die Länge und der Zweck des Versuches klargemacht werden; sowie die Methode und die Mittel, welche angewendet werden sollen, alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche mit Fug zu erwarten sind, und die Folgen für ihre Gesundheit oder ihre Person, welche sich aus der Teilnahme ergeben mögen.

Die Pflicht und die Verantwortlichkeit den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies sind persönliche Pflichten und persönliche Verantwortungen, welche nicht ungestraft auf andere übertragen werden können.

2. Der Versuch muß derart sein, daß fruchtbare Ergebnisse für das Wohl der Gesellschaft zu erwarten sind, welche nicht durch andere Forschungsmittel oder Methoden zu erlangen sind, und welche ihrem Wesen nach nicht willkürlich und unnötig sind.

3. Der Versuch ist so zu planen und auf den Ergebnissen von Tierversuchen und einer Kenntnis des Wesens der Krankheit oder des sonstigen Problems aufzubauen, daß die vermutlichen Ergebnisse die Ausführung des Versuchs rechtfertigen werden.

4. Der Versuch ist so durchzuführen, daß alle unnötigen körperlichen und geistigen Leiden und Verletzungen vermieden werden.

5. Kein Versuch darf durchgeführt werden, wenn a priori ein Grund besteht für die Annahme, daß der Tod oder ein dauernder, körperlicher Schaden eintreten wird, mit der Ausnahme vielleicht jener Versuche, bei welchen Versuchsleiter gleichzeitig als Versuchspersonen dienen.
6. Das Gefahrenmoment darf niemals die Grenzen überschreiten, welche sich aus der humanitären Bedeutung des zu lösenden Problems ergeben.
7. Angemessene Vorbereitungen sind zu machen und ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um die Versuchsperson gegen selbst die geringste Möglichkeit der Verletzung, der bleibenden gesundheitlichen Schädigung oder des Todes zu schützen.
8. Der Versuch darf nur von wissenschaftlich geschulten Personen durchgeführt werden. Die größte Geschicklichkeit und die größte Vorsicht müssen in allen Stufen des Versuches von denjenigen angewandt werden, die den Versuch leiten oder durchführen.
9. Während des Versuches muß der Versuchsperson freigestellt bleiben, den Versuch zu beenden, wenn sie körperlich oder geistig den Punkt erreicht hat, an dem ihr seine Fortsetzung unmöglich erscheint.
10. Im Verlauf des Versuchs muß der Versuchsleiter jederzeit bereit bleiben, den Versuch einzustellen, wenn er bei Anwendung des von ihm geforderten guten Glaubens, besondere Geschicklichkeit und Sorgfalt des Urteils Grund hat anzunehmen, daß eine Fortsetzung des Versuches eine Verletzung, eine bleibende gesundheitliche Schädigung oder den Tod der Versuchsperson herbeiführen könnte.«[1]

[1] *Die anschließenden Feststellungen des Gerichtshofes folgen auf Seite 274 in anderem Zusammenhang.*

IX

DER VERLAUF DES GERICHTSVERFAHRENS UND DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DES URTEILSSPRUCHES

Der Gerichtshof setzte sich aus folgenden Richtern zusammen:

1. *Vorsitzender Richter* Walter B. Beals, *L.L.D., Oberster Richter des Obersten Gerichtshofes des Staates Washington*
2. *Richter* Harold L. Sebring, *L.L.D., Richter des Obersten Gerichtshofes des Staates Florida*
3. *Richter* Johnson Tal Crawford, *L.L.D., Richter des Oklahoma District-Gerichtshofes in Ada*
4. *Ersatzrichter* Victor C. Swearingen, *L.L.D., Chef beim Amt für Kriegsverbrechen in Pantagon*

Der einleitende Teil der Urteilsbegründung faßt den Ablauf des Gerichtsverfahrens und die rechtlichen Grundlagen des Urteilsspruches zusammen: (Urteilsbegründung S. 1 ff.)

»Urteil[1]

Der Militärgerichtshof Nr. I wurde am 25. Oktober 1946 auf Grund der Allgemeinen Anordnung Nr. 68, die vom amerikanischen Militärgouverneur für Deutschland erlassen wurde, ins Leben gerufen. Dies war der erste von verschiedenen Militärgerichtshöfen, die zur Aburteilung von Vergehen, die vom Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates für Deutschland als Verbrechen erkannt wurden, in der amerikanischen Besatzungszone auf Grund der Anordnung Nr. 7 der Militärregierung geschaffen wurden.

Auf Grund der Anordnung, welche den Militärgerichtshof einsetzte und die Unterzeichneten als seine Mitglieder bestimmte, wurde verfügt, daß der Militärgerichtshof Nr. I in Nürnberg, Deutschland, zusammentrete, um solche Fälle zu hören, die der Hauptanklagevertreter für Kriegsverbrechen oder sein ordnungsgemäß benannter Stellvertreter unterbreiten würde.

Am 25. Oktober 1946 reichte der Hauptanklagevertreter für Kriegsverbrechen eine Anklageschrift gegen die obenerwähnten Angeklagten im Büro des Generalsekretärs der Militärgerichtshöfe im Justizpalast zu Nürnberg, Deutschland, ein. Eine Abschrift der Anklageschrift in deutscher Sprache wurde jedem Angeklagten am 5. November 1946 zugestellt. Am 21. November 1946 hörte der Militärgerichtshof Nr. I die Angeklagten, wobei jeder Angeklagte in bezug auf alle gegen ihn erhobenen Anwürfe sich als »nicht schuldig« bekannte.

Die Vorlage von Beweismaterial zur Unterstützung der in der Anklageschrift enthaltenen Beschuldigungen wurde am 9. Dezember 1946 durch die Anklagebehörde eröffnet. Nachdem die Anklage ihren Fall abschloß, begann die Verteidigung die Vorlage ihres Beweismaterials *(am 20. Januar 1947)*. Die Vorlage allen Beweismaterials in diesem Fall wurde am 3. Juli 1947 abgeschlossen. Während der Woche des 14. Juli 1947 hörte der Gerichtshof

[1] *Die im Urteilsauszug durch Punkte gekennzeichneten Auslassungen sind solche des Gerichtshofes.*

Plädoyers der Anklage und Verteidigung. Die persönlichen Feststellungen der Angeklagten wurden am 19. Juli 1947 gehört, dem Tag an dem der Fall endgültig geschlossen wurde.
Das Verfahren wurde in zwei Sprachen durchgeführt, Englisch und Deutsch. Es dauerte 139 Gerichtstage, worin sechs Tage für die abschließenden Plädoyers und die persönlichen Feststellungen der Angeklagten mit eingeschlossen sind. Während der 133 Prozeßtage, welche für die Vorlage von Beweismaterial benutzt wurden, gaben 32 Zeugen mündlich Ausführungen für die Anklage und 53 Zeugen, einschließlich der 23 Angeklagten, sagten mündlich für die Verteidigung aus. Zusätzlich dazu legte die Anklage insgesamt 570 Eidesstattliche Erklärungen, Berichte und Dokumente als Beweisstücke vor; die Verteidigung unterbreitete insgesamt 901 Dokumente, das heißt, daß insgesamt 1471 Beweisstücke angenommen wurden.
Abschriften aller Beweisstücke, welche die Anklage im Laufe ihres Falles einreichte, wurden den Angeklagten in deutscher Sprache, bevor sie als Beweisstücke angenommen wurden, unterbreitet.
Bei der Verfahrenseröffnung und während des Prozesses war jeder Angeklagte durch einen von ihm ausgewählten Anwalt vertreten.
Wann immer möglich, wurde den Anträgen der Verteidiger auf das persönliche Erscheinen von Leuten, die Eidesstattliche Versicherungen für die Anklage abgegeben hatten, stattgegeben, und sie wurden zum Verhör oder Kreuzverhör durch die Verteidigung nach Nürnberg gebracht. Während des Prozesses wurde der Verteidigung weiter Spielraum in der Vorlage von Beweismaterial gewährt, was so weit ging, daß zuweilen Material von höchst geringem Beweiswert angenommen wurde.
Der Gerichtshof ergriff all diese Maßnahmen, um jedem Angeklagten zu gestatten, seine Verteidigung uneingeschränkt zu unterbreiten, im Einklang mit dem Sinn und der Absicht der Anordnung Nr. 7 der Militärregierung, welche vorsieht, daß ein Angeklagter das Recht haben soll, durch einen Verteidiger vertreten zu werden, Zeugen der Anklage ins Kreuzverhör zu ziehen, und all das Beweismaterial vorzulegen, das möglicherweise Beweiswert haben kann.
Nunmehr ist alles Beweismaterial zur Vorlage gebracht worden, die abschließenden Plädoyers sind beendet worden, und der Gerichtshof hat die persönlichen Feststellungen jedes Angeklagten angehört. Das einzige was in diesem Falle noch zu tun verbleibt, ist das Urteil zu sprechen und die Strafen zu verhängen.

Die Rechtszuständigkeit des Gerichtshofes

Die Rechtszuständigkeit und Vollmachten dieses Gerichtshofes wurden durch das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates für Deutschland festgelegt und bestimmt.[1] Die wesentlichen Bestimmungen des uns betreffenden Gesetzes sehen das folgende vor:

[1] *In dem Urteil der III. Strafkammer des Landgerichtes Koblenz (Vorsitzender Landgerichtsrat Zündorf) wird deutscherseits zum Kontrollratsgesetz Nr. 10 Stellung genommen:* ». . . Der Anwendung dieses Gesetzes steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß die zur Aburteilung stehenden Straftaten mehrere Jahre vor dem Erlaß dieses Gesetzes begangen worden sind. Abgesehen davon, daß das Gesetz selbst sich rückwirkende Kraft beilegt, ist auch der im Rechtsleben im allgemeinen geltende Grundsatz ‚nulla poena sine lege' kein für alle Kulturnationen unumstößliches Rechtsgut oder Ausfluß des Naturrechts. Eine Ausnahme von ihm ist gerade im Interesse der Aufrechterhaltung einer höheren Rechtsordnung dann unbedingt geboten, wenn — wie in Deutschland das Hitlerregime — eine gewissenlose Staatsführung alle Grundsätze der Rechtsordnung mit Füßen getreten und in verbrecherischer Weise mißachtet hat . . .«

Artikel II

1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar: ...
b) Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder anderen Zwecken, oder die Anwendung der Sklavenarbeit in dem besetzten Gebiet selbst, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen, Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; vorsätzliche Zerstörung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.
c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.
d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.
2. Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Maßgabe ... dieses Artikels für schuldig erachtet, wer
a) als Täter oder
b) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder angestiftet oder
c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder
d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder
e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand ...
4. a) Die Tatsache, daß jemand eine amtliche Stellung eingenommen hat, sei es die eines Staatsoberhauptes oder eines verantwortlichen Regierungsbeamten, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen und ist kein Strafmilderungsgrund.
b) Die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.
Die Anklageschrift des vorliegenden Falles wurde im Einklang mit diesen Bestimmungen eingereicht.

Die Beschuldigung

Die Anklageschrift gliedert sich in vier Punkte.
Punkt 1. D e r g e m e i n s a m e P l a n o d e r d i e V e r s c h w ö r u n g : Der erste Anklagepunkt beschuldigt die Angeklagten, daß sie im Einklang mit einem gemeinsamen Plan, gesetzwidrig, absichtlich und bewußt sich verschworen hätten und übereingekommen seien Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, wie sie im Kontrollratsgesetz Nr. 10 definiert sind.
Während des Verfahrens griffen die Angeklagten den ersten Anklagepunkt an und gaben als Begründung ihres Antrages die Tatsache an, daß das grund-

legende Gesetz dem Gerichtshof nicht die Rechtszuständigkeit gebe, das Verbrechen der Verschwörung als getrenntes, wesentliches Vergehen zu bestrafen. Der Antrag wurde zur Diskussion gestellt und durch die Anwälte der Anklage und Verteidigung ordnungsgemäß erörtert. Daraufhin gab der Gerichtshof in einer Sitzung dem Antrage statt. Um diesen Urteilsspruch lückenlos zu haben, wird die damals gefällte Entscheidung hierin eingeschlossen. Der auf Grund jenes Antrags erlassene Befehl lautete folgendermaßen:
,Dieser Gerichtshof entscheidet, daß weder der Internationale Militärgerichtshof, noch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Verschwörung, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, als eigenes wesentliches Verbrechen definiert hat; deswegen hat dieser Gerichtshof keine Rechtszuständigkeit, irgendeinen Angeklagten auf Grund der Beschuldigung der Verschwörung als eigenes wesentliches Vergehen vor Gericht zu stellen.
Der Anklagepunkt 1, zusätzlich zu der eigenen Beschuldigung der Verschwörung, erhebt auch den Vorwurf der ungesetzlichen Teilnahme an der Planung und Durchführung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche tatsächlich die Begehung solcher Verbrechen mit einschloß. Wir können deshalb nicht wirklich den gesamten Anklagepunkt I streichen, aber insoferne als Punkt I die Beschuldigung des angeblichen Verbrechens der Verschwörung als ein eigenes wesentliches Vergehen vorwirft, getrennt von irgendeinem Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wird der Gerichtshof diese Beschuldigung außer acht lassen.
Diese Entscheidung soll nicht dahingehend ausgelegt werden, daß die Wirksamkeit des Artikels 2 des Absatzes 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 eingeschränkt werde, oder derart, daß der Anklage oder Verteidigung das Recht entzogen wird irgendwelche Tatsachen oder Umstände als Beweismaterial vorzulegen, die vor oder nach dem September 1939 bestanden, wenn solche Tatsachen oder Umstände dazu dienen könnten, zu beweisen oder zu widerlegen, daß irgendein Angeklagter Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie im Kontrollratsgesetz Nr. 10 definiert sind, begangen hat.'
Anklagepunkt 2 und 3. K r i e g s v e r b r e c h e n u n d V e r b r e c h e n g e g e n d i e M e n s c h l i c h k e i t : Der zweite und dritte Punkt der Anklageschrift erhebt die Beschuldigung der Vergehen der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Anklagepunkte sind inhaltlich die gleichen mit der Ausnahme der Tatsache, daß in Anklagepunkt 2 behauptet wird, daß die Handlungen, welche zum Gegenstand der Beschuldigung gemacht werden, begangen worden seien, an ,Zivilpersonen und Mitgliedern der bewaffneten Macht von Nationen, die zu dieser Zeit im Kriege mit dem Deutschen Reich waren... in Ausübung seines Kontrollrechtes als kriegführende Macht', während im Anklagepunkt 3 behauptet wird, daß sie begangen worden seien ,an deutschen Zivilpersonen und Staatsangehörigen anderer Länder'. Beide Anklagepunkte werden als einer behandelt und erörtert werden, wobei diese Unterscheidung beachtet werden wird.
Anklagepunkte 2 und 3 behaupten im wesentlichen, daß vom September 1939 bis zum April 1945 alle Angeklagten ,Haupttäter, Mittäter, Anstifter, Vorschubleistende waren, ihre Zustimmung gaben zu und in Verbindung standen mit Plänen und Unternehmungen, die sich mit medizinischen Experimenten ... ohne Zustimmung der Versuchspersonen befaßten, wobei die Angeklagten im Verlauf dieser Experimente Morde, Brutalitäten, Grausamkeiten, Folterungen, Greueltaten und andere unmenschliche Taten begingen.«
»Anklagepunkte 2 und 3 schließen mit der Versicherung, die beschriebenen Verbrechen und Abscheulichkeiten ,stellen Verletzungen internationaler Ver-

einbarungen dar ..., der Kriegsgesetze und des Kriegsbrauchs, der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, wie sie aus den Strafgesetzen aller zivilisierten Nationen hervorgehen, der nationalen Strafgesetze jener Länder, in denen solche Verbrechen begangen wurden, sowie des Artikels II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10'.

Punkt 4. Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen: Der vierte Punkt der Anklageschrift erhebt die Beschuldigung, daß die Angeklagten Karl Brandt, Genzken, Gebhardt, Rudolf Brandt, Mrugowsky, Poppendick, Sievers, Brack, Hoven und Fischer schuldig sind der Mitgliedschaft in einer Organisation, die vom Internationalen Militärgerichtshof als verbrecherisch bezeichnet wurde, indem jeder der genannten Angeklagten nach dem 1. September 1939 Mitglied war in den Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (gemeinhin bekannt als SS), und damit Absatz 1 (d) des Artikels 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 verletzt hat.«

»,Der Gerichtshof schließt die sogenannte Reiter-SS nicht ein ... Der Gerichtshof erklärt für verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe, die sich aus jenen Personen zusammensetzt, die offiziell als Mitglieder, wie im vorhergehenden Absatz aufgezählt, in die SS aufgenommen waren, Mitglieder der Organisation wurden oder blieben in Kenntnis des Umstandes, daß sie für die Begehung von Handlungen verwendet wurden, die von Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt sind, oder die als Mitglieder der Organisation in die Begehung solcher Verbrechen verwickelt waren, jedoch unter Ausschluß derer, die vom Staate zur Mitgliedschaft in solcher Weise herangezogen wurden, daß ihnen keine andere Wahl blieb, und die keine solche Verbrechen begingen. Grundlage dieses Urteils ist die Teilnahme der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhange mit dem Kriege; diese, als verbrecherisch erklärte Gruppe, kann daher nicht solche Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 aufgehört haben, einer der im vorhergehenden Absatz aufgezählten Organisation anzugehören'.«[1]

»Der Beweis in bezug auf Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Gemessen mit jedem denkbaren Maßstab zeigt das Beweismaterial klar, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, wie sie zum Gegenstand der Anklagepunkte 2 und 3 gemacht worden sind. Vom Ausbruch des zweiten Weltkrieges an wurden verbrecherische medizinische Experimente an nichtdeutschen Staatsangehörigen durchgeführt, an Kriegsgefangenen und Zivilisten, einschließlich Juden und sogenannten Asozialen, und zwar im großen Umfang innerhalb Deutschlands und der besetzten Gebiete. Dies waren keine vereinzelten Versuche noch gelegentliche Handlungen einiger Ärzte und Forscher, die ausschließlich auf Grund ihrer eigenen Verantwortlichkeit tätig waren, sondern sie waren vielmehr das Ergebnis der gleichgeschalteten Formulierung einer Politik und der Planung auf hoher regierungsmäßiger, militärischer und naziparteilicher Ebene, und sie wurden durchgeführt als wesentlicher Teil des totalen Kriegseinsatzes. Sie wurden angeordnet, gutgeheißen, erlaubt oder gebilligt von Leuten, die autoritäre Stellungen innehatten, und die auf Grund aller Rechtsgrundsätze die Pflicht hatten, von diesen Dingen zu wissen und Schritte zu unternehmen, sie zu beenden oder zu verhindern.«

[1] Zitat aus dem Rechtsentscheid des Internationalen Militärgerichtshofes.

(Es folgen die auf Seite 266 in anderem Zusammenhang wiedergegebenen Feststellungen über »zulässige medizinische Versuche«.)

»Unter den zehn oben angeführten Grundsätzen befassen wir uns ‚rechtsprechenderweise natürlich mit denjenigen Voraussetzungen, welche rein rechtlicher Natur sind oder welche mindestens mit Rechtsgegenständen so nahe verwandt sind, daß sie uns in der Festsetzung der strafrechtlichen Schuld und der Strafe behilflich sind. Über diesen Punkt hinauszugehen würde uns in ein Gebiet außerhalb unserer Zuständigkeit führen. Es ist jedoch nicht nötig, darauf weiter einzugehen. Wir ersehen aus dem Beweismaterial, daß in den vorliegenden medizinischen Experimenten diesen zehn Prinzipien viel öfter in der Nichtachtung als in der Befolgung Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Viele der Konzentrationslagerinsassen, die diesen Greueltaten zum Opfer fielen, waren Bürger fremder Länder. Sie waren Nichtdeutsche, darunter Juden und sogenannte Asoziale, Kriegsgefangene und Zivilisten, die gefangengesetzt und gezwungen worden waren, sich diesen Folterungen und Barbareien zu unterwerfen, ohne auch nur den Anschein eines Prozesses. In jedem bekundeten Fall wurden unfreiwillige Versuchspersonen benutzt; im Falle einiger der Versuche wird nicht einmal von den Angeklagten behauptet, daß die Versuchspersonen Freiwillige waren. In keinem Fall hatte die Versuchsperson die Möglichkeit, nach ihrem eigenen Gutdünken sich von einem Versuch zurückzuziehen. Es wurden vielfach Versuche durch ungeschulte Personen durchgeführt; sie wurden willkürlich, ohne zureichende wissenschaftliche Begründung und unter abstoßenden Bedingungen angestellt. Alle Versuche wurden mit unnötigen Leiden und Verletzungen durchgeführt, und sehr wenige oder gar keine Vorkehrungen wurden getroffen um die Versuchspersonen vor der Möglichkeit der Verletzung, der dauernden körperlichen Schädigung oder des Todes zu beschützen oder zu bewahren. In jedem einzelnen Versuch hatten die Versuchspersonen große Schmerzen oder Qualen zu erdulden, und in den meisten erlitten sie dauernden körperlichen Schaden. Verstümmelung oder Tod, entweder als unmittelbare Folge der Versuche oder wegen des Mangels ausreichender Nachbehandlung.

Es ist ganz offensichtlich, daß all diese Versuche mit ihren Grausamkeiten, Qualen, verstümmelnden Verletzungen und Todesfällen in völliger Mißachtung internationaler Abmachungen, der Gesetze und Gebräuche des Krieges, der sich aus den Strafgesetzen aller Kulturstaaten ableitenden allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durchgeführt wurden. Menschenversuche unter solchen Bedingungen widersprechen offenbar ‚den Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie sich aus den unter Kulturvölkern angenommenen Gebräuchen, dem Gesetz der Menschlichkeit und dem Diktat des öffentlichen Gewissens ergeben.‘

Ob irgendeiner der hier Angeklagten dieser Greueltaten schuldig ist, ist natürlich eine andere Frage.

In der angelsächsischen Rechtsprechung wird jeder Angeklagte in einem Strafverfahren des Verbrechens, dessen er bezichtigt ist, für unschuldig erachtet, bis die Anklagebehörde einen stichhaltigen, glaubwürdigen Beweis seiner Schuld gebracht hat, welcher jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Diese Annahme begleitet einen Angeklagten durch alle Stufen des Prozesses bis solcher Beweis erbracht worden ist. Ein ‚vernünftiger Zweifel‘ ist, wie der Name besagt, einer welcher der Vernunft entspricht, ein Zweifel, den ein vernünftiger Mensch hegen würde. Mit anderen Worten, es ist das Bild eines Falles, welches nach eingehendem Vergleich und voller Betrachtung allen Beweismaterials einen unparteiischen, unvoreingenommenen und vorsichtig überlegenden Menschen, dem die Verantwortung der Entscheidung anver-

traut ist, in die Lage versetzen würde, daß er nicht sagen könne, er habe eine dauernde Überzeugung mit der Kraft einer moralischen Gewißheit von der Wahrheit der Anklage.
Wenn irgendeiner der Angeklagten unter Anklagepunkten 2 oder 3 schuldig zu befinden ist, muß es sein, weil das Beweismaterial über jeden vernünftigen Zweifel hinaus gezeigt hat, daß der Angeklagte, ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit oder seiner Stellung, als Haupttäter, Mittäter, Anstifter, Vorschubleistender tätig war, seine Zustimmung gab zu, oder in Verbindung stand mit Plänen und Unternehmungen, die sich mit der Ausführung mindestens eines Teils der medizinischen Versuche und anderer Greueltaten, welche Gegenstand dieser Anklagepunkte sind, befaßten. Unter keinen anderen Bedingungen kann er verurteilt werden.[1]«

[1] *Die Angeklagten Handloser und Genzken, die im vorstehenden Bericht nicht genannt sind, sowie die Angeklagten Karl Brandt und Schröder wurden u. a. schuldig gesprochen, da sie es, nach Entscheid des Gerichtes, an der notwendigen Aufsichtspflicht haben mangeln lassen. Im Falle des Angeklagten Handloser formulierte der Gerichtshof diese Feststellung wie folgt:*
(Urteilsbegründung S. 70)

»Das Kriegsgericht legt einem Offizier, der eine befehlende Stellung innehat, die positive Pflicht auf, alle die in seiner Macht stehenden und den Umständen angemessenen Schritte zu unternehmen, um diejenigen in seiner Befehlsgewalt stehenden Personen von der Begehung von Handlungen abzuhalten, welche Verletzungen des Kriegsrechtes darstellen. Der Grund für diese Bestimmung ist einfach und verständlich. Wie in einer Entscheidung, die von dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten getroffen wurde, mit dem Titel, Antrag des Yamashita, 66 Supreme Court 340—347, 1946 hingewiesen wird:
›Es ist offenbar, daß die Durchführung militärischer Operationen durch Truppen, deren Ausschreitungen durch Befehle oder Anstrengungen ihrer Befehlshaber nicht eingeschränkt sind, fast sicher Übertretungen zur Folge haben würde, deren Verhinderung Zweck des Kriegsrechtes ist. Seine Aufgabe, die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene vor Brutalität zu schützen, würde größtenteils vereitelt werden, wenn der Befehlshaber eines erobernden Heeres ungestraft verabsäumen könnte, vernünftige Maßnahmen für ihren Schutz zu treffen. Deshalb setzt das Kriegsrecht voraus, daß seine Verletzung dadurch verhindert werden muß, daß die Kriegshandlungen unter der Kontrolle von Befehlshabern stehen, die im gewissen Maße für ihre Untergebenen verantwortlich sind.‹
Was in dieser Entscheidung gesagt wurde, trifft besonders auf den Fall Handloser zu.«
Der Verteidiger Prof. Handlosers nahm in seinem »Gesuch auf Versagen der Bestätigung des Urteils« ausführlich zur Anwendung dieses Rechtsentscheides im Falle Handlosers Stellung. Es heißt dort u. a.:
»Die Entscheidung des Supreme Court ist nicht ein Präzedenzfall für den Fall Handloser; denn weder ist der Tatbestand ähnlich noch trifft die legale Conzeption zu, auf welcher die Entscheidung beruht.

1. Im Falle Yamashita ist die fragliche Person der militärische Oberbefehlshaber einer Armee, welche in militärisch besetztem fremden Gebiet operiert.
2. Die für den Schutz der Zivilbevölkerung herausgegebenen Vorschriften gemäß internationalem Gesetz und der Haager Landkriegsordnung und für den Schutz der Kriegsgefangenen gemäß der Genfer Kriegsgefangenen-Konvention von 1929 müssen beobachtet und sichergestellt werden durch Befehle des militärischen Oberbefehlshabers.
3. Menschliche Erfahrung zeigt, daß Ausschreitungen der kämpfenden Truppen zu erwarten sind; diese können daher vorausgesehen werden und somit muß der militärische Oberbefehlshaber diese in einer Weise in Betracht ziehen, welche geeignet ist, solche Ausschreitungen zu verhindern.

Im Falle Handloser existieren diese Voraussetzungen nicht:

1. Das Begehen von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Sanitätsoffiziere der Wehrmacht entweder im Felde oder in den durch die deutsche Armee besetzten Gebieten ist weder von der Anklagebehörde während des Prozeßverlaufs behauptet worden noch in dem Urteilsspruch erwähnt.
2. Die Tatsachen (Erfrierungs-, Sulfonamid-, Fleckfieber-Experimente), mit welchen sich der Urteilsspruch gegen Handloser befaßt, beruhen auf Experimenten, welche im eigenen Lande, d. h. in Konzentrationslagern durchgeführt worden sind.
3. Es ist in diesem Prozeß weder behauptet noch in dem Urteil erwähnt worden, daß Handloser irgendwelche amtlichen Beziehungen zu den Konzentrationslagern, ihrer Verwaltung und Führung oder zu der Auswahl der für die Experimente bestimmten Häftlinge hatte.
4. Nach vieljähriger Sammlung allgemeiner und persönlicher Erfahrung im Sanitätsdienst der Wehrmacht, auch während des ersten Weltkrieges, verstärkt durch den bewiesenen Um-

stand, daß niemals ein Fall unzulässiger Experimente an Menschen in Instituten, welche unter der Aufsicht des Inspekteurs des Armee-Sanitätswesens standen, bekannt geworden ist, bestand kein irgendwie gearteter Grund für Handloser ein prophylaktisches Verbot auf diesem Gebiet zu erlassen. *(Handloser war nicht militärischer Befehlshaber, sondern hatte als Inspekteur des Sanitätswesens nur Weisungsbefugnis.)*

Die Entscheidung des Supreme Court im Falle Yamashita kann nicht auf den Fall Handloser angewandt werden, weder direkt noch in analoger gesetzlicher Anwendung.«

Es ist die Feststellung bedeutsam, daß die im Falle Handlosers zur Anwendung gelangte Regel des Supreme Court im Urteil des Militärgerichtshofes V in Nürnberg über die obersten militärischen Befehlshaber des Südostraumes (»Südostgenerale«) überhaupt nicht erwähnt ist.

Der Urteilsspruch des I. Amerikanischen Militärgerichtshofes vom 20. August 1947 in Nürnberg

Des Kriegsverbrechens, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und der Mitgliedschaft in einer durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes für verbrecherisch erklärten Organisation wurden schuldig gesprochen:

Unter Verurteilung zum Tode durch den Strang:

Viktor Brack, Oberdienstleiter in der Kanzlei des Führers, SS-Oberführer.

Karl Brandt, Prof. Dr. med., Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, Begleitarzt Hitlers, Generalleutnant der Waffen-SS.

Rudolf Brandt, Dr. jur., Persönlicher Referent des Reichsführers-SS, Leiter des Minister-Büros im Reichsinnenministerium, SS-Standartenführer.

Karl Gebhardt, Prof. Dr. med., Chefarzt der Heilanstalt Hohenlychen, Oberster Kliniker beim Reichsarzt SS, Leibarzt Himmlers, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes.

Waldemar Hoven, Dr. med., Lagerarzt im KL Buchenwald, SS-Hauptsturmführer.

Joachim Mrugowsky, Prof. Dr. med., Chef des Hygiene-Institutes der Waffen-SS, Oberster Hygieniker, SS-Oberführer.

Wolfram Sievers, General-Sekretär der Gesellschaft Ahnenerbe (Forschungs- und Lehrgemeinschaft der SS), Direktor des Institutes für wehrwissenschaftliche Zweckforschung, SS-Standartenführer.

Unter Verurteilung zu lebenslänglicher Haft:

Fritz Fischer, Dr. med., Assistenzarzt in Hohenlychen, Sturmbannführer der Waffen-SS.

Karl Genzken, Dr. med., Chef des Sanitätswesens der Waffen-SS, Generalleutnant der Waffen-SS.

Des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit wurden für schuldig befunden:

Unter Verurteilung zu lebenslänglicher Haft:

Siegfried Handloser, Prof. Dr. med., Chef des Wehrmachts-Sanitätswesens und Heeres-San.-Inspekteur, General-Oberstabsarzt.

Gerhard Rose, Prof. Dr. med., Chef der Abteilung für tropische Medizin am Robert-Koch-Institut, Beratender Hygieniker und Tropenmediziner beim Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe, Generalarzt d. R.

Oskar Schröder, Prof. Dr. med., Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe, Inspekteur des Luftwaffen-Sanitätswesens (seit dem 1. 1. 1944), General-Oberstabsarzt.

Unter Verurteilung zu zwanzig Jahren Haft:

Hermann Becker-Freyseng, Dr. med., Referent für Luftfahrtmedizin im Amte des Sanitätsinspekteurs der Luftwaffe, Stabsarzt.

Hertha Oberheuser, Dr. med., Lagerärztin im KL Ravensbrück, Ass.-Ärztin in Hohenlychen.

Unter Verurteilung zu fünfzehn Jahren Haft:

Wilhelm Beiglböck, Prof. Dr. med., Oberarzt der 1. Medizinischen Univ.-Klinik in Wien (Prof. Eppinger), Stabsarzt.

Der Mitgliedschaft in einer durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes für verbrecherisch erklärten Organisation wurde für schuldig befunden:

Unter Verurteilung zu zehn Jahren Haft:

Helmut Poppendick, Dr. med., Leitender Arzt im SS-Rasse- und Siedlungs-Hauptamt. Chef des persönlichen Büros im Stabe des Reichsarztes SS, SS-Oberführer.

Von den gegen sie in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen wurden freigesprochen:

Kurt Blome, Prof. Dr. med., Stellvertreter des Reichsgesundheitsführers, Stellv. Leiter der Reichsärztekammer.

Adolf Pokorny, Dr. med., Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Hans Wolfgang Romberg, Dr. med., Abteilungsleiter an der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt.

Paul Rostock, Prof. Dr. med., Direktor der Chirurgischen Universitäts-Klinik, Berlin, Beratender Arzt der Armee, Amtschef der Dienststelle Medizinische Wissenschaft und Forschung, Generalarzt der Reserve.

Siegfried Ruff, Dr. med., Direktor des Fliegermedizinischen Institutes der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V., Berlin.[1]

Konrad Schäfer, Dr. med., Assistent am Chemo-therapeutischen Laboratorium der Schering AG., Unterarzt im Stab des Forschungs-Institutes für Luftfahrtmedizin, Berlin.

Georg August Weltz, Prof. Dr. med., Chef des Institutes für Luftfahrt-Medizin, München, Oberfeldarzt.

[1] *Die Verteidigung reichte nach der Urteilsverkündung Anträge auf »Nachprüfung des Urteils« und Gnadengesuche an den amerikanischen Militärgouverneur in Deutschland und den Supreme-Court der Vereinigten Staaten ein, in ihnen beriefen sich die Rechtsanwälte u. a. auf die Genfer Konventionen und die Feststellung, daß die seitens der Verteidigung bei Abschluß der Beweisaufnahme unterbreiteten Closing-Briefs dem Gerichtshof bei der Urteilsfällung nicht vorgelegen haben, somit »das rechtliche Gehör für das Vorbringen der Argumente der Verteidigung nicht hinreichend gewährt wurde«. (Die Closing-Briefs enthalten kein neues Beweismaterial, sondern stellen die Zusammenfassung und Würdigung der Gerichtsdokumente für den Fall jedes einzelnen Angeklagten dar.)*
Der Supreme-Court der Vereinigten Staaten lehnte mit 5:3 Stimmen eine Überprüfung des Urteiles ab. (Pressemeldung.)

Die anfängliche Informierung der Deutschen Ärzteschaft über die Tatbestände, die den Inhalt der Anklage bildeten, erfolgte (unter dem Titel »Das Diktat der Menschenverachtung«) in einem ersten dokumentarischen Bericht im April 1947 durch die Herausgeber dieser Schrift. Neben vielen Besprechungen und Zuschriften, die bewiesen, daß die Absicht einer solchen Vermittlung von Quellenmaterial gut verstanden und begrüßt wurde, fanden sich auch ablehnende Stimmen. In einer Kontroverse, die über längere Zeit in der Göttinger Universitäts-Zeitung geführt wurde, ergriffen bedeutende Forscher gegen die Herausgeber das Wort. Da ihre Argumente der persönlichen Verteidigung dienten, mögen sie taktisch gefärbt sein. Trotzdem sind die in den Artikeln vertretenen Auffassungen von der ärztlichen Wissenschaft und die Bemühungen, die eigene Haltung sozial zu rechtfertigen, markant genug für das, was man das Gesicht einer Wissenschaft nennt, so daß es gerechtfertigt erscheint, sie hier im Zusammenhang wiederzugeben.

In einem 1. Artikel in der Göttinger Universitäts-Zeitung vom 20. Juni 1947 nimmt Prof. F. H. Rein, Göttingen, unter der Überschrift »Wissenschaft und Unmenschlichkeit, Bemerkungen zu drei charakteristischen Veröffentlichungen« u. a. auf »Das Diktat der Menschenverachtung« wie folgt Bezug:

»... Autoritäre Lenkung der Wissenschaft etwa zum Zweck der Produktion von Mordwaffen, von Giftgasen, Viren und Atombomben, bedeutet demnach Mißbrauch im Sinn wirklicher Unmenschlichkeit. Die Anonymität der Mörder, die diese Waffen auf »höhere Anordnung« gebrauchen und von denen die meisten wohl kaum, mit ihren Opfern konfrontiert, es über sich gebracht haben würden, hunderttausende Frauen und Kinder zu Tode zu brennen oder zu steinigen, ändert hieran nichts. Es bleibt die Frage, ob Wissenschaft auch direkt verbrecherisch oder Ursache von Verbrechen werden kann.
Der zur Zeit in Nürnberg geführte Prozeß gegen 23 Ärzte, denen zur Last gelegt wird, »wissenschaftliche« Experimente an lebenden Menschen durchgeführt zu haben, wird von einigen Leuten in diesem Sinn betrachtet. Ja, es wurde sogar anfänglich in propagandistischer Weise behauptet: hier stehe die »deutsche Wissenschaft« vor Gericht. Dr. A. Mitscherlich hat mit Fr. Mielke zusammen das Dokumentenmaterial des Prozesses in einer Broschüre: »Das Diktat der Menschenverachtung« (Verlag Lambert Schneider, Heidelberg) veröffentlicht. Es ist sicherlich notwendig, endlich über die wirklichen Vorkommnisse in Himmlers Konzentrationslagern Kenntnis zu erlangen, um sich ein Urteil über jene Epoche deutscher Geschichte bilden zu können. Jenen, die noch immer glauben, die Gemarterten und Gemordeten jener Institution des Reichsführers seien durch die Propaganda erfunden worden, wird das

vorgelegte Tatsachenmaterial die Augen öffnen. Eine Fülle gemeiner und niederträchtiger Verbrechen sind hier vollführt worden und um so härter zu bewerten, als die Ärzte die Vollbringer waren. Es ist ungewöhnlich, daß, noch während das Verfahren zur Ermittelung der Schuld schwebt, von den Herausgebern gewisse Stellungnahmen gewagt werden dürfen. Wahrscheinlich sind einzelne der Angeklagten keine Verbrecher. Einige von ihnen mögen sogar unbegreiflicherweise hemmungslos guten Glaubens gewesen sein, man könne durch Menschenversuche Entscheidungen herbeiführen, die Tausende vor Todesgefahr retten könnten. Zu beurteilen, inwieweit bei jenen 23 Angeklagten Schuld und Verbrechen tatsächlich vorliegen, wird Sache der Richter und Sachverständigen sein.
Ob es aber richtig ist, einer breiteren Laienöffentlichkeit diese Medizinverbrechen im einzelnen vorzulegen, bezweifle ich. Denn gerade jene Menschenart, aus der sich die Verbrecher zusammensetzen, ist in vielen Andeutungen von Perversionen, Psychopathien und in den Dekadenten überall in der Welt verbreitet und wird das Buch mit Wollust als Nachtlektüre verschlingen. Eines aber ist in diesem Buch geradezu unverantwortlich: daß der Herausgeber der Dokumente in Zusatzbemerkungen einige hervorragende Wissenschaftler, die der Welt durch ihre völlige Untadeligkeit und gerade durch ihre hohe Menschlichkeit bekannt sind, in den furchtbaren Verdacht der Billigung oder gar der Anregung dieser Verbrechen bringt. Leider befinden sich dabei auch unrichtige Angaben. So auf Seite 42, wo behauptet wird, daß gelegentlich einer militärärztlichen Tagung, bei welcher über die Versuche in kaltem Wasser an tief abgekühlten Menschen berichtet wurde, keiner der 95 Teilnehmer, unter ihnen namhafte Vertreter der Wissenschaft, gegen die Versuche Protest erhoben habe. Der Verfasser des Buches war bei der Tagung nicht zugegen. Er würde die Erbitterung und die Entrüstung eben jener von ihm nunmehr in so leichtfertiger Weise abgeurteilten Wissenschaftler nicht vergessen haben. Der Initiator jener Versuche, ein SS-Arzt, war allen sofort als reiner Sadist erkennbar. Sein »wissenschaftlicher« Mitarbeiter aber, der Vortragende jener Tagung, wurde von diesem Tage an in Acht und Bann getan. Drei der Anwesenden erklärten, daß solche Versuche völlig sinnlos und unwissenschaftlich seien und daher unterlassen werden müßten. Was das in einer »doppelt geheim« erklärten Sitzung bedeutete, scheint Herrn Mitscherlich nicht klar zu sein. Gut ist nur, daß unter den mitgeteilten Dokumenten sich ein Schreiben Himmlers findet, in dem er ausspricht: »Leute, die heute noch diese Menschenversuche ablehnen, lieber dafür tapfere deutsche Soldaten an den Folgen dieser Unterkühlung sterben lassen, sehe ich auch als Hoch- und Landesverräter an und ich werde mich nicht scheuen, die Namen dieser Herren an den in Frage kommenden Stellen zu nennen.« Daß das amtliche Protokoll dieser denkwürdigen Sitzung darüber nichts enthält, beweist nur, wie damals gearbeitet wurde und daß man es nicht wagte, in solche Versuche die wirklichen Vertreter der Wissenschaft einzuweihen. Nach allem muß man vermuten, daß dem Verfasser daran liegt, »die Wissenschaft« zu belasten. Im Nachwort wird die Absicht deutlich, wenn als Ergebnis der Darstellung der gesamten Verbrechen »die Katastrophe einer Wissenschaft, die sich von einer politischen Ideologie scheinbar in Richtung ihrer eigenen Ziele forttreiben läßt und plötzlich bei der Organisation des Mordes steht«, bezeichnet wird.
Ich glaube, kein Wissenschaftler in der Welt wird der Meinung sein, die Einrichtung einer »jüdischen Skelettsammlung«, die in barbarischer Weise unter Ermordung von 115 hilflosen Menschen gewonnen wurde, habe, selbst wenn sie von einem Professor der Anatomie an der Reichsuniversität Straßburg

veranlaßt war, auch nur das Geringste mit Wissenschaft zu tun. Es war der verbrecherische Akt eines Besessenen aus den Reihen der SS. Wenn jener Dr. Rascher auf Wunsch Himmlers versucht hat, tief abgekühlte unglückliche Menschen dadurch wieder aufzuwärmen, daß er sie zwischen nackte Frauenkörper legte, so handelt es sich um das Verbrechen eines Perversen und nicht um Wissenschaft. Wenn ein Chirurg es fertig brachte, ganze Knochen und Gelenke bei hilflosen Gefangenen herauszupräparieren, um sie anderen Menschen einzupflanzen, so beging er ein Verbrechen und obendrein etwas Unbegreifliches, denn die Unmöglichkeit solcher Überpflanzung ist der Wissenschaft bekannt.

Nirgends in der Welt ist von führenden Wissenschaftlern das ungeschriebene Gesetz durchbrochen worden, daß lebensgefährliche Versuche nur im Selbstversuch oder allerhöchstens in freiwilliger Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden dürfen. Wer aber an hilflosen Gefangenen experimentiert haben sollte, ob mit wissenschaftlichen Methoden und Fragestellungen oder nicht, der hat sich selbst außerhalb der Wissenschaft gestellt und darf auf keine Entlastung von ihrer Seite rechnen. Es ist gerade Unwissenschaftlichkeit, die jene Nürnberger Angeklagten zu ihren verhängnisvollen Entscheidungen brachte, soweit sie nicht reine Verbrecher waren.

Wichtiger als die Frage der Schuld ist auch hier die Untersuchung, wieso es möglich war, daß ein Regime, das solche Geschehnisse, eine solche Kooperation verbrecherischer Individuen zuließ, Deutschland beherrschen konnte. Nach unserer Überzeugung ist es die auch heute noch fortschreitende entpersönlichende Kollektivierung des Menschenlebens.

Die Wissenschaft, die als Voraussetzung die Anerkennung der Einzelpersönlichkeit hat, die nur in Einzelpersönlichkeiten und niemals in numerierten Massenmenschen wirksam und fruchtbar sein wird, ist der schärfste Gegner jener grauenvollen Anonymisierung unseres Daseins, die schließlich zu Unmenschlichkeiten führt, wie wir sie erlebt haben. Darum aber wird sie darüber wachen, daß nicht Phraseologien irgendwelcher Glaubensgruppen oder politische Bewegungen »Wissenschaft« genannt werden und auf diese Weise Propagandisten statt Forscher und Überredung statt Überzeugung in unsere Hörsäle einziehen. Ich kann es nicht glauben, daß durch Fortführung der Menschenschlächterei, durch Hängen und Dekapitieren, durch Hineinzwängen vieler Millionen in eine elende Vita Minima irgendein Fortschritt erzielt werden könnte. Nur durch die Beendigung der überall in der Welt auftretenden Tyrannei anonymer Bürokratie wird die »Diktatur der Menschenverachtung« überwunden werden. Gerade die Wissenschaft kann dort, wo sie noch erhalten blieb, ein Kristallisationspunkt neuen menschenwürdigen Daseins werden.«

Auf diesen Artikel antwortete der eine der Herausgeber ebenfalls in der Göttinger Universitäts-Zeitung (Heft 17/18, 15. August 1947) unter dem Titel »Unmenschliche Wissenschaft«:

»Obgleich ich meiner Antwort auf den Beitrag Professor Reins »Wissenschaft und Unmenschlichkeit« in Nr. 14 der GUZ die Berichtigung von Einzelheiten und die begründete Zurückweisung des erhobenen Vorwurfs der »Unverantwortlichkeit« voranstellen muß, bin ich mir darüber im klaren, daß der Streitpunkt tiefer liegt. Die Kontroverse hat ihre Wurzel in zwei verschiedenen Auffassungen von der Aufgabe der Forschung in der Heilkunde. Professor Rein sieht die Verirrung mancher Ärzte in der jüngsten Vergangenheit nur durch ihre persönliche pathologische seelische Struktur bedingt. Ich leugne diese für manche Fälle nicht, aber ich frage, wieso es ihnen möglich war, diese persönliche Abartigkeit innerhalb der Forschung auszuleben. Darüber

hinaus stelle ich aber fest, daß es keineswegs nur Psychopathen im landläufigen Sinne waren, die auf Irrwege gerieten. Es waren vielmehr höchst durchschnittliche Charaktere, die in den Sog verhängnisvoller Entwicklungen der Politik, aber ebenso auch der Wissenschaft selbst gerieten. Für eine Klärung dieser gegensätzlichen Standpunkte geht es nicht an, denjenigen, der anderer Meinung ist, kurzerhand als verantwortungslos abzutun. Gerade weil echte Gegensätze über die Aufgabe der Heilkunde impliziert sind, ist die Trennung des persönlichen und des sachlichen Gesichtspunktes wichtig.
Professor Rein wirft mir vor, daß ich durch »Zusatzbemerkungen einige hervorragende Wissenschaftler, die der Welt durch ihre völlige Untadeligkeit und gerade durch ihre hohe Menschlichkeit bekannt sind, in den furchtbaren Verdacht der Billigung oder gar Anregung dieser Verbrechen« bringe und zwar »geradezu unverantwortlich«. In der von mir gemeinsam mit meinem Mitarbeiter Fred Mielke herausgegebenen Dokumentation »Das Diktat der Menschenverachtung« habe ich den Versuch unternommen, durch Wiedergabe der wichtigsten gerichtsnotorischen Dokumente einen Einblick in das Tatsachenmaterial des gegenwärtig seinem Ende entgegensehenden Nürnberger Ärzteprozesses zu geben. Die Veröffentlichung erfolgte schon während des Prozesses, um vornehmlich der Ärzteschaft die Möglichkeit zu geben, nach Kenntnisnahme der zuverlässig mitgeteilten Fakten aus einer überlegenen ethischen Position heraus von allem, was sich da zugetragen hat, äußerlich und innerlich abrücken zu können. Die Zusatzbemerkungen sind lediglich verbindende Texte, die in keiner Weise interpretieren, sondern nur das Material der dokumentarischen Unterlagen zusammenfassen.
Ich kann es deshalb nicht als faire Taktik empfinden, daß dieser schärfste Angriff gegen meine Person ausgesprochen wird, ohne daß Professor Rein den Lesern die Beweisunterlagen nennt. Würde ich mich jetzt mit seiner Beschuldigung auseinandersetzen, so müßte ich ratend die Namen von Forschern nennen, die Professor Rein verschweigt. Wenn ich annehme, daß dafür Taktgründe maßgebend waren, so geriete ich auf diese Weise in die Zwangslage, vor der Öffentlichkeit ihren Namen als erster in einem Streitgespräch zu nennen, was mir dann wohl erneut in den Augen Professor Reins das Urteil rücksichtsloser Unkollegialität eintrüge. Ich würde aber damit auch mit dem in meinem Vorwort zu der Broschüre ausdrücklich festgestellten Grundsatz der Publikationsabsicht in Widerspruch geraten, der auf Seite 13 wie folgt formuliert ist: »Wir wollen nicht — wozu wir nicht berufen sind — die Sicht auf die Schuld einzelner Männer freilegen, sondern einen Teil der wirkenden Gesamtzusammenhänge unserer Zeit spürbar machen, in die alle Völker leidend verstrickt sind.«
Alle Völker — aber es ist uns aufgegeben, jenen Teil exemplarisch zu durchforschen, der in unseren Bereich der Verantwortung fällt. Solange also Professor Rein mir und den Lesern der GUZ den Beweis für sein Urteil einer unverantwortlichen Diffamierung schuldig bleibt, muß ich diesen Vorwurf in aller Schärfe zurückgeben.«
Professor Rein fährt in seinem Beitrag dann fort: »Leider finden sich dabei auch unrichtige Angaben. So auf Seite 42, wo behauptet wird, daß gelegentlich einer militärärztlichen Tagung, bei welcher über Versuche in kaltem Wasser an tief abgekühlten Menschen berichtet wurde, keiner der 95 Teilnehmer, unter ihnen namhafte Vertreter der Wissenschaft, gegen die Versuche Protest erhoben habe ... Drei der Anwesenden erklärten, daß solche Versuche völlig sinnlos und unwissenschaftlich seien, und daher unterlassen werden müßten. Was das in einer ‚doppelt geheim' erklärten Sitzung bedeutete, scheint Herrn Mitscherlich nicht klar zu sein.« Wenn Professor Rein ferner schreibt, ich sei

auf jener Tagung nicht zugegen gewesen — hätte also kein Recht zu meiner Behauptung — so muß ich ihm darauf antworten, daß er leider während der Verhandlungen in Nürnberg nicht zugegen war und sich deshalb nicht zu überzeugen vermochte, daß von niemandem inzwischen eine gegenteilige Behauptung aufgestellt werden konnte. Andererseits ist es wohl nicht unbekannt geblieben, daß gerade diese Stelle des Buches an anderem Ort schon einmal umstritten war und daß mich die dort geführte Auseinandersetzung in den Besitz eines gerichtlichen Dokumentes brachte, in welchem ein Teilnehmer jener Tagung — und wie ich wohl annehmen muß, einer der Drei, deren Name von Professor Rein wieder nicht genannt wird — erklärte: »Der Antragsteller erklärt zu Seite 42 des Buches, daß er mehrfach gegen die Menschenversuche von Professor Holzlöhner und Dr. Rascher sofort nach der Tagung Einspruch erhoben hat.« Sofort nach der Tagung und nicht auf ihr, was allein in meiner Zusatzbemerkung festgestellt ist. Niemand bestreitet die Erbitterung und Entrüstung, die die Tagungsteilnehmer empfunden haben mögen, aber es war eben charakteristisch für jene Zeit, daß man es nicht wagte, das Opfer der eigenen Person zu bringen und offiziellen Widerspruch zu erheben. Sollte aber trotzdem entgegen allen dokumentarischen Unterlagen, die allein ich wiederzugeben hatte, Professor Rein bei seiner Aussage bleiben, so empfehle ich, dies sofort in einer Eidesstattlichen Erklärung zu formulieren und dem Gerichtshof einzureichen. Es wird mir sodann eine tiefe Befriedigung sein, diese Stelle zum Ruhme deutscher Wissenschaftler abändern zu können. Solange dies nicht geschieht, ist für den Chronisten der Vorwurf der Unrichtigkeit ein falscher.

Die Behauptung schließlich: »Nach allem muß man vermuten, daß dem Verfasser daran liegt, ‚die Wissenschaft' zu belasten«, bringt auf das grundsätzliche Streitthema zurück: nämlich die Frage, ob in allem Geschehenen die Art und Weise, wie Forschung am Menschen — längst vor dem Aufkommen der Nazidiktatur — betrieben wurde, eine Schuld an den Vorkommnissen trifft oder nicht.

Durch Zufall kam uns in diesen Tagen eine Sammlung von Radiovorträgen in die Hand, welche der gegenwärtige Rektor der Universität Basel, der Zoologe Professor A. Portmann im Jahre 1945 gehalten hat. Im Vorwort dieser Sammlung heißt es: »Man spricht jetzt überall von Säuberung des politischen Lebens. Die rechte Säuberung hat sich aber nicht nur mit jenen Menschen zu befassen, die durch ihr Tun oder Lassen in diesen Jahren des Unheils sich gegen die wahre Menschlichkeit versündigt haben. Eine wahrhafte Säuberung muß im Geiste eines jeden von uns anfangen. Sie muß die Begriffe überprüfen, von denen das politische Leben vergiftet werden konnte. Sie wird auch die Maßstäbe kontrollieren, mit denen während Jahrzehnten — nicht erst seit 1933 — so unentwegt falsch gemessen werden konnte. Sie wird sich einmal sehr ernsthaft mit den verborgenen kleinen Anzeichen beschäftigen müssen, in denen sich die Gefahr schon früh angekündigt hat. In meiner Studienzeit las ich über der Tür eines Übungssaales in einem geographischen Universitätsinstitut statt eines schlichten Willkommengrußes die seltsame Devise ‚Wissen ist Macht — geographisches Wissen ist Weltmacht'. Es tut nicht viel zur Sache, wo dieser aufmunternde Gruß geschrieben stand, denn der Geist von dem er zeugt, war sehr weit verbreitet. Es mag genügen festzustellen, daß dies lange vor den Schandtaten der Theoretiker des Lebensraumes war, zu einer Zeit, als diese späteren Schädlinge noch studierten und der täglichen Einwirkung solcher und ähnlicher magischer Beschwörungsformeln ausgeliefert waren. Damals begann für mich selber das Bedürfnis der Säuberung.«

Es ist gewiß, daß jeder, der sich auf die »Reinheit« der reinen Wissenschaft beruft und Tod und Unglück auf das Konto persönlicher Unsittlichkeit einzelner Forscher schiebt, die sich damit von selbst aus dem Kreis der Wissenschaft ausschließen, den Beifall vieler finden wird. Aber man wird durch solche Entlastung nicht recht froh, wenn man die Art und Weise in Betracht zieht, mit welcher sich in den vergangenen Dezennien die naturwissenschaftliche Medizin des Menschen angenommen hat. Sie hat sich nur um die »natürliche« Geschichte des Menschen gekümmert — die »sittliche« war ihr gleichgültig. Soweit der Naturforscher sittliche Persönlichkeit war, bezog er den Leitfaden seines Handelns nicht aus dieser seiner Wissenschaft, sondern aus den moralischen Grundforderungen seiner Zeit, seiner Gesellschaftsklasse oder Religion. Wie der Mensch in der engen Verbundenheit eines zugleich sittlichen und natürlichen Wesens in dieser Welt erkrankte und an ihr litt, hat die Problemstellung der ausschließlich naturwissenschaftlich-medizinischen Forschung im letzten Jahrhundert überhaupt nicht interessiert. Sie strebte nach einer Objektivität, die sie aus der Materie ableitete, während sie den Qualitätsbegriff, die »Wesenheit«, das Subjekt ausdrücklich und unwillig ausschied. Dem Satz Professor Reins, daß dem »wahren Wissenschaftler Humanität ein selbstverständliches Lebenselement ist«, möchte ich gewiß nicht widersprechen, ich möchte ihm allerdings eine Frage anhängen, ob er nämlich ebenso selbstverständlicherweise die Humanität in seinem Forschungsobjekt, dem Menschen, beachtet hat. Ich bezweifle dies und möchte dabei nur auf die einfache Tatsache hinweisen, daß im Zuge der Euthanasie zum Beispiel, an welcher gewiß nicht nur Perverse beteiligt waren, die Patienten und nicht die Ärzte starben. Bei solcher Einseitigkeit des Glücksgefühls der Humanität ist es dann auch nicht verwunderlich, daß sehr viele Wissenschaftler im Augenblick des Eintritts der Diktatur sich keineswegs darüber klar waren, daß sie nun eigentlich auf dem Trockenen saßen, sondern daß sie, wie Professor Rein sagt, »unbegreiflicherweise hemmungslos guten Glaubens« blieben. Im Gegenteil, sie empfingen ihren »Adlerschild« und ihre Institute aus der Hand des Repräsentanten der Inhumanität und dankten ihm.
Herr Professor Rein preist die Freiheit der Wissenschaft und die Ziele der 'Society for Freedom in Science'. Aber was sagt er, wenn seine engeren Fachkollegen nun in Amerika bereitwillig die Ergebnisse der deutschen Zweckforschung während des Krieges zur besseren Verwendung durch andere Mächte sammeln? In welch unauflösbarer Weise geht bei solcher Forschung das zweckfreie Experimentieren in die pragmatische Anwendung über? Der Herr hat gewechselt, aber das Ziel ist das gleiche geblieben. Ich glaube deshalb, daß die Trennung in eine sogenannte Grundlagenforschung und angewandte Forschung für unsere Entwicklungsstufe der Wissenschaft nicht mehr hinreicht, um potentielle künftige Schuld zu verhindern. Also bleibt nur — und dies ist der Grundgedanke meines Nachwortes in der erwähnten Broschüre — der Weg der inneren Zieländerung der Wissenschaft. Dieses Ziel kann man allerdings nicht ins Auge fassen, wenn man im Hinblick auf den Menschen als ärztlicher Forscher vom Wunsch der Objekterkenntnis behext bleibt und die Subjektivität, die diesem Objekt unauflöslich anhaftet, den Wesensgehalt der Einzelpersönlichkeit, nur beim Forscher preist und beim Forschungsgegenstand verschweigt.
In denkbar profunder Weise hat Viktor v. Weizsäcker in einem soeben erschienenen Aufsatz über »Euthanasie und Menschenversuche« (Psyche, Heft 1) diese Verschiedenheit zweier Auffassungen vom Wesen des Menschen in der Medizin ausgeführt. Im Hinblick auf die Tatsachen, die dem Nürnberger Prozeß zugrunde liegen, schreibt Weizsäcker: »Meine Ansicht läuft auf den

Entscheid hinaus: weil die angeklagten Taten von einer überlebten Art von Medizin aus geschahen, die in sich selbst keine Hemmung gegen unsittliches Handeln enthält, darum fanden sie auch in dieser Art Medizin keinen Schutz und keine Warnung gegen mögliche unsittliche Handlungen.«

Mag sich von der Forderung der »Säuberung« ausnehmen, wer will. Im Vorwort unserer Broschüre habe ich geschrieben: »Die Herausgeber, denen es fern liegt, sich über einen einzigen dieser Männer selbstgerecht zu erheben, wollen niemanden in den Augen seiner Mitmenschen anklägerisch belasten; denn die Jahre des Unheils haben uns alle genug in Schuld verstrickt, und es geht nunmehr darum, eine Brücke zur tieferen Einsicht zu finden. Nicht Anklage, sondern Klärung, nicht Verfemung, sondern Eröffnung eines gemeinsamen Weges in die Zukunft, in der uns bei aller Not wenigstens die Selbsterniedrigung erspart bleiben möge, ist deshalb die Absicht dieser Chronik.« Möge der Leser entscheiden, ob sie einen Beitrag in dieser Richtung und zur Erlangung neuen Vertrauens darstellt — nicht nur in die deutsche Forschung, sondern in die Forschung überhaupt, die aus der Krise nicht unverändert hervorgehen kann, oder ob sie ein Pamphlet oder »wollusterregende Nachtlektüre« ist. Wir fragten, weil wir der Meinung sind, daß wir die Wissenschaft — jedenfalls die ärztliche — als Instrument der Humanität brauchen, und weil wir uns aber überzeugen konnten, daß sie, die nicht ohne die Männer, die sie forttragen, lebt, nicht unerschüttert geblieben ist. Wir glauben, daß die Opfer, die auch in ihrem Namen gefordert wurden, eine Revision ihrer Ziele verlangen dürfen. Denn wir wollen eine Wissenschaft für, mit und durch den Menschen und nicht für Fiktionen von Spezialisten mit »Menschenmaterial« — eine menschliche Wissenschaft und keine, die die Organe des Menschen prüft, aber an seinem Antlitz verständnislos vorübergeht und damit selbst unmenschlich wird.«

Zu dieser Erwiderung nahm Professor F. H. Rein in der gleichen Göttinger Universitäts-Zeitung Stellung unter der Überschrift »Vorbeigeredet«:

»Polemiken sind sinnlos, wenn die Opponenten aneinander vorbeireden und ein ernsthaftes Problem in reiner Dialektik zerflattert. In der GUZ ist das unlängst zwischen zwei so beachtlichen Männern wie Barth und v. Holst geschehen. Über Nacht sehe ich mich in die Lage des letzteren versetzt.

Dr. Mitscherlich kämpft, wie mir scheint, gegen einen fiktiven Gegner eigener Anliegen. Dessen ihm unbekannte Denkwelt und fremde Persönlichkeit sucht er seinen festgelegten Kategorien unterzuordnen, deren eine hier etwa als »naturwissenschaftliche Medizin« etikettiert sein mag, soweit es sich um das »Grundsätzliche« handelt. Sein Kampf wird aber mit Sicherheit ein Kampf gegen Windmühlen, wenn er unterstellt, ich hätte ihn »kurzerhand verantwortungslos« genannt, nur weil er anderer Meinung sei als ich. Ich darf hier auf nochmalige sorgfältige Lektüre meiner Ausführungen verweisen. Ich habe es »unverantwortlich« genannt, wenn man heute Menschen, die wegen ihrer Untadeligkeit und wegen ihres wissenschaftlichen Könnens für die Gesamtheit unentbehrliche Kräfte praktisch politischer und ritterlicher Regeneration darstellen, in furchtbaren Verdacht der Beteiligung an jenen Medizinverbrechen bringt. Ich habe, wie Dr. Mitscherlich sehr richtig empfunden hat, die Namen »aus Takt« nicht genannt. Heute darauf einzugehen erübrigt sich, weil die von mir gemeinten Männer inzwischen, wie sie mir mitteilten, sich mit Dr. Mitscherlich selbst auseinandergesetzt haben. Ebenso unverantwortlich aber scheint es mir, einen Faktor, der, ob man will oder nicht, eine ganz entscheidende Rolle für die kommenden Entwicklungen zur Gesundung spielen muß, in den Augen der Öffentlichkeit zu diffamieren,

nämlich die Wissenschaft. Ich sage nicht, daß dies Dr. Mitscherlich absichtlich tut. Mir kommt es gerade nach seinen Ausführungen vielmehr so vor, als ob er bisher die Welt der Wissenschaft und ihre Vertreter in ernster Begegnung wenig kennengelernt hat, daß er leider sogar mancherlei, was nicht dazu gehört, für ihresgleichen zu halten scheint. Glaubt Dr. Mitscherlich ernsthaft, daß jene törichte Hörsaalüberschrift, die er zitiert: »Wissen ist Macht, geographisches Wissen ist Weltmacht« irgendwo in der Welt von wissenschaftlicher Seite anders denn als Unwissenschaftlichkeit aufgefaßt wird? Gerade in diesem Sinne bringt sie ja Portmann. Und was die von Dr. Mitscherlich offenbar als Höhepunkt seines Kampfes gegen einen fiktiven Gegner angeführte »Euthanasie« mit Wissenschaft zu tun haben soll, vermag ich beim besten Willen nicht einzusehen. Bei der Euthanasie handelt es sich um eine praktische Maßnahme, die mit Recht in aller Welt höchst umstritten ist und, wie wir erlebten, dem Verbrechen Tür und Tor öffnen kann. Ich glaube, hier wirft Dr. Mitscherlich, wie das bedauerlicherweise vielfach geschieht, Medizin, Arzttum, Forschung und Wissenschaft wild durcheinander. Wenn er jene Leute, welche in ihren Kranken nur »Material« sehen und sie dementsprechend behandeln, als Produkte der »naturwissenschaftlichen Medizin« betrachtet, so scheint mir solche Meinung recht willkürlich. »Naturwissenschaftliche Medizin« war übrigens im Dritten Reich verfemt. Handelt es sich nicht vielmehr um genau die gleiche Gesinnung, welche im »Normalverbraucher«, im »Unbefugten« oder im »Volksgenossen« zum Ausdruck kommt? Jene amtliche Entpersönlichung, die unbedingt jeden Menschen als Glied einer Kategorie, als Nummer, als Mitglied einer Klasse sehen möchte? Ich bin kein Arzt — auch wenn ich einmal Medizin studierte —, aber ich meine, daß die Verbeamtung des Arzttums, die Vermassung der Behandlung, die Tyrannis des Kassenwesens entscheidende Gründe für die Zerstörung der Beziehung zwischen Arzt und Patienten und das Einströmen Nichtberufener sind. Von sehr berufener Seite wurde in der GUZ (Nr. 10 vom 25. April 1947) sowie in der Neuen Zürcher Zeitung (vom 11. Juli 1947) hierüber berichtet (R. Schoen, Um das Ansehen deutscher Ärzte). Aber gerade gegen diese Entpersönlichung aller menschlichen Beziehungen wende ich mich ja in so vielen Äußerungen der letzten Jahre.

Im Bereiche der Naturwissenschaften ist mir in den 25 Jahren, in denen ich in ihm arbeiten darf, nicht ein einziger führender Mann begegnet, der bewußt oder unbewußt in seinem Gegenüber den Menschen mißachtet hätte. (Auch hierzu habe ich mich, und zwar in der »Universitas« Heft 7, 1946 geäußert.) An solchen aber, welche mit dem Menschen direkt als Gegenstand ihrer Forschung zu tun hatten — Adlerschildempfänger sind mir darunter unbekannt — habe ich besonders geschätzt, daß sie dort, wo die bisher zugänglichen Methoden der Wissenschaft nicht weiterführten, ehrfurchtsvoll Halt machten und jedes spekulative Gerede oder gar laute Bekenntnisse ablehnten. (Ich denke hier beispielsweise an Max von Frey oder Johannes von Kries.) Ich würde es sehr entschieden mißbilligen, wenn jemand hierin etwa eine Vernachlässigung des Menschen als Objekt der Forschung erblicken wollte. Wenn ich vor kurzem in einem Rundfunkgespräch sagte: »Der Nationalsozialismus ist an der Wissenschaft zerbrochen«, so war das mein voller Ernst, und ich wiederhole nur, was die Gewaltigen jener Zeit selbst aussprachen: »Er kann sich nicht hingeben, kann bei keinem Aufmarsch mitmachen. Das gilt besonders für den wertvollsten überlebenden Vertreter des Liberalismus, für den Wissenschaftler« (H. Schemm).

Wenn Dr. Mitscherlich fragt, was ich sage, wenn engere Fachkollegen bereitwillig die Ergebnisse der deutschen Zweckforschung anderen Mächten zur

Verfügung stellten, so verweise ich auf meinen gemeinsam mit Professor Otto Hahn veröffentlichten Artikel »Einladung nach USA« (GUZ Nr. 6 vom 21. Februar 1947). Er stellt die bündige Antwort dar.
Wohl als erster hatte ich die traurige Aufgabe, schon im Herbst 1945 einen mein Fachgebiet betreffenden Teil der in Nürnberg zu verhandelnden Geschehnisse wissenschaftlich zu begutachten. Damals ebenso wie in einem im Dezember 1946 von mir angeforderten Gutachten über die wissenschaftliche Bedeutung jener Menschenversuche kam ich zu dem Schluß, daß sie durch Unwissenschaftlichkeit geradezu gekennzeichnet sind, daß der damalige Stand der wissenschaftlichen Forschung sie überflüssig machte. Genau das gleiche habe ich persönlich auf jener Nürnberger Tagung des Jahres 1943 (nicht nachträglich) offen ausgesprochen, und nach mir zwei weitere Mitglieder der Versammlung, darunter nicht jener Herr, der wegen Übelbefindens den Saal verließ. Ich brauche das nicht erst heute »Eidesstattlich« auszusagen, es ist von zahlreichen Kommissionen zu Protokoll genommen worden. Das amtliche Protokoll jener Nürnberger Tagung verschweigt aber leider nicht nur dieses. Es verschweigt vor allem, daß damals nach den Rascherschen Mitteilungen angenommen werden mußte, es handele sich um »zum Tode verurteilte Schwerverbrecher«, die durch freiwillige Meldung eine Chance erhalten sollten. Kein Mensch konnte an Verbrechen in Konzentrationslagern denken. Ich glaube selbst Dr. Mitscherlich würde damals mit einer empörten Erklärung, daß diese Experimente unwissenschaftlich und überflüssig waren, das Äußerste getan haben, was überhaupt möglich war. Und dieses Äußerste ist damals geschehen. Es bleibt eine Gewissensfrage für Dr. Mitscherlich, ob er die auf Seite 42 seiner Broschüre getane Äußerung beibehalten will, durch welche er dieser den Charakter einer »Dokumentation« genommen hat. Hierum geht es, und nicht »um die Ehre deutscher Wissenschaftler«, sie ist unantastbar.
Ist die Wissenschaft Ursache jener Unmenschlichkeiten, die unser Zeitalter kennzeichnen? Dies allein war die Fragestellung meiner Erörterungen in Nummer 14 der GUZ. Ihre Beantwortung lag mir am Herzen im Hinblick auf eine kommende, entscheidende Position der Wissenschaft. Ich legte dar, daß Mißbrauch der Ergebnisse zweifellos zu Unmenschlichkeiten führen kann. Befreiung der Wissenschaft aus den Klauen der Machtpolitiker, ihre selbstverantwortliche Mitwirkung an der Nutzung ihrer Ergebnisse, Aufhebung jeder Unterordnung unter behördliche und sonstige »Lenkung«, welcher Art sie auch sei, waren meine Schlußfolgerungen. Die Leser der GUZ fürchte ich zu langweilen mit dem Hinweis, daß ich stets in der »menschlichsten aller menschlichen Fähigkeiten, nämlich Wissenschaft zu treiben, das heißt Erkenntnisse über die Welt und sich selbst zu gewinnen und sie zur Überwindung der Nöte unseres Daseins zu nutzen« eine der wirkungsvollsten Möglichkeiten gesehen habe, aus dem Chaos dieser Welt herauszufinden.
Zur Beantwortung der Frage, ob die Wissenschaft schon ihrem Wesen nach Ursache von Unmenschlichkeiten werden könne, hatte ich Dr. Mitscherlichs Broschüre herangezogen. Aus seinen Rand- und Schlußbemerkungen glaubte ich schließen zu müssen, daß er solcher Meinung sei. Seine oben abgedruckte Stellungnahme bestätigt, wie sehr ich richtig vermutet hatte. Er fixiert nunmehr geradezu seine Meinung in der Überschrift: »Unmenschliche Wissenschaft«. Meine Darlegungen, daß jene Untaten des Nürnberger Prozesses nichts mit irgendeiner Verwerflichkeit des Wesens der Wissenschaft zu tun haben, werden durch seine Ausführungen an keiner Stelle entkräftet. Dr. Mitscherlichs Anliegen ist ein völlig anderes als meines. Darum hat er „vorbeigeredet".«

Eine weitere Entgegnung eines der Herausgeber erfolgte in der Göttinger Universitäts-Zeitung vom 10. Januar 1948 (Heft III/3) unter der Überschrift »Absicht und Erfolg«:

»Getragen von einem Gedankengang, von einer Einsicht, kann man der Meinung sein, völlig klar gesprochen zu haben — und stellt später fest, nicht verstanden worden zu sein. Ich beziehe diese alltägliche Erfahrung der Verständigungsschwierigkeit nicht in erster Linie auf mich selbst, der mir Professor Rein für meine Antwort an ihn das bündige Prädikat »Vorbeigeredet« ausstellt, sondern auf einen Vorfall, bei dem Professor Rein offenbar selbst das Opfer dieser Schwierigkeit geworden ist. Da in diesem Fall aber keine professorale Zensur, sondern ein historischer Tatbestand zur Diskussion steht, sehe ich mich zu einer nochmaligen Äußerung genötigt.
Es geht um die vom Inspekteur des Sanitätswesens der Luftwaffe am 26. und 27. Oktober 1942 in Nürnberg veranstaltete Tagung »Seenot — Winternot«. Auf ihr trug Professor Holzlöhner, seinerzeit Ordinarius der Physiologie in Kiel, seine in Gemeinschaft mit Dr. Rascher, einem Luftwaffenarzt und Günstling Himmlers, durchgeführten Unterkühlungsversuche am Menschen vor. Über diese Versuche und die Tagung berichten Dokumente, die in dem jetzt abgelaufenen Nürnberger Ärzteprozeß Gegenstand der Verhandlung waren und die wir in unserer Dokumentation »Das Diktat der Menschenverachtung« der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Aus dem offiziellen Verhandlungsprotokoll jener Tagung geht für den Leser eindeutig hervor, daß die Versuchspersonen bis zum Eintritt des Todes abgekühlt wurden. Dies erfuhr also auch schon damals der aufmerksame Hörer. Weder in Zeugenaussagen noch in der Gerichtsverhandlung wurde der Beweis erbracht, daß damals einer der Teilnehmer gegen diese inhumanen, ja mörderischen Experimentatoren in der Tagungsöffentlichkeit protestiert hat. Deshalb folgerte ich auf Seite 42 der genannten Dokumentation: »Keiner der 95 Teilnehmer der Tagung, unter ihnen namhafteste Vertreter der Wissenschaft, hat über die Versuchsanordnung weitere Aufklärung verlangt oder gegen sie Protest erhoben.«
Demgegenüber stellt Professor Rein nun fest, er habe »auf jener Nürnberger Tagung des Jahres 1943 (? der Verf.) (nicht nachträglich) offen ausgesprochen«, daß diese Versuche »durch Unwissenschaftlichkeit geradezu gekennzeichnet sind, daß der damalige Stand der wissenschaftlichen Forschung sie überflüssig machte«. Und er fährt fort: »Ich glaube, selbst Dr. Mitscherlich würde damals mit einer empörten Erklärung, daß diese Experimente unwissenschaftlich und überflüssig waren, das Äußerste getan haben, was überhaupt möglich war. Und dieses Äußerste ist damals geschehen.« Es bliebe also eine Gewissensfrage für mich, ob ich meine Äußerung beibehalten wolle, denn durch sie werde meiner Darstellung der Charakter einer »Dokumentation« genommen.
Ich bin selbstverständlich bereit zuzubilligen, daß eine solche Erklärung damals — wenn auch nicht das Äußerste — so doch viel bedeutete. Im übrigen stellt sie natürlich keinen Protest, sondern eine scharfe Fachkritik dar. Wurde sie in dieser Form vorgebracht, so mußte sie mindestens als mittelbarer Protest auf die Zuhörer wirken. Professor Rein war Teilnehmer jener Tagung, er hat gesprochen, er ist also Partei. Was haben die Zuhörer jener Tagung empfunden? Dies ist die ausschlaggebende Frage für den Historiker dieses Ereignisses. Haben sie seine und der beiden anderen Redner Ausführungen im Sinne des Protestes verstanden, konnten sie ihn verstehen, oder hat er am Protest vorbeigeredet? Unmißverständlich wäre Professor Rein gewesen, wenn er seine Empörung gegen die verbrecherischen Versuche ethisch und

nicht wissenschaftlich begründet hätte, wenn er zum Beispiel den Verhandlungsraum verlassen hätte. (Es ist dabei völlig bedeutungslos, ob man sich im unklaren darüber war, wer für solche »terminalen Versuche«, wie sich Dr. Rascher ausdrückte, herangezogen wurde, KZ-Insassen oder von einem ordentlichen Gericht zum Tode Verurteilte; denn auch einen Verurteilten darf man nicht zu Tode quälen oder zu Tode experimentieren.) Aber es ist auch undenkbar, daß man eine so klare wissenschaftliche Abwertung jenes Vortrages Professor Holzlöhners, wie sie Professor Rein jetzt gibt, nicht im Sinne des totalen Protestes verstanden hätte, also auch des ethischen. Schon als die erste widersprechende Stimme gegen jenen Passus auf Seite 42 unserer Dokumentation laut wurde, stellte sich heraus, daß diesem Tagungsteilnehmer ein Irrtum bei der Lektüre unterlaufen war. Er nahm nämlich für sich nur in Anspruch, nachträglich protestiert zu haben. Schon damals sah ich mich genötigt, mir Unterlagen zu besorgen, aus denen es möglich sein sollte, endgültig den objektiven Tatbestand zu erkennen. Daß es mit diesem objektiven Tatbestand seine besondere Bewandtnis hat, leugne ich nicht ab. Er ist nämlich eigentlich nichts anderes als die Erinnerung von 95 Menschen. Und Erinnerung kann immer täuschen. Trotzdem: audiatur et altera pars!

Der Vorsitzende der damaligen Tagung, der Inspekteur des Sanitätswesens der Luftwaffe, legte am 16. Mai 1947 eine Eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts ab, deren durch das Office of Chief of Counsel for War Crimes beglaubigtes Original mir vorliegt. In ihr beschwört Professor Hippke: »Weder auf der Tagung noch zu einem späteren Zeitpunkt hat einer der Tagungsteilnehmer oder Vortragenden oder einer der Beratenden Ärzte Einspruch gegen einen Vortrag von Professor Dr. Holzlöhner und einem sich daraus ergebenden Sachverhalt mir gegenüber erhoben. Diese Tatsache ist mir deshalb so genau erinnerlich, da ich mich auf meine Beratenden Ärzte verließ und sofort Schritte unternommen hätte, wenn einer der Beratenden Einspruch erhoben hätte. Zu meinen Beratenden Ärzten gehörten u. a. Professor Rein.« Der inzwischen freigesprochene Dozent Dr. Siegfried Ruff, ehemals Direktor des Instituts für Luftfahrtmedizin der deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt, dem Professor Rein vor Gericht mehrfach seine wissenschaftliche und menschliche Untadeligkeit anerkannt hat, äußert sich in einer eidesstattlichen Versicherung vom 15. Mai 1947 wie folgt: »Ich habe im Jahre 1942 im Oktober in Nürnberg an der vom Inspekteur des Sanitätswesens der Luftwaffe veranstalteten Tagung teilgenommen, deren Titel lautete ‚Seenot — Winternot'. Bei dieser Tagung hielt u. a. Professor Dr. Holzlöhner einen Vortrag mit dem Titel ‚Verhütung und Behandlung der Auskühlung im Wasser'. Weder in der Diskussion zu diesem Vortrag noch später hat irgendeiner der Tagungsteilnehmer gegen den Inhalt dieses Vortrags öffentlich vor der Versammlung Protest gegen die Holzlöhnerschen Ausführungen eingelegt.«

Der ebenfalls freigesprochene ehemalige Chef des Instituts für Luftfahrtmedizin, München, Professor Dr. G. A. Weltz, versicherte ebenfalls am 15. Mai 1947 an Eidesstatt: »Auf der Nürnberger Tagung ‚Seenot-Winternot' am 26. und 27. Oktober 1942 habe ich über meine Tierversuche und deren praktische Ergebnisse einen Vortrag gehalten, mit dem Titel ‚Erwärmung nach lebensbedrohender Abkühlung'. Auf der gleichen Tagung hielt Professor Dr. Holzlöhner einen Vortrag mit dem Titel ‚Verhütung und Behandlung der Auskühlung im Wasser'. Weder in der Diskussion zu diesem Holzlöhner-Vortrag noch nachher hat einer der Tagungsteilnehmer öffentlich gegen den Vortrag Professor Holzlöhners einen amtlichen Protest erhoben.«

Schließlich erklärte der ehemalige Referent für Luftfahrtmedizin im Amt des Sanitätsinspekteurs der Luftwaffe, Dr. Hermann Becker-Freyseng, von Professor Rein ebenfalls wohlbeleumdet, eidesstattlich am 14. Mai 1947 u. a.: »Bei der eben erwähnten Tagung hielt Professor Dr. Holzlöhner einen Vortrag über ‚Verhütung und Behandlung der Auskühlung im Wasser'. Der Vortrag fand statt am 26. Oktober 1942 vor sämtlichen Tagungsteilnehmern. An diesen Vortrag schloß sich wie üblich eine Diskussion an. Weder in der Diskussion noch später wurde von einem der Zuhörer öffentlich vor der Versammlung gegen den Inhalt des Vortrags von Professor Holzlöhner Protest eingelegt. Ich kann dies mit Sicherheit behaupten, weil ich an dem Verlauf der gesamten Tagung in meiner Eigenschaft als damaliger Hilfsreferent für Luftfahrtmedizin teilgenommen habe.«

Wenn ich diese Zeugnisse von Tagungsteilnehmern in ihrer Übereinstimmung überblicke, so muß ich zu dem Schluß kommen, daß die damaligen Ausführungen von Professor Rein, die von ihm subjektiv wohl als Protest empfunden waren, in der Tagungsöffentlichkeit jedenfalls nicht als solcher verstanden wurden. Damit ist aber die objektive Seite, ob Protest oder nicht, ob an den Mann gesprochen oder vorbeigeredet, für mich entschieden. Denn es ist keine Frage, daß der historische Betrachter eines Ereignisses zuerst nicht die subjektiven Gefühle, die persönliche Auffassung eines Einzelnen zu berücksichtigen hat, sondern welche Wirkung dessen Äußerungen gehabt haben. Ich sehe deshalb keine Veranlassung, meine Bemerkung zu ändern, und glaube, daß die Äußerung Professor Reins, ich hätte durch sie den Charakter einer Dokumentation vernichtet, der Kritik nicht standhält.

Auf eine Bemerkung in seinen Ausführungen möchte ich zum Schluß noch eingehen, weil sie in diesen Zusammenhang gehört. Er schreibt: »Im Bereich der Naturwissenschaften ist mir in den 25 Jahren, in denen ich in ihm arbeiten darf, nicht ein einziger führender Mann begegnet, der bewußt oder unbewußt in seinem Gegenüber den Menschen mißachtet hätte.« Durch diese pauschale Absolution, die sich sogar für die unbewußten Motive verbindlich erklärt, ist man in der Tat an den ‚Wahrnehmungsstreit' im Briefwechsel v. Holst-Barth erinnert. Meine Erfahrungen waren allerdings durchaus gemischter Natur — wie es menschlich auch nicht anders zu erwarten ist — und sie waren ernst. Diese Wahrnehmungen sind es allerdings gewesen, die mich mit voller Absicht manchen fachlichen bedeutenden Vertreter der Forschung im vergangenen Dezennium meiden ließen.«

In dem gleichen Heft der GUZ erhoben Prof. Heubner und Sauerbruch einen »Protest« gegen die Art der Dokumentation durch die Herausgeber:

»Als einstiger Göttinger Student und langjähriger Göttinger Professor bitte ich, die folgenden Ausführungen in der »Göttinger Universitäts-Zeitung« aufzunehmen, da sie sich mit einer Angelegenheit befassen, der die »Göttinger Universitäts-Zeitung« bereits zweimal ihre Spalten geöffnet hatte, und da meine Stellungnahme durch sie am besten die Kreise erreicht, denen ich sie übermitteln möchte.

Dr. Alexander Mitscherlich, Dozent in Heidelberg, interessiert an medizinischen wie weltanschaulichen Fragen, ließ vor ¾ Jahren zusammen mit Dr. Fred Mielke eine Broschüre erscheinen, die er »Das Diktat der Menschenverachtung — eine Dokumentation« betitelte. Nachdem ich einen Blick hineingetan und meinen Namen darin in einem Zusammenhang und in einer Form erwähnt fand, die die tatsächlichen Vorkommnisse durchaus verfälschten, schrieb ich Dr. Mitscherlich sofort (am 17. April 1947) einen Brief, in dem ich ihn auf die wesentlichen Unrichtigkeiten aufmerksam

machte. Als ich kurz darauf las, daß Professor Büchner in Freiburg eine einstweilige Verfügung erwirkt hatte, die den weiteren Vertrieb der Broschüre unterband, hielt ich die Angelegenheit für erledigt, um so mehr als der ähnlich betroffene Kollege Sauerbruch mir noch in diesem Sinne zuredete. Später wurden wir beide durch eine Zeitungsnotiz überrascht, nach der Professor Büchner am 3. Juni mit den Verfassern und dem Verlag der genannten Broschüre einen Vergleich eingegangen war, der unter Erfüllung gewisser, nur Professor Büchner betreffenden Bedingungen ihren weiteren Vertrieb wieder gestattete. Von Dr. Mitscherlich hatte ich inzwischen nichts weiter gehört. Daraufhin gab ich (am 13. Juni 1947) gemeinsam mit Professor Sauerbruch dem Berliner Rechtsanwalt Dr. H. Th. Achelis den Auftrag, mit allen Rechtsmitteln den weiteren Vertrieb der Broschüre in der bisherigen, für uns verleumderischen Form so lange zu verhindern, bis die notorisch falschen Angaben der Darstellung unsers Verhaltens abgeändert seien. Dr. Mitscherlich hat es nicht für erforderlich gehalten, nach Orientierung über seinen Mißgriff von seiner Seite alles zu tun, um der von ihm — wenn auch unbewußt — peinlich angegriffenen Ehre zweier älterer Kollegen Genugtuung zu verschaffen und ihren guten Namen wiederherzustellen. Vielmehr schrieb er erst nach den ersten Schritten unseres Anwaltes unter dem 20. 6. 1947 einen Brief, in dem er auf den dokumentarischen Charakter des in seiner Broschüre verwendeten »Urkundenmaterials«, sowie darauf verwies, daß der übergeordnete Gesichtspunkt Geltung haben müsse, der Ärzteschaft Gelegenheit zu geben, von Irrwegen und Verbrechen abrücken zu können, »selbst wenn damit vorübergehend persönliche Interessen eines Einzelnen nicht voll gewürdigt werden sollten«. Auch gab er der Befürchtung Ausdruck, »daß jede verfrühte Korrektur bei Lesern, die immer noch nicht die Realität, wie sie war, sich eingestehen wollen, dahin mißverstanden würde, am Wahrheitsgehalt der Dokumentation zu zweifeln«. Also wegen des erzielten Eindruckes seiner Schrift kommt es ihm nicht darauf an, die Grenzen zwischen verbrecherischer, fahrlässiger und einwandfreier Haltung im Zwielicht zu lassen. Ich mußte damals schon erkennen, daß in der Empfindlichkeit des Ehrgefühls zwischen Dr. Mitscherlich und mir ein merklicher Unterschied besteht. Einem Ehrenmann alten Schlages erschien es stets als dringende Pflicht, eine Ehrverletzung aus der Welt zu schaffen.

Mit Hilfe der von uns beigebrachten Unterlagen erwirkte Rechtsanwalt Dr. Achelis beim Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung vom 1. August 1947, durch die die weitere Verbreitung der Schrift »Das Diktat der Menschenverachtung« unter Strafe gestellt wurde, sofern nicht eine Reihe von Abänderungen an den Professor Sauerbruch und mich betreffenden Stellen vorgenommen würde. Nunmehr, mehrere Monate später, hat sich Dr. Mitscherlich entschlossen, auf unser Vorgehen zu reagieren. Er tut dies durch einen Brief vom 5. Dezember 1947, in dem er erneut darauf verweist, daß er »Dokumente« nicht abändern dürfe. Obwohl er ausdrücklich erwähnt, daß er die zur Veröffentlichung gebrachten Schriftstücke aus umfangreicherem Material des Gerichts ausgewählt und obwohl er von mehreren Dokumenten nur Auszüge wiedergegeben hat, diskutiert er nicht die Möglichkeit, diese Auswahl abzuändern, auch nicht dort, wo ihm genau bekannt ist, daß mehrere abweichend lautende Aussagen vorliegen (Dok. 472, S. 83 der Broschüre). Ferner bezeichnet er die Übernahme von Anmerkungen zu den Dokumenten als eine unberechtigte »Kritik an historischen Quellen«, obwohl er solche Anmerkungen im Falle Büchner für möglich hielt und obwohl auch das Berliner Gericht solche Anmerkungen forderte — also

offensichtlich auch nicht für unerlaubt gehalten hat. Dr. Mitscherlich bezeichnet es jetzt, nachdem wahrscheinlich die Bearbeitung der neuen Auflage schon weit fortgeschritten ist, als Voraussetzung für die Aufnahme der von mir und Professor Sauerbruch gewünschten Berichtigungen, daß diese zunächst an anderem Orte veröffentlicht würden. Zweifellos würde ihm diese Haltung erschwert werden, wenn es keine Zonengrenzen gäbe.
Man darf nach dieser Haltung wohl daran zweifeln, ob Herrn Mitscherlich an der Wiedergutmachung eines geschehenen Unrechts sehr viel liegt und ob er sich im Inneren ernstlich belastet fühlt, wenn unser Name befleckt bleibt.
Ich habe nunmehr kaum eine andere Wahl, als nochmals vor der Öffentlichkeit festzustellen, was Dr. Mitscherlich seit neun Monaten weiß:
1. In den Vorträgen von Dr. Gebhardt und Dr. Fischer über die Infektionen von Menschen mit Eitererregern zur Prüfung der Lokalbehandlung mit Sulfonamiden waren diese Menschen als rechtskräftig zum Tode Verurteilte bezeichnet worden. Im Gegensatz zu der eidesstattlichen Aussage von Dr. Fischer war nichts daraus zu entnehmen, was auf Häftlinge aus Konzentrationslagern gedeutet hätte. — Man mag auch gegen Versuche an schweren Verbrechern juristische und medizinische Bedenken haben, aber wenn sie dabei eine Chance haben, mit dem Leben davonzukommen, werden viele bereitwillig auf solche Versuche eingehen. Die Diskussion nach dem Doppelvortrag von Gebhardt und Fischer bezog sich auf eine größere Reihe vorangegangener Vorträge zum Thema der Lokalbehandlung mit Sulfonamiden. Weder Professor Sauerbruch noch ich selbst hatten einen sachlichen Anlaß, uns mit den — wissenschaftlich belanglosen — Mitteilungen von Dr. Gebhardt und Dr. Fischer zu beschäftigen; wir sprachen vielmehr im Anschluß an andere Vorträge der gleichen Sitzung viel allgemeiner zu dem Thema. Für diesen Verlauf jener Vortragsreihe und Diskussion gibt es zahlreiche Augen- und Ohrenzeugen, darunter solche, die vor dem Nürnberger Gericht den Hergang wahrheitsgemäß geschildert haben. Es liegt also nach unserer Ansicht keinerlei Anlaß vor, uns Vorwürfe zu machen, wir hätten durch unzulässiges Schweigen Verstößen gegen die Menschlichkeit Vorschub geleistet; wir lehnen es auch ab, die in solchem Sinne gehaltenen Ausführungen des amerikanischen Anklagevertreters Mr. McHaney auf uns zu beziehen (S. 84 der Broschüre).
2. Bei der Planung der Versuche über die Trinkbarmachung von Seewasser war der tatsächliche Verlauf ebenfalls anders, als es nach den scheinbar so unantastbaren Dokumenten aussieht. Was von diesen Dokumenten zu halten ist, geht unter anderem daraus hervor, daß darin von einer »nochmaligen Besprechung im Juni 1944« die Rede ist, bei der ich zugegen gewesen sein soll. Ich war jedoch nur einmal, und zwar am 24. Mai 1944 an einer Besprechung beteiligt. Dabei habe ich nicht »darauf bestanden, daß die Berka-Methode bis zur Anwendungsmöglichkeit entwickelt werden sollte«, vielmehr zunächst die Notwendigkeit der geplanten Versuche bestritten, weil ich die bisher bekannten wissenschaftlichen Daten als ausreichend für eine Beurteilung fand; nachdem aber der klinische Kollege Eppinger darauf aufmerksam gemacht hatte, daß schon öfters als endgültig angesehene wissenschaftliche Feststellungen bei erneuter Prüfung umgestoßen oder modifiziert worden seien, konnte ich dem nichts Stichhaltiges entgegenhalten, um so mehr als der sehr erfahrene und bedeutende Kliniker vielleicht eine bessere Sachkenntnis über den Wasserhaushalt des Menschen in Anspruch nehmen konnte; daher stimmte ich der Ausführung weiterer Versuche nunmehr zu. Bei dieser Besprechung war wiederum mit keinem Wort davon die Rede,

daß sie nicht an Freiwilligen oder daß sie gar an Häftlingen ausgeführt werden sollten. An sich ist die Frage des Durstens und des Zusammenhanges von Wasser- und Salzhaushalt in zahlreichen Versuchen an Menschen, gewöhnlich an jungen Medizinern, in vielen Ländern bereits studiert worden, und es war von vornherein nicht im Geringsten etwas Auffälliges, erst recht nicht etwas Unmenschliches darin zu erblicken, daß für eine besondere Fragestellung solche Versuche noch einmal aufgenommen werden sollten. Da ausdrücklich der Assistent von Professor Eppinger, der Internist Beiglböck, als Leiter dieser Versuche ausersehen war, konnte kein Unbefangener etwas Anstößiges in dieser Planung sehen. Für diese meine Darstellung und Auffassung gibt es noch kompetente Zeugen, die wie ich an jenen Besprechungen teilgenommen haben.

Wer Zeit und Lust hat, diese Ausführungen noch einmal mit dem Text der Broschüre von Mitscherlich und Mielke zu vergleichen, wird mir Recht geben, wenn ich diesen Text in bezug auf meine Person als tendenziös empfinde. Für jeden Leser, der mich als moralisch Angeklagten und deshalb meine Schilderung als subjektiv, parteiisch, defensorisch nur mit Mißtrauen betrachtet, wiederhole ich ausdrücklich, daß es für alle in Frage stehenden Vorkommnisse unparteiische Zeugen gibt, die Dr. Mitscherlich genau bekanntgegeben worden sind. Ich erkläre jede erneute Veröffentlichung, die künftig meine Haltung in der gleichen oder ähnlich diffamierenden Weise erscheinen läßt, nunmehr als pure Verleumdung.

Wolfgang Heubner, Prof. Dr. med., Berlin

Soweit vorstehende Darlegung auf mich Bezug nimmt, bestätige ich auch meinerseits die Richtigkeit der Darstellung und meine gleichsinnige Beurteilung des Verhaltens von Dr. Mitscherlich, um so mehr, als es auffällig von dem abstieht, das er gegenüber dem ihm räumlich näher wohnenden Professor Büchner gezeigt hat.

Ferdinand Sauerbruch, Prof. Dr. med., Berlin«

Den Ausführungen Prof. Heubners und Prof. Sauerbruchs wurde in der Göttinger Universitäts-Zeitung III/10 vom 23. April 1948 entgegengehalten:

»Protest oder Einsicht?

In Nummer 3 der GUZ schließt Professor Heubner seinen Protest gegen unsere Dokumentensammlung »Das Diktat der Menschenverachtung« mit den Worten: »Pure Verleumdung«. In den Ausführungen ist mehrfach von Ehre die Rede, das heißt der »Ehrenmann alten Schlages«. Professor Heubner bemerkt einen »merklichen Unterschied« in der »Empfindlichkeit des Ehrgefühls« zwischen sich und uns als den Herausgebern der Schrift. Nun haben wir in der Tat weder die Ehre gehabt, wie Professor Sauerbruch zu den Staatsräten Hitlers zu zählen, oder wie Professor Heubner zu Sitzungen eingeladen zu werden, bei denen unter anderem ein höchster SS-Arzt über seine Versuche an 75 »rechtskräftig zum Tode verurteilten Menschen« (im Jahre 1943!) referierte, sondern wir hatten die sehr peinliche Verpflichtung, im Auftrage der »Arbeitsgemeinschaft Westdeutscher Ärztekammern« unter Zustimmung fast aller Universitäten, über die furchtbare Wirklichkeit, die hinter jener Fassade von Rang, Stand und Ehre aufgewachsen war, zu berichten. Daß wir dabei das Mißvergnügen mancher nun ohnmächtig gewordener Mitträger der Macht des Dritten Reiches erregen würden, war uns klar. Daß aber namhafteste Vertreter deutscher Medizin in dieser Zeitschrift zur Rettung ihrer formalen Ehre eine Phalanx bilden würden, ohne auch nur mit einem Wort die Einsicht zu verraten, daß sie es bedauerten und

mit Schrecken jetzt zur Kenntnis nehmen, in welch nahen funktionellen Zusammenhang sie mit Ereignissen geraten waren, die die Ehre der ganzen deutschen Ärzteschaft in den Augen der Welt — und immerhin in ihren eigenen auch — aufs traurigste belasten, das übersteigt allerdings unsere Voraussicht und vernichtet in mancher Hinsicht unsere Hoffnung, durch eine historische Rekonstruktion der nur um wenige Jahre zurückliegenden Ereignisse könne die Voraussetzung geschaffen werden, sich durch Geschichte und Geschehenes eines besseren belehren zu lassen. Wer Professor Heubners Verteidigung liest, muß den Eindruck gewinnen, die Veröffentlichung »scheinbar so unantastbarer Dokumente« sei die eigentlich ehrenrührige Tat, nicht die Verübung dessen, was diese Dokumente widerspiegeln. Die Professoren Heubner und Sauerbruch beziehen sich in ihrem Protest auf einen ersten Einspruch, der durch Professor B ü c h n e r , Freiburg erfolgt ist. Professor Büchner hatte beanstandet, daß er durch die Wiedergabe eines Dokumentes, in dem sein Name genannt war, in den Verdacht geraten könne, die Humanversuche des Straßburger Hygienikers Professor Haagen unterstützt zu haben. Hauptsächlich hatte er aber unserer Äußerung widersprochen, daß keiner der 95 Teilnehmer jener Tagung, an der Professor Holzlöhner und Dr. Rascher ihre berüchtigten Versuche vortrugen, Protest erhoben habe. Nach Kenntnisnahme der dokumentarischen Belege für die Richtigkeit dieser Behauptung, die wir Professor Büchner rücksichtsvollerweise vor der Gerichtsverhandlung einsehen ließen, zog er seine Klage gegen uns zurück und schloß einen Vergleich, den wir im Folgenden wiedergeben:

§ 1. Die Parteien sind darüber einig, daß die Dokumentensammlung »Das Diktat der Menschenverachtung« und die damit beabsichtigte Aufklärung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit, insbesondere der Ärzte, über die Vorgänge, welche Gegenstand des Nürnberger Ärzteprozesses sind, eine sachliche Notwendigkeit ist, um die dringend erforderliche Besinnung auf die ärztliche Ethik anzuregen. Der Antragsteller (Professor Büchner) erkennt die lautere Absicht der Antragsgegner an.

§ 2. Die Antragsgegner werden zu S. 71 des Buches »Das Diktat der Menschenverachtung« vorerst in Form einer Einlage, bei den nächsten Auflagen in Form einer Fußnote folgende Erläuterung anbringen:

»Herr Professor Büchner, Freiburg i. Br., legt Wert darauf festzustellen, daß er an der Planung und Durchführung von Menschenversuchen des Professors Haagen in keiner Weise beteiligt war und für ihn lediglich eine Serie von Mäuselebern untersucht hat.«

§ 3. Der Antragsteller erklärt zu S. 42 des Buches, daß er mehrfach gegen die Menschenversuche von Professor Holzlöhner und Dr. Rascher sofort nach der Tagung Einspruch erhoben hat.

§ 4. Der Antragsteller nimmt den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurück.

Wie sachlich gerechtfertigt unsere Aussage war, beweist der § 3 des Vergleiches. Wir hatten betont, niemand habe in der Tagungsöffentlichkeit das Risiko eines Widerspruches auf sich genommen. Die Leser der gleichen Nr. 3 der GUZ werden sich daran erinnern, daß wir Professor Rein in dieser Streitfrage nochmals einen Erinnerungsfehler nachweisen mußten. Ihnen bleibt es nun auch überlassen zu entscheiden, ob uns die Furcht vor dem »räumlich näher wohnenden« Professor Büchner seinerzeit zu unserem Entgegenkommen zwang, oder ob daraus nicht viel mehr unsere Bereitschaft zu erkennen ist, jeder Möglichkeit eines Mißverständnisses (wie es vielleicht durch das Dokument auf Seite 71 für einen flüchtigen Leser entstehen könnte) vorzubeugen. Fälschungen der Fakten konnten wir allerdings nicht Vorschub leisten.

In Punkt 1 seines Protestes schreibt Professor Heubner: »Weder Professor Sauerbruch noch ich selbst hatten einen sachlichen Anlaß, uns mit den — wissenschaftlich belanglosen — Mitteilungen von Dr. Gebhardt und Dr. Fischer zu beschäftigen. Es liegt also nach unserer Ansicht keinerlei Anlaß vor, uns

Vorwürfe zu machen, wir hätten durch unzulässiges Schweigen Verstößen gegen die Menschlichkeit Vorschub geleistet ...« Es handelt sich hier um den Vortrag des Obersten Klinikers beim Reichsarzt SS, Prof. Dr. Gebhardt, den dieser mit dem Hinweis eingeleitet hatte, die Versuche seien auf Befehl höchster staatlicher Stellen veranlaßt worden und er übernehme die volle menschliche und wissenschaftliche Verantwortung für sie. Professor Heubner begründete in einem ersten Schreiben an die Herausgeber (vom 15. April 1947) sein damaliges Schweigen folgendermaßen: »Daß ich trotz sehr peinlicher Empfindungen über den Vortrag von Gebhardt diesem Empfinden keinen Ausdruck gegeben habe, hängt damit zusammen, daß ich der einzige Zivilist unter einer großen Zahl von Militärärzten war und nur ein Gast im Kreise der Beratenden Fachärzte, und daß ich ferner Pharmakologe war, während eine große Zahl praktisch tätiger Chirurgen über eine ihrer wichtigsten Kriegsaufgaben verhandelten. Unter diesen Umständen hielt ich mich nicht für befugt, mich sozusagen wichtig zu machen.«

Wenn Professor Heubner jetzt jeden »sachlichen Anlaß« zu einem Widerspruch bestreitet, so stimmt dies keineswegs mit seinem Brief, der die persönliche Motivierung nicht verdeckt, überein. Ein weiterer Widerspruch liegt darin, daß Professor Heubner einfügt, es habe sich um »wissenschaftlich belanglose« Mitteilungen gehandelt. Es muß wundernehmen, daß nicht schon dieser Gesichtspunkt allein Anlaß genug war, gegen Humanversuche derartigen Umfangs und mit mehrfachen Todesfällen, die offen bekanntgegeben wurden, lauten Protest zu erheben, bei dem man der Zustimmung der meisten Teilnehmer hätte sicher sein dürfen.

Außerdem wollen wir ihm eine Schilderung entgegenhalten, die von einem »unparteiischen Zeugen« jener Tagung stammt. Daß er an dessen unparteiischer Haltung nicht die mindesten Zweifel haben kann, geht daraus hervor, daß der Rechtsvertreter von Professor Heubner und Professor Sauerbruch, Dr. Achelis, Berlin, die im folgenden zitierte Eidesstattliche Erklärung Professor Lendles, Leipzig, vom 18. 6. 47, zur Entlastung seiner Mandanten selbst an die Herausgeber übersandt hat.

»In der Diskussion auf die Frage nach der Art der Versuchspersonen einzugehen, war nach meiner festen Überzeugung für keinen der Diskussionsredner möglich.

Die anwesenden Sanitätsoffiziere, insbesondere aber Geheimrat Sauerbruch, welcher den Rang eines Generalarztes bekleidete, hätten vor diesem, so gut wie ausschließlich aus Sanitätsoffizieren bestehenden Gremium, schon aus Gründen des militärischen Taktes an den Maßnahmen der SS-Ärzte keine Kritik üben können. Da Professor Gebhardt als Generalleutnant der SS die volle Verantwortung für die Versuche übernommen hatte, hätte eine Kritik an der Auswahl der Versuchspersonen unter den damaligen Verhältnissen eine Kritik an der SS bedeutet. Über die Folgen, die sich hieraus für den Kritisierenden ergeben hätten, glaube ich hier nichts sagen zu brauchen.

Herr Prof. Dr. Heubner hätte als einziger anwesender Zivilist das Thema der Versuchspersonen erst recht nicht anschneiden können. Wenn er zur Klärung gefragt hätte, ob es sich um bereits zum Tode Verurteilte oder um politische Häftlinge im allgemeinen Sinne gehandelt hätte, so wäre ihm nach meiner Überzeugung von dem Gremium der Offiziere hierauf keine Antwort erteilt worden. Andererseits hätte sich aber Professor Heubner durch eine solche kritisierende Frage oder gar durch eine Mißbilligung der Auswahl der Versuchspersonen unbedingt einer sehr gefährlichen Verfolgung seiner Person ausgesetzt.

Eine Stellungnahme bezüglich der Versuchspersonen oder eine Ablehnung ihrer Auswahl hätte meines Erachtens in dem hier in Betracht kommenden Kreise einen Affront sondergleichen bedeutet, eine Demonstration, welche außerdem wegen der großen Zahl der Teilnehmer nicht geheim geblieben wäre und vermutlich bald über die ausländischen Sender verbreitet worden wäre. Der Vorwurf des Vaterlandsverrats wäre dann sofort gefolgt.

Ich habe nach der Sitzung mit zahlreichen Kollegen und übereinstimmend mit ihnen meiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß ein positives Ergebnis der Versuche von vornherein nicht erwartet werden konnte, daß sie also als unnötig angesehen werden müßten. Ferner wurde von allen, mit denen ich sprach, einhellig die Grausamkeit der Versuche hervorgehoben. Kein einziger dieser Kollegen hat aber auch nur mit einem Wort er-

klärt, daß die Diskussionsredner moralisch verpflichtet gewesen wären, diese vorgenannte Ansicht in ihren Ausführungen auszusprechen. Die Versammlung bestand fast durchweg aus namhaften Vertretern der Wissenschaft, insbesondere aus Universitätsprofessoren, wenigstens aber aus selbständigen Leitern von Abteilungen großer Krankenhäuser, sowie aus aktiven Sanitätsoffizieren in leitenden höheren Stellungen. Nach meiner heute ehrlich ausgesprochenen Ansicht wäre es Pflicht aller mehr als 200 Anwesenden gewesen, die Stimme gegen die Versuche zu erheben. Deshalb ist es nach meiner Überzeugung nicht gerechtfertigt, den drei Diskussionsrednern daraus einen Vorwurf zu machen, daß sie keine derartige Kritik gegen die Versuche erhoben haben.«

Wir glauben, dem uns zur Verfügung gestellten Dokument nichts mehr hinzufügen zu müssen. Es zeigt eine klare Einsicht in die Schuld und läßt ebenso die Motive erkennen, die zu dieser Schuld geführt haben. Menschlich-allzumenschlich ist es durchaus verständlich, daß die Professoren Heubner und Sauerbruch bei der Abwägung ihres Risikos im Falle einer Forderung nach weiterer Aufklärung sich höher stellten, als das schon verwirkte Leben von »Verbrechern« (deren Rechtsbruch schon bei der Anzahl von Versuchspersonen zu ahnen war, wenn ein Vertreter der SS im Jahre 1943 davon sprach). Es bleibt aber weniger eine Frage der Ehre als eine der Ehrlichkeit, ob man jetzt aus der Opportunität, die die damaligen Verhältnisse nahelegte, den Mangel eines »sachlichen Anlasses« folgert, sich mit den Ausführungen von Professor Gebhardt und Professor Fischer zu befassen. Sie mögen wissenschaftlich belanglos gewesen sein, jedenfalls waren sie lebensgefährlich, unter Umständen sogar für Professor Heubner und Professor Sauerbruch.

Zu Punkt 2 des Protestes ist zu sagen, daß in keinem der Dokumente behauptet wird, Professor Heubner habe davon gewußt, daß die Versuche über Trinkbarmachung von Seewasser an Häftlingen durchgeführt werden sollten, noch auch daß er persönlich solche Versuche veranlaßt habe. (Professor Eppinger, der sie für gerechtfertigt hielt und schließlich einwilligte, daß sein Oberarzt Professor Beiglböck zur Durchführung ins KL Dachau ging, hat nach seiner ersten Vernehmung Selbstmord begangen.) Hier entbehrt also der Protest der sachlichen Begründung und der Erheblichkeit. Bei der Neuauflage der Schrift wird dem Anliegen von Professor Heubner ähnlich wie dem von Professor Büchner gern Rechnung getragen werden. Uns geht es überhaupt nicht um Belastung, schon gar nicht um eine ungerechtfertigte, irgendeines Einzelnen, sondern neben der sachlichen Informierung um die möglichst tiefdringende Aufdeckung der Motive und Wirkungszusammenhänge. In dieser Absicht hat uns Professor Heubner durch das Beibringen der zitierten Erklärung von Professor Lendle dankenswert unterstützt. Sie ruft die ganze Atmosphäre einer solchen Tagung deutlich zurück, bei der die wissenschaftliche Bedeutung und persönliche Courage einzelner Teilnehmer im Schatten des militärischen Glanzes und der politischen Macht lag. Aber gerade diesen Zusammenhang als eine aktuelle Voraussetzung für den Weg ins Verhängnis sichtbar zu machen, war unser Anliegen. Mag der Leser jetzt entscheiden, ob »Verleumdung« die prägnante Bezeichnung für das ist, was wir mit unserer Dokumentation versucht haben.

Es scheint uns in der Tat höchste Zeit, daß, wie in der von Professor Heisenberg in der gleichen Nummer der GUZ zitierten Präambel der Physikalischen Gesellschaft in Württemberg-Baden formuliert ist, »das Gefühl der Mitverantwortlichkeit der in der Wissenschaft Tätigen an der Gestaltung des menschlichen Lebens wachzuhalten ist, vielmehr ‚erweckt' wird. Wissenschaft entwickelt sich nach ihren eigenen Gesetzen. Aber es genügt nicht, allein ihren Binnenraum zu bewohnen und sich nicht um die Kontakte zu kümmern, durch die sie ins alltägliche Leben hineinwirkt. Die Technik als Instrument

der Wissenschaften ist die zeit- und stilbestimmende Kraft unserer Tage geworden. Gerade deshalb möchten wir uns nicht dem Fatalismus von Professor Heisenberg anschließen, wenn er sagt: ‚Die Aufgaben und Probleme wachsen uns auf allen Gebieten des Lebens durch geschichtliche Prozesse zu, die wir nicht mehr beeinflussen können.'«
Daß in solch kritischer Situation sich zum Beispiel in dieser Zeitung keine Stimme erhoben hat, die das Anliegen, das uns bei unserer Dokumentation geleitet hat, würdigte oder sachlich kommentierte, muß uns entmutigen. Zeitungen und Zeitschriften der ganzen Welt haben die Schrift zum Anlaß genommen, um auf die Gefährdung hinzuweisen, in welche die Wissenschaft dadurch geraten ist, daß die durch ihre Leistungen entbundenen Kräfte nicht mehr von ihr selbst beherrscht werden können. Diese Problemstellung geht nicht nur uns Deutsche an. Deshalb ist die Schrift überall auch so verstanden worden, wie sie gedacht war, nämlich als Menetekel für eine ubiquitäre Gefahr und nicht als Mittel, einen billigen Deutschenhaß zu nähren. Wir müssen es aber als nationale Beschämung empfinden, daß nach all dem, was uns die Geschichte unserer Zeit an verwirrenden Ereignissen, an kläglichen Triumphen und beklagenswerten Erniedrigungen vor Augen geführt hat, bedeutende Vertreter der deutschen Wissenschaft keinen besseren Beitrag zur Wiederfindung menschlicher Würde und Freiheit zu leisten haben als einen demonstrativen Blick auf ihre Person.
Es scheint vornehmlich in unserem Lande auch für die kleine und kleinste Politik zu gelten, was Harold Nicolson in seinem Buch »Der Wiener Kongreß« jüngst von der großen Politik gesagt hat: »Es gelingt nicht immer aus Urkunden, nicht einmal aus der zeitgenössischen Fama die ungeheure Rolle abzulesen, welche die menschliche Eitelkeit in den internationalen Angelegenheiten spielt.«

In der Göttinger Universitäts-Zeitung vom 13. 8. 48 (III/17) wurde das »Schlußwort« unter die Diskussion gesetzt:

»Aus dem Schreiben Heubners und Sauerbruchs vom 3. Mai 1948: Unter Punkt 4) und 6) wird festgestellt, daß es sich in den Sulfonamidversuchen von Gebhardt und Fischer nicht um Häftlinge eines Lagers, wie in der Broschüre betont wird, sondern um ‚zum Tode Verurteilte' gehandelt habe. Dasselbe gehe auch aus der von Mitscherlich unvollständig wiedergegebenen Zeugenaussage Lendles hervor. ‚Was Herr Lendle weiterhin von der Möglichkeit einer Diskussion über die Art der Versuchsperson schreibt, ist nicht identisch mit dem, was wir selbst denken; wir hätten nach Gebhardts Erklärung gar nicht an eine Erörterung über die ‚Art der Versuchspersonen', sondern nur über die Art dieser ziemlich unnötigen Versuche gedacht; aber weder damals haben wir gemeint, noch meinen wir es heute, daß eine solche Erörterung bei jener Versammlung lebensgefährlich gewesen sei. Mehr darüber zu sagen, widersteht uns, da Herr Mitscherlich an unserer Ehrlichkeit zweifelt.'
Punkt 9) gilt der grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit mit Mitscherlich. ‚Er meint nämlich, was in den Nürnberger Ärzteprozessen zusammengetragen und daher auch in seinem mit Mielke verfaßten Buch wiedergegeben wurde, sei das Ergebnis einer allgemeinen Fehlentwicklung der Wissenschaft, die zu einer quasi gesetzmäßigen Abstumpfung des ethischen menschlichen Empfindens geführt habe. Wir dagegen sind der Ansicht, daß außerordentlich verschiedenartige Menschen und Handlungen unter der Etikette ‚Menschenversuche' in einen Topf geworfen worden und sehr summarisch beurteilt und verurteilt worden sind, was unserem ethischen Empfinden für Recht und

Menschlichkeit ebenso widerspricht, wie die tatsächlich unerhörten und verdammungswürdigen Scheußlichkeiten einer Anzahl von Sadisten und verantwortungslosen Handlangern kalter Berechnung — wenn auch auf Grund medizinischer Ausbildung.'«

In der Antwort des einen der Herausgeber wird zu Punkt 4 und 6 auf die Feststellung der früher abgedruckten Erwiderung verwiesen und betont, daß die Herausgeber »keineswegs pauschal aburteilen und verfahren wollen, sondern daß es ihnen darauf ankam, eben eine besondere im tieferen Sinn unmenschliche Entwicklung, deren Existenz immer wieder zu verdecken versucht wird, sichtbar werden zu lassen.« Zu Punkt 9 wird festgestellt:

»Die Mehrzahl aller in die Medizinverbrechen verwickelten Ärzte waren eben nicht ‚Sadisten und verantwortungslose Handlanger kalter Berechnung', sondern Männer, die bis zu den Zumutungen der politischen und militärischen Führer völlig unbescholtene Wissenschaftler und Ärzte waren. Wie anders als mit einer ‚Abstumpfung des ethischen menschlichen Empfindens' hätten sie so handeln können, wie sie gehandelt haben. Und daß diese Abstumpfung in Korrelation zur inneren Entwicklung der naturforschenden Medizin steht, dies allerdings ist unsere These.«

NACHWORT

Es sind nur wenige Jahre, die uns von dem trennen, was Inhalt dieses Prozesses war. Jahre, in denen genug weitere Zeichen der Unbarmherzigkeit, einer sinn- und achtlosen Verfahrensweise mit Einzelnen und Menschengruppen abgelegt wurden. Die Diktatur, die den verhängnisvollen Anstoß gab, ist zwar untergegangen, aber es scheint nicht so zu sein, als ob damit der Stil eines brutalen Gruppenegoismus, der sich aller staatlichen und technischen Machtmittel zu bedienen weiß, aus dem Zeitgeschehen verschwunden sei. Die Möglichkeiten einer historischen Analyse aus dem vorliegenden Material, selbst für das umgrenzte Gebiet ärztlicher Forschungen und Zielsetzungen der täglichen Praxis, sind beschränkt. Es sind aber doch Rückschlüsse wenigstens in zwei Richtungen erlaubt: auf den inneren Entwicklungsgang der naturwissenschaftlichen Medizin, wie auf die Stellung des Arztes im Staat. Technisierter Staat und technisierte Medizin verlieren in ihrer Praxis immer mehr ein verpflichtendes Gewissen für Empfindungen und Grundrechte des einzelnen Menschen.

So wäre es ein grober Irrtum, in den Verurteilten und anderen, die dienstlich oder persönlich mit ihnen in Beziehung standen, Männer von abnormem, verwerflichem, asozialem Charakter zu erblicken. Von dieser Art waren wohl nur Rascher, Hirt, Clauberg und Hoven von all den in diesem Bericht genannten Ärzten. Vielmehr ist es von großer Bedeutung, daß, von so wenigen Ausnahmen abgesehen, das Geschick der Verurteilten und der Mehrzahl der anderen näher und ferner Beteiligten gerade die eine Übereinstimmung aufzeigt, daß sie bis zu den Notständen der Diktatur und des Krieges unbescholtene Bürger waren, erfolgreich als Ärzte oder Forscher. Daß sie den Zumutungen, die an sie herangetragen wurden, nicht widerstanden haben, mag einmal allzu menschlichen Schwächen zuzurechnen sein, aber ebenso auch dem Stil, in dem sie dachten und den Gepflogenheiten, in denen sie wissenschaftlich erzogen worden waren. Auf der Suche nach den Gründen der Widerstandslosigkeit gegen die Forderungen einer durch ihre Ideologie den menschheitlichen Verpflichtungen des Arzttums so schroff widersprechenden Staatsführung scheint einer der wesentlichsten offen zutage zu liegen: Er bestand in der Personalunion von Arzt, Forscher und Soldat. Auf dem Wege über die soldatische Pflichterfüllung erfolgte hier die Usurpation des Arzttums und der humanen Verpflichtung. Wer militärischer Führer geworden war, mußte das, wofür der Soldat kämpfte, ernst nehmen, d. h. aber, er mußte in einem ideologischen Krieg wie diesem die Ideologie ernst nehmen (wie es vor allem in der SS der Fall war, deren Sonderstellung allein die genannten Experi-

mente ermöglichte). Eine Verschiebung der führenden Wertgehalte seines Handelns war die Folge. Denn diese, selbst aus der Welt einer nur naturwissenschaftlichen, d. h. subjektlosen Medizin unbegreifbaren Ereignisse wären nicht Wirklichkeit geworden, wenn sich jene Ärzte nicht aus dem Feld ihrer eigentlichen Tätigkeit hätten abdrängen lassen. Und dies nicht nur widerstrebend, auf Befreiung sinnend, sondern soweit gehorsam, daß sie die militärische Pflicht, die von einer politischen Ideologie höchster Fragwürdigkeit besetzt gehalten wurde und Ziele unverhohlener Intoleranz und Grausamkeit verfolgte, ernster nahmen als ihre angestammte, die eine fürsorgende unter allen Umständen sein sollte.

Das Dokumentenmaterial läßt Situationen verschiedenen Charakters erkennen aus denen verbrecherische oder verwerfliche Handlungen entstanden. Von einzelnen wurde die Situation aktiv herbeigeführt, sie erwirken selbst den Staatsbefehl und benutzen ihn dann als Blankoschein. In anderen Fällen kam das Geltungsbedürfnis der Situation entgegen und verschleierte das Ausmaß der Verantwortung. Diesen aktiv Schuldigen stehen jene gegenüber, die passiv in den Sog des Geschehens gerieten, aber auch hier kann das Wort: »Ich war ein gehorsamer Soldat!« nicht alles entschuldigen und nur im allerseltensten Falle kann von echter Tragik gesprochen werden. Nicht anklagend sondern feststellend muß vermerkt werden, daß randwärts zu den eigentlichen Tatorten die größere Zahl derer zu nennen ist, die nicht den Mut fanden, das Geschehene durch ihr Eingreifen zu verhindern; oder nur zurückzutreten und damit zu zeigen, daß sie nicht willens waren, mit diesen Vorkommnissen auch nur entfernt in Beziehung zu geraten. Es mag sein, daß erst heute mancher Forscher, der im weiteren oder weitesten Umkreis der nun enthüllten Verbrechen seine Relativität zu ihnen einsieht, nun erschreckend Zusammenhänge wahrnimmt, die ihm in der Zeit der Gewaltherrschaft verborgen oder ungreifbar bleiben mußten. Bei den sich gleichermaßen zu unübersichtlicher Vielfalt entwickelten Wissenschaften und Staatsmaßnahmen und bei der engen Verflechtung beider in den vergangenen Kriegsjahren, war es in der Tat für den einzelnen oft nicht mehr möglich, die Auswirkung seines Tuns zu kontrollieren. Was soeben noch wissenschaftliches Forschungsergebnis war, verwandelte sich unversehens in ein Hilfsmittel der Kriegsführung oder der »weltanschaulich« fundierten Menschenvernichtung. Diese Erkenntnis ist für praktische Folgerungen von größter Wichtigkeit, wenn uns jetzt die Aufgabe gestellt ist, einen gemeinsamen Lebensbereich zu errichten, in welchem nicht mehr die einfachsten Ansprüche auf persönliche Integrität vom Tode bedroht und unsere wissenschaftlichen Leistungen uns aus den wehrlosen Händen genommen werden, um den Mächten der Zerstörung und der Menschenverachtung zu dienen. Die moderne Naturforschung aktiviert so sehr die Entwicklung unserer Zivilisation, daß die alten Trennungen in Grundlagenforschung und angewandte Forschung nicht mehr genügen, wenn man die sozialen und politischen Auswirkungen beider beobachtet. Gerade den Theoretikern fällt — wie die Physik unserer Tage beweist — das

Los zu, im historischen Raum eine entscheidende Rolle zu spielen. Sie werden gezwungen, ihre Forschungsergebnisse nicht nur wissenschaftlich einzuordnen, sondern auf ihre geschichtliche Auswirkung zu achten — so wenig sie darauf vorbereitet sein und so widerstrebend sie dieser Pflicht folgen mögen.
Von der Allgemeingültigkeit dieser aktuellen Problematik der Beziehung zwischen wissenschaftlicher und zeitgeschichtlicher Entwicklung legte auch dieser Prozeß Zeugnis ab. Die Verhandlungen ließen erkennen, wie sehr die Themenstellung von der Euthanasie bis zur wehrwissenschaftlichen Zweckforschung von politischen (nationalsozialistischen) Vorstellungen, staatlichen und militärischen Forderungen durchsetzt waren. Auch wer wissenschaftlich einwandfreie und ethisch gerechtfertigte Versuche in jener Zeit unternahm, z.B. um das Los der Soldaten zu erleichtern, mußte sich darüber im klaren sein, daß er damit eben dem Krieg — und zwar dem Kriege der nationalsozialistischen Führer — Vorschub leistete. Dieser Feststellung, die ein Licht auf die Widersprüchlichkeit wirft, welche so vielen Entscheidungen dieser Zeit anhaftet, darf nicht ausgewichen werden.
Eine tiefe Verantwortungslosigkeit, eine eigentliche Asozialität war aber dort vorhanden, wo der grundsätzliche Anspruch »wertfreie Wissenschaft« zu betreiben, ahnungslos-selbstsüchtig und tollkühn zu der Hybris erweitert wurde, in einem solchen Staate wertfrei handeln zu können, ihm so vorbehaltlos, gegen seine Zielsetzungen indifferent, zu dienen, wie man es zuvor in den Forschungskonventionen gelernt und gefordert hatte. Und wenn so mancher heute, der nicht auf der Anklagebank saß, sich dessen nicht bewußt ist, ja diese Möglichkeit zu einer Einsicht mit allen Mitteln verdrängt, so scheint damit schon die zukünftige Rolle dieser Forscher belastet. Die Problematik der gleichsam intellektuellen Extraterritorialität des Forschers wird sich nicht abweisen lassen durch das Dogma science pour la science. Die Naturforschung aller Zweige ist von solcher vitalen Bedeutung für das Leben der Menschheit geworden, daß auch die Forscher selbst die Relativität ihres Tuns für Wohl und Wehe aller unter die Fragestellungen aufnehmen müssen, denen sie ihre Aufmerksamkeit widmen.
Die Berufung auf das Autoritätsverhältnis, die Verschanzung selbst der höchsten Instanzen hinter den Befehl, wie sie dieser Prozeß symbolisch sichtbar werden ließ, verdeutlicht, wie besonders im ärztlichen Beruf nur die U n t e i l b a r k e i t d e r V e r p f l i c h t u n g gelten und vor Irrtum und Verwirrung schützen kann. Das richtungs- und ratlose Verhalten vor solchen, durch die Zivilisationsentwicklung bedingten Anforderungen zeigte sich etwa daran, daß viele nur den Sozialismus am Nationalsozialismus gut hießen und dann außerstande waren, sich gegen das zu wehren, was er unter »national« verstand. Man hätte aber die Rebellion gar nicht im Politischen durchkämpfen müssen, man hätte sie auf dem Boden der Wissenschaft selbst austragen können, wenn sie noch ein humanes Richtmaß besessen hätte. Nur mit dem Apparat einer heilkundlichen Wissenschaft und Technik ohne A n t h r o p o l o g i e,

im umfassendsten Sinne des Wortes allerdings, war und ist man ungeschützt den »staatlichen übergeordneten Interessen« ausgeliefert.
Noch eine andere Gruppierung der Angeklagten ist sinnvoll und aufschlußreich: die in die Jüngeren, meist in untergeordneter Stellung befindlichen, und die Älteren, welche die wissenschaftlichen Lehrer und die militärischen und politischen Führer jener waren. Für das Verhältnis dieser Gruppen zu einander gilt das kluge Wort eines Verteidigers: »Es ist wahr, daß sich heute die Schüler zu verantworten haben für Taten, die ihre Lehrmeister inspirierten.« Die Jüngeren standen in einem anderen Pflichtenkonflikt, wie die erfahreneren und gereiften Männer in den leitenden Positionen des Sanitätswesens und der Hochschulen. Sie nahmen das Schlagwort vom »Lebenskampf des Volkes um Sein oder Nichtsein«, um die »Grundlagen seiner Existenz« ernst, wo es die Älteren, wenn sie irgend ein Anrecht auf die menschliche und autoritative Überlegenheit beanspruchen durften, als zynische Provokation erkennen mußten, als ein demagogisches Ausbeuten echter Opferbereitschaft im Rahmen einer politischen Taktik. In einem Plädoyer wird aus Nicolai Hartmanns Ethik (2. Auflage, Berlin 1935, S. 422) der Satz zitiert: »Was der Mensch tun soll, wo er vor den ernsten, verantwortungsvollen Konflikt gestellt ist, ist eben dies: nach bestem Gewissen, d. h. nach seinem eigenen, lebendigen Gefühl der Werthöhe entscheiden und die Folgen auf sich nehmen.« Bei dem hartnäckigen patriotischen Appell, dem die jüngeren Menschen ohne die Möglichkeit zur Relativierung und damit zur echten Urteilsbildung ausgesetzt waren, ist es ein Motiv für ihren Gehorsam, daß sie diese »Werthöhen« verschätzt haben. Und man darf diesem Irrtum nicht leichtfertig einen tragischen Aspekt aberkennen. Sie tragen nun die Folgen. Die Älteren und Reiferen hätten diesem Fehler ihren Lebenserfahrungen entsprechend, nach einem ersten Weltkrieg und dessen Folgen unendlich leichter entgehen können. Warum alle katastrophalen Anzeichen sie vor dem Krieg und in ihm nicht von Standes- und nationalen Vorurteilen befreiten, warum sie nationalistisch und durch persönliche Ehrgeizmotive durchaus affizierbar blieben, dies zu untersuchen ist hier nicht der Ort. Festzustellen ist nur, daß eine Reihe von Angeklagten heute als Konsequenz solcher Persönlichkeitsbildung ins Gefängnis wandern. Und man hat durchaus den Eindruck, daß in manchem Forschungszentrum unseres Landes die Selbstgefälligkeit verhindert, daß auch diesmal die geschichtlichen Zeichen verstanden und im Sinne einer echten Horizonterweiterung eingesehen wird.
Blickt man nun zurück auf die an diesem Orte zusammengefaßten Dokumente, so ist es um der Einsicht willen, um die es hier geht, wichtig zu wissen, daß die vorangegangenen Seiten nur jenen Teil des tatsächlichen Geschehens wiedergeben, der eindeutig belegbar war. Andere Geschehnisse — nur angedeutet — blieben im Dunkeln. Als wesentlich sei hier nur angeführt, daß zahlreiche, nicht wiedergegebene Dokumente vollauf beweisen, daß die vollzogenen eugenischen Maßnahmen und die durchgeführten Experimente nach Beendigung des Krieges in größtem Maßstabe ihre Fortsetzung erfahren sollten.

Eine Reihe anderer Schriftstücke weist auf die Absicht einer weiteren Ausnutzung der in den Konzentrationslagern gegebenen Möglichkeiten hin. So bittet — um ein Beispiel zu nennen — ein freier Forscher in einem Briefe an die SS-Institution Ahnenerbe um die Erlaubnis, im KL Neuengamme »unter Umständen bei den Kranken Behandlungsversuche sowie Erprobungen von Entlausungsmitteln vornehmen zu dürfen. Auch die von mir ... eingerichtete Fleckfieberforschungsstation braucht Material von frischen Fällen«. *Wie wohlverstanden eine solche Absicht von der SS wurde, zeigt ihr Schriftwechsel in diesem Falle. Es heißt dort unter* »betrifft«: »Antrag wegen Material für seine Fleckfieberforschungsstation« (Doc. NO. 1657/1—4). *In anderen Fällen handelt es sich um die geplante Erprobung* »recht differenter Therapie«.

In ähnlichem Zusammenhang stellt Eugen Kogon folgende Frage:[1] »Seit wann erlaubt es der wissenschaftliche und ärztliche Sittenkodex, chemotherapeutische Mittel, die nur an Tieren erprobt sind, kranken Soldaten ohne deren ausdrückliches Einverständnis zu verabreichen? Und war Himmler mitsamt seiner SS-Führerschaft bei weiten Teilen des deutschen Volkes nicht so in Verruf, daß jedermann, der normalerweise nichts mit ihnen zu tun haben wollte, besonders aber jedem Wissenschaftler geradezu die äußerste Vorsicht geboten erscheinen mußte, sobald er mit ihnen in Berührung gebracht wurde?«

Die im Kapitel VIII vorliegende Diskussion über die Beweiskraft der Analogie mit dubiösen Humanversuchen in anderen Ländern — auch vor der nationalsozialistischen Epoche — wurde nicht ohne Absicht zitiert. Dieser Punkt spielt in der Diskussion über den Prozeß gegenwärtig eine nicht unbedeutende Rolle und er ist wirklich der Beachtung würdig. Aber nicht um zu entschuldigen, sondern weil an der Fragestellung des Humanversuches und an der zunehmenden Bedenkenlosigkeit, ihn auszuführen, in der Tat die Situation paradigmatisch erkennbar ist, in welche ein bestimmtes naturforschendes Denken in der Medizin geriet. Es ist zu hoffen, daß gerade dieser Punkt das Interesse der Forscher findet. Die Herausgeber hatten — unmaßgeblich — nicht den Eindruck, daß die grausamen Experimente in Dachau und Ravensbrück irgendein im Vergleich zum Einsatz stehendes Ergebnis erbracht hätten. Auch von einer reinen Zweckforschung her wäre der große Aufwand zur Herstellung eines wirksamen Fleckfieberimpfstoffes und damit alle Opfer der Versuchsreihe im KL Buchenwald vermeidbar gewesen, wenn die dilletantisch beratenen Machthaber den Bemühungen Prof. Roses stattgegeben hätten, das Insektizid DDT der Deutschen Wehrmacht zugänglich zu machen. Und es muß immerhin auch nachdenklich stimmen, daß (in therapeutischer Hinsicht) ein dem Penicillin vergleichbarer Fortschritt der von allen menschlichen Rücksichten entbundenen Forschung nicht gelang.

Der Prozeß hat eindeutig bewiesen, daß die »Indifferenz« der Forscher dem politischen Bereich gegenüber eine Vogelstraußpolitik war, die das Eindringen weltanschaulicher Postulate, also alle jene zweifelhaften

[1] Eugen Kogon, »Der SS-Staat, das System der deutschen Konzentrationslager«, Verlag des Druckhauses Tempelhof, Berlin 1947, 2. Auflage, Seite 161.

Auslegungen des »Nationalen« und »Sozialen« im Nationalsozialismus, nicht nur nicht verhindern konnte sondern geradezu gefördert hat; und daß sich durch diese Durchdringung die Berufsauffassung eines Standes tiefgehend zu ändern begann. Schließlich wurden alle die, welche durch ihr anfängliches, vielleicht zögerndes Mitgehen ihre Freiheit verschenkt hatten, unter immer deutlicherer Bedrohung der eigenen Existenz einem Machtanspruch unterworfen, der keine Rücksicht auf die Tradition der ärztlichen Verpflichtungen nahm. In einigen Schlagworten kann man diesen immer fester zupackenden Übergriff des massenstaatlichen Denkens in die individuelle Sphäre des Verhältnisses Arzt-Kranker gut beobachten: Arbeitsfähigkeit, Erbgesundheit, Kriegsverwendungsfähigkeit, Massensterilisation und Masseneuthanasie für eine Großraumeugenik. Sie alle sind durch die politische Planung einer Revolution, von welcher grausame biologische Fiktionen zur Geltung gebracht wurden, in den ärztlichen Bereich eingebrochen.

Man kann in dem ganzen Geschehen, das sich unter dem Gesichtspunkte rücksichtsloser Rationalisierung und ideologischer Entbindung von den Geboten der Menschlichkeit zwanglos selbst ordnet, Motive unterscheiden, die in verschiedenen Helligkeitsgraden hintereinander liegen. So z.B. bei der »Euthanasie«. Im Vordergrund steht die »Menschlichkeit«, die öffentlich offizielle Seite, wie sie der Propagandafilm »Ich klage an« präsentierte. Alle an ihr Beteiligten berufen sich immer wieder auf sie. Am groteskesten wohl der Angeklagte Brack, wenn er auf die Frage des Richters, warum die jüdischen Insassen von Heil- und Pflegeanstalten ursprünglich vom Euthanasieprogramm ausgeschlossen waren, sagte: »Es sollte, wie Bouhler sich ausgedrückt hat, die Wohltat der Euthanasie nur Deutschen zugute kommen.« *Hinter dieser seltsamen Form des Mitleides wird als nächster Zusammenhang die Vorstellung einer biologischen Befreiung sichtbar. Die Euthanasie ist dann für den Arzt eine biologische Heilmethode am Körper der Rasse, der von Minderwertigen nach »völkischen Prinzipien« gesäubert wird. Noch eine Stufe weiter im Verborgenen liegt das Freiwerden von 300 000 Krankenbetten, die im Falle einer vollendeten Durchführung der Euthanasie für Lazarette verfügbar geworden wären. Sie stellten die Hälfte aller in Deutschland verfügbaren Krankenbetten dar. Damit erfährt die »ökonomische« Valenz dieser Aktion im Rahmen der »Kriegswichtigkeit« ihre angemessene Bewertung. Für die Aktion »14 f 13« schließlich tritt die unmittelbare ärztliche Beteiligung in den Hintergrund, aber auch sie ist durch die gleiche Staffelung der Motive ausgelöst. Die biologische Befreiung wird zur rassisch-politischen ausgeweitet, eine »höhere Menschlichkeit« gegenüber der eigenen, besseren Rasse ist nun am Werk; und eine nicht ungern gesehene Bereicherung, der »verdiente Lohn«.*

Es erscheint gewiß nicht unmöglich, daß dies, was hier als zeitgenössische Geschichte kaum hinter uns liegt, sich irgendwie wiederholen könnte oder irgendwo schon wieder geschieht. Deshalb ist es notwendig, s i c h d i e W a r n u n g d e r V e r g a n g e n h e i t d a u e r n d z u v e r g e g e n w ä r t i g e n.

Das politisch und sozial bedeutendste Problem, das sich in diesem Prozeß

stellte, ist die Stellung des Arzttums als eines f r e i e n *Berufes. Gerade diese Freiheit hat keiner der Verurteilten und Beteiligten so ernst genommen, wie es nicht nur eine »individualistische« oder »liberalistische« Epoche vielleicht fordern könnte, sondern wie dies in der Sonderstellung des Arztes zur Gesellschaft überhaupt begründet ist. Karl Brandt ist es, der einmal vom »übergeordneten staatlichen Interesse« spricht, dem sich der Arzt zu unterwerfen habe. Damit wird auf tragische Weise die Bindung des Arztes an die Gesellschaft, d.h. alle Menschen, die ihn in ihrer Not um Hilfe angehen, mit einem Gehorsam gegenüber einer mythisierten Staatsmacht verwechselt. Er vollzieht eine Lösung von seinem klar überschaubaren Lebenszusammenhang und unterwirft sich den Ansprüchen »rationaler Planung«, wie sie im Zug der historischen Entwicklung liegt. Mit Recht hat der Angeklagte Prof. Gebhardt darauf hingewiesen, daß z.B. jene Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, wie sie Hitler für den Fall der Erkrankung leitender Personen ausgesprochen hat, einen höchst vulgären Präzedenzfall besitzt: der Arzt, der in Kassen versicherte Patienten behandelt, muß den dort beschäftigten Beamten die Diagnose mitteilen. Immer stärker wird so das ursprüngliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten von außerärztlichen Gesichtspunkten überschattet. Und auch heute noch, nach dem Ende einer brutal ausmerzenden staatsbefohlenen Eugenik, muß der Arzt weiter um jene Freiheit seines Standes kämpfen, an welche immer die Erfüllung seiner elementaren Pflichten gebunden bleibt. Denn es scheint für die Zukunft gleichgültig zu werden, ob das Diktat der Menschenverachtung von bürokratischer Indifferenz oder ideologischer Aggressivität seinen Ausgang nimmt!*

Von den nationalsozialistischen Aktivisten war die SS zwar als neuer Adel gedacht, sie war aber zugleich — wie Gebhardt sagte — ein »Machtinstrument«, das »für das beste und schlechteste mißbraucht werden kann«. Damit ist sie nur Modell einer zivilisatorischen Organisationsstufe in welcher man letzte ethische und moralische Entscheidungen nicht selbst trifft und verantwortet, sondern sich vorschreiben läßt. Diese Zuflucht in eine Vormundschaft leitet die Diktatur ein. D i e l e i c h t f e r t i g h i n g e g e b e n e F r e i h e i t k o m m t z u m D i k t a t v e r w a n d e l t z u r ü c k. *Wer seine Freiheit verschenkt, wird verächtlich; er erfährt es in jenem Diktat, das ihn nun ebenso verachtet, wie es ihn die Mißachtung der anderen lehrt.*

Man darf nicht übersehen, daß das dem Nürnberger Ärzteprozeß zugrunde liegende Geschehen einen weiteren Beweis dafür erbringt, wie alle diese Wandlungen im Verhältnis Arzt-Staat sich Schritt um Schritt ganz l a n g s a m , *mit guten Gründen motiviert,* e i n s c h l e i c h e n. *Wegstück um Wegstück wird durch Kompromisse die Handlungsfreiheit des Einzelnen eingeengt, bis er dann in jener Konfliktsituation steht, die er letztlich selbst durch sein bisheriges Nachgeben heraufbeschwor und die ihn dann in jedem Falle schuldig werden läßt. Auch der Aufbau des Pflichtkassenwesens gehört beispielsweise in diesen Entwicklungsgang. Es ist bedeutsam, wenn gerade zur Zeit des Prozesses ein derartiges Problem — z.B. eine totale materielle Sozialisie-*

rung der Ärzteschaft — öffentlich befürwortet wird, in manchen Ländern schon erfolgt ist.
Die Sozialisierungstendenz, die im ökonomischen Lebensbereich ein neues Verantwortungsbewußtsein bezeugt, hat hier deutlich eine Grenze ihrer sonst segensreichen Verwirklichungsmöglichkeiten. Denn das Verhältnis von Arzt zum Kranken bleibt allezeit ein Ur-Verhältnis von Individuen. Während sich die großen Sozialstrukturen historisch wandeln, gehört es zu jenen zwischenmenschlichen Begegnungen, wie liebendes Erkennen oder die Beziehung von Lehrendem zu Lernendem, die ewig gleichbleiben.
Es waren nicht zuletzt materielle Drohungen aus dem bürokratischen Hinterhalt, die manchen der Ärzte bei seinen Entscheidungen gegen das Gewissen leiteten! Das dokumentarische Material in seiner Gesamtheit hat zur Genüge die zerstörerischen Kräfte staatlicher und parteilicher Bürokratie auf die ärztliche Tätigkeit gezeigt, von Einrichtungen also, die keinerlei Respekt mehr für die eigentümliche Sozialposition des Arztes besaßen. Die Gemeinschaft Arzt—Kranker steht in höchster Gefahr in ein »organisiertes«, unpersönliches Gesellschaftsverhältnis aufgelöst zu werden.
So ist es eine der Haupterkenntnisse, die dieser Prozeß über die Einzelschicksale der in ihn verwickelten Personen hinaus vermittelt, daß es der gemeinsamen Anstrengung aller Ärzte bedarf, um ihre selbstverantwortete Freiheit in den Stürmen der Zeit zu retten. Dies wird sicher nur gelingen, wenn sie in ihren Körperschaften alles und jedes tun, um den humanen Stil nicht zu verlieren, der immer großes Arzttum auszeichnete und der den sichersten Schutz gegen die Respektlosigkeit der Zeit vor der Zeitlosigkeit der ärztlichen Aufgabe bietet.
Die Heilkunde hat sich zunehmend technisch armiert. Ihre Forschungszweige sind zu immer spezialisierteren Organgebieten abgestiegen (die nun mit einer der nationalen Abschließungstendenz vergleichbaren Zähigkeit verteidigt werden). Der überschauende Blick ist kaum noch selbst den größten Forscherpersönlichkeiten erlaubt. Die Eingriffe, die in der Heilungsabsicht vorgenommen werden, sind in den letzten Phasen des Fortschrittes zunehmend als therapeutische Verstümmelungen zu bezeichnen (von Billroths Magenresektion bis zur Sympathicusexhairese, der Lobektomie und Leucotomie ist hier ein einheitlicher Stil der medizinischen Haltung zum Krankheitsproblem zu erkennen). Unter der Absicht des Heilens führt der Einfall immer häufiger auf einen Verstümmelungsweg. In der Vorstellung, der Krankheit Herr zu werden, findet man sich schließlich bei der bloßen »Ausmerze«.
Nicht nur Krankheit, auch manche ihrer Heilmethoden sind also auf eine besondere Weise gefährlich geworden! Trotz aller großartigen technischen Leistung ist ein tiefer, oft nicht begriffener Zweifel an den Wegen der Medizin im Volke spürbar; so scheint es nicht mehr zu früh zu sein, wenn die Forschung überall dort, wo sie zu eingreifenden Methoden schreiten will — und sei es im Selbstversuch — sich vor einem selbstgewählten Forum von anerkannten Ärzten Rechenschaft über ihr Tun und Vorhaben ablegt. Die verlorene Gesamtschau für den einzel-

nen kann sicher durch eine solche Addition von Spezialisten nicht voll ersetzt werden, sie ist aber doch wohl die einzige Möglichkeit, die praktisch in unserer Lage erfüllbar ist, um Irrtümer und Schäden einzudämmen, und um der Allgemeinheit jene Beruhigung zu geben, auf die sie Anspruch hat. Es ist nicht zu verkennen, daß der bedingungslose Anschluß der naturwissenschaftlichen Organforschung in der Medizin diese selbst in einen unauflösbar gewordenen Zusammenhang mit der technischen Entwicklung im allgemeinen gebracht hat. Dies wiederum hat zur Folge, daß der Arzt an alle Entwicklungskonsequenzen dieser technisierten Massengesellschaften sich mehr oder minder ausgeliefert sieht. Er wird nicht nur technischer im Denken und Handeln, sondern er bestimmt auch über Arbeitsfähigkeit, und über militärische Dienstfähigkeit, um nur die bedeutendsten Entscheidungen in dieser Hinsicht zu nennen. Soll er das Kriterium allein von einer quantitativ denkenden Leistungsmechanik (wie sie sonst die Welt bestimmt) hernehmen, oder muß er sich auf seine überzeitlichen Pflichten als Helfer am Menschen besinnen, um nicht bloßer »Gehilfe« zu werden?

Der Forderung nach außen — den Gesellschaftsorganisationen gegenüber — korrespondiert also eine Forderung nach innen — den Gliedern des Standes gegenüber. Beide sind untrennbar und können nur gemeinsam bewältigt werden.

Es wäre gewiß besser gewesen, wenn die Besinnung auf die doppelte Krise des Arzttums an einem anderen Anlaß als diesem Prozeß hätte zur Darstellung gebracht werden können. Im historischen Überblick zeigt es sich aber jetzt, daß eine subjektvergessende Forschung, wie sie die Entwicklung zum Organspezialistentum mit sich brachte, plötzlich in eine Lage kommt, in der auch das persönliche Antlitz des Arztes nichts mehr gilt, in der er als Spezialtechniker von der Massenplanung verschlungen und seiner zeitlosen Aufgabe entfremdet zu werden droht.

Die Regression zum Termitenmenschen, die jedes wahrhaft menschliche Dasein und die ihm gemäßen Freiheiten auflösen wird, ist sicher nur von Zellen echter Gemeinschaft aus zu überwinden. Die der Ärzte in ihrer helfenden Beziehung zum kranken Mitmenschen ist eine der ältesten, die in jedem Augenblick neu gestiftet werden kann. Wenn aus der Beachtung dieses Prozesses ein neues und einigendes Selbstbewußtsein der Ärzte für diese ihre besondere Aufgabe erwüchse, dann wären nicht nur die Opfer tätig geehrt, sondern man hätte einmal die Geschichte ernst genommen.

Die Abbildungen 1—5 sind einem fortlaufenden Filmstreifen entnommen, der unter dem persönlichen Besitztum Dr. Raschers in Dachau gefunden wurde. Der Filmstreifen wurde durch den Zeugen Walter Neff identifiziert. (Doc. NO. 610.) Die Aufnahmen stellen das Schicksal einer Versuchsperson von Beginn des Versuches bis zur Sektion dar.)



Bild 1

VP bei sinkendem Luftdruck in der Unterdruckkammer



Bild 2

Anfänglicher Krampfanfall nach Drucksturz



Bild 3

Übergang zur schlaffen Lähmung

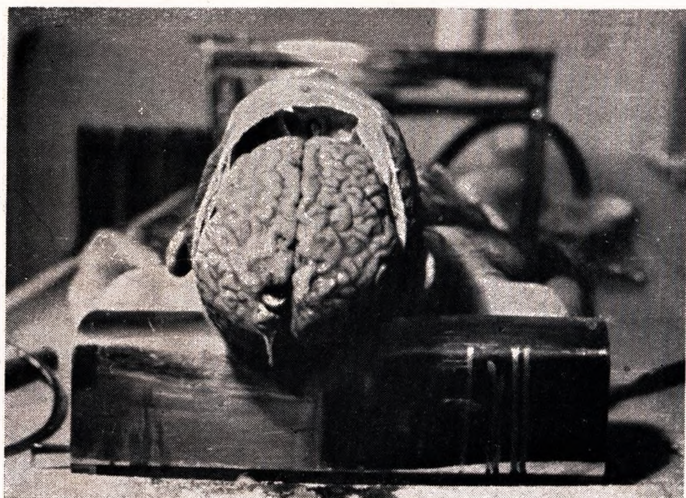


Bild 4

Perlschnurartige Luftembolien in den Hirngefäßen



Bild 5

Luftembolien in den Intercostalgefäßen



Bild 6

Prof. Holzlöhner (links) und Dr. Rascher bei einem Unterkühlungsversuch

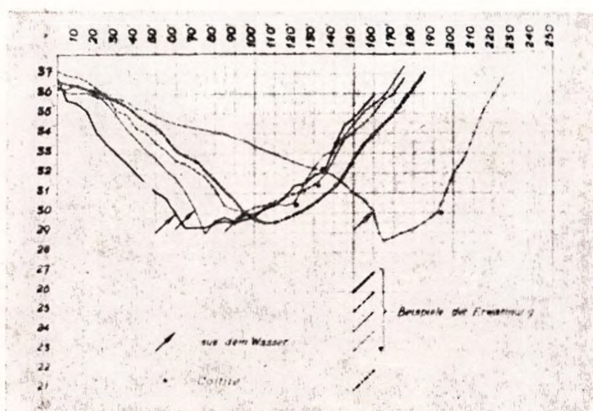


Bild 7

Erwärmung durch Frauen. Coitus (durch Punkte angegeben)



Folgezustand nach artefizieller Gasbrandinfektion und dadurch notwendig gewordenem verstümmelndem Eingriff bei einer der Versuchspersonen aus dem Frauenkonzentrationslager Ravensbrück (Gerichtsaufnahme)



MITSCHERLICH – MIELKE / WISSENSCHAFT OHNE MENSCHLICHKEIT